

**Die freiwillige
Selbstverpflichtungserklärung
als Präventionsinstrument gegen
sexualisierte Gewalt in
pädagogischen Kontexten**
Eine empirische
Untersuchung mittels des
Expert*innen-Interviews

Von der Fakultät für Soziale Arbeit, Gesundheit und Musik
der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg
genehmigte Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades einer
Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)

vorgelegt von

Cindy Dagott, geb. Reiß

geboren am 01. Juli 1975 in Schwerin

Vorsitzender: Prof. Dr. Ludwig Bilz

Gutachterin: Prof. Dr. Alexandra Retkowski

Gutachterin: Prof. Dr. Christiane Hipp

Tag der mündlichen Prüfung: 07. Februar 2022

DOI: <https://doi.org/10.26127/BTUOpen-6168>

Weil, so schließt er messerscharf,
nicht sein kann, was nicht sein darf.

Christian Morgenstern, Die unmögliche Tatsache, 1909

Wenn Pippi Langstrumpf jemals eine Funktion
gehabt hat, außer zu unterhalten, dann war es die,
zu zeigen, dass man Macht haben kann und
sie nicht missbraucht.

Astrid Lindgren, *14.11.1907

Für meine Kinder
Mats-Luca, Elia und Paul Levi

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	III
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	VIII
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	XII
TABELLENVERZEICHNIS.....	XIII
1 ZIELE DER FORSCHUNGSARBEIT	1
1.1 Problemstellung und forschungsleitendes Interesse.....	1
1.2 Untersuchungsgegenstand und Forschungsfragen	2
1.3 Aufbau der Forschungsarbeit	5
2 SEXUALISIERTE GEWALT – EIN ÜBERBLICK	7
2.1 Grundlagen sexualisierter Gewalt.....	7
2.1.1 Zahlen, Daten, Fakten.....	7
2.1.2 Definition	9
2.1.3 Betroffene.....	16
2.1.4 Täter*innen.....	25
2.1.5 Ursachen sexualisierter Gewalt	27
2.1.5.1 Machtmissbrauch im familiären Bereich	30
2.1.5.2 Machtmissbrauch im institutionellen Bereich	32
2.1.6 Rechtsgrundlagen im Kinderschutz	35
2.1.6.1 Sexualstrafrecht.....	35
2.1.6.2 Bundeskinderschutzgesetz	40
2.1.6.3 Internationaler Kinderschutz.....	43
2.2 Ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt	51
2.2.1 Risikoanalyse	53
2.2.2 Präventionsmaßnahmen	56
2.2.2.1 Fachliche Standards	56
2.2.2.2 Einstellung und Qualifizierung der Mitarbeitenden.....	56
2.2.2.3 Verhaltenskodex und freiwillige Selbstverpflichtung	60
2.2.3 Intervention und Aufarbeitung.....	62

3 THEORETISCHE EINORDNUNG DER SELBSTVERPFLICHTUNG ALS PRÄVENTIONSINSTRUMENT GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT IN PÄDAGOGISCHEN KONTEXTEN	66
3.1 Freiwillige Selbstverpflichtung von (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und Institutionen.....	68
3.1.1 Charakteristika der institutionellen Selbstverpflichtung	68
3.1.2 Werte und Normen in (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und Institutionen.....	72
3.1.3 Ethik und professionelles Handeln	78
3.1.4 Entscheidungen im Hinblick auf die Organisationskultur.....	83
3.1.5 Vertragstheoretische Einordnung der institutionellen Selbstverpflichtung	88
3.1.6 Zusammenfassung.....	95
3.2 Freiwillige Selbstverpflichtung von Mitarbeitenden	98
3.2.1 Zum Stand der freiwilligen Selbstverpflichtung von Mitarbeitenden	99
3.2.2 Normkonformes Handeln in der pädagogischen Arbeit.....	108
3.2.2.1 Von sozialer Kontrolle und abweichendem Verhalten.....	108
3.2.2.2 Theorien abweichenden Verhaltens	118
3.2.2.2.1 Theorie der Kontrollbalance	124
3.2.2.2.2 Theorie der altersabhängigen informellen Sozialkontrolle	128
3.2.3 Professionelles Handeln in der pädagogischen Arbeit.....	131
3.2.3.1 Theorie professionellen Handelns	134
3.2.3.2 Konzept der reflexiven Professionalität	146
3.2.4 Zusammenfassung.....	153
4 FORSCHUNGSDESIGN DER EMPIRISCHEN UNTERSUCHUNG.....	158
4.1 Qualitative Sozialforschung.....	158
4.2 Gütekriterien qualitativer Sozialforschung	164
4.3 Forschungsmethoden.....	169
4.3.1 Qualitative Inhaltsanalyse nach MAYRING	169
4.3.2 Gütekriterien der qualitativen Inhaltsanalyse	179
4.3.3 Expert*innen-Interview	184
4.4 Datenerhebung und Datenaufbereitung	188
4.4.1 Durchführung der Interviews	188
4.4.2 Beschreibung der Stichprobe – die Interviewpartner*innen	194
4.4.3 Entwicklung des Interview-Leitfadens.....	201
4.4.4 Transkription der Daten	207

4.5	Umsetzung der qualitativen Inhaltsanalyse nach MAYRING.....	211
4.5.1	Inhaltlich-strukturierende Inhaltsanalyse.....	211
4.5.2	Entwicklung eines deduktiv-induktiven Kategoriensystems	214
4.5.2.1	Bildung deduktiver Oberkategorien	218
4.5.2.1.1	Analyseeinheiten der Oberkategorien	219
4.5.2.1.2	Definition der Oberkategorien	222
4.5.2.2	Bildung deduktiver Hauptkategorien.....	223
4.5.2.2.1	Analyseeinheiten der Hauptkategorien.....	225
4.5.2.2.2	Definition der Hauptkategorien und Ankerbeispiele.....	226
4.5.2.3	Induktive Ausdifferenzierung des Kategoriensystems – Bildung induktiver Kategorien	227
4.5.3	Zur Auswertung der Daten	232
5	Ergebnisse der kategorienbasierten Datenauswertung.....	235
5.1	Die institutionelle Selbstverpflichtung	235
5.1.1	Schutz vor sexualisierter Gewalt als Wert anerkennen.....	235
5.1.2	Das institutionelle Versprechen als Präventionsinstrument.....	239
5.1.3	Einfluss des institutionellen Versprechens auf soziale Werte	244
5.1.4	Wirkung der institutionellen Selbstverpflichtung auf die berufliche Praxis	246
5.1.5	Zusammenfassung.....	247
5.2	Die individuelle Selbstverpflichtung	250
5.2.1	Abweichendes Verhalten in pädagogischen Kontexten	250
5.2.2	Einfluss der individuellen Selbstverpflichtung auf normkonformes Verhalten	256
5.2.3	Umgang mit der Gefahr einer institutionellen Täterschaft	261
5.2.4	Kontrollfunktion der individuellen Selbstverpflichtung	264
5.2.5	Auswirkung der individuellen Selbstverpflichtung auf die Professionalisierung von Mitarbeitenden.....	269
5.2.6	Zusammenfassung.....	276
5.3	Der Umgang mit Wissen in (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und Institutionen.....	278
5.3.1	Berücksichtigung der Gefahr einer institutionellen Täterschaft	279
5.3.2	Umgang der Mitarbeitenden mit der Gefahr einer institutionellen Täterschaft	280
5.3.3	Information Dritter bezogen auf die Gefahr einer institutionellen Täterschaft	281
5.3.4	Gedanken der Expert*innen zur Gefahr einer institutionellen Täterschaft	282
5.3.5	Motivation zur Unterzeichnung einer individuellen Selbstverpflichtung	284

5.3.6	Abweichendes Verhalten verhindern	288
5.3.7	Bereitschaft zur Unterzeichnung einer individuellen Selbstverpflichtung.....	289
5.3.8	Zusammenfassung.....	291
6	Die Wirkung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten..	292
6.1	Wirkung und Wirksamkeit der institutionellen Selbstverpflichtung	292
6.1.1	Von der Wirkung zur Wirksamkeit	292
6.1.2	Ein Instrument der Prävention und ethischen Steuerung in Organisationen ..	294
6.1.2.1	Zur Gestaltung der Organisationskultur.....	294
6.1.2.2	Als Instrument einer Compliance-Kultur	297
6.1.3	Eine öffentlich wahrnehmbare Selbstverpflichtung	298
6.1.1	Eine Investition in die organisationale Glaubwürdigkeit	300
6.1.2	Zusammenfassung.....	305
6.2	Wirkung und Wirksamkeit der individuellen Selbstverpflichtung	309
6.2.1	Wirkung auf Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten	309
6.2.1.1	Ein Instrument sozialer Kontrolle.....	309
6.2.1.2	Zwischen Social-Compliance, Personalentwicklung und Freiwilligenmanagement	311
6.2.1.3	Ein Konzept der Professionalisierung.....	313
6.2.1.4	Zusammenfassung.....	321
6.2.2	Wirkung auf Täter*innen in pädagogischen Kontexten – Die individuelle Selbstverpflichtung als System partizipativer Kontrolle	323
7	Kritische Würdigung und Ausblick	327
ANHANG.....		XIV
A	Interview-Leitfaden.....	XIV
B	Ableiten der deduktiven Ober- und Hauptkategorien	XXIX
C	Kategoriensystem – deduktive Ober- und Hauptkategorien.....	XXXVIII
D	Schlüsselbegriffe der deduktiven Kategorien.....	XXXVIII
E	Definitionen der Ober- und Hauptkategorien und Ankerbeispiele	LIII
F	Induktives Ausdifferenzieren der Ober- und Hauptkategorien.....	LXXX

G	Deduktiv-induktives Kategoriensystem	CXXXVII
H	Ergebnisse der kategorienbasierten Datenauswertung	CXLII
	QUELLENVERZEICHNIS	CLXIX
	RECHTSPRECHUNGSVERZEICHNIS.....	CCX

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGG	Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
Aufl.	Auflage
akt.	aktualisiert/e
Art.	Artikel
B	Befragte/Befragter
Bd.	Band
Bde.	Bände
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKA	Bundeskriminalamt
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Bsp.	Beispiel
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
bzgl.	bezüglich
DBJR	Deutscher Bundesjugendring
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
DBSH	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit
DGfE	Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft

DGfPI	Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung e.V.
DS-GVO	Datenschutzgrundverordnung
DJI	Deutsches Jugendinstitut e.V.
etc.	et cetera
EK	Europäische Union
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EP	Europäisches Parlament
EPRS	Wissenschaftlicher Dienst der Europäischen Union
erw.	erweitert/e
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
F	Forschungsfrage
f. / ff.	folgend/ auf den nächsten Seiten
FQS	Forum Qualitative Sozialforschung
fSVE	freiwillige Selbstverpflichtungserklärung
ggf.	gegebenenfalls
GRC	Grundrechtecharta
Hrsg.	Herausgeber*in
I	Interviewende
Ifp	Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses e.V.
INBAS	Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik
ISEF	Insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a und 8b SGB VIII
i.V.m.	in Verbindung mit
JuLeiCa	Jugendleitercard
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

LJR	Landesjugendring Niedersachsen
MA	Mitarbeitende
MHH	Medizinische Hochschule Hannover
n.	nach
NJF	Niedersächsische Jugendfeuerwehr
Nr. / Nrn.	Nummer / Nummern
o. Ä.	oder Ähnliches
o. ä.	oder ähnlich
o.J.	ohne Jahr
o. g.	oben genannt
o. S.	ohne Seite
o. V.	ohne Verlag
PM	Pressemitteilung
Pos.	Position/Positionen
pp.	Pages
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
Rn.	Randnummer/Randnummern
RTF	Rich Text Format
S.	Seite/Seiten
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	Sogenannte/sogenannter
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
stw	suhrkamp taschenbuch wissenschaft
TU	Technische Universität
u.a.	unter anderem

u.a. m.	und andere mehr
überarb.	überarbeitet/e
u.	und
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
vgl.	vergleiche
vollst.	vollständig/e
ZBBS	Zeitschrift für qualitative Bildungs-, Beratungs- und Sozialforschung
Ziff.	Ziffer/Ziffern
zit.	zitiert
ZTG	Zentrum Technik und Gesellschaft
§ / §§	Paragraf / Paragrafen
%	Prozent

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

- Abb. 1 Aufbau Forschungsfragen.
- Abb. 2 PTBS sowie weitere psychische Störungen (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Goldbeck 2015, S. 149).
- Abb. 3 Schutzkonzept mit vier Bausteinen (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an UBSKM 2013, S. 5).
- Abb. 4 Die Risikoanalyse in vier Schritten.
- Abb. 5 Kontrollgleichgewicht.
- Abb. 6 Kontrolldefizit niedrig.
- Abb. 7 Kontrolldefizit hoch.
- Abb. 8 Kontrollüberschuss hoch.
- Abb. 9 Kontrollüberschuss niedrig.
- Abb. 10 Ablaufmodell qualitative Inhaltsanalyse (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Mayring 2015, S. 62).
- Abb. 11 Interview-Leitfaden im Überblick.
- Abb. 12 Kategoriensystem im Überblick.
- Abb. 13 Fragen zur Ableitung deduktiver Kategorien in das Kategoriensystem im Überblick.
- Abb. 14 Deduktive Ober- und Hauptkategorien.
- Abb. 15 Induktive Ausdifferenzierung der deduktiven Hauptkategorien.
- Abb. 16 Überblick deduktiv-induktive Kategorienentwicklung.
- Abb. 17 Regel für die Ableitung der Oberkategorien.
- Abb. 18 Regel für die Ableitung der Hauptkategorien.

TABELLENVERZEICHNIS

- Tab. 1 Grenzverletzendes und -überschreitendes Verhalten von Fachkräften (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an *Enders 2012, S. 2-3*).
- Tab. 2 Art eines Übergriffs (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Zartbitter Münster e.V. [Enders et al.] 2010, S. 3-6; Leeb et al. 2008, S. 14-16).
- Tab. 3 Inner- und außerfamiliär begünstigende Einflussfaktoren für sexualisierte Gewalt (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Bange 2015, S. 105; Bange 2011, S. 106 ff.; Enders 2012, S. 74; Fegert 2008, S. 17; Wetzels 1997, S. 187 f.; Zimmermann et al. 2011, S. 35 f.).
- Tab. 4 Kurz- und langfristige körperliche Folgen sexualisierter Gewalt (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung Goldbeck 2015, S. 147-148 zit. n. Irish et al. 2010; Paras et al. 2009; Wegmann, Stetler 2009, Nelson et al. 2012; Hauser et al. 2011).
- Tab. 5 Arbeitspapier Risikoanalyse (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an EKD 2014, S. 26).
- Tab. 6 Welche Aspekte ein Handlungsplan berücksichtigen sollte (Quelle: UBSKM 2013, S. 18).
- Tab. 7 Wirkung und Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung.
- Tab. 8 Wirkung und Wirksamkeit der individuellen Selbstverpflichtung auf Fachkräfte sowie Haupt- und Ehrenamtliche.
- Tab. 9 Wirkung und Wirksamkeit der individuellen Selbstverpflichtung auf potenzielle Täter*innen.
- Tab. 10 Deduktives Kategoriensystem im Überblick.
- Tab. 11 Schlüsselbegriffe des Kategoriensystems im Überblick.
- Tab. 12 Definitionen der Ober- und Hauptkategorien im Überblick.
- Tab. 13 Deduktiv-induktives Kategoriensystem im Überblick.
- Tab. 14 Ergebnisse der kategorienbasierten Datenauswertung im Überblick.

1 ZIELE DER FORSCHUNGSARBEIT

1.1 Problemstellung und forschungsleitendes Interesse

Das Bekanntwerden des sogenannten Missbrauchsskandals im Jahr 2010, das dankenswerterweise auf den Mut einzelner Betroffener zurückzuführen ist, verdeutlichte (Dach-)Organisationen und Institutionen mit pädagogischen und sozialen Einrichtungen, aber auch zahlreichen (Wohlfahrts-)Vereinen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen, dass bis dahin getroffene Maßnahmen nicht vor der Gefahr von sexualisierter Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und andere Mitarbeitende (Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche) schützen.

Es ging ein Ruck der Empörung durch die Gesellschaft, jedoch auch durch die pädagogische und berufliche Praxis. Viele Beschäftigte in der pädagogischen und sozialen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen fühlten sich unter Generalverdacht gestellt und Organisations-, Institutions- sowie auch Vereinsleitungen u.a.m. standen vor der Herausforderung, schnellstmöglich die von der/dem *Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* (UBSKM) geforderten Präventionsmaßnahmen in die pädagogische Arbeit zu implementieren (vgl. UBSKM 2011).

In der Praxis legten erste (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine ihren pädagogischen Fachkräften und/oder weiteren haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden nach kürzester Zeit sogenannte freiwillige Selbstverpflichtungen (auch Ehrenkodex, Teamverträge, Leitbilder, Ehrenkodex, Ehrenerklärung etc.) – auch zur Unterzeichnung – vor. Mit diesen Erklärungen wurden Mitarbeitende nun zur Einhaltung und Befolgung von Regeln und Vorgaben (Normen und Werten) für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in der pädagogischen und sozialen Arbeit verpflichtet. Vorausgegangen war diesem Prozess zumeist die freiwillige Selbstverpflichtung der (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine selbst, die mit dem/der UBSKM in Form einer Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde. Die (Dach-)Organisationen, Institutionen und/oder (Wohlfahrts-)Vereine versprechen in diesen Kooperationsvereinbarungen, sich zukünftig für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten einzusetzen und sich diesbezüglich an den Leitlinien und Empfehlungen des *Runden Tisches sexueller Missbrauch*

(im Weiteren Runder Tisch) zu orientieren (vgl. Runder Tisch 2011, S. 21-26). Die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter*innen ist – zumeist eng verbunden mit der Einführung eines Verhaltenskodex oder einem Leitbild – als Präventionsinstrument Teil eines ganzheitlichen Schutzkonzeptes. Die (Dach-)Organisationen, Institutionen und/oder Wohlfahrts-)Vereine waren seinerzeit aufgefordert, möglichst ganzheitliche Schutzkonzepte zu implementieren, um sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten zu vermeiden.

In der Praxis wurde die Umsetzung entsprechender Schutzkonzepte jedoch sehr variabel gehandhabt. So nutzen einige bis heute nur die Selbstverpflichtungserklärung mit oder ohne Verhaltenskodex, andere entwickelten umgehend ganzheitliche Konzepte und wieder andere benötigten vor allem erst einmal sehr, sehr viel Zeit, um sich der Problematik grundsätzlich nähern zu können. Erst nach und nach entwickelte sich ein Verständnis dafür, dass es in der Praxis um die Entwicklung spezifischer Schutzmaßnahmen geht und diese nur bedingt mit den herkömmlichen Kinderschutzmaßnahmen vereinbar sind; letztlich sollte es auch um den Schutz vor sexualisierter Gewalt durch pädagogische Fachkräfte sowie andere haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende in Einrichtungen der (Dach-)Organisationen, Institutionen und/oder (Wohlfahrts-)Vereine u.a.m. gehen. So war beispielsweise auch die Forschende dieser Arbeit erst seit dem Jahr 2017 erstmals für eine Organisation beruflich zum Thema sexualisierte Gewalt beschäftigt. In diesem Kontext fand selbstverständlich eine intensive und theoriegeleitete Auseinandersetzung mit den bisherigen Erkenntnissen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten statt, die zusammen mit den beruflichen Beobachtungen und Erfahrungen der Praxis das Interesse der Forschenden für eine wissenschaftliche Untersuchung des sozialen Phänomens der freiwilligen Selbstverpflichtung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten steigerte. Von forschungsleitendem Interesse ist dabei vor allem die Frage nach der Wirkung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung als schützendes Instrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten.

1.2 Untersuchungsgegenstand und Forschungsfragen

Wie oben bereits angedeutet, ergaben die Recherchen, dass die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in

pädagogischen Kontexten in der empirischen Sozialforschung theoriegeleitet bisher nicht erläutert wurde. Immerhin ist die freiwillige Selbstverpflichtung im Sinne der Prävention ein spezifisches soziales Handeln, dessen soziale Wirklichkeit sich im Hinblick auf die Anwendung in der Praxis beschreiben und rekonstruieren lässt. Dennoch fehlen sozialwissenschaftliche Erkenntnisse zu diesem Phänomen und in der pädagogischen wie beruflichen Praxis mit Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen ist zumeist völlig unklar, warum und wie eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung – ob nun mit oder ohne Unterzeichnung – vor sexualisierter Gewalt schützt. Diese Lücke soll im Sinne eines Erkenntnisgewinns mittels des Expert*innen-Interviews mit pädagogischen und anderen Beschäftigten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen für die Praxis geschlossen werden. Der Untersuchungsgegenstand dieser Forschungsarbeit ist deshalb die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten.

Dabei ist vor allem die Frage nach der Wirkung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung als schützendes Instrument von forschungsleitendem Interesse und kennzeichnet die Gesamtforschungsfrage (GF). Hierzu wird zwischen der institutionellen (freiwilligen) Selbstverpflichtung von (Dach-)Organisationen, Institutionen und/ oder (Wohlfahrts-)Vereinen durch Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM und der individuellen (freiwilligen) Selbstverpflichtungserklärung von pädagogischen Fachkräften sowie anderen haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden unterschieden. Um die Gesamtforschungsfrage (GF) beantworten zu können, wurden insgesamt zehn Forschungsfragen (F) entwickelt, die in ihrer Formulierung so weit offenbleiben, dass sie auch einen darüberhinausgehenden Erkenntnisgewinn möglich machen.

Die Forschungsfragen F-1 bis F-4 beziehen sich auf die institutionelle Selbstverpflichtungserklärung, die Forschungsfragen F-5 bis F-9 auf die individuelle Selbstverpflichtungserklärung und die Forschungsfrage F-10 auf beide Arten der Selbstverpflichtungserklärung.

Aus den Forschungsfragen (F) wiederum wurden für das Expert*innen-Interview differenzierende und detaillierende Interviewfragen (f) entwickelt (theoretische Differenzierung der Fragestellung im Ablauf der qualitativen Inhaltsanalyse), die

möglichst einfach, klar und alltagsnah formuliert wurden. Die Beantwortung der zehn Forschungsfragen (F) ist notwendig, um die Gesamtforschungsfrage (GF) im Hinblick auf die Wirkung des Untersuchungsgegenstandes möglichst umfassend erörtern zu können.

Die Gesamtforschungsfrage (GF) lautet:

Wie wirkt die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten?

Aus der Gesamtforschungsfrage wurden folgende Forschungsfragen (F) abgeleitet:

- F-1: Wie haben pädagogische Fachkräfte und andere Mitarbeitende von der Anerkennung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt als Wert für die Organisation, Institution oder den Verein erfahren?
- F-2: Wie wirkungsvoll ist die institutionelle Selbstverpflichtung im Hinblick auf den Grad der Prävention bzw. als Präventionsinstrument selbst?
- F-3: Welchen Einfluss hat das institutionelle Versprechen auf soziale Werte wie Vertrauen und Glaubwürdigkeit in die (Dach-)Organisation, Institution und/oder den (Wohlfahrts-)Verein?
- F-4: Wie wirkt die institutionelle Selbstverpflichtung auf die berufliche Praxis pädagogischer Fachkräfte und anderer Mitarbeitenden in der (Dach-)Organisation, Institution und/oder im (Wohlfahrts-)Verein?
- F-5: Gibt es in der pädagogischen oder sozialen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Praxis im Hinblick auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen und Mitarbeitende eine Vorstellung davon, wann sich jemand abweichend verhält?
- F-6: Wie ermöglichen der Verhaltenskodex und die freiwillige Selbstverpflichtung die Gestaltung einer normkonformen Praxis?
- F-7: Wie gehen pädagogische Fachkräfte und andere Mitarbeitende mit dem Thema des Generalverdachts um?
- F-8: Bewirkt das System partizipativer Kontrolle ein Kontrollgleichgewicht und steigert es den Grad der sozialen Bindung an das Wertesystem der (Dach-)Organisation, Institution und/oder des (Wohlfahrts-)Vereins?
- F-9: Wann verhalten sich pädagogische Fachkräfte und andere Mitarbeitende im Hinblick auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen und Mitarbeitende (gegen Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene) professionell?

F-10: Wie gehen die (Dach-)Organisationen, Institutionen und/oder (Wohlfahrts-)Vereine, ihre pädagogischen Fachkräfte sowie Mitarbeitenden mit der Thematik Wissen als Teil des Verhaltenskodex und der freiwilligen Selbstverpflichtung um?

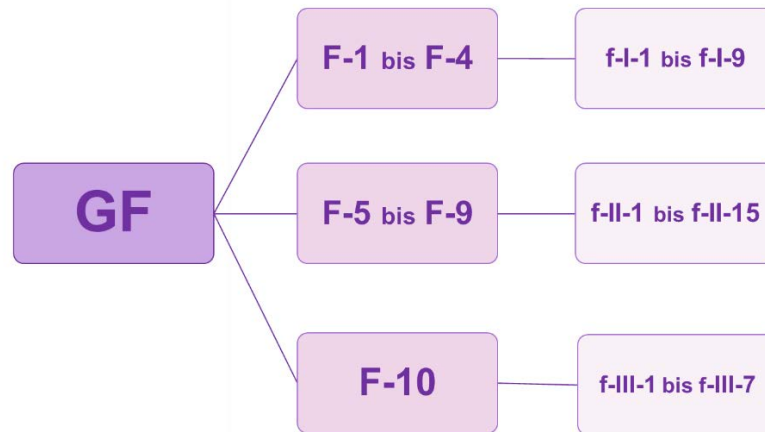


Abb. 1 Aufbau Forschungsfragen.

In dieser Forschungsarbeit werden demnach praxisrelevante Fragestellungen bearbeitet, die aus dem vordefinierten Bereich einer praktischen sozialen Handlung – hier die Unterzeichnung bzw. Anwendung einer freiwilligen Selbstverpflichtung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten – abgeleitet wurden. Es geht somit um das Verstehen eines sozialen Phänomens in der beruflichen, pädagogischen und sozialen Praxis, welches Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt in der pädagogischen und sozialen Arbeit von (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereinen schützen soll.

1.3 Aufbau der Forschungsarbeit

In Kapitel eins dieser Forschungsarbeit werden zunächst das forschungsleitende Interesse sowie der zu untersuchende Forschungsgegenstand, eingebettet in seine praktische Bedeutung, erläutert und die Gesamtforschungsfrage mit ihren differenzierenden Forschungsfragen vorgestellt.

Das Kapitel zwei gibt einen ganzheitlichen Überblick über die Thematik der sexualisierten Gewalt und erläutert sowohl allgemeine Grundlagen wie die Ursachen und

Entstehung von sexualisierter Gewalt als auch Rechtsgrundlagen im Kinderschutz. Darüber hinaus werden die Maßnahmen, die in der Praxis – gebündelt in einem Schutzkonzept – vor sexualisierter Gewalt schützen sollen, erläutert.

Eine theoriegeleitete, wissenschaftsbasierte Auseinandersetzung mit dem Untersuchungsgegenstand – dem Instrument der freiwilligen Selbstverpflichtung als Bestandteil von Schutzkonzepten sowie als Kooperationsvereinbarung – folgt in Kapitel drei. Die Recherchen im Vorfeld dieser Forschungsarbeit verdeutlichen, dass es bisher keine Auseinandersetzung mit dem sozialen Phänomen der freiwilligen Selbstverpflichtung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt gibt. Aus diesem Grund ist die theoretische Einordnung der freiwilligen Selbstverpflichtung auch im Sinne eines wissenschaftlich theoriegeleiteten Vorwissen enorm wichtig.

Die empirische Untersuchung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument beginnt in Kapitel vier. Dort werden zunächst das Forschungsdesign und die Forschungsmethoden vorgestellt und im Weiteren die Umsetzung der qualitativen Inhaltsanalyse nach MAYRING (2015 [1982]) präzise beschrieben.

Die Beantwortung der Forschungsfragen und die Vorstellung der kategorienbasierten Ergebnisse folgt in Kapitel fünf dieser Forschungsarbeit, der sich in Kapitel sechs eine interpretative Diskussion der Ergebnisse im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten sowie die Beantwortung der Gesamtforschungsfrage anschließt.

2 SEXUALISIERTE GEWALT – EIN ÜBERBLICK

2.1 Grundlagen sexualisierter Gewalt

2.1.1 Zahlen, Daten, Fakten

„Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen ist ein gravierendes gesamtgesellschaftliches Problem, auch knapp vier Jahre nach Bekanntwerden der Missbrauchsskandale in Einrichtungen und Institutionen.“ (Rörig 2013, S. 3)

Wie bereits eingangs genannt, war es das Jahr 2010, in dem der sogenannte Missbrauchsskandal im Kontext kirchlicher und pädagogischer Einrichtungen in der Öffentlichkeit durch die Betroffenen selbst bekannt gemacht wurde. Erste Betroffene bewiesen – einen überaus anerkennenswerten – Mut und berichten bis heute in der Öffentlichkeit über ihr erlittenes Leid (vgl. Kohlenberg 2012, S. 1). Seinerzeit meldeten sich nach und nach weitere Betroffene, so dass die Bundesregierung im Jahr 2011 von tausenden Opfern sprach, die als Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten ertragen mussten (vgl. Runder Tisch 2011, S. 5). Spätestens ab diesem Zeitpunkt musste sich nicht mehr nur die katholische Kirche (vgl. Deutsche Bischofskonferenz: Normen und Leitlinien o.J.) den Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen stellen, sondern fortan auch pädagogische Einrichtungen anderer (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine wie beispielsweise die Odenwaldschule, diakonische (vgl. Benne 2010) oder auch anthroposophische Einrichtungen (vgl. Missbrauch und Reformpädagogik 2010).

Wenn die Fallzahlen im Kontext des sexuellen Missbrauchs an Kindern (§§ 176, 176a u. 176b StGB) in den Jahren 2013 bis 2016¹ hoffnungsvoll rückläufig waren, ist aktuell – bereits mit Vorzeichen in den Jahren 2017/2018 – leider ein Zuwachs von 10,9 Prozent an Fällen zu verzeichnen (vgl. BMI 2019, S. 10). Darüber hinaus ist nach wie vor von hohen Fallzahlen im Dunkelfeld auszugehen (vgl. BMI 2019, S. 8; BKA, 2018, S. 4; BKA 2016b, S. 10).

Insgesamt wurden im Jahr 2019 69.881 (2018: 63.782; 2017: 56.047) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung registriert (vgl. BKA 2019 - Grundtabelle;

¹ Fallzahlen des BKA zum (schweren) sexuellen Missbrauch an Kindern: 2013: 12.437, 2014: 12.134, 2015: 11.808, 2016: 12.019 (vgl. BKA – Grundtabellen 2013 bis 2016).

BKA 2017, S. 16). In 13.670 (2018: 12.321, 2017: 13.359; 2016: 12.019) Fällen waren Kinder von sexuellem Missbrauch gem. §§ 176, 176a und 176b StGB betroffen. Von diesen 13.670 Fällen wurden Kinder wiederum in 1.035 Fällen (2018: 930) zum Beischlaf mit einem Erwachsenen ab 18 Jahren (§ 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB) gezwungen (vgl. BKA 2019 - Grundtabelle).

Jugendliche erlitten im Jahr 2019 in 900 Fällen (2018: 934) sexualisierte Gewalt (§ 182 StGB) (vgl. BKA 2019 - Grundtabelle). Hier ist seit dem Jahr 2017 mit 990 Fällen (2016: 1.161) ein Rückgang von ca. 15 Prozent zum Vorjahr zu verzeichnen (vgl. BKA 2017 - Grundtabelle). Von den genannten 990 Fällen waren Jugendliche in 574 (2018: 638, 2017: 607, 2016: 654) Fällen als Schutzbefohlene von sexualisierter Gewalt (§§ 174, 174a, 174b) betroffen (vgl. BKA 2019 - Grundtabelle; BKA 2017, S. 16; BKA 2016a, S. 13). Von diesen 574 Fällen wiederum waren Jugendliche in 388 Fällen einer Person zur Erziehung, Ausbildung und Betreuung anvertraut und in 144 Fällen befanden sich Jugendliche in einem Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis (§ 174c StGB) (vgl. BKA 2019 - Grundtabelle).

Eine deutliche Zunahme (+ 64,6%) von sexualisierter Gewalt ist im Bereich der Verbreitung, Herstellung sowie des Erwerbs und Besitzes kinderpornografischer Schriften zu verzeichnen (BMI 2019, S. 10). Insgesamt wurden im Jahr 2019 12.262 Straftaten – demnach 4.813 Fälle mehr als im Vorjahr (2018: 7.449) – registriert (vgl. BKA 2019 – Grundtabelle). In diesem Zusammenhang wurden Kinder in 186 Fällen (2018: 174) Opfer des schweren sexuellen Missbrauchs (§ 176a Abs. 3 StGB).

Im Hinblick auf das regionale Vorkommen von sexuellem Missbrauch an Kindern (§§ 176, 176a, 176b) lässt sich festhalten, dass Niedersachsen im Jahr 2017: 1.295 (2016: 1.421) Fälle registriert hat und dieses Bundesland somit an dritter Stelle nach Bayern (2016: 1.537) (2017: 1.445) und Nordrhein-Westfalen (2016: 2.334) (2017: 2.337) zu nennen ist (vgl. BKA 2016a, S. 18; BKA 2017, S. 22).

Das Bundeskriminalamt (vgl. BMI 2019, S. 8; 2017, S. 6; 2016a, S. 6) weist darauf hin, dass die Aussagekraft seiner Statistik durch die der Polizei nicht bekannt gewordenen Fälle eingeschränkt ist und macht auf hohe Fallzahlen im Dunkelfeld aufmerksam. Eindrücklich stellt es dar, um wie viel höher die Fallzahlen im Dunkelfeld sein könnten. Erst die sogenannte Dunkelfeldforschung – beispielweise durch Crime- oder Opfer-Surveys – liefert Fallzahlen (vgl. Steffen 2014, S. 73). Umso

wichtiger ist diese auch auf dem Gebiet der sexualisierten Gewalt (vgl. BKA 2018, S. 3).

In den öffentlichen Medien sind Worte wie *Missbrauchsskandal* oder *sexueller Missbrauch* zu lesen oder zu hören und eine Vielzahl von Menschen verbindet mit diesen Worten ein konkret bestimmtes Maß an sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Davon ausgehend, dass sexuelle Gewalt jedoch verschiedene Ausprägungen hat, scheint es mehr als logisch, Worte zu verwenden, die alle Formen von sexualisierter Gewalt einschließen. Denn die sexuelle Belästigung ist ebenso eine Form der sexualisierten Gewalt wie die Vergewaltigung oder Nötigung. Der Begriff sexualisierte Gewalt ist ein etablierter Fachbegriff, der alle Formen der Gewalt, die mittels sexueller Handlungen und Machtmissbrauch ausgeübt werden, einschließt. Diese verschiedenen Formen werden im nachfolgenden Kapitel erläutert.

2.1.2 Definition

Sexualisierte Gewalt ist jede Form von Gewalt, die mittels einer sexuellen Handlung ausgeübt wird (vgl. BKSF 2017; UBSKM 2017a; Zartbitter Münster e.V. 2017). Was eine sexuelle Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) ist, wird in Paragraph (§) 184h definiert. Festzuhalten ist, dass jede Handlung mit oder ohne Körperkontakt, die einen sexuellen Bezug hat und unser Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt (vgl. NK-StGB, Frommel § 184h Rn. 1-6), zur sexuellen Gewalt gezählt werden muss. Der ausschlaggebende Unterschied zu anderen Gewaltformen gegen Kinder, die oft aus einer Hilflosigkeit und/oder Überforderung heraus entstehen, ist der sexuelle Bezug sowie die bewusste Ausübung von Macht (vgl. Kinderschutz in Niedersachsen 2017). Insbesondere im Bereich der institutionell verübten sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen ist die Rolle des Machtmissbrauchs bedeutungsvoll. UTZ (2011, S. 55) spricht hier von einer Autoritätsmacht, die sich nicht auf individuelle Eigenschaften wie Kraft, Intelligenz oder Ausstrahlung eines Individuums bezieht, sondern vielmehr auf die Profession einer (Dach-)Organisation, Institution oder eines (Wohlfahrts-)Vereins. ENDERS (2012, S. 31 f.) unterscheidet drei Formen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und differenziert zwischen grenzverletzenden, übergriffigen sowie strafrechtsrelevanten Formen sexualisierter Gewalt.

Gerade in pädagogischen Kontexten kann es schnell zu Grenzverletzungen wie

einer unbeabsichtigten Berührung oder verbalen Äußerung kommen, die die Intimsphäre verletzen. Dabei spielt vor allem das subjektive Erleben eines Kindes, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen eine große Rolle. Für die pädagogische Praxis ist deshalb ein achtsamer Umgang miteinander von besonderer Bedeutung. Es geht darum, das subjektive Erleben von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu achten, eine empfundene Grenzverletzung als solche zu akzeptieren und sich diese als Fachkraft bewusst zu machen (vgl. Zartbitter Münster e.V. 2010, S. 1). Pädagogische Fachkräfte müssen sich demnach der eigenen – durchaus machtvollen – Position im Umgang mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen bewusst sein.

Dabei löst der Begriff Macht in uns häufig negative Gefühle wie Zwang, Unterdrückung und Herrschaft aus. Jedoch kann gerade die Erziehung (Pädagogik) auch positiv machtvoll wirken (vgl. Heckhausen 2010, S. 212), wenn es darum geht, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu stärken. Verschiedene Soziologen haben sich dem Machtbegriff zugewandt und beschreiben ihn wie folgt:

„Macht bedeutet jede Chance innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, (...).“ (Weber 1921 zit. n. 1964, S. 38)

„Macht ist das Bewirken von Wirkungen gegen möglichen Widerstand, (...).“ (Luhmann 1974, S. 1)

„Meine intuitive Vorstellung von Macht ist etwa folgende: A besitzt Macht über B in dem Ausmaß, in dem er B veranlassen kann, etwas zu tun, das er sonst nicht getan hätte.“ (Dahl 1957, S. 202)

„Die Macht von O über P betrifft, so wie wir es sehen, O’s Fähigkeiten, Handlungen auszuführen, die Kräfte in P’s Lebensraum anregen.“ (Cartwright 1959, S. 193)

Vor allem letztere Definition deutet das durchaus positiv Machtvolle in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an. Dabei ist – wie oben bereits gesagt – die Auseinandersetzung mit der eigenen Machtposition als Fachkraft einer pädagogischen Einrichtung besonders wichtig. Nur auf diese Weise kann ein (Fehl-)Verhalten wie die Grenzverletzung erkannt und das professionelle Handeln weiterentwickelt und verändert werden. Diese Veränderungsbereitschaft setzt voraus, dass (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine und andere Institutionen sich selbst

beobachten und entsprechende Strukturen, Prozesse und Regelsysteme schaffen und nutzen. Im Hinblick auf die Vermeidung von sexualisierter Gewalt, zu der eben auch grenzverletzendes Verhalten gehört, können pädagogische Einrichtungen beispielsweise auf die Risikoanalyse zurückgreifen (vgl. Möller, Wazlawik 2017, S. 29). Die Vergangenheit hat gezeigt, wie schnell Macht in Form von sexualisierter Gewalt missbraucht werden kann, denn eine Person kann Macht haben, ohne Gewalt auszuüben, jedoch kann sie Gewalt nur mit Macht ausüben (vgl. v. Balluseck 2010, o. S.).

ENDERS et al. (Zartbitter Münster e.V. 2010, S. 2-3) zählen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen grenzverletzende Verhaltensweisen sowie grenzüberschreitende (un-)fachliche Interventionen auf, die im Folgenden in einer Tabelle genannt werden:

Grenzverletzende Verhaltensweisen	Grenzüberschreitende (un-)fachliche Interventionen
<ul style="list-style-type: none"> • einmalige, gelegentliche Missachtung einer (fachlich) adäquaten Distanz (intime körperliche Nähe im alltäglichen Umgang) • grenzüberschreitende Tobespiele unter Jugendlichen • Missachtung eines respektvollen Umgangs, z.B. öffentliches Bloßstellen, Verletzung des Rechts am eigenen Bild, sexistische oder rassistische Sprache • Missachtung der Schamgrenzen und sexueller Normen mit Bezug auf unterschiedliche Kulturen • Missachtung der Grenzen zwischen den Generationen (Dauerjüngliche) 	<ul style="list-style-type: none"> • Missachtung körperlicher Grenzen, z.B. bei der Hilfestellung während der Pflege • Missachtung der Intimsphäre und Belastbarkeit von Kindern und Jugendlichen • unangemessene Sanktionen • die persönlichen Grenzen überschreitende Gespräche oder Befragungen zu intimen Details, z.B. zu sexuellen Erfahrungen eines Jugendlichen • Stigmatisierung von Betroffenen, z.B. durch die unerlaubte Preisgabe, dass ein Kind betroffen ist oder die pauschale Zuschreibung psychiatrischer Diagnosen

<ul style="list-style-type: none"> • sexualisiertes Verhalten unter Kindern akzeptieren • mit Kindern und Jugendlichen flirten • Spitz- oder Kosenamen vergeben • Missachtung der eigenen professionellen Rolle (Gespräche mit Jugendlichen über eigene sexuelle Vorlieben) • Ausnutzung der eigenen Macht, um die Wahrnehmung von Kindern oder Jugendlichen zu trügen („Wenn ich als Erwachsener sage, es ist richtig, wird es schon stimmen!“) 	<p>(Posttraumatische Belastungsreaktion, Borderlinestörung, ADHS)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Missachtung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts von Kindern und Jugendlichen auf Schutz vor körperlicher, sexueller und emotionaler Gewalt, verübt durch gleichaltrige Kinder und Jugendliche sowie die Leugnung der Verantwortung für ein solches Verhalten • Verharmlosung von grenzüberschreitendem Verhalten durch Kinder und Jugendliche, z.B. „Ach, das war doch gar nicht so schlimm. Sie haben doch nur Mutter-Vater-Kind gespielt.“
---	--

Tab. 1 Grenzverletzendes und -überschreitendes Verhalten von Fachkräften (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Enders 2012, S. 2-3).

Im Unterschied zu den genannten Grenzverletzungen geschehen sexuelle Übergriffe nicht zufällig oder unbeabsichtigt (vgl. Zartbitter Münster e.V. [Enders et al.] 2010, S. 3). Sie geschehen gezielt sowie geplant und verletzen die Intimsphäre eines Kindes, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen. Dabei kommen sowohl sexuelle Übergriffe mit und ohne körperlichen Kontakt in Frage (vgl. Zartbitter Münster e.V. [Enders et al.] 2010, S. 5-6; Leeb et al. 2008, S. 14-16). Darüber hinaus werden weitere Arten von Übergriffen beschrieben, die nach Enders et al. (vgl. Zartbitter Münster e.V. 2010, S. 3) auf persönliche und/oder grundlegende, fachliche Defizite zurückzuführen sind.

Art des Übergriffs	Beispiele
psychische Übergriffe	<ul style="list-style-type: none"> • Missachtung des Rechts am eigenen Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial via Handy oder Internet • Missachtung der Grenzen zwischen den Generationen (Dauerjüngliche) • Kinder und Jugendliche als seelischen Mülleimer für eigene Probleme missbrauchen • verbale Gewalt (Demütigungen, sadistische Sanktionen) • Bloßstellen von unverschuldeten Ereignissen (Einnässen) • Kinder und Jugendliche bedrohen und ihre Wahrnehmung in Frage stellen (Dir glaubt eh keiner!) • Kinder und Jugendliche durch überfordernde Aufgabenstellung oder angstauslösende Rituale einschüchtern und ihnen Hilfeleistung verweigern • Intrigen zwischen Kindern und Jugendlichen einfädeln • Intrigen zwischen Kindern, Jugendlichen und Betreuungspersonen einfädeln • Vertrauen einzelner Kinder oder Jugendlicher erschleichen (Bevorzugung, Geschenke)

	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche zur Geheimhaltung verpflichten • Dynamik der Gruppe beeinflussen, um eigene Macht auszubauen oder einzelne zu isolieren oder zu mobben • eigene (machtvolle) Position missbrauchen (Wenn du nicht ..., dann schreibe ich einen negativen Bericht über dich!) • Festschreibung des Opferstatus gegenüber Dritten, obwohl das Kind oder der Jugendliche die Erfahrung längst verarbeitet hat
Übergriff ohne Körperkontakt	<ul style="list-style-type: none"> • abwertende, sexistische Bemerkungen • flirten mit Kindern und Jugendlichen • Sexualisierung des Kontakts durch anzügliche Bemerkungen, Bewegungen, Gesten etc. • Voyeurismus (unter den Rock schauen) • lockerer Umgang der Betreuungsperson mit Pornografie • Re-Inszenierung von sexuellen Gewalterfahrungen (durch ständiges Nachfragen, Aufforderung zum Zeigen oder Darstellen) • sexuell aufreizende Kleidung tragen

	<ul style="list-style-type: none"> • Missachtung der Schamgrenzen oder des Rechts auf Intimität bei der Körperpflege • sexistische Spielanleitung • Missachtung der eigenen professionellen Rolle, z.B. Gespräche mit Jugendlichen über eigene sexuelle Vorlieben
Übergriff mit Körperkontakt	<ul style="list-style-type: none"> • Missachtung eines angemessenen „Nähe-Distanz-Verhaltens“ • Wiederholte (angeblich zufällige) Berührung der Genitalien • Austausch von eher familiär angebrachten Zärtlichkeiten • Durchführung von Spielen, die einen unerwünschten Körperkontakt mit sich bringen • Röcke und Hosen runterziehen, am BH ziehen • Kinder und Jugendliche mit sexuellen Gesten in die Ecke drängen und sich ihnen somit gegen ihren Willen aufdrängen
körperliche Übergriffe	<ul style="list-style-type: none"> • wiederholte Tobe-Spiele, die Grenzen verletzen • Körperkontakte wie Kopfnüsse, in die Rippen stoßen, im Schwitzkasten halten
materielle Ausbeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeitsverhältnis ausnutzen (Betreuung der eigenen Kinder durch die Jugendlichen, Putzen des Autos durch Jugendliche)

	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche zu Laufburschen machen • am Betreuungsverhältnis festhalten und die Unselbstständigkeit von Kindern und Jugendlichen aufrechterhalten bzw. die Entwicklung des Selbstwertgefühls hemmen
Vernachlässigung	<ul style="list-style-type: none"> • Verweigerung von Fürsorge • Verweigerung von Förderung • fehlende Vermittlung in notwendige therapeutische, pädagogische oder medizinische Hilfen

Tab. 2 Art eines Übergriffs (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Zartbitter Münster e.V. [Enders et al.] 2010, S. 3-6; Leeb et al. 2008, S. 14-16).

Sexuelle Übergriffe sowie übergriffiges Verhalten durch pädagogische Fachkräfte begünstigen eine Kindeswohlgefährdung und sind Ausdruck eines respektlosen und unprofessionellen Handelns in der pädagogischen Arbeit. Zu berücksichtigen ist auch, dass gerade sexuell übergriffiges Verhalten oft strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt vorbereitet und einleitet. Zu den strafrechtlich relevanten Formen sexueller Gewalt zählen gemäß Strafgesetzbuch (StGB) vor allem die Normen 174 bis 184j, auf die im Kapitel der Rechtsgrundlagen (vgl. Kap. 2.1.6, S. 35 ff.) näher eingegangen wird.

2.1.3 Betroffene

Alle Formen sexualisierter Gewalt können Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene schwer traumatisieren. Das Ausmaß der Traumatisierung hängt dabei zum einen vom individuellen Entwicklungsstand des/der Betroffenen, der Art der Beziehung des/der Betroffenen zum/zur Täter*in sowie auch von der Dauer des Erlebens sexueller Gewalt ab (vgl. Enders 2011, S. 129). Gefühle wie Vertrauensverlust, Sprachlosigkeit, Schuld, Scham, Ohnmacht, Angst und Zweifel u.a.m. werden wiederholt von vielen Betroffenen beschrieben (vgl. Goldbeck 2015, S. 150; Enders 2011, S. 129).

BANGE (2015, S. 104-106) beschreibt verschiedene Gefährdungslagen und begünstigende Einflüsse für das Vorkommen von sexualisierter Gewalt und differenziert nach Einflussfaktoren auf der Ebene des Kindes, der Familie, des sozialen Umfeldes sowie des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens. Für die Ebene des Kindes bleibt im Ergebnis festzuhalten, dass Mädchen öfter im familiären und Jungen eher in außerfamiliären Kontexten von sexualisierter Gewalt betroffen sind (vgl. Fegert et al. 2013, S. 136). Dabei sind etwa zwei Drittel der von sexualisierter Gewalt betroffenen Kinder Mädchen und ein Drittel Jungen (vgl. Zartbitter Köln e.V. o.J.). Für das Alter als begünstigender Einflussfaktor lassen sich in der Fachliteratur unterschiedliche Angaben finden. So gibt ZARTBITTER KÖLN e.V.² an, dass Kindergartenkinder (bis ca. sechs Jahre) und Grundschüler (bis ca. zehn Jahre) ein hohes Risiko tragen, Betroffener/e von sexualisierter Gewalt zu werden, weil Täter*innen gerade aufgrund dieses jungen Alters von einem geringeren Risiko ausgehen, entdeckt zu werden (vgl. Zartbitter Köln e.V. o.J.). BANGE (2015, S. 105) hingegen nimmt an, Mädchen und Jungen bis zum Grundschulalter (bis ca. fünf Jahre) tragen ein niedrigeres Risiko und erst ab dem sechsten Lebensjahr bis hin zur Pubertät scheint das Risiko relativ gleichbleibend hoch zu sein. ZIMMERMANN et al. (2011, S. 34) ermitteln als durchschnittliches Alter für den Beginn sexualisierter Gewalt bei Mädchen ein Alter von neun bis zehn Jahren und bei Jungen ein Alter von elf bis zwölf Jahren.

Mit der Veröffentlichung des Berichts zur polizeilichen Kriminalstatistik zeichnet sich seit dem Jahr 2017 ein Anstieg bei Missbrauchsabbildungen von Kleinkindern und Säuglingen im Internet ab (vgl. UBSKM 2018, S. 1; BKA 2017, S. 16) und deutlich wurde zudem, dass Jugendliche (25,5 Prozent) und Heranwachsende (15,5 Prozent) überdurchschnittlich häufig von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betroffen sind (vgl. BMI 2018, S. 70). Dabei sind die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in 92,8 Prozent der Fälle weiblichen Geschlechts und in 4,9 Prozent handelt es sich um Kinder (vgl. BMI 2018, S. 68). Insgesamt wurden im Jahr 2019 13.670 Kinder polizeilich als Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs (§§ 176, 176a, 176b StGB) erfasst (vgl. BKA 2019 - Grundtabelle). Im Hinblick auf die Täter*innen kann weiterhin gelten, dass diese ihre Opfer

² Zartbitter e.V. ist ein Verein in Köln, der seit vielen Jahren intensiv, fachlich und wissenschaftlich fundiert als Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen arbeitet. www.zartbitter.de.

überwiegend (48,8 Prozent) im familiären Umfeld finden (vgl. BMI 2018, S. 72). Ein erhöhtes Risiko von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein, tragen behinderte Kinder (vgl. Schröttler et al. 2012, S. 3 f.) und Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten sowie psychischen Beeinträchtigungen. Bei Letzteren ist das Risiko, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein, in der Pubertät besonders hoch (vgl. Zimmermann et al. 2011, S. 38 f.).

Die begünstigenden Einflussfaktoren auf der Ebene des Kindes schneller als andere von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein, lassen sich im Umkehrschluss aus den Schutzfaktoren ableiten. Denn je höher das Selbstwertgefühl bzw. -bewusstsein eines Kindes und Jugendlichen sowie sein Selbstkonzept bzw. seine Selbstwirksamkeit ausgeprägt sind, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, von sexualisierter Gewalt betroffen zu werden (vgl. Bange 2015, S. 105) oder die Aufmerksamkeit von Täter*innen auf sich zu ziehen. Leben Kinder in einem geschwächten familiären und sozialen Umfeld, ist das Risiko, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein, höher (vgl. Zartbitter Köln e.V. o.J.; Bange 2015, S. 105 f.; Enders 2012, S. 74).

In folgender Tabelle (Tab. 3) werden begünstigende Einflussfaktoren für inner- und außersfamiliär stattfindende sexualisierte Gewalt zusammengefasst dargestellt:

Faktoren, die inner- und außersfamiliär sexualisierte Gewalt begünstigen können	
Gewalterfahrungen	<ul style="list-style-type: none"> • Körperlich und seelisch misshandelte Kinder tragen ein höheres Risiko, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Familie von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein.
gestörte, belastete Eltern-Kind-Beziehung	<ul style="list-style-type: none"> • Manche Eltern oder Personensorgeberechtigte tragen ein negatives Selbstkonzept in sich und können nicht angemessen auf die Bedürfnisse und Erwartungen der Kinder reagieren. Die Kinder können nicht von Vorbildern lernen und fühlen sich durch die Erziehung eher

	<p>belastet. Das Bindungsverhalten ist von Unsicherheiten geprägt und das Risiko steigt.</p>
Trennung / Scheidung der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • Durch den Verlust von Beziehung, Bindung, Aufmerksamkeit und Sicherheit steigt das Risiko, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden. Dies gilt auch für Kinder mit Stiefvätern. Das Risiko für inner- und außerfamiliären sexuellen Missbrauch steigt.
belastete Partnerschaft der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • Streit und Konflikte zwischen den Eltern senken die Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse der Kinder. Konflikte zwischen Partnern können bis hin zur häuslichen Gewalt eskalieren. Die Kinder und Jugendlichen lernen nicht, sich im Konfliktfall lösungsorientiert zu verhalten. Das Risiko steigt.
von Männern (Vätern) geprägte (machtvoll dominierte) Erziehungswerte	<ul style="list-style-type: none"> • Männlich, machtvoll dominierte Erziehungswerte schwächen die Kinder in ihrer freien Entwicklung und Entfaltung. Falsche Vorbilder – beispielsweise durch die Erziehung hin zu falschen Rollenbildern – erhöhen das Risiko. (Beispiel: Mädchen lernen, dass sie schwach sind und sich stets dem Mann unterzuordnen haben).
Isolation von Familien	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder in sozial isolierten Familien lernen nicht, wie sie angemessen Kontakt zu Dritten aufbauen können. Es fehlt ihnen an sozialen und

	<p>altersgerechten Kontakten. Nicht selten bewegen sie sich in einem unangemessenen Nähe-Distanz-Verhalten (entweder sie lassen niemanden an sich heran oder benehmen sich distanzlos) in der Gesellschaft. Im Falle des innerfamiliären Missbrauchs haben sie zudem keine Idee, wie sie sich Dritten mitteilen können. Das Risiko steigt.</p>
(psychische) Erkrankung eines Elternteils/Personensorgeberechtigten sowie eigene Missbrauchserfahrungen der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • psychisch erkrankte Eltern oder Personensorgeberechtigte – insbesondere depressiv Erkrankte – erhöhen das Risiko. Die Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen kann geschwächt sein. Zudem kann die Erkrankung mit einer eigenen Missbrauchserfahrung zusammenhängen und die Überforderung bleibt zu Lasten des eigenen Kindes bestehen.
frühe Elternschaft / ungewollte Schwangerschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Frauen, die sehr früh Kinder gebären, sind zumeist selbst noch in der pubertierenden, jugendlichen Entwicklung und Reife. Eine Überforderung und Überlastung schwächen die notwendige Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse des Kindes. Eine ungewollte Schwangerschaft kann zudem die Beziehung / Bindung zum Kind schwächen. Das Risiko steigt!

Kriminalität, Drogen und Alkoholabhängigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> • Straffälliges Verhalten sowie auch das Suchtverhalten erhöhen das Risiko von Kindern und Jugendlichen sehr. Die Kinder und Jugendlichen finden sich zumeist in unsicheren, vernachlässigten und konfliktreichen Lebenssituationen wieder. Das Risiko steigt enorm.
---	--

Tab. 3 Inner- und außerfamiliär begünstigende Einflussfaktoren für sexualisierte Gewalt (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an *Bange* 2015, S. 105; *Bange* 2011, S. 106 ff.; *Enders* 2012, S. 74; *Fegert* 2008, S. 17; *Wetzels* 1997, S. 187 f.; *Zimmermann et al.* 2011, S. 35 f.).

Zu den Schutzfaktoren bezogen auf familiär begünstigende Einflussfaktoren für das Vorkommen von sexualisierter Gewalt zählt Bange vor allem eine emotional warme, zuverlässige und unterstützende Beziehung zwischen Eltern und Kindern und schließt nicht aus, dass diese Beziehung auch zu einem anderen Erwachsenen aufgebaut werden kann (vgl. Bange 2015, S. 105-106). Zudem schützt eine gute, stabile Beziehung zwischen Geschwistern die Kinder und Jugendlichen ebenso wirkungsvoll vor sexualisierter Gewalt.

Auf gesellschaftlicher wie kultureller Ebene begünstigen u.a. Faktoren wie ein unangemessener Umgang mit Kinderpornografie, das Fehlen von Kinderrechten, einseitige Machtstrukturen sowie schwache strafrechtliche Sanktionen das Auftreten von sexualisierter Gewalt (vgl. Bange 2015, S. 106).

Die Folgen sexualisierter Gewalt für Betroffene sind vielfältig und hängen – wie oben bereits genannt – von der individuellen Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen sowie der Beziehungsintensität zum/zur Täter*in ab. Kinder und Jugendliche erleben die Beziehung zum/zur Täter*in als kompliziert, weil diese durchaus auch von zahlreichen positiven Eindrücken (Zuneigung, Wertschätzung, Lob, Geschenke, Privilegien etc.) gestärkt wird. Je näher der/die Täter*in rückt, desto komplizierter wird es für ein Kind oder den Jugendlichen, sich der sexualisierten Gewalt zu entziehen. Diese Loyalitätsbindung kann es Betroffenen auch unmöglich machen, die ihnen zugefügte sexualisierte Gewalt überhaupt als Unrecht zu erkennen (vgl. Goldbeck 2015, S. 146). Kinder können aufgrund ihrer Entwicklung zudem bestimmtes sexuelles Verhalten nicht einordnen, weshalb es noch schwerer sein wird, sich

dieser Gewalt zu entziehen oder diese als solche zu erkennen. Letztlich kann ein Kind auch aufgrund fehlender Worte nicht in der Lage sein, die Gewalterfahrung zu beschreiben, was ein *Sichmitteilen* erschwert. Traumatisierte Kinder erinnern sich sicherlich an viele Einzelheiten in der Missbrauchssituation (Räumlichkeiten, Farben, Wetter, Temperaturen), jedoch gelingt es ihnen weniger, die eigentliche Missbrauchshandlung detailliert zu schildern. GOLDBECK (2015, S. 146) begründet dies mit einer fragmentierten und unzureichenden Repräsentation³ des Geschehenen im Gedächtnis der Kinder und Jugendlichen. Erschwerend hinzu kommt die Angst der Kinder und Jugendlichen, die von dem/der Täter*in angedrohten Konsequenzen könnten eintreten, wenn sie sich jemandem anvertrauen.

Im Weiteren soll auf die kurz- und langfristigen physischen und psychischen Folgen sexualisierter Gewalt für betroffene Kinder und Jugendliche eingegangen werden. In der Tabelle (Tab. 4) werden zunächst die kurz- und langfristigen körperlichen Folgen zusammenfassend dargestellt:

kurzfristige körperliche Folgen	langfristige körperliche Folgen
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzungen im inneren und äußeren Genital- und Analbereich sowie an den Oberschenkeln • Folgeerkrankungen wie Feigwarzen, Tripper, Chlamydien, HIV-Infektionen, Pilzinfektionen etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • reduzierter allgemeiner Gesundheitszustand • gastrointestinale Erkrankungen • gynäkologische Erkrankungen • Schmerzerkrankungen • kardiopulmunale Symptome • Adipositas • psychogene Anfälligkeiten (Pseudoepilepsie) • (pseudo-)neurologische Störungen • Bewegungsstörungen

³ „(...) Anders gesagt: wir könnten die Welt nicht verstehen, wenn wir sie nicht auf Begriffe brächten oder in Symbolen oder Bildern darstellten und damit für uns und andere festhielten. Die Repräsentation des Erfahrenen ermöglicht es Menschen überhaupt erst, etwas zu wissen und es anderen mitzuteilen. Wenn wir nicht die Gabe besäßen, Erfahrungen aufzubewahren, weiterzuerzählen und ihnen eine dauerhafte Gestalt zu geben, könnten wir einander nicht mitteilen, wie wir die Welt sehen und erfahren haben. (...) Repräsentationen sind also Darstellungsformen des Wissens, die es Menschen überhaupt erst ermöglichen, sich eine Welt zu errichten. Wo etwas zum Ausdruck gebracht wird, äußert es sich in symbolischen Formen, in Repräsentationen. Mit ihnen erschließen wir die Welt, in der wir leben. Nur wo es einen übergreifenden Verstehenszusammenhang, eine gemeinsame Ausgelegtheit der Welt gibt, ist ein Gespräch möglich. (...)“ (Barberowski 2008, S. 9-10)

	<ul style="list-style-type: none"> • Beckenschmerzen • Fibromyalgien • chronische Müdigkeit • Veränderungen der Hirnstruktur⁴ als Erwachsene • autonome, psychobiologische Stressregulation • körperliche und psychosoziale Risiken durch Schwangerschaft(-abbruch)
--	--

Tab. 4 Kurz- und langfristige körperliche Folgen sexualisierter Gewalt (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung Goldbeck 2015, S. 147-148 zit. n. Irish et al. 2010; Paras et al. 2009; Wegmann, Stetler 2009; Nelson et al. 2012; Hauser et al. 2011).

Im Hinblick auf die psychischen Folgen sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen lässt sich festhalten, dass es gehäuft zu posttraumatischen Belastungsstörungen kommt und Betroffene nicht selten in ihren psychosozialen Fähigkeiten geschwächt werden (vgl. Goldbeck 2015, S. 150). Tage und Wochen nach der erlittenen sexualisierten Gewalt können bei Betroffenen zahlreiche akute Belastungssymptome auftreten, die einen psychischen Schockzustand beschreiben. Die Symptome sind vielfältig und reichen von einem mentalen Taubheitsgefühl bis hin zu einer auffälligen Reizbarkeit oder Stimmungsschwankungen. Kinder und Jugendliche zeigen beispielsweise häufig eine aggressive Verhaltensveränderung. Es handelt sich in der Regel um Stressreaktionen, wie sie auch nach anderen traumatischen Lebenssituationen eintreten können und die zunächst nicht behandlungsbedürftig sein müssen. Halten diese jedoch länger als vier Wochen an und es kommen Symptome wie das Wiedererleben des Geschehenen vor, muss von einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) ausgegangen werden (vgl. Maercker 2013, S. 14 ff.). Auch Kinder, die jünger als sechs Jahre alt sind, können bereits Symptome einer PTBS zeigen, die im Detail jedoch noch nicht auf das Vollbild einer PTBS

⁴ Mittels bildgebender Diagnostik bei Erwachsenen, die in ihrer Kindheit von sexualisierter Gewalt betroffen waren, ließen sich folgende Hirnveränderungen feststellen: Vermindertes Volumen im dorsolateralen und ventromedialen Kortex sowie im Hippocampus und in der Amygdala, Hyperaktivität der Amygdala, Verkleinerung des Corpus callosum (Verbindung zw. den Hirnhälften), Defizite im Volumen und der Funktion von lateralen und frontolimbischen Hirnregionen sowie funktionelle Defizite in neuronalen Netzwerken (vgl. Goldbeck 2015, S. 148 zit. n. Hart, Rubia 2012, S. 52). Bis heute ist jedoch nicht abschließend geklärt, ob die hier genannten Hirnveränderungen sich bereits im Kindesalter zeigen (vgl. Goldbeck 2015, S. 148).

hindeuten (vgl. Scheeringa et al. 2011; Unfried 2013, S. 30 ff.). Neben der PTBS können Betroffene von sexualisierter Gewalt weitere psychische Störungen entwickeln, die in der Abbildung (Abb. 2) dargestellt werden.

Die hier genannten psychischen Störungen entwickeln sich häufig bereits im Kindes- und Jugendalter und reichen bei unbehandelten Betroffenen bis weit in das Erwachsenenalter hinein. Die Gefahr der Wiederholung der erfahrenen Täter-Opfer-Konstellation in der nächsten Generation ist dabei besonders hoch (vgl. Goldbeck 2015, S. 150).

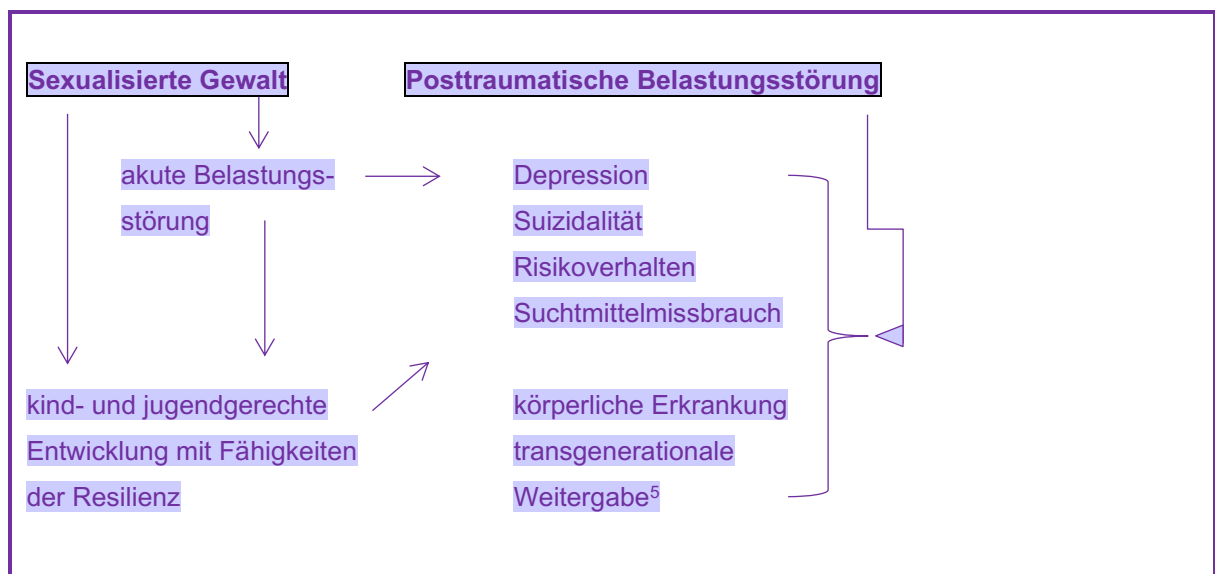


Abb. 2 PTBS sowie weitere psychische Störungen (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Goldbeck 2015, S. 149).

Gerade in pädagogischen Kontexten ist das Wissen um körperliche sowie psychische Auffälligkeiten betroffener Kinder und Jugendlicher wichtig, wenn es darum geht, ihnen auch Ansprechpartner*in in Fällen einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Institution sein zu können. Die Interpretation auffälligen Verhaltens ist jedoch nicht immer einfach und muss sorgfältig, ohne voreilige Rückschlüsse auf sexualisierte Gewalt, stattfinden. Umso wichtiger ist es, in pädagogischen wie sozialen Einrichtungen von (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereinen Schutzkonzepte bzw. Schutzverfahren zu implementieren, die auch das

⁵ Unverarbeitete Traumata in der Kindheit können im Erwachsenenalter unbewusst durch das eigene Verhalten an die Kinder weitergegeben werden (vgl. Sängler, Udolf 2013, S. 139 ff.). Beispiel: Der Sohn lernt, dass der Vater (Mann) Macht über die Mutter (Frau) ausübt und hierfür auch körperliche Gewalt einsetzt. Der Sohn überträgt dieses Verhalten in seine Ehe. Die Tochter lernt, dass die Mutter (Frau) körperliche Gewalt des Vaters (Mann) gegen sich akzeptiert und akzeptiert dies später auch in ihrer eigenen Ehe.

pädagogische Handeln der Mitarbeiter*innen unterstützen.

Auch im sozialen Bereich können Betroffene von sexualisierter Gewalt Einschränkungen erleben. Der soziale Rückzug oder eine Bindungsstörung als Folge sexualisierter Gewalt können zu Einsamkeit oder beruflicher Perspektivlosigkeit führen. Letzteres kann man vor allem auf die Verzögerung eines Berufsabschlusses (aufgrund wiederkehrender psychischer oder körperlicher Erkrankungen) zurückführen. Darüber hinaus ergeben sich finanzielle Engpässe durch einen späteren Berufseinstieg, eine verminderte Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt (Teilzeitbeschäftigung wegen gesundheitlicher Einschränkungen) oder geringere Renten- und Pensionsansprüche. Die Spätfolgen sexualisierter Gewalt sind umfangreich und hinterlassen Spuren im körperlichen, emotionalen und sozialen Leben betroffener Menschen.

2.1.4 Täter*innen

Mit Blick auf die Menschen, die sexualisierte Gewalt gegen andere ausüben, werden in der Fachliteratur sogenannte Täter*innen-Strategien beschrieben. Demnach planen Täter*innen ihr Vorgehen systematisch und gezielt. Es handelt sich überwiegend um männliche Täter (vgl. BKA 2017, S. 38), die als sogenannte Ersatztäter oder Neigungstäter handeln (vgl. Kuhle et al. 2015, S. 110). Die Täter*innen kommen aus allen sozialen Schichten und wissen sehr genau, welche Kinder und Jugendlichen sie ansprechen können. Je geschwächer sich ein Kind in seinem familiären und sozialen Umfeld bewegt, desto größer ist das Risiko zum/zur Betroffenen/er von sexualisierter Gewalt zu werden. Die Täter*innen sind homo- oder heterosexuell und unterscheiden sich keineswegs von nicht sexuell missbrauchenden Männern und Frauen. Frauen sind zu etwa zehn bis 20 Prozent Täterinnen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der sexuelle Missbrauch durch Frauen seltener entdeckt wird, weil diese Taten dem weiblichen Geschlecht grundsätzlich weniger zugetraut werden (vgl. UBSKM 2017b, S. 2).

Neigungstäter*innen sind diejenigen, die eine sexuelle Präferenzstörung aufweisen, das heißt, sie fühlen sich sexuell zu Kindern oder Jugendlichen hingezogen. Heute ist aus wissenschaftlichen Untersuchungen bekannt, dass nur ein geringer Teil Anteil aller Täter*innen sexuell auf das Kind fixiert sind (vgl. Kolshorn 2018, S. 140). Die sexuelle Präferenz der Neigungstäter*innen geht einher mit sexuellen Wünschen das kindliche Geschlecht betreffend. Die sexuelle Präferenzstörung gilt als

Risikofaktor für sexuellen Missbrauch. Menschen mit dieser Neigung tragen ein erhöhtes Risiko durch einen erstmaligen oder wiederholten sexuellen Missbrauch zum/zur Täter*in zu werden (vgl. Hanson, Morton-Bourgon 2005, S. 1154). Inwieweit Menschen mit einer Präferenzstörung tatsächlich zum/zur Täter*in werden, hängt vor allem von ihrer Fähigkeit zur Selbstregulation ab. Dabei steht das abnormale Interesse an einer Sexualität mit Kindern oder Jugendlichen der Fähigkeit, sich von den eigenen Fantasien und Wünschen zu distanzieren, gegenüber (vgl. Kuhle et al. 2015, S. 112).

Ersatztäter*innen sind sexuell ausschließlich auf das erwachsene Körperschema fixiert. Sie richten sexualisierte Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche als Ersatz für die eigentlich gewünschte Beziehung zu einem anderen Erwachsenen (vgl. Kuhle et al. 2015, S. 111). Dabei sind etwa 60 bis 70 Prozent der registrierten Sexualstraftäter*innen im Deliktsbereich des sexuellen Missbrauchs an Kindern sogenannte Ersatztäter*innen, für die im Hinblick auf ihre Motivation auch das Streben nach Macht über andere eine Rolle spielt (vgl. Gemmer, Hilger 2018, Netzwerk „Kein Täter werden“ o.J.). Mit Blick auf die Strategien der Täter*innen ist heute bekannt, dass die Tat ihnen einen Gewinn oder Vorteil verschaffen soll. Es geht um Dominanz oder Macht über andere Menschen, die sexuelle Befriedigung, aber auch um Rache oder Geld. Auch in diesem Kontext findet ein Abwägen im Sinne einer Kosten- und Nutzenanalyse statt (vgl. Kolshorn 2018, S. 145). Selbstverständlich versuchen die Täter*innen das Risiko einer Entdeckung zu minimieren und den Gewinn zu maximieren. Um dies zu erreichen, gehen sie planvoll und systematisch vor (vgl. Kuhle et al. 2015, S. 118 ff.; Enders 2012, S. 64 ff.). Die Täter*innen-Strategien sind umfangreich und haben zumeist alle das Ziel, Kinder oder Jugendliche aktiv in das Missbrauchsgeschehen einzubinden und die Tat schrittweise vorzubereiten. Dennoch wird in der Wissenschaft kein einheitliches Täter*innen-Profil beschrieben (vgl. UBSKM 2017b, S. 2). Letztlich hängt dieses auch von unterschiedlichen Motivationslagen der Täter*innen ab, eine solche Tat zu begehen (vgl. Kolshorn 2018, S. 143).

CORNISH (1998, S. 165-176) leitet verschiedene Schritte oder auch Phasen der Tatbegehung ab und nennt als ersten Schritt die Vorbereitungsphase. In dieser Phase agieren die Täter*innen passiv und werden von ihren Fantasien und Wünschen getragen. Im nächsten Schritt schaffen sie körperliche Kontakte zu den potenziell

Betroffenen und nutzen hierfür äußere Rahmenbedingungen (Autorität, Stellung, Rolle, Abwesenheit sozialer Kontrolle etc.). Auch das Identifizieren potenziell Betroffener erfolgt nach bestimmten Kriterien (zurückhaltende, unsichere Kinder) und gehört als Teilschritt zur Strategie von Täter*innen. Hierzu testen sie die Kinder und Jugendlichen in der Praxis beispielsweise mit flüchtigen Berührungen bei Hilfestellung in der Pflege (beispielsweise beim Zähneputzen) oder Aktivitäten (beispielsweise im Sport). In der Fachliteratur wird diese Phase auch als Desensibilisierung beschrieben (vgl. Kuhle et al. 2015, S. 119; Enders 2011, S. 68 f.). Die Täter*innen suggerieren den potenziell Betroffenen eine Normalität des grenzverletzenden Schrittes. Es geht ihnen darum, die Widerstandsfähigkeit eines Kindes zu ermitteln und auf sein Empfinden einzuwirken. Potenziell Betroffene scheinen dann geeignet, wenn sie leicht manipulierbar und durch verstärkte Aufmerksamkeit beeinflussbar sind. Letztlich initiieren die Täter*innen einen regelmäßigen Kontakt, üben den sexuellen Missbrauch aus und leiten den Schritt der Nachbedingungen (Verschwiegenheit des Kindes) ein.

BULLENS (1995, S. 55 ff.) beschreibt das Vorgehen der Täter*innen auch als Grooming-Prozess und meint ebenso die systematische Planung und Vorbereitung sexualisierter Gewalt. Am Anfang jeder Tat steht demnach der Versuch der Täter*innen, das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen zu gewinnen. Dabei werden Kinder und Jugendliche durch Aufmerksamkeiten und Geschenke bevorzugt behandelt, manipuliert und beeinflusst. Innerhalb von Gruppen werden sie privilegiert behandelt und auf diese Weise auch von der Gruppe isoliert. Die Täter*innen verpflichten ihre Opfer zur Verschwiegenheit. Hierzu setzen sie die Kinder oder Jugendliche unter emotionalen Druck, indem sie diese erpressen, bedrohen und auch gewaltsam zwingen (vgl. Kuhle et al. 2015, S. 119 f.).

2.1.5 Ursachen sexualisierter Gewalt

Die Frage nach den Ursachen sexualisierter Gewalt wird in der Fachliteratur als zentrale Frage diskutiert und muss mit Blick auf die Wirkung präventiver Maßnahmen zwingend beantwortet werden (vgl. Kolshorn 2018, S. 138; Kuhle et al. 2015, S. 2012; Enders 2012, S. 65).

Im Jahr 1984 kritisiert der US-Amerikaner Finkelhor die Bemühungen der Forschung auf dem Gebiet des sexuellen Kindesmissbrauchs und fordert die

Berücksichtigung sozialer und kultureller Faktoren sowie für die Analyse der Tatmuster das Differenzieren in Täter*innen- und Betroffenengruppen. FINKELHOR (1984) entwickelt das multifaktorielle Modell mit dem Namen Four-Preconditions Model of Sexual Abuse, auch Vier-Faktoren-Modell genannt (vgl. Enders 2012, S. 65). In diesem fasst er vier wesentliche Voraussetzungen, die für die Entstehung von sexualisierter Gewalt notwendig sind, zusammen. Zu diesen gehören nach Finkelhor (1984) die:

- Motivation der Täter*innen
- Überwindung der inneren Hemmschwelle
- Überwindung der äußeren Hemmschwelle
- Überwindung des Widerstands von Seiten des Opfers

Jeder dieser Voraussetzungen ordnet Finkelhor (1984) empirische Ergebnisse und Theorien zu und berücksichtigt darüber hinaus individuelle (psychologische) und soziokulturelle Faktoren. Mit Blick auf die Motivation der Täter*innen unterscheidet er drei Motivationslagen. So handeln Täter*innen beispielsweise, um Macht und Dominanz auszuüben und befriedigen mit der sexuellen Beziehung zu einem Kind oder Jugendlichen ein emotionales Bedürfnis. Das Handeln kann jedoch auch in der sexuellen Erregung, die Kinder und Jugendliche bei Täter*innen auslösen, begründet liegen. Zur Motivation von Täter*innen zählt er auch die mangelnde sexuelle Befriedigung durch gleichaltrige Erwachsene (vgl. Bandschuh 2010, S. 35 zit. n. Finkelhor 1984, S. 56). Die zweite Voraussetzung, die erfüllt sein muss, damit es zu sexualisierter Gewalt kommen kann, stellt die Überwindung einer inneren Hemmschwelle dar. FINKELHOR (1984) geht grundsätzlich davon aus, dass die Mehrzahl der Menschen eine natürliche Hemmung in sich trägt, ein Kind sexuell zu missbrauchen. Die Täter*innen müssen demnach eine Enthemmung erreichen. Auf der individuellen Ebene könnten Täter*innen diese innere Hemmschwelle beispielsweise durch Alkohol überwinden. Auf soziokultureller Ebene könnte die Überwindung der inneren Hemmung leichter geschehen, wenn Täter*innen nur mit einer schwachen strafrechtlichen Konsequenz rechnen müssten (vgl. Bandschuh 2010, S. 35 zit. n. Finkelhor 1984, S. 56). Ein begünstigender individueller Faktor zur Überwindung einer äußeren Hemmung, die als dritte Voraussetzung genannt wird, könnte beispielsweise die längere Abwesenheit einer Mutter innerhalb der Familie sein oder aber auch ein Zerfall sozialer Netzwerke. In dieser Phase versuchen Täter*innen letztlich

gezielt, das Vertrauen Betroffener und ihrer Personen im sozialen Umfeld zu gewinnen (vgl. Bandschuh 2010, S. 35 zit. n. Finkelhor 1984, S. 57). Als vierte Voraussetzung müssen Täter*innen den Widerstand eines/einer Betroffenen überwinden (vgl. Bandschuh 2010, S. 36; Kolshorn, Brockhaus 2002, S. 362 f. zit. n. Finkelhor 1984, S. 57).

Der multifaktorielle Ansatz zur Erklärung sexualisierter Gewalt ist in der Wissenschaft anerkannt und längst ist bekannt, dass Ein-Faktoren-Modelle (Zölibat, Missbrauch in der Kindheit) viel zu kurz greifen (vgl. Kuhle et al. 2015, S. 112; Fegert et al. 2013, S. 39). Forschungsprozesse modifizierten den multifaktoriellen Ansatz mehrfach. So betont beispielsweise Kolshorn (2018) den Wert Finkelhors Modells mit der Erkenntnis, dass sexualisierte Gewalt keine Krankheit ist, sondern vielmehr auf einer 'gesellschaftlich mitbedingten Menschenrechtsverletzung in großem Ausmaß' (Kolshorn 2018, S. 141) basiert und macht darauf aufmerksam, dass das Modell in seinen Erklärungsansätzen ausschließlich auf die Person der Täter*innen abstellt (vgl. Kolshorn 2018, S. 141 f.). Sie selbst erweitert den Blickwinkel auf Finkelhors Modell und entwickelt Anfang der 1990er Jahre gemeinschaftlich mit Brockhaus das Drei-Perspektiven-Modell (vgl. Brockhaus, Kolshorn 2002 [1993]). Das Drei-Perspektiven-Modell basiert auf Erkenntnissen der feministischen Forschung. Grundsätzlich geht der feministische Ansatz davon aus, dass sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Kinder durch eine patriarchale Kultur beeinflusst wird. Aus diesem Grund berücksichtigt das Drei-Perspektiven-Modell die Interaktion zwischen Menschen auf der Handlungsebene und geht davon aus, dass die Handlung einer Person immer auch vom realen und erwarteten Verhalten anderer Personen beeinflusst wird (vgl. Kolshorn 2018, S. 142). Demnach beeinflusst nicht nur das Verhalten der Täter*innen (Täter*innen-Perspektive) die Tat, sondern auch das Verhalten der Betroffenen (Betroffenen-Perspektive) und der Menschen in ihrem sozialen Umfeld (Umfeld-Perspektive).

Es gibt weitere multifaktorielle Erklärungsmodelle für sexualisierte Gewalt wie beispielsweise das Integrierte Modell von Marshall und Barbaree (1990) oder das Vier-Faktoren-Modell von Hall und Hirschmann (1992) sowie auch das Pfadwege-Modell von Ward und Siegert (2002). Darüber hinaus entwickelten Ward und Beech (2006) auf Basis verschiedener multifaktorieller Erklärungsmodelle eine umfassende ganzheitliche Theorie, die einen Überblick über die Entstehungsbedingungen von

sexuellem Kindesmissbrauch geben soll (vgl. Kuhle et al. 2015, S. 112). Sie beschreiben Faktoren im Bereich der biologischen (Hirnentwicklung) und neurologischen Funktionen eines Menschen sowie seiner Umwelt (soziales Lernen, Lebensumstände), die als Entstehungsfaktoren auf das Handeln und Verhalten von Täter*innen wirken. Dabei wirken diese unterschiedlich stark und führen im Zusammenspiel bei jedem Individuum zu anderen Bedingungen, unter denen sexueller Missbrauch stattfindet (vgl. Kuhle et al. 2015, S. 113).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass kein Erklärungsmodell die Entstehungsbedingungen für sexualisierte Gewalt vollständig abbilden kann. Dennoch führen Wissenschaft und Forschung die Ursachen für sexualisierte Gewalt vor allem auf multifaktorielle Bedingungen zurück. KUHLE et al. (2015, S. 113) fassen diese Bedingungen als biopsychosoziale Faktoren zusammen und weisen darauf hin, dass auch die ganzheitliche Theorie nach Ward und Beech (2006) nur eine Orientierungshilfe sein kann.

Für die Prävention von sexualisierter Gewalt in der pädagogischen wie sozialen Arbeit sind die Ergebnisse jedoch von großer Bedeutung; so lassen sich Täter*innen-Strategien ableiten, Behandlungsansätze für Menschen mit Präferenzstörungen entwickeln sowie Risiko- und Schutzfaktoren auf verschiedenen Ebenen (Kind, Familie, soziales Umfeld, Gesellschaft) erfassen, die in Schutzkonzepten Berücksichtigung finden.

2.1.5.1 Machtmissbrauch im familiären Bereich

In ca. 70 Prozent der Fälle erfahren Betroffene sexualisierte Gewalt im familiären Umfeld (vgl. Unabhängige Kommission, PM 14. Juni 1017; Bange, Deegener 1996, S. 129 ff.). Väter, Onkel, Großväter, aber auch (Groß-)Mütter oder Tanten werden aus den unterschiedlichsten Gründen zu Täter*innen (vgl. Döge 2011, S. 30 ff.). Häusliche Gewalt, zu der auch sexualisierte Gewalt gehört, findet in allen sozialen Schichten statt. Auch viele Täter*innen erlebten die Familie als primären Ort eigener Gewalterfahrung (vgl. Döge 2011, S. 54). DÖGE (2011) spricht im Hinblick auf häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von Erziehungsgewalt und erhebt in einer Sonderauswertung die empirischen Daten der Männerstudie 2009. Im Ergebnis hält er fest, dass Frauen öfter als Männer verbale Gewalt und Kontrollgewalt gegen ihre Kinder einsetzen und Männer eher schwere körperliche und sexualisierte

Gewalt gegen ihre Kinder richten (vgl. Döge 2011, S. 56). Frauen üben insgesamt weniger physische Gewalt aus und beschränken sich auf Gewaltformen wie Treten, Kneifen, Schubsen oder Ohrfeigen (vgl. Döge 2011, S. 57). In Bezug auf sexualisierte Gewalt lässt sich festhalten, dass Männer diese Art der Gewalt mehr gegen ihre Töchter und Frauen mehr gegen ihre Söhne richten (vgl. Döge 2011, S. 59).

FEGERT et al. (2013, S. 114) ermitteln aus Datensätzen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs verschiedene Kategorien von Familienangehörigen, die als Täter*innen agieren. Demnach wurden leibliche Väter in 45 Prozent, Stiefväter in 9 Prozent, Brüder und Onkel in 8 Prozent und Großväter in 7 Prozent der Fälle zum Täter. Darüber hinaus waren in einigen Fällen auch mehrere Familienmitglieder am Missbrauch beteiligt, was einen unmittelbaren Einfluss auf die Offenbarung des Missbrauchs durch den/die Betroffenen/e hat. Denn je mehr am Missbrauch Beteiligte innerhalb einer Familie, umso weniger Personen stehen den Betroffenen zur Verfügung, um sich diesen anzuvertrauen (vgl. Fegert et al. 2013, S. 161 ff.).

BANGE beschreibt – nach Ebenen differenziert – Risiko- und Schutzfaktoren, die das Vorkommen sexualisierter Gewalt steigern bzw. mindern können. Hierzu zählt er Faktoren auf Ebene des Kindes (Ontogenese), der Familie (Mikrosystem), des familiären Umfeldes (Exosystem) sowie der Gesellschaft (Makrosystem) (vgl. Bange 2015, S. 104). So sind beispielsweise als Risikofaktoren des familiären Kontextes ein innerfamiliäres Vorkommen von Gewalt aller Formen, belastete Eltern-Kind-Beziehungen sowie problematische Elternbeziehungen zu nennen. BANGE und DEGENER (1996, S. 51 ff.) werten verschiedene Studien aus und kommen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass sexuell missbrauchte Kinder häufiger schlechte Eltern-Kind-Beziehungen erleb(t)en und insgesamt eher aus den sogenannten „broken homes“ kommen: Demnach aus Familien mit soziokulturellen und emotionalen Beeinträchtigungen sowie autoritären Familien- und Erziehungsmodellen. Im Handlungsfeld der Intervention sexualisierter Gewalt tätige Fachkräfte kritisieren jedoch die Ansicht, sexueller Missbrauch sei eine Folge instabiler Familienordnungen. Vielmehr zerstöre der sexuelle Missbrauch selbst die Familienbeziehung und darüber hinaus seien Täter*innen oft schon vor einer Familiengründung sexuell übergriffig geworden (vgl. Zartbitter Köln e.V. o.J.). ZIMMERMANN et al. (2011 S. 15 f., 41) deuten zudem eine mögliche Verzerrung von Studienergebnissen an, da in diesen auch

Betroffene über sexualisierte Gewalt in ihrer Kindheit befragt würden, die im Erwachsenenalter keine Traumatisierung oder Beeinträchtigung erleben. Zusammenfassend könne man jedoch davon ausgehen, dass ein großer Teil Betroffener psychische und körperliche Folgen durch den sexuellen Missbrauch in der Kindheit erleide und dies durchaus negativ auf die Gestaltung von Beziehungen wirke. Für die Entwicklung von Interventions- und Präventionsmaßnahmen in der pädagogischen Arbeit ist die Berücksichtigung der Thematik von sexualisierter Gewalt in familiären Kontexten unerlässlich. So geht es neben einem wirksamen Kinderschutz auch darum, Kindern und Jugendlichen Ansprechpartner*in im Falle schwieriger Lebenssituationen sein zu können. Auch anerkannte, freie Träger*innen der Kinder- und Jugendhilfe sind gefordert, adressatenorientiert zu handeln und eine drohende Kindeswohlgefährdung zu erkennen und vor allem zu vermeiden.

2.1.5.2 Machtmissbrauch im institutionellen Bereich

Bis in die jüngste Vergangenheit kam es in pädagogischen und sozialen Einrichtungen durch Mitarbeiter*innen zu sexualisierter Gewalt (vgl. EKD, Fehrs 2018; Runder Tisch 2011, S. 49). Kinder und Jugendliche erlitten/erleiden Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe sowie strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt, die auch im institutionellen Kontext nicht zufällig stattfinden. Dabei gehen Täter*innen strategisch vor, so dass ihr Handeln zu den bereits beschriebenen Täter*innen-Strategien gezählt werden muss (vgl. Enders 2015, S. 308). Dabei suchen überwiegend Neigungstäter*innen bewusst/gezielt hauptberufliche und ehrenamtliche Handlungsfelder, in denen sie mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben (vgl. Enders 2015, S. 308 zit. n. Bandschuh 2011). Selbstverständlich wenden die Täter*innen viele der bereits genannten Strategien im institutionellen Kontext an. So werden Kinder, Jugendliche und weitere Schutzbefohlene in den Einrichtungen auf ihre Wehrhaftigkeit hin überprüft und gezielt manipuliert. Auch Vertrauenspersonen wie Eltern, Personensorgeberechtigte oder die feste Erzieherin der Gruppe werden bewusst beeinflusst, um ihre Wahrnehmungen zu trüben oder Äußerungen betroffener Kinder und Jugendlicher zu relativieren. Die Täter*innen überzeugen in diesen Situationen gerne durch besondere fachliche Kompetenz, als hilfsbereite Kolleg*innen oder moderne Sexualpädagog*innen; gerne signalisieren sie auch ein besonderes Interesse am Kinderschutz (vgl. Enders 2015, S. 309; Kirche Norddeutschland 2014, S. 194-196). Sie nutzen ihre berufliche Stellung machtvoll aus und scheuen keinesfalls die

Verbreitung von Gerüchten (Privatleben der Kolleg*innen) oder das Einfädeln von Intrigen (Beteiligte gegeneinander ausspielen) innerhalb eines kollegialen Teams.

Dabei tragen pädagogischen und soziale Einrichtungen unter bestimmten Bedingungen in erhöhtes Risiko, als Arbeitgeber*in von Täter*innen ausgewählt zu werden (vgl. Enders 2015, S. 308). Täter*innen entscheiden sich öfter für Einrichtungen, die ein in sich geschlossenes System bilden und wenig mit anderen Träger*innen kooperieren, die Kinderrechte bereits im Leitbild vernachlässigen und über autoritäre wie auch unzureichende Leitungsstrukturen verfügen. BANGE (2015, S. 138) beschreibt zudem Risikofaktoren, die sexuellen Missbrauch in Institutionen begünstigen können. Demnach ist das Risiko für das Vorkommen von sexualisierter Gewalt höher, wenn:

- Institutionen ihr Personal hierarchisch führen und es rigide, autoritäre sowie intransparente Leitungsstrukturen oder Entscheidungskriterien gibt
- Mitarbeitende fachlich nicht ausreichend kontrolliert und wenig wertgeschätzt werden
- Mitarbeitende sich nicht in regelmäßigen Dienstbesprechungen austauschen können oder Personalentwicklungsgespräche fehlen
- Institutionen kein strukturiertes Einstellungsverfahren durchführen und erweiterte Führungszeugnisse nicht eingefordert werden
- den Arbeitsverträgen Zusatzvereinbarungen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt fehlen
- klare, verbindliche und fachlich einheitliche Standards fehlen (Umgang mit Körperkontakt, Fotografieren, Geschenken, Einzelkontakten etc.)
- pädagogische, auch sexualpädagogische Konzepte fehlen
- sexueller Missbrauch grundsätzlich nicht thematisiert wird
- Mitarbeitende nicht geschult und fortgebildet werden oder Personalentwicklungsmaßnahmen fehlen
- Regelungen im Umgang mit Verdachtsfällen fehlen
- Mitarbeitende Berufliches und Privates nur unzureichend trennen
- Institutionen ein professionelles, systemisches Beschwerdemanagement fehlt und keine Streitkultur vorhanden ist

Wie bereits im Kapitel der Definition von sexualisierter Gewalt (vgl. Kap. 2.1.2, S. 9 ff.) beschrieben, spielt Macht in der pädagogischen Arbeit eine wesentliche Rolle. WOLFF (2010, S. 540) spricht von sogenannten Machtasymmetrien, die in jeder pädagogischen Beziehung eine Rolle spielen, so auch in der sozialpädagogischen Arbeit (vgl. Krolzik-Matthei et al. 2019, S. 252). Diese Asymmetrien sollen durch pädagogisches Handeln ausgeglichen werden. Gelingt dies nicht, kommt es zum Machtmissbrauch (vgl. Wolff et al. 2017, S. 121), der im Hinblick auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder überwiegend von sogenannten Ersatztäter*innen ausgeübt wird (vgl. Kap. 2.1.4, S. 25 f.).

Die Reaktionen auf das Bekanntwerden des sexuellen Missbrauchs gegen Kinder und Jugendliche in den eigenen Einrichtungen fallen bei Mitarbeitenden unterschiedlich aus. ENDERS (2015, S. 311 f.) spricht in diesem Zusammenhang von einer zu beobachtenden Spaltung unter den haupt- wie ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Es gäbe diejenigen, die opferorientiert reagieren, aber auch diejenigen, die Gedanken an sexuellen Missbrauch in den eigenen Reihen nicht aushalten können und entsprechende Fälle von vornherein als Rufmord abtun, weshalb die dringend erforderliche Auseinandersetzung mit der Thematik ausbleibe.

Wie erfolgreich gerade letzteres Vorgehen in der Vergangenheit funktionierte, belegt das doch relativ junge Datum eines Beginns der öffentlichen Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in pädagogischen und sozialen Einrichtungen. Erst im Jahr 2010 kam es in Deutschland zu einem Umdenken, nachdem der Druck durch die öffentliche Berichterstattung über Missbrauchsskandale in pädagogischen Einrichtungen groß genug war (vgl. Kohlenberg 2012, S. 1; Runder Tisch 2011, S. 5). Dabei gab es bereits lange vor dem Jahr 2010 Hinweise auf sexuellen Missbrauch in pädagogischen Einrichtungen (vgl. Keupp, Mosser 2019, S. 67; Enders 1995, Conen 1995). WOLFF (2014, S. 98) begründet die Heftigkeit der Enttabuisierung im Jahr 2010 mit der Tatsache, dass 'ausgerechnet die katholischen Kirche als moralische Instanz' schwerwiegende Vergehen an Kindern und Jugendlichen einräumen musste.

Die Auswirkungen von sexualisierter Gewalt auf eine (Dach-)Organisation, Institution oder einen (Wohlfahrts-)Verein sowie die Beziehungen ihrer/seiner Mitarbeitenden untereinander können schwerwiegend sein und das fachliche wie kollegiale

Miteinander langfristig stören. Dabei kann es nicht nur zur o.g. Spaltung kommen, sondern auch zur Hemmung der Bereitschaft, sich mit der Thematik von sexualisierter Gewalt grundsätzlich zu beschäftigen. Hinzu kommen Misstrauen gegenüber Kolleg*innen, aber auch gegenüber der (Dach-)Organisation, Institution oder dem (Wohlfahrts-)Verein selbst. Die Folgen sind Resignation, Sprach- und Hilflosigkeit sowie eine persönliche und fachliche Überforderung (vgl. Enders 2015, S. 312; Kirche Norddeutschland 2014, S. 271 ff.). Selbstverständlich schwächen entsprechende Prozesse nicht nur die fachlichen Standards im Allgemeinen, sondern auch die dringend notwendige Fachlichkeit im Hinblick auf den Kinderschutz. So geht es in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen doch grundsätzlich immer darum, Gefahren für das Kindeswohl zu erkennen, diese abzuwehren und notwendige Hilfestellungen zu leisten (vgl. BMFSFJ 2014, S. 8).

2.1.6 Rechtsgrundlagen im Kinderschutz

2.1.6.1 Sexualstrafrecht

Es ist bereits deutlich geworden, dass sexualisierte Gewalt nicht erst mit strafrechtlich relevanten Taten beginnt. Um jedoch die Grenzen des Sexualstrafrechts im Hinblick auf die Entwicklung von Schutzkonzepten zu verdeutlichen, werden im Folgenden einige Normen, die für den Kinderschutz maßgeblich sind, erläutert. Darüber hinaus ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen sowohl im Kinder- und Jugendhilferecht als auch auf internationaler Ebene verankert, weshalb auch auf das Bundeskinderschutzgesetz eingegangen werden soll.

Auf nationaler Ebene ist für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen selbstverständlich die sexuelle Selbstbestimmung maßgeblich. Diese ist ein Rechtsgut (vgl. Holzleithner 2017, S. 31), dessen Schutz uns durch unsere Verfassung garantiert ist. Sie ist Teil der in Artikel (Art.) 2 Absatz (Abs.) 1 unserer Verfassung garantierten Freiheit, zu jedem Zeitpunkt frei über die eigene Sexualität entscheiden zu können und nicht zum Objekt fremdbestimmter sexueller Herabwürdigung zu werden (vgl. Maunz/Düring GG 2017, Art. 2 Rn. 200). Ein besonderer Aspekt dieser Freiheit ist die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die es zu schützen gilt (vgl. Lackner/Kühl StGB 2014, Heger Vorbemerkung Rn. 1).

Die Legislative geht davon aus, dass jede sexuelle Handlung mit Körperkontakt einen Eingriff in die Rechtssphäre und körperliche Integrität darstellt, der einer Zustimmung bedarf. Fehlt diese Zustimmung, wird eine Person zum Objekt fremdbestimmter sexueller Herabwürdigung. Für den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung – demnach der Möglichkeit zur freien Entfaltung der eigenen Sexualität – verfasste die gesetzgebende Instanz im Strafrecht diverse Normen, die unsere freie Entscheidung im Hinblick auf das Wie, Wann und Ob wir eine sexuelle Begegnung wünschen, schützen. Zugleich sind die Voraussetzungen beschrieben, unter denen das Recht, eine Entscheidung frei getroffen zu haben, gegeben ist (vgl. MüKo StGB 2017, Renzikowski Vorbemerkung § 174 Rn. 8-9). Denn das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung gilt selbstverständlich auch für Personen, die zu einer eigenständigen Willensbildung nicht oder nicht mehr in der Lage sind.

Darüber hinaus schützt die Legislative uns auch vor sexuellen Handlungen, die ohne körperlichen Kontakt einhergehen und denen wir nicht zugestimmt haben (vgl. MüKo StGB 2017, Renzikowski § 174 Rn. 10). In der Praxis können Personen in sexuelle Handlungen einbezogen oder mit ihnen konfrontiert sein, wenn beispielsweise ein Dritter oder eine Dritte in ihrer Gegenwart sexuelle Handlungen an sich oder einer anderen Person vornimmt oder pornografisches Material sichtet. Fehlt die Zustimmung zu körperlichen und nicht körperlichen Sexualkontakten, liegt ein Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung vor.

Wann jedoch ist eine Handlung sexuell? Dies definiert unsere gesetzgebende Instanz in der Norm 184h des Strafgesetzbuches (StGB). Dabei fällt auf, dass die Legislative nicht im Detail definiert, was eine Handlung zu einer sexuellen Handlung macht. Dies wäre angesichts der Vielfältigkeit von empfundener Sexualität auch schwierig.

Vielmehr geht er davon aus, eine Handlung sei als sexuell einzuordnen, wenn sie von einem objektiven Beobachter oder einer objektiven Beobachterin in einem sexuellen Kontext wahrnehmbar ist (vgl. MüKo StGB 2017, Hörnle § 184h Rn. 2). Das heißt, die Verhaltensweise muss das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand haben und bereits nach ihrem äußeren Erscheinungsbild für das allgemeine Verständnis sexualbezogen sein (vgl. BeckOK StGB 2019, Ziegler § 184h Rn. 3).

Für die Praxis bedeutet dies, eine Handlung ist als sexuell einzuordnen, wenn beispielsweise der Oberkörper eines Kindes bei gleichzeitigen Gesprächen über sexuelle Themen entblößt würde oder jemand auf einem Opfer bei gleichzeitiger Ankündigung, ejakulieren zu wollen, sitzen würde (BGH, NStZ 2013, 708). Hingegen wäre das Saugen an der weiblichen Brust durch ein nicht mehr gestilltes Kind nicht in einen sexuellen Kontext zu bringen (OLG Oldenburg, NStZ-RR 2010, 240).

Im Hinblick auf den Begriff der sexuellen Handlung ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Norm hetero-, homo- als auch autosexuelle Handlungen von Personen allen Alters einschließt. Dabei handelt es sich um eine sexuelle Handlung, wenn zu einer anderen Person ein körperlicher Kontakt hergestellt wird oder der eigene Körper sexuell berührt wird. Hierzu gehören auch die Handlungen, die ohne direkten körperlichen Kontakt geschehen wie beispielsweise sexualisierte Posen oder Aktivitäten wie Stöhnen (BGH, BGH St 41, 285).

Eine sexuelle Handlung wird nur dann bestraft, wenn sie von einiger Erheblichkeit ist. Die gesetzgebende Instanz führt hierzu eine Erheblichkeitsprüfung durch. Sie prüft, ob tatsächlich sexuell gehandelt wurde (Handlung mit und ohne Körperkontakt) und die Handlung einen eindeutig sexuellen Bezug (objektiv wahrnehmbar) hatte (vgl. MüKo StGB 2017, Hörnle § 184h Rn. 19).

Dieser Maßstab kann für die Entwicklung von Schutzkonzepten in pädagogischen und sozialen Einrichtungen jedoch nicht ausreichen, wenn man auf die Definitionen von sexualisierter Gewalt schaut. Zwar definiert der UBSKM (2017) sexualisierte Gewalt ebenso. Vor allem aber der sexuelle Bezug im Hinblick auf die objektive Wahrnehmbarkeit steht zur Diskussion, wenn davon auszugehen ist, dass es gerade in pädagogischen Kontexten zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen (Zartbitter Münster e.V. 2010, S. 1) kommen kann. Jedenfalls kann für die Einordnung sexueller Übergriffe in pädagogischen Kontexten die Definition gem. § 184h StGB zweifelsohne gelten.

Im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen gilt die Norm 174 StGB. Diese schützt Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (teilweise auch unter 18 Jahren), die zu Täter*innen in einem bestimmten Obhuts- und/oder Abhängigkeitsverhältnis stehen. Ziel dieser Norm ist es selbstverständlich, das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung sowie die ungestörte Entwicklung von Kindern und

Jugendlichen innerhalb bestimmter Abhängigkeitsverhältnisse zu schützen (vgl. MüKo StGB 2017, Renzikowski § 174 Rn. 1). Strafbar macht sich eine Person gem. Abs. 2, wenn sie eine *sexuelle Handlung* mit Körperkontakt an einer ihr schutzbefohlenen Person vornimmt oder von dieser an sich vornehmen lässt (vgl. MüKo StGB 2017, Frommel § 174 Rn. 10-11).

Voraussetzung ist demnach ein Verantwortungs- und Abhängigkeitsverhältnis, was bedeutet, die Täter*innen fühlen sich für die Minderjährigen nach der Art eines Vaters oder einer Mutter verantwortlich, leiten und überwachen ihre Lebensführung und geistig-sittliche Entwicklung. Das Abhängigkeitsverhältnis muss im Sinne einer Über- und Unterordnung bestehen und den persönlichen, allgemein menschlichen Bereich erfassen. Hierbei ist es unerheblich, ob das Vertrauensverhältnis kraft Gesetzes entstanden ist, durch die Sorgerechtsinhaber*innen verliehen wurde oder sich Minderjährige anvertraut haben. In Abs. 3 wird deutlich definiert, dass sich eine Person auch strafbar macht, wenn sie ohne körperlichen Kontakt sexuelle Handlungen an Schutzbefohlenen vornimmt (vgl. BeckOK StGB 2019, Ziegler § 174 Rn. 5).

Ein Obhutsverhältnis kommt hinsichtlich dreier Lebensbereiche in Betracht: Erziehung, Ausbildung und Betreuung in der Lebensführung. Dabei wird eine persönlich-menschliche Abhängigkeit in allen drei Bereichen vorausgesetzt. Zur Erziehung anvertraut können Minderjährige Erziehungsbeiständen, Pastor*innen, Lehrer*innen u.a.m. sein. Zur Betreuung in der Lebensführung können Minderjährige Bewährungshelfern*innen, Heimleitern*innen oder Betreuern*innen von Jugend- und Ferienfreizeiten anvertraut sein. Im Unterschied zu den hier genannten Personenkreisen fehlen Reitlehrern*innen, Nachhilfelehrern*innen, Tennistrainern*innen u.a.m. die Berechtigung und Verpflichtung, die Lebensführung und damit die geistig-sittliche Entwicklung der Minderjährigen zu überwachen und zu leiten (vgl. BeckOK StGB 2019, Ziegler § 174 Rn. 6).

Ein Missbrauch der Abhängigkeit wird angenommen, wenn eine Person offen oder versteckt ihre Macht und Überlegenheit in einer für den Minderjährigen oder die Minderjährige erkennbar werdenden Weise einsetzt, um sich diesen/diese gefügig zu machen; insbesondere durch emotionalen Druck. Ein Missbrauch liegt jedoch auch vor, wenn eine Person ihre Macht gegenüber dem Schutzbefohlenen oder der Schutzbefohlenen erkennt und die auf ihr beruhende Abhängigkeit zu

sexuellen Handlungen ausnutzt. Beiden Teilen muss dabei der Zusammenhang des Abhängigkeitsverhältnisses mit den sexuellen Handlungen bewusst sein. Das Einverständnis eines Minderjährigen oder einer Minderjährigen zu sexuellen Handlungen schließt einen Missbrauch nicht grundsätzlich aus! Jedoch wird nicht von Missbrauch ausgegangen, wenn die sexuelle Initiative vom Schutzbefohlenen oder der Schutzbefohlenen ausgeht und – für beide Teile erkennbar – kein Zusammenhang zur Abhängigkeit bestand (vgl. BeckOK StGB 2019, Ziegler § 174 Rn. 7-8).

Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in der Norm 176 StGB definiert und den Missbrauch in verschiedenen Konstellationen unter Strafe stellt. Das Ziel dieser Norm ist es, Kinder vor sexuellen Erlebnissen sowie ihre ungestörte geschlechtliche Entwicklung zu schützen (vgl. MüKo StGB 2017, Renzikowski § 176 Rn. 1-3).

Ein Kind ist jede männliche und weibliche Person unter 14 Jahren. Dabei ist es unerheblich, ob die Person bereits eigene geschlechtliche Erfahrungen gesammelt hat. Erfolgt eine sexuelle Handlung am Tag des 14. Geburtstages, ist sie nicht mehr strafbar im Sinne der Normen 176, 176a StGB (vgl. BeckOK StGB 2019, Ziegler § 176 Rn. 7). Hierbei handelt es sich nicht mehr um einen sexuellen Missbrauch an einem Kind, jedoch um einen Missbrauch an einem Jugendlichen (§ 182 StGB).

Auch in dieser Norm wird von sexuellen Handlungen mit und ohne körperlichen Kontakt gesprochen. In Absatz 1 wird der unmittelbare körperliche Kontakt von Täter*innen mit Kindern beschrieben. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass ein körperlicher Kontakt zu einem Kind vielfältig sein kann und nicht jede körperliche Berührung einen sexuellen Bezug hat. Auszuscheiden haben solche Handlungen, die eine ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes nicht gefährden und im Hinblick auf die sexuelle Selbstbestimmung unerheblich sind. Dies kann der Kuss auf die Wange, das Saugen des Kindes an der Brust einer nicht mehr stillenden Mutter, eine kurze und unbedeutende Berührung der Brust, des Gesäßes oder der Oberschenkel über der Kleidung sowie das Greifen zwischen die Beine des Kindes zum Zwecke des Hochhebens oder Haltens sowie zur Verhinderung des Weglaufens sein (vgl. BeckOK StGB 2019, Ziegler § 176 Rn. 10-11).

In Absatz 2 wiederum wird die sexuelle Handlung ohne körperlichen Kontakt beschrieben. Das heißt, Täter*innen lassen sexuelle Handlungen von Kindern an sich vornehmen. Dabei müssen Kinder zwar in der Lage sein, die (sexuelle) Handlung

wahrzunehmen, müssen sie jedoch nicht als solche erkennen. So kann auch ein schlafendes Kind Opfer sexuellen Missbrauchs werden, da stets damit zu rechnen ist, dass es durch die Manipulation an seinem Körper aufwacht und diese wahrnimmt (vgl. BeckOK StGB 2019, Ziegler § 176 Rn. 12).

Die Norm 176a StGB definiert den sogenannten schweren sexuellen Missbrauch an Kindern. Zum schweren sexuellen Missbrauch i.S.v. § 176a StGB zählen sexuelle Handlungen, die sich durch das Eindringen in den Körper des Kindes auszeichnen wie beispielsweise Beischlaf, Oral- und/oder Analverkehr. Dabei ist es unerheblich, wie in den Körper des Kindes eingedrungen wird (Finger, Geschlechtsteil, Gegenstände). Auch eine gemeinschaftlich begangene sexuelle Handlung an einem Kind zählt zum schweren sexuellen Missbrauch sowie alle Taten, die eine schwere Gesundheitsschädigung (Organschäden, Ansteckung mit Krankheiten, dauerhaft psychische Leiden etc.) des Kindes zur Folge haben (vgl. BeckOK StGB 2019, Ziegler § 176a Rn. 9-12).

Die Norm 182 StGB gehört zum Jugendschutz und zielt auf die ungestörte sexuelle Entwicklung von Jugendlichen sowie den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung Jugendlicher ab. Somit deckt sich das Ziel dieser Norm mit dem der Norm § 176 StGB - Sexueller Missbrauch von Kindern. Jedoch geht die Legislative im Kontext dieser Norm davon aus, dass Kinder unter 14 Jahren nicht in der Lage sind, eigenverantwortlich über ihr Sexualleben zu bestimmen. Für Jugendliche (ab 14 Jahren) schließt die Legislative diese Fähigkeit nicht mehr grundsätzlich aus (vgl. BeckOK StGB 2019, Ziegler § 182 Rn. 2). Dennoch geht sie von einer noch immer begrenzten Eigenverantwortlichkeit aus und schützt die Jugendlichen vor wucherähnlicher Ausbeutung und dem Erleben von Sexualität als käufliche Ware; gemeint ist die Prostitution (vgl. MüKo StGB 2017, Renzikowski § 182 Rn. 6-7).

2.1.6.2 Bundeskinderschutzgesetz

Auch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) vom 22. Dezember 2011 soll Kinder und Jugendliche, hier insbesondere durch eine verbesserte Zusammenarbeit aller beteiligten Akteur*innen im Kinderschutz (Eltern, Schule, Kindertagesstätte, Hebammen, Kinderärzte, Jugendamt, Familiengericht), vor sexualisierter Gewalt schützen.

Das Gesetz trat am 1. Januar 2012 in Kraft und schützt vor allem durch:

- Regelungen zur Informationsweitergabe zwischen den Akteur*innen (§ 4 KKG, § 8a Abs. 5 SGB VIII - Datenübermittlungsbefugnis)
- Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen (§ 72 a SGB VIII)
- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz (§ 79a SGB VIII),
- Stärkung der Kinderrechte (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)
- Qualifizierung des Kinderschutzes (§ 8a Abs. 4 SGB V III, § 45 Abs. 3 SGB VIII, § 47 SGB VIII, § 81 SGB VIII)
- Netzwerk *Frühe Hilfen* (§ 1 Abs. 4 KKG)

In der vergangenen Praxis gab es aufgrund beruflicher Schweigepflichten oder in Unkenntnis des Datenschutzes immer wieder Unsicherheiten im Umgang mit einer vermuteten Kindeswohlgefährdung (vgl. Mörseberger, Wapler 2012, Rn. 438). Die Kooperationen im Kinderschutz und der Austausch zwischen den Akteur*innen, hier insbesondere zwischen den Berufsgruppen, die Geheimnisträger*innen⁶ sind, wurden in Artikel 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geregelt.

Paragraf 4 KKG regelt, welche Schritte im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung einzuleiten sind (vgl. Ludyga 2017, Rn. 1124). Demnach soll zunächst das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten sowie dem Kind oder Jugendlichen selbst geführt werden und zur Einschätzung der Gefährdungssituation, wenn notwendig, eine Fachkraft⁷ hinzugezogen werden, um potenzielle Gefahren abwenden

⁶ § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) bestimmt in den Absätzen 1 und 2 die Berufsgruppen bzw. Personen, die zur Gruppe der Berufsgeheimnisträger*innen gehören. Beispiele: Ärzte*innen, Angehörige eines anderen Heilberufs (mit staatlicher Anerkennung), Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*innen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagogen*innen, Rechtsanwälte*innen u.a.m. Die hier genannten Berufsgruppen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Hiervon abzugrenzen ist jedoch das Zeugnisverweigerungsrecht (§ 51 StPO) verschiedener Berufsgruppen. So sind staatlich anerkannte Sozialpädagogen*innen zwar zur Verschwiegenheit verpflichtet, haben jedoch im gerichtlichen Verfahren – anders als Rechtsanwälte*innen oder Seelsorger*innen – nicht das Recht der Zeugnisverweigerung (vgl. MüKo StGB 2017, Cierniak, Niehaus § 203 Rn. 32).

⁷ Es handelt sich um Fachkräfte im Sinne von § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII. Entsprechend dieser Norm sind öffentliche und freie Träger*innen der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, alle Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu ergreifen. Das Jugendamt ist verpflichtet, das Gefährdungsrisiko für ein Kind oder Jugendlichen durch das Zusammenwirken von Fachkräften (§ 72 SGB VIII definiert, wer eine Fachkraft ist.) abschätzen zu lassen. Dabei kommt es darauf an, dass diese Fachkräfte zum Zwecke der Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung qualifiziert sind (vgl. Wiesner SGB VIII, Rn. 78). In Niedersachsen werden diese Fachkräfte in einer modularen Weiterbildung zur sog. Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII fortgebildet und haben die Möglichkeit, sich durch den Besuch von Aufbaumodulen zur Insoweit erfahrenen

zu können. Erst wenn sich eine Gefahr nicht abwenden lässt, sind die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsgruppen befugt, das Jugendamt einzuschalten.

Die Mitarbeiter*innen der Jugendämter hatten Schwierigkeiten, sich untereinander auszutauschen, weil das Sozialgesetzbuch VIII (SGB) bis dahin keine Regelung zum fachlichen Austausch im Falle einer Kindeswohlgefährdung enthielt. Um für Sicherheit zu sorgen, führte die gesetzgebende Instanz die Norm 8a Abs. 5 in das SGB VIII ein. Inzwischen ist demnach klar geregelt, in welchen Fällen sich die Jugendämter für den Schutz von Kindern und Jugendlichen fachlich austauschen können und sollen. Eine Datenübermittlung wäre dann im Folgenden gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII zulässig (vgl. MüKo BGB 2017, Tillmanns § 8a Rn. 14).

Auch für öffentliche und freie Träger*innen der Kinder und Jugendhilfe gab es mit der Einführung des BKiSchG Änderungen in der Praxis. So waren hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter*innen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen nun verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a BZRG) vorzulegen.

Mit der Vorlage dieses Zeugnisses wird gem. § 72a SGB VIII die Eignung für den beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen festgestellt. Es sind nur die Personen geeignet, die nicht sexualstrafrechtlich verurteilt wurden. Die Arbeitgeber*innen werden demnach über sexualstrafrechtliche Verurteilungen – auch im niedrigen Strafbereich (Beispiel: 60 Tagessätze wegen der Verbreitung kinderpornographischer Schriften) – informiert. Diese Verurteilung würde beispielsweise in einem einfachen Führungszeugnis nicht enthalten sein, sofern im Register nicht weitere Verurteilungen geführt werden (vgl. Jousen 2012, Rn. 776). Neben- und ehrenamtlich beschäftigte Mitarbeiter*innen können durch die Arbeitgeber*innen verpflichtet werden, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Mit § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII überlässt die gesetzgebende Instanz es den öffentlichen und freien Träger*innen zu entscheiden, ob sie es für notwendig erachten, von neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen. Als Maßstab für oder gegen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sollten Arbeitgeber*innen im Hinblick auf die ausübende Tätigkeit die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen berücksichtigen (BeckOK Sozialrecht 2019,

Fachkraft (auch ISEF) gem. § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII (Fachberatung im Kinderschutz: Die Insooweit erfahrene Fachkraft) zertifizieren zu lassen (vgl. Kinderschutz in Niedersachsen 2018).

Winkler § 72a Rn. 26).

Die Träger*innen der Kinder- und Jugendhilfe sollten jedoch stets berücksichtigen, dass die neben- und ehrenamtliche Tätigkeit in seiner vollen Verantwortung ausgeübt wird und der Schutz von Kindern und Jugendlichen Priorität haben muss.

Eine weitere Neuerung, die das BKiSchG mit sich brachte, betraf die Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Hierzu fügte die Legislative zu § 79 SGB VIII noch § 79a in das Kinder- und Jugendhilferecht ein. Diese Norm konkretisiert die Verpflichtung der öffentlichen Träger*innen zur Qualitätsentwicklung (§ 79 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) in der Kinder- und Jugendhilfe. Die öffentlichen Träger*innen haben demnach dafür Sorge zu tragen, Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe festzulegen und darüber hinaus die Erbringung bestimmter Leistungen zu gewährleisten. Dabei ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in Einrichtungen ausdrücklich in dieser Norm genannt und verpflichtet die Träger*innen der öffentlichen Jugendhilfe gerade auch im Bereich des Kinderschutzes zur Qualitätssicherung (vgl. BeckOK Sozialrecht 2019, Winkler § 79a).

2.1.6.3 Internationaler Kinderschutz

Die bereits genannten Normen sind maßgeblich für den nationalen Kinderschutz. Darüber hinaus haben Kinder und Jugendliche jedoch auch auf internationaler Ebene einen Rechtsanspruch auf Schutz vor Gewalt und sexuellem Missbrauch.

Der völkerrechtliche Anspruch ist vor allem auf die Initiative der internationalen Kinderschutzbewegung zurückzuführen, die sich bereits im Jahr 1913 für den Schutz von Kindern in einem ersten Kinderschutz-Kongress stark machte. Im Jahr 1924 wurden die Rechte des Kindes – hier insbesondere die Forderungen nach Unterhalt – vom Völkerbund in der Genfer Erklärung verankert. Zwar gab es bereits im Jahr 1904 ein erstes Internationales Übereinkommen zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes gegen Mädchenhandel, dennoch war die Genfer Erklärung die erste, international rechtswirksame Regelung für den Schutz von Kindern (vgl. Kinderrechtskonvention 2018).

Als Nachfolger*in des Völkerbundes verfassten die Vereinten Nationen im Jahr 1948 erstmals die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, in die sie auch den

Schutz der Kinder aufnahm.

In Anlehnung an die Genfer Erklärung verfassten die Vereinten Nationen am 20. November 1959 die Erklärung über die Rechte des Kindes und beschlossen:

Erklärung der Rechte des Kindes

Präambel

Da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte des Menschen und an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern;

... verkündet die Generalversammlung die vorliegende Erklärung der Rechte des Kindes mit dem Ziel, dass es eine glückliche Kindheit haben und zu seinem eigenen Nutzen und zum Nutzen der Gesellschaft die hierin aufgeführten Rechte und Freiheiten genießen möge, und fordert Eltern, Männer und Frauen als Einzelpersonen sowie Wohlfahrtsverbände, Kommunalbehörden und nationale Regierungen auf, diese Rechte anzuerkennen und sich durch im Einklang mit den nachstehenden Grundsätzen schrittweise zu treffende gesetzgeberische und andere Maßnahmen für die Einhaltung dieser Rechte einzusetzen:

Art. 1

Das Kind genießt alle in dieser Erklärung aufgeführten Rechte. (...)

Es handelte sich hier um das, bis dahin, umfangreichste Bekenntnis zu den Rechten des Kindes auf internationaler Ebene, das erst 1989 durch die UN-Kinderrechtskonvention abgelöst wurde (vgl. Steindorff-Classen 2011, Rn. 20).

Nach der ersten Erklärung über die Menschenrechte im Jahr 1948 wurden weitere, zahlreiche Menschenrechtsverträge (1950 - Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1966 - Menschenrechtspakt über bürgerliche und politische Rechte, 1979 - Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1989 - UN-Kinderrechtskonvention u.a.m.) abgeschlossen.

In Deutschland ist die UN-Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen für den Schutz der Rechte von Kindern seit dem 5. April 1992 in Kraft. Es handelt sich bei

diesem Übereinkommen um einen völkerrechtlichen Vertrag, mit dem die zeichnenden Staaten den internationalen Rechtsanspruch von Kindern, ein gewaltfreies Leben führen zu können, anerkennen. Neben Schutz- und Fürsorgeansprüchen enthielt das Übereinkommen erstmals auch Freiheits- und Beteiligungsrechte für Kinder.

Grundsätzlich lassen sich die Rechte der Kinder aus dieser Konvention in drei Teile unterscheiden: In das Recht auf Schutz (Protect), Versorgung und Förderung (Provision) sowie Beteiligung (Participation) (vgl. Steindorff-Classen 2011, Rn. 21).

„Alle Kinder – egal wo sie leben, von wo sie kommen, wie alt sie sind, wie sie aussehen oder welcher Religion sie angehören – haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, auf Beteiligung, auf Bildung, auf Gesundheit, auf eine eigene Meinung und viele weitere Rechte, die im Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention) und in seinen beiden Zusatzprotokollen verankert sind.“ (Schwesig 2014, S. 14)

Artikel 19 dieses Übereinkommens regelt den Schutz der Kinder vor Gewalt, Misshandlung und Verwahrlosung und verpflichtet die Vertragsstaaten, entsprechende Schutzmaßnahmen gegen jede Form der körperlichen Gewalt zu ergreifen.

Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Abs. 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Im Hinblick auf Art. 19 Abs. 2 der UN-Kinderrechtskonvention hat Deutschland vor allem im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie im Strafgesetzbuch Normen für den Schutz von Kindern sowie auch Jugendlichen verankert. Artikel 19 Abs. 2 legt fest, dass die Vertragsstaaten auch präventive Maßnahmen ergreifen sollen, um Kinder vor Gewalt, Missbrauch und Verwahrlosung zu schützen. Auch hierzu enthält das Sozialgesetzbuch VIII zahlreiche Schutzmaßnahmen wie beispielsweise die Hilfen zur Erziehung, den Anspruch von Sorgeberechtigten auf Erziehungsberatung oder eine sozialpädagogische Familienhilfe. Ist aufgrund von Notfällen der Verbleib des Kindes bei den sorgeberechtigten Personen nicht möglich, ist auch die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt gewährleistet. Ein Entzug der Personensorgeberechtigung kann – verankert im Bürgerlichen Gesetzbuch – veranlasst werden.

Artikel 34 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, Kinder durch geeignete Maßnahmen vor sexueller Misshandlung zu schützen, was Deutschland vor allem mit entsprechenden Normen im Sexualstrafrecht tut.

Art. 34 der UN-Kinderrechtskonvention

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a. zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;*
- b. für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;*
- c. für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.*

Auch auf europäischer Ebene gibt es spezielle Rechtsnormen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Als einer der ersten setzte sich der Europarat⁸ für die Rechte von Kindern ein, denn bereits die 1961 abgeschlossene europäische Sozialcharta enthielt erste Formulierungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen. So hieß es hier

⁸ Der Europarat ist eine zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Straßburg und 47 Mitgliedstaaten. Er schützt und fördert die Zusammenarbeit aller europäischen Staaten. Daneben gibt es die Europäische Union (EU), die als Staatenverband aus derzeit 28 Mitgliedern besteht. Alle Mitgliedstaaten der EU sind zugleich Mitglieder des Europarates.

beispielsweise (vgl. Sozialcharta 2018):

Europäische Sozialcharta – Teil I

Die Vertragsparteien sind gewillt, mit allen zweckdienlichen Mitteln staatlicher und zwischenstaatlicher Art eine Politik zu verfolgen, die darauf abzielt, geeignete Voraussetzungen zu schaffen, damit die tatsächliche Ausübung der folgenden Rechte und Grundsätze gewährleistet ist:

(...)

7. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf besonderen Schutz gegen körperliche und sittliche Gefahren, denen sie ausgesetzt sind. (...)

Der europäische Kinderschutz entwickelte sich mit zwei Europäischen Abkommen in den Jahren 1967 und 1975 (Stärkung der Rechte von Adoptivkindern sowie nicht ehelich geborenen Kindern) sowie einem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Sorgerechtsfragen des Jahres 1980 zwar weiter, dennoch förderte erst die UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1989 die Umsetzung der dort garantierten Rechte auf europäischer Ebene.

So folgte im Jahr 1996 das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten mit Bezug auf Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention (freie Meinungsäußerung von Kindern) und im Jahr 2003 das Übereinkommen zum Umgang mit Kindern – hier vor allem mit Bezug auf Art. 9 der UN-Kinderrechtskonvention (Recht des Kindes auf regelmäßigen Umgang mit beiden Elternteilen).

Im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch verabschiedete der Europarat im Jahr 2007 ein Abkommen mit dem Namen Lanzarote-Konvention (vgl. Steindorff-Classen 2011, Rn. 26).

Lanzarote-Konvention Art. 1 Zweck

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es,

- a) die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhüten und zu bekämpfen;*
- b) die Rechte kindlicher Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen;*

c) die nationale und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu fördern.

(2) Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien zu gewährleisten, wird durch dieses Übereinkommen ein besonderer Überwachungsmechanismus eingeführt. (...)

Das Abkommen wurde bisher von 48 Staaten ratifiziert, so auch von Deutschland und ist seit dem 1. März 2016 in Deutschland in Kraft. Artikel 4 dieser Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen zu erlassen, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs zu verhindern. Hierzu gehören gemäß Art. 7 der Konvention auch präventive Interventionsprogramme oder -maßnahmen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Lanzarote-Konvention

Art. 7 Präventive Interventionsprogramme oder -maßnahmen

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Personen, die befürchten, sie könnten eine der in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten begehen, soweit angemessen, Zugang zu wirksamen Interventionsprogrammen oder -maßnahmen haben, die dazu dienen sollen, die Gefahr der Begehung einer solchen Tat zu beurteilen und sie zu verhindern. (...)

Der Europarat bemüht sich aktuell mit einer Kampagne namens ONE in FIVE noch mehr Staaten zur Unterschrift dieses Abkommens zu bewegen (vgl. Europe's Human Rights Watchdog 2018).

Auch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union setzten sich in den vergangenen Jahren zunehmend für die Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein. Im Jahr 2003 beschloss die EU die Aufnahme des Kinderrechtsschutzes in den Zielkatalog der EU und erklärte im Jahr 2005 den wirksamen Schutz der Rechte von Kindern gegen wirtschaftliche Ausbeutung und jede Form des Missbrauchs zu einem prioritären Anliegen. Die EU begründete ihr politisches Engagement nicht nur mit der zunehmenden dramatischen Lebenssituation von Kindern – auch außerhalb europäischer Staaten – sowie der Gefahr von negativen Langzeitfolgen für die Entwicklung von Gesellschaften, sondern verstand die Anerkennung der garantierten Kinderrechte aus der UN-Konvention im Sinne allgemeiner Rechtsgrundsätze als

rechtliche Verpflichtung (vgl. KOM 2006, S. 1-3). Diese rechtliche Verpflichtung leitet sie vor allem aus der Bindung an europäische und internationale Menschenrechtsverträge ab. Zwar war die EU bis ins Jahr 2009 nur an die Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention⁹ (EMRK) gebunden, ist jedoch heute durch den EU-Reformvertrag des Jahres 2009 – hier insbesondere durch den neu gefassten Art. 6 der EUV¹⁰ – an die garantierten Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention gebunden. Fortan war die gesamte Grundrechtecharta (GRC) der EU verbindliches, primäres Unionsrecht, das selbstverständlich die garantierten Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention enthält.

Die zwei zentralen Kinderrechtsartikel 24 und 32 der Grundrechtecharta (GRC) enthalten sicherlich auch deshalb inhaltliche Übereinstimmungen mit den Artikeln 3 und 32 der UN-Kinderrechtskonvention. Artikel 24 der GRC greift vor allem das garantierte Recht von Kindern auf Schutz und Fürsorge sowie das sog. Kindeswohl-Vorrang-Prinzip auf. Dieses Prinzip verpflichtet alle Mitgliedstaaten im Hinblick auf Maßnahmen und Entscheidungen für Kinder, das Wohl¹¹ der Kinder immer vorrangig zu behandeln (vgl. Eichholz 2015, S. 12, 13 f.). Für den Schutz von Kindern heißt dies, dass öffentliche und private Entscheidungsträger*innen über Maßnahmen mit unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen für Kinder immer zugunsten des Kindeswohles entscheiden müssen. Auch Art. 32 der GRC – der Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung schützt, die leider allzu oft mit sexueller Ausbeutung und Gewalt einhergeht – verpflichtet die Mitgliedstaaten, Kinder vor spezifischen Gefahren zu schützen. Deutschland verankerte den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf das Kindeswohl vor allem im SGB VIII (Kinder und Jugendhilfe) sowie im Strafgesetzbuch und sorgt auf diese Weise für mehr Sicherheit von Kindern und Jugendlichen. Diese müssen vor Gewalt, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch geschützt werden – hier insbesondere auch durch präventive

⁹ EMRK – Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verpflichtet die Vertragsstaaten – nicht jedoch ihre Privatpersonen – die Menschenrechte zu schützen. Die Konvention wurde 1950 erstmals von 12 Mitgliedstaaten – so auch von Deutschland – unterzeichnet und trat 1952 in Kraft. Somit ist sowohl unser Bundesrecht als auch unser Grundgesetz völkerrechtskonform auszulegen. Ein Verstoß gegen die Menschenrechte wird vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt (vgl. BeckOK StPO 2019, Valerius EMRK Art. 1 Rn. 1-9).

¹⁰ EUV – Vertrag über die Europäische Union; AEUV – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

¹¹ Kindeswohl – Es geht konkret um das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen. Diese sollen zu selbstständigen und verantwortungsbewussten Personen heranwachsen, um mit der Gemeinschaft zusammenleben zu können. Hierfür braucht es vor allem Stabilität wie Kontinuität in der Beziehung zu den Personensorgeberechtigten (MüKo BGB 2017, Olzen § 1666 Rn. 44-45).

Maßnahmen. Die Pflicht zur Prävention leitet sich für die Mitgliedstaaten aus Art. 19 Abs. 2 der UN-Kinderrechtskonvention ab, die die EU bereits vor dem EU-Reformvertrag des Jahres 2009 als rechtliche Verpflichtung akzeptierte.

Im Jahr 2009 schlug die Europäische Kommission dem Rat und Parlament eine EU-Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, hier auch mit Bezug auf zu Zunahme kinderpornografischer Gewaltabbildungen im Internet, vor. Die Richtlinie wurde im Jahr 2011 als 2011/93/EU mit dem Ziel verabschiedet, die Bestimmungen des Übereinkommens des Europarates für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) aus dem Jahr 2007 umzusetzen (vgl. EP 2017, S. 24). Im Juli 2020 veröffentlichte die EU als Sicherheitsunion eine Strategie zur wirksameren Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, deren Umsetzung im Zeitraum 2020 bis 2025 verfolgt wird (vgl. EK 24. Juli 2020, S. 2). Die Strategie soll vor allem dafür sorgen, dass die bestehenden EU-Rechtsvorschriften – hier insbesondere auch die Vorschriften der Richtlinie 2011/93/EU – vollständig umgesetzt werden. So musste die EU im Jahr 2019 immerhin in 23 Fällen Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten einleiten (vgl. EK o.J., Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs), darunter auch Deutschland (vgl. EK, Vertragsverletzungsverfahren 25. Juli 2019). Mit der Strategie möchte die Kommission in den aktuellen Rechtsvorschriften auch Lücken schließen und setzt an den Anfang ihrer Strategie zur wirksameren Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern eine Studie zur Ermittlung entsprechender Probleme. Dabei werden bzgl. des enormen Anstiegs kinderpornografischer Gewaltabbildungen im Internet u.a. auch neue Rechtsvorschriften erlassen werden, wenn nötig (vgl. EP 2017, S. 25).

„Die Strategie wird die nationalen Polizeikräfte dabei unterstützen, mit den technologischen Entwicklungen Schritt zu halten. Die Strategie enthält auch Initiativen zur Förderung der Koordinierung, einschließlich eines Präventionsnetzwerks für Praktiker und Forscher, das die Möglichkeit prüft, ein Europäisches Zentrum zur Verhütung und Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern einzurichten, ...“ (EK o.J., Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs)

2.2 Ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

Jede (Dach-)Organisation, Institution oder jeder (Wohlfahrts-)Verein, die/der mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen arbeitet, benötigt Schutzverfahren in der pädagogischen und sozialen Arbeit, um diese vor sexualisierter Gewalt zu schützen (vgl. Runder Tisch 2011, S. 21). Die Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Entwicklung und das Implementieren entsprechender Schutzkonzepte ist zunächst einmal der tatsächliche Wille, Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt schützen zu wollen (vgl. Wolff et al. 2012, S. 121). Dies scheint logisch, jedoch ist die Implementieren entsprechender Schutzkonzepte bzw. -verfahren nicht immer bequem und fordert (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine und andere Institutionen vor allem dann heraus, wenn es gilt, die Konzepte und Verfahren in die tägliche Praxis zu integrieren (Wolff et al. 2017, S. 14). Letztlich sind Veränderungsprozesse unvermeidbar, wenn (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine und andere Institutionen erfolgreich sein, ihren Erfolg verbessern oder wiederherstellen möchten. Dabei sind ein Bezug zur individuellen Organisationsumwelt sowie die Fähigkeit zur selbstreflexiven Wahrnehmung von größter Wichtigkeit. Nur mittels dieser Fähigkeiten können (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine und andere Institutionen eigene Strukturen und Prozesse im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer Ziele überprüfen und notwendige Veränderungen ableiten (vgl. Möller, Wazlawik 2017, S. 34).

Dabei sollten sich (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine und andere Institutionen in der pädagogischen Arbeit als lernende Einheiten in Bezug auf die Entwicklung von Schutzverfahren gegen sexualisierte Gewalt verstehen (vgl. Wolff et al. 2017, S. 27). Es geht darum, Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene professionell vor sexualisierter Gewalt zu schützen und nicht aus einer Intuition heraus zu handeln. Was genau professionell bedeuten kann, wird später noch genauer zu betrachten sein. Viele Fachkräfte verstehen die `Aufregung´ um die Thematik nicht. So hört man nicht selten, dass die eigene Einrichtung doch schon längst oder lange fachliche Standards rund um den Kinderschutz implementiert hat und man ja sowieso dazu verpflichtet sei, alles zum Wohl eines Kindes zu tun. Damit spielen die Fachkräfte vor allem auf gesetzliche Vorgaben im Rahmen des BKiSchG an. Jedoch liegt der Fokus in diesem Kontext leider allzu oft auf den Maßnahmen zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung durch Dritte (auch Externe). Diese

Kinderschutzmaßnahmen sind – wie im Kapitel der Rechtsgrundlagen (vgl. Kapitel 2.1.6.2, S. 35) bereits beschrieben – zwingend und auch notwendig. Dabei darf jedoch der Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor möglichen Täter*innen in der eigenen pädagogischen Arbeit bzw. Einrichtung nicht außer Acht gelassen werden. WOLFF et al. (2017, S. 57) machen darauf aufmerksam, dass Schutzkonzepte, die lediglich das Gefahrenpotential durch Außenstehende berücksichtigen, möglicherweise in Teilen ins Leere laufen.

Das Implementieren eines Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt meint demnach, Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene auch vor sexualisierter Gewalt durch Täter*innen in der pädagogischen Arbeit und Einrichtung zu schützen (vgl. Wolff et al. 2017, S. 20). Denn, wenn – wie bereits genannt (vgl. Kap. 2.1.4, S. 25 f.) – vor allem Neigungstäter*innen ein berufliches Umfeld mit Kindern und Jugendlichen suchen und die Frage des Machtmissbrauchs auch in der Pädagogik eine wesentliche Rolle spielt (vgl. Wolff, Schröder 2018, S. 591), müssen Mitarbeitende einer pädagogischen oder sozialen Einrichtung als mögliche Täter*innen mitgedacht werden.



Abb. 3 Schutzkonzept mit vier Bausteinen (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an UBSKM 2013, S. 5).

Ein Schutzkonzept (Abb. 3) verfügt über mindestens vier Bausteine (vgl. Wolff et al. 2017, S. 20), die selbstverständlich auf verschiedene Arbeitsbereiche einer Institution, (Dach-)Organisation oder eines (Wohlfahrts-)Vereins übertragen werden müssen. Wichtig ist hierbei, dass ein Schutzkonzept auch die Praxis der unbeabsichtigten Grenzverletzung (vgl. Kap. 2.1.2, S. 9 ff.) berücksichtigt. Aus diesem Grund steht die Analyse stets am Anfang eines Schutzkonzeptes. Es geht darum, auch 'schwache Situationen' (Wolff et al. 2017, S. 20) im beruflichen Wirken ausfindig zu machen und für eine achtsamere Haltung zu sensibilisieren. Vor allem die

Vielfältigkeit von sexualisierter Gewalt sorgt in der beruflichen Praxis für Unsicherheit und Zwiespalt (vgl. Wolff et al. 2017, S. 20). Das Schutzkonzept mit seinen Bausteinen (Abb. 3) sollte auf einem multiperspektivischen Ansatz basieren und möglichst alle am Schutzverfahren beteiligten Personen berücksichtigen. Nur auf diese Weise können die Interessen von Kindern, Jugendlichen, anderen Schutzbefohlenen, Eltern/Personensorgeberechtigten, Leitungs- und Fachkräften, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen erfasst und sinnvoll in die Bausteine integriert werden (vgl. Kavemann et al. 2015, S. 10; Wolff et al. 2012, S. 122) und vor allem auch drohende Konflikte unter den Beteiligten bereits im Vorfeld verhindert werden (vgl. Wolff et al. 2017, S. 21).

Wesentlich ist auch, dass die Verantwortung für das Implementieren eines Schutzkonzeptes auf der Leitungsebene einer (Dach-)Organisation, Institution oder eines (Wohlfahrts-)Vereins verortet liegt und keinesfalls den Handelnden im Arbeitsbereich überlassen werden darf (vgl. Runder Tisch 2011, S. 126; Wolff et al. 2017, S. 21). Selbstverständlich haben die Handelnden der Arbeitsbereiche ein Recht zur Mitgestaltung der Schutzverfahren; letztlich geht es um die Integration nachhaltiger Strukturen (vgl. Wolff et al. 2017, S. 23).

Für die Berücksichtigung möglichst aller Ebenen am Entwicklungsprozess der Schutzverfahren empfehlen Wolff et al. (2017, S. 19-20) die Anerkennung der sogenannten Leitlinien des Machtausgleichs (Choice, Voice, Exit). Diese können vor allem in stark hierarchisch aufgebauten (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und anderen Institutionen dafür sorgen, alle beteiligten Perspektiven zu berücksichtigen. Gemäß dieser Leitlinien haben Menschen stets die Wahl, ob sie sich in einer bestimmten Situation befinden möchten, eine Stimme, um ihre Interessen mitzuteilen und die Möglichkeit, einen Ausweg aus einer – nicht nur unangenehmen – Situation zu finden (vgl. Wolff 2016, S. 9). Die Anerkennung dieser 'zentralen Werte' (Wolff et al. 2017, S. 23) kann demnach für den Entwicklungsprozess eines Schutzkonzeptes förderlich sein.

2.2.1 Risikoanalyse

Wie bereits genannt, sollte die Analyse stets am Anfang aller Bemühungen für die Entwicklung von Qualitätsprozessen stehen (vgl. UBSKM 2013, S. 6). Sie dient als Wissensgrundlage für die Entwicklung arbeitsfeld-spezifischer Schutzverfahren

sowie fachlicher Standards und deckt potenzielle Gefahren für Kinder und Jugendliche im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in den eigenen Arbeitsbereichen auf (vgl. Freck 2017, S. 192; Runder Tisch 2011, S. 127).

Die Risikoanalyse könnte konkret in vier Teilschritten (Abb. 4) durchgeführt werden und besteht aus vier Bausteinen (vgl. EKD 2014):

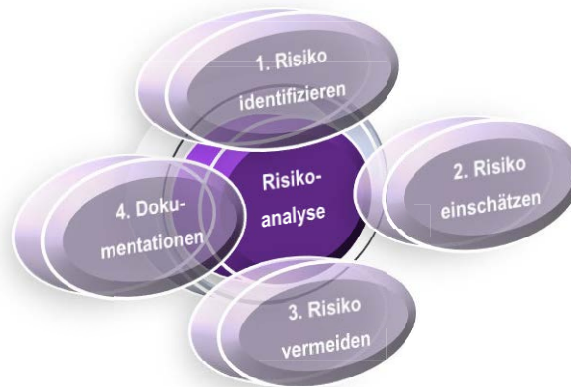


Abb. 4 Die Risikoanalyse in vier Schritten.

Zunächst geht es darum, sich mit den verschiedenen Arbeitsbereichen auseinanderzusetzen und mögliche Risiken überhaupt erst einmal zu erkennen. Nur so können im Weiteren Schutzmaßnahmen entwickelt werden. Darüber hinaus zeigt sie bereits vorhandene Schutzmaßnahmen auf und macht im Folgenden die Ableitung einheitlicher fachlicher Standards möglich (vgl. UBSKM 2013, S. 6; Runder Tisch 2011, S. 127-128).

Die nachfolgende Tabelle (Tab. 5) fasst die wesentlichen Fragestellungen und Überlegungen für die Teilschritte I bis IV zusammen und könnte beispielsweise als Arbeitspapier zur Durchführung einer Risikoanalyse genutzt werden.

Name des Arbeitsbereichs:
Datum der Risikoanalyse:
Schritt I – Das Risiko identifizieren!
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wandern Sie gedanklich durch alle Arbeitsfelder Ihrer Einrichtung. ➤ Nehmen Sie Kontakt mit den Arbeitsbereichen auf. ➤ Sprechen Sie mit den Zuständigen, in welchen Situationen beruflichen Handelns Kinder und Jugendliche betroffen sein könnten? ➤ Betrachten Sie die Arbeitsbereiche nicht personenbezogen, sondern situationsbezogen.

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Denken Sie quer – unangenehme Fragestellungen gehören dazu! ➤ Gab es in der Vergangenheit bereits (Verdachts-)Fälle?
Arbeitsbereich:
zuständige Mitarbeiter*innen:
berufsbezogenes (situationsbezogenes) Handeln:
Schritt II – Risikoeinschätzung - benennen Sie das Risiko!
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gibt es Gelegenheiten, die einen sexuellen Übergriff besonders leicht machen würden? ➤ Bitte sprechen Sie hierzu unbedingt mit den Mitarbeitenden des Arbeitsbereichs! ➤ Analysieren Sie das praktische, berufliche und/oder ehrenamtliche Tätigwerden im Handlungsfeld auf Gefahrensituationen hin!
Gefahren und Risiken:
Schritt III – Risikovermeidung - Wege der Risikovermeidung!
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Was wird in Ihrem Arbeitsbereich bereits getan? ➤ Was muss strukturell verändert werden, um potenzielle Gefahren zu vermeiden? ➤ Bitte beteiligen Sie hierzu unbedingt die Mitarbeitenden vor Ort. ➤ Die strukturellen Änderungen müssen praktikabel sein!
Risikovermeidung (fachliche Standards):
Schritt IV – Dokumentation und Umsetzung!
<p>In einem Bericht gehen Sie ein auf die</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ gründliche Überprüfung des Arbeitsbereichs ➤ Beteiligung der Mitarbeitenden des Arbeitsbereichs ➤ ermittelten Risiken ➤ umzusetzenden Präventionsmaßnahmen
<p>Für die Umsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Skizzieren Sie die wesentlichen Schritte, die zur Umsetzung nötig sind! ➤ Gehen Sie auch auf finanzielle Aufwendungen/Mittel ein! ➤ Nennen Sie Namen und/oder Funktion der Personen bzw. der Zuständigkeiten, die eine Umsetzung konkret beauftragen können. ➤ Vielleicht kennen Sie schon Kooperationspartner*innen?
Dokumentation:

Tab. 5 Arbeitspapier Risikoanalyse (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an EKD 2014, S. 26).

2.2.2 Präventionsmaßnahmen

2.2.2.1 Fachliche Standards

Wie bereits dargestellt, ist es wichtig, die Risikoanalyse am Anfang der Entwicklung eines Schutzkonzeptes durchzuführen. Aus dieser Analyse lassen sich im Folgenden fachliche Standards und Verfahren für den Schutz vor sexualisierter Gewalt innerhalb pädagogischer Einrichtungen ableiten (vgl. Wolff et al. 2015, S. 295; UBSKM 2013, S. 7). Nur das Aufdecken der Gefahren und Risiken in der Ausübung pädagogischen oder sozialen Handelns ermöglicht ein Ableiten einheitlicher fachlicher Standards.

Das Ableiten fachlicher Standards kann sich beispielsweise auf die Entwicklung zielgruppenspezifischer Angebote, das Implementieren von Partizipations- und Beteiligungsformen, die Entwicklung eines angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnisses, den Umgang mit besonderen Vertrauens- und Beziehungsverhältnissen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, auf Projekte oder Veranstaltungen mit Übernachtungen, den Qualifizierungsbedarf von Mitarbeitenden oder auch infrastrukturelle Vorgaben wie Beschwerdewege oder bauliche Gegebenheiten beziehen (vgl. UBSKM 2013, S. 7). Die Liste kann aufgrund der Spezifika der Arbeitsfelder nicht abschließend sein. Nur das gemeinsame Erarbeiten von Risiken und Gefahren im eigenen Arbeitsbereich ermöglicht das Ableiten fachlicher Standards.

2.2.2.2 Einstellung und Qualifizierung der Mitarbeitenden

Arbeitgeber*innen im Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe sollen sich von Beschäftigten die persönliche Eignung für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachweisen lassen. Dabei haben Arbeitgeber*innen nur dann einen Anspruch auf Vorlage eines Führungszeugnisses, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Im Hinblick auf den Kinderschutz findet sich die entsprechende Regelung in § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).

Demnach dürfen Arbeitgeber*innen im Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe als öffentliche Träger*innen nur persönlich geeignete Mitarbeitende beschäftigen. Persönlich geeignet für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und

Jugendhilfe sind nur die Personen, die nicht rechtskräftig wegen folgender Straftaten verurteilt sind:

- § 171 (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)
- §§ 174 (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) bis 174c (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses)
- §§ 176 (Sexueller Missbrauch von Kindern) bis 180a (Prostitution)
- § 181a (Zuhälterei)
- § 182 (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen) bis 184f (Ausbeutung der verbotenen Prostitution)
- § 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
- §§ 232 (Menschenhandel) bis 233a (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung)
- § 234 (Menschenraub)
- § 235 (Entziehung Minderjähriger) und 236 (Kinderhandel)

Die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Träger*innen der Kinder- und Jugendhilfe ist in § 4 SGB VIII geregelt und ausdrücklich im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips gewünscht. Im Hinblick auf den sicherzustellenden Kinderschutz sollen öffentliche Träger*innen der Kinder- und Jugendhilfe mit freien Träger*innen Vereinbarungen schließen, die freie Träger*innen zur Einhaltung der Vorgaben gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII verpflichten. Demnach sollen sich auch freie Träger*innen der Kinder- und Jugendhilfe die Eignung ihrer Beschäftigten für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe nachweisen lassen.

Das vorzulegende Führungszeugnis soll gem. §72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII ein sogenanntes erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) sein. Das Führungszeugnis wird auf Antrag erteilt und enthält die Vorbestrafung von Personen zu den oben genannten Straftaten. Im Unterschied zum einfachen Führungszeugnis gem. § 30 BZRG werden im erweiterten Führungszeugnis auch Vorstrafen des geringeren Deliktbereichs genannt, wie beispielsweise eine Verurteilung zu 60 Tagessätzen wegen der Verbreitung kinderpornografischer Schriften (vgl. Jousen 2012, Rn. 776, 778). Darüber hinaus sollen sich Arbeitgeber*innen das Führungszeugnis gem. § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII in regelmäßigen Abständen erneut vorlegen lassen. In der Praxis wird diese Bestimmung

unterschiedlich gehandhabt. Als regelmäßig kann ein Abstand von drei bis fünf Jahren gelten (vgl. DIJuF 2006, S. 395).

Im Aufgabenbereich der Kinder und Jugendhilfe sind ehrenamtliche Helfer*innen eine wertvolle Unterstützung und in der Praxis kaum mehr wegzudenken. Deshalb führt die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige nicht selten zu Irritationen, vor allem auch dann, wenn es sich um pensionierte Helfer*innen handelt. Dennoch können auch ehrenamtlich tätige Personen im Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 72a Abs. 3 SGB VIII verpflichtet werden, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wenn die Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen dies notwendig machen. Die öffentlichen Träger*innen sind auch hier aufgefordert (§ 72a Abs. 4 SGB VIII), mit freien Träger*innen Vereinbarungen abzuschließen, in denen festgelegt ist, welche Tätigkeiten nach Art, Dauer und Intensität im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlichen machen.

Eine weitere wichtige Präventionsmaßnahme ist die Fortbildung und Qualifizierung aller Mitarbeitenden einer Institution zum Thema sexualisierte Gewalt dar (vgl. Fegert, Rassenhofer 2015, S. 6). Nur auf diese Weise lässt sich sexualisierte Gewalt langfristig verhindern (vgl. UBSKM 2013, S. 13). Dabei sollte nicht nur auf die fachlichen Standards entsprechend den Vorgaben des BKiSchG abgestellt werden, sondern spezifisch zum Thema sexualisierte Gewalt geschult werden. Spezifisch meint hier ein Sensibilisieren für das eigene Rollenhandeln innerhalb der pädagogischen Arbeit bezogen auf alle Formen von sexualisierter Gewalt, die institutionelle sexualisierte Gewalt einschließt; gemeint ist die Ausübung sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende der Einrichtung. In der Praxis reicht es nicht aus, zu wissen, wer in der eigenen Einrichtung der oder die ISEF ist, wer für die Vorlage eines Kinderschutzkonzeptes bei öffentlichen Träger*innen der Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist oder die Einrichtung im Rahmen fachlicher Netzwerke nach außen hin vertritt. Die Qualifizierung aller pädagogischen Mitarbeitenden einer (Dach-)Organisation, Institution oder eines (Wohlfahrts-)Vereins dient nicht allein der Wissensvermittlung, sondern vor allem des Implementierens einer langfristig achtsamen Haltung gegen sexualisierte Gewalt.

Im Hinblick auf die zahlreichen verschiedenen Berufsgruppen innerhalb einer pädagogischen wie sozialen Einrichtung (Hausmeister*innen, Köch*innen, Verwaltungsmitarbeitende, Erzieher*innen, Praktikant*innen, Ehrenamtliche etc.) sind zielgruppenspezifische Qualifikationen sinnvoll (vgl. Runder Tisch 2011, S. 183-185). Die Qualifizierung – vor allem der unmittelbaren (Fach-)Kräfte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – sollte mindestens folgende Inhalte enthalten:

- Sinn und Zweck von Schutzkonzepten / Institutionen als Instanz sozialer Kontrolle
- professionelles Handeln als Mitarbeitende / abweichendes Verhalten als Täter*in
- Ursachen sexualisierter Gewalt / Täter*innen-Strategien
- Risikofaktoren für sexuellen Missbrauch innerhalb und außerhalb von Institutionen
- Baustein Risikoanalyse: gemeinsame Reflexion / gemeinsames entwickeln fachlicher Standards und Orientierungen (Werte und Normen) gegen sexualisierte Gewalt
- Baustein Prävention: Überführen gemeinsam abgeleiteter fachlicher Standards und Orientierungen (Werte und Normen) in das pädagogische und soziale Handeln für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Einrichtungen
- Baustein Intervention: Überführen gemeinsam abgeleiteter fachlicher Standards in das pädagogische und soziale Handeln für den Verdachtsfall und den konkreten Fall in der Einrichtung
- Rechtsgrundlagen im Kinderschutz

DEEGENER (2013, S. 13) fordert darüber hinaus die inhaltliche Beschäftigung mit der eigenen emotionalen und sozialen Kompetenz sowie der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit und die Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen als Täter*innen in der eigenen Einrichtung. Der Runde Tisch (2011, S. 187) hält zudem die thematische Auseinandersetzung mit den Begriffen Macht, Nähe und Distanz für zwingend.

Die Empfehlungen des UBSKM (2013) sowie des Runden Tisches (2011) bezogen auf die Qualifizierung von Fachkräften in pädagogischen Einrichtungen sowie die

wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik führten zwischenzeitlich dazu, das Thema sexualisierte Gewalt in die berufliche und akademische Ausbildung erzieherischer und sozialer Berufe aufzunehmen (vgl. Basis-Curriculum o.J.). So forderten Reh et al. bereits im Jahr 2012 die Verankerung von Wissen über den Zusammenhang von Erziehung, Macht und Sexualität sowie deren Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen curricular in die pädagogische Ausbildung von Fachkräften zu integrieren (vgl. Reh et al. 2012, S. 22). RETKOWSKI et al. (2019, S. 261-289) entwickelten im Rahmen einer vernetzenden Zusammenarbeit von fünf Junior-Professuren (Förderrichtlinie „Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten“) ein Basis-Curriculum für die Verankerung der Thematik „Sexuelle Gewalt in Institutionen“, das in die akademische Ausbildung pädagogischer Fachkräfte integriert werden soll. Dieses Curriculum gibt den aktuellen, interdisziplinären Wissenstand wieder (vgl. Retkowski et al. 2019, S. 262-264).

Darüber hinaus beschäftigen inzwischen zahlreiche (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine und andere Institutionen im Handlungsfeld der pädagogischen Arbeit (Präventions-)Beauftragte, die intern auch die Qualifizierung und Fortbildung der Mitarbeitenden übernehmen. So beschäftigt allein die EKD in den verschiedenen Gliedkirchen zahlreiche Mitarbeitende zum Thema Prävention (vgl. EKD, Ansprechpersonen) sowie auch die katholische Kirche (vgl. DBK, Präventionsbeauftragte). So beziehen sich im Hinblick auf die Weiterentwicklung bereits vorhandener Schutzkonzepte beispielsweise ca. 85 Prozent befragter Kindertageseinrichtungen sowie 80 Prozent befragter Einrichtungen des stationären Wohnens auf trägerinternes Knowhow; jedoch kooperieren diese bei der Entwicklung eines Leitbildes in ca. 71 Prozent und bei der Qualifizierung und Fortbildung in ca. 80 Prozent mit externen Fachkräften (vgl. UBSKM 2017c, S. 36, 59). Bereits der UBSKM (2013, S. 13, 22) wies seinerzeit auf zahlreiche Fachkräfte in Fachberatungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt hin.

2.2.2.3 Verhaltenskodex und freiwillige Selbstverpflichtung

Aktuell haben sich 26 (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine und andere Institutionen¹² freiwillig für die Entwicklung und Verwendung von Verhaltenskodizes

¹² Hinter 26 unterzeichneten Kooperationsvereinbarungen stehen in der Fläche der Bundesrepublik tausende Einrichtungen für das Handlungsfeld der pädagogischen wie sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, da viele als Mitglied eines/einer

und Selbstverpflichtungserklärungen als Präventionsmaßnahme gegen sexualisierte Gewalt verpflichtet (vgl. UBSKM o.J., Partner). Dabei handelt es sich hier vor allem um Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen arbeiten. Zurückzuführen ist die Verwendung entsprechender Selbstverpflichtungen auf die Bemühungen der/des UBSKM in Zusammenarbeit mit Wissenschaftler*innen und Expert*innen des Runden Tisches (vgl. Runder Tisch 2011, S. 21-26).

Entsprechend der entwickelten Leitlinien wurde die strukturelle Verankerung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt auf allen Ebenen einer Institution sowie die deutliche Kommunikation einer Haltung (Position) gegen sexualisierte Gewalt nach innen und außen empfohlen. Für die interne Kommunikation wird beispielsweise ein Verhaltenskodex vorgeschlagen (vgl. Runder Tisch 2011, S. 21), der fachlich ethische Standards für den Schutz vor sexualisierter Gewalt beschreiben soll. Wichtig seien partizipative Strukturen, so dass die (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine aufgefordert sind, ihre Mitarbeitenden fortzubilden und zu qualifizieren.

„Ein Verhaltenskodex dient Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzüberschreitenden Umgang mit Mädchen und Jungen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenutzt werden können. Die Regeln und Verbote zielen auf den Schutz vor sexuellem Missbrauch und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht. Der Verhaltenskodex kann auch als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag gestaltet werden, um ein Höchstmaß an Verbindlichkeit herzustellen. Ähnliche Ziele werden mit der Selbstverpflichtungserklärung verfolgt, in der sich Mitarbeitende durch Unterschrift zur Einhaltung verschiedenster Aspekte, die Kinderrechte und Kinderschutz umsetzen, verpflichten.“
(UBSKM o.J., Verhaltenskodex)

Der UBSKM (2013, S. 11) spricht auch von einem Ehrenkodex für (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine, der einerseits bereits eine Selbstverpflichtung darstellt und in Verbindung mit einer schriftlichen Selbstverpflichtung haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ein sich Positionieren gegen sexualisierte

unterzeichnenden Kooperationspartners/in vertreten werden. Hierzu ein Beispiel: Der DBJR führt 29 Jugendverbände, 16 Landesjugendringe und sieben Anschlussverbände als Mitgliedsorganisationen. Ein Mitglied ist beispielsweise auch der Landesjugendring Niedersachsen (LJR), der wiederum 27 Mitgliedsorganisationen führt. Darunter beispielsweise die Niedersächsische Jugendfeuerwehr (NJF), die wiederum Ansprechpartnerin für zahlreiche Vereine vor Ort in den Städten, Gemeinden und Kommunen ist.

Gewalt ermöglicht. Dabei beschreibt der Ehrenkodex institutionelle Regeln und Verhaltensweisen eines fachlich angemessenen Umgangs mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Diese Regeln sollen den Mitarbeitenden Orientierung und Handlungssicherheit geben und ihnen schwierige Entscheidungen abnehmen (vgl. UBSKM 2013, S. 11). Möglichen Täter*innen können (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine zudem durch den Verhaltenskodex oder die Selbstverpflichtung ein Zeichen senden und die eigene Haltung gegen sexualisierte Gewalt transparent machen (vgl. UBSKM 2013, S. 11-12).

Wie wichtig die Fortbildung der Mitarbeitenden für den Schutz vor sexualisierter Gewalt ist, wurde bereits thematisiert. In der Praxis sollen/können Mitarbeitende im Anschluss an eine entsprechende Fortbildung eine Selbstverpflichtung in Form einer schriftlichen Erklärung unterschreiben und sich mit ihrer Unterzeichnung verpflichten, das Erlernte für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen einzusetzen und sich entsprechend der institutionellen Vorgaben im Umgang mit Fällen von sexualisierter Gewalt zu verhalten. Das Konzept der Selbstverpflichtung im Anschluss an eine Fort- und Weiterbildung würde demnach einem Professionalisierungskonzept folgen, dass auf die Verinnerlichung bestimmten Verhaltens zielt und somit einen positiven organisationalen Bezug hat (vgl. Retkowski 2018, S. 198). Dabei profitieren die Mitarbeitenden durch den Reflexions- und Lernprozess in der Fort- und Weiterbildung und die (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine durch die Etablierung einer Haltung gegen sexualisierte Gewalt.

2.2.3 Intervention und Aufarbeitung

Die Bausteine Intervention und Aufarbeitung greifen vor allem dann, wenn es in pädagogischen und sozialen Einrichtungen zu Fällen sexualisierter Gewalt gekommen ist, oder es entsprechende Verdachtsfälle gibt. Zu einer der Standardmaßnahmen der Intervention gehört zunächst einmal ein Krisenplan. Dieser berücksichtigt standardisierte Abläufe in den pädagogischen wie sozialen Einrichtungen der (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine für den Umgang mit (Verdachts-)Fällen von sexualisierter Gewalt (vgl. UBSKM 2013, S. 17-18). Dabei sollte dieser bereits Möglichkeiten der Intervention berücksichtigen, die im Sinne einer Niedrigschwelligkeit bereits beim kleinsten Verdacht auf sexualisierte Gewalt

ansetzen; demnach nicht erst, wenn es ein nachgewiesener Fall von sexualisierter Gewalt ist. So können sich die Bausteine der Prävention und Intervention in der Praxis durchaus überschneiden, was dem ganzheitlichen Ansatz eines Schutzkonzeptes zugutekommen dürfte und kausal logisch sein sollte.

Zu transparenten Verfahrensabläufen gehören beispielsweise namentlich genannte Ansprechpartner*innen, die intern sofort zu informieren sind, die Zuordnung von Zuständigkeiten für den konkrete Situation (Wer ist an welcher Stelle für was zuständig?), was im Hinblick auf den Datenschutz wichtig ist u.a.m. Dabei steht der Schutz der/des Betroffenen in jedem Verfahrensschritt an erster Stelle und hat stets Vorrang (vgl. Enders 2015, S. 2017). Das kann beispielsweise eine große Rolle spielen, wenn es um die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden geht (vgl. Bange 2015, S. 210); gedacht sei hier vor allem auch an die Stichworte *Zeugenvernehmung* und *Re-Traumatisierung* (vgl. Enders 2015, S. 319).

Der UBSKM (2013, S. 18) empfiehlt folgende Aspekte, die ein Handlungsplan (auch Krisenplan) berücksichtigen sollte:

Maßnahmen	Zentrale Fragestellungen und Inhalte
Vorgehen bei Verdachtsfällen	<ul style="list-style-type: none"> • Wie gehe ich mit dem Bekanntwerden eines Verdachtsfalls um? • Wer ist in einem solchen Fall in meiner Organisation zuständig? • Wer sollte informiert werden? • Inwieweit ist die Einrichtungsleitung einzubinden?
Sofortmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen ergreife ich zum sofortigen Schutz des Kindes? • In welchem Fall ist eine Beurlaubung des/der beschuldigten Mitarbeiters/in ratsam? • Welche Unterstützungsmaßnahmen können für andere Mitarbeitende oder Kinder und Jugendliche angeboten werden, um das Erlebte zu verarbeiten?
Einschaltung von Dritten	<ul style="list-style-type: none"> • Wann sollte das Jugendamt hinzugezogen werden? • Welche Fachberatungsstellen können bzw. sollten kontaktiert werden? • Wann ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden notwendig?
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Informationen sollten bei einem (Verdachts-)Fall sexualisierter Gewalt festgehalten werden? • Wie sind die einzelnen Stufen des Handlungsplans zu dokumentieren? • Welche Vorlagen zur Dokumentation können bereitgestellt werden?
Datenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Informationen dürfen innerhalb der Organisation weitergeleitet werden? • Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt nach außen gegeben werden? • Inwieweit sollten die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden?
Aufarbeitung bzw. Rehabilitation	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Unterstützungsleistungen können für Betroffene seitens der Organisation angeboten werden? • Welche Maßnahmen sollten zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigen eingesetzt werden? • Wie können (Verdachts-)Fälle langfristig aufgearbeitet werden?

Tab. 6 Welche Aspekte ein Handlungsplan berücksichtigen sollte (Quelle: UBSKM 2013, S. 18).

Die Ziele der Intervention sind demnach eine rasche Aufklärung von Verdachtsfällen, die sofortige Beendigung der sexualisierten Gewalt und der Schutz des/der Betroffenen. Dabei enthält ein Krisenplan unbedingt auch zielgruppenspezifische Hilfsangebote für Betroffene (vgl. Bange 2015, S. 204-205). Wichtig ist eine klare Kommunikation in Richtung Verantwortlichkeiten innerhalb des Interventionsprozesses; gemeint ist hier vor allem auch, besonders empathische und hilfsbereite Mitarbeitende zur Zurückhaltung zu ermahnen, wenn es um den Schutz von Betroffenen

geht. In der Praxis ist die Vermittlung der Inhalte eines Krisenplans von größter Wichtigkeit und gehört in jede Qualifizierung zum Thema sexualisierte Gewalt (vgl. Eberhardt et al. 2016, S. 107; UBSKM 2013, S. 21).

Ist es in einer (Dach-)Organisation, Institution oder einem (Wohlfahrts-)Verein zu sexualisierter Gewalt gekommen, muss diese/dieser bereit sein, das Geschehene aufzuarbeiten, um letztlich auch zu erfahren, ob Arbeitsprozesse optimiert werden müssen (Runder Tisch 2011, S. 26). Dies sollte eigentlich selbstverständlich sein, jedoch zeigt die Vergangenheit, dass es ein (gesellschaftliches) Versagen von größtem Ausmaß gab und das Vertuschen von Missbrauchstaten über viele Jahre hinweg möglich war (vgl. Runder Tisch 2011, S. 16). Zur Aufarbeitung gehört zwingend auch, sich als (Dach-)Organisation, Institution oder (Wohlfahrts-)Verein zu fragen, warum es – trotz implementierter Schutzmaßnahmen – erneut zu Fällen von sexualisierter Gewalt gekommen ist. Das Argument, sexualisierte Gewalt ließe sich nie – im Sinne von 100 Prozent – verhindern, ist schlichtweg falsch; vielmehr müssen Schutzmaßnahmen ehrlich evaluiert werden.

Um das Leid Betroffener kurzfristig aufzufangen, gründeten sich in den Jahren 2012/2013 in vielen (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereinen – auf Empfehlung des Runden Tisches (2011, S. 16-17) – sogenannte 'Unabhängige Kommissionen.' Diese tagen zu den vergangenen Taten in der eigenen Organisation und entschädigen Betroffene in Anerkennung ihres erlittenen Leids zumeist materiell. Zu diesen Hilfen gehört überwiegend die Kostenübernahme für Therapiestunden, Fahrten zu Treffen von Selbsthilfeorganisationen oder Täter*innen-Institutionen, um Akteneinsicht zu nehmen, aber auch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und letztlich für das zugefügte Leid selbst; hier in Form eines 'Schmerzensgeldes' (vgl. Runder Tisch 2011, S. 18-19, S. 61). Dabei handelt es sich zwar um eine Art der Aufarbeitung, die sich jedoch eher auf die Anerkennung des erlittenen Leids bezieht. Dabei bleibt fraglich, inwieweit sich dieses Leid überhaupt materiell entschädigen lässt.

Für die Betroffenen gehört vor allem auch die öffentliche Anerkennung des institutionellen Versagens und eine gesellschaftliche Auseinandersetzung entsprechender (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine mit ihrer Vergangenheit zur Anerkennung ihres Leids. Bereits der/die UBSKM wies darauf hin, wie

wichtig es sei, Betroffene anzuhören (vgl. Runder Tisch 2011, S. 130). So geht es auch darum von Betroffenen und ihren Erfahrungen zu lernen. Auf Bundesebene arbeitet ein sogenannter Betroffenenrat mit dem/der UBSKM zusammen und setzt sich für die Interessen Betroffener ein (vgl. Betroffenenrat 2017, S. 1; Betroffenenrat 2018).

ENDERS (2015, S. 317) fordert in den (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereinen, in denen es zu sexualisierter Gewalt gekommen ist, eine `Stabilisierung des Alltags` und beschreibt diese zugleich als `Voraussetzung, damit eine Einrichtung die Vermutung/den Verdacht sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen nicht länger leugnen muss, sondern als Teil ihrer Geschichte wahr- und annehmen kann.` Hierzu sollen Hilfsangebote für alle Ebenen der (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine zur Verfügung gestellt werden. Es geht demnach um die Beteiligung Betroffener, die Nutzung externer Hilfen zur Unterstützung des institutionellen Aufarbeitungsprozesses, aber auch um Verfahren, die eine Rehabilitation Verdächtigter möglich machen (vgl. Runder Tisch 2011, S. 129-130). ENDERS (2015, S. 317 ff.) empfiehlt hierzu beispielsweise eine Begleitung der Leitungskräfte durch externe Fachkräfte, um diese bei zukünftigen Entscheidungen (Zusammenarbeit mit Fachaufsichten, Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden u.a.m.) zu unterstützen. Aber auch Hilfen für unmittelbar betroffene Kolleg*innen von Verdächtigten/Täter*innen sowie für eine Begleitung bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes sind erforderlich (vgl. Enders 2015, S. 318-320).

3 THEORETISCHE EINORDNUNG DER SELBSTVERPFLICHTUNG ALS PRÄVENTIONSINSTRUMENT GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT IN PÄDAGOGISCHEN KONTEXTEN

Im Folgenden wird die freiwillige Selbstverpflichtung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt untersucht. Dabei wird zwischen der institutionellen Selbstverpflichtung von (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und anderen Institutionen sowie der freiwilligen Selbstverpflichtung von Mitarbeitenden, auch durch Unterzeichnung einer Erklärung (individuelle Selbstverpflichtung), unterschieden. Hierzu werden sowohl verhaltens-, vertrags- und professionswissenschaftliche Theorien sowie Theorien des abweichenden Verhalten von Individuen berücksichtigt.

Die institutionelle Selbstverpflichtung wird mit Bezug auf die Kooperationsvereinbarungen des UBSKM mit (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und anderen Institutionen (vgl. Kap. 2.2.2.3, S. 60 f.) vertragstheoretisch eingeordnet. In den Kooperationsvereinbarungen erklären sich (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine und anderen Institutionen mit der Einführung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt einverstanden und stimmen zu, sich diesbezüglich an den Leitlinien zur Prävention, Intervention sowie langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen zu orientieren (vgl. Runder Tisch 2011, S. 125). Auszug aus der Vereinbarung zwischen dem Verband der Evangelischen Internate und dem UBSKM vom 15. März 2016:

„Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen, Strukturen und Organisationen gemäß den Leitlinien zur Prävention und Intervention und Aufarbeitung des Runden Tisches ‚Sexueller Kindesmissbrauch‘ bestmöglich vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.“
(UBSKM o.J., Verband der Evangelischen Internate, S. 3)

Im Hinblick auf die freiwillige Selbstverpflichtung von Mitarbeitenden – in dieser Arbeit auch individuelle Selbstverpflichtung genannt – wird Bezug genommen auf Verhaltenskodizes als Bestandteile von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt sowie Erklärungen, die in verschiedenen (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und anderen Institutionen von Mitarbeitenden zu unterschreiben sind, oder

diesen ausgehändigt wird. In der theoriegeleiteten Auseinandersetzung werden diesbezüglich Theorien abweichenden sowie professionellen Verhaltens berücksichtigt. Wenn vor allem Neigungstäter*innen einen beruflichen Wirkungskreis innerhalb der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen suchen, sollten auch Fachkräfte und Mitarbeitende – rein objektiv betrachtet – als potenzielle Täter*innen berücksichtigt werden. Diese Aussage mag zunächst verstören und in der Praxis Abwehr erzeugen; bezieht sich jedoch im Hinblick auf die Entwicklung wirksamer Schutzkonzepte auf die dringend notwendige Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle innerhalb des professionellen pädagogischen Handelns. In der beruflichen Praxis der Forschenden¹³ ließ sich beobachten, dass die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit dem Thema der sexualisierten Gewalt bei Mitarbeitenden durch den empfundenen Ärger des Generalverdachts (auch Gefahr einer institutionellen Täterschaft) gehemmt wird. In der Praxis kann dies beispielsweise zur Verweigerungshaltung im Hinblick auf die Teilnahme an beruflicher Qualifizierung und Fortbildung führen.

RETKOWSKI und THOLE (2012, S. 304-305) merken an, dass dem Sexualisierten in der pädagogischen Praxis seit Beginn der 1970er Jahre eine professionstheoretische und -politische Auseinandersetzung fehle und begründen dies mit empirischen Belegen für eine Art Blindheit in Richtung `es kann nicht sein, was nicht sein darf`. Für einen professionellen Umgang mit dem Thema der sexualisierten Gewalt in pädagogischen Kontexten sowie die Entwicklung wirksamer Schutzmaßnahmen ist es jedoch dringend erforderlich, die Perspektive der Täter*innen hinsichtlich ihres strategischen Vorgehens und der ursächlichen Entwicklung zu berücksichtigen. BRÖCKLING (2008, S. 42-43) macht darauf aufmerksam, dass der präventive Blick stets den Verdacht generalisiert und das Wissen um Probleme die Bedingung für vorbeugende Maßnahmen ist.

Genau dieses Wissen darf von (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und anderen Institutionen nicht ignoriert werden, nur weil sie – für den Schutz von Kindern und Jugendlichen – davon ausgehen sollen, in ihrem Personalstamm potenzielle Täter*innen zu beschäftigen. Deshalb muss die objektive Berücksichtigung der Mitarbeitenden als mögliche Neigungs- oder Ersatztäter*innen unbedingt stattfinden.

¹³ Die Forschende war mehrere Jahre als Präventionsbeauftragte im Handlungsfeld der sexualisierten Gewalt in pädagogischen Kontexten beschäftigt und entwickelte u.a. ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten.

Für die (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine und anderen Institutionen sowie auch für die Mitarbeitenden selbst gilt es, den Widerstand – aufgebaut durch die Empörung über einen Generalverdacht – zu überwinden; nur dann verhalten sich Mitarbeitende in der pädagogischen und sozialen Arbeit professionell. Es geht hier letztlich auch um eine professionsethische Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns, das situativ immer auf Wissen und Können basieren sollte (vgl. Retkowski, Thole 2012, S. 304 ff.). Damit hat der Generalverdacht auch für die pädagogische und soziale Arbeit eine wichtige Funktion.

In den folgenden Kapiteln soll zunächst auf theoretischer Grundlage herausgefunden werden, wie (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine und anderen Institutionen und Individuen durch eine Selbstverpflichtung gebunden werden können, um Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten zu schützen.

3.1 Freiwillige Selbstverpflichtung von (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und Institutionen

3.1.1 Charakteristika der institutionellen Selbstverpflichtung

Der UBSKM verpflichtet seit dem Jahr 2012 in sogenannten Kooperationsvereinbarungen Institutionen, (Dach-)Organisationen oder (Wohlfahrts-)Vereine (vgl. UBSKM o.J., Partner), die im Bereich der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten zu gewährleisten. HAURY (1989, S. 2) definiert eine Kooperation als 'explizite Abstimmung des eigenen Verhaltens mit dem eines bekannten Partners im Hinblick auf die Erreichung eines gemeinsamen Zieles.'

Aktuell haben sich 26 (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine auf 'den Prozess der Einführung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten eingelassen, haben die gemeinsame Zielsetzung in ihre verantwortlichen Gremien getragen, ihre Untergliederungen informiert und aktiviert sowie dazu beigetragen, sich der wichtigen und ehrgeizigen Zielsetzung des Runden Tisches anzunähern.' (UBSKM 2013a, S. 33)

Die Kooperationsvereinbarungen verfolgen das Ziel, auf 'Bundesebene unter Berücksichtigung der jeweiligen organisatorischen Strukturen eine möglichst

weitgehende Verbindlichkeit und eine wirkungsvolle Unterstützung bei der Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches' (UBSKM 2013a, S. 32) zu erreichen.

„Mit dem Abschluss der Vereinbarungen haben die zivilgesellschaftlichen Dachorganisationen ein deutliches Zeichen gesetzt, dass sie die Gefahren des sexuellen Missbrauchs in ihren Einrichtungen und Institutionen sehr ernst nehmen und auf der Basis ihres bisherigen Engagements den Schutz der Mädchen und Jungen vor Missbrauch in ihren Zuständigkeitsbereichen weiter verbessern werden. Sie haben sich bereiterklärt, den Unabhängigen Beauftragten über eigene Aktivitäten zu informieren und das von ihm initiierte Monitoring zu unterstützen. Die Entscheidung der Dachorganisationen, sich gegenüber dem Unabhängigen Beauftragten insoweit in einer Vereinbarung zu verpflichten, ist als starker Beweis für eine ernsthafte Verantwortungsübernahme bei der Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches zu werten.“ (UBSKM 2013a, S. 33)

Bereits hier wird sehr deutlich, dass es sich bei den Kooperationsvereinbarungen bereits um eine Selbstverpflichtung der Institutionen, (Dach-)Organisationen oder (Wohlfahrts-)Vereine handelt. Sie erklären ihre Absicht, zukünftig – in Orientierung an den Leitlinien der Runden Tisches – alles ihnen Mögliche für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten zu tun. Damit geben sie sich – selbstverständlich in Ergänzung `kodifizierter Normen des Strafrechts' (Lamnek 2018, S. 14) – einen zusätzlichen Ordnungsrahmen, dem sie sich freiwillig unterwerfen wollen (vgl. Roth 2006, S. 4).

Die häufigsten institutionellen Selbstverpflichtungen sind aus dem Bereich der Wirtschaft- und Umweltpolitik bekannt und haben in diesem Zusammenhang für den weltweiten Handel eine besondere Bedeutung. Zahlreiche Unternehmen schließen sich in Verbänden zusammen und verpflichten sich beispielsweise inner- und überbetrieblich durch Verhaltenskodizes zur Übernahme ökologischer und sozialer Verantwortung (vgl. Birk 2011, Rn. 169). BIRK (2011, Rn. 169) spricht von einer Form der Institutionalisierung von Regelungen unterhalb der Gesetzesebene. Es geht darum, einer zu großen, staatlichen – auch internationalen¹⁴ – gesetzlichen

¹⁴ Der Einsatz von freiwilligen, institutionellen Selbstverpflichtungen wird auf internationaler Ebene durch Initiativen wie die UN Global Compact, die OECD (Leitsätze für multinationale Unternehmen), die Internationale Organisation für

Regulierung der Wirtschaftsmärkte entgegenzuwirken und – so Weber (2008, S. 23) – an den Grundzügen der sozialen Marktwirtschaft wie beispielsweise Freiheit, Wettbewerb, Fairness und verlässlichen Rahmenbedingungen festzuhalten. Diese Art der Selbstregulierung von Unternehmen und Organisationen ist sowohl auf nationaler wie auch internationaler Ebene anerkannt und gewünscht. So findet sich beispielsweise im Grünbuch¹⁵ zum Verbraucherschutz der Europäischen Union die ausdrückliche Befürwortung der Kommission, freiwillige, institutionelle Selbstverpflichtungen anzuerkennen (vgl. Kocher 2005, Rn. 647).

Der Umgang mit Verstößen gegen entsprechend institutionelle Selbstverpflichtungen (auch Kodizes) wird durchaus vielseitig diskutiert (vgl. Birk 2011, Rn. 196 ff.; Kocher 2005, Rn. 648 ff.). KOCHER (2005, Rn. 648-649) plädiert beispielsweise dafür, Verstöße gegen ausländische Sozialstandards gem. § 4 Nr. 11 UWG¹⁶ als Rechtsbruch zu ahnden und diskutiert, ob Sozialstandards das Marktverhalten regeln können. BIRK (2011, Rn. 197-198) fasst jedoch zusammen, warum diesem Vorschlag niemand folgen konnte. Die Norm 4 Nr. 11 UWG (neue Fassung § 3a UWG) nimmt Bezug auf gesetzliche Vorschriften; jedoch sind Kodizes und freiwillige Selbstverpflichtungen gerade nicht gesetzlich normiert und auch dann nicht rechtlich verbindlich, wenn sich Unternehmen freiwillig an internationale Konventionen (BSCI-Initiative durch Verweis auf ILO-Normen) binden. Ein Rechtsbruch läge nur vor, wenn gegen geltendes Recht vorstoßen würde (vgl. Birk 2011, Rn. 198; BGH, GRUR 2005, 960). Damit können entsprechende Selbstverpflichtungen lediglich zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und drohenden Rechtsstreitigkeiten beitragen (vgl. Schendel 2001, Rn. 496).

BIRK (2011, Rn. 199) erläutert zudem, dass mit Bezug auf die Regulierung der Wirtschaftsmärkte keinesfalls innerbetriebliche Kodizes oder freiwillige Selbstverpflichtungen wie Ethikkodizes (Code of Conduct) oder Unternehmensleitsätze gemeint

Standardisierung (Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung - ISO 26000), die Internationale Handelskammer (ICC - Leitfaden zur Verantwortung für die Zulieferkette), die Business Social Compliance Initiative (Verhaltensrichtlinien Handel - BSCI) unterstützt. Alle diese Vorgaben beziehen sich beispielsweise im Hinblick auf ihre soziale Verantwortung auf die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) (vgl. Birk 2011, Rn 169).

¹⁵ Es handelt sich um ein Papier der EU-Kommission, das als Diskussionsvorlage für Verordnungen und Richtlinien dient. Aus der Diskussionsvorlage entsteht im Weiteren eine Entscheidungsvorlage, die Weißbuch genannt wird. Beide Bücher gehören zum sogenannten Soft Law und werden vor der Entscheidung über Rechtsakte veröffentlicht (vgl. Husmann 2010, Rn. 656).

¹⁶ Neue Fassung des UWG ab 1.12.2015 -> heute § 3a UWG.

sind. Diese Formen von Verhaltenskodizes und freiwilligen Verpflichtungen gelten rein innerbetrieblich.

Die rein informellen Inhalte der Kooperationsvereinbarungen zwischen dem UBSKM und aktuell 26 Kooperationspartner*innen (vgl. UBSKM o.J., Partner) können als institutionelle Selbstverpflichtung für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen verstanden werden. Dabei enthalten diese Kooperationsvereinbarungen Vorgaben und Regeln (Kodizes), die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor innerorganisationaler, sexualisierter Gewalt (institutionelle Täterschaft) dienen sollen. Diese Vorgaben und Regeln haben in der Präventionspraxis wiederum einen großen Einfluss auf die individuelle Selbstverpflichtung von Fachkräften und weiteren Mitarbeitenden in pädagogischen Einrichtungen und Institutionen der Kooperationspartner*innen, auf die in einem späteren Kapitel (vgl. Kap. 3.2, S. 98 ff.) näher eingegangen wird.

Im Hinblick auf die Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM geben sich die Institutionen, (Dach-)Organisationen oder (Wohlfahrts-)Vereine – wie oben bereits genannt – eine Art Ordnungsrahmen, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten zu gewährleisten. Dieser Ordnungsrahmen kann – hier insbesondere mit Blick auf die gewünschte Einführung eines Verhaltenskodexes (Leitbild, Selbstverpflichtung, Ehrenkodex etc.) – auch der Kultur einer Organisation (Unternehmenskultur) zugeschrieben werden (vgl. Bea, Haas 2013, S. 450). Dabei bezieht sich die Kultur auf gemeinsame Orientierungen, Werte und Handlungsmuster, die auch von externen Akteur*innen akzeptiert und anerkannt werden (vgl. Franken 2019, S. 196).

Die Entwicklung der Organisationskultur (Unternehmenskultur) basiert auch auf einem Lernprozess im Umgang mit Problemen (vgl. Franken 2019, S. 196). Denn die Kultur wird selbstverständlich von sozio-kulturellen Faktoren sowie auch politischen Entwicklungen in der Organisationsumwelt (Unternehmensumwelt) beeinflusst (vgl. Franken 2019, S. 200; Holdenrieder 2015, S. 79-80). Der sogenannte Missbrauchsskandal im Jahr 2010 hatte politisch einen maßgeblichen Einfluss, der im Ergebnis auch den Abschluss institutioneller Selbstverpflichtungen mit dem UBSKM zur Folge hatte.

Festgehalten werden kann demnach, dass bereits der Abschluss der Kooperationsvereinbarungen der (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine oder Institutionen mit dem UBSKM eine institutionelle Selbstverpflichtung darstellt, die zukünftig auf Basis innerorganisationaler (-betrieblicher) Selbstregulierung und -kontrolle durch Verhaltensvorgaben und -regeln sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene verhindern möchte. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist somit ein Wert für die (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine, den diese wiederum mit normierten Maßnahmen umsetzen möchten. Im Hinblick auf die rechtliche Verbindlichkeit dieser institutionellen Selbstverpflichtungen sei jedoch zudem festgehalten, dass sich für die Kooperationspartner*innen nur dann rechtliche Konsequenzen ergeben, wenn sie bezüglich der Vereinbarungsinhalte gegen geltendes Recht verstoßen. Auf die Verbindlichkeit entsprechender Selbstverpflichtungen wird in einem späteren Kapitel (vgl. Kap. 3.1.5, S. 88 ff.) näher eingegangen; zunächst soll der Fokus auf den Werten und Normen einer (Dach-)Organisation, Institution oder eines (Wohlfahrts-)Vereins liegen.

3.1.2 Werte und Normen in (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und Institutionen

WELGE und AL-LAHAM (2012, S. 276-279) beschreiben strukturell-systemische Maßnahmen zur Gestaltung und Förderung einer Ethik im Unternehmen, und zählen hierzu das Unternehmensleitbild sowie die Unternehmenskultur. Das Leitbild basiert auf ethisch begründbaren Handlungen, die vor allem einen sozialen Nutzen – weniger einen ökonomischen – haben sollen. Jedoch kann allein das Leitbild das Verhalten und Urteilsvermögen der Mitarbeitenden nicht sicher bestimmen und es entstehen `Grauzonen´ im Hinblick auf das Urteilsvermögen – so Welge und Al-Laham (2012, S. 278). Dieses Urteilsvermögen kann mittels der Kultur auf verschiedenen Ebenen gefördert werden.

Auch Wieland (2001, S. 30) zählt den individuellen Selbstbindungsmechanismus zur moralischen Dimension eines Unternehmens und meint hier beispielsweise das Bekenntnis zu integrem Handeln und die damit einhergehende Bindung an einen Ethik-Kodex oder auch Vereinbarungen über Verhaltensweisen (Verhaltenskodex, Verpflichtung zu bestimmten Verhalten, Selbstverpflichtung) von Unternehmen oder

Organisationen im Hinblick auf die gesellschaftliche Verantwortung (vgl. Franken 2019, S. 215).

WOLLASCH (1994, S. 226) spricht von Kodizes als besondere Form der ethischen Verhaltenssteuerung, die auch dem Regelungsbereich des Soft Laws¹⁷ zugerechnet werden. Dabei können Kodizes vor allem in den Bereichen zum Einsatz kommen, in denen das normierende Recht nicht greift; demnach zwischen dem nicht mehr Privaten, aber auch noch nicht öffentlich Relevanten.

Dass sich auch die Thematik rund um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten zwischen dem nicht mehr Privaten, jedoch auch noch nicht ganz Öffentlichen bewegte, zeigt sicherlich die relativ junge Forderung nach einer Einführung von Verhaltenskodizes in diesem Handlungsbereich. Es waren die Betroffenen selbst, die das Thema der sexualisierten Gewalt in pädagogischen und sozialen Einrichtungen in die gesamtgesellschaftliche Verantwortung rückten und eine politische Debatte auslösten. Im Ergebnis fordert der/die UBSKM nun u.a. seit dem Jahr 2011 die Einführung von Verhaltenskodizes (Selbstverpflichtungen), auch zum Schutz vor sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende (vgl. UBSKM o.J., Verhaltenskodex) und verpflichtet (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine seit dem Jahr 2012 durch die Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung, die inhaltlich die Einführung und Umsetzung umfassender Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten fordert (vgl. UBSKM o.J., Partner).

Die Entstehung – inzwischen thematisch zahlreich vorhandener – ethischer Verhaltensregeln (Kodizes) begründet auch Wulsdorf (1996, S. 135-136) mit dem Bedürfnis der Gesellschaft nach 'Möglichkeiten der Verhaltensanweisungen und neuen Formen der Verbindlichkeit' in Bereichen, die sich nicht durch gesetzliche Normen regeln lassen. Vor allem, wenn Gesetze nur allgemeine Regelungen enthalten, können Kodizes unter Berücksichtigung von Fach- und Handlungswissen gezielt für die

¹⁷ Der Begriff Soft Law wurde u.a. im Zusammenhang mit der mangelnden Durchsetzbarkeit als Problem des Völkerrechts benannt. Es berücksichtigt soziale Normen, die zwar rechtlich nicht bindend sind, jedoch für die Gemeinschaft (Gruppen, Unternehmen, Organisationen etc.) moralische und politische Verhaltenserwartungen definieren (vgl. Birk 2016, Rn. 20). ORTEGA (2007) beschreibt das Soft Law wie folgt: „Auf EU-Ebene reicht das Soft law [sic!] von Grün- und Weißbüchern, Schlussfolgerungen des Rates, gemeinsamen Erklärungen, Entschlüssen des Rates, Verhaltenskodices, Leitlinien, Mitteilungen und Empfehlungen bis zu dem als „Ko-Regulierung“ bekannten Phänomen.“

Vermeidung von Problemen eingesetzt werden (vgl. Wollasch 1994, S. 226) und auch Handlungsabläufe in Unternehmen und Organisationen gestalten.

Im Bereich der sexualisierten Gewalt beschreiben kodifizierte Normen¹⁸, wann es sich um eine sexuelle Belästigung, Nötigung oder Vergewaltigung handelt und regeln die Straftatbestände rund um den sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Es wird klar definiert, wann eine Person schutzbefohlen ist, sich in einem Abhängigkeits- und/oder Obhutsverhältnis befindet und was in diesem Zusammenhang der Unterschied zwischen 'zur Erziehung anvertraut' oder 'Begleitung in der Lebensführung' bedeutet. Das pädagogische Handeln von Fachkräften wird mit diesen Normen jedoch im Hinblick auf die Vermeidung von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten nicht reguliert, was in anderen Bereichen – wenn auch nicht primär beabsichtigt – manchmal so scheint. Beispielhaft sei hier an die Pflicht zur Verschwiegenheit gem. § 203 StGB für bestimmte Berufsgruppen gedacht, zu denen auch Sozialarbeiter*innen oder Sozialpädagog*innen gehören. Diese Norm hat zwar einen großen Einfluss auf das berufliche Handeln sowie die Gestaltung der professionellen Beziehung zu Klient*innen, jedoch ist der Zweck dieser Norm gerade nicht, das berufliche Handeln zu regulieren, sondern den Schutz des 'allgemeinen Persönlichkeitsrechts in seiner Ausprägung als informationelles Selbstbestimmungsrecht' der Klient*innen zu gewährleisten (vgl. MüKo StGB 2017, Cierniak/Niehaus § 203 Rn. 6).

Wie im Kapitel der Rechtsgrundlagen (vgl. Kapitel 2.1.6, S. 36 f.) bereits erläutert, schützt die Legislative auch unser Recht auf eine sexuelle Selbstbestimmung mit den Normen des (Sexual-)Strafrechts. Die Gesellschaft kann den Normen entnehmen, welche Handlungen Dritte in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzen und wie entsprechende Verletzungen im Sinne des Resozialisierungsgedankens sanktioniert werden. Unsere Gesellschaft kann den Normen des (Sexual-)Strafrechts jedoch nicht entnehmen, wie diese (wie sie sich) im täglichen Leben vor sexualisierter Gewalt schützen. Das verwundert nicht, da es auch hier primär um den Rechtsgüterschutz geht (vgl. Trenczek, Hartmann 2018, S. 861; Kindhäuser et al. StGB 2017, Hassemer, Neumann § 1 Rn. 108,109).

¹⁸ Sexualstrafrecht u.a. mit §§ 177, 178, 176, 176a, 225 etc.

Die generalpräventive Wirkung des Strafrechts¹⁹ durch Sanktionsandrohung (vgl. Lamnek 2018, S. 301) allein reicht demnach nicht aus, Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene in pädagogischen Kontexten vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Auch dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) lässt sich nicht konkret entnehmen, wie Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene in pädagogischen Kontexten vor sexualisierter Gewalt zu schützen sind. Zwar schließt die Pflicht der öffentlichen Träger*innen der Kinder- und Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung auch die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt ein (§ 79a SGB VIII), jedoch bleibt dieser Schutz in vielen (Kinderschutz-)Konzepten (§§ 45, 47 SGB VIII) mit der Angabe von verantwortlichen Fach- und/oder Dienstvorgesetzten und/oder beschreibenden Maßnahmen im Falle einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII für das konkrete pädagogische Handeln bezogen auf die Gefahr einer institutionellen Täterschaft sehr unkonkret, wie die Forschende in ihrer beruflichen Tätigkeit im Handlungsfeld der Prävention von sexualisierter Gewalt selbst feststellen konnte.²⁰ Der Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten ist somit nicht ausreichend konkret in gesetzlichen Normen geregelt; ließe sich jedoch durch eine institutionelle Selbstverpflichtung zur Einführung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt regulieren.

BRÖCKLING (2008, S. 39) spricht bezogen auf Prävention von einem vorbeugenden Handlungsprinzip, für dessen Sinnhaftigkeit vier Voraussetzungen notwendig sind:

- Aus den `gegenwärtigen Indikatoren` kann auf `künftige unerwünschte Zustände` geschlossen werden.
- Es gibt Anzeichen für die Verschlimmerung von Fehlentwicklungen ohne ein Eingreifen.
- Das frühe Eingreifen kann das Risiko minimieren.
- Die Maßnahmen lassen sich konzeptualisieren.

¹⁹ Die generalpräventive Wirkung des Strafrechts durch Sanktionsandrohung dient der sozialen Kontrolle (vgl. MüKo StGB 2017, Joecks Einleitung Rn. 69), indem sie die Mitglieder einer Gesellschaft zu konformem Verhalten auffordert und sie von abweichendem Verhalten abhält (vgl. Lamnek, Vogl 2017, S. 273, 301). Damit soll die Sanktionsandrohung bereits vorab eine abschreckende Wirkung in der Allgemeinheit erzeugen (vgl. Kindhäuser et al. StGB 2017, Streng § 46 Rn. 42).

²⁰ Zudem konnte die Forschende feststellen, dass Schutzkonzepte zur Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten leider oft mit Kinderschutzkonzepten verwechselt werden, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung öffentlicher Träger der Jugendhilfe beispielsweise mit Landkreisen oder Kommunen abgeschlossen werden.

Überträgt man diese Voraussetzungen auf die Thematik der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen in pädagogischen und sozialen Einrichtungen lässt sich festhalten, dass vorbeugende Maßnahmen Sinn machen, weil

- davon auszugehen ist, dass sexualisierte Gewalt ohne schützende Verfahren in pädagogischen Kontexten weiterhin stattfinden kann.²¹
- das ausbleibende Tätigwerden für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten zu einer Fehlentwicklung des BKiSchG führen könnte. Das BKiSchG rückt zwar die Kindeswohlgefährdung, zu der auch sexualisierte Gewalt gehört, in den öffentlichen Fokus und bietet Unterstützung durch insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz (§ 8a SGB VIII - ISEF), jedoch reklamiert es den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen als spezifische Gefahr für das Wohl von Kinder nicht ausdrücklich.
- fachliche Standards, abgeleitet aus einer Risikoanalyse, das Risiko mindern.
- sich die Schutzverfahren selbstverständlich in einem Konzept bündeln und in eine pädagogische oder soziale Einrichtung implementieren lassen.

Die institutionelle Selbstverpflichtung in Form der Kooperationsvereinbarung kann demnach bereits selbst ein Instrument der Prävention sein. Die präventive Wirkung basiert dabei zunächst jedoch *nur* auf der Erklärung von (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereinen sich in Zukunft – in Orientierung an den Leitlinien des Runden Tisches – korrekt zu verhalten und den Schutz vor sexualisierter Gewalt entsprechend den Leitlinien (Regeln und Vorgaben) in der pädagogischen Arbeit zu gewährleisten. Der Wirkungsgrad dieses Verhaltenskodex ist dabei im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Ausübung des pädagogischen Handelns sicherlich wesentlich geringer als der Wirkungsgrad anderer, vom Runden Tisch entwickelter Präventionsmaßnahmen.

HAFEN (2010, S. 404-405) spricht von einer Beruhigungswirkung der Prävention und beschreibt damit die Funktion von Prävention auf gesellschaftlicher Ebene. Die Gesellschaft wird in der Öffentlichkeit überwiegend durch die Medien – so Hafén (2010, S. 405) – über Probleme informiert und verunsichert. Die präventiven Maßnahmen

²¹ Es sei daran erinnert, es waren die Betroffenen selbst, die darauf aufmerksam machten, dass sie dem pädagogischen Handeln schutzlos ausgeliefert waren.

wirken hier nach dem Motto: Seht her, wir tun etwas gegen die Gefahren und minimieren das Risiko (vgl. Hafen 2010, S. 405). Er merkt zudem an, dass die Akzeptanz für entsprechend präventive Maßnahmen jedoch abnimmt, wenn deren Umsetzung Kosten verursacht oder die Maßnahmen die eigene Freiheit beschränken (vgl. Hafen 2010, S. 405).

Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem UBSKM sowie aktuell 26 Kooperationspartner*innen könnte demnach der Versuch beider Parteien sein, auf politischer und institutioneller Ebene das Vertrauen der Gesellschaft bezogen auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten zurückzugewinnen. Für die (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine wirkt die institutionelle Selbstverpflichtung auf gesellschaftlicher Ebene somit vor allem in Richtung sozialer Werte wie das Vertrauen und die Glaubwürdigkeit in ihre pädagogische und soziale Arbeit und hat somit im Ergebnis einen Einfluss auf die Reputation der (Dach-)Organisation, Institution oder des (Wohlfahrts-)Vereins.

WULSDORF (1996, S. 147) beschreibt fünf Wirkungsweisen von Kodizes für Unternehmensverbände, zu denen auch Wohlfahrtsverbände²² und (Dach-)Organisationen mit ihren sozialen Einrichtungen zählen. Zwar unterscheiden sich die Unternehmen des Wirtschaftsmarktes (For-Profit-Organisationen) in ihrem Streben nach Gewinn und Rentabilität wesentlich von Non-Profit-Organisationen (-Unternehmen), die für 'eine kalkulierbare, kontinuierliche und legitimierbare Leistungserbringung' (Merchel 2015, S. 107) in Form von sach- oder personenbezogenen Dienstleistungen sorgen, dennoch arbeiten beide Unternehmensformen mit Werteorientierungen, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des Unternehmens (der Organisation) wirken sollen. Zusammenfassend können Verhaltenskodizes (vgl. Wulsdorf 1996, S. 147)

- einen Mindeststandard reklamieren,
- konkretisieren bzw. korrigieren,

²² Die sechs größten Wohlfahrtsverbände (auch Spitzenverbände genannt) in Deutschland: Arbeiterwohlfahrt*, Caritasverband*, Diakonische Werke*, Paritätischer Wohlfahrtsverband*, Rotes Kreuz*, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden. Die mit einem * markierten Verbände haben eine Kooperationsvereinbarung mit dem/der UBSKM abgeschlossen (vgl. UBSKM o.J., Partner). Hinter einem Wohlfahrtsverband stehen zumeist 1000de pädagogische Einrichtungen; so betreibt die Arbeiterwohlfahrt beispielsweise 2500 Kindertageseinrichtungen (vgl. AWO 2020, S. 4).

- Bewusstsein bilden und vorbeugen,
- Staat und Markt entlasten sowie
- die Durchsetzung staatlichen Rechts unterstützen.

Die institutionelle Selbstverpflichtung bezogen auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten würde demnach vor allem vorbeugend, bewusstenbildend sowie korrigierend und in Richtung der Reklamation innerorganisationaler Mindeststandards wirken. Mit der institutionellen Selbstverpflichtung erkennen die Institutionen, (Dach-)Organisationen und (Wohlfahrts-)Vereine den Schutz vor sexualisierter Gewalt in ihren pädagogischen und/oder sozialen Einrichtungen als Wert an und orientieren sich normativ an den Leitlinien des Runden Tisches (vgl. Runder Tisch 2011, S. 125). Der Wirkungsgrad dieser institutionellen Selbstverpflichtung bezogen auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist jedoch angesichts des passiven Charakters einer reinen Absichtserklärung so lange gering, bis die tatsächliche Umsetzung entsprechender Maßnahmen für den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in der pädagogischen Arbeit beginnt.

3.1.3 Ethik und professionelles Handeln

Wie oben bereits erläutert, kann die institutionelle Selbstverpflichtung als Präventionsinstrument zur Gestaltung einer Organisationskultur beitragen und ist somit auch Teil der Ethik in (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereinen. Die Ethik ist eines der drei wesentlichen Steuerungsinstrumente organisationalen (unternehmerischen) Handelns und basiert auf einer moralischen Verantwortungsübernahme (vgl. Franken 2019, S. 211). Die Verantwortung wird dabei von allen Subjekten der Ethik, demnach sowohl von der Leitungsebene wie auch der Mitarbeitenebene getragen (vgl. Franken 2019, S. 212). In der institutionellen Selbstverpflichtung finden sich Vorgaben und Regeln für die Einführung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen, die in der Zukunft vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten schützen sollen.

Eine besonders wichtige Aufgabe entsprechender Kodizes – so Wollasch (1994, S. 126) – ist das Sensibilisieren für Gefahren und Risiken im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit Problemen. In diesem Zusammenhang macht sie auf die frühe Entwicklung berufsethischer Grundsätze verschiedener Berufsgruppen

aufmerksam, die in ethisch heiklen und für den Menschen sowie die Gemeinschaft risikobehafteten Bereichen wirken und erinnert beispielsweise an den hippokratischen Eid der Mediziner (vgl. Wollasch 1994, S. 127).

Hier ist selbstverständlich auch an die berufsethischen Standards pädagogischer Berufsgruppen²³ zu denken, die im Hinblick auf die Vermeidung von sexualisierter Gewalt auch auf professionsethischer Handlungsebene (weiter) zu entwickeln sind, insbesondere auch mit Blick auf die eigene professionelle Rolle im pädagogischen Alltag (vgl. Hess, Retkowski 2019, S. 241). Bezugnehmend auf die Auseinandersetzung mit der Thematik von sexualisierter Gewalt in Form von Fort- und Weiterbildung für pädagogische Fachkräfte spricht Retkowski (2018, S. 198) von einem Professionalisierungskonzept. Das heißt, die Regeln und Vorgaben der institutionellen Selbstverpflichtung sollten in pädagogischen Kontexten stets in Verbindung mit einer Qualifizierung, Aus- oder Fortbildung verbunden sein. Professionsethisch geht es dabei vor allem um die Entwicklung und Festigung einer grundsätzlichen Haltung gegen sexualisierte Gewalt, für die eine Auseinandersetzung mit der Thematik ein 'zentraler Aspekt' sein sollte (vgl. Retkowski 2018, S. 198).

Die Leitungsebene einer (Dach-)Organisation, eines (Wohlfahrts-)Verbandes oder einer Institution hat demnach die Aufgabe, den Wirkungsgrad der institutionellen Selbstverpflichtung – von der reinen Absichtserklärung über die Bereitstellung von Maßnahmen in der Praxis – zu erhöhen und Mitarbeitenden Möglichkeiten für die Entwicklung einer Haltung gegen sexualisierte Gewalt einzuräumen. Das wiederum heißt, die (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine und Institutionen müssen für eine spezifisch qualifizierende Auseinandersetzung der eigenen Fachkräfte mit ihrem pädagogischen Handeln im Kontext sexualisierter Gewalt, das die professionsethische Reflexion einschließt, Ressourcen (finanzielle Mittel, Personal, Zeit) zur Verfügung stellen.

Die Ergebnisse des Monitorings zum Stand der Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland, das im Auftrag des UBSKM für den Erhebungszeitraum der Jahre 2015-2018 vom DJI durchgeführt wurde, lassen

²³ Beispiele: Berufsethik DGSA – Deutscher Bundesverband für Soziale Arbeit e.V.; Berufsethische Richtlinie DGPs – Deutsche Gesellschaft für Psychologie; Ethikrichtlinie BE - Bundesverband Individual und Erlebnispädagogik e.V.; Ethik-Rat und Ethikkodex der DGfE – Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft; Ethik-Kodex der DGS u. BDS - Deutsche Gesellschaft für Soziologie u. Berufsverband Deutscher Soziologinnen und Soziologen etc.

jedoch Entwicklungspotenziale für die pädagogische und somit auch professionsethische Handlungsebene erkennen. Es sei einmal beispielhaft auf die Ergebnisse der befragten Kindertageseinrichtungen geschaut. Aus diesen geht deutlich hervor, dass den Fachkräften spezifisches Wissen fehlt, die Täterschaft durch Mitarbeitende nach wie vor nicht genug Beachtung findet und die Motivation zur Auseinandersetzung mit der Thematik eher *nur* auf gesetzlichen Vorgaben fußt.

Zwar werden mithin – wenn auch insgesamt noch viel zu wenig – einzelne Bausteine von Schutzkonzepten in das professionelle Handeln einbezogen, jedoch stehen diese zumeist einer externen Täterschaft gegenüber. Lediglich auf der eher bürokratischen Ebene, nämlich in den Handlungsplänen für den Verdachtsfall, finden sich in 73 Prozent der befragten Einrichtungen Hinweise für das Handeln im Falle einer Täterschaft durch Mitarbeitende (vgl. UBSKM 2017c, S. 31).

In der Praxis fällt es den Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen scheinbar schwer, die von Wissenschaftler*innen und Fach-Expert*innen entwickelten Leitlinien zur Prävention von institutioneller, sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche umzusetzen. In lediglich 19,1 Prozent der befragten Kindertageseinrichtungen wurde im Erhebungszeitraum eine Risikoanalyse durchgeführt (vgl. UBSKM 2017c, S. 39). Dabei ist die Auseinandersetzung mit dem täglichen beruflichen Tun, die mit der Risikoanalyse auf Gefahren und Risiken für sexualisierte Gewalt zielt, unerlässlich für die Entwicklung eines professionellen Handelns und einer Haltung gegen sexualisierte Gewalt. RETKOWSKI und THOLE (2012, S. 303) sprechen von einem notwendigen professionsethischen Orientierungsrahmen, der durch eine stete Reflexion von unakzeptablen pädagogischen Handlungsweisen eine Ressource für die Entwicklung einer Kultur des Hinsehens für sexuelle Grenzverletzungen sein kann. Immerhin bestätigen einige der befragten Kindertagesstätten, in denen eine Risikoanalyse durchgeführt wurde, wie hilfreich diese Analyse war (vgl. UBSKM 2017c, S. 39). Im Anschluss an die Risikoanalyse benötigten 63 Prozent dieser Einrichtungen keine weitere Unterstützung.

In der beruflichen Praxis der Forschenden ließ sich beobachten, dass Mitarbeitende im Handlungsfeld der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bereits aufgrund ihrer Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz davon ausgingen, im Themenbereich der sexualisierten Gewalt, die in pädagogischen Kontexten

stattfindet, fachspezifisch geschult und sensibilisiert zu sein. Jedoch muss festgehalten werden, dass es in dieser – sicherlich sehr sinnvollen – Maßnahme des Kinderschutzes (Fachkräfte gem. § 8a SGB VIII) primär darum geht, Anhaltspunkte für eine Gefährdung außerhalb von pädagogischen Kontexten zu erkennen und mittels fachkollegialer Beratung, Hilfen und Unterstützung für Eltern und/oder Personensorgeberechtigte bereitzustellen (vgl. Kinderschutz in Niedersachsen 2018). Die thematische Auseinandersetzung mit verschiedenen Formen der Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen sowie die Beschäftigung mit Aspekten der physischen und entwicklungspsychologischen Früherkennung oder auch entsprechender Rechtsgrundlagen haben weniger mit dem eigenen professionell pädagogischen Handeln bezogen auf die Vermeidung von sexualisierter Gewalt durch Fachkräfte und weitere Mitarbeitende in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu tun.

Leider basiert auch die Motivation zur Umsetzung von Schutzkonzepten in nur sieben Prozent der befragten Kindertageseinrichtungen tatsächlich auf den Leitlinien des Runden Tisches zur Prävention, zur Intervention sowie zur Aufarbeitung und zukunftsgerichteten Veränderung in Institutionen (vgl. Runder Tisch 2011, S. 21), dafür aber in 43 Prozent auf gesetzlichen Vorgaben und in 45,9 Prozent auf Zielvereinbarungen mit den Träger*innen (vgl. UBSKM 2017c, S. 20). Sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die Zielvereinbarungen mit Träger*innen (Jugendamt, Aufsichtsbehörden etc.) beziehen sich auf *alle* Formen der Kindeswohlgefährdung und spezifizieren den Schutz vor sexualisierter Gewalt, ausgeübt durch Fachkräfte und Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten, nicht im Hinblick auf das pädagogisch professionelle Handeln in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Auffallend ist darüber hinaus, dass Schutzverfahren wie Beschwerdewege oder Möglichkeiten der Partizipation für Kinder und Eltern (auch Personensorgeberechtigte), die es bereits gibt, von den Fachkräften in 70,5 Prozent der befragten Einrichtungen auch für den Fall von sexualisierter Gewalt als ausreichend geeignet empfunden werden. Gerade im Hinblick auf Täter*innen-Strategien und das Stichwort Grooming-Prozess (vgl. S. 19) verwundert diese Aussage sehr, wenn das Personal in wiederum 80,6 Prozent der befragten Einrichtungen angibt, Fortbildungen und Qualifizierungen zum Thema sexualisierte Gewalt besucht zu haben (vgl. UBSKM 2017c, S. 26). So ist es doch eher unwahrscheinlich, eine Mutter oder einen

Vater eine Beschwerde über sexualisierte Gewalt in den *Mecker-Briefkasten* der Einrichtung einwerfen zu sehen. Äußerst fragwürdig ist zudem die Annahme (93,5 Prozent), Kinder hätten im Problemfall genug Möglichkeiten sich mitzuteilen, wenn zu diesen Möglichkeiten Morgenkreise sowie andere Gesprächskreise (vgl. UBSKM 2017c, S. 39) gezählt werden. Auch hier scheint es sehr unwahrscheinlich, ein Kind im Morgenkreis (in 80,6 Prozent der Fälle genannt) über erlittene sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende sprechen zu hören; vor allem dann nicht, wenn es im Rahmen von Täter*innen-Strategien zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde.

Das Monitoring wurde, wie bereits genannt, im Auftrag des UBSKM durchgeführt. Die Teilnahme am Monitoring ist Bestandteil der institutionellen Selbstverpflichtung. Auszug aus der Vereinbarung zwischen dem Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO) und dem UBSKM vom 8. März 2016:

„Die Arbeiterwohlfahrt wird den UBSKM und das beauftragte Deutsche Jugendinstitut dabei unterstützen, das Monitoring zum Stand der vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland 2015-2018 durchzuführen. Hintergrund der Erhebungen sind die Leitlinien zur Prävention und Intervention in Institutionen des Runden Tisches 2010/11 (...).“ (UBSKM o.J., Arbeiterwohlfahrt, S. 7).

Führt man sich nun vor Augen, dass die Motivation der Träger*innen und somit der Leitungsebenen der befragten Kindertageseinrichtungen zur Umsetzung von Schutzkonzepten in nur sieben Prozent auf den Leitlinien des Runden Tisches zur Prävention von sexualisierter Gewalt in Institutionen basiert, verdeutlichen diese Ergebnisse auch das Maß der Verbindlichkeit der institutionellen Selbstverpflichtung sowie des Verantwortungsbewusstseins von Leitungsebenen im Hinblick auf die Umsetzung von Schutzmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen und sozialen Einrichtungen.

Dabei ist es gerade die Leitungsebene, die den Prozess der Gestaltung einer Unternehmens- bzw. Organisationskultur vorbildhaft prägen sollte. Neue Regeln und Vorgaben für das Handeln in Organisationen und Institutionen sind von der Leitungsebene ernsthaft und authentisch zu kommunizieren, zu gestalten und einzufordern (vgl. Franken 2019, S. 209; Zweites Standpunktpapier des Kasseler Netzwerks o.J., S. 1). Mit Einem `nur von oben eingeleitet´ (Franken 2019, S. 209), was

die institutionelle Selbstverpflichtung im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM zunächst einmal ist, lassen sich keine Ergebnisse im Hinblick auf verändertes Handeln in pädagogischen Kontexten erreichen. Nur die ständige Reflexion pädagogischen Handelns kann Verhaltensänderungen fördern und bewirken. Hierfür ist selbstverständlich ein ethisch einwandfreies Führungsverhalten erforderlich, das eine faire Beziehung zwischen allen Ebenen vorsieht (vgl. Franken 2019, S. 226) und auch eine Achtsamkeit gegenüber Kolleg*innen (vgl. Zweites Standpunktpapier des Kasseler Netzwerks o.J., S. 1) ermöglicht und zulässt. Gerade im Hinblick auf die Verhinderung von sexualisierter Gewalt in Institutionen ist zu verstehen, dass Prävention eine Leitungsaufgabe ist, deren Umsetzung nach der Absichtserklärung als Prozess in die (Dach-)Organisation, Institution oder den (Wohlfahrts-)Verein zu implementieren ist. Schließlich sind die Werte und Normen für alle Ebenen verbindlich.

3.1.4 Entscheidungen im Hinblick auf die Organisationskultur

Wie oben bereits genannt, basiert die institutionelle Selbstverpflichtung auf zukünftigen Verhaltensvorgaben und -regeln für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und stellt als individueller Selbstbindungsmechanismus auch ein (Prävention-)Instrument zur Gestaltung der Unternehmens- bzw. Organisationskultur dar. Aus diesem Grund soll im Folgenden noch einmal der Entscheidungsprozess in Organisationen bezogen auf die eigene Kultur näher betrachtet werden.

Zu den wesentlichen Merkmalen einer Kultur gehören die historische Entwicklung einer Organisation oder eines Unternehmens (interne Umweltbedingungen) sowie ihre/seine Prägung durch äußere Umweltbedingungen (vgl. Holdenrieder 215, S. 80 ff.; Becker 2013, S. 119). Die Kultur sowie Umwelt (innere und äußere) bilden neben dem Organisations- bzw. Unternehmenszweck und ihrer/seiner Verfassung den organisations- bzw. unternehmenspolitischen Rahmen (vgl. Becker 2013, S. 99).

Dieser organisations- bzw. unternehmenspolitische Rahmen ist bezugnehmend auf die Gesellschaft nicht frei gestaltbar, sondern von äußeren Faktoren wie politischen, rechtlichen, ökonomischen sowie auch sozio-kulturellen Bedingungen abhängig (vgl. Franken 2019, S. 210; Becker 2013, S. 101). Vor allem in den zuletzt genannten Bedingungen finden sich die Einstellungen und Werte einer Gesellschaft wieder.

Dabei bleiben die Wahrnehmungs- und Handlungsmuster jeder Organisation bzw. jedes Unternehmens individuell und werden über die Jahre hinweg ebenso von internen Persönlichkeiten beeinflusst (vgl. Macharzina, Wolf 2012, S. 242; Becker 2011, S. 118).

Unter der Prägung aller inneren wie äußeren Faktoren ist die Kultur im Ergebnis ein Zusammenspiel aller in der Organisation und im Unternehmen Handelnder (vgl. Bea, Haas 2013, S. 460; Becker 2013, S. 119). Dabei reduziert sich die Auseinandersetzung mit der Kultur nicht nur auf den wirtschaftlichen Erfolg. Die Organisationen und Unternehmen fühlen sich durch den Wunsch der Menschen nach Anerkennung, einem verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt sowie dem Einbezug der Nachwelt in heutige Entscheidungen – so Dierkes (1991, S. 246) – zur Einführung von Verhaltensvorgaben und -regeln (Verhaltenskodizes) motiviert. Es geht demnach um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen der Kultur einerseits und den betriebswirtschaftlichen Variablen andererseits (vgl. Macharzina, Wolf 2012, S. 242-243).

Eine starke Organisations- und Unternehmenskultur verbessert die Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden und beeinflusst die Standardisierung und Formalisierung von Entscheidungsprozessen in Organisationen und Unternehmen (Institutionen, Wohlfahrtsvereinen etc.) zugleich positiv (vgl. Franken 2019, S. 201; Macharzina, Wolf 2012, S. 249).

WILKINS und OUCHI belegen auf Grundlage der Sozialisationsforschung, dass die Steuerung von Werten und Normen besser gelingt, wenn es u.a. eine geringere Fluktuation sowie einen hohen Grad an Interaktion zwischen den Handelnden gibt (vgl. Wilkins, Ouchi 1983, S. 473 ff. zit. n. Macharzina, Wolf 2012, S. 246). Der Aspekt der Interaktion zwischen den Handelnden scheint besonders im Hinblick auf die Risikofaktoren für das Vorkommen von sexualisierter Gewalt in (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und Institutionen interessant zu sein. So beschreiben Enders (2015) und Bange (2015) Faktoren, die es wahrscheinlicher machen, von potenziellen Täter*innen als Arbeitgeber*in ausgesucht zu werden, was das Risiko für das Vorkommen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten erhöht. Vor allem der Faktor der inneren Machtstrukturen spielt eine besondere Rolle, denn in stark hierarchisch strukturierten Organisationen und Unternehmen gibt es

regelmäßig weniger Beteiligungsstrukturen für Mitarbeitende (vgl. Macharzina, Wolf 2012, S. 501, 577) und somit weniger Interaktion zwischen den Handelnden. Eine gute Interaktion zwischen allen Organisations- und Unternehmensmitgliedern kann die Anerkennung der Werte und Normen jedoch positiv begünstigen.

Im Hinblick auf die Darstellung und Begründung von Entscheidungsprozessen spielt in der Ökonomie die Entscheidungstheorie eine wesentliche Rolle. Es geht darum, 'Merkmale und Bestimmungsgründe für menschliches Entscheidungsverhalten' auf Entscheidungsprozesse zu übertragen (vgl. Becker 2013, S. 52). Dabei bestimmen die Ziele, das Wissen um ihre Umweltbedingungen sowie die Handlungsalternativen zur Zielerreichung die Entscheidungsprozesse (vgl. Macharzina, Wolf 2012, S. 48; Rommelfanger, Eickemeyer 2002, S. 63 ff.). Es handelt sich demnach um einen Optimierungsprozess im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung (vgl. Fischer, Funke 2016, S. 219; Reimann, Weber 2011, S. 167, 174). Daraus können sich für Organisationen, Institutionen und Unternehmen sichere, aber auch unsichere und zugleich risikobehaftete Entscheidungen ergeben. Denn nicht jede zu erwartende Handlungsalternative lässt sich mit genauester Wahrscheinlichkeit voraussagen (vgl. Fischer, Funke 2016, S. 220).

Wenn es einer Organisation, einem Unternehmen oder einer Institution – ganz gleich, ob aus dem Non-Profit- oder For-Profit-Sektor – um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen der Kultur einerseits und den betriebswirtschaftlichen Variablen andererseits geht, ist dies auch auf ethische Entscheidungsprozesse zu übertragen. Deshalb soll im Folgenden einmal beispielhaft die Entscheidung, eine institutionelle Selbstverpflichtung einzugehen, betrachtet werden:

Eine (Dach-)Organisation betreibt Einrichtungen für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und möchte darüber entscheiden, im Rahmen einer institutionellen Selbstverpflichtung Verhaltensvorgaben und -regeln (Ziel) für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt einzuführen (Zielfunktion) und diesbezüglich eine Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM (vgl. Kap. 2.2.2.3, S. 60 f.) abzuschließen. Die (Dach-)Organisation hat sich bereits mit dem Thema der sexualisierten Gewalt in pädagogischen Kontexten beschäftigt und kennt u.a. beispielsweise die Ursachen von sexualisierter Gewalt, Täter*innen-Strategien (Umweltzustände)

sowie auch Handlungsoptionen(-alternativen) für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten (Schutzkonzepte).

Bevor über die Einführung von Verhaltensvorgaben und -regeln mittels einer institutionellen Selbstverpflichtung entschieden werden kann, optimiert die (Dach-)Organisation alle Handlungsoptionen(-alternativen) nach ihrem zu erwartenden Wert in Richtung Zielerreichung; demnach den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtungen. Mit Blick auf die verschiedenen präventiven Maßnahmen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten wird schnell klar, dass sich der Wert der Handlungsoptionen(-alternativen) bezogen auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt in den eigenen Einrichtungen unterschiedlich darstellt und allein der Abschluss einer institutionellen Selbstverpflichtung (Kooperationsvereinbarung) das Risiko der Gefahr von sexualisierter Gewalt nur wenig mindern kann. Damit bleibt das Risiko von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten weiterhin bestehen, sodass die Entscheidung zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung (institutionelle Selbstverpflichtung) zunächst eine risikobehaftete Entscheidung wäre (vgl. Macharzina, Wolf 2005, S. 664; Jungermann et al. 2010, S. 158-159). Dieses Risiko lässt sich nur durch ein konkretes Umsetzen und Implementieren präventiver Maßnahmen in die pädagogische Praxis senken, was ganz sicher auch ohne den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung Aufgabe der (Dach-)Organisation sein muss/ist, sodass der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem/der UBSKM eigentlich entbehrlich wäre. Dennoch schließt die (Dach-)Organisation die institutionelle Selbstverpflichtung (Kooperationsvereinbarung) mit dem UBSKM ab.

Es schließt sich die Frage an, warum sich die (Dach-)Organisation trotz der Feststellung, dass andere Präventionsmaßnahmen (Handlungsalternativen) das Risiko für sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten mehr mindern können, dennoch für die institutionelle Selbstverpflichtung entscheidet, mit der sie zunächst *nur* ihre Absicht erklärt, weitere Maßnahmen umsetzen zu wollen. Diese Maßnahmen könnte die (Dach-)Organisation genauso gut ohne den Abschluss einer institutionellen Selbstverpflichtung (Kooperationsvereinbarung), die – wie bereits erläutert –

rechtlich nicht verbindlich ist, für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten implementieren.

Wie oben bereits erläutert, ist der organisations- und unternehmenspolitische Rahmen, der die Kultur einschließt, auch von sozio-kulturellen Bedingungen abhängig, die vor allem die Einstellungen und Werte einer Gesellschaft beinhalten. Es kann deshalb angenommen werden, dass die (Dach-)Organisation mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung im Sinne einer Selbstbindung an die Einstellungen und Werte der Gesellschaft; hier bezogen auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten, anknüpfen möchte. Berücksichtigt man zudem, dass die institutionelle Selbstverpflichtung bereits selbst als Präventionsinstrument verstanden werden darf, ist darüber hinaus denkbar, dass die Kooperationspartner*innen sich die beruhigende Wirkung von Präventionsmaßnahmen auf die Gesellschaft (vgl. Hafens 2008, S. 404-405) zu Nutze machen möchten und die institutionelle Selbstverpflichtung somit auch in Richtung sozialer Werte wie Vertrauen, Glaubwürdigkeit und Verantwortungsbewusstsein wirken kann, was angesichts der medial bekannt gewordenen Missbrauchsskandale im Jahr 2010 wiederum dringend nötig war.

Umso bedauerlicher, dass es in der Praxis der (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine, die eine Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM abgeschlossen haben, nur zögerlich zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen im Sinne eines ganzheitlichen Schutzkonzeptes kommt (vgl. UBSKM 2018a, S. 18-19). Hier sei beispielsweise an die EKD gedacht, in der es trotz institutioneller Selbstverpflichtungen²⁴ bis in die jüngste Vergangenheit zu sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende in den pädagogischen Einrichtungen und der pädagogischen Arbeit kam (Fehrs 2018). Es lässt sich nur vermuten, warum dies so ist. Jedoch könnte die Annahme Hafens (2008, S. 405) greifen, der Wille zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen hänge auch von entstehenden Kosten und vor allem vom Eingriff in die Handlungsfreiheit von Organisationen (auch Unternehmen, Institutionen, Wohlfahrtsvereine etc.) ab.

²⁴ Die EKD unterzeichnete am 18. Juni 2012 sowie am 16. Januar 2016 eine Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch mit dem UBSKM (vgl. EKD o.J., Vereinbarung).

3.1.5 Vertragstheoretische Einordnung der institutionellen Selbstverpflichtung

Die Vereinbarungen zwischen dem UBSKM und aktuell 26 Kooperationspartner*innen (UBSKM o.J., Partner) basieren auf dem Prinzip der Kooperation. In der Fachliteratur werden verschiedenste Kooperationsverbindungen diskutiert, die entsprechend der jeweiligen Disziplin in einen theoretischen Kontext zu bringen sind. So gibt es beispielsweise Kooperationen, die wettbewerbsstrategisch ausgerichtet sind (vgl. Friese 1989), Entwicklungskooperationen (vgl. Macneil 1978), die häufig in der Forschung Anwendung finden, Kooperationen, die politische (behavioristisch/ökonomisch) Ansätze verfolgen (vgl. Rössl 1994; Sydow 1992), Kooperationen als Joint Venture, in denen die Partner*innen mit einer rechtlich selbstständigen Gesellschaft die gemeinsamen Ziele umsetzen (vgl. Bea, Haas 2013; Oesterle 1993) oder sogenannte interinstitutionelle Kooperationen, in der mindestens zwei Partner*innen bezogen auf die soziale Sicherheit bestimmter Betroffener zusammenarbeiten (van Santen, Seckinger 2003). Alle Kooperationsformen – egal auf welcher Theorie basierend – haben zusammenfassend eines gemeinsam: Mindestens zwei rechtlich unabhängige Partner*innen verfolgen auf freiwilliger Basis ein gemeinsames Ziel und koordinieren die Zielerreichung auf Basis eines gemeinsam vereinbarten Prozesses. Sie geben sich demnach das Versprechen zur Kooperation.

VAN SANTEN und SECKINGER (2003, S. 27), die Kooperationen im Bereich sozialer Dienste untersuchten, definieren den Begriff der Kooperation wie folgt:

„Ein Verfahren - also keinen inhaltlich definierbaren Handlungsansatz der intendierten Zusammenarbeit - bei dem im Hinblick auf geteilte oder sich überschneidende Zielsetzungen durch Abstimmung der Beteiligten eine Optimierung von Handlungsabläufen oder eine Erhöhung der Handlungsfähigkeit bzw. Problemlösungskompetenz angestrebt wird.“

Diese Definition kann auch für die Kooperation zwischen dem UBSKM und aktuell 26 Kooperationspartner*innen (vgl. UBSKM o.J., Partner) gelten: Gemeinsam verfolgen die Partner*innen das Ziel, Kinder, Jugendliche und weitere Schutzbefohlene in ihren Einrichtungen vor sexualisierter Gewalt durch Fachkräfte und/oder andere Mitarbeitende zu schützen. Dabei geben sie mit der institutionellen Selbstverpflichtung das Versprechen (Absichtserklärung), in Zukunft Präventionsmaßnahmen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt durch

Fachkräfte und Mitarbeitende einzuführen und sich hierzu an den Leitlinien des Runden Tisches (vgl. Runder Tisch 2011, S. 20 ff.) zu orientieren.

Im Hinblick auf die Verbindlichkeit dieses Kooperationsversprechens, das demnach in einer Vereinbarung schriftlich fixiert wurde, soll im Folgenden genauer auf die vertragstheoretischen Aspekte einer Kooperationsvereinbarung geschaut werden. Hierzu wird Bezug genommen auf die *Neue Institutionenökonomie*, die sich mit der Analyse von Regelsystemen, Verträgen oder Vertragssystemen befasst (vgl. Schwegler 2008, S. 13). Für die Analyse stehen verschiedene Methoden zur Verfügung, zu der u.a. auch die ökonomische Vertragstheorie gehört.

Das grundsätzliche Ziel vertragstheoretischer Überlegungen liegt vor allem in der Gestaltung von Verträgen in Richtung Zielerreichung (vgl. Blum et al. 2005, S. 152). Die Vertragstheorie differenziert zwischen zwei Vertragstypen: So gibt es im Hinblick auf die Vertragsinhalte vollständige und unvollständige Verträge und im Hinblick auf ihre Durchsetzbarkeit explizite sowie implizite Verträge (vgl. Schwegler 2008, S. 20).

Unvollständige Verträge beinhalten eine asymmetrische Informationsverteilung in Richtung Sicherheit und Unsicherheit wie es im Kapitel über die Entscheidungen bezogen auf die Kultur (vgl. Kap. 3.1.4, S. 83 ff.) bereits beschrieben wurde. Den Vertragsparteien droht deshalb die Gefahr opportunistischen Verhaltens vonseiten der Vertragspartner*innen, gegen die sich beide Vertragsparteien möglichst absichern möchten (vgl. Macharzina, Wolf 2012, S. 48; Schwegler 2008, S. 21). Für die Durchsetzung unvollständiger Verträge (auch Vereinbarungen) spielt die Reputation der Vertragsparteien eine maßgebliche Rolle (vgl. Richter, Furubotn 2010, S. 16). MACNEIL (1974, 1978) zählt unvollständige Verträge auf Basis der *Neuen Institutionenökonomie* zur Kategorie der relationalen Verträge, die vom Vertragsinhalt her ebenso unvollständig sind und im Hinblick auf die Durchsetzung auch die Wirkung der Reputation berücksichtigen.

Die Funktion der Durchsetzbarkeit von Verträgen ist von besonderer Bedeutung, weil sich relationale (auch unvollständige) Verträge und damit Versprechen sowie gegenseitige Erwartungen der Vertragsparteien im Hinblick auf das Vertragsrecht nur beschränkt bis gar nicht gerichtlich durchsetzen lassen (vgl. Richter, Furubotn 2010, S. 189; Birk 2011, Rn. 196 ff.). Die Vertragsinhalte basieren zumeist auf

gemeinsamen Werten und sind implizit formuliert. CARMICHAEL (1989, S. 81) spricht im Hinblick auf diese impliziten Verträge auch von 'sich selbst durchsetzenden Vereinbarungen', die von der Glaubwürdigkeit der anderen Vertragspartei und dem Vertrauen in diese abhängig sind (vgl. Richter, Furubotn 2010, S. 186).

In der Praxis bleibt den Vertragsparteien zur Durchsetzung der Vereinbarungsinhalte zumeist nur die Androhung des Beziehungsabbruchs (vgl. Richter, Furubotn 2010, S. 316), der einen Vertrauensverlust zur Folge hätte und sich auf die Reputation einer Organisation, Institution oder eines Unternehmens auswirken könnte. Dieser Vertrauensverlust ist nach der Definition von Hume (1739-40/1973) die Bestrafung bzw. Sanktion für den Verstoß gegen ein Versprechen (vgl. Klass 2002, S. 178). Mit Bezug auf Tesler (1980, S. 29) sowie Klein und Leffler (1981, S. 615) halten Richter und Furubotn (2010, S. 309) fest, dass die Vereinbarung dann selbst-durchsetzend ist, wenn die Vorteile der Vertragstreue höher wiegen als die Vorteile durch einen Vertragsbruch. Dabei spielt, wie soeben genannt, die Wirkung der Reputation eine wichtige Rolle, die für Kreps (1990, S. 92 f.) auch im Hinblick auf die Organisationskultur bedeutend ist:

„Die Art und Weise, wie eine Organisation sich an eine unvorhergesehene Kontingenz anpasst, kann ihren Ruf verbessern oder verschlechtern (...).“

Auch relationale Verträge (vgl. Macneil 1978, S. 902-905) gehören zu den sich selbstdurchsetzenden Vereinbarungen, die im Streitfall von den Vertragspartner*innen selbst verhandelt werden. Das heißt, im Konfliktfall werden nicht die schriftlich fixierten Vereinbarungsinhalte diskutiert, sondern alle formellen und informellen Vorgaben, die in der Zukunft entwickelt wurden (vgl. Richter, Furubotn 2010, S. 279 ff.). Hierzu legen die Vertragsparteien vorab Regeln als Handlungsgrundlage fest (vgl. Richter, Furubotn 2010, S. 186).

In der Praxis werden zahlreiche Verträge unterzeichnet, die zum Zeitpunkt des Abschlusses unvollständig, relational und implizit sind (vgl. Richter, Furubotn 2010, S. 208; Blum et al. 2005, S. 154). Wie bereits erläutert, enthalten die vertraglichen Vereinbarungen glaubhafte Selbstverpflichtungen, die auf gemeinsamen Werten, Verhaltensvorgaben und gegenseitigen Erwartungen sowie Versprechen basieren und möglichst langfristig wirken sollen (vgl. Richter, Furubotn 2010, S. 183, 284; Wieland 1996, S. 158, 161). Es bilden sich demnach Kooperationen zwischen

mindestens zwei Partner*innen mit dem Ziel der Zusammenarbeit, die rein technisch ausgedrückt – so Richter und Furubotn (2010, S. 49) – eine Zusage ohne ex ante Bindung darstellt.

Auch die Kooperationsvereinbarungen des UBSKM mit aktuell 26 Kooperationspartner*innen (vgl. UBSKM o.J., Partner) können zu diesen impliziten Vereinbarungen (Verträgen) gezählt werden. In diesen Vereinbarungen sind längst nicht alle Ereignisse und Bedingungen (Kontingenzen), die in den (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereinen konkret für den Schutz vor sexualisierter Gewalt implementiert werden, `ex ante` formuliert. Jedoch versprechen sich die Vertragsparteien, zukünftig gemeinsam für den Schutz vor sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen zu arbeiten und sich diesbezüglich an den Leitlinien des Runden Tisches (vgl. Runder Tisch 2011, S. 20 ff.) zu orientieren. Die Leitlinien bilden somit informelle Regeln ab und definieren eine angemessene Handlungsgrundlage. Es sind gegenseitige Erwartungen entstanden, die möglichst verbindlich umgesetzt werden sollen.

Wie bereits deutlich wurde, wird das Risiko für das Vorkommen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche allein durch den Abschluss der Kooperationsvereinbarung, die als institutionelle Selbstverpflichtung ein Versprechen (Absichtserklärung) enthält, nicht minimiert. Erst die Umsetzung (Einlösung) des Versprechens hat einen Einfluss auf den *realen* Schutz vor sexualisierter Gewalt. Das heißt, die Durchsetzung dieses Versprechens kann auch hier auf die Reputation von (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereinen wirken, denn wird das Kooperationsversprechen nicht eingelöst, drohen Vertrauensverlust und Unglaubwürdigkeit. Dies wiederum bedeutet, ein hoher Reputationswert kann sich auch auf die Erhöhung des Wirkungsgrades von Präventionsmaßnahmen auswirken.

„Um Versprechen glaubwürdig zu machen, muss man glaubhafte Selbstverpflichtungen schaffen.“ (Richter, Furubotn 2010, S. 332)

Dieses Prinzip spielt selbstverständlich auch im politischen Leben eine wesentliche Rolle. Auch hier lassen sich nicht alle Probleme im rechtsstaatlichen Sinne durch Gerichte oder Gesetzgebung lösen (vgl. Richter, Furubotn 2010, S. 333).

Auszug aus der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. und dem UBSKM vom 25. Februar 2016:

„Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf den Schutz vor allen Formen sexualisierter Gewalt. (...) Wir verurteilen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Wir wollen, dass Kindern und Jugendlichen künftig umfassender Schutz zuteilwird [sic!], insbesondere auch dort, wo individuelle und strukturelle Handlungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind. (...) Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen, Strukturen und Organisationen gemäß den Leitlinien zur Prävention und Intervention und Aufarbeitung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ bestmöglich vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. Dabei haben wir auch sowohl Orte im Blick, an denen Kinder und Jugendliche haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Erwachsenen anvertraut werden, (...)“
(UBSKM o.J., Paritätischer Gesamtverband, S. 3)

Auch für Blum et al. (2005, S. 154) spielt die Reputation eine wesentliche Rolle und sie vertreten die Meinung, die Einhaltung implizierter Verträge basiere auf drei bedeutenden Elementen:

- Der langfristigen Orientierung beider Vertragsparteien und die Einsicht darin, dass die Ausnutzung kurzfristiger Ziele vor allem im Hinblick auf die langfristige Ausrichtung nicht rational wäre.
- Dem Prozess der Selbstverpflichtung selbst. Die Reputation (der Organisation oder) des Unternehmens würde schon bei einmaligem, unkorrektem Verhalten durch die Wirkung der Disziplinierung zerstört werden können. Zudem würden bis dahin eingesetzte Kosten einfach versenkt werden.
- Dem reziproken Altruismus als spezielle Form der Selbstverpflichtung, bei der sich beide Vertragsparteien Gutes tun.

Übertragen auf die institutionelle Selbstverpflichtung mit dem Versprechen der aktuell 26 Kooperationspartner*innen vor sexualisierter Gewalt schützen zu wollen, soll dem Argument bezüglich der Reputation gefolgt werden. Hier wirkt demnach vor allem der *gute Ruf* und dessen Beibehaltung als Disziplinierung in Richtung Durchsetzung der Kooperationsvereinbarung als impliziter Vertrag (vgl. Blum et al.

2005, S. 154). WIELAND (1996, S. 15, 20, 148 f.) macht das Gelingen der Kooperation zwischen den Partner*innen von der Art und Menge sogenannter Statusgüter der jeweiligen Unternehmen (Organisation, Institution etc.) abhängig, die in ihrer Summe die Reputation als sozialen Wert ausmachen. RICHTER und FURUBOTN (2010, S. 280) führen aus, dass Unternehmen (Organisation, Institution etc.) für die Erhaltung des guten Rufes investieren müssen; sie dies jedoch nur für Werte tun, die einen angemessenen Ertrag – hier demnach als Ertrag des guten Rufes – erzielen.

Um den Einfluss der Reputation einmal näher zu betrachten, soll im Folgenden beispielhaft auf beide größere christlichen Kirchen in Deutschland geschaut werden, die bereits im Jahr 2012 eine Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM unterzeichneten (UBSKM o.J., Partner). Trotz der institutionellen Selbstverpflichtungen kam es erneut zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Institutionen und Einrichtungen dieser Religionsgemeinschaften (vgl. Welt 19.2.2019; 29.3.2018). Leider lässt sich der Einfluss auf die Reputation für dieses Beispiel nicht primär belegen, da beim Kirchenaustritt keine Angaben zu den Gründen gemacht werden müssen. Dennoch lassen die steigenden Kirchenaustrittszahlen nach dem Bekanntwerden des Missbrauchsskandals einen Zusammenhang erkennen. So ist der Anstieg der Kirchenaustritte nach Bekanntwerden der katholischen Missbrauchsstudie im Oktober 2018 für das vierte Quartal 2018 insgesamt höher als je zuvor und trifft interessanterweise auch die Evangelische Kirche in Deutschland (vgl. Klask 2019, S. 2). Letztere stand nicht weniger im Fokus; so sei an das dritte, öffentliche Hearing der Aufarbeitungskommission am 17. Juni 2018 in Berlin gedacht, in dem Betroffene beider Religionsgemeinschaften zu Wort kamen (vgl. Unabhängige Kommission, o.J., Verantwortung). Die katholische Kirche gibt zudem selbst einen entscheidenden Hinweis, der als Einfluss auf die Reputation verstanden werden darf. Das Bistum Essen führte im Jahr 2018 eine Studie mit dem Titel „Kirchenaustritt – oder nicht?“ durch und ermittelte als Grund für einen Austritt aus der Kirche u.a. den Skandal an sich als Austrittsmotiv (vgl. Riegel et al. 2018, S. 191-192). Dabei sei der Skandal zumeist der letzte ausschlaggebende Punkt auf einer Liste von Unzufriedenheit, die den Kirchenaustritt bewirke. Insgesamt bleibt fraglich, wie glaubwürdig die institutionelle Selbstverpflichtung und somit das Kooperationsversprechen zwischen der jeweiligen Religionsgemeinschaft und dem UBSKM tatsächlich ist. Förderlich ist für beide christlichen Gemeinschaften sowie auch für weitere

Kooperationspartner*innen des UBSKM sicherlich der Faktor Zeit, der auch beim Abschluss relationaler Verträge wesentlich ist und die Reputation als dynamischen Prozess versteht (vgl. Richter, Furubotn 2010, S. 279).

Die Theorie der institutionellen Selbstverpflichtung als sich selbstdurchsetzende Vereinbarung kann demnach auch in Richtung Reputation wirken, wie im vorherigen Kapitel bereits erläutert wurde (vgl. Richter, Furubotn 2010, S. 279). Die Reputation als Durchsetzungsinstrument wirkt jedoch nur dann, wenn die Gesellschaft in ausreichender Weise und Regelmäßigkeit erfahren kann, dass sich eine (Dach-)Organisation, Institution oder ein (Wohlfahrts-)Verein an die Vereinbarung gehalten hat (vgl. Richter, Furubotn 2010, S. 279).

Im Hinblick auf die o.g. Religionsgemeinschaften können den öffentlichen Medien zwar immer wieder Berichterstattungen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch Mitarbeitende entnommen werden, jedoch wird nach Ansicht der Forschenden die Verletzung der institutionellen Selbstverpflichtung durch die Medien nicht (ausreichend) verständlich für die Gesellschaft kommuniziert bzw. ein Zusammenhang gar nicht erst hergestellt.

Im Hinblick auf die genannten Religionsgemeinschaften sowie andere Kooperationspartner*innen des UBSKM kommt auch die Wirkung des reziproken Altruismus zum Tragen, in dem sich beide Vertragsparteien etwas Gutes tun oder voneinander profitieren. Die genannten Religionsgemeinschaften (sowie auch andere (Dach-)Organisationen oder Wohlfahrtsvereine) standen spätestens nach Bekanntwerden der Missbrauchsskandale im Jahr 2010 noch intensiver als zuvor in der Kritik öffentlicher Medien. Letztlich konnten sie mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung für die Zukunft erklären, fortan alles für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt in ihren Einrichtungen bzw. ihrer Arbeit tun zu wollen und auf diese Weise versuchen, das Vertrauen in ihre Gemeinschaft zurückzugewinnen, wie es im Kapitel zuvor bereits erläutert wurde.

Die Bundesregierung wiederum, vertreten durch den/die UBSKM, konnte der Gesellschaft auf politischer Ebene signalisieren, das Leid Betroffener verstanden zu haben und sich künftig für Kinder, Jugendliche und Erwachsene um Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen und sozialen Einrichtungen zu bemühen. Man könnte auch von einer Selbstverpflichtung der Bundesregierung bezogen auf den

Schutz von Bürger*innen vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen sprechen. Im kooperativen Sinne stellte die Bundesregierung finanzielle Mittel zur thematischen (Weiter-)Entwicklung sowie einer Infrastruktur zur vernetzenden und partizipativen Arbeit zur Verfügung. Darüber hinaus formulierte sie eine Vereinbarung, mit der sich die Kooperationspartner*innen freiwillig verpflichten können, alles für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in ihren Einrichtungen tun zu wollen, die damit auch die Möglichkeit erhalten, sich (wieder) positiv wie professionell in der Öffentlichkeit zu präsentieren, was in der Bevölkerung wiederum einen Einfluss auf das Vertrauen in ihr pädagogisches wie soziales Handeln haben dürfte (vgl. Hahn, Neuss 2018, S. 139).

Für die gesellschaftliche Praxis könnte dies beispielhaft bedeuten: Eltern und/oder Personensorgeberechtigte u.a.m. können auf den spezifischen Schutz ihres Kindes oder ihrer Angehörigen vor sexualisierter Gewalt durch ein gemeinsames Wirken auf politischer und institutioneller Ebene vertrauen. Was beispielsweise eine Kindertagesstätte konzeptionell und praktisch tatsächlich tut, könnten Eltern und/oder Personensorgeberechtigten jedoch nur erfahren, wenn sie die Umsetzung der entwickelten Leitlinien zur Prävention (vgl. Runder Tisch 2011, S. 20 ff.) kennen würden und gezielt in der Kindertageseinrichtung erfragen oder im besten Fall proaktiv von der Kindertagesstätte informiert würden. Würde dies in der Praxis so geschehen, würde schnell deutlich, dass die Umsetzung der Schutzmaßnahmen²⁵ – wie sie in den institutionellen Selbstverpflichtungen versprochen werden – nur zögerlich stattfindet (vgl. EKD, Fehrs 2018; Runder Tisch 2011, S. 49).

3.1.6 Zusammenfassung

Die Kooperationsvereinbarungen zwischen dem/der UBSKM sowie aktuell 26 Kooperationspartner*innen (vgl. UBSKM o.J., Partner) zielen auf ein gemeinsames Engagement für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und die Umsetzung von Schutzmaßnahmen in pädagogischen und sozialen Einrichtungen. Damit lassen sich zwei Formen von Selbstverpflichtungen ableiten:

²⁵ Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) wurde von dem UBSKM im Zeitraum 2015 bis 2018 mit der Datenerhebung beauftragt. Es bestätigt mit seinen Ergebnissen beispielsweise die zögerliche Umsetzung von Schutzmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen. Die Risikoanalyse sollte stets am Anfang der Entwicklung von Schutzmaßnahmen stehen. Es geht darum, aus dem praktischen Handeln heraus Gefahren und Risiken zu ermitteln, aus denen im Weiteren fachliche Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt abgeleitet werden. Eine Risikoanalyse wurde jedoch in nur 19,1 Prozent der befragten Kindertageseinrichtungen (1.102 Einrichtungen => verwertbarer Rücklauf) durchgeführt (vgl. UBSKM 2017c, S. 39).

Die Selbstverpflichtung des/der UBSKM als Vertreter*in der Bundesregierung (politische Ebene) sowie die Selbstverpflichtung von (Dach-)Organisationen, Institutionen und/oder (Wohlfahrts-)Vereinen (institutionelle Ebene).

Letztere stimmen zu, sich zur Einführung, Weiterentwicklung sowie Umsetzung von Schutzmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in ihren pädagogischen und sozialen Einrichtungen an den entwickelten Leitlinien des Runden Tisches (vgl. Runder Tisch 2011, S. 20 ff.), die als 'Minimalanforderungen an den Kinderschutz gesehen' (UBSKM 2013a, S. 125) werden, zu orientieren. Damit geben sie sich freiwillig einen Ordnungsrahmen, der als institutionelle Selbstverpflichtung den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt als Wert anerkennt und die normative Umsetzung in Orientierung an den Leitlinien des Runden Tisches (vgl. Runder Tisch 2011, S. 20 ff.) akzeptiert. Die institutionelle Selbstverpflichtung wirkt demnach innerorganisational und entfaltet als Gestaltungsinstrument einer Kultur in pädagogischen und sozialen Einrichtungen eine gesellschaftlich wahrnehmbare Außenwirkung.

Mit der Anerkennung dieses Wertes sowie der Akzeptanz von Mindeststandards für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen (normative Orientierung) investieren die (Dach-)Organisationen, Institutionen und/oder (Wohlfahrts-)Vereine in ihre Glaub- und Vertrauenswürdigkeit sowie die Professionalisierung ihrer Mitarbeitenden. Jedoch darf sich die Bereitschaft, eine Haltung gegen sexualisierte Gewalt zu entwickeln, nicht in einer reinen Absichtserklärung (institutionelles Versprechen) erschöpfen. So ist es die Aufgabe der Leitungsebenen für die Umsetzung der versprochenen Schutzmaßnahmen in allen institutionellen Ebenen zu sorgen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen, die es den Fachkräften und Mitarbeitenden ermöglichen, das eigene professionelle sowie auch soziale Handeln zu reflektieren, zu korrigieren und weiterzuentwickeln. Denn als Präventionsinstrument wirkt die institutionelle Selbstverpflichtung, die zunächst einmal nur ein Versprechen (Absichtserklärung) beinhaltet, bezogen auf den *realen* (auch tatsächlichen, wahrhaftigen) Schutz vor sexualisierter Gewalt in der pädagogischen Praxis nur schwach.

In erster Linie übernimmt die institutionelle Selbstverpflichtung als Präventionsinstrument die Aufgabe einer beruhigenden Wirkung auf die Gesellschaft und sendet das Signal eines institutionellen Tätigwerdens in die Öffentlichkeit. Es ist

deshalb Aufgabe der Leitungskräfte, den Wirkungsgrad der institutionellen Selbstverpflichtung in der pädagogischen Praxis durch die Einführung von Schutzkonzepten zu steigern, um das Vorkommen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen und sozialen Einrichtungen zu verhindern.

Die Kooperation zwischen dem UBSKM und aktuell 26 Kooperationspartner*innen basiert zwar auf einer vertraglichen Vereinbarung, jedoch sind implizite Verträge rechtlich kaum verbindlich; letztlich verstößt die fehlende Umsetzung eines Kooperationsversprechens nicht gegen geltendes Recht. Die Umsetzung des Kooperationsversprechens und die Verwirklichung der institutionellen Selbstverpflichtung hängen von der Glaub- bzw. Vertrauenswürdigkeit sowie dem Verantwortungsbewusstsein der Vertragsparteien ab. Eine fehlende Umsetzung dieses Versprechens hat Einfluss auf die Reputation einer (Dach-)Organisation, Institution und/oder eines (Wohlfahrts-)Vereins, wenn die Gesellschaft diese öffentlich medial wahrnehmen kann. Das wiederum bedeutet, die Kooperationspartner*innen können in ihre Glaubwürdigkeit, ihr Verantwortungsbewusstsein und ihre Vertrauenswürdigkeit investieren und ihren Reputationswert positiv wie negativ beeinflussen (vgl. Fombrun 1998, S. 71-72). Dabei erhöht ein hoher Reputationswert an sich bereits die Wahrscheinlichkeit der Umsetzung wirksamer Präventionsmaßnahmen in (Dach-)Organisationen, Institutionen und/oder (Wohlfahrts-)Vereinen. Umso wichtiger ist es, die Gesellschaft regelmäßig – öffentlich wahrnehmbar – zu informieren und die Kooperation mit allen wichtigen Zielen und vor allem auch Ergebnissen als solche in den öffentlichen Medien, aber auch in den pädagogischen wie sozialen Einrichtungen selbst zu erläutern (vgl. van Santen, Seckinger 2003, S. 426).

Die Kooperationen zwischen dem UBSKM und aktuell 26 Kooperationspartner*innen basieren auf einer Selbstverpflichtung der Bundesregierung sowie den institutionellen Selbstverpflichtungen der (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine, die im Kontext der Erziehung und Bildung mit Kindern, Jugendlichen sowie anderen Schutzbefohlenen tätig sind. Dabei wirken die institutionellen Selbstverpflichtungen auf Basis eines Versprechens zunächst als Präventionsinstrument nur schwach, die jedoch als institutionelle Selbstverpflichtung eine beruhigende Wirkung auf die Gesellschaft haben. Die institutionelle Selbstverpflichtung wirkt auf die Reputation der (Dach-)Organisation, Institution oder des (Wohlfahrts-)Vereins. Je vertrauenswürdiger, verantwortungsvoller und glaubhafter diese agieren, umso höher ihr Reputationswert. Ein hoher Reputationswert erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass in den pädagogischen Einrichtungen der (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereinen weitere, wirksamere Präventionsmaßnahmen implementiert werden.

3.2 Freiwillige Selbstverpflichtung von Mitarbeitenden

In den nachfolgenden Kapiteln soll die freiwillige individuelle Selbstverpflichtung pädagogischer Fachkräfte sowie anderer Mitarbeitender in pädagogischen Kontexten aus zwei verschiedenen Perspektiven heraus theoretisch näher betrachtet werden. Dabei wird die individuelle Selbstverpflichtung zum einen auf die Perspektive von Täter*innen und zum anderen auf die Perspektive professionell Handelnder in pädagogischen Kontexten bezogen werden.

Für den ersten Fall wurde die Funktion des Generalverdachts (auch institutionelle Täterschaft) bereits erläutert und festgehalten (vgl. Kap. 3, S. 66 ff.), dass die Berücksichtigung dieser Perspektive – demnach die Vorstellung von pädagogischen Fachkräften und Mitarbeitenden als potenzielle Täter*innen – in der pädagogischen und beruflichen Praxis nicht ausbleiben darf, um zielführende Schutzkonzepte zu entwickeln. Für die pädagogische und berufliche Praxis heißt dies selbstverständlich nicht, dass Fachkräfte und Mitarbeitende pauschal Täter*innen sind und vor allem heißt es nicht, dass sie pauschal zu diesen werden, wenn Strukturen oder fehlende Schutzmaßnahmen dies zuließen. Die institutionelle Täterschaft (auch Generalverdacht) wird in dieser Forschungsarbeit auf die Entwicklung von Schutzkonzepten bezogen. Deshalb muss sich die Wirkung der individuellen Selbstverpflichtung (Ehrenkodex, Teamvertrag etc.) selbstverständlich an der sozialen Wirklichkeit orientieren, die wiederum Kolleg*innen, Mitarbeitende und Fachkräfte in pädagogischen Kontexten als potenzielle Täter*innen nicht ausschließen kann; auch, wenn dies in der Praxis Unbehagen auslöst.

Für die Perspektive pädagogisch und sozial professionell Handelnder soll es insbesondere um den Prozess der Einführung einer individuellen Selbstverpflichtung (Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag etc.) als Bestandteil von Schutzkonzepten gehen, der hier im Kontext der Professionalisierung pädagogischer Fachkräfte und Mitarbeitender betrachtet wird.

Die individuelle Selbstverpflichtung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten wird demnach im Hinblick auf ihre Wirksamkeit in der Praxis auf zwei verschiedene Perspektiven bezogen und differenziert untersucht werden.

3.2.1 Zum Stand der freiwilligen Selbstverpflichtung von Mitarbeitenden

Wie bereits erläutert, nutzen (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine und andere Institutionen für die pädagogische und soziale Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen Selbstverpflichtungen (Verhaltenskodizes, Ehrenkodizes, Ehrenerklärung etc.) als Präventionsinstrumente gegen sexualisierte Gewalt. Der UBSKM sprach im Jahr 2013 mit Bezug auf das durchgeführte Monitoring zum Stand der Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen davon, dass im Durchschnitt jedes zweite Organisation (43 Prozent) über einen Ehrenkodex verfüge (vgl. UBSKM 2013, S. 12).

„Ausgehend vom Leitbild ist die Erarbeitung von Selbstverpflichtungen und Verhaltenskodizes von großer Bedeutung. Dabei beziehen sich Verhaltenskodizes auf Handlungsrichtlinien, nach denen Mitarbeitende ihr Verhalten ausrichten sollen. Für den Umgang mit sexualisierter Gewalt werden im Verhaltenskodex Hilfestellungen, Anregungen und konkrete Verhaltensweisen benannt. Der Verhaltenskodex geht auf das Nähe-Distanz-Verhältnis von Mitarbeitenden zu Schutzbefohlenen, auf das Nähe-Distanz-Verhältnis von Mitarbeitenden untereinander, auf die Trennung von beruflichen und privaten Kontakten ein und beschreibt einen respektvollen Umgang miteinander als normatives Ziel und Kern einer präventiven Arbeit gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen.“ (UBSKM 2018, S. 14-15)

Darüber hinaus ließen sich dem – vom DJI durchgeführten – Monitoring zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen für den Umsetzungsstand von Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung in Kindertageseinrichtungen und Heimen folgende Daten entnehmen (vgl. UBSKM 2017c, S. 29, 42):

Die befragten Kindertageseinrichtungen (1.102 Einrichtungen => verwertbarer Rücklauf) verfügen zu 63,3 Prozent über einen Verhaltenskodex, der in 72,6 Prozent dieser Fälle besondere Regeln für den Schutz vor sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende der eigenen Institution vorhält. Dabei wird der Verhaltenskodex und somit die festgeschriebene Selbstverpflichtung den Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen in 66,8 Prozent während der Einarbeitung in die neue Beschäftigung ausgehändigt. In nur 15,2 Prozent der Fälle wurde der Schutz der Kinder vor

sexualisierter Gewalt in der Einrichtung als Teil einer Selbstverpflichtung in Einstellungsgesprächen überhaupt thematisiert (vgl. UBSKM 2013, S. 29).

Sucht man nach Gründen hierfür, lässt sich die gesetzliche Pflicht zur Vorlage von Führungszeugnissen gem. § 30a BZRG nennen. So könnten die (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine und anderen Institutionen doch eigentlich davon ausgehen, durch diese Vorschrift die Gefahr, potenzielle Täter*innen einzustellen, reduziert zu haben, weshalb diese wiederum auf eine ausdrückliche Kommunikation in Richtung Schutz vor institutioneller, sexualisierter Gewalt in Bewerbungsgesprächen verzichten. Fraglich bleibt jedoch, wie sich diese Praxis mit der strukturellen Verankerung von Verhaltensregeln und Vorgaben – die ja bereits in der institutionellen Selbstverpflichtung versprochen werden – verhält. So ist doch davon auszugehen, dass ein gemeinsames Verständnis bzw. eine gemeinsame Haltung gegen sexualisierte Gewalt im institutionellen Kontext vor allem durch kommunikative Prozesse (Reflexion, Diskussion, kollegiale Beratung, Qualifizierung etc.) zur Identitätsstiftung in Bezug auf eine Haltung gegen sexualisierte Gewalt bei Mitarbeitenden beiträgt (vgl. UBSKM 2013, S. 34).

68,9 Prozent der befragten Einrichtungen (1.102 Einrichtungen => verwertbarer Rücklauf) lassen sich ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a BZRG) der Mitarbeitenden aus dem Bereich Verwaltung, Hauswirtschaft und Haustechnik vorlegen, jedoch in nur 59,1 Prozent von neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden (vgl. UBSKM 2017c, S. 29). Insbesondere hier bleibt fraglich, wie diese Berufsgruppen die Aushängung von Verhaltensregeln in der Phase ihrer Einarbeitung als Selbstverpflichtung für den Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern verstehen.

Im Bereich der Heime (422 Einrichtungen => verwertbarer Rücklauf) verfügen 79,4 Prozent der Einrichtungen über eine Selbstverpflichtung. In 67,5 Prozent dieser Fälle enthält die Selbstverpflichtung (Verhaltenskodex, Ehrenkodex etc.) Regeln für den Schutz der Kinder und Jugendlichen durch Mitarbeitende der Einrichtungen. In 66,7 Prozent der Fälle wurden die schriftlich fixierten Verhaltensregeln während des Einarbeitungsprozesses ausgehängt (vgl. UBSKM 2017c, S. 42).

Im Jahr 2018 veröffentlichte der UBSKM im Rahmen des Monitorings darüber hinaus interessante Fakten zum Thema Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex (vgl. UBSKM 2018a). Das DJI führte hierzu Befragungen (standardisiert-quantitativ)

durch und erhob darüber hinaus auch qualitative Daten in Fokusgruppen und Fallstudien, die aus Mitarbeitenden der Bereiche des religiösen Lebens sowie der (verbandlichen und kulturellen) Kinder- und Jugendarbeit stammten. Die Mitarbeitenden wurden u.a. auch zur Einführung und Umsetzung von Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung für den Schutz gegen sexualisierte Gewalt befragt (vgl. UBSKM 2018a, S. 5).

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit wurden in einer Fallstudie zehn Mitarbeitende aus dem Bereich des Vereinssports zum Verhaltenskodex und zur Selbstverpflichtung befragt und teilten mit, dass sie in ihren Vereinen für die Trainer*innen mit einem Verhaltenskodex sowie einer freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung arbeiten. Diese sei von allen Trainer*innen zu unterschreiben. Der Verhaltenskodex ordnet das Wohl der Kinder und Jugendlichen den sportlichen Zielen über; so sind beispielsweise die Hilfestellungen beim Turnen stets zuvor mit den jungen Sportler*innen abzustimmen. Interessant ist in diesem Zusammenhang die zwingende Unterzeichnung der hier sogenannten Ehrenerklärung, die mit jedem neuen Mitarbeitenden besprochen werde (vgl. UBSKM 2018a, S. 95-96):

„Wir haben gesagt, die Vertrauenspersonen des Vereins, das ist der Vorstand, sind die Abteilungsleitungen, das sind alle Trainer und Betreuer, alle, egal, ob sie mit Kindern oder auch nicht mit Kindern zu tun haben. Und das ist mein Hausmeister genauso, der mit seinem großen Schlüsselbund überall rankommt, überall hinkommt [...] und wir fordern das von jedem Hauptamtler ein, egal, in welchem Bereich er tätig ist, und von jedem Übungsleiter, Helfer, Betreuer, der hier regelmäßig tätig ist, unabhängig davon, in welcher Altersgruppe er unterwegs ist.“ (Fallstudie Sportverein 2018, S. 95)

Besonders bemerkenswert ist die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Erstellung des Verhaltenskodex'. Hierzu befragten die Sportvereine die jungen Sportler*innen mittels eines Ampelsystems, so dass sich der schriftlich fixierte Kodex unmittelbar auf die Empfindungen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen bezog (vgl. UBSKM 2018a, S. 95).

Sechs Mitarbeitende aus dem Bereich der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit (Pfandfinder*innen, Jugendfeuerwehr, politische Jugendverbände) berichteten über bereits langjährige Erfahrungen ihrer Verbände mit den Elementen

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung als Teile von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt. Besonders wertvoll wäre für die Mitarbeitenden dieses Bereichs die Beschäftigung und vorherige Auseinandersetzung mit fachlichen Grundlagen, beispielsweise in Qualifizierungen, die in der Regel vor der Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung anstünde, gewesen. Jedoch gebe es auch Verbände, die sich diese Erklärungen ohne Qualifizierung unterschreiben ließen (vgl. UBSKM 2018a, S. 105):

„Es gibt Verbände, die Selbstverpflichtungserklärungen am Anfang einer Sitzung verteilen und sagen, ‚So, das geht mal rum, jeder unterschreibt.‘ Dann gelangen die Zettel zu mir. Und ich denke mir, ja, das ist jetzt ein bisschen am Ziel vorbeigeschossen. Ich habe zwar von einem Verband so einen Stapel Selbstverpflichtungserklärungen, aber ich habe keine aufgeklärten Gruppenleiter, ich habe keine sensibilisierten Gruppenleiter“ (Fokusgruppe Jugendverbände 2018, S. 105)

Einige Teilnehmende dieser Fokusgruppe kritisierten zudem den eher komplizierten und formalen Charakter von Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung, der gerade auch im Hinblick auf die verbindliche Unterschrift Probleme bereiten könne (UBSKM 2018a, S. 105):

„Meine Erfahrung war, dass das eher auf Gegenwehr gestoßen ist, also zum Beispiel damals, wo § 72a noch kein Thema war, war der Kodex natürlich der Bösewicht, das heißt der Verhaltenskodex, der zu unterschreiben war, das war der Buhmann und man hat sich dann immer nur darüber aufgehängt. Irgendwie ging es dann nicht mehr ums Thema“ (Fokusgruppe Jugendverbände 2018, S. 105)

Dabei können Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung zwar Einstellungen und Haltungen beschreiben, jedoch das Verhalten für die tatsächliche Situation der Praxis nicht regeln; womit die Steuerungswirkung eher gering ausfällt. Darüber hinaus bliebe offen, wie mit Verstößen gegen den Kodex umzugehen sei (vgl. UBSKM 2018a, S. 105).

Mitarbeitende der Fallstudie Jugendfeuerwehr (5 Personen) berichten, in ihrer Jugendfeuerwehr gäbe es keinen schriftlich fixierten Verhaltenskodex (vgl. UBSKM 2018a, S. 123):

„Die sind mündlich. Sie sind jetzt nicht schriftlich festgehalten. Ich glaube, also das hat bisher die Erfahrung gezeigt, dass das so sehr, sehr gut funktioniert und dass es einfach keine Notwendigkeit gab bis dato, das irgendwo zu notieren“. (Fallstudien Jugendfeuerwehr 2018, S. 123)

Der Selbstverpflichtungserklärung könne man jedoch Handlungsempfehlungen entnehmen, die in der praktischen Arbeit leider auch für Unsicherheit sorgen (UBSKM 2018a, S. 123):

„Ja, also konkret bin ich gefragt worden: ‚Das Kind hat sich verletzt, kommt weinend an – darf ich das überhaupt noch in den Arm nehmen oder darf ich es auf den Schoß setzen und trösten? Oder muss ich da mir schon einen zweiten Betreuer dazu holen?‘ Da gibt es schon Unsicherheiten, ja“. (Fallstudie Jugendfeuerwehr 2018, S. 123)

Die Selbstverpflichtung werde auch in der Jugendfeuerwehr in Verbindung mit einer Qualifizierung zur Unterschrift vorgelegt und enthält Rechte und Pflichten (UBSKM 2018a, S. 124):

„Rechtliche Grenzen, was darf ich mit einem Jugendlichen, Jugendschutzgesetz und das Thema eben, wo sind auch beim Sexuellen die Grenzen oder bei der sexualisierten Gewalt“. (Fallstudie Jugendfeuerwehr 2018, S. 124)

„Und wenn jemand die Selbstverpflichtungserklärung nicht unterschreiben kann, auch nicht nach mehrfachen Gesprächen, nach Schulungen, also wenn er weiß, worüber er spricht, dann muss man überlegen, ob er noch richtig bei uns ist, ganz klar“. (Fallstudie Jugendfeuerwehr 2018, S. 124)

Aus der Fokusgruppe der evangelischen Kirchengemeinden (7 Personen) berichteten die Mitarbeitenden, der Umsetzungserfolg für Schutzkonzepte hänge sehr vom Engagement der Kirchengemeindeleitung und seiner Kirchenvorstände ab, die sich oft nur von gesetzlichen Auflagen zum Kinderschutz motivieren ließen. Dies könne auch zum ‚Weg-Delegieren‘ in Richtung Verantwortlichkeiten der

Kindertageseinrichtungen führen. Dann blieben die weiteren kirchlichen Arbeitsbereiche (Kindergottesdienst, Jugendfreizeiten, Konfirmandenarbeit etc.) unberührt (vgl. UBSKM 2018a, S. 17):

„Insofern existieren Teile von Schutzkonzepten, aber nicht, dass man sagen kann, das war ein gemeindlicher Prozess oder die wissen voneinander oder das Presbyterium weiß, was es zu tun hat und wohin es sich wenden kann, wenn etwas passiert“. (Fokusgruppe evangelische Gemeinden 2018, S. 17)

Im Hinblick auf die Entwicklung eines Verhaltenskodex, der von der Fokusgruppe zugleich auch als institutionelle Selbstverpflichtung gewertet wurde (vgl. UBSKM 2018a, S. 19), sei es zudem herausfordernd, ältere Generationen von seinem Nutzen zu überzeugen, da diese das Ablegen des Ordinationsgelübdes als ausreichend verstehen (vgl. UBSKM 2018a, S. 18). Dabei diene der Verhaltenskodex doch vor allem der aktiven Gestaltung der Beziehungsarbeit (vgl. UBSKM 2018a, S. 19):

„Wir haben das positiv formuliert in unserem Pro-Konzept, da haben wir vor allen Dingen auch festgestellt, dass Nähe wichtig ist. Also uns ist tatsächlich wichtig, auch zu definieren, was ist eigentlich erlaubt? Hände schütteln ist erlaubt, und wenn Jugendliche das Bedürfnis haben, sich an der Hand zu nehmen, ist das erlaubt. Aber wenn da ein Nein dazwischenkommt, dann ist es eben nicht mehr erlaubt und dann ist das zu akzeptieren. Also das hat mit gegenseitiger Achtung und Wertschätzung zu tun und auch mit Wahrnehmung, auch Wahrnehmung der Schwächeren“. (Fokusgruppe evangelische Gemeinde 2018, S. 19)

Hierzu würden auch Handlungsempfehlungen für das Übernachten in Gruppen sowie die Aufzählung zulässigen Körperkontakts zählen (vgl. UBSKM 2018a, S. 19). Fraglich bleibt, ob die Fokusgruppe hier auch Handlungsempfehlungen gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch Mitarbeitende einbezieht oder diese Regeln nur auf den Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander beziehen.

Die Mitarbeitenden (2 Personen) der Fallstudie evangelische Gemeinde berichten im Weiteren von einer Selbstverpflichtungserklärung für haupt- und ehrenamtliche

Mitarbeitende, die indirekt auch einen Verhaltenskodex darstelle (vgl. UBSKM 2018a, S. 31):

„Ich verhalte mich nicht abwertend, oder nie abwertend, und unterlasse auch verbale Gewalt, oder verpflichte mich gegen sexistisches und diskriminierendes, rassistisches, nonverbales oder verbales Verhalten“. (Fallstudie evangelische Gemeinde 2018, S. 31)

Die Selbstverpflichtungserklärung solle von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu Beginn ihrer Tätigkeit und im Folgenden einmal im Jahr unterzeichnet werden und ist an eine verpflichtende Qualifizierung gekoppelt (vgl. UBSKM 2018a, S. 31):

„Alle haben eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben, die wir aber ganz wichtig finden, dass wir sie nicht einfach hinlegen, und sagen, ‚hier, unterschreib mal‘, sondern wir darüber ins Gespräch kommen, und jedes Jahr auch mit allen Freizeitteamern und mit allen Mitarbeitern, jedes Jahr nehmen wir uns die noch mal vor“. (Fallstudie evangelische Gemeinde 2018, S. 31-32)

Die Selbstverpflichtungserklärung sei das Wertesystem für die Gemeinde, die auch Ehrenkodex genannt werden könne (vgl. UBSKM 2018a, S. 32):

„Wie gehen wir miteinander um, was ist uns wichtig, also da geht es darum, dass man keine verbale, körperliche, oder irgend andere Form von Gewalt duldet, dass man Stellung bezieht, dass man eingreift, da steht da drin, dass man selber nicht gewalttätig wird in jeglicher Form“. (Fallstudie evangelische Gemeinde 2018, S. 31)

Die Fokusgruppe (6 Personen) der katholischen Gemeinden berichtet von ihrem Verhaltenskodex, der eine Säule in der `Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz` sei (vgl. UBSKM 2018a, S. 47).

1. Verhaltenskodex

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Um-

gang zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den betreuten Kindern und Jugendlichen sicher. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Verhaltensregeln sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu machen. (DBK 2010, Verhaltenskodex)

Darüber hinaus gäbe es auch Selbstverpflichtungserklärungen, die jedoch im Verantwortungsbereich der Pfarreien lägen. Dabei könne die Selbstverpflichtungserklärung auch eine Selbstauskunft enthalten (vgl. UBSKM 2018a, S. 47):

„Zehn allgemeine Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, plus Punkt elf, die sogenannte Selbstauskunft, gegen mich läuft kein Verfahren, und ich bin auch in der Sache nicht vorbestraft.“ (Fokusgruppe katholische Gemeinde 2018, S. 47)

In der Praxis sorgt der Verhaltenskodex auch in dieser Fokusgruppe für Unsicherheit; zwar gäbe er Verpflichtungen und Verhaltensregeln vor, schüre jedoch auch Ängste in Richtung `Generalverdacht` (vgl. UBSKM 2018a, S. 47):

„Das erlebe ich auch immer wieder oft, dass Ehrenamtliche mir zurückmelden, ‚ja, was darf ich denn jetzt überhaupt noch‘, also so dieses Verkrampte, dass man so gar nicht weiß, was darf ich denn noch an Nähe zulassen, und was ist auch völlig natürlich, also klar ist, dass man es den Tätern so schwer wie möglich machen will, aber dass quasi alle so unter Generalverdacht irgendwie dann doch stehen, und, das finde ich eigentlich das Bedauerliche.“ (Fokusgruppe katholische Gemeinden 2018, S. 47)

In der Fokusgruppe herrschte zudem Einigkeit dahingehend, dass der Verhaltenskodex die situative Praxis in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen niemals ganz beschreiben könne und gerade die Praxis auch vom Mut des Einzelnen abhängen, Probleme anzusprechen (vgl. UBSKM 2018, S. 48):

„Das ist ja oft so ein Aha-Erlebnis, dass man zwar immer erwartet, dass die Kinder sich irgendwie erklären, und die Kinder sich melden und beschweren, und dann stellen die erwachsenen Ehrenamtlichen auf einmal fest, wir lassen hier auch jede Menge Grenzüberschreitungen zu, ohne mit der Wimper zu zucken, weil man gut katholisch ist, und dazu eben höflich [...] Am besten wegschaut.“ (Fokusgruppe katholische Gemeinden 2018, S. 48)

Vier ehrenamtlich Mitarbeitende der Fallstudie politischer Jugendverband gehen auf einen schriftlich fixierten Verhaltenskodex ein und schildern das Vorgehen bei Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex. Interessanterweise beziehen sie im Hinblick auf Verstöße gegen den Verhaltenskodex nur die Möglichkeit des Verstoßes durch die Kinder und Jugendlichen selbst ein. Dabei seien sanktionierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen (vgl. UBSKM 2018a, S. 141):

„Darum geht es erst mal, dass man irgendwie diesen Sachverhalt aufklärt, und dann halt je nach Schwere, worum es gerade ging, also wenn es jetzt darum geht, dass zwei Kinder sich geprügelt haben und das eine Kind hat dem anderen weh getan, dann ist das natürlich was anderes als irgendwie eine Grenzüberschreitung. Also das ist natürlich davon abhängig. Also wir haben durchaus Sanktionsmechanismen, versuchen aber, bei gerade so Dingen, die halt so typisch zum Kinderalltag gehören [...], dass wir da irgendwie versuchen, so eine einvernehmliche Regelung zu finden, wie man jetzt damit umgehen kann. Bei härteren Sachen, gerade wenn sie wiederholt auftreten, haben wir dann Sanktionsmechanismen.“ (Fallstudie politischer Jugendverband 2018, S. 140)

Fünf ehrenamtlich Mitarbeitende der Fallstudie Schüleraustausch berichteten im Hinblick auf die Einführung eines Verhaltenskodex vom Rückzug einiger Personen im Hinblick auf deren weitere Mitarbeit. Der Verhaltenskodex könne somit eine abschreckende Wirkung für potenzielle Täter*innen darstellen. Aussteigende Personen begründet ihren Rückzug nach Einführung des Verhaltenskodex wie folgt (vgl. UBSKM 2018, S. 143):

„So was brauchen wir nicht, das sind Selbstverständlichkeiten.“ (Fallstudie Schüleraustausch 2018, S. 147)

Im Hinblick auf den Einsatz von Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lässt sich nach wie vor eine große Heterogenität feststellen. Vor allem der normative Charakter einer freiwilligen Selbstverpflichtung (Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Ehrenerklärung etc.) bleibt bezogen auf mögliche Sanktionierungen, jedoch auch im Hinblick auf eine normative Orientierung für das pädagogische Handeln (vgl. Retkowski, Thole 2012, S. 300), eher fraglich. Auch ein Verständnis für die Notwendigkeit spezifischer Maßnahmen der

Prävention gegen institutionelle sexualisierte Gewalt scheint nicht vorhanden zu sein; so stellen manche Einrichtungen nach wie vor *nur* auf Maßnahmen des Kinderschutzes gem. § 8a SGB VIII ab, was die dargestellten Beispiele verdeutlichen. Eine Täterschaft durch Mitarbeitende wird viel zu selten in Betracht gezogen; so fehlen in Verhaltenskodizes nicht selten spezifisch formulierte Verhaltensregeln für den Schutz vor sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende. Darüber hinaus scheint es in der Praxis Unsicherheiten im Hinblick auf die Umsetzung eines angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnisses zu geben und zugleich die Erkenntnis, dass ein Verhaltenskodex die situative Praxis – vor allem – im körperlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen nicht ausreichend berücksichtigen kann. Auch der Umgang mit Verstößen gegen den Verhaltenskodex bzw. eine Selbstverpflichtung wird nicht benannt. So wird zwar angedeutet, dass man bei Weigerung zur Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung überlegen müsse, ob er/sie/es 'richtig bei uns ist', jedoch werden konkret keine sanktionierenden Maßnahmen beschrieben. Vielmehr wurde vom freiwilligen personellen Rückzug beim Zwang zur Anerkennung der Selbstverpflichtung berichtet.

Deutlich wird jedoch, dass Verhaltenskodizes und Selbstverpflichtungen mehrheitlich auf Vertrauen, Ehrlichkeit, Mut und Integrität basieren. Weniger deutlich wird, warum Mitarbeitende sich zur Unterzeichnung einer freiwilligen Selbstverpflichtung entscheiden und ob diese Handlung das Abweichen von Regeln und Vorgaben verhindern kann, sodass Kinder und Jugendliche wirksam vor sexualisierter Gewalt geschützt sind. Dieser Frage soll im folgenden Kapitel nachgegangen werden.

3.2.2 Normkonformes Handeln in der pädagogischen Arbeit

3.2.2.1 Von sozialer Kontrolle und abweichendem Verhalten

Wenn Mitarbeitende in der pädagogischen und sozialen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen zu Täter*innen werden und sexualisierte Gewalt ausüben, weichen sie in ihrem Verhalten von gesellschaftlich anerkannten sozialen wie strafrechtlichen Normen ab.

LAMNEK (2018, S. 20) erörtert mit Bezug auf Parson (1949), dass Normen sich auf Werte beziehen und sich aus dieser Werteorientierung regelgeleitetes, bewusstes

Handeln bzw. menschliches Verhalten ableitet und zugleich auf diese Weise auch eine Verhaltensbewertung möglich wird. Hierzu ein kurzes Beispiel:

Im Hinblick auf die Erziehung von Kindern und Jugendlichen orientiert sich die heutige Gesellschaft am Wert der körperlichen Unversehrtheit (vgl. BMFSJF 2003, S. 6-7). Hieraus leitet sich die gesellschaftliche Werteorientierung in Richtung einer körperlich und seelisch gewaltfreien Erziehung für Kinder und Jugendliche ab. Kinder und Jugendliche dürfen als Adressat*innen dieser Werte- und Normorientierung erwarten, dass Eltern, Personensorgeberechtigte sowie pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende u.a.m. diese Werte und Normen praktisch umsetzen und sich normkonform verhalten. Die Legislative befördert diese Erwartung durch eine Kodifizierung der Werteorientierung mit gesetzlichen Normen (§§ 1631 BGB, 225 StGB, auch 1 SGB VIII) und fordert im Rahmen einer sozialen Ordnung ein konkret normkonformes Verhalten von allen Mitgliedern unserer Gesellschaft ein.

Diese Verhaltensforderung oder auch `Durchsetzung der Normorientierung im Verhalten´ wird in der Soziologie als soziale Kontrolle bezeichnet (vgl. Lamnek 2018, S. 23; Peukert 2016, S. 128). Dabei wird der Begriff der sozialen Kontrolle synonym mit dem soziologischen Begriff der Sanktion benutzt und Lamnek (2018, S. 23) definiert wie folgt:

„Jede (positive = belohnende oder negative = bestrafende) Reaktion auf ein gezeigtes Verhalten ist eine Sanktion, die damit ein Element der sozialen Kontrolle darstellt.“

Der Begriff des abweichenden Verhaltens wird in der Literatur vielseitig definiert und bezieht sich soziologisch immer auf subjektive Verhaltensweisen, die eine Handlung begründen. Ist diese Handlung auf andere Menschen bezogen, spricht man von einer sozialen Handlung (vgl. Schaffer 2014, S. 32 zit. n. Weber 1972, S. 1). Ein Beispiel:

Die freiwillige Unterzeichnung einer schriftlichen Erklärung, etwas zu tun oder zu unterlassen, hier insbesondere mit Bezug auf die Vermeidung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene, ist eine soziale Handlung. Die Handlung bezieht sich von ihrer Absicht her

auf das Handeln anderer und definiert eine voraussetzende Situation. Durch diese wiederum entsteht eine wechselseitige Verhaltenserwartung: Die Mitarbeitenden (Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche) unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung und Kinder, Jugendliche sowie andere Schutzbefohlene sind vor sexualisierter Gewalt geschützt. Damit ist die Handlung auch dann sozial, wenn nur eine Person physisch anwesend ist (vgl. Schaffer 2014, S. 33).

Im Hinblick auf die Definition abweichenden Verhaltens halten Lamnek (2018, S. 58), so auch Peuckert (2016, S. 128) im soziologischen Sinne fest, dass abweichendes Handeln sich durch Verhaltensweisen auszeichnet, die gegen eine in der Gesellschaft geltende soziale Norm verstoßen und dieser Verstoß eine soziale Reaktion (positive oder negative Sanktion) hervorruft. Wichtig ist demnach die Akzeptanz einer größeren Menge von Menschen im Hinblick auf ein System aus Werten, Normen und Verhaltenserwartungen, um normkonformes von abweichendem Verhalten unterscheiden zu können (vgl. Lamnek, Vogl 2017, S. 81).

Wie schwierig diese Unterscheidung vor allem in der beruflich pädagogischen oder sozialen Praxis sein kann, zeigt der Versuch, *alle* Formen von sexualisierter Gewalt im Hinblick auf Normkonformität und Abweichung einzuordnen. Wenn beispielsweise in einem Team von pädagogischen Fachkräften und Mitarbeitenden unterschiedliche Auffassungen von einem angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnis im Umgang mit Kindern und Jugendlichen vorherrschen, wird deutlich, dass gerade unbeabsichtigte Grenzverletzungen unterschiedlich bewertet werden können.²⁶

²⁶ Ein Beispiel aus der beruflichen Praxis der Forschenden, die von 2017 bis 2020 beruflich im Handlungsfeld der Prävention von sexualisierter Gewalt beschäftigt war: Im Rahmen der fachlichen Diskussion um ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stand zur Diskussion, ob das Umarmen von ausgebildeten Jugendleiter*innen durch Fachkräfte oder das auf den Schoßnehmen von Kindern in Sitzkreisen akzeptabel ist. Zunächst wurde deutlich, dass es nicht nur fachliche Defizite im Umgang mit der Reflexion von Fachpraxis gab, sondern auch bezogen auf die Auseinandersetzung mit Nähe und Distanz im pädagogischen Handeln. Es entbrannte eine emotionale Diskussion um sehr unterschiedliche Auffassungen von zulässiger körperlicher Nähe im pädagogischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Um die fachliche Diskussion zu stützen, wurden selbstverständlich Fachkenntnisse eingebracht. Die Diskussion war geprägt von folgenden Anmerkungen und Fragen: „Unsere Arbeit lebt doch von Nähe; soll ich die Kinder jetzt nicht mehr mal anfassen dürfen? Wie soll ich das den Ehrenamtlichen erklären? Ja, als Mutter finde ich es auch befremdlich, wenn die Fachkräfte meinen 15jährigen Sohn plötzlich umarmen und auf die Wange küssen; das ist für mich nicht professionell! Wir achten immer darauf, welche/er Jugendliche das möchte, oder nicht möchte. Wenn ein Kind weint, muss ich es doch auch mit einer Umarmung trösten dürfen. etc.“

Diese Ambivalenz (auch Diskrepanz) muss im Interesse von Kindern und Jugendlichen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten aufgelöst werden. Wer aber entscheidet, was für pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende ein angemessenes oder unangemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis ist? Fakt ist, in einer beruflichen Praxis ohne (fachliche) Standards und gemeinschaftlich akzeptierte Werte und Normen ist es schwer, normkonform zu handeln oder – wie beispielsweise im Fall der Grenzverletzung – abweichendes Verhalten als solches zu erkennen. Dies wiederum kann sowohl zu fachlicher wie auch kollegialer Unsicherheit führen und die Gefahr von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten erhöhen. Es geht demnach darum, abweichendes Verhalten zu verhindern bzw. Normkonformität zu gestalten.

In der Fachwelt herrscht Einigkeit darüber, dass abweichendes Verhalten durch Maßnahmen sozialer Kontrolle, die dem Sanktionsmechanismus folgen, verhindert werden kann. PEUCKERT (2016, S. 128) zählt hierzu alle Strukturen, Prozesse und Mechanismen, die Mitglieder einer Gesellschaft befähigen, sich normkonform zu verhalten. Auch Lamnek (2018, S. 23-24) sieht den Sinn von sozialer Kontrolle in der `Befähigung des Abweichlers`, in Zukunft normkonform zu handeln (Spezialprävention) bzw. eine stärkere Normorientierung bei potenziellen `Abweichlern` zu erzielen (Generalprävention). Dabei steht jedoch die generalpräventive Wirkung des Strafrechts in fachlichen Diskursen zunehmend in der Kritik (vgl. Bock 2019, Rn. 8 ff.; Graebisch 2018, S. 205 ff.; Lamnek 2018, S. 282 ff.) und längst ist klar, dass allein die Strafandrohung oder auch die Strafschärfung abweichendes Verhalten nicht verhindern können (vgl. Heinz 2005, S. 14; Dölling 1989, S. 318).

Deshalb darf sich soziale Kontrolle nicht nur auf negative Sanktionen wie die Bestrafung im Falle eines Normbruchs oder die Androhung von Strafen beziehen, sondern sollte auch in Bereichen wirken, die – so Peuckert (2016, S. 129) – Gefühle und Gedanken in alltäglichen sozialen Beziehungen korrigieren und beeinflussen können. Denn käme es für abweichendes Verhalten nur auf den Normbruch an, wird abermals deutlich, wie schwierig die Abweichung bzw. Normorientierung im Hinblick auf *alle* Formen von sexualisierter Gewalt einzuordnen wäre. Soziale Kontrolle darf nicht nur Normabweichungen im Sinne strafrechtlicher Handlungen berücksichtigen, sondern auch Verhaltensweisen, die außerhalb des Strafrechts von sozialen Normen abweichen.

Die Verhinderung entsprechend, abweichender Verhaltensweisen wird auch durch sozialpolitisch initiierte Prävention erzielt. Mit Bezug auf Sack (1993) zählt Lamnek (2018, S. 267) die Sozialpolitik zu einer Form der sozialen Kontrolle. Dabei basiert die Vermeidung unerwünschten Verhaltens nicht primär auf Strafe oder Sanktionen, sondern auf einem Prozess gesellschaftlichen Aushandelns (vgl. Lamnek 2018, S. 267). Auch Peters (1993, S. 141) differenziert zwischen verschiedenen Kontrollarten und definiert soziale Kontrolle im Rahmen der Sozialpolitik als präventiv bedingungsverändernd. Bock (2019, Rn. 825) hält fest, dass soziale Kontrolle `neben den strafrechtlichen Sanktionen durch staatliche Instanzen´ ebenso die Tätigkeiten anderer gesellschaftlicher Institutionen wie Familie, Schule, Betrieb, Nachbarschaft etc. als informelle soziale Kontrolle einschließen.

Das Vorkommen abweichenden Verhaltens kann demnach durch Prävention erreicht werden, so dass auch diese eine Möglichkeit zur Ausübung sozialer Kontrolle ist (vgl. Lamnek 2018, S. 267). LAMNEK (2018, S. 273) spricht hier von Prävention als Element antizipatorischer sozialer Kontrolle. Die Prävention soll frühzeitig negative Entwicklungen in der Gesellschaft verhindern. Auch für Ziegler (2016, S. 252) gehört die präventive Intervention als frühzeitiges Eingreifen im Falle sozialer Probleme zur sozialen Kontrolle, die als `normierend-normalisierende Strategie´ auf der `politischen Agenda´ steht. Prävention im sozialpolitischen Kontext habe – so Wohlgemuth (2009, S. 90) – unter anderem die Funktion, als Legitimationsinstrument politischer Herrschaft zu wirken. Die Maßnahmen (sozial-)politischer Prävention würden von der Gesellschaft akzeptiert, da sie sich an anerkannten moralischen Vorstellungen und Normen von Recht und Unrecht wie beispielsweise den Schutz von Kindern und Jugendlichen oder die Missbilligung kriminellen Verhaltens orientieren (vgl. Wohlgemuth 2009, S. 125).

Vor allem der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl wurde in den letzten Jahren insbesondere durch (sozial-)politische Präventionsmaßnahmen befördert; gedacht sei hier beispielsweise an die Umsetzung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII i.V.m. § 4 KKG. In diesem Kontext zielt Prävention `in ihrer dominanten kausalen Logik auf die Kontrolle, Normalisierung und (...) auch Disziplinierung menschlichen Verhaltens im Sinne der Verhinderung von Abweichung.´ (Wohlgemuth 2009, S. 257)

Das Bekanntwerden der sogenannten Missbrauchsskandale im Jahr 2010 sorgte unter anderem für eine Weiterentwicklung politisch gewollter Präventionsmaßnahmen im Kinderschutz; hier bezogen auf die Gefährdungslage des sexuellen Missbrauchs. Im Aktionsplan der Bundesregierung (2011, S. 9) wurde für den Schutz von Kindern und Jugendlichen festgehalten:

„Das zentrale Anliegen dieses Aktionsplans ist es, alle denkbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zu schützen. Denn sie haben ein Recht auf eine unversehrte Kindheit. (...) Es muss alles Erforderliche getan werden, um Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt zu schützen. Dafür ist die Sensibilisierung von Eltern und anderen Bezugspersonen ebenso notwendig wie die adäquate Qualifizierung aller Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.“

Neben Interventionsmaßnahmen wie beispielsweise dem *Ergänzenden Hilfesystem*²⁷ oder dem bundesweiten *Hilfetelefon Sexueller Missbrauch*²⁸ wurden auch Präventionsprogramme wie die Initiative *Trau dich!*²⁹ entwickelt. Bereits mit der Beauftragung einer/eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) wurde der Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch in ausdrücklicher Form zum politischen Ziel erklärt. Zu diesem politischen Ziel gehört auch der Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen und sozialen Handlungsfeldern von Institutionen, (Dach-)Organisationen und (Wohlfahrts-)Vereinen. Dieser Schutz wird neben den Bemühungen des amtierenden USBKM (Johannes-Willhelm Rörig) auch im Rahmen der Initiative *Kein Raum für Missbrauch* deutlich als soziale Verantwortung für (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine markiert:

„Ziel ist es, dass Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, Missbrauch keinen Raum geben und sie dort kompetente Ansprechpersonen finden,

²⁷ Es handelt sich um Hilfsleistungen für Personen, die als Kinder und Jugendliche sexualisierte Gewalt im familiären oder institutionellen Bereich erleiden mussten. Das Ziel der Hilfestellungen ist es, die aus dem sexuellen Missbrauch bestehenden Folgeschäden zu lindern (vgl. BMFSFJ 2018, Hilfsleistungen).

²⁸ Das Hilfetelefon mit der bundesweiten Rufnummer 0800 2255530 ist ein Angebot des/der USBKM, das fachlich von N.I.N.A. e.V. bearbeitet wird (vgl. USBKM o.J., Hilfe).

²⁹ Es handelt sich um ein Präventionsprogramm, das die BZgA für das BMFSFJ initiiert und das Ziel der Information, Stärkung und Förderung von Kindern zum Thema sexueller Kindesmissbrauch verfolgt. Auf Basis des Ansatzes der UN-Kinderrechtskonvention werden das Selbstbewusstsein und die Sprachfähigkeit von Mädchen und Jungen gestärkt (vgl. BZgA o.J., Prävention).

wenn sie Hilfe brauchen. Das kann gelingen, indem Einrichtungen und Organisationen wie Schulen, Kitas, Heime, Sportvereine, Kliniken und Kirchengemeinden Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt entwickeln und umsetzen.“
(UBSKM o.J., Raum)

Der UBSKM fordert demnach das Implementieren von Schutzkonzepten, die als Präventionsinstrumente auch die freiwillige individuelle Selbstverpflichtung oder den Verhaltenskodex (Ehrenkodex, Ehrenerklärung, Teamverträge etc.) für pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende enthalten. Wenn (Dach-)Organisationen, Institutionen und/oder (Wohlfahrts-)Vereine dieser Forderung nachkommen, verhalten sie sich sozial verantwortlich und beteiligen sich auch an der Organisation informeller sozialer Kontrolle.

„Ein Verhaltenskodex dient Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenutzt werden können. Die Regeln und Verbote zielen auf den Schutz vor sexuellem Missbrauch und schützen zugleich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor falschem Verdacht. (...) Er kann auch als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag gestaltet werden, um ein Höchstmaß an Verbindlichkeit herzustellen. Ähnliche Ziele werden mit der Selbstverpflichtungserklärung verfolgt, in der sich Mitarbeitende durch Unterschrift zur Einhaltung verschiedenster Aspekte, die Kinderrechte und Kinderschutz umsetzen, verpflichten.“ (UBSKM o.J., Raum)

Pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende sollen sich normkonform verhalten und Regeln sowie Verbote bezogen auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt in besonderer Form anerkennen bzw. sich hierzu schriftlich bereit erklären. Das Einfordern von Normkonformität in (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereinen ist selbstverständlich nicht neu, ebenso wenig wie der Einsatz von Verhaltenskodizes. In zahlreichen Organisationen, Institutionen (Non-Profit-Sektor) sowie auch Unternehmen (For-Profit-Sektor) zählen diese heute als fester Bestandteil zu den Compliance-Strukturen (vgl. Kempster, Steinat 2017, S. 1507; Bea, Haas 2009, S. 74-76; Welge, Al-Laham 2011, S. 276 ff.).

Compliance-Management-Systeme zielen vor allem auf das Implementieren struktureller Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortungsbewusstseins und der

Verantwortungsfähigkeit von Mitarbeitenden (vgl. Bea Haas 2013, S. 75). Dabei geht es längst nicht mehr nur um die Einhaltung geltenden Rechts (Legal Compliance), sondern auch um das Befolgen gesellschaftlich anerkannter Normen (vgl. Palazzo, Rasche 2014, S. 1105). Letzteres soll in (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen, Institutionen, Unternehmen und Verbänden (etc.) mittels des Social Compliance erreicht werden und zielt auf die soziale Verantwortung, sich beispielsweise an Werten wie Freiheit oder Sicherheit und somit auch anerkannten Menschenrechten zu orientieren (vgl. Schöttl 2018, S. 113). Zu diesen gehört selbstverständlich das Recht von Kindern auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt. Dabei orientiert sich das Social Compliance eng an der freiwilligen Übernahme von sozialer Verantwortung (Corporate Social Responsibility) und in der Organisations- und Unternehmenspraxis greifen die Ziele des Legal Compliance, Social Compliance, oder auch des Reputationsschutzes und der Corporate Social Responsibility immer mehr ineinander (vgl. Grüniger 2018, Geleitwort).

Die Übernahme sozialer Verantwortung soll in der Praxis auch von Mitarbeitenden gelebt werden und (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine, Institutionen, Unternehmen und Verbände streben nach Integrität bzw. integrem Handeln. Es geht um das Befolgen rechtlicher wie auch moralischer Normen. In der Fachliteratur lassen sich kritische Diskussionen zur Selbstregulierungen von Organisationen, Institutionen, Unternehmen und Verbände durch Verhaltenskodizes im Sinne von Compliance finden (vgl. Kempster, Steinat 2017; Söbbing 2014; Metz 2012; Weber 2008). Zu den Vorteilen dieser Art von Selbstkontrolle gehört beispielsweise die selbständige Entwicklung interner Vorgaben und somit die Anerkennung eigener Expert*innen in der (Dach-)Organisation, dem (Wohlfahrts-)Verein, Unternehmen und anderen Institutionen. Gerade dies steigere unter Mitarbeitenden die Bereitschaft, entwickelte interne Verhaltensvorgaben eher zu akzeptieren. Darüber hinaus schaffen organisations-, institutions- und unternehmenseigene Normen mehr Flexibilität und können den Staat im Hinblick auf gesetzliche Regulierungen entlasten (vgl. Weber 2008, S. 24). In der Praxis fehlt jedoch mancher Selbstregulierung (Selbstverpflichtung) ein nachhaltiger Bildungs- und Sanktionscharakter und regelwidriges Verhalten bleibt ohne Konsequenzen (vgl. Metz 2012, S. 86).

Hier setzt Schöttl (2018, S. 182) an und beschreibt ein sogenanntes Integrity Management, das darauf zielt, sich zu Rechts- und Regelkonformität und moralischen

Grundwerten zu bekennen und nach diesen Werten, Prinzipien und Compliance-Regeln zu handeln. Um die Handlungsebene zu realisieren, brauchen Unternehmen (auch (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine, Institutionen und Verbände) so Schöttl (2018, S. 222 ff.) neben geeigneten Organisationsstrukturen Instrumente zur Förderung der Handlungskompetenz ihrer Mitglieder. Hierzu sind in der Praxis Maßnahmen zur Förderung der Integrität und Prävention von Regelverletzungen notwendig, zu denen beispielsweise Schulungen und Trainings gehören. Diese sollen den Mitgliedern helfen, die integritätsfördernden Aspekte ihres Handelns wahrzunehmen, diese zu akzeptieren, angemessen zu bewerten sowie schlussfolgernd in die berufliche Praxis umzusetzen (vgl. Schöttl 2018, S. 298). Dabei gehören inzwischen auch in (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen, Institutionen und Verbänden des Non-Profit-Sektors Compliance-Strukturen zum guten Ton (vgl. Grabow, Mehrstens 2018; Caritas 2016).

„Eine wesentliche Verantwortlichkeit der Leitungskräfte betrifft die Einhaltung des Fachkräftegebots³⁰ gemäß § 72 SGB VIII. Diese Verantwortung fällt unter den Aspekt von Controlling durch "Compliance in der Kinder- und Jugendhilfe". (Caritas 2013)

Jedoch gibt es auch im Non-Profit-Bereich einen Nachholbedarf in Sachen Compliance (vgl. Stiftungsführer 2018, S. 1; Pikó 2018, S. 1), wie zahlreiche Skandale – hier auch im Kontext von sexualisierter Gewalt – in der Vergangenheit gezeigt haben.

„Das Vertrauen in ihre am Gemeinwohl orientierte Arbeit sowie die moralische Integrität aller Mitarbeiter ist die Basis, auf der alle Non-Profit-Organisationen agieren. (...) Als ersten Schritt sollte jede Organisation, die anfällig für vergleichbare Fälle sein könnte, eine Compliance-Kultur etablieren bzw. die bereits etablierte überprüfen, wenn nötig anpassen und ihre Stakeholder darüber routinemäßig informiert halten.“ (Stiftungsführer 2018, Interview)

„Im Rahmen ihres Verhaltenskodexes hat eine NPO die Möglichkeit, ihre Werte zu definieren und niederzulegen. (...) Diese Werte sollten ausformuliert sein, d. h. über die Kernbegriffe hinaus erläutert werden, öffentlich zugänglich sein und

³⁰ Die Einhaltung des Fachkräftegebotes gem. § 72 SGB VIII wird im Zuge der Anerkennung als freie/freier Träger*in der Kinder- und Jugendhilfe auf die freien Träger*innen übertragen (vgl. Münder et al. 2019, § 72 Rn. 2).

den Beschäftigten vermittelt werden. Das Einhalten der Werte sollte überwacht werden. Letztlich sollten die festgelegten Werte periodisch einer Überprüfung unterzogen werden. Eine werteorientierte Compliance-Kultur hat nur dann eine Wirkung, wenn die Werte bei der NPO gelebt, an erster Stelle von der Führungsebene vorgelebt werden.“ (Pikó 2018, S. 263)

Für das `Konzept der freiwilligen Selbstverpflichtung´ (Retkowski 2018, S. 198) bzw. die Anerkennung des Verhaltenskodex für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen wie sozialen Einrichtungen dürfte die Kritik bezogen auf einen fehlenden Bildungscharakter jedoch *eigentlich* nicht gelten. Denn der/die UBSKM fordert für die Einführung eines Verhaltenskodex (Selbstverpflichtung, Ehrenkodex etc.) ausdrücklich einen partizipativen Prozess:

„Der Verhaltenskodex sollte nicht von der Leitung vorgegeben oder von anderen Einrichtungen unverändert übernommen werden, sondern unter Beteiligung der Mitarbeitenden entwickelt werden.“ (UBSKM o.J., Raum)

Wie bereits deutlich wurde, können sich die Bemühungen des/der UBSKM, wenn auch aktuell nur zögerlich, im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt auszahlen, indem pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende zum Thema sexualisierte Gewalt qualifiziert werden. Auch Pikó (2018, S. 263) zählt die Schulung von Mitarbeitenden zu den nachhaltigsten Instrumenten von Compliance, um beispielsweise den Missbrauch von Macht oder respektloses Verhalten zu verhindern. In Schulungen³¹ können alle Mitglieder lernen, wie sie gemeinsam als Team fachliche Standards entwickeln, vorhandene Denkweisen und moralische Vorstellungen reflektieren und erhalten die Möglichkeit, einen Perspektivwechsel vorzunehmen (vgl. Schöttl 2018, S. 299). Im Anschluss daran erklären sie durch eine Selbstverpflichtung, die erarbeiteten Werte, Vorgaben und Regeln zu beachten und in ihr Handeln zu integrieren. Damit erkennen die Mitglieder sowohl gesetzliche Normen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt an sowie auch die Werte und Vorgaben, die auf Basis eines gemeinsamen, professionellen Aushandelns erarbeitet wurden. Dabei sollte die Risikoanalyse nicht nur am Anfang der Entwicklung eines Schutzkonzeptes stehen, sondern als

³¹ Zu den genauen Inhalten der Qualifizierung bitte Kapitel 2.2.2.2 – Einstellung und Qualifizierung von Mitarbeitenden, S. 57.

reflexiver Prozess in die qualifizierende Einführung eines Verhaltenskodex – mit einer sich anschließenden freiwilligen Selbstverpflichtung – integriert werden.

Es soll festgehalten werden, dass die individuelle Selbstverpflichtung (Verhaltenskodex, Ehrenkodex etc.) als Präventionsinstrument im Kontext informeller sozialer Kontrolle sowie als Bestandteil von Compliance-Strukturen abweichendes Verhalten – hier insbesondere *alle* Formen von sexualisierter Gewalt im institutionellen Kontext – verhindern möchte. Dabei spielt der Begriff der Kontrolle als steuerndes Instrument eine besondere Rolle; so kann einerseits ein Bezug zur sozialen Kontrolle (extern einflussnehmend), jedoch auch der Bezug zu Kontrollmechanismen in (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und anderen Institutionen (intern einflussnehmend) hergestellt werden. Die individuelle Selbstverpflichtung (Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Ehrenerklärung etc.) kann demnach als Bestandteil eines Qualifizierungssystems kontrollierend und regulierend auf die Akzeptanz (Anerkennung) von Werten und Normen für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen der (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine und anderen Institutionen wirken.

Aus diesem Grund soll die Funktion von Kontrolle als verhaltenssteuernder Aspekt im Weiteren auf das Verhalten potenzieller Täter*innen³² in pädagogischen Kontexten bezogen werden. Im Vordergrund steht dabei die Frage, wie das System partizipativer Kontrolle die Abweichung im Verhalten hinsichtlich verschiedener Erklärungsmodelle verhindern kann.

3.2.2.2 Theorien abweichenden Verhaltens

Für die Erklärung abweichenden Verhaltens stehen zahlreiche Theorien und Modelle zur Verfügung, die in ihrem Ursprung verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen entspringen. So gibt es Theorien, die sich auf biologisch-genetische Ursachen von Täter*innen stützen (Theorie vom geborenen Verbrecher, Lambrosos 2018 [1894] -) oder solche, die soziologische Ursachen anführen (Anomietheorie, Parson 1949 [1937], auch Merton 1957 [1938]), aber auch (sozial-)psychologische Erklärungsversuche (Halttheorie, Reckless 1956, Kontrolltheorie, Clinard 1957). Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass sich alle Theorien und Modelle – wenn

³² Zum Thema Generalverdacht (institutionelle Täterschaft) bitte Kapitel 3, S. 66-67.

auch nur grob – mindestens zwei Kategorien zuordnen lassen. So gibt es Theorien und Modelle, die abweichendes Verhalten personenbezogen begründen und solche, die eine Abweichung als gesellschaftlich (sozio-)kulturelle Ursache erläutern (vgl. Bock 2019, Rn. 55; Wiswede 1973, S. 82). Darüber hinaus gibt es Erklärungen für abweichendes Verhalten, die verschiedene Theorien und Modelle einbeziehen bzw. kombinieren. Diese werden Mehrfaktorenansätze oder auch multifaktorielle Ansätze genannt (vgl. Lamnek 2018, S. 77 ff.).

Wie bereits im Kontext der Ursachen für sexualisierte Gewalt erläutert, wird auch das Vorkommen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wissenschaftstheoretisch mit Bezug auf multifaktorielle Ansätze begründet. Wenn abweichendes Verhalten sich nicht durch einen dominanten Faktor erklären lässt, werden weitere Faktoren einbezogen. Das können sowohl biologisch-genetische wie auch soziostrukturelle Ursachen sein (vgl. Lamnek 2018, S. 82). Dabei wird das abweichende Verhalten bezogen auf situative Bedingungen unterschiedlich geprägt; so kann es zur Hemmung, aber auch zur Förderung der Abweichung kommen (vgl. Lamnek 2018, S. 77; Ziegler 2009, S. 254). Das heißt, 'eine bestimmte Variable wird als mit einer anderen sehr stark positiv (oder negativ) assoziiert und damit als Ursache angesehen.' (Lamnek 2018, S. 79)

Wie jede Theorie wird auch der multifaktorielle Ansatz wissenschaftlich diskutiert (vgl. Lamnek 2018, S. 78 f.; Meier 2003, Rn. 121 f.; Kürzinger 1996, S. 91), was langfristig stets die Weiterentwicklung ermöglicht. So kritisiert Kolshorn (2018 [1993], S. 141 f.) im Entstehungskontext sexualisierter Gewalt Finkelhors (1984) Vier-Faktoren-Modell, weil es ausschließlich die Orientierung auf Täter*innen einschließt, und entwickelt Anfang der 1990er Jahre gemeinsam mit Ulrike Brockhaus das sogenannte Drei-Perspektiven-Modell (vgl. Brockhaus, Kolshorn 2002 [1993]). Dieses Modell berücksichtigt die Interaktion zwischen Menschen auf der Handlungsebene und geht davon aus, dass die Handlung einer Person immer auch vom realen und erwarteten Verhalten anderer Personen beeinflusst wird (vgl. Kolshorn 2018, S. 142). Demnach beeinflusst nicht nur das Verhalten der Täter*innen (Perspektive: Täter*innen) die Tat, sondern auch das Verhalten Betroffener (Perspektive: Betroffene) sowie der Menschen in ihrem sozialen Umfeld (Perspektive: soziales Umfeld).

Im Hinblick auf das Vorkommen sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten kann die Einführung der individuellen Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag, Ehrenerklärung etc.) mittels qualifizierender Maßnahmen, die hier im Kontext der Vermittlung von Fach- und Handlungswissen stehen, selbstverständlich der Perspektive des sozialen Umfeldes zugerechnet werden. Das heißt, das Handeln und Verhalten der in den pädagogischen Einrichtungen der (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine und anderen Institutionen Handelnden hat ebenso Einfluss auf das Vorkommen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten wie das Handeln und Verhalten potenzieller Täter*innen sowie Betroffener selbst.

KOLSHORN (2018, S. 143) merkt an, dass für die Perspektive des sozialen Umfeldes jene Umstände zu ermitteln sind, die es den Handelnden erleichtern oder erschweren, sexualisierte Gewalt zu erkennen und zu intervenieren. Diese werden von gesellschaftlichen Einflüssen geprägt und lassen Rückschlüsse auf sinnvolle präventive Maßnahmen zu. So kann die Einführung einer individuellen Selbstverpflichtung mittels qualifizierender Maßnahmen im Kontext der Vermittlung von Fach- und Handlungswissen als begünstigender Umstand akzeptiert werden, wenn es darum geht, sexualisierte Gewalt zu erkennen und vor allem angemessen zu intervenieren. Dabei wirkt sie im Sinne von Prävention vor allem durch Kontrolle (informelle soziale Kontrolle) und ermöglicht – aufgrund ihrer Ausgestaltung – die Analyse aller Bedingungsfaktoren für das Vorkommen sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen, die wiederum verschiedene Perspektiven zueinander einschließt. Auf diese Weise lassen sich 'wichtige Ansatzpunkte für die Prävention und Intervention' (Kolshorn 2018, S. 143) bezogen auf sexualisierte Gewalt in der pädagogischen Arbeit von (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und anderen Institutionen entwickeln.

Wenn davon auszugehen ist, dass sich diese drei Perspektiven – wie oben genannt – aufeinander beziehen (vgl. Kolshorn 2018 [1993], S. 143), dann ist der Begriff der Kontrolle auch für die Perspektive der institutionellen Täterschaft bedeutend und kann als Faktor (auch Variable) im Zusammenspiel weiterer Faktoren hemmend auf das Verhalten von Täter*innen (vgl. Lamnek 2018, S. 79) wirken.

Dabei ist die Berücksichtigung des Kontrollbegriffs für die Entstehung abweichenden Verhaltens nicht neu. So lassen sich sowohl in den klassischen wie auch moderneren Ansätzen zur Entstehung abweichenden Verhaltens Theorien finden, für die der Begriff der (sozialen) Kontrolle im Entstehungskontext bedeutsam ist. Zu nennen sind hier u.a. beispielsweise die Theorie der vier Bindungen von Hirschi (1969), die Theorie der Selbstkontrolle von Godfredson und Hirschi (1990) oder auch neuere Theorien wie die Kontrollbalance von Tittle (1995) oder die Theorie der altersunabhängigen Sozialkontrolle von Sampson und Laub (1993).

HIRSCHI (1969) entwickelte die Theorie der vier Bindungen, die auch als Bindungstheorie oder soziale Kontrolltheorie bekannt ist. In ihr beschreibt er den Grad der Einbindung eines Menschen auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen als Maß für Normkonformität (vgl. Bock 2019, Rn. 152). Der Mensch ist in seinem sozialen Umfeld emotional (*attachment*) und durch ein Gefühl der Verpflichtung (*commitment*) an andere Menschen gebunden. Darüber hinaus sind Menschen durch konventionelle Tätigkeiten wie Schule, Freizeit oder Beruf u.a.m. eingebunden (*involvement*) und folgen bestimmten Wertesystemen (*belief*) (vgl. Hirschi 1969, S. 83 ff.). Je besser der Mensch in seinem sozialen Umfeld gebunden ist, umso wahrscheinlicher ist die Verhinderung abweichenden Verhaltens. Je höher beispielsweise das Erreichte eines Menschen im Beruflichen, desto weniger bereit ist er, seinen Status durch abweichendes Verhalten zu verlieren (vgl. Hirschi 1969, S. 21). Je stärker darüber hinaus die Anbindung an ein Wertesystem und somit auch die Akzeptanz für diese Werte ausgeprägt ist, desto wahrscheinlicher ist normkonformes Verhalten (vgl. Hirschi 1969, S. 23). Die Bindungen wirken als äußere Kontrolle auf das menschliche Verhalten, hier insbesondere auf die Motivation, sich abweichend oder konform zu verhalten (vgl. Hirschi 1969, S. 16-27).

Selbstverständlich bleibt diese Theorie nicht ohne Kritik. So wird vor allem kritisiert, dass sich die Theorie weniger differenziert auf die Delikte und Täter*innen beziehen lässt und eher eine Kontrolltheorie für jegliche Art abweichenden Verhaltens darstellt (vgl. Hirschi 1989, S. 414). Dabei scheint jedoch die Bindung an das Wertesystem (*belief*) einer Organisation (auch Institution, Verein, auch Unternehmen etc.) bezogen auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten interessant zu sein. Als Form äußerer Kontrolle könnte sie dahingehend auf die Motivation pädagogischer Fachkräfte und Mitarbeitender (auch als potenzielle

Täter*innen) wirken, sich nicht abweichend – hier im Sinne von sexualisierter Gewalt – zu verhalten.

HIRSCHI (1990) stellt sich der Kritik und entwickelt zu einem späteren Zeitpunkt gemeinsam mit Godfredson die Theorie der Selbstkontrolle, die nun im Sinne einer generellen Verbrechenstheorie Beachtung findet. Ausgangspunkt ist abweichendes delinquentes Verhalten, das überwiegend spontan, strukturlos und trivial sein soll (vgl. Bock 2019, Rn. 153; Schulz, Beier 2012, S. 254). Dabei beherrschen der schnelle Erfolg und das schnelle Vergnügen die Tat und langfristige, negative Folgen werden in Kauf genommen oder können aufgrund mangelnder Selbstkontrolle über die eigenen Bedürfnisse keine Berücksichtigung finden (vgl. Godfredson, Hirschi 1990, S. 12). Abweichendes Verhalten entsteht demnach nicht aufgrund expliziter Motive oder einer spezifischen Tatplanung (vgl. Bock 2019, Rn. 153), sondern lediglich durch eine geringe Selbstkontrolle, die als charakterliche Eigenschaft manifest ist und auf frühe Sozialisationsprozesse sowie die Anlagen eines Menschen zurückzuführen ist (vgl. Godfredson, Hirschi 1990, S. 89-97, 255). Die Selbstkontrolle wird demnach in der frühen Phase der Kindheit erlernt und lässt sich auch nur in dieser Phase korrigieren; gelingt dies nicht, manifestiert sich die Neigung zu abweichendem Verhalten (vgl. Lamnek, Vogl 2017, S. 125).

Vor allem dieser Aspekt der Selbstkontrolltheorie lässt sich nur schwer mit der Einführung einer individuellen Selbstverpflichtung vereinen. Dabei ist bereits das Herleiten eines gemeinsamen Begriffsverständnisses von Kontrolle schwierig. Der Einsatz einer individuellen Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag, Ehrenerklärung etc.) findet zwar in einer Sozialisationsinstanz statt und wirkt durch äußere Kontrolle (qualifizierende Intervention in Richtung Anerkennung der Werte und Normen mit oder ohne Unterschrift einer individuellen Selbstverpflichtung), jedoch trifft sie auf Menschen, die sich weit außerhalb ihrer frühen Kindheitsphase bewegen und als potenzielle Täter*innen mangelnde Selbstkontrolle als Charaktereigenschaft in sich tragen könnten. Wenn es diesen Menschen nun um den schnellen Erfolg oder das schnelle Vergnügen geht und Institutionen nur bis zu einem bestimmten Alter einen positiven Einfluss auf die Selbstkontrolle eines Menschen ausüben (vgl. Lamnek, Vogl 2017, S. 129), kann die Einführung einer individuellen Selbstverpflichtung mittels qualifizierender Maßnahmen nicht im Sinne der Selbstkontrolltheorie wirken.

Wenn es Godfredson und Hirschi (1990) darüber hinaus im Kontext der Entstehung abweichenden Verhaltens nicht auf eine spezifische Tatplanung oder ein bestimmtes Motiv ankommt, sondern nur auf die Charaktereigenschaft der niedrigen Selbstkontrolle, widerspricht dies anerkannten Erklärungsmodellen zur Entstehung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und weitere Schutzbefohlene. Wie bereits erläutert, herrscht im Entstehungskontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mindestens Einigkeit darüber, dass viele Täter*innen strategisch vorgehen, ihre Taten planen sowie vor- und nachbereiten, was Zeit beansprucht und gegen eine schnelle Bedürfnisbefriedigung oder einen schnellen Erfolg spricht. Menschen mit niedriger Selbstkontrolle erleben einen Konflikt zwischen ihren kurzfristigen und langfristigen Interessen und werden sich aufgrund ihrer Charaktereigenschaft an den Interessen des Augenblicks orientieren und entsprechend handeln (vgl. Lamnek, Vogl 2017, S. 111). Ihre charakterlichen Eigenschaften erschweren ihnen demnach, die langfristige Verfolgung von Interessen, die wiederum strategisches Vorgehen einschließen muss.

Der Begriff der Kontrolle bleibt jedoch für das Thema der Prävention von sexualisierter Gewalt im Kontext einer Wirkung auf die institutionelle Täterschaft bedeutsam, wenn man moderneren Kontrolltheorien Beachtung schenkt. Auch in diesen spielt der Aspekt der Bindung eines Menschen an sein soziales Umfeld eine besondere Rolle. So greifen beispielsweise Sampson und Laub (1995) den Aspekt der sozialen Bindung auf und erklären die Entstehung abweichenden Verhaltens mit der Theorie der altersunabhängigen informellen Sozialkontrolle (vgl. Bock 2019, Rn. 267). Auch Tittle (1995) integriert Aspekte verschiedener Erklärungsmodelle in die Entwicklung seiner Theorie der Kontrollbalance (vgl. Eifler 2015, S. 76; Hofmann-Holland 2007, S. 80). Für ihn spielt der Begriff der Kontrolle, hier insbesondere der Grad der Macht zur Kontrollausübung, eine wesentliche Rolle für die Entstehung abweichenden Verhaltens.

Beide Theorien lassen erkennen, wie sich die Einführung einer individuellen Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag, Ehrenerklärung etc.) mittels qualifizierender Maßnahmen als *System partizipativer Kontrolle* auf potenzielle Täter*innen in der pädagogischen Arbeit von (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und anderen Institutionen, deren Existenz und Einsatz im

Sinne des präventiven Gedankens als Handlungsprinzip verstanden werden darf, auswirken kann.

3.2.2.2.1 Theorie der Kontrollbalance

TITTLE macht die Entstehung abweichenden Verhaltens von der sogenannten Kontrollratio abhängig. Diese beschreibt `die Beziehung zwischen dem Ausmaß, in dem Akteure Kontrolle über ihre soziale und nicht-soziale Umwelt ausüben, und dem Ausmaß, in dem sie der Kontrolle durch ihre soziale und nicht-soziale Umwelt unterworfen sind.` (Eifler 2015, S. 76) Nur wenn ein Gleichgewicht zwischen diesen Mächten besteht, ist normkonformes Verhalten zu erwarten. Je nach dem in welchem Ungleichgewicht sich die Kontrollratio befindet, verfügt ein Mensch entweder über ein Kontrolldefizit (Repression) oder einen Kontrollüberschuss (Autonomie) (vgl. Tittle 1995, S. 182 ff.). Sowohl ein Defizit wie auch ein Überschuss an Kontrolle können zu abweichendem Verhalten führen. Normkonformes Verhalten setzt eine Kontrollratio voraus, die sich im Gleichgewicht befindet.

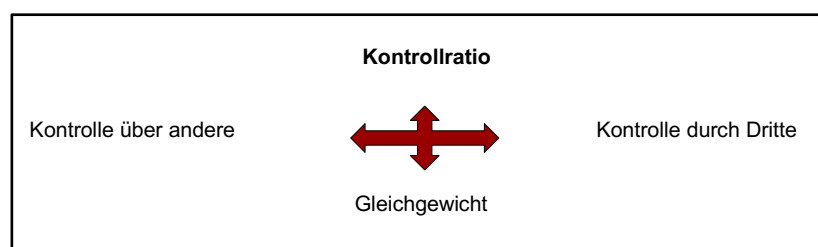


Abb. 5 Kontrollgleichgewicht.

Nach Tittle (1995, S. 147 ff.) hat u.a. auch der Status eines Menschen Einfluss auf die Kontrollratio. Menschen mit niedrigerem Status verfügen über ein Kontrolldefizit. Damit haben sie selbst wenig Kontrollfähigkeit und werden durch Dritte kontrolliert. Bock (2019, Rn. 157) spricht hier von einer Kontrollunterworfenheit. Ist das Kontrolldefizit eines Menschen niedrig ausgeprägt, ist die Kontrolle durch Dritte schwach oder gering, was das Vorkommen abweichenden Verhaltens steigern kann. Ein Mensch wird sich demnach im Falle umfangreicher Kontrolle durch Dritte weniger abweichend verhalten, da sein Kontrolldefizit dann hoch ausgeprägt ist.

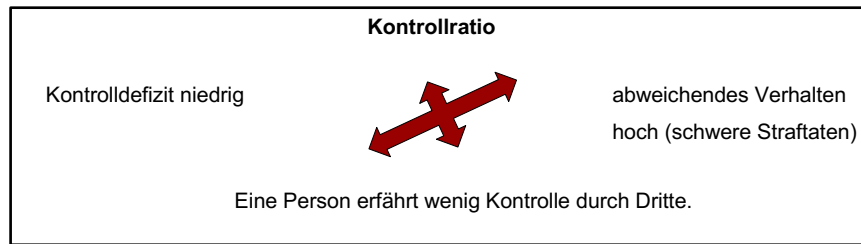


Abb. 6 Kontrolldefizit niedrig.

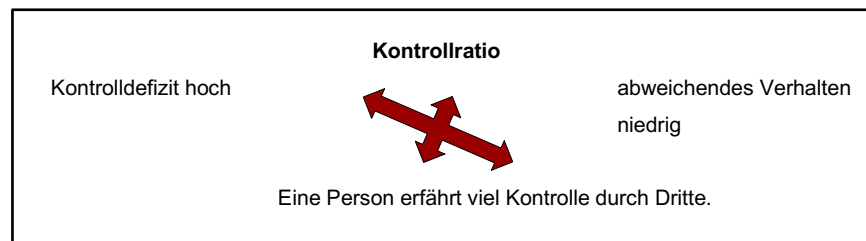


Abb. 7 Kontrolldefizit hoch.

Auf der anderen Seite können Menschen in höherer sozialer Stellung über einen Kontrollüberschuss verfügen und haben damit viel Kontrolle über sich selbst (vgl. Tittle 1995, S. 182 ff.). Wenn dieser Kontrollüberschuss niedrig ausgeprägt ist, gelingt es einem Menschen, sich an Werten, Normen und Regeln zu orientieren und vor allem sich diesen unterzuordnen. Ein hoher Kontrollüberschuss jedoch kann einen Machtüberschuss bewirken, der die Unterordnung an Werte, Normen und Regeln stört, was schwerwiegendes, abweichendes Verhalten begünstigt (vgl. Tittle 1995, S. 177 ff.).

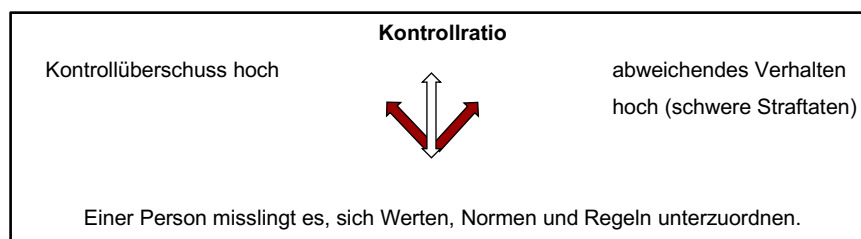


Abb. 8 Kontrollüberschuss hoch.

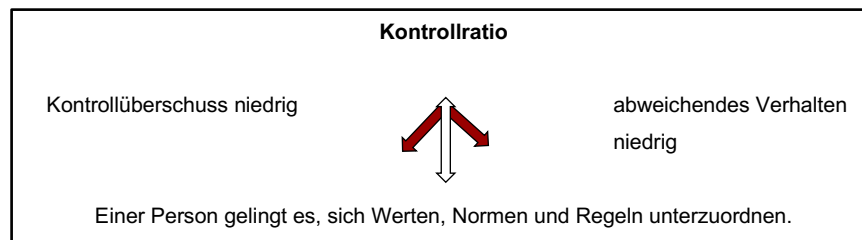


Abb. 9 Kontrollüberschuss niedrig.

Ein Kontrollungleichgewicht begünstigt demnach das Vorkommen abweichenden Verhaltens (vgl. Bock 2019, S. 62). Jedoch ist allein dieses Ungleichgewicht nicht ursächlich für abweichendes Verhalten, wenngleich es der zentrale Ausgangspunkt in Tittles Theorie ist. Es wirken weitere zahlreiche Aspekte auf das Kontrollverhältnis, die Tittle (1995, 201 ff.) in individuelle (soziale Kompetenzen, Status) und organisationsbezogene Elemente (Familie, soziale Netzwerke) gliedert. Wie oben bereits genannt, integriert auch Tittle wichtige Erkenntnisse aus anderen Theorien in die Entstehung abweichenden Verhaltens. So wirken beispielsweise auch die Motivation eines Menschen, die sich am Wunsch, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, orientiert, sowie situative Gegebenheiten auf das Kontrollverhältnis (vgl. Tittle 1995, S. 161 ff.). Dabei können bestimmte Umstände auf die Bedürfnisse oder Autonomie eines Menschen wirken und u.a. einen inneren Druck provozieren (vgl. Tittle 1995, S. 163), der sich wiederum entscheidend auf die Motivation eines Menschen auswirkt (vgl. Tittle 1995, S. 161 ff.).

Überträgt man Tittles Theorie nun auf das Vorkommen von sexualisierter Gewalt in institutionellen pädagogischen Kontexten und geht davon aus, dass sich unter pädagogischen Fachkräften und Mitarbeitenden auch potenzielle Täter*innen befinden können, lässt sich festhalten, dass eine berufliche Praxis ohne Schutzkonzepte das Ungleichgewicht der Kontrollratio begünstigt. In diesem Fall verfügen Täter*innen über ein Defizit oder einen Überschuss an Kontrolle. So haben sie beispielsweise ein niedrig ausgeprägtes Kontrolldefizit, das im Zusammenspiel mit weiteren Faktoren, das Vorkommen von sexualisierter Gewalt in der pädagogischen Arbeit begünstigt. Die Täter*innen agieren ohne Kontrolle, wenn Strukturen, Mechanismen und Maßnahmen für den Schutz der Kinder, Jugendlichen oder weiterer Schutzbevollmächtigter vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen der Institutionen, (Dach-)Organisationen oder (Wohlfahrts-)Vereinen fehlen. Die Einführung der

individuellen Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag, Ehrenerklärung etc.) mittels qualifizierender Maßnahmen kann demnach als *System partizipativer Kontrolle* ein Kontrolldefizit bei Täter*innen erhöhen und wirkt auf diese Weise präventiv.

Die fehlenden Strukturen und Maßnahmen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt können jedoch auch einen Kontrollüberschuss bei Täter*innen in pädagogischen Kontexten begünstigen, was jedoch wohl überwiegend Leitungskräfte, aber auch Personal, das aufgrund seiner beruflichen Stellung besondere Privilegien genießt (Pastor*innen, Ärzt*innen, Lehrer*innen, Polizist*innen u.a.m.) betreffen wird. Neben fehlender organisationaler Kontrollstrukturen kann ein Machtüberschuss jedoch auch durch die (berufs-)spezifische Ausgestaltung begünstigt werden. Deshalb ist das Implementieren von Kontrollstrukturen auch für diese Berufsgruppen zwingend erforderlich und darf sich nicht in einem Gelübde oder einer Vereidigung u.a.m. zur Berufsausübung erschöpfen.

Von besonderer Bedeutung sind in diesen Fällen die freiwilligen individuellen Selbstverpflichtungen, die als Zusatz zum Arbeits- oder Dienstvertrag geschlossen werden können und für mehr Verbindlichkeit sorgen sollen (vgl. Runder Tisch 2011, S. 127). So könnte beispielsweise ein Ordinationsgelübde um die Inhalte einer individuellen Selbstverpflichtung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ergänzt werden und erhielte damit eine Kodifizierung. Wichtig ist jedoch auch hier, diese Maßnahme nicht isoliert stattfinden zu lassen, sondern stets als Teil des *Systems partizipativer Kontrolle* zu verstehen. Zwar bezieht sich das Ordinationsgelübde auf die Ausübung pfarramtlicher Aufgaben, zu denen jedoch zweifelsohne ein gewaltfreier Umgang mit allen Mitgliedern der Gemeinde gehört.

Das *System partizipativer Kontrolle* beteiligt potenzielle Täter*innen, die als pädagogische Fachkräfte sowie Haupt- und Nebenamtliche in pädagogischen Kontexten auftreten, systematisch und prozesshaft in qualifizierenden Maßnahmen an der Auseinandersetzung mit der Gefahr einer institutionellen Täterschaft. Dabei tragen diese Maßnahmen einen hohen reflexiven Anteil hinsichtlich der beruflichen Praxis und eigenen Rolle im Umgang mit Kindern (auch Jugendlichen, anderen Schutzbeholdenen) für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten. Es ermöglicht demnach, die berufliche Praxis so zu gestalten, dass situativ

begünstigende Bedingungen für das Vorkommen von sexualisierter Gewalt reduziert werden. Es geht darum, Regeln und Vorgaben als Werte und Normen eines Selbstbindungsmechanismus (individuelle Selbstverpflichtung) zu verstehen und anzuerkennen. Dabei wirken die qualifizierenden Maßnahmen auf Täter*innen kontrollierend sowie regulierend und können dem Vorkommen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten entgegenwirken. Die handschriftliche Unterzeichnung einer individuellen Selbstverpflichtungserklärung befördert das Bekenntnis von Täter*innen zu den Werten und Normen zudem im Sinne einer aktiven (sozialen) Handlung und schärft damit ihr Bewusstsein für die vermittelten Werte und Normen einer (Dach-)Organisation, eines (Wohlfahrts-)Vereins oder anderen Institution, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten bewirken.

3.2.2.2 Theorie der altersabhängigen informellen Sozialkontrolle

Der Aspekt der Bindung eines Menschen an sein soziales Umfeld, hier insbesondere die Bindung an verschiedene Wertesysteme (*belief*) entsprechend Hirschis (1969) Theorie der vier Bindungen lässt sich auch auf das *System partizipativer Kontrolle* übertragen. Jedoch überzeugt die Theorie der altersunabhängigen Sozialkontrolle, die in Anknüpfung an Hirschis Theorie der vier Bindungen von Sampson und Laub (1995) entwickelt wurde, mit Bezug auf das *System partizipativer Kontrolle* inhaltlich wesentlich deutlicher. Auch für Sampson und Laub (1995) ist die informelle soziale Kontrolle, die sich aus der Bindung eines Menschen an 'gesellschaftliche Institutionen und den damit verbundenen Rollenerwartungen' (Bock 2019, S. 105; Stelly, Thomas 2005, S. 85) ergibt, von besonderer Bedeutung (vgl. Sampson, Laub 2004, S. 142). STELLY und THOMAS (2005, S. 85) sprechen in diesem Zusammenhang von einer informellen Verhaltenskontrolle, die aus dem verpflichtenden Charakter sozialer Beziehungen entsteht.

Zu den wesentlichen Institutionen, die eine informelle Verhaltenskontrolle ausüben können, gehören – je nach Alter eines Menschen – beispielsweise die Familie, Schulen, Peergroups, Partnerschaften oder auch der Arbeitsplatz (vgl. Sampson, Laub 1995, S. 17). Dabei hängt die Entstehung abweichenden Verhaltens von der Intensität der 'sozialen Bindungen zur Institution der informellen sozialen Kontrolle' (Stelly, Thomas 2005, S. 85) ab. Je stärker diese Bindung ist, desto

unwahrscheinlicher ist die Entstehung abweichenden Verhaltens (vgl. Sampson, Laub 2004, S. 150). Das bedeutet auch, dass positive (Geburt eines Kindes) wie negative (Arbeitsplatzverlust) Ereignisse (auch Wendepunkte - turning points) im Leben eines Menschen Einfluss auf die Entstehung sowie Veränderung abweichenden Verhaltens haben (vgl. Sampson, Laub 1995, S. 139 ff.). Für die Verhaltensabweichung kommt es dabei weniger auf das Ereignis an sich an, sondern vielmehr auf den Gewinn oder Verlust einer sozialen Beziehung.

In Anlehnung an Coleman (1991, S. 392 ff.) verstehen Sampson und Laub (1995) die soziale Bindung als soziales Kapital, das als soziale Ressource wirkt und aus sozialen Beziehungen eines Menschen entsteht. STELLY und THOMAS (2005, S. 87) fassen Colemans (1991) Auffassung wie folgt zusammen: „Soziales Kapital ist demnach eingebunden in die Beziehungen zwischen Menschen und beinhaltet das Wissen und die Wahrnehmung von Verpflichtungen, Erwartungen, Informationen, Normen und Sanktionen, die diesen Beziehungen entspringen.“ Es sind demnach die Verhaltenserwartungen und Verpflichtungen aus sozialen Beziehungen, die sich im Weiteren auf die Handlungen eines Menschen auswirken und diese beispielsweise auch durch diktierte Normen und Werte beschränken (vgl. Coleman 1991, S. 402). SAMPSON und LAUB (1995, S. 401 ff.) berücksichtigen diesen Aspekt im Kontext der sozialen Kontrolltheorie und assoziieren die schwache soziale Bindung eines Menschen an die Gesellschaft mit gering vorhandenem sozialem Kapital.

Je besser ein Mensch in sein soziales Umfeld bzw. die Gesellschaft eingebunden ist, je höher sein soziales Kapital. Je höher sein soziales Kapital, umso wahrscheinlicher wird normkonformes Verhalten (vgl. Sampson, Laub 1995, 311 f.). Vor allem im Erwachsenenalter basiert soziale Kontrolle auf gegenseitigen Verpflichtungen und Erwartungen (vgl. Sampson, Laub 1995, S. 143). So können Menschen durch die Bindung an ihren Arbeitsplatz motiviert sein, sich konform zu verhalten und unterliegen auf diese Weise sozialer Kontrolle. Dabei kommt es – wie oben bereits genannt – nicht darauf an, dass der Mensch grundsätzlich einen Arbeitsplatz hat, sondern vielmehr darauf, wie sehr er sich in dieser sozialen Beziehung verpflichtet fühlt. Je ausgeprägter das Gefühl der Verpflichtung und somit auch das soziale Kapital eines Menschen, umso größer der Effekt sozialer Kontrolle (vgl. Sampson, Laub 1995, S. 140).

Wenn die Theorie der altersunabhängigen Sozialkontrolle von Sampson und Laub (1995) nun auf das *System partizipativer Kontrolle* übertragen wird, lässt sich für das Vorkommen sexualisierter Gewalt im institutionellen pädagogischen Kontext Folgendes festhalten: Täter*innen sind als pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten durch ihr Beschäftigungsverhältnis oder ehrenwie nebenamtliche Tätigkeit gesellschaftlich eingebunden. Die Arbeitgeber*innen üben als Institution soziale Kontrolle aus, indem sie ihre Mitarbeitenden und Ehrenwie Nebenamtlichen durch Werte und Normen verpflichten und Verhaltenserwartungen etablieren. Die Verhaltenserwartungen und Verpflichtungen wirken sich auf die Handlungsoptionen von Täter*innen in ihren pädagogischen Einrichtungen aus. Diese werden durch die individuelle Selbstverpflichtung (Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag, Ehrenerklärung etc.), deren Inhalte mittels qualifizierender Maßnahmen vermittelt werden, an das Wertesystem der (Dach-)Organisation, Institution oder des (Wohlfahrts-)Vereins gebunden. Zu den qualifizierenden Maßnahmen können interne wie externe Schulungen, Fortbildungen und/oder Workshops gehören, die eine Beteiligung an der Entwicklung gemeinsamer Strukturen, Werte sowie fachlicher Standards für die pädagogische Arbeit und Einrichtung ermöglichen und deren Anerkennung als individuelle Selbstverpflichtung einfordern.

Auf diese Weise wirkt eine individuelle Selbstverpflichtung auf Täter*innen in pädagogischen Kontexten dahingehend kontrollierend und regulierend, dass diese die praktische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt fachlich verändert vorfinden und sie diese Werte und Normen der (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine und anderen Institutionen ausdrücklich anerkennen müssen. Die partizipative Ordnung dieses Kontrollsystems befördert demnach nicht nur die Anerkennung der Werte, Normen, demnach der Strukturen und Maßnahmen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt, sondern konfrontiert Täter*innen auch mit veränderten Bedingungen, die sexualisierte Gewalt durch das Implementieren von Präventionsmaßnahmen nicht mehr zulassen. Die individuelle Selbstverpflichtung (Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag, Ehrenerklärung etc.) nimmt Täter*innen verstärkend in die Pflicht, sich konform zu verhalten.

Das *System partizipativer Kontrolle* bietet demnach die Chance, Mitarbeitende, die als Täter*innen agieren, enger an die Institution, (Dach-)Organisation oder den

(Wohlfahrts-)Verein zu binden, ihr soziales Kapital zu erhöhen und auf diese Weise möglichst normkonformes Verhalten zu erreichen.

3.2.3 Professionelles Handeln in der pädagogischen Arbeit

Zahlreiche Eltern und Personensorgeberechtigte vertrauen darauf, dass ihre Kinder in pädagogischen wie sozialen Einrichtungen des Sports, der Musik, Feuerwehr und Kultur u.a.m. sicher sind und auf ihr seelisches und leibliches Wohl geachtet wird, was den Schutz vor sexualisierter Gewalt selbstverständlich einschließt. Schließlich handeln gerade in entsprechenden Einrichtungen keine Laien, sondern ausgebildete Fachkräfte und in den Vereinen des Sports oder der Feuerwehr u.a.m. thematisch geschulte Mitarbeitende; wenngleich gerade letzteres in der Praxis noch kein flächendeckender Standard ist und das Thema der Kindeswohlgefährdung überwiegend auf die Perspektive einer externen Täterschaft bezogen wird.

Wie bereits in dieser Forschungsarbeit erläutert, soll die Einführung einer individuellen Selbstverpflichtung mittels qualifizierender Maßnahmen im innerbetrieblichen wie innerorganisationalen Kontext stattfinden und pädagogische Fachkräfte sowie andere Mitarbeitende durch soziale Kontrolle zu normkonformen Verhalten befähigen; dabei nimmt sie auf Täter*innen als *System partizipativer Kontrolle* Einfluss. Im Folgenden soll es deshalb nun darum gehen, wie die Einführung individuelle Selbstverpflichtung auf pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende wirken kann.

Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene werden in pädagogischen Einrichtungen (Kindertagesstätten, (Musik-, Kunst-, Sport-)Schulen, ambulante und stationäre Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe etc.) überwiegend von pädagogisch und/oder therapeutisch ausgebildeten Fachkräften erzogen und betreut. Hierzu gehören Berufsgruppen wie Pädagog*innen, Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen, Heilpädagog*innen, Sonderpädagog*innen, Diakon*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, Psychotherapeut*innen oder auch Sozialassistent*innen, Ergotherapeut*innen u.a.m. Es handelt sich um Fachkräfte, die aufgrund einer akademischen oder beruflichen Bildung über pädagogisches und therapeutisches Wissen verfügen. Das Wissen wird den jeweiligen Berufsgruppen in einem Zeugnis (Urkunde, Zertifikat u.a.m.) bescheinigt. Jedoch haben nicht nur o.g. Berufsgruppen Kontakt zu den Kindern, Jugendlichen oder weiteren Schutzbefohlenen in der pädagogischen Einrichtung. So sollte die Einführung der individuellen

Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag, Ehrenerklärung etc.) auch Mitarbeitende anderer Bereich wie beispielsweise der Verwaltung (Kaufleute, Buchhalter*innen) oder Hauswirtschaft (Köch*innen, Hausmeister*innen, Gärtner*innen) ansprechen. Hinzu kommen ehren- und nebenamtlich Mitarbeitende mit oder ohne berufliche oder akademische Bildung (Praktikant*innen, Student*innen, Pensionär*innen, Rentner*innen etc.). In Vereinen des Sports oder der Musik verhält es sich ähnlich; je nach Vereinsart herrschen verschiedene Berufsgruppen vor und zahlreiche ehren- und nebenamtlich Mitarbeitende ergänzen die Teams.

Der Begriff *Beruf* lässt sich als eine Form der sozialen Organisation von Arbeit definieren, der auf einer freien, kontinuierlichen Eignung und Neigung basiert und auf erlerntem wie speziellem Arbeiten gegen Entgelt zur Befriedigung eigener materieller wie immaterieller Bedürfnisse beruht (vgl. Pfadenhauer 2003, S. 22; Luckmann, Sprondel 1972, S. 17). Dabei handelt es sich bei den o.g. Berufsgruppen nicht nur um Berufe, sondern aus professionssoziologischer Sicht auch um (Semi-)Professionen.

Den Ursprüngen der Professionssoziologie folgend, handelt es sich nur bei den Berufen, die (nach einer vollakademischen Ausbildung) ein Bekenntnis oder Gelübde ablegen, um eine Profession³³ (vgl. Pfadenhauer 2005, S. 9-10). Damit befinden sich dann vor allem Ärzt*innen, Jurist*innen und Theolog*innen in gesellschaftlich relevanten Dienstleistungsberufen mit hohem Ansehen und Einkommen (vgl. Büschges 2007a, S. 514). Nach dieser Definition wären alle anderen Berufe sogenannte Semi³⁴-Professionen, die – so Büschges (2007b, S. 588) – halbprofessionalisiert oder noch nicht voll professionalisiert sind. Es handelt sich demnach um professionalisierungsbedürftige Handlungsfelder bzw. gibt es Berufe, die professionalisierungsbedürftig sind und sich weiterhin in einer Professionalisierungsphase befinden. Damit sind sie semiprofessionell. Es herrschen zwar verschiedene soziologische Bestimmungen bezogen auf den Professionsstatuts verschiedener Berufe vor, jedoch ist man sich überwiegend einig, dass es sich bei Berufen um Professionen handelt (vgl. Geissler 2013, S. 20; Pfadenhauer, Sander 2010, S. 361 ff.). Dieser Auffassung ist zu folgen. TERHART (1990, S. 152) fasst die Heterogenität in den

³³ Profession = abgeleitet vom lateinischen Verb *profiteri* – bekennen (sich bekennen).

³⁴ Semi (lat. Präfix) = halb, teilweise.

professionssoziologischen Begrifflichkeiten treffend zusammen: „Wer will sich auch noch auskennen zwischen Pro-, Über-, Ent-, De-, Durch-, und Re-Professionalisierung, zwischen Prä-, Para-, Semi-, Halb-, Pseudo-, Schein-, und Exprofessionellen?“

In diesem Sinne soll es im Weiteren eben nicht darum gehen, die Berufsgruppen durch eine Analyse bestimmter Merkmale zu (Voll-)Professionen zu erklären, sondern das professionelle Handeln ihrer beruflichen Praxis in pädagogischen Einrichtungen oder der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sinne der Professionalisierung auszumachen. Es soll demnach um den Prozess der Berufsentwicklung im Sinne eines professionellen Habitus gehen, der u.a. den Weg der Aneignung von systematischem Expert*innen-Wissen ebenso einschließt wie die Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsrolle in Form der ethischen Reflexion des täglichen Tuns u.a.m. (vgl. Biermann 2006, S. 298 ff.; Miege 2005, S. 342).

Alle oben genannten Berufsgruppen verfügen über (pädagogisches) Können im Sinne von Fachlichkeit, das aufgrund verschiedener Ausbildungsniveaus in der Praxis unterschiedlich ausgeprägt sein dürfte. Eltern und/oder Personensorgeberechtigte erwarten von allen o.g. Berufsgruppen (Erzieher*innen wie auch Köch*innen) professionelles Handeln im Umgang mit ihren kleinen, jugendlichen oder auch erwachsenen Kindern in pädagogischen und sozialen Einrichtungen.

Wie in dieser Arbeit bereits erläutert wurde, ist das Thema von sexualisierter Gewalt in pädagogischen und sozialen Einrichtungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollumfänglich in akademische oder berufliche Ausbildungscurricula sozialer und pädagogischer Berufe aufgenommen (vgl. Retkowski et al. 2019, S. 261 ff.; AGJ 2014, S. 6 ff.); befindet sich jedoch in der Entwicklung. Damit scheint das Thema langfristig als pädagogisch-professionelle Kompetenz in soziale und pädagogische Berufe etabliert werden zu wollen. Fraglich ist, wie sich diese Bemühungen auf den Verhaltenskodex oder auch die individuelle Selbstverpflichtung, die aktuell auf bereits akademisch sowie beruflich gebildetes Personal treffen, auswirken werden. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, das professionelle Handeln prinzipiell nicht standardisierbar ist (vgl. Oevermann 1996, S. 82-89) und die innerbetriebliche Weiterbildung nur unter bestimmten Voraussetzungen professionstheoretisch von professioneller Natur ist (vgl. Dewe 2017, S. 101).

Sowohl Oevermann als auch Dewe sind Vertreter der strukturtheoretischen Ansätze innerhalb der Professionsforschung, die im Hinblick auf professionelles (sozial-)pädagogisches Handeln vor allem ab den 70er Jahren mehr in den Forschungsfokus gerieten (vgl. Luckmann, Sprondel 1972; Beck, Brater, Daheim 1980). Es ist Dewe, der Oevermanns strukturtheoretischen Ansatz weiterentwickelt und die Theorie der reflexiven Kompetenz im Kontext professionellen sozialen Handelns entwirft. Die Einführung einer individuellen Selbstverpflichtung mittels qualifizierender Maßnahmen befähigt pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende, sich entsprechend der in der (Dach-)Organisation, Institution oder des (Wohlfahrts-)Vereins gewünschten Normen und Regeln für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt korrekt zu verhalten und eine entsprechend professionelle Haltung zu entwickeln. Wichtig ist jedoch, dass die qualifizierenden Maßnahmen die Analyse der Bedingungsfaktoren für das Vorkommen von sexualisierter Gewalt einschließen und sich *alle* Mitarbeitenden an diesem reflexiven Prozess beteiligen. Die qualifizierenden Maßnahmen zur Einführung einer individuellen Selbstverpflichtung (Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag, Ehrenerklärung etc.) basieren damit auf hohen reflexiven Anteilen.

Dieser Aspekt soll im Weiteren näher betrachtet werden, weshalb vor allem die strukturtheoretische Perspektive professionellen (pädagogischen) Handelns bezogen auf die Einführung einer individuellen Selbstverpflichtung mittels qualifizierender Maßnahmen berücksichtigt wird. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Einordnung der individuellen Selbstverpflichtung auf professionstheoretischer Ebene bzw. die Beantwortung der Frage, wie diese sich auf die Professionalisierung pädagogischer Fachkräfte und Mitarbeitender auswirkt.

3.2.3.1 Theorie professionellen Handelns

Die Einführung einer individuellen Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag, Ehrenerklärung etc.) mittels qualifizierender Maßnahmen trifft in der Praxis überwiegend auf bereits akademisch oder beruflich gebildetes Personal; hier zumeist in der organisationalen oder betrieblichen Fort- und/oder Weiterbildung. Das heißt, die (Dach-)Organisation, der (Wohlfahrts-)Verein oder eine andere Institution hat sich für die Einführung einer individuellen

Selbstverpflichtung entschieden, um sexualisierte Gewalt im institutionellen pädagogischen Kontext zu verhindern.

Dabei ist die individuelle Selbstverpflichtung Teil eines Schutzkonzeptes, das möglichst ganzheitlich in die pädagogischen Arbeitsbereiche der (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine etabliert wird. Die Entwicklung von Schutzkonzepten ist – wie bereits erläutert – auf die Zusammenarbeit von Expert*innen, Wissenschaftler*innen und erfahrenen Fachkräften der Praxis zurückzuführen (vgl. Runder Tisch 2011, S. 21-26) und basiert somit auf wissenschaftlichen und erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnissen. Es handelt sich um einen wichtigen Schritt in Richtung einer Qualifizierung von Fachkräften und Mitarbeitenden in der pädagogischen Praxis, damit diese professionell für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt handeln können.

Begriffe wie *Profession*, *Professionalität* und *Professionalisierung* spielen eine wesentliche Rolle in der Professionsforschung. Es sind zahlreiche professionstheoretische Ansätze entwickelt worden, die teilweise aufeinander aufbauen. Spätestens ab Mitte der 70er Jahre beschäftigten sich Vertreter*innen der Professionsforschung näher mit professionellem pädagogischen Handeln. HELSPER et al. (2000, S. 5) sprechen mit Bezug auf die Professionsforschung des letzten Jahrhunderts vom 'Jahrhundert der Professionen und der Neukonstituierung von Professionalisierungsentwicklungen.' Maßgeblich seien die Weiterentwicklungen klassischer Professionen sowie auch die 'Expansion' sozialer Dienstleistungsberufe gewesen. Diese waren – so Parson (1968a zit. n. Pfadenhauer 2003, S. 37) – Ausdruck einer Rationalitätssteigerung bezogen auf die Bewältigung von Problemen des sozialen Lebens. Dabei ließ vor allem die Weiterentwicklung sozialer Dienstleistungsberufe neue, professionalisierungsbedürftige Handlungsfelder entstehen; so auch im Bereich der Pädagogik (vgl. Schmidt 2008; Krüger, Rauschenbach 1997).

Wenn es der Professionsforschung in den 70er Jahren zumeist noch um die Zuschreibung bestimmter Merkmale von Professionen ging, beschäftigte man sich ab den 80er Jahren vor allem mit der Herleitung (in der Literatur auch Rekonstruktion) von Logiken professionellen Handelns (vgl. Helsper et al. 2000, S. 5; hierzu auch Combe, Helsper 1996; Dewe et al. 1992). Vor allem der gesellschaftstheoretische

Bezug mit der Berücksichtigung von Modernisierungsprozessen war neu und positionierte Professionen und ihr spezifisches Handeln entsprechend der Strukturmerkmale sowie systemisch bedingter Faktoren der makrosozialen Ebene (vgl. Helsper 2000, S. 6; Pfadenhauer 2003, S. 37; auch Olk 1986; Koring 1989). Es entwickelten sich drei wesentliche Ansätze: Der symbolisch-interaktionistische Ansatz nach Schütze (1996), der systemtheoretische Ansatz nach Stichweh (1996) sowie der strukturtheoretische Ansatz nach Oevermann (1996). Im Fokus dieser Ansätze stehen – neben den Klient*innen – die Strukturprobleme sowie die professionell Handelnden mit ihren berufsbiographischen Erfahrungen, Fähigkeiten und Einstellungen, aus denen sich – so Kraul et al. (2002, S. 9) – für die Praxis `blinde Flecken´ ergeben können. Vor allem aus den Strukturen heraus ergeben sich für professionell pädagogisch Handelnde im Hinblick auf die Autonomie der Klient*innen Widersprüche und Ambivalenzen (in der Literatur auch Antinomien und Paradoxien).³⁵ Um diese in der Praxis durch professionelles Handeln aufzulösen, kann allein der Rückgriff auf wissenschaftliches Wissen kein Gleichgewicht zwischen den ambivalenten Aufgaben und Anforderungen herstellen (vgl. Kraul et al. 2002, S. 9).

Auch Oevermann beschäftigt sich mit der Rekonstruktion einer professionellen Handlungslogik und entwickelt den strukturtheoretischen Ansatz, den er in seinem Aufsatz mit dem Titel *Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionellen Handelns* beispielhaft auf die (Schul-)Pädagogik bezieht (vgl. Oevermann 1996, S. 141 ff.). In seinem Ansatz beschäftigt er sich vor allem mit der Einbindung wissenschaftlichen Handelns in die berufliche Praxis, hier insbesondere im Sinne eines professionellen Handelns und der Herleitung von `Bedingungen und Grenzen dafür,

³⁵ Beispiele nach Schütze (2000, S. 78-79), die zu antinomischen und paradoxen Konflikten im professionellen Handeln führen können:

- das Mehrwissen des Professionellen und die Bedrohlichkeit dieses Mehrwissens für die Klient*innen einerseits und die Untergrabung der Vertrauensgrundlagen zwischen Klient*innen und Professionellen durch das Verschweigen des Mehrwissens andererseits,
- die professionellen Ordnungs- und Sicherheitsgesichtspunkte und die Eingrenzung der Entscheidungsfreiheit der Klient*innen,
- Organisation als notwendiges und erleichterndes Instrument der professionellen Arbeit einerseits und als Kontrollinstanz, die einen Orientierungs- und Handlungsdruck in Richtung äußerlicher Effektivitätskriterien erzeugt, andererseits, das Dilemma des Sicherheitswertes der Routineverfahren im professionellen Handeln einerseits und der damit verbundenen Einschränkung der professionellen Handlungsaufmerksamkeit andererseits,
- hoheitsstaatliche Gemeinschaftsaufgaben des Professionellen und die Gefahr der Hintansetzung der Entfaltungsmöglichkeiten der Klient*innen zugunsten der Wohlfahrt kollektiver Einheiten (bzw. der staatlichen Ordnung),
- u.a.m.

ob die Strukturen pädagogischen Handelns unter der Perspektive einer soziologischen Theorie sinnvoll als professionelles Handeln rekonstruierbar sind.' (Hecht 2009, S. 62)

Dabei ist der Aspekt der stellvertretenden Krisenbewältigung in seiner Theorie von besonderer Bedeutung, die sich am Ziel einer autonomen Lebenspraxis der Klient*innen orientiert (vgl. Oevermann 1996, S. 77). Gerade diese ist funktional wichtig für die Professionalisierung und letztlich die Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Autonomie (vgl. Oevermann 1996, S. 112). Die stellvertretende Krisenbewältigung – basierend auf der Anwendung wissenschaftlichen Wissens sowie dem hermeneutischen Fallverstehen – steht *stellvertretend* für die autonome Lebenspraxis der Klient*innen (vgl. Pfadenhauer 2003, S. 42).

Die Krisenbewältigung durchläuft nach Oevermann (1996, S. 82 ff.) zwei Phasen: Zunächst geht es um das 'aktiv-praktisch' notwendige Handeln, demnach die Entscheidung für ein bestimmtes Vorgehen in der Praxis. In der zweiten Phase geht es um die Rekonstruktion und Reflexion der vorangegangenen Handlungsentscheidung. Damit übernimmt die Krisenbewältigung zwei soziale Funktionen: Zum einen die Entscheidungsfunktion, die stellvertretend im Sinne einer 'vergemeinschaftlichten' Praxis³⁶ stattfindet sowie die Funktion der problematisierten Bearbeitung von Geltungsfragen, die auf einer 'geistig-intellektuellen' und selbständigen Bearbeitung beruht (vgl. Oevermann 1996, S. 83-84). Genau hierin wurzelt – so Oevermann (1996, S. 85) – die Strukturlogik professionellen Handelns. Dabei merkt er an, dass die zweite Phase der Krisenbewältigung von einer immer weiter ausdifferenzierteren 'Wissensverwaltung und -bearbeitung' innerhalb von Gesellschaften profitiert (vgl. Oevermann 1996, S. 83).

Wenn Oevermann (1996, S. 86) von einer problematisierten Bearbeitung der Geltungsfragen spricht, beziehen sich diese Fragen auf Geltungsansprüche, die sich aus einer in die Krise geratenen Lebenspraxis der Klient*innen heraus ergeben. Im

³⁶ Vergemeinschaftung: Gemeint ist ein Mindestmaß an strukturell, gemeinschaftlich gültigen Werten und Normen des Zusammenlebens, die eine Gemeinwohlbindung darstellen. So gehört zum professionell pädagogischen Handeln auch das Treffen von Entscheidungen, die sich am Gemeinwohl orientieren (vgl. Oevermann 1996, S. 88-89).

Sinne des professionellen Handelns sind die Geltungsfragen folgendermaßen bedeutungsrelevant (vgl. Oevermann 1996, S. 88):

- 1) Es muss um die Aufrechterhaltung und Gewährleistung einer gemeinschaftlichen Praxis von Recht und Gerechtigkeit sowie
- 2) die leibliche und psychosoziale Integrität eines Individuums gehen.

Aus diesen Aspekten ergeben sich insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Individuum Konflikte und Widersprüche, weshalb Professionelle im Weiteren die Aufgabe haben,

- 3) eine 'methodisch explizite Überprüfung von Geltungsfragen und -ansprüchen unter der regulativen Idee der Wahrheit' (Oevermann 1996, S. 88) durchzuführen.

Dabei setzt die Phase der Wahrheitsbeschaffung vor allem dann ein, wenn sich trotz wissenschaftlicher Erkenntnisse Geltungsfragen auftun. OEVERMANN (1996, S. 84) betont, dass sich die Geltungsfragen nicht nur auf Krisen der Lebenspraxis von Klient*innen beziehen müssen, sondern ebenso die der 'Krisen der gesellschaftlichen Ordnung' (Hecht 2014, S. 62) einschließen, die beispielsweise aus geschichtlichen Verläufen heraus entstanden sind.

Die Professionellen haben demnach die Aufgabe, die gesellschaftliche Ordnung in Orientierung an gemeinschaftlichem Recht (Normen) und gemeinschaftlicher Gerechtigkeit (Werten) herzustellen oder aufrechtzuerhalten, einer Beschädigung der leiblichen und psychosozialen Integrität von Klient*innen entgegen zu wirken oder diese wiederherzustellen (vgl. Oevermann 1996, S. 90-91) sowie die Überprüfung der Geltung von 'Weltbildern, Werten, Normalitätsentwürfen und Theorien' (Oevermann 1996, S. 93) vorzunehmen. Gerade letztere Aufgabe stellt im erkenntniskritischen Sinne die 'geistige Basis aller professionellen Tätigkeiten' dar (vgl. Oevermann 1996, S. 95).

In Orientierung an der autonomen Lebenspraxis nimmt das sogenannte Arbeitsbündnis in Oevermanns Ansatz eine zentrale Rolle ein. Dabei orientiert er sich an den Erkenntnissen der Psychoanalyse (vgl. Oevermann 1996, S. 115), in der das Arbeitsbündnis von einem stark ausgeprägten Klient*innen-Bezug bestimmt wird. Dieser 'konkret-personale' Bezug auf die Klient*innen ist für Oevermann

Ansatzpunkt der Professionalisierung (vgl. Oevermann 1996, S. 125). Das Arbeitsbündnis basiert dabei auf einer spezifischen (Rollenhandeln) und diffusen (Handeln als ganze Person) Sozialbeziehung (vgl. Oevermann 1996, S. 110-111), die ihren Anfang im Leidensdruck der Patient*innen nimmt (vgl. Oevermann 1996, S. 115). Professionelles Handeln bedeutet im therapeutischen Sinne die prophylaktische und therapeutische Intervention zur Wiederherstellung einer autonomen Lebenspraxis der Patient*innen (vgl. Oevermann 1996, S. 114). Dabei könnte diese Autonomie auch durch die therapeutische Intervention selbst gefährdet sein (vgl. Oevermann 1996, S. 112), wenn die Patient*innen beispielsweise ihre Selbstständigkeit in Richtung therapeutischer Abhängigkeit verlieren.

OEVERMANN zielt hier auf die Gefahr der (Gegen-)Übertragung³⁷, die einen 'de-autonomisierenden' Schaden anrichten kann (vgl. Oevermann 1996, S. 116-117). Die Patient*innen haben in der Therapie die grundsätzliche Aufgabe, alles zu berichten und zu thematisieren, was ihnen durch den Kopf geht, hier insbesondere auch Dinge, die ihnen unangenehm sein könnten. Diese Grundregel (ausdrücklich gewünschtes Herstellen von Diffusität) kann bei Therapeut*innen Gegenübertragungsgefühle und -empfindungen entstehen lassen, die im Sinne einer Re-Inszenierung zu verstehen sind (vgl. Oevermann 1996, S. 116). Diese Gefühle und Empfindungen dürfen sich jedoch bei Therapeut*innen nur innerlich zeigen und vor allem nicht den Patient*innen sichtbar gemacht werden (vgl. Oevermann 1996, S. 117). Es handelt sich um eine sogenannte Abstinenzregel (vgl. Oevermann 1996, S. 118). Den Therapeut*innen gelingt dies aufgrund ihrer beruflichen Kompetenzen und Erfahrungen, die auf wissenschaftlichem sowie auch erfahrungswissenschaftlichem Wissen beruhen. Damit sind sie in der Lage, die Gefühle der Übertragung zu erkennen, zu zulassen und dahingehend zu beherrschen, dass sie die Sinnstrukturen der Traumatisierung ihrer Patient*innen verstehen (vgl. Oevermann 1996, S. 120). OEVERMANN (1996, S. 118) schreibt (bezogen auf die Therapeut*innen): „Er muss vielmehr in dem Maße, in dem er sich wie selbstverständlich auf die Übertragung des Patienten einläßt (sic!), sich davor schützen, diese Diffusität nicht aus der

³⁷ Bei einer Übertragung ist die betreffende Person nicht in der Lage, einen Konflikt regelgeleitet und rational zu bearbeiten, weil belastende Gefühle aus früheren Konflikten die rationale Lösungsfähigkeit überschatten. Es kommt zu einer Re-Inszenierung (vgl. Oevermann 1996, S. 119).

spezifischen Rolle fallen zu lassen, weshalb hier explizit die Abstinenzregel hervor-
gehoben wird.“

Der hier beschriebene Umgang der Therapeut*innen mit den Gegenübertragungs-
gefühlen wird auf diese Weise zu einem `wirksamen Mechanismus des szenischen
Verstehens latenter Sinnstrukturen´, die wiederum die Voraussetzung für eine er-
folgreiche stellvertretende Deutung im Sinne des Erhalts oder der Wiederherstel-
lung einer autonomen Lebenspraxis von Patient*innen sind (vgl. Oevermann 1996,
S. 120-121). Deshalb ist die therapeutische Praxis für Oevermann doppelt professi-
onalisiert: Die erste Professionalisierung beruht auf dem Einüben des wissenschaft-
lichen Diskurses, so wie er allen akademischen Berufen obliegt. Die zweite Profes-
sionalisierung setzt ein, wenn es um die Anwendung dieser Wissensbasis in der auf
die Patient*innen bezogenen Praxis geht, die sich selbstverständlich im Verhältnis
von Wissenschaft und Praxis abspielen muss (vgl. Oevermann 1996, S. 124). Ge-
rade diese Vermittlung in Theorie und Praxis macht das Arbeitsbündnis aus, das
somit immer der Ansatzpunkt der Professionalisierung ist (vgl. Oevermann 1996, S.
125).

Diesen Ausführungen folgend, ist sehr gut nachvollziehbar, dass Oevermanns
strukturtheoretischer Ansatz insbesondere auch für die Professionalisierung sozia-
ler und pädagogischer Berufe bedeutsam ist. Zwar bezieht Oevermann seinen An-
satz ausführend nur auf den schulpädagogischen Bereich, was jedoch eher nicht im
Sinne einer Alleingültigkeit zu verstehen ist. So hält Oevermann (1996, S. 140) fest:
„Alle therapeutischen und im weiteren Sinne therapeutisch-prophylaktischen Tätig-
keiten hin zu Erziehung, Sozialisation, Pflege und institutioneller Hilfe fallen in diese
strukturlogische Bestimmung.“ Alle diese Semiprofessionen bedürfen – so Oever-
mann (1996, S. 140) – für die `Realisierung ihrer Aufgabe die Strukturlogik eines
Arbeitsbündnisses´, die nur im Sinne `einer Klienten bezogenen Professionalisie-
rung´ beherrschbar ist.

So arbeitet er in seinem Aufsatz der revidierten Theorie professionellen Handelns
zunächst Ähnlichkeiten zwischen der Therapie und Pädagogik heraus, die sich kei-
nesfalls nur auf den schulpädagogischen Kontext beziehen lassen. Vielmehr sieht
er in der Notwendigkeit der *Hilfe zur Selbsthilfe* den strukturellen Ausgangspunkt für
das pädagogische Arbeitsbündnis (vgl. Oevermann 1996, S. 152). Dieses hat in der

pädagogischen Praxis einen deutlichen Bezug zur therapeutischen Intervention, da es letztlich nicht nur um die Wissens- und Normenvermittlung geht, sondern die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes (wie auch Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen) stets auch im Mittelpunkt steht (vgl. Oevermann 1996, S. 148).

Kinder können schon aufgrund ihrer Entwicklung nicht autonom handeln³⁸ und sind deshalb in Bezug auf die Herstellung ihrer Autonomie besonders schutzbedürftig. Diese Aufgabe wird von pädagogisch Handelnden übernommen. Dabei findet das pädagogische Handeln seine Praxis außerhalb der Familie mit dem bewussten Ziel der Bildung und Erziehung, die wiederum eine Spezialisierung oder auch Expertisierung der pädagogischen Handlung notwendig macht. Es wird eine `Lehre der Begründung und Rechtfertigung in Bezug auf das Handeln´ benötigt (vgl. Oevermann 1996, S. 141). So geht es nach Oevermann auch hier um die ausdrückliche Überprüfung der Geltung von grundlegenden Prinzipien und Verfahren der Praxis in Bezug auf die Gewährleistung der körperlich-seelischen und sozialen Integrität. Damit ist die Professionalisierungsbedürftigkeit des pädagogischen Handelns gegeben (vgl. Oevermann 1996, S. 142). HECHT (2009, S. 65) hält mit Bezug auf Oevermann fest, dass dem pädagogischen Arbeitsbündnis eine `doppelt prophylaktische Funktion´ zugewiesen werde: So geht es um den Schutz vor Übergriffen auf die Autonomie der Kinder sowie den Erhalt oder die Wiederherstellung einer gesunden psychosozialen Entwicklung.

Den Ausgangspunkt nimmt das pädagogische Arbeitsbündnis jedoch nicht am Leidensdruck der Kinder, sondern vielmehr an ihrer Neugierde und dem Wissensdrang, den sie mitbringen (vgl. Oevermann 1996, S. 153). Das Nicht-Wissen und die Neugierde werden von den Kindern (als ganze Personen) in das Arbeitsbündnis eingebracht und sorgen in der Sozialbeziehung für Diffusität, die von den pädagogischen Fachkräften durch ein entsprechendes Rollenhandeln nutzbar gemacht wird. Die Kinder finden sich damit in Lern- und Erziehungsprozessen wieder und

³⁸ Nach Oevermann (1996) hat die Sozialbeziehung zwischen Therapeut*innen und Patient*innen eine symmetrisch-asymmetrische Struktur, da sie jeweils von beiden Akteur*innen mit Rollenhandeln und dem Handeln als ganze Person bestimmt wird. Die Patient*innen handeln beispielsweise in ihrer Rolle als Patient*innen, wenn sie rein formal Hilfe suchen, einen Termin vereinbaren oder die Sitzung am Ende bezahlen. Als ganze Person handeln sie jedoch, wenn sie der Grundregel folgend alles berichten, was ihnen durch den Kopf geht und es zur Übertragung kommt (vgl. Oevermann 1996, S. 118-119). Kinder sind jedoch entwicklungspsychologisch zu einem entsprechenden Rollenverhalten noch gar nicht in der Lage, weshalb sie im pädagogischen Arbeitsbündnis von Anfang an nur als ganze Person handeln (vgl. Oevermann 1996, S. 146-147).

begegnen Herausforderungen, eigenen Entwicklungspotenzialen, aber auch Problemen, die sie mithilfe des professionellen Handelns pädagogischer Fachkräfte meistern. Dabei erleben Fachkräfte die Kinder zwar stets als ganze Person, bringen ihr Handeln jedoch selbstverständlich in den Kontext der Beziehungsstruktur bzw. der institutionellen Rahmenbedingungen ein und sind in der Lage, die Handlungen der Kinder 'als authentischen Ausdruck dieser Rahmenstruktur' zu werten und für die stellvertretende Deutung dennoch auch Herkunft und Biografie der Kinder zu berücksichtigen (vgl. Oevermann 1996, S. 156). Die pädagogischen Fachkräfte können auf diese Weise – jenseits des subjektiv gemeinten – die objektiven Sinnstrukturen erkennen und diese auf die Lern- und Erziehungsprozesse im Sinne der Erreichung von Bildungszielen³⁹ übertragen (vgl. Oevermann 1996, S.157).

Mit Bezug auf die Thematik von sexualisierter Gewalt kann hier das Thema Nähe und Distanz oder der Umgang mit Körperlichkeit beispielhaft sein: Wenn Kinder mit pädagogischen Fachkräften und Mitarbeitenden kuscheln (Umarmen, Küssen, auf dem Schoß sitzen) möchten, weil sie müde sind, sich wehgetan haben oder nach einem Streit zu trösten sind. Dabei handeln sie als ganze Person und in ihrer körperlichen „Distanzlosigkeit“ kommt die Diffusität zum Ausdruck. Im professionellen Sinne ist es nun Aufgabe der pädagogischen Fachkraft, die Autonomie des Kindes in Richtung körperlicher Übergriffe zu bewahren, ggf. auch wiederherzustellen. Dies kann nur gelingen, wenn es in der pädagogischen Praxis Regeln für dieses Vorkommen gibt, was im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten keinesfalls die Stärkung der Willensbildung von Kindern sein kann. Bedeutsam ist hier demnach die – oben bereits erläuterte – vergemeinschaftlichte Praxis. Andernfalls handeln pädagogische Fachkräfte rein intuitiv und nicht professionell.

NAUMANN (2008, S. 17) hält fest: „Das Arbeitsbündnis eröffnet im Wissen um entwicklungspsychologische Erkenntnisse und Übertragungsvorgänge die Möglichkeit, Bündnisse, Themen und Konflikte der Kinder wahrzunehmen, um sich so in der pädagogischen Beziehung als 'Hilfs-Ich' zur Verfügung zu stellen und eine nachholende Entwicklung in Gang zu setzen. Im fördernden Dialog, im Containern und Symbolisieren der kindlichen Themen, im Ermöglichen von Regression im Dienste des

³⁹ Beispiele für Bildungsziele in Kindertageseinrichtungen: Fähigkeit zu lieben, Fähigkeit zur Trennung, Fähigkeit zur Aggressionsbewältigung, ein gutes Selbstwertgefühl, ein freundliches Über-Ich (Moral/Gewissen), Sozialkompetenz (vgl. Eich 2016, S. 14).

Ich oder durch milde Traumatisierung kann das Kind die verlässliche Interaktion mit dem Hilfs-Ich verinnerlichen." Damit wird die Abstinenz auch in der Pädagogik zu einer Grundhaltung und schützt Kinder sowie auch Fachkräfte vor den Übergriffen durch Übertragungsgefühle. „Dies heißt, dass in der pädagogischen Beziehung eigene Bedürfnisse zurückgestellt werden müssen und die Beziehung nicht als Plattform für die Befriedigung von eigenen Wünschen – z.B. nach Geborgenheit und Zuwendung – missbraucht werden darf.“ (Eich 2016, S. 16-17 zit. n. Treschner 1994, S. 181 f.) Hier kann es nicht nur darum gehen, Kinder vor eigenen unangemessenen Bedürfnissen zu schützen, sondern eben auch vor strukturellen Gefahren im Sinne einer Krise der gesellschaftlichen Ordnung.

Wenn professionelles Handeln `wesentlich der gesellschaftliche Ort der Vermittlung von Theorie und Praxis unter Bedingungen der verwissenschaftlichen Rationalität, das heißt unter Bedingungen der wissenschaftlich zu begründenden Problemlösung in der Praxis´ ist, so liegt auch das professionell pädagogische Handeln dort verortet. An diesem Ort entsteht – so Oevermann (1996, S. 80) – das Neue, das im Sinne professionellen Handelns als `systematische Erneuerung durch Krisenbewältigung´ zu bearbeiten ist (vgl. Oevermann 1996, S. 80-81). Damit steht das Neue im Kontext der Krisenbewältigung, die bezogen auf die Thematik von sexualisierter Gewalt in pädagogischen und sozialen Kontexten mit dem Bekanntwerden der sogenannten Missbrauchsskandale im Jahr 2010 für die Öffentlichkeit ihren Anfang nahm.⁴⁰ Damit ist die gesellschaftliche Ordnung ins Wanken geraten, die körperlich-seelische und psychosoziale Integrität von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen verletzt worden und der Aspekt von sexualisierter Gewalt in Einrichtungen fortan zwingend in die Professionalisierung pädagogischen Handelns zu integrieren (gewesen).

In der beruflichen Praxis pädagogischer Fachkräfte und anderer Mitarbeitenden war die Gefahr einer institutionellen Täterschaft im Kontext von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und weitere Schutzbefohlene mittels der `systematischen Erneuerung durch Krisenbewältigung´ (Oevermann 1996, S. 80) zu bearbeiten, denn das bisherige Handeln bezogen auf die Gefährdung von Kindern,

⁴⁰ An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass es lange vor dem Bekanntwerden der sogenannten Missbrauchsskandale im Jahr 2010 Anzeichen für die Problematik von sexualisierter Gewalt in pädagogischen und sozialen Einrichtungen gab (vgl. Keupp, Mosser 2019, S. 67; Enders 1995, Conen 1995).

Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen war nicht professionell und stand infrage. Die altbewährte Handlungslogik, die sich zumeist auf Maßnahmen für den Fall einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a und 8b SGB VIII und somit auf eine externe Täterschaft konzentrierte, löste weder die Krise aufseiten Betroffener noch die Krise der pädagogischen Praxis. In Letzterer dürften sich Entscheidungen bezogen auf die *sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten* jedenfalls bisher weder am Gemeinwohl noch an einer autonomen Lebenspraxis von Kindern und Jugendlichen orientiert haben noch wissenschaftlich begründbar gewesen sein.

Im Sinne professionellen Handelns ist für das Neue – demnach die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen und sozialen Einrichtungen – zu entscheiden, wie in der Praxis, wissenschaftlich fundiert begründbar, zu handeln ist. Dabei muss es sowohl um die problematisierte Bearbeitung und Überprüfung von Geltungsfragen der Lebenspraxis Betroffener gehen sowie auch um Geltungsfragen der gesellschaftlichen Ordnung, die sich auf den bisherigen Umgang mit sexualisierter Gewalt in pädagogischen und sozialen Einrichtungen bezieht. Schließlich geht es um die Gewährleistung von Recht (Normen) und Gerechtigkeit (Werte) sowie die körperlich-seelische und psychosoziale Integrität von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in pädagogischen und sozialen Einrichtungen.

Die öffentliche Debatte um den sogenannten Missbrauchsskandal im Jahr 2010 beförderte eine Lösung dieses Problems dahingehend, dass der/die UBSKM bereits nach kurzer Zeit mit Bezug auf die Leitlinien des Runden Tisches (vgl. Runder Tisch 2011) das Implementieren spezifischer (Kinder-)Schutzkonzepte in pädagogische Einrichtungen forderte. Damit wurde pädagogischen und sozialen Einrichtungen nahegelegt, ihr Handeln bezogen auf die Gefahr von institutioneller sexualisierter Gewalt zu professionalisieren.

Wenn nun davon auszugehen ist, dass im strukturtheoretischen Sinne das Arbeitsbündnis Ansatzpunkt der Professionalisierung ist, können innerhalb von Schutzkonzepten besonders die Bausteine der (Risiko-)Analyse und Prävention geeignet sein, das professionelle Arbeitsbündnis so zu entwickeln, dass die Autonomie von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten nicht verletzt wird. Dabei ermöglichen es diese Bausteine von Schutzkonzepten pädagogischen Fachkräften sowie

auch anderen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen eine Balance zwischen den diffusen, spezifischen sowie vor allem auch berufsförmigen Beziehungsanteilen herzustellen. Auch Rusack und Kampert (2017, S. 214) machen darauf aufmerksam, dass Schutzkonzepte von einer gelingenden Beziehungsarbeit abhängen bzw. einer `Professionalisierung von Beziehungsarbeit bedürfen´ und erläutern, dass der Beziehungsaufbau und die Beziehungsgestaltung, eine Nähe-Distanz-Regulation sowie das Herstellen von Körperlichkeit nicht aus einem Gefühl oder einer Intuition heraus geschehen dürfen, sondern auf theoretisch fundierten Ansätzen und Methoden beruhen müssen. Neben der (Risiko-)Analyse werden die pädagogischen Fachkräfte und Mitarbeitenden jedoch vor allem durch Präventionsmaßnahmen wie beispielsweise die individuelle Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag, Ehrenerklärung, Leitbild etc.) in die Lage versetzt, eine professionelle Haltung gegen sexualisierte Gewalt zu entwickeln, die eigene Rolle in der pädagogischen Praxis zu reflektieren sowie getroffene Entscheidungen theoretisch begründen und rekonstruieren zu können.

Dabei ist die Einführung der individuellen Selbstverpflichtung mittels qualifizierender Maßnahmen mit verschiedenen Formen des Wissens (Werte, Orientierungen, Grundlagen) verknüpft, das zu professionellem Handeln befähigt. Dewe greift diesen Aspekt in seiner Auseinandersetzung mit der strukturtheoretischen Professionalisierungstheorie auf und beschäftigt sich in dem Konzept der `Reflexiven Professionalität´ mit Wissens- und Handlungsformen (vgl. Dewe 1998, S. 75 ff.). Seine Überlegungen zielen im Ursprung auf die Erwachsenenbildung und bauen auf Oevermanns `Struktur sozialer Deutungsmuster´ auf (vgl. Schwarz et al. 2014, S. 17). Deshalb soll im Weiteren auch Bezug auf Dewes Konzept der `Reflexiven Professionalität´ genommen werden.

Wenn es Oevermann (1996) im Sinne der Professionalisierung um die Anwendung wissenschaftlichen Wissens in der pädagogischen Praxis geht, fokussiert Dewe vor allem auf ein Verfahren der Wissensanwendung, das wiederum Ausdruck von Professionalität ist.

3.2.3.2 Konzept der reflexiven Professionalität

DEWE folgt zwar dem strukturtheoretischen Ansatz⁴¹, zielt jedoch nicht wie Oevermann auf die Vermittlung von Theorie und Praxis als Strukturort professionellen Handelns, sondern auf die Kontrastierung und Relationierung (vgl. Dewe 1998, S. 79). Dabei folgt er den strukturtheoretischen Überlegungen grundsätzlich, entwickelt jedoch das professionelle Handeln am Begriff der Professionalität. Die professionelle Handlungslogik basiert seiner Auffassung nach auf der `Beherrschung eines wissenschaftlich fundierten Regelwissens´ (deklaratives Wissen) sowie der `Befähigung zum Umgang mit Theorien und der hermeneutischen Kompetenz´ (prozessuales Wissen) (vgl. Dewe 1998, S. 71). Damit fokussiert Dewe für die Bestimmung professionellen Handelns auf das Wissen von Professionen⁴², das als eigenständiger Bereich zwischen dem praktischen Handlungswissen und dem systematischen Wissenschaftswissen steht (vgl. Dewe, Otto 2002, S. 192-193). Es handelt sich um eine Form des Wissens jenseits des Alltags, aber auch jenseits der Wissenschaft (vgl. Schwarz et al. 2014, S. 19). DEWE (1998, S. 79) geht es um ein reflexives Wissenschaftsverständnis und ein Handlungskonzept situativer und sozialkontextbezogener Angemessenheit.

Die Professionellen sollen das deklarative und prozessuale Wissen (auch Wissenskomponenten oder Wissenstypen) `praktisch-kommunikativ in den Prozeß (sic!) der alltäglichen Organisation des Handelns und der Lösung hier auftretender Probleme´ einbringen (vgl. Dewe 1998, S. 79). Damit ist Professionswissen als abgeleitetes Wissen immer auch Bestandteil des praktischen Handlungswissens (vgl. Dewe 1998, S. 80 zit. n. Dewe, Schmitz 1984) im Sinne einer spezifischen Kompetenz (vgl. Dewe, Otto 2002, S. 193). Theoriegeleitetes (wissenschaftliches) Wissen allein reicht nicht aus, um Wissen und Können im Sinne einer Handlung, die `Orientierungen ermöglicht´, herzustellen (vgl. Dewe, Otto 2002, S. 194). Vielmehr braucht es eine Verfahrenspraxis, die auf einer organisationsbasierten Routinisierung und Habitualisierung beruht. Das theoretische Vorwissen bringen die Professionellen als

⁴¹ DEWE favorisiert den strukturtheoretischen Ansatz. Auch für ihn ist wissenschaftliches Wissen eine Art `Grundaspekt´ der Strukturlogik professionellen Handelns und die Problematik des Normbezugs macht ein `interpretatives Sinn- und Bedeutungsverstehen´ notwendig (vgl. Dewe 1998, S. 71).

⁴² Professionen handeln in einer institutionell und professionell organisierten Praxis. Die Praxis wurde in den Organisationen mit Hilfe der Reflexion ermittelt, indem bewährte Praxen (im Sinne eines professionellen Habitus) in Routinen überführt wurden (vgl. Dewe, Otto 2002, S. 193).

Grundvoraussetzung zwar mit, jedoch erst zusammen mit der an den Klient*innen ausgerichteten Praxis wird das Professionswissen erzeugt (vgl. Dewe, Otto 2002, S. 194; Dewe 1998, S. 81).

In der professionellen Praxis sind Handlungsentscheidungen zu treffen, die mit Bezug auf die situative Lebenspraxis sowie Interessenlage von Klient*innen Widersprüche, Ambivalenzen und Konflikte (Antinomien und Paradoxien) einschließen. Erst die Reflexivität ermöglicht es professionell Handelnden, die richtigen Maßnahmen für eine Entscheidung zu treffen (vgl. Dewe, Otto 2002, S. 194). Dabei greifen sie sowohl auf theoretisches Wissen wie auch Handlungswissen zurück. Beide Formen des Handelns begegnen sich im Sinne der Relationierung und Kontrastierung, die eine sich an der Lebenspraxis der Klient*innen orientierende Entscheidung ermöglicht. Allein der Rückgriff auf theoretisches Wissen befähigt die Professionellen zu keiner gelingenden Handlungspraxis (vgl. Dewe 1998, S. 81). „In der Reflexivität, darin, zu wissen, was man tut, läge jedoch die Chance einer Professionalität, die sich den Gegebenheiten der Berufstätigkeit in den jeweiligen Feldern stellt, ohne sich in bloßer Anpassung zu erschöpfen.“ (Dewe 1998, S. 73)

Das notwendige Handlungswissen eignen sich die Professionellen jedoch erst durch die Routinisierung und Habitualisierung ihrer Tätigkeiten an. So hält Dewe (1998, S. 81) mit Bezug auf Schön (1987) fest: „Das Professionswissen erwirbt man allererst auf dem Weg des berufsförmigen Vollzugs dieser Tätigkeiten im Sinne der Routinisierung und Habitualisierung, d.h. durch Eintritt in eine kollektiv gültig gemachte Praxis als Verfahren.“

Die (Selbst-)Reflexion ist demnach eine zentrale Komponente in der pädagogischen Praxis und zielt als Prozesskompetenz auf die Verwendung von Wissen (vgl. Dewe, Otto 2002, S. 194). Dabei ist unter (Selbst-)Reflexion die Steigerung des Handlungswissen zum verfügbaren Wissen darüber im Sinne dessen, was genau man eigentlich tut, zu verstehen (vgl. Dewe 2005, S. 263). Das Wissen (knowing that) und Können (knowing how) sind für Dewe, der sich hier auf Ryle (1969) bezieht, unterschiedliche Formen des Handelns (vgl. Dewe, Otto 2002, S. 194; Dewe 1998, S. 81). Wie bereits genannt, basiert das Professionswissen immer auch auf praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die der Angemessenheit der situativen Entscheidungen dienen. Diese unterschiedlichen Formen des Handelns (Differenz von

Können und Wissen) sind den Professionen in pädagogischen und sozialen Berufen seit langer Zeit bekannt und es ist eben jenes Professionswissen, das professionell Handelnden hilft, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Denn es steht `an der Seite der Praxis, die einerseits zu Entscheidungen zwingt und andererseits erst durch Reflexion zu richtigen Maßnahmen verhilft.` (Dewe, Otto 2002, S. 194).

Überträgt man Dewes Konzept der `Reflexiven Professionalität` nun auf die Einführung einer individuellen Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag, Ehrenerklärung etc.) mittels qualifizierender Maßnahmen, lässt sich feststellen, dass die Selbstverpflichtung pädagogische Fachkräfte sowie auch andere Mitarbeitende in pädagogischen wie sozialen Kontexten zu professionellem Handeln – hier im Sinne von Professionalität – befähigt. Es sind vor allem die qualifizierenden Maßnahmen zur Einführung einer individuellen Selbstverpflichtung, die das Professionswissen befördern, indem diese eine reflexive Auseinandersetzung mit Grundlagen, Werten, Orientierungen, Normen und Handlungswissen ermöglichen. Dabei geht es um einen professionellen Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen. Das hohe Maß an selbstreflexiven Anteilen⁴³ nimmt bereits in der Situation der qualifizierenden Auseinandersetzung Einfluss auf die notwendige organisationsbasierte Routinisierung und Habitualisierung. Das heißt, schon die qualifizierenden Maßnahmen basieren auf der Relationierung und Kontrastierung von Wissen und Können und tragen zur Steigerung des Handlungswissens als regulativer Lernprozess bei. Durch das Verfügbarmachen von Wissen können pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende die eigene Praxis unmittelbar kontrollieren und direkt Einfluss auf deren Gestaltung nehmen, und zwar dahingehend, dass sich die Entscheidungen an einer autonomen Lebenspraxis von Kindern und Jugendlichen orientieren. Es sind die reflexiven Anteile der individuellen Selbstverpflichtung, die diese zu einem Prozess der Professionalisierung machen.

An dieser Stelle wird bereits deutlich, dass allein die Unterzeichnung (das Unterschreiben) einer individuellen Selbstverpflichtungserklärung nicht als reflexive

⁴³ Analyse von Gefahren und Risiken und das Ableiten fachlicher Standards (angemessene Nähe-Distanz-Regulation, sexualpädagogische Entwicklung, Umgang mit Verdachtsfällen, Organisation einer reflexiven Praxis mit Supervision oder kollegialer Beratung etc.) sowie Reflexion der eigenen Rolle mit Bezug auf die autonome Lebenspraxis von Kindern und Jugendlichen, aber auch bezugnehmend auf Organisationswerte und -normen, die im Zusammenhang mit dem Schutz vor institutioneller sexualisierter Gefahr stehen.

Kompetenz im Sinne von Professionalität verstanden werden kann. Für die Professionalisierung kommt es auf die Teilnahme der Fachkräfte und weiteren Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten an qualifizierenden Maßnahmen an, die ihnen die Reflexion ermöglichen. Das heißt auch, für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten reicht eine Wissensvermittlung, die nur auf Grundlagen basiert, nicht aus. Darüber hinaus hat die Krise der gesellschaftlichen Ordnung gezeigt, dass sich (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen vor institutioneller sexualisierter Gewalt nicht auf die bisherige Professionalisierung von Fachkräften und weiteren Mitarbeitenden verlassen können⁴⁴, wenn diese Thematik regelmäßig kein Bestandteil in der akademischen wie beruflichen Ausbildung war. Vielmehr ist es deshalb Aufgabe der Leitungsebenen, das Wissen um die Gefahr einer institutionellen Täterschaft mit all seinen – durchaus herausfordernden – Aspekten (Motivation von Täter*innen, kriminologische Ansätze, Umgang mit Misstrauen gegen eigene Mitarbeitende und unter Kolleg*innen, Akzeptanz und Berücksichtigung der Perspektive einer institutionellen Täterschaft als fachlicher Standard etc.) zum Bestandteil einer individuellen Selbstverpflichtung werden zu lassen und auf diese Weise das Professionswissen zu befördern. Es sind die reflexiven Anteile der qualifizierenden Maßnahmen einer individuellen Selbstverpflichtung, die den Organisations-, Institutions- und Vereinsleitungen die Möglichkeit eröffnen, die individuelle Selbstverpflichtung als Instrument der Erreichung organisationaler Ziele (Schutz vor sexualisierter Gewalt) und Werteorientierungen (Haltung gegen sexualisierte Gewalt, Umgang mit Fehlern) im Sinne eines strukturellen Qualitätsmerkmals (vgl. Donabedian 1966 [Strukturqualität]) sowie der Professionalisierung zu verankern. Auf diese Weise kann die individuelle Selbstverpflichtung ein Bekenntnis zu den Normen und Werten einer (Dach-)Organisation, Institution oder eines (Wohlfahrts-)Vereins werden und als professionelle Selbstverpflichtung verstanden werden. Damit wäre die individuelle Selbstverpflichtung ein Konzept der Professionalisierung.

⁴⁴ An dieser Stelle sei daran erinnert, dass es gerade Neigungstäter*innen sind, die sich ein berufliches Umfeld in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen suchen (vgl. Enders 2015, S. 308 zit. n. Bandschuh 2011) und sich im Team der Kolleg*innen gerne auch als fachlich besonders engagiert und professionell zeigen (vgl. Enders 2015, S. 309; Kirche Norddeutschland 2014, S. 194-196).

Als Konzept der Professionalisierung zielt sie jedoch nicht auf die innerorganisatorische wie -betriebliche Weiterbildung zum Zwecke der ausschließlichen Wissensvermittlung, sondern auf das *Einpflanzen* von Unternehmenszielen und organisationalen Deutungsmustern' (vgl. Dewe, Schwarz 2017, S. 101; Dewe, Feistel 2013, S. 57 zit. n. Feistel 2012, S. 70). Im Sinne dieser regulativen Weiterbildung werden pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende professionalisiert, weil sie sich in einem status- und karriereunabhängigen Bildungsprozess wiederfinden, der kollektive Relationierungsprozesse impliziert (vgl. Dewe, Schwarz 2017, S. 101). Es geht darum, bei pädagogischen Fachkräften sowie weiteren Mitarbeitenden über ein *'Orientierungswissen Sinnzusammenhänge'* herzustellen, die sie befähigen, in ihrer rollenspezifischen Praxis bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten professionell zu handeln (vgl. Dewe, Schwarz 2017, S. 96).

Mit diesem Konzept der Professionalisierung soll deshalb „(...) die soziale Integration und die Veränderung der normativen Orientierung (...) sowie die Änderung persönlicher Einstellungen und Verhaltensweisen“ bei allen Mitarbeitenden (vgl. Dewe, Schwarz 2017, S. 88; Dewe, Feistel 2013, S. 57-58 zit. n. Sauter 1984, S. 214) in pädagogischen und sozialen Einrichtungen bewirkt werden. In Form der regulativen Weiterbildung werden durch die individuelle Selbstverpflichtung als Konzept der Professionalisierung *'soziale Relevanzstrukturen und Sozialbeziehungen reguliert'* und eine Legitimität sowie auch Loyalität mit Bezug auf spezifische Deutungen sozialer Sachverhalte unter Beteiligung aller Mitarbeitenden erzeugt (vgl. Dewe, Schwarz 2017, S. 86). Dabei ist es gerade die Beteiligung der pädagogischen Fachkräfte und Mitarbeitenden an den Entscheidungen für die Praxis, die einen erfolgreichen Relationierungsprozess bewirkt (vgl. Dewe, Feistel 2017, S. 58). Die individuelle Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag, Ehrenerklärung etc.) folgt somit einer professionellen Handlungslogik und ist ein Konzept der Professionalisierung.

Dabei wirkt die individuelle Selbstverpflichtung auch auf Ehrenamtliche professionalisierend, wenn sich die Leitungsebenen der (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine bewusst machen, dass es allein in ihrer Verantwortung liegt, für einen professionellen Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten zu sorgen. Das bedeutet auch, der Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten darf in der Praxis nicht allein den

Hauptamtlichen überlassen werden. Die Mitarbeit ehrenamtlich und freiwillig engagierter Menschen sollte in (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und anderen Institutionen auf allen Ebenen akzeptiert sein, was mit der Verankerung eines strategisch gewollten Freiwilligenmanagements im Leitbild verdeutlicht werden kann (vgl. Reifenhäuser, Reifenhäuser 2013, S. 93).

Auf diese Weise wird die Qualifizierung ehrenamtlicher Arbeit unerlässlich; vor allem dann, wenn Ehrenamtliche Aufgaben übernehmen möchten, für die bestimmte Fähigkeiten und Fertigkeiten notwendig sind (vgl. Reifenhäuser 2016, S. 145), wie dies für die Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gelten darf. Bereits Oevermann merkte an, dass die Erziehung und Bildung außerhalb der Familie im Sinne pädagogischen Handelns eine Spezialisierung benötigt (vgl. Oevermann 1996, S. 141). Deshalb können auch Ehrenamtliche nicht einfach intuitiv, wie sie es als Mutter oder Vater tun oder taten, handeln; vor allem auch dann nicht, wenn (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine als anerkannte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe agieren.

Ein professionelles Freiwilligenmanagement ist erforderlich, was in der Praxis wiederum oft im Kontext der Angst vor einer Entprofessionalisierung sozialer Dienstleistungen diskutiert wird (vgl. Hoffmann 2016, S. 209; Reifenhäuser 2016, S. 51). Auch bezogen auf die Thematik von sexualisierter Gewalt ist die Kooperation zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen nicht immer einfach. Oft sind es Hauptamtliche in professionalisierungsbedürftigen Handlungsfeldern, die das professionelle Handeln durch ehrenamtlich Mitwirkende gefährdet sehen (vgl. BMFSFJ, INBAS 2015, S. 45). Umso wichtiger ist ein akzeptiertes Freiwilligenmanagement in (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und anderen Institutionen mit pädagogischen und sozialen Einrichtungen. Denn es ist gerade das Freiwilligenmanagement, das für geregelte Abläufe und Strukturen sowie Rahmenbedingungen und Qualität im Ehrenamt sorgt, was wiederum als Qualitätsverbesserung verstanden werden darf (vgl. Reifenhäuser 2016, S. 144) sowie zugleich für eine kontinuierliche Verbesserung des Systems sorgt und auf diese Weise auch Teil der Professionalisierung und Qualitätsverbesserung bezogen auf die Förderung und Weiterentwicklung Ehrenamtlicher ist (vgl. Reifenhäuser 2016, S. 191). Dabei werden vor allem freiwillige Qualifizierungen und Fortbildungen als Instrumente und Methoden des

institutionellen Freiwilligenmanagements – so Reifenhäuser (2016, S. 145) – von Ehrenamtlichen und Freiwilligen gern angenommen und durchaus auch als Anerkennung ihrer Leistung verstanden.

Die individuelle Selbstverpflichtung kann auf diese Weise demnach auch auf Ehrenamtliche und freiwillig Mitarbeitende professionalisierend wirken, wenngleich der gemeinschaftliche Prozess des Aushandelns von Normen und Werten hier auf den Verantwortungsbereich des Ehrenamtes zu übertragen ist, weshalb es im Wesentlichen auch um die Bindung an hauptamtlich formulierte Normen und Werte gehen muss, wenn Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt – hier insbesondere auch im Ehrenamt – geschützt sei sollen.

REIFENHÄUSER (2016, S. 154) führt mit Bezug auf Wehner und Güntert (2015) aus, wie die Bindung Ehrenamtlicher und Freiwilliger an die Organisation gelingen kann. Vor allem die Identifikation und Verbundenheit mit einer Organisation ist bei Ehrenamtlichen und Freiwilligen stärker ausgeprägt als bei Hauptberuflichen, was sich positiv auf deren Bindung an die Organisation auswirkt (vgl. Reifenhäuser 2016, S. 154-155 zit. n. Wehner, Güntert 2015, S. 23 ff.). So kann die Organisation eine spezifische Rollenidentität bei ehrenamtlich und freiwillig Mitarbeitenden befördern, indem sie diesen vermittelt, dass deren Werteorientierung mit den Werten und Normen der Organisation übereinstimmt (vgl. Reifenhäuser 2016, S. 155 zit. n. Wehner, Güntert 2015, S. 35). Das heißt konkret, die Verbindung zu einer bestimmten Werteorientierung kann in gemeinsamen, reflexiven Prozessen befördert werden, die Wehner und Güntert auch mit dem Kultivieren der Motivation bei ehrenamtlich und freiwillig Engagierten verbinden; diese könne sich nämlich im Laufe des Engagements auch (weiter-)entwickeln (vgl. Reifenhäuser 2016, S. 155 zit. n. Wehner, Güntert 2015, S. 36). Dabei sei es – so Reifenhäuser (2016, S. 160) – auch wichtig, das ehrenamtliche und freiwillige Wirken in seiner Verantwortung klar von dem hauptberuflichen Wirken zu trennen. So kann es zur Leitlinie des Freiwilligenmanagements gehören, dass freiwilliges Engagement keine hauptamtliche Arbeit ersetzt, die erfolgreiche Zusammenarbeit jedoch durch eine Haltung gegenseitiger Anerkennung befördert wird (vgl. Reifenhäuser 2016, S. 161). Hierzu gehöre auch, die erfolgreiche Zusammenarbeit und die gemeinsam bewirkte Arbeit (institutionelle Zielerreichung) in Richtung Ehrenamtlicher und Freiwilliger zu kommunizieren, denn

letztlich konnte die gemeinsame Arbeit auch wegen dieser Verknüpfung von Wertorientierungen erfolgreich sein (vgl. Reifenhäuser 2016, S. 156).

Damit wirkt die individuelle Selbstverpflichtung auf Ehrenamtliche als Instrument des Freiwilligenmanagements auch professionalisierend. Unter diesen Bedingungen sollte die individuelle Selbstverpflichtung Haupt- und Ehrenamtliche jedoch jeweils für sich ansprechen.

3.2.4 Zusammenfassung

Die individuelle Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag, Ehrenerklärung etc.) kann als Präventionsinstrument eine sozialpolitisch gewollte Maßnahme informeller sozialer Kontrolle sein und soll gesellschaftlich präventiv bedingungsverändernd bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten wirken.

Dabei spielt der Begriff der (sozialen) (Verhaltens-)Kontrolle auch auf individueller Ebene eine bedeutende Rolle. Durch kriminologische Theorien – hier insbesondere die Theorie der altersunabhängigen informellen Sozialkontrolle von Sampson und Laub (1995) sowie die Theorie der Kontrollbalance von Tittle (1995) – konnte der Einfluss von Kontrolle auf das Vorkommen normkonformen Verhaltens beschrieben werden. Die (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine und anderen Institutionen beteiligen sich demnach als gesellschaftliche Institution an der Organisation informeller sozialer Kontrolle und nehmen als solche Einfluss auf das Verhalten potenzieller Täter*innen in der pädagogischen wie sozialen Praxis. In diesem Kontext kann die Einführung einer freiwilligen Selbstverpflichtung mittels qualifizierender Maßnahmen als *System partizipativer Kontrolle* verstanden werden.

So kommt es Tittle (1995) in seiner Theorie der Kontrollbalance auf ein ausgeglichenes Kontrollverhältnis (Kontrollratio) an. Nur wenn sich die Kontrolle, die man über andere ausübt und die Kontrolle, der man selbst durch Dritte ausgesetzt ist, im Gleichgewicht befindet, lässt sich das Vorkommen abweichenden Verhaltens verhindern. Befindet sich die Kontrollratio in einem Ungleichgewicht, entsteht ein Kontrolldefizit oder -überschuss. Ist das Defizit an Kontrolle niedrig ausgeprägt, kann es zu einer Steigerung abweichenden Verhaltens kommen. Als *System partizipativer Kontrolle* wirkt die individuelle Selbstverpflichtung durch die qualifizierenden

Maßnahmen kontrollierend auf potenzielle Täter*innen; dabei ist das Kontrolldefizit hoch ausgeprägt und das Vorkommen abweichenden Verhaltens (sexualisierter Gewalt) wird beeinflusst. Andererseits wirkt das *System partizipativer Kontrolle* auch auf pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende, die beispielsweise aufgrund ihres Status (Leistungs- und Führungskräfte, Hausmeister*innen, Fahrer*innen) über einen Kontrollüberschuss verfügen. Hier mindert das *System partizipativer Kontrolle* den Kontrollüberschuss durch die Beteiligung an der Auseinandersetzung mit der institutionellen Täterschaft und der Gestaltung einer präventiven Praxis während der qualifizierenden Maßnahmen und ermöglicht potenziellen Täter*innen die Anerkennung von Werten, Normen und Orientierungen der Organisation, Institution oder des (Wohlfahrts-)Vereins.

Für Sampson und Laub (1995) wirkt sich darüber hinaus auch der Grad der Bindung eines Menschen an ein Wertesystem kontrollierend auf das Vorkommen von abweichendem Verhalten aus. In diesem Kontext spielt die Rollenerwartung, die durch eine soziale Bindung entsteht, eine wesentliche Rolle. Je stärker die soziale Bindung an ein Wertesystem, umso wahrscheinlicher ist normkonformes Verhalten. Das *System partizipativer Kontrolle* bindet potenzielle Täter*innen in pädagogischen Kontexten vor allem durch die partizipativen Anteile der qualifizierenden Maßnahmen sowie das ausdrücklich gewünschte Bekenntnis in schriftlicher Form an Werte, Normen und Orientierungen als Form der äußeren Kontrolle an die Institution, (Dach-)Organisation oder den (Wohlfahrts-)Verein. Dabei basiert die Kontrolle demnach auf gegenseitigen Verhaltenserwartungen und Verpflichtungen, die sich auf die Handlungsoptionen potenzieller Täter*innen in pädagogischen Kontexten auswirken.

Selbstverständlich ist nicht davon auszugehen, dass Fachkräfte und Mitarbeitende in pädagogischen und sozialen Einrichtungen pauschal als Täter*innen handeln, deren Motivation zur Handlung überwiegend in einer gewalt- und/oder machtorientierten Bedürfnisbefriedigung zu suchen ist. Gerade deshalb ist der Begriff der Kontrolle hier nicht in den Kontext kriminologischer Theorien zu bringen. Vielmehr wirkt die individuelle Selbstverpflichtung (Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag, Ehrenerklärung etc.) als Präventionsinstrument im Kontext informeller sozialer Kontrolle mit dem Ziel, das Handeln *aller* Mitarbeitenden in Institutionen, (Dach-)Organisationen oder (Wohlfahrts-)Vereinen für den Schutz von Kindern, Jugendlichen

und weiteren Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in Orientierung an gemeinsamem Normen und Werten zu entwickeln, zu gestalten und zu formen. In Orientierung am Gemeinwohl, jedoch vor allem in Orientierung an einer autonomen Lebenspraxis von Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen geht es auch um professionell Handeln im Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende in der pädagogischen wie sozialen Arbeit. Damit zielt die individuelle Selbstverpflichtung auch auf die Professionalisierung von Fachkräften und Mitarbeitenden.

Mit Bezug auf professionstheoretische Ansätze lässt sich festhalten, dass die individuelle Selbstverpflichtung durch ihre qualifizierenden Maßnahmen, die einen hohen reflexiven Anteil besitzen, einer professionellen Handlungslogik folgt und pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende zu einem professionellen Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und weitere Schutzbefohlene in pädagogischen Kontexten befähigt. Deshalb kann von einem Konzept der Professionalisierung gesprochen werden; hier dem Professionsansatz Dewes (1998) folgend, der wiederum die strukturtheoretischen Überlegungen Oevermanns (1996) aufgreift und die Professionalität am Begriff der Reflexivität entwickelt.

Erst die Reflexivität ermöglicht es professionell Handelnden unter Rückgriff auf theoretisches sowie handlungsorientiertes Wissen, die richtigen Entscheidungen in der Praxis zu treffen. Dabei bezieht sich die *richtige* Entscheidung stets auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt (in pädagogischen Kontexten). Die (Selbst-)Reflexion ist damit eine zentrale Komponente (pädagogisch) professionellen Handelns und zielt prozesshaft auf die Anwendung von Wissen. So sind es vor allem die qualifizierenden Maßnahmen der individuellen Selbstverpflichtung, die einen hohen reflexiven Anteil tragen und auf diese Weise das Professionswissen befördern. Darüber hinaus kontrollieren und gestalten pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende im Prozess der reflexiven Auseinandersetzung mit Wissen, Normen, Werten und Orientierungen die eigene pädagogische Praxis unmittelbar.

Insbesondere zu betonen ist jedoch, dass sich die professionelle Handlungslogik nur auf eine individuelle Selbstverpflichtung beziehen lässt, wenn diese auf qualifizierenden Maßnahmen mit reflexiven Anteilen basiert. Der alleinige Akt der

Unterzeichnung (Unterschrift) einer Selbstverpflichtungserklärung ist nicht als reflexive Kompetenz zu verstehen. Es ist deshalb Aufgabe der Leitungsebenen, die individuelle Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag, Ehrenerklärung etc.) im Kontext der Gefahr einer institutionellen Täterschaft mit all seinen – durchaus auch herausfordernden – Aspekten (Motivation von Täter*innen, Motivation als Fachkraft, kriminologische Ansätze, Prävention als Teil informeller sozialer Kontrolle, Umgang mit Misstrauen gegen eigene Mitarbeitende, Einfluss auf die Beziehungsarbeit etc.) in das Professionswissen zu überführen und Bestandteil der qualifizierenden Maßnahmen werden zu lassen. Nur die reflexive Auseinandersetzung mit dieser – auch Widerstand erzeugenden – Problematik fördert die Akzeptanz einer entsprechenden Selbstverpflichtung als Teil professionellen Handelns, hier demnach im Sinne einer professionellen Selbstverpflichtung und damit auch eine Haltung gegen sexualisierte Gewalt in der pädagogischen und sozialen Arbeit von (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereinen.

Im Hinblick auf ehrenamtlich Tätige kann die individuelle Selbstverpflichtung der professionellen Handlungslogik – wie ausgeführt – folgen, wenn sich die Leitungsebenen bewusst machen, dass es allein in ihrer Verantwortung liegt, für einen professionellen Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten zu sorgen. Dies wiederum erfordert ein professionelles Freiwilligenmanagement, das für Qualität im Ehrenamt sorgt. Auf diese Weise wird die individuelle Selbstverpflichtung auch bezogen auf ehrenamtlich Tätige Teil der Professionalisierung und Qualitätsverbesserung in (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und Institutionen. Dabei wirken die reflexiven Anteile der Qualifizierung in Richtung einer Bindung an die (Dach-)Organisation, den (Wohlfahrts-)Verein und andere Institution und befördert eine spezifische Rollenidentität bei ehrenamtlich und freiwillig Mitarbeitenden. Spezifisch meint hier im Sinne einer professionellen Haltung gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten, die mit der Haltung der Institution, (Dach-)Organisation oder des (Wohlfahrts-)Vereins vereinbar ist.

Auf den aktuellen Stand der freiwilligen Selbstverpflichtung pädagogischer Fachkräfte und Mitarbeitender rückblickend⁴⁵, entsteht – hier vor allem auch durch die Anmerkung, die situative Praxis ließe sich nicht abbilden – der Eindruck, dass die

⁴⁵ Bitte hierzu ausführlich Kapitel 3.2.1.

qualifizierenden Maßnahmen der Selbstverpflichtung bisher sehr wenig (selbst-)reflexive Anteile tragen, um Professionalität im Umgang mit der Gefahr einer institutionellen Täterschaft entstehen zu lassen.

Deutlich wird bereits jetzt, dass die individuelle Selbstverpflichtung im Sinne von Professionalität immer auch Bestandteil organisationaler Weiterbildung bleiben muss, wenn es für das Professionswissen auch auf Handlungswissen ankommt. So ist die Vermittlung dieses Wissens in der beruflich und akademisch pädagogischen Ausbildung sehr wichtig, kann aber für den Prozess der Professionalisierung nicht ausreichen.

Die individuelle Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag, Ehrenerklärung etc.) schützt Kinder, Jugendliche sowie andere Schutzbefohlene in pädagogisch und sozial tätigen Einrichtungen im Sinne informeller sozialer Kontrolle als Präventionsmaßnahme sowie als Aspekt struktureller Qualität vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten.

Auf pädagogische Fachkräfte sowie andere haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende wirkt die individuelle Selbstverpflichtung als Konzept der Professionalisierung, das in Form der regulativen Weiterbildung professionalisiert. Es trägt einen hohen selbst-(reflexiven) Anteil in den qualifizierenden Maßnahmen, die auf einer Auseinandersetzung mit theoretischem wie praktischem Wissen basieren und pädagogische Fachkräfte sowie haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende in pädagogischen, wie sozialen Einrichtungen zu professionellem Verhalten bezogen auf den Schutz vor institutioneller sexualisierter Gewalt befähigen. Ehrenamtlich Mitarbeitende werden durch die individuelle Selbstverpflichtung professionalisiert, wenn diese als (Qualifizierungs-)Instrument des Freiwilligenmanagements in die (Dach-)Organisation, den (Wohlfahrts-)Verein oder andere Institutionen integriert ist. Auch die Qualifizierung ehrenamtlicher Arbeit benötigt den Prozess der gemeinsamen Reflexion von Normen und Werten, wenn Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt geschützt sein sollen.

Auf Täter*innen, die sich stets unter pädagogischen Fachkräften sowie anderen haupt-, neben und ehrenamtlich Mitarbeitenden in pädagogischen wie sozialen Einrichtungen befinden können, wirkt die individuelle Selbstverpflichtung als *System partizipativer Kontrolle*. Dabei befördert es ein Kontrollgleichgewicht und steigert die Bindung der Täter*innen an das Wertesystem der (Dach-)Organisation, des (Wohlfahrts-)Vereins oder anderer Institutionen. Auf diese Weise befördert die individuelle Selbstverpflichtung das Befolgen von Normen und Werten (normkonformes Verhalten) und nimmt Einfluss auf ein reduziertes Vorkommen von sexualisierter Gewalt (abweichendes Verhalten) in pädagogischen Kontexten.

4 FORSCHUNGSDESIGN DER EMPIRISCHEN UNTERSUCHUNG

4.1 Qualitative Sozialforschung

Die qualitative Sozialforschung⁴⁶ untersucht soziale Handlungen (vgl. Gläser, Laudel 2010, S. 24) und zielt auf eine verstehend-interpretative Erkenntnisgewinnung (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 63). Das soziale Handeln wird in `seinem Ablauf und in seiner Wirkung ursächlich´ erläutert (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 14; Gläser, Laudel 2010, S. 24). Um die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten im Hinblick auf seine Wirkung in der Praxis zu verstehen (Fallverstehen), wurde deshalb ein qualitativer Forschungsansatz gewählt. Dabei soll es nicht um das Erklären der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung im Sinne eines Ursache-Wirkungs-Prinzips gehen, sondern um das sinnhafte Verstehen menschlichen Handelns.

Im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand dieser Forschungsarbeit lässt sich die soziale Handlung (auch Phänomen oder Sachverhalt), die es zu untersuchen gilt, wie folgt beschreiben:

Die (freiwillige) individuelle schriftliche Erklärung pädagogischer Fachkräfte sowie anderer haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitender in pädagogischen Kontexten etwas zu tun oder zu unterlassen, ist eine soziale Handlung. Die Handlung bezieht sich von ihrer Absicht her auf das Handeln anderer Personen und definiert eine vorausseilende Situation. Durch diese wiederum entsteht eine wechselseitige Verhaltenserwartung (vgl. Schaffer 2014, S. 32 zit. n. Weber 1972, S. 1) in der Form, dass Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene in pädagogischen und sozialen Einrichtungen vor sexualisierter Gewalt geschützt sind (sein sollen), wenn o.g. Mitarbeitende (freiwillig) eine individuelle Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Damit ist die

⁴⁶ Ziel der sozialwissenschaftlichen Forschung ist die Überwindung nicht-wissenschaftlicher Probleme. Um dies zu erreichen, herrschen in den Sozialwissenschaften verschiedene Wissenschaftsverständnisse vor. Grundsätzlich gehören jedoch zu allen sozialwissenschaftlichen Verständnissen ontologische (Vorannahmen über den Untersuchungsgegenstand), epistemologische (Vorannahmen über die Erkennbarkeit der Erfahrungswirklichkeit) sowie auch axiologische (Bedeutung von Werten im Forschungsprozess) Annahmen, die entsprechend dem jeweiligen Paradigma – z.B. quantitativ, qualitativ o. mixed-methods – im Forschungsprozess Berücksichtigung finden (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 8-9).

Handlung auch dann sozial, wenn nur eine Person physisch anwesend ist (vgl. Schaffer 2014, S. 33).

Die Organisations-, Institutions- und/oder Vereinsleitungen wiederum haben die (freiwillige) institutionelle Selbstverpflichtungserklärung in Form einer Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM unterzeichnet, die im Sinne der wechselseitigen Erwartung auf das Versprechen, in ihrer pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen alles für deren Schutz vor sexualisierter Gewalt zu tun, zielt.

Hinsichtlich einer ganzheitlichen und rekonstruktiven Untersuchung sozialer Phänomene (Sachverhalte, Handlungen) als eines der Grundprinzipien der qualitativen Sozialforschung (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 63) wurde die freiwillige Selbstverpflichtung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten sowohl als institutionelle sowie auch individuelle Selbstverpflichtungserklärung untersucht. Wenn es darum geht, die soziale Wirklichkeit eines sozialen Sachverhaltes (Phänomen, Handlung) zu untersuchen (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 649), sollte berücksichtigt werden, dass die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zunächst auf Ebene der Organisations-, Institutions- und/oder Vereinsleitungen zum Einsatz kommt und die Wirkung der freiwilligen Selbstverpflichtung als Schutzinstrument dort ihren Anfang nimmt. Auf dieser Basis wird im Folgenden die (freiwillige) individuelle Selbstverpflichtungserklärung pädagogischer Fachkräfte und anderer Mitarbeitender in der Praxis abgeleitet, die wiederum in ihrer Wirkung Einfluss auf den aktiven und praktischen Schutz vor sexualisierter Gewalt haben soll. Dies entspricht dem qualitativen Paradigma auch deshalb, weil davon ausgegangen wird, `dass Menschen sich und ihre jeweilige Umwelt reflektieren´ und `im Austausch miteinander Sinnzuschreibungen vornehmen´, so dass sie sich und ihre Umwelt durch entsprechendes Handeln mitgestalten und verändern (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 64).

Um soziale Sachverhalte verstehen zu können, werden empirische Daten benötigt. Empirisch sind die Daten dann, wenn sie Informationen über die Erfahrungswirklichkeit des Forschungsgegenstandes preisgeben bzw. beschreiben, welche praktischen Erfahrungen ein Mensch mit dem Untersuchungsgegenstand gemacht hat (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 5). Die Untersuchung der freiwilligen

Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten erfolgte im Sinne eines wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns durch das Erheben, Aufbereiten und Analysieren empirischer Daten (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 5). Dabei steht der Forschungsprozess mit diesen genannten Phasen im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns. Die einzelnen Phasen sind zu dokumentieren, um eine intersubjektive Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit zu gewährleisten (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 9). In dieser Forschungsarbeit wurden diese Phasen im Sinne des Grundprinzips⁴⁷ der Zirkularität stets nachkorrigiert, um beispielsweise 'entdeckte Irrtümer, Ungenauigkeiten oder Lücken' im Hinblick auf die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten beheben zu können (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 67). Um diesem Prinzip qualitativer Sozialforschung gerecht zu werden, ist insbesondere auch Flexibilität wichtig, so dass in dieser Forschungsarbeit darauf verzichtet wurde, einen festen oder starren Fahrplan für die verschiedenen Phasen vorzugeben; wengleich für die Erhebung der Daten ein deduktiv entwickelter Interview-Leitfaden (vgl. Anhang A, S. XIV) zur Anwendung kam. Jedoch lag der Fokus auch hier auf den (schrittweise) erzeugten Zwischenergebnissen, die stets sehr wertvoll für den weiteren Verlauf des Forschungsprozesses waren.

Im Hinblick auf die Wahl des qualitativen Paradigmas und die o.g. Grundprinzipien lässt sich für diese Forschungsarbeit zusammenfassen: Es wurden schrittweise nicht-numerisch, empirische Daten mittels des Expert*innen-Interviews erhoben, im Anschluss aufbereitet und mit einer inhaltlich-strukturierenden Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring verstehend-interpretativ ausgewertet.

Dabei basierte die Auswertung der empirischen Daten auch auf wissenschaftstheoretischen Grundannahmen und -prinzipien, wengleich gerade nicht die Theorie(über)prüfung im Vordergrund stand (vgl. Flick 2017, S. 27; Döring, Bortz 2016, S. 66). Die Beschreibung und Rekonstruktion der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen

⁴⁷ Die, in diesem Kapitel erörterten, fünf Grundprinzipien qualitativer Sozialforschung werden als kleinster gemeinsamer Nenner (vgl. Kardorff 1995, S. 4) im Hinblick auf die zahlreich vorhandenen wissenschaftstheoretischen Positionen (Hermeneutik, Grounded-Theory-Methodologie, Phänomenologie, Poststrukturalismus etc.) diskutiert, die auch Döring und Bortz (2016, S. 64 ff.) mit Bezug auf Lehrwerke von Breuer (2010, S. 37 ff.) oder Lamnek (2010, S. 19 ff.) zur qualitativen Forschung referierten. Die Liste der Lehrwerke ließe sich fortsetzen mit Flick (2017, S. 548 ff.), Mayring (2016, S. 19 ff.) u.a.m.

Kontexten stand im Vordergrund dieses Forschungsprozesses. Der Umgang mit Vorwissen wird jedoch im qualitativen Paradigma – vor allem im Hinblick auf das Grundprinzip der reflektierten theoretischen Offenheit für die Bildung oder Suche nach neuen Theorien – durchaus auch kritisch diskutiert (vgl. Flick 2017, S. 124-126; Döring, Bortz 2016, S. 66).

DÖRING und BORTZ (2016, S. 66) betonen, dass eine 'gänzlich theoriefreie Vorgehensweise im Sinne einer absoluten Offenheit' nicht möglich sei, da beispielsweise der Interview-Leitfaden im erkenntnistheoretischen Sinne aufseiten der Forschenden Vorannahmen voraussetzt. Andernfalls könnten sich die Forschenden im Untersuchungsfeld gar nicht orientieren oder nicht sinnverstehend mit den Interviewpartner*innen kommunizieren. Deshalb fanden in dieser qualitativen Untersuchung neben eigenen Vorerfahrungen sowie -annahmen auch wissenschaftstheoretische Vorinformationen⁴⁸ Beachtung. Dennoch wurde dem Prinzip der reflektierten theoretischen Offenheit folgend, vor allem auch im Kontext der Datenerhebung darauf geachtet, über die Perspektive dieser Vorinformationen bzw. Vorerfahrungen und Annahmen hinauszugehen, um den Blick auf das Neue (auch Unerwartete) bezüglich des Untersuchungsgegenstandes nicht zu verstellen (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 16).

Eng verbunden mit diesem Prinzip ist ein weiteres Grundprinzip der qualitativen Sozialforschung; gemeint ist hier die Selbstreflexion der Subjektivität und Perspektivität der Forschenden (vgl. Flick 2017, S. 29). Anders als in quantitativen Forschungsprozessen ist es im qualitativen Paradigma gerade die Subjektivität, die einen Erkenntnisgewinn überhaupt erst möglich macht (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 70). Dieses Grundprinzip war für diese Forschungsarbeit dahingehend besonders beachtenswert, weil der Untersuchungsgegenstand für die Forschende durch die eigene berufliche Tätigkeit im Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten auch praktisch mit Vorannahmen und -erfahrungen behaftet ist, was sich selbstverständlich auf die Subjektivität auswirken muss.

⁴⁸ Im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit wissenschaftstheoretischen Vorinformationen über die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten kann festgehalten werden, dass bereits diese sehr herausfordernd für den Forschungsprozess war, weil entsprechende Informationen nicht vorhanden waren; jedenfalls nicht mit Bezug auf den Untersuchungsgegenstand. Dies machte zunächst einmal die wissenschaftstheoretische Einordnung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument erforderlich.

Darüber hinaus werden die Erkenntnisse zur Rekonstruktion und Beschreibung sozialen Handelns (sozialer Phänomene, sozialer Sachverhalte) zumeist in kommunikativen Prozessen erhoben, wie in dieser Forschungsarbeit durch die Expert*innen-Interviews geschehen. Auf diese Weise begegnet sich Subjektivität und man könnte sagen, der Untersuchungsgegenstand befindet sich in einem `subjektgebundenen Verstehens- und Rekonstruktionsprozess´ wieder (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 70-71). Deshalb sind die `Position und Perspektive der Forschenden im Kontext sozialer Hierarchien und gesellschaftlicher Machtverhältnisse´ über den gesamten Erkenntnisprozess hinweg zu reflektieren (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 70; Flick 2017, S. 28).

Um die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten subjektbezogenen untersuchen zu können, wurden die subjektiven Bestandteile – hier vor allem im Hinblick auf das Interesse an dem Untersuchungsgegenstand – möglichst in jeder Phase dieses Forschungsprozesses kritisch selbstreflexiv betrachtet, was sich positiv auf den Erkenntnisgewinn auswirkte. Denn letztlich verfolgte die Forschende das Ziel, die Wirkungsweise der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung als schützendes Instrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten zu untersuchen, um zu verstehen, wie dieses Instrument Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt schützen kann.

Wie herausfordernd eine kritisch selbstreflexive Betrachtung der eigenen Subjektivität und auch Perspektivität sein kann, beschreibt folgendes Beispiel:

Wie bereits erwähnt, war der Untersuchungsgegenstand dieser Forschungsarbeit durch die berufliche Tätigkeit der Forschenden im Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten auch praktisch für die Forschende sehr bedeutsam. Aus dem alltagsnahen Umgang mit dem Untersuchungsgegenstand leiteten sich Fragen wie „*Was soll das bringen?*“ oder „*Denken die wirklich, so eine Unterschrift schützt vor sexuellen Übergriffen?*“ ab, die das Interesse an einer Auseinandersetzung mit dieser Thematik weckten. Aufgrund des eigenen alltagsnahen Umgangs – hier demnach insbesondere dem Umgang in der alltäglich beruflichen Lebenswelt – mit dem Untersuchungsgegenstand zweifelte die Forschende die

Wirksamkeit der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung als Schutzinstrument gegen sexualisierte Gewalt – rein intuitiv – an.

Im wissenschaftlichen Sinne musste es nun jedoch darum gehen, diese (subjektive) alltagsnahe Betrachtung bzw. Einstellung im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand zu überwinden bzw. nicht in die Phasen des Forschungsprozesses zu übertragen. Ziel war ein wissenschaftlicher Erkenntnisprozess mit Ergebnissen, die selbstverständlich intersubjektiv nachvollziehbar und nachprüfbar sind. Zu diesem Zweck wurde in jeder Phase dieses Forschungsprozesses genau nachvollzogen, ob sich die beschriebenen Zweifel an der Wirksamkeit einer freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung als Schutzinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten in irgendeiner Art und Weise in den Phasen des Forschungsprozesses wiederfinden. Dies galt es im wissenschaftlichen Sinne zwingend zu vermeiden.

Erst die bewusste Auseinandersetzung mit dieser Tatsache – demnach die kritisch selbstreflexive Betrachtung subjektiver Bestandteile – ermöglichte der Forschenden eine wissenschaftlich einwandfreie Bearbeitung dieser Thematik. So konnten beispielsweise in der Phase der Datenerhebung Fragestellungen vermieden werden, die eine Unwirksamkeit des Untersuchungsgegenstandes zu suggerieren versuchten oder die Interpretation der Daten im Hinblick auf die Subjektivität der Interviewpartner*innen bewusster und kontrollierter stattfinden, um hier keine Übertragungen entstehen zu lassen.

DÖRING und BORTZ (2016, S. 70) führen mit Bezug auf Denzin et al. (2008) aus, dass die Selbstreflexion der Subjektivität im Sinne eines emanzipatorischen Wissenschaftsverständnisses auch auf das Machtverhältnis zwischen den am Forschungsprozess Beteiligten zu gelten habe. Hier kann an ein weiteres Grundprinzip qualitativer Forschung angeknüpft werden, nämlich an das Prinzip der Forschung als Kommunikation und Kooperation zwischen Forschenden und Beforschten. So zielte dieser Forschungsprozess sowohl in der Phase der Datenerhebung mittels der Expert*innen-Interviews sowie auch in der Phase der interpretierenden Datenauswertung auf eine kooperierende Haltung, die letztlich auch in der

Datenpräsentation zum Ausdruck kommen sollte (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 68-69). Parameter wie Nähe und Distanz zu den Interviewpartner*innen, Respekt und Akzeptanz für die alltägliche und somit subjektive – hier berufliche oder ehrenamtliche – Lebensumwelt der Interviewpartner*innen, aber auch ein ausgeglichenes Maß an subjektiven Merkmalen aus Vorerfahrungen und -annahmen der Forschenden den Untersuchungsgegenstand betreffend (insbesondere auch im Hinblick auf den Status als Co-Expertin) waren notwendig, um ein Gleichgewicht in der Interaktion zu erreichen.

Wenn hier nun vor allem die wesentlichen Merkmale (auch Grundprinzipien oder Kennzeichen) eines qualitativen Forschungsprozesses erörtert wurden, soll es im Folgenden um die Güte bzw. Qualität des Forschungsprozesses gehen.

4.2 Gütekriterien qualitativer Sozialforschung

DÖRING und BORTZ (2016, S. 85 ff.) beschreiben vier Standards, die erfüllt sein sollen, damit eine Studie grundsätzlich als wissenschaftlich akzeptiert werden kann und stellen diese Überprüfung an den Anfang der Qualitätskontrolle. Dabei ist es zunächst völlig unerheblich, ob es eine quantitative, qualitative oder mixed-methods Studie ist.

Zum ersten Standard der Wissenschaftlichkeit gehört die Formulierung eines wissenschaftlichen Forschungsproblems, das sich an einem empirisch untersuchbaren Sachverhalt orientiert, der sich wiederum in einen wissenschaftlichen Kontext einordnen lässt (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 85).

Für diese Forschungsarbeit gilt: Die Unterzeichnung einer freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung lässt sich im Hinblick auf die soziale Wirklichkeit als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten untersuchen. Die Untersuchung dieses Sachverhaltes muss sowohl von sozialwissenschaftlichem wie auch ökonomischem Interesse (Prävention, Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz, Opferschutz, Opferentschädigung, Organisationsentwicklung, Einstellung von Mitarbeitenden, Aus- und Fortbildung etc.) sein, da es sowohl in der individuellen wie auch institutionellen beruflichen Praxis keine Klarheit im Umgang mit diesem Instrument gibt. Ein Indiz hierfür ist sicherlich der heterogene

Einsatz individueller Selbstverpflichtungserklärungen, wie im Kapitel *Zum Stand der freiwilligen Selbstverpflichtung von Mitarbeitenden* (vgl. Kap. 3.2.1, S. 99 ff.) bereits beschrieben. So kommt das Instrument der freiwilligen individuellen Selbstverpflichtungserklärung zwar in einigen (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und anderen Institutionen, die pädagogisch mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zum Einsatz, jedoch in vielen anderen eben nicht. Dies könnte – neben anderen Faktoren – auch damit zu tun haben, dass die Schutzwirkung dieses Instrumentes bisher nicht ausreichend genau beschrieben wurde. Sicherlich agiert man in der Praxis für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende und pädagogische Fachkräfte richtiger, wenn man sich an den Leitlinien des Runden Tisches (vgl. Runder Tisch 2011, S. 125) sowie den Empfehlungen zur Implikation von Schutzkonzepten orientiert (vgl. UBSKM o.J., Raum). In diesen wird die Verwendung eines Verhaltenskodex in Verbindung mit einer Selbstverpflichtungserklärung immerhin empfohlen, jedoch erläutern auch diese die Schutzwirkung nicht im empirischen Sinne. Vielmehr enthalten sie Stichworte wie *Orientierungsrahmen, Regeln, Verbote, Einhaltung der Kinderrechte* u.a.m. (vgl. UBSKM o.J., Verhaltenskodex), die im beruflichen Alltag respektiert werden können, jedoch das soziale Phänomen aus sozialwissenschaftlicher Sicht nicht erörtern.

Im Sinne der Wissenschaftlichkeit sollen im Forschungsprozess etablierte Forschungsmethoden und Techniken zum Einsatz kommen (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 85).

Für diese Forschungsarbeit gilt: Um das Forschungsproblem untersuchen zu können, wurden empirische Daten mittels des Expert*innen-Interviews erhoben, die Daten transkribiert und mit der qualitativen Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring (2015 [1982]) ausgewertet.

Darüber hinaus orientierte sich der gesamte Forschungsprozess an forschungsethischen Standards, die beispielsweise im Umgang mit den Expert*innen hinsichtlich der Freiwilligkeit sowie einer informierten Einwilligung der befragten Personen, jedoch auch auf deren Schutz vor Beeinträchtigung und Schädigung durch die Teilnahme an der Studie sowie die Zusicherung von Anonymität und Vertraulichkeit bezogen auf die Daten bedeutsam waren (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 123). Selbstverständlich wurden – wie bereits oben genannt – alle Phasen des Forschungsprozesses

ses dokumentiert (drittes und viertes Kriterium zur Überprüfung der Wissenschaftlichkeit) (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 86).

Diese Forschungsarbeit soll jedoch nicht nur die wissenschaftlichen Standards erfüllen, sondern auch im Hinblick auf die Güte und Qualität aussagekräftig sein. Um die Qualität einer Forschungsarbeit im Hinblick auf die Forschungsergebnisse bewerten zu können, werden in der qualitativen Sozialforschung umfangreich allgemeine sowie auch methodenspezifische Gütekriterien beschrieben (vgl. Flick 2017, S. 487 ff.; Mayring 2016, S. 140 ff.; Döring, Bortz 2016, 81 ff.).

DÖRING und BORTZ (2016, S. 89 ff.) ordnen den oben vier genannten Standards der Wissenschaftlichkeit im Weiteren jeweils Qualitätskriterien zu, die spätestens jetzt paradigmenspezifisch und disziplinspezifisch konkretisiert werden sollen. Zu diesen Qualitätskriterien gehören

- die inhaltliche Relevanz bezogen auf das Forschungsproblem,
- die methodische und ethische Strenge, bezogen auf den wissenschaftlichen Forschungsprozess sowie
- die Präsentationsqualität bezogen auf die Dokumentation des Forschungsprozesses.

Anders als im quantitativen Paradigma sind die oben genannten Qualitätskriterien im qualitativen Paradigma bis heute nicht einheitlich definiert und beschrieben. Dennoch sind sich die Vertreter*innen der verschiedenen qualitativen Ansätze grundsätzlich darüber einig, dass qualitative Forschungsergebnisse in ihrer Güte bewertet werden sollen, damit sie – wie bereits mehrfach erwähnt – intersubjektiv nachvollziehbar sind. Neben der Verwendung quantitativer Gütekriterien (Validität und Reliabilität) zur Bewertung qualitativer Forschung, die umfangreich kritisiert wurde (vgl. Flick 2017, S. 489-499; Mayring 2016, S. 141-142), hat sich vor allem die Entwicklung eigener qualitativer Gütekriterien zur Bewertung qualitativer Forschungsprozesse durchgesetzt. Dies führte dazu, dass es entsprechend der zahlreich verschiedenen qualitativen Ansätze auch verschiedenste Kataloge mit Gütekriterien zur Bewertung qualitativer Forschungsergebnisse gibt.

DÖRING und BORTZ (2016, S. 113-114) führen hierzu aus, dass sich die meisten Kataloge mit ihren definierten Gütekriterien auf das oben genannte Qualitätsmerk-

mal der methodischen Strenge beziehen; so auch die sechs Gütekriterien von Mayring (2016, S. 144 ff.), die auch er nach einer Zusammenschau verschiedener Kataloge von Gütekriterien formulierte. Diese sechs übergreifenden Qualitätskriterien empirischer Sozialforschung sind – so Mayring (2016, S. 140) – geeignet, die Forschungsergebnisse am Ende des Forschungsprozesses auf ihre Güte hin zu bewerten. Dabei ähneln sie den bereits erläuterten vier Grundprinzipien qualitativer Forschung ebenso wie den – von Mayring (2016, S. 24 ff.) formulierten – 13 Säulen qualitativen Denkens. Demnach lassen sich die Ergebnisse qualitativer Studien in ihrer Güte durch folgende Kriterien bewerten:

- 1) Verfahrensdokumentation
- 2) argumentative Interpretationsabsicherung
- 3) Regelgeleitetheit
- 4) Nähe zum Gegenstand
- 5) kommunikative Validierung
- 6) Triangulation

Weil die Datenanalyse dieser Forschungsarbeit dem methodischen Ansatz der qualitativen Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring (2015 [1982]) folgte, waren auch seine sechs Gütekriterien für diesen Forschungsprozess relevant, auf die im Einzelnen eingegangen werden soll.

In der Verfahrensdokumentation findet sich vor allem die Forderung nach der Dokumentation des Forschungsprozesses durch alle Phasen hindurch wieder. Wenn es im qualitativen Paradigma um das Verstehend-Interpretative geht, so fordert Mayring (2016, S. 145) mit dem Gütekriterium der argumentativen Interpretationsabsicherung vor allem eine gut begründete argumentative Deutung sozialer Sachverhalte, die sich eben nicht durch `Rechenoptionen´ abbilden lassen. Dabei soll die Argumentation jedoch stets auch entsprechend eines Vorverständnisses theoriegeleitet sein. Dies war auch für diese Forschungsarbeit, hier insbesondere für die Entwicklung des Interview-Leitfadens, bedeutsam.

Die Offenheit im Forschungsprozess fordert Mayring (2016, S. 145-146) mit einer gewissen Regelgeleitetheit ein; drückt jedoch schon mit der Wortwahl aus, dass es kein unsystematischer Prozess werden darf. MAYRING favorisiert mit Bezug auf Oevermann et al. (1979) `Ablaufmodelle´, in denen die Analyseschritte – so wie er

diese beispielsweise für die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse (Mayring 2015 [1982]) entwickelte – in Einzelschritte zerlegt werden. In seiner Forderung nach Gegenstandsangemessenheit zielt auch Mayring (2016, S. 146) auf Werte wie Respekt und Akzeptanz für die alltägliche Lebensumwelt der am Forschungsprozess beteiligten Subjekte sowie eine Interaktion auf Augenhöhe mit den Beteiligten.

Die kommunikative Validierung sowie auch Triangulation als Gütekriterien waren in diesem Forschungsprozess vor allem auf Ebene der Daten, aber auch im Hinblick auf die Bildung der Stichprobe relevant. Grundsätzlich geht es bei der Triangulation um den Versuch, eine Fragestellung auf unterschiedlichen Wegen zu beantworten bzw. Ergebnisse vergleichbar zu machen. Deshalb setzt die Triangulation auf verschiedenen Ebenen an; so kann es um die Verknüpfung verschiedener qualitativer Methoden, aber auch um die (Ver-)Mischung quantitativer und qualitativer Methoden gehen (vgl. Flick 2017, S. 44). In diesem Forschungsprozess wurden beispielsweise sowohl induktive wie auch deduktive Kategorien zur Analyse der Daten gebildet. Dabei wird die Deduktion zwar klassischer Weise der quantitativen Forschung zugerechnet (vgl. Schaffer 2014, S. 64; Reichertz 2013, S. 22), dennoch wird sie im qualitativen Paradigma nicht vermieden. Die Triangulation, bezogen auf die Stichprobe, kommt in dieser Forschungsarbeit beispielsweise durch die Wahl unterschiedlicher Interview-Partner*innen zum Ausdruck. Dabei bezog sich die Unterschiedlichkeit nicht auf Personenmerkmale, sondern auf die unterschiedliche Lebenswirklichkeit der Interview-Partner*innen mit dem Untersuchungsgegenstand. So haben ehrenamtlich Tätige andere Erfahrungen mit dem Instrument der freiwilligen individuellen Selbstverpflichtungserklärung als hauptberuflich Mitarbeitende.

Im Hinblick auf das oben genannte Gütekriterium der argumentativen Interpretationsabsicherung soll noch einmal näher auf ein Grundprinzip qualitativer Sozialforschung zurückgeblickt werden, das Mayring (2016, S. 24 ff.) in den 13 Säulen qualitativen Denkens beschreibt. MAYRING zählt zu den Säulen qualitativen Denkens auch die Generalisierbarkeit qualitativer Forschungsergebnisse und beschreibt, was für den Verallgemeinerungsprozess von Forschungsergebnissen notwendig ist (vgl. Mayring 2016, S. 35-38). Da die Forschungsergebnisse zunächst einmal nur für den untersuchten Bereich Gültigkeit haben können, müssen sie – so Mayring (2016, S. 36) – in jedem einzelnen Fall `explizit, argumentativ abgesichert begründet` sein, und zwar so, dass die Generalisierbarkeit der Ergebnisse in den

verschiedenen Bereichen oder Situationen nachvollziehbar wird. Die Forschenden sollen zur Verallgemeinerung der Ergebnisse auf induktive Verfahren zurückgreifen können und hierzu aus den Beobachtungen erste Zusammenhangsvermutungen ableiten. Diese Zusammenhangsvermutungen können im Weiteren durch systematische Beobachtung in ihrer Existenz bestätigt und detailliert werden. Auch in diesem Forschungsprozess wurde deshalb auf Regelmäßigkeiten im Denken, Fühlen und Handeln der Interview-Partner*innen bezogen auf den Untersuchungsgegenstand – demnach die Schutzwirkung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten – geachtet, um Muster und Besonderheiten entdecken zu können. Die Regelmäßigkeiten sind selbstverständlich keine Naturgesetze, sondern immer an `situative soziohistorische´ Umstände gebunden, weshalb stets auch Ausnahmen von der Regel möglich sind (vgl. Mayring 2016, S. 37).

Für den Verallgemeinerungsprozess qualitativer Forschungsergebnisse ist nach Mayring (2016, S. 38) auch die Quantifizierbarkeit der Forschungsergebnisse ein wichtiges Prinzip qualitativen Denkens. Dabei ermöglicht die Quantifizierung empirischer Daten in der qualitativen Forschung durch das Sichtbarmachen von Häufigkeiten oder Aufdecken von Regelmäßigkeiten im analysierten Datenmaterial nicht nur die Generalisierbarkeit von Forschungsergebnissen, sondern auch den Erhalt ergänzender Einblicke sowie weiterer Interpretationszugänge auf der Ebene von zunächst nur aufbereiteten Daten (vgl. Gnädig, Domenech, S. 192). MAYRING (2016, S. 38) weist darauf hin, dass die Quantifizierung auf verschiedenen Ebenen stattfinden kann. Damit trägt sie als Grundprinzip in der qualitativen Sozialforschung auch zur Überwindung des quantitativ-qualitativ-Gegensatzes bei (vgl. Mayring 2016, S. 38).

4.3 Forschungsmethoden

4.3.1 Qualitative Inhaltsanalyse nach MAYRING

SCHREIER (2014, o. S.) beschreibt eindrücklich, wie variabel sich der Einsatz der qualitativen Inhaltsanalyse gestaltet und fasst zusammen: „Die“ qualitative

Inhaltsanalyse gibt es nicht, und es besteht kein Konsens darüber, was qualitative Inhaltsanalyse ausmacht. (...)“

Sie erörtert, welche Varianten in der qualitativen Sozialforschung mit welchen Ausprägungen vorherrschen und nennt Vertreter*innen wie Krippendorff (2013 [1980], Kuckartz (2012), Gläser und Laudel (2015), Flick (2017) sowie auch Mayring (2015). Im Ergebnis hält sie fest, dass die qualitative Inhaltsanalyse `ein Verfahren zur Beschreibung ausgewählter Textbedeutungen´ ist, `indem relevante Bedeutungen als Kategorie eines inhaltsanalytischen Kategoriensystems´ ermittelt werden und Textstellen des Materials diesen Kategorien zugeordnet werden (vgl. Schreier 2014, o. S.). Für diese Forschungsarbeit wurde nach einer Auseinandersetzung mit den verschiedenen Ausprägungen der qualitativen Inhaltsanalyse für die Untersuchung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) gewählt, der seine Varianten im Jahr 1982 erstmals mit Grundlagen und Techniken beschreibt (vgl. Mayring 2015, S. 7). Auf diese soll im Weiteren näher eingegangen werden.

MAYRING (2015, S. 12-13) verzichtet angesichts der bereits zahlreich vorhandenen Definitionen von Inhaltsanalyse darauf, eine eigene hinzuzufügen und beschreibt stattdessen sechs Spezifika der sozialwissenschaftlichen Inhaltsanalyse, die stets mit Kommunikation in Form von Sprache, Text, Bildern, Noten u.a.m. arbeitet. So hält er fest, dass die Inhaltsanalyse eine `schlussfolgernde Methode´ ist, bei der durch `Aussagen über das zu analysierende Material, Rückschlüsse auf bestimmte Aspekte der Kommunikation´ gezogen werden. Hierzu ist selbstverständlich ein systematisches, auch theoriegeleitetes Vorgehen notwendig und die Analyse hat Regeln zu folgen. Unter theoriegeleitet versteht er das Anknüpfen an die Erfahrungen anderer Personen mit dem Untersuchungsgegenstand (vgl. Mayring 2015, S. 13). Dazu gehören theoretisch entwickelte Fragenstellungen ebenso wie die Interpretation von Daten in Orientierung an einem Theoriehintergrund.

In dieser Forschungsarbeit standen zur Analyse Interview-Texte bereit. Im Ursprung handelte es sich somit um sprachliches Material, das zum Zwecke der regelgeleiteten Analyse verschriftlicht wurde (vgl. Kap. 4.4.4, S. 207 ff.).

Die Inhaltsanalyse kann technisch quantitativ sowie auch qualitativ durchgeführt werden. Dabei führt Mayring (2015, S. 20) aus, dass die qualitative Technik stets auch Bestandteil der quantitativen Inhaltsanalyse sein muss. So steht vor allem am Anfang zunächst die Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes; nur wenn die Ausprägungen eines Untersuchungsgegenstandes detailliert benannt sind, kann festgelegt werden, mit welchen quantitativen Parametern die Analyse erfolgen soll. Die qualitative Inhaltsanalyse dagegen käme auch ohne quantitative Schritte aus, was in der Forschungspraxis jedoch seltener der Fall sein dürfte; gedacht sei hier an die Quantifizierung der Forschungsergebnisse oder auch die Bildung deduktiver Kategorien (vgl. Mayring 2015, S. 53). Dennoch will die qualitative Inhaltsanalyse – Mayring (2015, S. 17) spricht auch von einer qualitativ-orientierten Inhaltsanalyse – den Untersuchungsgegenstand in seiner komplexen Gesamtheit analysieren und nicht, wie mit der quantitativen Inhaltsanalyse üblich, in Einzelteile, Variablen oder Faktoren zerlegen. Es geht Mayring ganz und gar nicht darum, die quantitative Inhaltsanalyse zu missachten, wie bereits im Kapitel der qualitativen Gütekriterien (vgl. Kap. 4.2, S. 164 ff.) erläutert wurde. Das Gegenteil ist der Fall: Das Beibehalten der Stärken quantitativer Inhaltsanalyse ist für Mayring ein grundlegender Aspekt der qualitativen Inhaltsanalyse. Gerade vor dem Hintergrund dieser Stärken sind systematisch die qualitativ orientierten Verfahren der Textanalyse zu entwickeln (vgl. Mayring 2015, S. 50).

Dabei geht es in der qualitativen Inhaltsanalyse auch nicht allein nur um die Möglichkeit der Analyse von Gegenständen, Zusammenhängen und Prozessen, sondern vor allem um das sich hineinversetzende oder auch nacherlebende Verstehen im Sinne der Introspektion (vgl. Mayring 2015, S. 19). Dieser Aspekt war für die Untersuchung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten ausschlaggebend für die Wahl der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2015). Das generierte Textmaterial dieser Forschungsarbeit wurde im Sinne eines qualitativ-verstehenden Ansatzes mit der Methode der qualitativen inhalts-strukturierenden Inhaltsanalyse ausgewertet.

Im Zentrum der qualitativen Inhaltsanalyse steht für Mayring die Bildung von Kategorien (vgl. Mayring 2015, S. 51). Dabei ist das Kategoriensystem das 'zentrale Instrument der Analyse' und ermöglicht Dritten, die Analyse nachzuvollziehen. Von

besonderer Bedeutung sind deshalb die Konstruktion und Begründung der Kategorien (vgl. Mayring 2015, S. 51).

Für das Vorgehen der qualitativen Inhaltsanalyse beschreibt Mayring beispielhaft folgendes, allgemeines Ablaufmodell (vgl. Mayring 2015, S. 62):

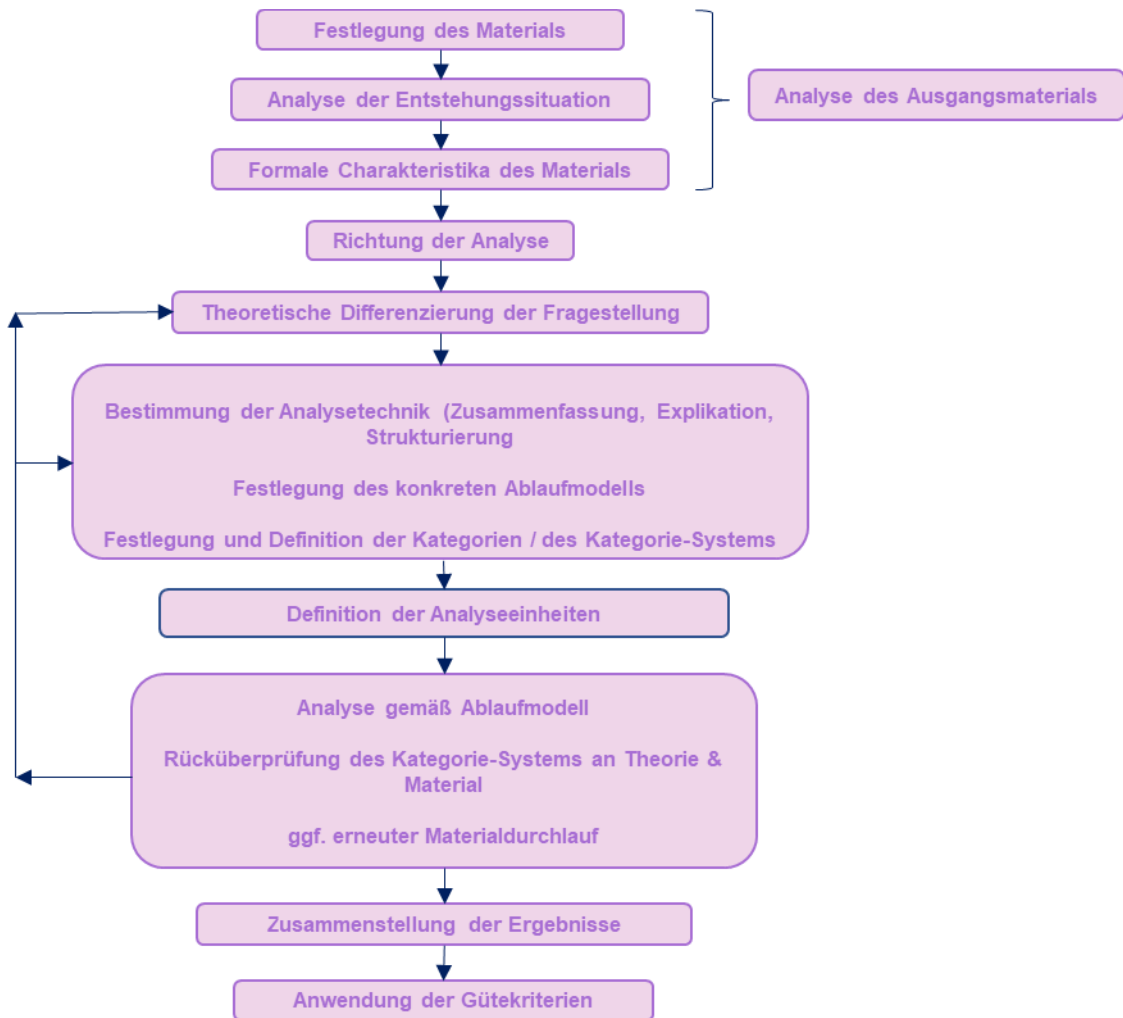


Abb. 10 Ablaufmodell qualitative Inhaltsanalyse (Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Mayring 2015, S. 62).

Ein erster Schritt sollte stets die Analyse des Ausgangsmaterials sein, die mittels der ersten drei dargestellten Ablaufschritte 1) Festlegung des Materials, 2) Analyse der Entstehungssituation sowie der Bestimmung 3) formaler Charakteristika des Materials erfolgt.

Für die Festlegung des Materials sind vor allem Überlegungen zur Stichprobeziehung bedeutsam (vgl. Mayring 2015, S. 55), die sich im Weiteren auch auf die Entstehungssituation auswirken müssen. Um die freiwillige Selbstverpflichtungserklär-

ung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene in pädagogischen Kontexten mit der qualitativen Inhaltsanalyse untersuchen zu können, wurde die Stichprobe mittels des theoretischen Samplings gebildet (vgl. Kap. 4.4.2, S. 194 ff.). Im Hinblick auf die Analyse der Entstehungssituation kann festgehalten werden, dass pädagogische Fachkräfte sowie andere haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende im Bereich der Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen mittels des Expert*innen-Interviews befragt wurden (vgl. Kap. 4.4.3, S. 201 ff.). Die Interviews wurden mit einem Tonbandgerät (Olympus) aufgezeichnet und mit der Audio transkriptions-Software *f4X Spracherkennung* verschriftlicht (vgl. Kap. 4.4.4, S. 207 ff.).

Nachdem nun die Analyse des Ausgangsmaterials als erster Schritt erfolgt ist, sollte geklärt werden, welche spezifischen Fragen im Sinne des verstehend-interpretativen Erkenntnisgewinns aus dem Textmaterial generiert werden sollen. MAYRING geht es in diesem Schritt um die `Bestimmung der Richtung der Analyse`, denn: „Man kann einen Text nicht „einfach so“ interpretieren.“ (Mayring 2015, S. 58)

Er schlägt ein inhaltsanalytisches Kommunikationsmodell vor (vgl. Mayring 2015, S. 59), mit dem kognitive wie auch emotionale Hintergründe der Interviewpartner*innen (Kommunikator*innen) sowie auch ihre Absichten, Pläne oder bisherigen Erfahrungen und Handlungen im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand ermittelt werden können. Auch das generierte Textmaterial dieser Forschungsarbeit wurde nach diesem inhaltsanalytischen Kommunikationsmodell bearbeitet. Die Interviewpartner*innen wurden durch die Interviewfragen (vgl. Kap. 1.2, S. 2 f.) angeregt, Emotionen wie beispielweise Freude oder Ärger im Hinblick auf den Umgang und Einsatz der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung als schützendes Instrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten zu äußern, oder aber auch eigene (Be-)Deutungen oder Konstruktionen (auch Funktionen) zu entwerfen und zu beschreiben. Selbstverständlich wurden sowohl verbale wie auch nonverbale Kontexte in den Antworten der Interview-partner*innen berücksichtigt (vgl. Mayring 2015, S. 59).

Wie bereits oben erläutert, ist Mayring ein theoriegeleitetes Vorgehen wichtig und zielt auf die Erfahrungen Dritter mit dem Untersuchungsgegenstand. Dabei geht es

ihm vor allem um das Anknüpfen an diese Erfahrungen, die der Gewinnung des Erkenntnisfortschritts dienen. Die Fragestellung der Analyse soll an die theoretischen Erkenntnisse über den Untersuchungsgegenstand angebunden werden (vgl. Mayring 2015, S. 60). Der Erkenntnisfortschritt kann mit einer weiteren Ausdifferenzierung der Forschungsfrage (in dieser Forschungsarbeit GF) durch Unterfragestellungen (in dieser Forschungsarbeit F) befördert werden; so auch in diesem Forschungsprozess geschehen (vgl. Kap. 4.4.3, S. 201 ff.). Hierzu soll im Folgenden ein Beispiel gegeben werden:

Die Gesamtforschungsfrage (GF) dieser Forschungsarbeit lautet:

Wie wirkt die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten?

Um die Gesamtforschungsfrage im Hinblick auf die Wirkung umfassend erörtern zu können, wurden insgesamt zehn Forschungsfragen entwickelt; so beispielsweise auch die Forschungsfrage F-2:

Wie wirkungsvoll ist die institutionelle Selbstverpflichtung im Hinblick auf den Grad der Prävention (den Schutz)?

Diese Frage wurde aufgrund einer theoriegeleiteten Auseinandersetzung und Einordnung⁴⁹ der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung abgeleitet, weil sich Folgendes feststellen ließ:

Um Prävention als Handlungsprinzip verstehen zu können, sind vier Voraussetzungen zu erfüllen:

- 1) Aus den gegenwärtigen Indikatoren kann auf künftige unerwünschte Zustände geschlossen werden.
- 2) Es gibt Anzeichen für die Verschlimmerung von Fehlentwicklungen ohne ein Eingreifen.
- 3) Das frühe Eingreifen kann das Risiko minimieren.
- 4) Die Maßnahmen lassen sich konzeptualisieren.

⁴⁹ Die theoriegeleitete Auseinandersetzung mit der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung erfolgte im Kapitel drei dieser Forschungsarbeit (vgl. S. 65-153), deshalb wurde in der theoriegeleiteten Differenzierung der Gesamtforschungsfrage des Interview-Leitfadens im Anhang jeweils auf die Unterkapitel dieser Forschungsarbeit verwiesen.

Übertragen auf die Thematik der sexualisierten Gewalt in pädagogischen und sozialen Kontexten lässt sich festhalten, dass vorbeugende Maßnahmen Sinn machen, weil

- 1) davon auszugehen ist, dass sexualisierte Gewalt ohne schützende Verfahren in pädagogischen Kontexten weiterhin stattfinden würde. Es waren die Betroffenen selbst, die darauf aufmerksam machten, dass sie dem pädagogischen Handeln schutzlos ausgeliefert waren.
- 2) das ausbleibende Tätigwerden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Institutionen zu einer Fehlentwicklung des BKiSchG führen könnte. Das BKiSchG rückt zwar die Kindeswohlgefährdung, zu der auch sexualisierte Gewalt gehört, in den öffentlichen Fokus und bietet Unterstützung durch insoweit erfahrenen Fachkräfte im Kinderschutz (§ 8a SGB VIII), jedoch reklamiert es den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen durch pädagogische Mitarbeitende oder andere haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitende nicht ausdrücklich und ausreichend.
- 3) fachliche Standards, abgeleitet aus einer Risikoanalyse, das Risiko mindern.
- 4) sich die Schutzverfahren selbstverständlich in einem Konzept bündeln und die pädagogische Arbeit bzw. Einrichtung implementieren lassen.

Damit ist die institutionelle Selbstverpflichtung in Form der Kooperationsvereinbarungen mit dem UBSKM bereits selbst ein Instrument der Prävention. Die präventive Wirkung basiert jedoch zunächst *nur* auf der Erklärung der (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine und anderer Institutionen, in Zukunft – in Orientierung an den Leitlinien des Runden Tisches – den Schutz vor sexualisierter Gewalt zu gewährleisten. Der Wirkungsgrad dieses Versprechens ist im Hinblick auf den tatsächlichen (praktischen) Schutz (in Ausübung pädagogischen Handelns) von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen jedoch wesentlich geringer als der Wirkungsgrad anderer (vom Runden Tisch empfohlener) Präventionsmaßnahmen (vgl. Kap. 3.1.2, S. 72 f.). So handelt es sich zunächst lediglich um eine Absichtserklärung und noch nicht um konkrete Schutzmaßnahmen. Die Organisations-, Institutions- und Vereinsleitungen haben demnach die Aufgabe, den Wirkungsgrad der institutionellen Selbstverpflichtung – von der reinen Absichtserklärung über die Bereitstellung

aktiver Maßnahmen – zu erhöhen und Möglichkeiten für die Entwicklung einer Haltung gegen sexualisierte Gewalt zu schaffen (vgl. Kap. 3.1.3, S. 78 ff.).

Um die Forschungsfrage (F-2) beantworten zu können, wurden im weiteren Forschungsprozess drei Interviewfragen (f) entwickelt:

- f-I-4) Was macht die Kooperationsvereinbarung für Sie zu einem Schutzinstrument?
- f-I-5) Wie schätzen Sie den Wirkungsgrad dieses Schutzinstruments ein?
- f-I-6) Was könnte Einfluss auf die Erhöhung des Wirkungsgrades haben?

Auf diese Weise wurden insgesamt zehn weitere Forschungsfragen (F-1 bis F-10) theoriegeleitet entwickelt, um die Gesamtforschungsfrage (GF) beantworten zu können (vgl. Anhang A, S. XIV).

Im nächsten Schritt der Inhaltsanalyse nach Mayring sollen sich die Forschenden für eine Analysetechnik entscheiden, um die Interpretation des Textmaterials schrittweise durchführen zu können. Hierzu hat Mayring drei verschiedene Interpretationstechniken oder auch Grundformen des Interpretierens beschrieben, zu denen er die Technik der Zusammenfassung, Explikation sowie Strukturierung zählt (vgl. Mayring 2015, S. 67). Vor allem die letztgenannte Technik sei – so Mayring (2015, S. 97) – die zentralste inhaltsanalytische Technik der qualitativen Inhaltsanalyse, die sich nach formalen, inhaltlichen, typisierenden oder skalierenden Strukturierungen durchführen lässt (vgl. Mayring 2015, S. 99).

Den verschiedenen inhaltsanalytischen Techniken ordnet Mayring wiederum jeweils einzelne Analyseschritte zu, in deren Zentrum stets die Bildung des Kategoriensystems stehen soll (vgl. Mayring 2015, S. 61). Dabei werden die Kategorien

- ‚in einem Wechselverhältnis zwischen der Theorie der Fragestellung und dem konkreten Material entwickelt‘ (Mayring 2015, S. 61),
- mittels der Konstruktions- und Zuordnungsregeln definiert und
- mit der Analyse selbst bearbeitet und rücküberprüft.

Unabhängig von der Wahl der Interpretationstechnik sind jedoch im Sinne des allgemeinen Ablaufmodells der qualitativen Inhaltsanalyse zunächst Analyseeinheiten

zu bilden. Die Analyseeinheiten dieser Forschungsarbeit wurden aus den Transkripten zu den Expert*innen-Interviews gebildet. Grundsätzlich können Analyseeinheiten aus ganzen Absätzen, nur einem Satz oder Satzteilen bestehen (vgl. Gläser, Laudel 2010, S. 210). Nach Mayring sind im Kontext der qualitativen Inhaltsanalyse drei Analyseeinheiten zu bilden (vgl. Mayring 2015, S. 61). Zum einen die Kodiereinheit, die beschreibt, welcher Textbestandteil überhaupt ausgewertet werden soll und wie groß dieser als minimaler Textteil sein darf, um einer Kategorie zugeordnet werden zu können (Beispiel: Kodiereinheit = ein Wort). Dem gegenüber steht die Kontexteinheit, die festlegt, wie groß der maximale Textteil sein kann, um zu einer Kategorie zu gehören. In dieser Forschungsarbeit konnte dies die Antwort eines/einer Expert*in als ganzer Absatz auf eine Interviewfrage sein. Die Auswertungseinheit wiederum legt grundsätzlich fest, welche Textteile nacheinander ausgewertet werden (vgl. Mayring 2015, S. 61).

Am Ende des allgemeinen Ablaufmodells der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring steht die Interpretation der Ergebnisse im Hinblick auf die (Gesamt-)Forschungsfrage (GF) sowie selbstverständlich deren Überprüfung nach den Gütekriterien.

Wie bereits oben genannt, steht das Kategoriensystem im Zentrum der qualitativen Inhaltsanalyse, deshalb soll an dieser Stelle noch einmal näher auf die Bildung der Kategorien eingegangen werden. Bereits in den vorangegangenen Kapiteln zur qualitativen Sozialforschung wurde erläutert, dass eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit dem Untersuchungsgegenstand wichtig ist, weil beispielsweise der Interview-Leitfaden im erkenntnistheoretischen Sinne Vorannahmen voraussetzt. Dass auch Mayring kein Feind quantitativer Ansätze ist, wurde bereits erörtert; so hält er im Hinblick auf die Bildung deduktiver Kategorien fest: „Aus Voruntersuchungen, aus dem bisherigen Forschungsstand, aus neu entwickelten Theorien oder Theoriekonzepten werden die Kategorien in einem Operationalisierungsprozess auf das Material hin entwickelt.“ (Mayring 2015, S. 85) Er führt aus, dass deduktive Kategorien mithilfe theoretischer Erwägungen gebildet werden können (vgl. Mayring 2015, S. 87) und verwendet dieses Verfahren vor allem in der strukturierenden Inhaltsanalyse. Die Strukturierungsdimensionen werden hierzu theoriegeleitet festgelegt (vgl. Mayring 2015, S. 103).

Dabei ist jedoch ein rein deduktiv ausgerichtetes Kategoriensystem in der qualitativen Inhaltsanalyse eher unüblich. Vielmehr könnte das Kategoriensystem aus deduktiv gebildeten Hauptkategorien sowie induktiv abgeleiteten Unterkategorien bestehen (vgl. Stamann et al. 2016, o. S.). KUCKARTZ (2018, S. 95) spricht auch von Mischformen der Kategorieinbildung.

Zur Bildung induktiver Kategorien schlägt Mayring grundsätzlich das Ablaufmodell der zusammenfassenden Inhaltsanalyse vor (vgl. Mayring 2015, S. 85), die auch für die inhaltlich-strukturierende Inhaltsanalyse, die für diese Forschungsarbeit gewählt wurde, von Bedeutung ist.

Ziel der zusammenfassenden Inhaltsanalyse ist es, dass vorhandene Textmaterial so weit zu reduzieren, dass wichtige und relevante Inhalte erhalten bleiben (vgl. Mayring 2015, S. 67). Für die Materialreduzierung beschreibt Mayring ein Ablaufmodell, mit dem eine immer abstraktere, jedoch weiterhin nachvollziehbare Zusammenfassung des Textmaterials möglich ist (vgl. Mayring 2015, S. 69). Nach diesem Modell (vgl. Mayring 2015, S. 70) findet eine erste Reduktion des Materials statt, in dem die zuvor bestimmten Kodiereinheiten kurz und knapp, reduziert auf die wesentlichen Inhalte, umgeschrieben werden. Unbedeutende – den Text unnötig aufblähende – Inhalte werden ausgelassen. Diesen Prozess nennt man Paraphrasierung. Eine zweite Reduktion erfolgt durch die Festlegung eines bestimmten Abstraktionsgrades der zuvor formulierten Paraphrasen. Das können beispielsweise bestimmte Faktoren, Ausprägungen und Merkmale einer Person oder eines speziellen Sachverhaltes sein, die letztlich bei der Selektion helfen. Alle Paraphrasen, die unter diesem Abstraktionsgrad (auch -niveau) liegen, müssen im Weiteren verallgemeinert werden. Die Paraphrasen, die über dem festgelegten Abstraktionsgrad liegen, werden als Paraphrasen mit ähnlichem Inhalt beibehalten bzw. inhaltsgleiche gestrichen. Auch unwichtige und unbedeutende Paraphrasen können gestrichen werden. In einem dritten Reduktionsschritt werden sich aufeinander beziehende Paraphrasen zusammengefasst und in einer neuen gemeinsam gültigen Formulierung wiedergegeben. Diese Formulierungen (auch Aussagen) werden dann in einem Kategoriensystem gesammelt, das am Ende des gesamten Reduktionsprozesses selbstverständlich immer noch das Ausgangsmaterial repräsentieren muss.

Die zusammenfassende Inhaltsanalyse entwickelte Mayring zur Technik der induktiven Kategorienentwicklung weiter (Mayring 2015, S. 85-68), die – so Kuckartz (2018, S. 77) – eine spezifische Form der zusammenfassenden Inhaltsanalyse ist. Der wesentliche Unterschied zur zusammenfassenden Inhaltsanalyse wie oben beschrieben, liegt nun darin, dass nicht das gesamte Textmaterial paraphrasiert wird, sondern nur die Aspekte des Textmaterials herangezogen werden, die sich auf das Thema der Kategorienbildung beziehen (vgl. Kuckartz 2018, S. 77). Hierzu müssen vorab ein Selektionskriterium sowie auch ein Abstraktionsniveau festgelegt werden, was bedeutet, das Thema der Kategorienbildung wird theoriegeleitet vorbestimmt (vgl. Mayring 2015, S. 86).

Für diesen Forschungsprozess kann festgehalten werden, dass die Auswertung der Daten mittels der inhaltlich-strukturierenden Inhaltsanalyse erfolgte, die auf der Technik der zusammenfassenden Inhaltsanalyse beruht, die wiederum als spezifische Form die induktive Kategorienbildung nutzt. Auf diese Schritte wird in einem späteren Kapitel (vgl. 4.5, S. 208 ff.) näher eingegangen.

4.3.2 Gütekriterien der qualitativen Inhaltsanalyse

Bereits im Kapitel der Gütekriterien (vgl. 4.2, S. 161) wurde erläutert, dass in der qualitativen Sozialforschung sowohl allgemeine sowie auch methodenspezifische Gütekriterien beschrieben werden (vgl. Flick 2017, S. 487 ff.; Mayring 2016, S. 140 ff.; Döring, Bortz 2016, 81 ff.), die als qualitative Gütekriterien jedoch keinesfalls einheitlich definiert sind. Einheitlichkeit gibt es jedoch hinsichtlich der Kritik, quantitative Gütekriterien wie Validität und Reliabilität auf die qualitative Forschung zu übertragen. So geht es im Kontext der Validität darum, ob tatsächlich das erfasst oder gemessen wurde, was im Ursprung erfasst bzw. gemessen werden sollte. Dies lässt sich mit Blick auf die verstehend-interpretative Ausrichtung qualitativer Sozialforschung kaum realisieren und Flick (2017, S. 493) beschreibt drei häufige Fehlertypen für die Überprüfung der Validität qualitativer Forschungsergebnisse.

Zu diesen Fehlern zählt er

- 1) das Festhalten an wenig plausiblen Zusammenhangsvermutungen,
- 2) die Missachtung tatsächlich vorhandener Zusammenhangsvermutungen sowie

3) das Stellen falscher Fragen im Forschungsprozess.

Das grundlegende Problem ist vor allem das Verhältnis zwischen den zu untersuchenden Zusammenhängen sowie den – von den Forschenden erarbeiteten – Versionen dieser Zusammenhänge (vgl. Flick 2017, S. 493). Vor dem Hintergrund möglicher Fehlerquellen entwickelten sich verschiedene Konzepte der Validierung, die auf das Verstehend-Interpretative im qualitativen Forschungsprozess zielen. Zu nennen ist hier beispielsweise die kommunikative Validierung (vgl. Klüver 1979), in der es darum geht, Einigkeit bzw. Übereinstimmung im Hinblick auf die Ergebnisse bzw. Interpretationen zu erreichen, weshalb die Ergebnisse der Studien den befragten Personen zu einem späteren Zeitpunkt für einen Abgleich vorgelegt werden (vgl. Flick 2017, S. 495). KLÜVER (1997, S. 82) hält diese Art der Validierung vor allem dann für notwendig, wenn es darum geht, mit allen Beteiligten eine `gemeinsame Praxis vorzubereiten und zu strukturieren´. Im Ergebnis der umfangreichen Kritik an den klassischen Gütekriterien und deren Übertragung auf die qualitative Forschung ist man sich jedenfalls einig, dass für die qualitative Forschung eigene Gütekriterien beschrieben werden müssen.

Auch Mayring (2016, S. 140) beschäftigte sich kritisch mit den klassischen Gütekriterien der Reliabilität (Genauigkeit, Zuverlässigkeit) und Validität (Glaubwürdigkeit) von Forschungsergebnissen, die in ihrem Ursprung dem quantitativen Paradigma zugeordnet werden (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 107). Er führt mit Bezug auf Flick (1987) aus, dass die Maßstäbe und Ziele der Gütekriterien an die Analysen angepasst werden müssen (vgl. Mayring 2016, S. 140) und schlägt als methodenspezifisches Gütekriterium der qualitativen Inhaltsanalyse die sogenannte Intercoderreliabilität vor, mit der er auf die Kodiergenauigkeit zielt (vgl. Mayring 2015, S. 125-126).

So kritisiert Mayring beispielsweise im Hinblick auf das Gütekriterium der Reliabilität (Zuverlässigkeit der Forschungsmethode und somit auch der gewonnenen Forschungsergebnisse) und deren Übertragung auf die qualitative Forschung, dass die Veränderung des Untersuchungsgegenstandes durch die Beteiligung der Forschenden selbst nicht berücksichtigt würde (vgl. Mayring 2016, S. 142; Mayring 2015, S. 123) und bezieht sich hier vor allem auf einige Ziele und Auswirkungen der Handlungsforschung wie beispielsweise den gleichberechtigten Diskurs zwischen

forschenden und beforschten Personen oder auch die praxisverändernde Umsetzung von Forschungsergebnissen (vgl. Mayring 2016, S. 51). Darüber hinaus gibt er zu bedenken, dass auch die Erhebung der Daten (in dieser Forschungsarbeit durch Expert*innen-Interviews) situativ variierend sei und die Versuchspersonen sich selbst stets im sozialen Wandel bewegen, weshalb die Ergebnisse nicht einfach reproduziert werden können (vgl. Mayring 2016, S. 242).

Grundsätzlich fordert Mayring jedoch auch für die qualitative Inhaltsanalyse das Gütekriterium der Reliabilität ein (vgl. Mayring 2015, S. 123) und schlägt im Zuge der Anpassung von Gütekriterien an die Analysen, wie bereits genannt, die Intercoderreliabilität als spezifisches Gütekriterium der qualitativen Inhaltsanalyse vor. Um die Kodiergenauigkeit überprüfen zu können, soll das Kategoriensystem wiederholt am selben Textmaterial zur Anwendung kommen. Es geht darum, Übereinstimmungen und Abweichungen abbilden zu können und das Material letztlich vergleichbar zu machen. Hierzu sind mindestens zwei Personen (Kodierer) nötig, die unabhängig voneinander das Material – entsprechend dem Kategoriensystem – überprüfen (vgl. Mayring 2015, S. 124). Das Ziel möglichst vieler Übereinstimmungen ist nicht einfach zu erreichen und macht zumeist nach der Probekodierung eine Überarbeitung des Kategoriensystems erforderlich (vgl. Mayring 2015, S. 53, 97, 99).

Selbstverständlich blieb auch der Ansatz der Intercoderreliabilität als spezifisches Gütekriterium der qualitativen Inhaltsanalyse nicht ohne Kritik (vgl. Mayring 2015, S. 124-125). Mayring begegnet der Kritik und erörtert mit Bezug auf Lisch und Kriz (1978), dass vor allem durch eine `vernünftige Auswahl der Gegenkodierer´ eine Fülle unterschiedlichster Deutungen und Ansichten relevant werden, die in sogenannten Kodierkonferenzen diskutiert werden können (vgl. Mayring 2015, S. 125), was wiederum mehr als Chance zu verstehen sein dürfte. LISCH und KRIZ kritisierten vor allem die Interpretationsvielfalt und warfen den Inhaltsanalytiker*innen vor, nur die Sichtweisen zu berücksichtigen, die `der besten Gruppe von Kodierern´ entsprächen (vgl. Mayring 2015, S. 124 zit. n. Lisch, Kriz 1978, S. 90) und unterstellen damit eine Verzerrung der Ergebnisse.

Ebenso wie in der quantitativen Forschung sollen die Übereinstimmungen mit einem Reliabilitäts-Koeffizienten berechenbar sein. In der Praxis der qualitativen

Forschung geschieht dies am häufigsten mit der Berechnung des Cohens Kappa⁵⁰ (vgl. Witz, Kutschmann 2007, S. 1). Das heißt, die Intercoderreliabilität, aber auch die Intracoderreliabilität lässt sich berechnen.

Wenn es bei der Intercoderreliabilität um die Übereinstimmung von mindestens zwei Kodierern geht, werden mit der Intracoderreliabilität die Übereinstimmungen desselben Kodierers überprüft, der das Textmaterial am Ende der Analyse erneut kodiert, ohne seine erstmaligen Kodierungen zu berücksichtigen; Mayring spricht hier sogar davon, *ohne* seine vorherigen Kodierungen zu kennen (vgl. Mayring 2015, S. 124). Diesbezüglich führt Mayring (2015, S. 124) aus, dass streng genommen nur die Intracoderreliabilität das Maß der Zuverlässigkeit liefern würde und die Intercoderreliabilität eigentlich Objektivität – demnach die Unabhängigkeit der Ergebnisse von der untersuchenden Person – abbildet.

Im Hinblick auf diese Forschungsarbeit, die berufsbegleitend entstand, kann festgehalten werden, dass die Forschende durch alle Phasen des Forschungsprozesses hindurch allein gearbeitet hat und somit auch die Kodierungen allein vorgenommen wurden, was wiederum bedeutet, dass es keine weiteren Kodierer*innen gab. Aus diesem Grund wurden die relevanten Textstellen mit zeitlichem Abstand zweimal kodiert, um festzustellen, ob sie jeweils der gleichen Kategorie zugeordnet werden können.

In die Berechnung der Übereinstimmungen sollen Parameter wie die Quote der Übereinstimmungen der Kodierer, die Anzahl der Kodierer sowie auch die Anzahl der Kodierurteile einfließen. So könnte die Intercoderreliabilität beispielsweise wie folgt berechnet werden (vgl. Holsti 1969, S. 140):

$$\frac{\text{Anzahl der Kodierer} \times \text{Anzahl der übereinstimmenden Urteile}}{\text{Anzahl aller Kodierurteile}}$$

MAYRING spricht im Hinblick auf Holstis Reliabilitätskoeffizienten (r_H) vom einfachsten Reliabilitätsmaß (vgl. Mayring 2015, S. 127). Es gibt selbstverständlich weitere Möglichkeiten der Berechnung; so beschreibt Krippendorff (2013 [1980]) einen Reliabilitätskoeffizienten (α), der auch die zu erwartenden oder wahrscheinlichen

⁵⁰ Jacob Kappa war ein amerikanischer Psychologe, der die statistische Maßzahl *Cohens Kappa* (k) für diagnostische Übereinstimmungen einführte. Nach seinem Vorbild entwickelten sich in den vergangenen Jahrzehnten weitere Modelle zur Berechnung der Reliabilität (vgl. Kappa 1960, Holsti 1969, Krippendorff 2013 [1980]).

Übereinstimmungen sowie die Bereinigung von Übereinstimmungen berücksichtigt (vgl. Mayring 2015, S. 128 zit. n. Krippendorf 2013 [1980, S. 133 ff.]).

Die Berechnung der Intracoderreliabilität (CR) könnte mit einer Formel nach Diekmann (1997, S. 493) wie folgt berechnet werden:

$$\frac{2 \times \text{Anzahl übereinstimmende Kodierentscheidungen } (\ddot{U})}{\text{Gesamtzahl Kodierungen Zeitpunkt 1 } (Ct1) + Ct2}$$

Im Hinblick auf die Bewertung der Übereinstimmungen sind keine einheitlichen Werte definiert, jedoch liegen sie nahe beieinander (vgl. Fechner 2019, S. 276). Nach Fleiss (1981, S. 38-46) sind Kappa-Werte von 0.41 bis 0.60 als *moderat*, von 0.61 bis 0.80 als *substantial* und ab einem Wert von 0.81 bis 1.0 als *almost perfect* anzusehen. Die Werte können auch in Prozent angegeben werden. Übereinstimmungen von ca. 75 bis 80% sind optimal. Die Berechnung der Übereinstimmungen erfolgt in einer Probekodierung, die an ca. 10 bis 20 Prozent des Textmaterials durchgeführt wird (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 556). Je mehr Übereinstimmungen vorhanden, umso besser.

Für dieses Forschungsprojekt wurde eine Intracoderreliabilität von 0.99 berechnet; ein Wert, der nach Fleiss (1981, S. 38-46) als *almost perfect* anzusehen ist. Dabei wurden die geführten Interviews mit der Analysesoftware MAXQDA bearbeitet. Auf diese Weise ließen sich die notwendigen Parameter zur Berechnung der Intracoderreliabilität ableiten. Hierzu wurde das Projekt in MAXQDA mit den zunächst deduktiv erzeugten Kategorien (theoriegeleitet aus dem Interview-Leitfaden) dupliziert und die relevanten Textstellen – hier bereits im Sinne der inhaltlich-strukturierenden Analyse – zu unterschiedlichen Zeitpunkten induktiv ausdifferenziert.

Das heißt auch, für beide Projekt-Kopien, die zunächst nur aus den deduktiv entwickelten Kategorien bestanden, gab es eine 100% Übereinstimmung im Hinblick auf die Intracoderreliabilität. Selbstverständlich wurden auch im Hinblick auf die deduktiven Kategorien Definitionen, Ankerbeispiele und Kodierregeln festgelegt und zwei zeitlich versetzte Kodierdurchläufe durchgeführt. Wie präzise die wichtigen Schritte im Ablaufmodell der qualitativen Inhaltsanalyse für diesen Forschungsprozess vorgenommen wurden, zeigt die 100%ige Übereinstimmung der Kodierungen. So wurden sowohl im ersten als auch im zweiten Durchlauf an 40 Prozent des Materials 349 identische Kodierentscheidungen ermittelt.

Die Intracoderreliabilität im Hinblick auf die induktiven Kategorien, die das Kategoriensystem dieser Forschungsarbeit einerseits (induktiv) ausdifferenzierten und andererseits im Sinne der inhaltlich-strukturierenden Analyse bereits auf die Interpretation von Aussagen über den Untersuchungsgegenstand zielten, war bzgl. der übereinstimmenden Kodierentscheidungen herausfordernder. Da sich Menschen – wie oben bereits genannt – selbstverständlich nicht außerhalb von Zeit und Raum bewegen und soziale Interaktion stets auch Wandel mit sich bringt. Dies muss sich selbstverständlich auch auf das induktive Ausdifferenzieren (als interpretative Leistung) deduktiver Kategorien zu unterschiedlichen Zeitpunkten auswirken. Umso wichtiger ist es, die Intercoder- wie Intracoderreliabilität als Gütekriterium in Forschungsprojekten zu berücksichtigen. Die (induktiven) Kodierdurchläufe wurden mit einem zeitlichen Abstand und einer Forschungspause von mehr als 2 Monaten im Zeitraum Juli bis September 2020 durchgeführt. Hierdurch konnte Abstand zu den im ersten Durchlauf erzeugten induktiven Kategorien aufgebaut werden. Zur Probekodierung wurden 40 Prozent des Datenmaterials herangezogen. Im ersten Kodierdurchlauf wurden 298 und im zweiten Durchlauf 295 Kodierentscheidungen getroffen, sodass es insgesamt 593 Kodierentscheidungen gab. Zu beiden Zeitpunkten stimmten demnach 295 Kodierentscheidungen überein.

Die Intracoderreliabilität konnte wie folgt berechnet werden:

$$\frac{2 \times 295 (\ddot{u})}{298 (ct1) + 295 (ct1)} \quad \left. \vphantom{\frac{2 \times 295 (\ddot{u})}{298 (ct1) + 295 (ct1)}} \right\} 0.99$$

4.3.3 Expert*innen-Interview

In dieser qualitativen Forschungsarbeit wurden zur Erhebung der Daten Leitfaden-Interviews mit Expert*innen (expert interview) geführt, die im Anschluss mittels der qualitativen Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring (2015 [1982]) ausgewertet wurden.

Das leitfadengestützte Expert*innen-Interview eignet sich zur Rekonstruktion sozialer Prozesse (vgl. Gläser, Laudel 2010, S. 111). Dabei werden die Fragen des Interviews zuvor in einem Leitfaden entwickelt (vgl. Flick 2017, S. 270). FLICK (2017, S. 571) definiert wie folgt: „Es wird ein Satz an Fragen formuliert, der jedoch in variabler Reihenfolge und ggf. leicht umformuliert, gestellt wird, um dem Interviewten

[sic!] zu ermöglichen, seine Sicht auf bestimmte Dinge zu entfalten.“ Der Leitfaden soll dem themenbegrenzten Interesse der Forschenden sowie der Würdigung des Expert*innen-Status der zu Interviewenden dienen (vgl. Meuser, Nagel 1991, S. 448). Darüber hinaus strukturiert er das Gespräch und verhindert ein thematisches Ausufern.

Das leitfadengestützte Expert*innen-Interview erhebt demnach die Sichtweisen Dritter, die über besonderes Wissen verfügen (vgl. Flick 2017, S. 214; Döring, Bortz 2016, S. 372; Gläser, Laudel 2010, S. 1). Von ausdrücklichem Interesse ist dabei sowohl das theoretische sowie auch das praxis- und handlungsrelevante Wissen von Menschen, die in bestimmten sozialen Kontexten agieren (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 376; Gläser, Laudel 2010, S. 1). Diese können beispielsweise als Teil einer (Dach-)Organisation, eines (Wohlfahrts-)Vereins oder anderer Institutionen (pädagogische Fachkräfte oder andere Mitarbeitende), als Teil einer besonderen Wohnform (Mieter*innen) oder als Teil eines bestimmten Krankheitsbildes (Patient*innen) etc. über spezifisches Wissen verfügen (vgl. Flick 2017, S. 215; Bogner, Menz 2002, S. 46). Dabei ist es die `unmittelbare Beteiligung´ an sozialen Kontexten, die diese Menschen zu Expert*innen macht (vgl. Gläser, Laudel 2010, S. 1). Als Expert*innen verfügen sie – wie oben bereits genannt – über spezifisches (auch besonderes) Wissen in Bezug auf einen sozialen Kontext (vgl. Gläser, Laudel 2010, S. 2).

BOGNER und MENZ (2002, S. 46) definieren dieses spezifisch erworbene und verfügbare Wissen als `Prozess- und Deutungswissen´, das sich auf ein professionelles oder berufliches Handlungsfeld bezieht. Dabei steht im Hinblick auf das Erheben dieses Expert*innen-Wissens nicht der einzelne Mensch mit seinem individuellen Lebenszusammenhang im Vordergrund, sondern die (Dach-)Organisation, die Institution oder auch der (Wohlfahrts-)Verein (vgl. Meuser, Nagel 1991, S. 442; auch Flick 2017, S. 215, 270). Es geht u.a. darum, im `Vergleich mit anderen Expert*innen das Überindividuell-Gemeinsame´ im Hinblick auf einen Sachverhalt zu ermitteln oder auch `gemeinsam geteilte Wissensbestände´ aufzudecken (vgl. Meuser, Nagel 1991, S. 452).

In dieser Forschungsarbeit wurden deshalb Mitarbeitende (pädagogischen Fachkräfte sowie andere haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten) einer (Dach-)Organisation, eines (Wohlfahrts-)Vereins oder

anderer zu ihren spezifischen Funktionen und Aufgaben im Kontext der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung als schützendes Instrument gegen sexualisierte Gewalt in der pädagogischen sowie sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befragt.

Neben organisatorischen Vorüberlegungen in Bezug auf die Erreichbarkeit der Expert*innen, die Verfügbarkeit der Technik für Tonaufnahmen oder den Ort und Zeitpunkt für die Durchführung der Interviews gehört zu den wesentlichsten Vorüberlegungen vor allem die Definition der Expert*innen bzw. die Bestimmung des Expert*innen-Status (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 376).

MEUSER und NAGEL (1991, S. 443) beschreiben – neben den oben bereits genannten Merkmalen – insbesondere zwei Kriterien zur Bestimmung des Expert*innen-Status; demnach sind die Menschen Expert*innen, die

- in irgendeiner Weise Verantwortung tragen für den Entwurf, das Implementieren oder die Kontrolle einer Problemlösung sowie
- über einen privilegierten Zugang zu Informationen über Personengruppen oder Entscheidungsprozesse verfügen.

Aus diesem Grund wurden in dieser Forschungsarbeit diejenigen als Expert*innen interviewt, die in der (Dach-)Organisation, dem (Wohlfahrts-)Verein oder anderer Institutionen im Bereich der Erziehung und Bildung (sozialer Kontext) von Kindern, Jugendlichen oder weiteren Schutzbefohlenen tätig sind. Dabei muss die Institution, die (Dach-)Organisation oder der (Wohlfahrts-)Verein entweder selbst eine Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM abgeschlossen haben oder als Mitglied eines/er Kooperationspartners/in geführt werden und sich somit auf die Einführung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in den sozialen und pädagogischen Einrichtungen (soziales Problem/sozialer Sachverhalt) verpflichtet haben.

Der Expert*innen-Status bezieht sich auf pädagogische Fachkräfte wie beispielsweise Erzieher*innen, Heilpädagog*innen, Sozialpädagog*innen, Musikpädagog*innen etc., aber auch auf Mitarbeitende, die ehren- und/oder nebenamtlich im Handlungsfeld der Erziehung und Bildung (sozialer Kontext) wirken. Als Expert*innen im Handlungsfeld der Erziehung und Bildung wirken sie aufgrund der Kooperationsvereinbarung an einer (Praxis-)Gestaltung für den Schutz von Kindern,

Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten mit. Sie verfügen somit über spezifisches (auch besonderes) Wissen, dass sie zur Bewältigung eines sozialen Problems – hier der Gefahr von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen durch pädagogische Fachkräfte oder Mitarbeitende – einsetzen. Sie wenden das Wissen in der Praxis an, um präventiv gegen die Gefahr der sexualisierten Gewalt zu wirken, das heißt, ihr Expert*innen-Wissen wird praxiswirksam (vgl. Bogner, Menz 2002, S. 46).

Für die Relevanz des Expert*innen-Status dieser Forschungsarbeit war darüber hinaus von besonderer Bedeutung, dass die Expert*innen selbst nicht zwingend eine (freiwillige) individuelle Selbstverpflichtungserklärung (auch Ehrenkodex, Teamvertrag etc.) unterschrieben haben mussten. Nur die Unterzeichnung der institutionellen Selbstverpflichtungserklärung der (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine oder anderer Institutionen – hier ggf. auch als vertretendes Mitglied – war zwingend. Die (freiwillige) individuelle Selbstverpflichtungserklärung ist in der Praxis stets Teil der in den Kooperationsvereinbarungen versprochenen Schutzkonzepte und Maßnahmen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten.

Diese institutionellen Versprechen (Kooperation mit dem/der UBSKM) werden in der Praxis sehr ambivalent umgesetzt, was dem Aspekt der Freiwilligkeit geschuldet sein dürfte. Es gibt deshalb auch Expert*innen, die ohne schriftliche Unterzeichnung einer (freiwilligen) individuellen Selbstverpflichtungserklärung im Handlungsfeld der Erziehung und Bildung von Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen an der Gestaltung des Schutzes gegen sexualisierte Gewalt mitwirken. In der Praxis steht jedoch die schriftliche Unterzeichnung der (freiwilligen) institutionellen Selbstverpflichtung (Kooperationsvereinbarung) kausal stets vor der Unterzeichnung bzw. Vorlage einer individuellen Selbstverpflichtung, weshalb dieser Aspekt für den Expert*innen-Status dieser Forschungsarbeit zwingend zu berücksichtigen war. Damit steht das Expert*innen-Wissen im Zentrum dieser Forschungsarbeit, das von den Expert*innen als 'Zielgruppe einer komplementären Handlungseinheit' in einem Interview erhoben wurde (vgl. Meuser, Nagel 1991, S. 445).

Die Forschende verfügt aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Handlungsfeld der Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten über

umfangreiches Fach- und Handlungswissen, weshalb sie die Expert*innen-Interviews in ihrer Rolle als Interviewende mit dem Status einer Co-Expertin durchführte. Der Status als Co-Expert*in unterstützt die soziale Situation des Interviews als symmetrischen Prozess der Interaktion zwischen Kolleg*innen mit gleicher Wissensbasis dahingehend positiv, dass gerade aufgrund des eingebrachten Fachwissens in Form von Gegenfragen vonseiten der Expert*innen ein fachlicher Austausch auf Augenhöhe befördert wird und die Interviews im Ergebnis auf einem fachlich hohen Niveau geführt werden können (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 372, 376; Bogner, Menz 2001, S. 495). Dieser Prozess sollte vonseiten der Co-Expert*innen im Sinne eines 'Frage-Antwort-Wechsels' aktiv unterstützt werden (vgl. Bogner, Menz 2001, S. 495), was in diesem Forschungsprozess sehr gut gelang.

4.4 Datenerhebung und Datenaufbereitung

4.4.1 Durchführung der Interviews

In der Zeit von Mai 2020 bis August 2020 wurden insgesamt 14 Expert*innen-Interviews geführt; davon eines als Probe-Interview, was jedoch für die befragte Person als solches nicht erkennbar war. Im Vorfeld wurde selbstverständlich ein Leitfaden entwickelt, der insgesamt einunddreißig Interview-Fragen (f-I bis f-III) enthielt und damit als Gerüst der Datenerhebung sowie -analyse diente (vgl. Flick 2017, S. 222; Döring, Bortz 2016, S. 372).

Die Expert*innen-Interviews dieses Forschungsprojektes standen im Zentrum der Datenerhebung, die selbstverständlich mit dem Anspruch, ethisch einwandfrei zu forschen, durchgeführt wurden. Es galt vor allem die Freiwilligkeit der teilnehmenden Expert*innen zu gewährleisten bzw. eine informierte Einwilligung auch im Hinblick auf eine anonymisierte und pseudonymisierte Datenerhebung und -verarbeitung zu erreichen, die Expert*innen vor Beeinträchtigungen oder Schäden durch eine Teilnahme am Interview sowie auch die Beantwortung der Interviewfragen zu schützen. Wie wichtig eine forschungsethische Strenge ist, erlebte die Forschende durch besondere Ereignisse während der Forschungsphase in bewusstseinsstärkender Weise. Auf diese Ereignisse soll jedoch hinsichtlich des zugesicherten Datenschutzes nicht näher eingegangen werden. Aus forschungsethischer Sicht gilt es

vor allem die Menschenwürde, Menschenrechte sowie die Integrität der Expert*innen zu schützen (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 123). Deshalb wurden auch die Expert*innen dieser Forschungsarbeit im Vorfeld schriftlich und mündlich über den Zweck der Forschung, das Vorgehen und vor allem ihr Recht darauf, die Teilnahme abzulehnen oder die Teilnahme jederzeit beenden zu können, informiert (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 124). Darüber hinaus wurden sie über den zu erwartenden Erkenntnisgewinn dieser Forschungsarbeit informiert und ihnen Kontaktdaten für Nachfragen zum Forschungsverlauf übermittelt (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 125).

Besonders wichtig ist auch die Zusicherung von Vertraulichkeit und Anonymität (vgl. Flick 2017, S. 65-66). So wurden vor Beginn des Interviews lediglich personenbezogene Daten zum Geschlecht, Beruf sowie zur Position innerhalb der Einrichtung erfragt, um im weiteren Forschungsprozess die Stichprobe reflektieren und beschreiben zu können. Dabei wurde neben der Anonymisierung vor allem auch auf die Pseudonymisierung der Daten⁵¹ geachtet. Nennen die Expert*innen beispielsweise im Interview ihren Namen nicht, antworten jedoch auf die Frage nach ihrer Position in der Einrichtung, dass sie eine Kindertagesstätte der AWO im Ort *Beispiel* leiten, könnten Rückschlüsse auf ihre Identität gezogen werden. Dies gilt es zu vermeiden.

Die Interviews wurden in elf Fällen vor Ort in den Räumlichkeiten der (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine oder anderer Institutionen, für die die Expert*innen tätig sind, und in drei Fällen – bedingt durch die Corona-Pandemie – per Videokonferenz durchgeführt. Im Vorfeld wurde den Interview-Partner*innen im Hinblick auf den Ort zur Durchführung des Interviews selbstverständlich die Wahl gelassen. Die Interviews dauerten jeweils 40 bis 70 Minuten.

Der Interview-Leitfaden bestand aus drei Teilen (I bis III) und in jedem Teil waren die Expert*innen aufgefordert, den Untersuchungsgegenstand aus einer anderen

⁵¹ Die Anonymisierung sowie Pseudonymisierung stellt eine Verarbeitung von Daten im Sinne von Artikel 4 Ziff. 2 DS-GVO dar. Artikel 6 sowie 9 DS-GVO verbieten die Verarbeitung personenbezogener Daten, außer es existiert ein Erlaubnistatbestand. Wenn kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand vorliegt, ist zur Pseudonymisierung und Anonymisierung das Einholen einer rechtsgültigen Einwilligung der betroffenen Personen erforderlich. Ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand ergibt sich beispielsweise aus Artikel 9 Abs. 2j DS-GVO, der die Nutzung von Daten zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erlaubt. Die Verarbeitung wäre gestattet, wenn sie gemäß Artikel 89 Abs. 1 DS-GVO erforderlich ist und ein nationales oder europäisches Recht die Nutzung erlaubt. In Deutschland ist demnach in der wissenschaftlichen Forschung auch das Verarbeiten personenbezogener Daten ohne Einwilligung erlaubt; jedoch auch hier nur in begründeten Ausnahmefällen!

Perspektive heraus zu betrachten. Die verschiedenen Perspektiven (vgl. Kap. 4.4.3, S. 201 ff.) waren für alle Expert*innen nachvollziehbar und wurden im Vorfeld erläutert.

Die Interviews wurden mit einem Diktiergerät (Olympus SP 1), das aufgrund der Corona-Pandemie an ein verlängerndes Kabel mit Mikrofon zum Abstandwahren angeschlossen war, aufgezeichnet. Im Interview wurde auf die namentliche Ansprache der Expert*innen verzichtet und auch die (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine möglichst nicht namentlich genannt, was selbstverständlich vorab kommuniziert wurde. Auf diese Weise konnte auch die anonymisierte und pseudonymisierte Speicherung der erhobenen Daten zugesagt werden. Es wurde darüber hinaus vereinbart, dass versehentlich genannte Namen spätestens mit der Transkription durch das Setzen einer Leerklammer anonymisiert oder auch pseudonymisiert werden, was jedoch praktisch in nur sehr wenigen Fällen notwendig war. Neben der Erhebung anonymisierter und pseudonymisierter, personenbezogener Daten zu o.g. Zwecke wurde den Expert*innen auch die Möglichkeit eingeräumt, ihre Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung der gespeicherten Tonaufnahme schriftlich zu geben, was jedoch in nur drei Fällen angenommen wurde. Alle anderen teilnehmenden Expert*innen bevorzugten die mündliche (informierte) Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung ihrer Tonaufnahmen (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 124, 128).

Im Vorfeld der Durchführung der Interviews fand eine intensive Auseinandersetzung mit den von Meuser und Nagel (1991, S. 449) beschriebenen Gefahren für das Misslingen von Interviews statt. Auf diese Weise konnten beispielsweise Fehler im Hinblick auf die Bestimmung des Expert*innen-Status, den Gesprächsverlauf oder Konflikte – aufgrund von Rollenambiguitäten – vermieden werden. Alle Interviews wurden in einer sehr angenehmen und wertschätzenden Atmosphäre und vor allem auf Augenhöhe geführt. Dies wiederum wirkte sich positiv produktiv auf das Ergebnis der Datenerhebung sowie den Verlauf der Interviews aus, deren Antworten sich zum einen aus dem beruflichen, aber manchmal auch sehr persönlichen Bereich der Expert*innen speisten. Das heißt, der Umgang mit Emotionen war gewünscht, wurde geschätzt und im Hinblick auf den Schutz und die Integrität der Expert*innen vonseiten der Forschenden im Gesprächsverlauf aufgefangen und bearbeitet. So erzeugte beispielsweise die Frage nach der Notwendigkeit der Berücksichtigung des

Generalverdacht oder der Perspektive einer institutionellen Täterschaft (f-II-8) manchmal Emotionen wie Missbilligung, aber auch Trauer und Betroffenheit. Die wahrgenommenen Emotionen wurden stets thematisiert. Selbstverständlich geht es um den Schutz der Expert*innen im forschungsethischen Sinne, aber auch um das Generieren von aussagekräftigen Daten, die den Untersuchungsgegenstand in seiner Gesamtheit abbilden können. Für die Forschende war dabei von großem Vorteil, dass sie aufgrund ihrer beruflichen Bildung in der Kommunikation und Beratung von Menschen in Konflikt- und Krisensituationen ausgebildet ist und in diesem Handlungsfeld auch beschäftigt war. Emotionen waren gewünscht und konnten einen positiven Einfluss auf den Verlauf der Interviews nehmen.

Hierzu ein Beispiel:

B4: ... (laut, ärgerlich) Dieser Generalverdacht, das ist, also, im Grunde genommen, eine öffentliche, falsche Pauschalisierung eines, es ist eine öffentliche Unterstellung in meinen Augen, die Männern zum Beispiel zugeordnet wird.

B9: ... (einatmend, energisch laut) Generalverdacht zieht bei uns gar nicht!

B9: ... (zögerlich) für mich ist das ganz schwierig. Also, A: Bin ich als Kind selber Opfer sexualisierter Gewalt gewesen (...)

B7: ... (zittrige Stimme, Augen mit Tränen gefüllt) ... und die eigene Kindheit spielt damit eine ganz große Rolle und eine Dozentin hat mal gesagt, das werde ich nie vergessen, und sie sagte, was glaubt ihr, warum ihr hier seid und keinen anderen Beruf genommen habt?

B12: ... (es bilden sich Tränen) es ist so furchtbar, aber es muss mitgedacht werden (...)

Die Datenerhebung dieses Forschungsprozesses war aufgrund der Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Anfang des Jahres 2020 weltweit ausgebrochenen Coronapandemie, die das öffentliche und gemeinschaftliche Leben und Miteinander stark einschränkte, sehr herausfordernd. Zu diesen Schutzmaßnahmen gehörte beispielsweise auch die Schließung pädagogischer Einrichtungen wie Schulen, Hochschulen, Kindertagesstätten etc., so dass die Forschende befürchtete, den

Zeitpunkt der Datenerhebung nach hinten verschieben zu müssen. Es stellte sich jedoch schnell heraus, dass der sogenannte Lockdown auch zeitliche Ressourcen für die Durchführung der Datenerhebung generierte und einige Interview-Partner*innen gerade deshalb zeitlich mehr Kapazitäten hatten, um für ein Interview zur Verfügung zu stehen.

Eine weitere Herausforderung im Hinblick auf die Datenerhebung war die Kontaktaufnahme zu den möglichen Interview-Partner*innen. Die Forschende entschied sich im ersten Schritt für eine umfassende schriftliche, individuelle Kontaktaufnahme per E-Mail. Alle angefragten Personen sollten von vornherein die Gelegenheit und Ruhe für die Entscheidung haben, ob sie als Interview-Partner*innen zur Verfügung stehen möchten. Bereits in dieser E-Mail wurde mitgeteilt, dass sich die Forschende im zweiten Schritt ein paar Tage später selbstverständlich telefonisch melden wird, um auch Fragen zu beantworten und die Entscheidung abzufragen.

Aus Sicht der Forschenden bestand mit einer ersten Kontaktaufnahme per Telefon die Gefahr, dass die möglichen Interview-Partner*innen im Tagesgeschäft gestört würden und dies nicht zielführend im Hinblick auf die dringend notwendige Übermittlung von Entscheidungsinformationen sein könnte, sodass eine Entscheidung für oder gegen ein Interview ggf. vorschnell getroffen worden wäre. Da die Thematik der sexualisierten Gewalt in pädagogischen Kontexten bei vielen Menschen ohnehin Unbehagen auslöst, konnte mit einer ersten schriftlichen Erläuterung des Forschungsvorhabens sogleich der Versuch unternommen werden, den möglichen Interview-Partner*innen die Angst zu nehmen, die Interview-Anfrage als eine Art wertende Kontrolle der Praxis – nach dem Motto, wer hat bisher was umgesetzt – zu verstehen oder auch den oft falsch verstandenen Umgang im Hinblick auf den Generalverdacht auszuräumen; gemeint ist hier konkret die Vorstellung der angefragten Personen, dass sich hinter der Interview-Anfrage die Vermutung von Problemen mit sexualisierter Gewalt versteckt oder entsprechende Probleme unterstellt werden. So gab es beispielsweise nach der schriftlichen Vorabinformation tatsächlich (nur) in einem Fall die sofortige telefonische Rückmeldung einer Leitungskraft, dass ein Interview nicht notwendig ist, da es in der Organisation noch nie ein Problem mit sexualisierter Gewalt gab. Diese Person war auch im weiteren Verlauf des Telefats nicht weiter an Informationen zum Forschungsvorhaben interessiert; es kam ihr nur darauf an, zu betonen, dass es keine Probleme mit sexualisierter Gewalt in

der Organisation gibt. Selbstverständlich wurde dies von der Forschenden akzeptiert, wenngleich der Eindruck entstand, dass sich diese Leitungskraft mit den Inhalten der E-Mail fachlich nicht auseinandergesetzt hat und die Angst vor einer Beschädigung des Rufes der Organisation überwog.

Darüber hinaus barg ein erster telefonischer Kontakt zusätzlich die Gefahr einer vorschnellen Ablehnung, wenn die möglichen Interview-Partner*innen im Gespräch etwa feststellen würden, dass sie selbst keine (freiwillige) individuelle Selbstverpflichtung (auch Ehrenkodex, Teamvertrag etc.) unterschrieben haben, was in der Praxis nicht selten der Fall ist. Auch dieser Sachverhalt ließ sich in einer E-Mail vorab bereits erläutern. Außerdem erhielten die möglichen Interview-Partner*innen durch die schriftliche Vorabinformation die Gelegenheit, in der für sich nötigen Ruhe zu entscheiden, ob sie das Interview als Privatperson oder im Kontext ihrer Beschäftigung als Fachkraft oder Mitarbeitende führen möchten.

Nach wenigen Tagen wurden die angeschriebenen Personen durch die Forschende angerufen und es zeigte sich, dass die Vorabinformationen sehr wertvoll und ziel führend waren. 80 Prozent der im ersten Durchlauf per E-Mail angefragten Interviewpartner*innen standen für ein Interview zur Verfügung; davon eine Person als Privatperson. Im Rahmen der zu erreichenden theoretischen Sättigung erfolgten im Verlauf weitere Interview-Anfragen per E-Mail, die ähnlich erfolgreich verliefen. In nur einem Fall entschied sich eine Person, die ein Interview zugesagt hatte, im Nachhinein doch dagegen und in nur einem Fall fragte eine Führungskraft ein zweites Mal den Erkenntnisgewinn durch das Interview ab und stand dann im Anschluss daran für ein Interview zur Verfügung.

In drei der geführten Interviews fand die Kommunikation per Videokonferenz via ZOOM statt. Hierbei handelte es sich um einen Kompromiss, der aufgrund der Corona-Pandemie und den geforderten Abstandsregeln notwendig wurde. Die Forschende befürchtete anfangs, die nonverbale Interaktion im Kommunikationsprozess eventuell nicht richtig wahrnehmen zu können und deshalb gegebenenfalls nicht die richtigen Rückfragen oder Rückschlüsse ziehen zu können. Deshalb war es hier bereits im Vorfeld wichtig, für eine sehr gute Netzverbindung zu sorgen und vor allem ein störungsfreies Umfeld zu schaffen. Alle drei Interviews konnten in einer sehr angenehmen Atmosphäre geführt werden, die vor allem auch vom zumeist

privaten Umfeld der Interview-Partner*innen profitierte. Letztlich befanden sich alle drei Interview-Partner*innen in ihren Privaträumen, was Einfluss auf den Grad der physischen und psychischen Entspannung gehabt haben dürfte. Die Forschende hatte zu keinem Zeitpunkt das Gefühl, durch die Videokonferenzen eine kommunikative Verzerrungen zu erleben; selbst dann nicht, als in einem Interview tatsächlich ein einziges Mal Ton und Bild entfielen. Die Verbindung konnte sofort wiederhergestellt werden. Festgehalten werden kann, dass der Prozess der Datenerhebung in Pandemie-Zeiten auch vor der dem Hintergrund des umgangssprachlich gesprochenen *social distancing* sehr gut verlaufen ist.

4.4.2 Beschreibung der Stichprobe – die Interviewpartner*innen

Die Auswahl der Stichprobe für die zu führenden Expert*innen-Interviews und demnach auch die Erhebung der Daten dieser Forschungsarbeit folgte dem Charakter des theoretischen Samplings (vgl. Glaser, Strauss 1998). In diesem Kontext wird in der qualitativen Sozialforschung auch von der theoretischen Stichprobe gesprochen (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 302). Dabei beinhaltet die Stichprobe die Auswahl von Untersuchungsteilnehmer*innen einer Population (vgl. Flick 2017, S. 573).

Im Expert*innen-Interview sind die zu interviewenden Personen damit Repräsentant*innen einer (ihrer) Gruppe bzw. die Personen, die das Untersuchungsfeld besonders gut repräsentieren (vgl. Glaser, Laudel 2010, S. 98; Mayer 2002, S. 37 f.). Die Auswahl der Interviewpartner*innen soll bewusst und absichtsvoll aufgrund theoretischer Überlegungen erfolgen (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 302 zit. n. Glaser, Strauss 1999). Dabei orientiert sich die theoretische Stichprobenziehung am jeweiligen Untersuchungsgegenstand oder -problem einer Forschungsarbeit, weshalb sie individuell vorzunehmen ist (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 302; Bogner et al. 2014, S. 35).

Das Besondere an der theoretischen Stichprobe ist die bewusste Steuerung der Auswahl der Fälle im Hinblick auf einen maximalen Erkenntnisgewinn (vgl. Flick 2017, S. 158; Döring, Bortz 2016, S. 302), die auch in dieser Forschungsarbeit die Auswahl der Expert*innen bestimmte. Die Interviews wurden mit Bedacht der Reihenfolge, die sich aufgrund von Zwischenergebnissen ergab, im Zeitraum Mai bis August 2020 durchgeführt. Das heißt, die Interviews und somit auch die erhobenen Daten wurden schrittweise analysiert, wodurch stets Zwischenergebnisse

produziert wurden (vgl. Flick 2017, S. 165). Aufgrund dieser Zwischenergebnisse und somit transparent gewordener, aber auch zuvor festgelegter Kriterien wurde im Hinblick auf einen maximalen Erkenntnisgewinn entschieden, welche Expert*innen im Forschungsprozess darüber hinaus zu befragen sind.

So deuteten beispielsweise erste Zwischenergebnisse darauf hin, dass Mitarbeitende der Kinder- und Jugendverbände über mehr Wissen zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten verfügen als andere im Bereich der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Tätige. Im Hinblick auf die theoretische Sättigung (vgl. Flick 2017, S. 161; Bogner et al. 2014, S. 37) wurden deshalb mehr Interviews mit Expert*innen aus der Kinder- und Jugendverbandsarbeit geführt.

Um die freiwillige Selbstverpflichtung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten mit einer theoretischen Stichprobe möglichst breit erfassen zu können und eine tiefgehende interpretativ-sinnverstehende Analyse zu ermöglichen, wurde für die Bildung der Stichprobe strategisch nach besonders typischen Fällen gesucht (vgl. Flick 2017, S. 167). Hierzu gehören – so Flick (2017, S. 165) – die Fälle, die in `ihrem Verhältnis von Erfolg und Scheitern oder im Verlauf besonders typisch für den Durchschnitt oder die Mehrzahl der Fälle´ sind. Zudem wird der Untersuchungsgegenstand auf diese Weise von innen heraus (Zentrum des Handlungsfeldes) untersucht (vgl. Flick 2017, S. 165). GLÄSER und LAUDEL (2010, S. 98) weisen darauf hin, dass es sich bei typischen Fällen jedoch nicht ausschließlich um die häufigsten Fälle handeln muss, sondern auch typische Ausprägungen von Variablen oder Einflussfaktoren vorherrschen können.

Für die Bildung der theoretischen Stichprobe wurden im Vorfeld folgende Kriterien festgelegt: Als Expert*innen sind Personen zu befragen, die pädagogische Fachkräfte oder haupt-, neben- und ehrenamtlich Beschäftigte im Handlungsfeld der Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in Einrichtungen und Institutionen sind, die wiederum als Mitglied eines/einer Kooperationspartners/in des/der UBSKM eine institutionelle Selbstverpflichtungserklärung (Kooperationsvereinbarung) teilen. Wünschenswert, jedoch nicht zwingend (vgl. Kapitel 4.3.3, S. 177), ist darüber hinaus die Unterzeichnung einer freiwilligen individuellen Selbstverpflichtungserklärung (auch Ehrenkodex, Teamvertrag etc.).

Insgesamt wurden in dieser Forschungsarbeit Expert*innen aus acht Mitgliedseinrichtungen und Mitgliedsinstitutionen großer und namenhafter Kooperationspartner*innen des/der UBSKM befragt. Davon haben fünf Kooperationspartner*innen bereits eine zweite institutionelle Selbstverpflichtung mit dem/der UBSKM abgeschlossen und befassen sich demnach seit ca. 2012 mit dem Thema der Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten.

Die ersten Interviews wurden mit Fachkräften des elementarpädagogischen Bereichs geführt. Hier kann man zumindest im Hinblick auf die Häufigkeit – gemessen an der medialen Berichterstattung während der Forschungsphase von 2017 bis 2021 – von typischen Fällen ausgehen. Dennoch ist allein die Häufigkeit kein Indiz für das Typische im Fall. Vielmehr kommt es im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand dieser Forschungsarbeit auf ein Abhängigkeitsverhältnis von Kindern und Jugendlichen zu haupt-, ehren- oder nebenamtlich tätigen Personen in pädagogischen Kontexten an.

Insgesamt wurden drei Fachkräfte des elementarpädagogischen Bereichs (Erzieher*innen, Heilpädagog*innen) befragt, was mit Blick auf die theoretische Sättigung beispielsweise auch mit dem Ziel erfolgte, herauszufinden, ob in diesem Bereich überwiegend keine individuellen Selbstverpflichtungen zum Einsatz kommen.

Eine befragte Person des elementarpädagogischen Handlungsfeldes ist als Leitungskraft beschäftigt und hat bereits einige Jahre Berufserfahrung vorzuweisen; hier auch im Rahmen der Entwicklung von Kinderschutzkonzepten, die jedoch wenig spezifisch im Kontext der Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten stehen. Nur eine weitere befragte Fachkraft dieses Handlungsfeldes kann aufgrund ihrer Berufsjahre auf mehr Berufserfahrungen zurückblicken. Keine dieser Fachkräfte hat selbst eine individuelle Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet und nur eine befragte Fachkraft Kenntnis von der Kooperationsvereinbarung mit dem/der UBSKM. In einem Fall hat die befragte Person bereits selbst einen Verdachtsfall wahrgenommen und diesen auch in der Einrichtung geäußert. In keinem Fall gibt es in den Einrichtungen spezifische Schutzmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt durch Kolleg*innen oder Schulungen zu dieser Thematik. Jedoch geben alle befragten Fachkräfte an, die Thematik im Bedarfsfall in Studentatagen oder Teamsitzungen, Dienstbesprechungen etc. ansprechen zu können.

Im Hinblick auf das Typische der zu untersuchenden Fälle ist die Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung mit dem/der UBSKM bezogen auf die Auswahl der Expert*innen stets zwingend. Das heißt, die Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung mit dem/der UBSKM zeichnet die Fälle als besonderer Einflussfaktor typisch aus. Anfänglich wurde auch darüber nachgedacht, genau die Personen in den (Dach-)Organisations-, Institutions- oder (Wohlfahrts-)Vereinsleitungen als Expert*innen zu befragen, die für den Abschluss bzw. die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung verantwortlich sind/waren. Da in diesem Forschungsprozess jedoch die Wirkung der Selbstverpflichtung als Schutzinstrument in der Praxis untersuchungsrelevant ist, wurden pädagogische Fachkräfte sowie haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten als Expert*innen der Praxis befragt; demnach jene Personen, die die Inhalte als Ergebnisse der Kooperationsvereinbarungen in die berufliche oder neben- wie ehrenamtliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tragen. Letztlich sind es diese Mitarbeitenden, die die in den Kooperationsvereinbarungen versprochenen Schutzmaßnahmen aktiv gestalten und umsetzen.

Bereits Meuser und Nagel (1991, S. 443-444) machten darauf aufmerksam, dass es oft 'nicht die oberste Ebene in einer Organisation' ist, 'auf der ExpertInnen (sic!) zu suchen sind, sondern die zweite oder dritte Ebene, weil hier in der Regel Entscheidungen vorbereitet und durchgesetzt werden und weil hier das meiste und das detaillierteste Wissen über interne Strukturen und Ereignisse vorhanden ist.'

Jedoch scheint die Befragung von Organisations-, Institutions- und Vereinsleitungen für weitere Forschungsvorhaben – auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Forschungsarbeit – sehr interessant zu sein. So könnte man sich beispielsweise einmal explizit mit der Motivation zur Kooperation mit dem/der UBSKM beschäftigen.

Insgesamt wurden in diesem Forschungsprozess Interviews mit Fachkräften sowie Ehrenamtlichen des Bereichs Elementarpädagogik (3 Personen), Musikpädagogik (2 Personen), Museumspädagogik (1 Person), Religionspädagogik (2 Personen), ökologische Kinder- und Jugendbildung (1 Person), Kinder- und Jugendverbandsarbeit (4 Personen) sowie sportpädagogischer Kinder- und Jugendarbeit (1 Person) geführt.

Für die Kinder- und Jugendverbandsarbeit wurden Personen auf allen Verbandsebenen (Bundesebene, Landesebene, Ortsebene) der unterschiedlichen Handlungsfelder befragt. Eine Person ist in ihrem Handlungsfeld in allen drei Ebenen aktiv und konnte im Interview Bezug auf alle Ebenen sowie dazu auch den sekundärpädagogischen Bereich nehmen.

Auffallend waren die individuell guten Kenntnisse und Erfahrungen aller befragten Personen zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten. In drei der geführten Interviews wiesen die Expert*innen des Kinder- und Jugendverbandsbereich darauf hin, schon lange vor dem Aktivwerden des UBSKM zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten gearbeitet zu haben. So wirkte eine Person aufgrund ihrer Erfahrungen seinerzeit beispielsweise aktiv in den Verhandlungen zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM mit. Eine andere Person berichtete, dass die Anfänge der Arbeit zu dieser Thematik bereits in den sogenannten Nullerjahren (2000) nicht einfach waren.

In allen (befragten) Jugendverbänden gibt es spezifische Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten, die im Internet veröffentlicht sind, jedoch in der Praxis sehr unterschiedlich präsent sind. Zwei der Kinder- und Jugendverbände lassen sich eine freiwillige individuelle Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Ein Kinder- und Jugendverband lässt sich die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung für den kurzfristigen ehrenamtlichen Einsatz auch ohne vorherige Schulung unterschreiben; hier werden die Verhaltensregeln vor der Unterzeichnung kurz durchgesprochen bzw. einmal vorgelesen.

Nur ein Kinder- und Jugendverband arbeitet mit einem spezifischen Schulungskonzept, das ausschließlich sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten anspricht und bildet darüber hinaus auch Multiplikator*innen aus. In den anderen Fällen integrieren die Verbände die Thematik entweder in die sogenannte Jugendleiterausbildung (JuLeiCa) oder in den Bereich einer Schulung zum Thema Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII), die beispielsweise als vorbereitende Maßnahme eines Zeltlagers durchgeführt wird.

Im musikpädagogischen Bereich wurden zwei Expert*innen, die mit Kindern und Jugendlichen bis ca. 14 Jahren sehr erfahren im Bereich Gesang arbeiten, befragt.

Davon ist eine Person als Leitungskraft tätig. In diesem Handlungsfeld gibt es bisher kein spezifisches Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten, jedoch verfügt die Leitungskraft bereits über sehr viel Fachwissen. Dies wirkt sich durch eine achtsame Haltung gegen sexualisierte Gewalt förderlich auf die Praxis aus. Eine spezifische Schulung gibt es zu dieser Thematik nicht; jedoch im Vorfeld größerer Veranstaltungen mit geplanten Übernachtungen auch Schulungen zum Thema Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII).

Im Bereich der ökologischen Kinder- und Jugendbildung gibt es ein Schutzkonzept, das jedoch eher ein vierseitiges Papier mit Aufzählungen von Handlungsleitsätzen zur Orientierung im Ehrenamt darstellt und entsprechend im Internet veröffentlicht ist. Dort wird auch die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen, die jedoch im Handlungsfeld der befragten Person nicht zum Einsatz kommt. In den aufgezählten Handlungsleitsätzen findet sich auch die Empfehlung zur Teilnahme an einer Jugendleiterschulung (JuLeiCa) wieder. Die befragte Person ist hauptberuflich akademisch pädagogisch ausgebildet und handelt auf Basis einer persönlichen Haltung gegen sexualisierte Gewalt, die sie auch in ihr Ehrenamt überträgt.

Im Bereich der kulturpädagogischen Kinder- und Jugendbildung konnte eine Person, die hauptberuflich akademisch pädagogisch ausgebildet ist, befragt werden. Dieser Bereich verfügt über ein im März 2020 veröffentlichtes Schutzkonzept, das jedoch im Handlungsfeld der befragten Person noch nicht präsent und aktiv umgesetzt ist. Dennoch verfügt auch diese Fachkraft bereits über eine persönliche Haltung gegen sexualisierte Gewalt, die sie in den pädagogischen Kontext überträgt.

Für den religionspädagogischen Bereich wurde in einem Fall eine Fachkraft (Diakon*in) der evangelisch-lutherischen Konfession befragt, die mit Jugendlichen arbeitet. Im anderen Fall handelte es sich um eine ehrenamtlich tätige Fachkraft (ehemals Erzieher*in) der katholischen Konfession, die mit Kindern bis 10 Jahren im Bereich der Bildung beschäftigt ist. Im letzteren Bereich gibt es bereits ein spezifisches Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der pädagogischen Arbeit, das auch im Internet abrufbar ist. Im evangelisch-lutherischen Bereich ist die Entwicklung eines entsprechend spezifischen Schutzkonzeptes geplant. In beiden Konfessionen erhalten Ehrenamtliche eine Schulung, an deren Ende ihnen eine freiwillige

individuelle Selbstverpflichtung (auch Teamvertrag) zur Unterschrift vorgelegt wird. Die Schulung der katholischen Konfession ist umfangreich und konzentriert sich als Grundlagenschulung ausschließlich auf den Bereich der sexualisierten Gewalt in pädagogischen Kontexten und spricht – in einem anderen Rahmen – auch hauptamtlich Beschäftigte an. Im evangelischen Bereich ist diese Thematik ein Baustein der sogenannten Jugendleiterausbildung (JuLeiCa); hier integriert in den Schulungsteil, der sich thematisch mit der Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) auseinandersetzt. Die Hauptamtlichen, die durch die JuLeiCa-Schulung führen, unterzeichnen am Ende der Schulung auch eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung in Form eines Teamvertrages.

Für die Kinder- und Jugendbildung im sportpädagogischen Bereich wurde eine ehrenamtlich tätige Person als Fußball-Trainer*in für Kinder im Alter von 5 bis 10 Jahren befragt, die selbst eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet, jedoch nie an einer Schulung teilgenommen hat. Zur Orientierung steht der Person ein Handlungsleitfaden zur Verfügung, der auch im Internet veröffentlicht ist. Die befragte Person gibt an, in regelmäßigen Besprechungen jederzeit über die Thematik mit anderen Vereinsmitgliedern ins Gespräch kommen zu können.

Von 14 befragten Expert*innen sind 12 Interview-Partner*innen beruflich oder akademisch pädagogisch ausgebildet; darunter Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen/Sozialarbeiter*innen, Heilpädagog*innen, Kulturpädagog*innen, Lehrer*innen, Religionspädagog*innen und Pädagog*innen. Nur zwei der 14 Expert*innen sind nicht pädagogisch ausgebildet; davon besucht jedoch eine Person schon seit vielen Jahren regelmäßig pädagogische Fortbildungsveranstaltungen, die sie sich selbst organisiert.

Alle Einrichtungen und Institutionen (auch Handlungsfelder), in denen die befragten Personen tätig sind, teilen als Mitgliedsinstitution oder Mitgliedseinrichtung einer/eines Kooperationspartnerin/-s die Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM. Wie unterschiedlich der Einsatz der freiwilligen individuellen Selbstverpflichtungserklärung in der Praxis ist, wird bereits mit der Beschreibung der Stichprobe deutlich. Hier kann zusammenfassend festgehalten werden, dass sechs der 14 Personen selbst eine freiwillige individuelle Selbstverpflichtungserklärung (auch Ehrenkodex, Teamvertrag, Verhaltensrichtlinie etc.) unterzeichnet haben. In drei Fällen

arbeiteten die Institutionen mit einer Selbstverpflichtung, die jedoch nicht zur Unterzeichnung vorgelegt wird. In einem Fall können die Mitarbeitenden selbst entscheiden, ob sie die Selbstverpflichtung unterzeichnen.

Von 14 befragten Expert*innen wurden fünf als ehrenamtlich Tätige im Bereich der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befragt. Von diesen fünf Personen ist nur eine Person im hauptberuflichen Wirken nicht grundständig pädagogisch ausgebildet und eine Person bereits nicht mehr aktiv hauptberuflich beschäftigt.

Auffallend ist, dass fast alle befragten Expert*innen (12) sowohl haupt- wie auch ehrenamtlich Erfahrungen im Bereich der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben. In diesem Forschungsprozess wurden sie jedoch entweder als haupt- oder ehrenamtlich tätige Person befragt. Dennoch waren sie aufgefordert, den Perspektivwechsel als hilfreiche Unterstützung vorzunehmen, was sehr wertvoll und förderlich für den Erkenntnisgewinn dieser Forschungsarbeit ist. Alle Einrichtungen/Handlungsfelder der befragten Expert*innen lassen sich in ihrer pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von ehrenamtlich Beschäftigten unterstützen.

Nach 12 geführten und schrittweise analysierten Interviews (+ ein Probeinterview = 13) im Zeitraum Mai bis Juni 2020 konnte festgestellt werden, dass keine weiteren Erkenntnisse zu gewinnen waren. Um jedoch den bis dahin gewonnenen Erkenntnisgewinn nochmals abzusichern, wurde ein weiteres Interview (+ ein Interview = 14) mit zeitlichem Abstand im August 2020 geführt.

4.4.3 Entwicklung des Interview-Leitfadens

Der Interview-Leitfaden (vgl. Anhang A, S. XIV) wurde nach dem Prinzip des theoriegeleiteten Vorgehens entwickelt (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 372-373; Gläser, Laudel 2010, S. 115). Diesem Prinzip folgend, wurde das Bedürfnis nach Informationen über den Untersuchungsgegenstand aus der Gesamtforschungsfrage sowie den theoretischen Vorüberlegungen (auch Vorwissen) abgeleitet, das wiederum in Form von Themen sowie Fragen in den Leitfaden übertragen wurde.

Ein Beispiel: Die Gesamtforschungsfrage (GF) bezieht sich auf die Wirkung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument

gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten. Im Hinblick auf die Praxis können nun zahlreiche (Teil-)Fragen abgeleitet werden; so auch die Frage danach, wie das notwendige und durchaus umfangreiche Wissen um die Thematik der sexualisierten Gewalt in pädagogischen Kontexten in die soziale Handlung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung integriert ist. Schließlich sollen alle Unterzeichner*innen (pädagogische Fachkräfte und weitere haupt-, neben- u./o. ehrenamtlich Mitarbeitende) wissen, was sie dort unterschreiben. Auch die Theorie fordert ein, die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung stets mit qualifizierenden Maßnahmen zu verbinden (vgl. UBSKM o.J., Verhaltenskodex). Deshalb wurde die oben genannte Teil-Fragestellung in eine Forschungsfrage (F-10) überführt, die wiederum das Wissen der Expert*innen (Interview-Partner*innen) mit folgenden differenzierenden und detaillierenden Interviewfragen (f) erhob:

- f-III-1) Wie wurde das Thema des Generalverdachts oder der Gefahr einer institutionellen Täterschaft in Ihrer Einrichtung thematisiert?
- f-III-2) Wie hat man Ihnen erläutert, warum diese Perspektive der institutionellen Täterschaft zwingend zu berücksichtigen ist?
- f-III-3) Wie haben Sie mit Dritten (Eltern, Personensorgeberechtigte, Angehörige, Interessierte) über die Thematik der Gefahr einer institutionellen Täterschaft (Generalverdachts) gesprochen?
- (weiter bis f-III-7)

Um die Gesamtforschungsfrage (GF) beantworten zu können, wurden im Interview-Leitfaden zehn Forschungsfragen (F1 bis F-10) formuliert, die sich auf die Wirkung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung (soziale Handlung) als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten (soziales Problem) beziehen. Dabei ermöglichen die Forschungsfragen grundsätzlich nicht nur die Beantwortung der Gesamtforschungsfrage, sondern auch die Strukturierung eines Interviews (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 365; Gläser, Laudel 2010, S. 127), die für diesen Forschungsprozess darüber hinaus auch durch den dreiteiligen Aufbau des Leitfadens gelang.

Der Leitfaden ist in Teil I bis Teil III untergliedert. Im Teil I befinden sich die Interviewfragen (f-I) zu den Forschungsfragen (F-1 bis F-4), die sich auf die institutionelle Selbstverpflichtungserklärung beziehen. Die Interviewfragen (f-II) des Teil II berücksichtigen mit den Forschungsfragen F-5 bis F-9 die Perspektive der individuellen

Selbstverpflichtungserklärung und Teil III enthält Interviewfragen (f-III), die beide Arten der Selbstverpflichtungserklärung (F-10) betreffen.

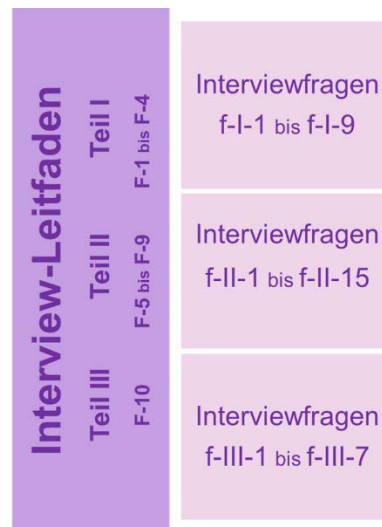


Abb. 11 Interview-Leitfaden im Überblick.

Im Hinblick auf das o.g. Beispiel bedeutet dies: Der Umgang mit der Thematik *Wissen* bezieht sich in der Praxis sowohl auf die institutionelle wie auch individuelle Selbstverpflichtungserklärung, weshalb die Interviewfragen (f) dem Teil III des Interview-Leitfadens zugeordnet wurden.

Damit die Interviewfragen das Expert*innen-Wissen um die soziale Handlung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung in pädagogischen Kontexten möglichst umfangreich erheben konnten, wurden die Fragen dahingehend offen formuliert, dass sie auf einer Erzählaufforderung basieren, sich am konkreten Untersuchungsgegenstand orientieren, ein ausschließliches Ja oder Nein weitestgehend verhindern, neutral formuliert sind und möglichst keine Antworten suggerieren (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 365; Gläser, Laudel 2010, S. 125ff). Dabei war die Reihenfolge der Interviewfragen lediglich auf die Teile I bis III des Interview-Leitfadens beschränkt.

Im Hinblick auf o.g. Beispiel bedeutet dies: Es war völlig unerheblich, ob die Expert*innen in Teil III des Interview-Leitfadens zuerst f-III-1 oder f-III-2 beantworteten, jedoch hatten sie zu diesem Zeitpunkt schon die Interviewfragen der Teile I und II des Leitfadens beantwortet.

Die Entscheidung, die Wirkung der institutionellen Selbstverpflichtungserklärung im ersten Teil des Leitfadens zu erheben, ist der heterogenen Umsetzungsdynamik

dieses institutionellen Versprechens in der Praxis geschuldet. In dieser steht die institutionelle Selbstverpflichtungserklärung kausal stets vor der individuellen Selbstverpflichtungserklärung, weshalb dieser Logik auch im Forschungsprozess zu folgen war. Selbstverständlich ließen sich die Interviewfragen der Teile I bis III durch Nachfragen bzw. Ad-hoc-Fragen ergänzen, wenn beispielsweise eine Frage vervollständigt oder erweitert werden sollte (vgl. Flick 2017, S. 223).

Im Hinblick auf die Formulierung der Interviewfragen beschreibt Ullrich vier Ansatzpunkte (vgl. Ullrich 1999, S. 436-437), die auch in dieser Forschungsarbeit berücksichtigt wurden. Diesen Ansatzpunkten folgend, wurde für jede Interviewfrage zunächst die theoretische Relevanz geklärt und der Bezug zur Gesamtforschungsfrage sowie den abgeleiteten Forschungsfragen hergestellt. In diesem Kontext war zum einen zu prüfen, wonach inhaltlich konkret gefragt wird und zum anderen, ob die Formulierung der Interviewfrage (f) dahingehend auch verständlich und eindeutig ist. Darüber hinaus spielt auch das Verhältnis der Interviewfragen zueinander – beispielsweise bezogen auf die Reihenfolge (Teil I bis Teil III) sowie die Art der Fragen (einleitende Fragen, Meinungsfragen, Hauptfragen, Filterfragen, Nachfragen etc.) – eine bedeutende Rolle (vgl. Gläser, Laudel 2010, S. 125 ff.). All diese Aspekte berücksichtigend, war der Interview-Leitfaden immer wieder anzupassen, sodass manche Fragen nochmals neu formuliert, wenige gestrichen oder auch erweitert wurden.

Besonders hilfreich war diesbezüglich die Durchführung eines Probe-Interviews, das auch der Überprüfung qualitativer Forschungsgrundsätze wie Offenheit, Klarheit und Neutralität in der Formulierung der Interviewfragen diene. Vor allem die Forderung nach einer offenen Formulierung von Interviewfragen ist im qualitativen Forschungsprozess herausfordernd (vgl. Gläser, Laudel 2010, S. 131-135) und wird durchaus auch kritisch gesehen (vgl. Meuser, Nagel 1991, S. 448). So sollen die Fragen möglichst derart formuliert sein, dass sie nicht nur ein Ja oder Nein hervorbringen, sondern zum Erzählen anregen. Dabei sollen sie jedoch auch – trotz der möglichst präzisen, aber dennoch *offen* Formulierung – das spezifische Wissen als solches erkennbar erfragen.

Darüber hinaus sollen die Interviewfragen möglichst neutral formuliert sein (vgl. Gläser Laudel 2010, S. 135-140). Das heißt, die Fragen sollen weder implizit noch

explizit Antworten vorgeben und sind dabei im Forschungsprozess nicht immer leicht von den sogenannten unterstellenden Fragen zu unterscheiden. So sind Suggestivfragen weitestgehend unerwünscht, jedoch unterstellende Fragen im Hinblick auf die Präzisierung sozialer Handlungen (auch Phänomene oder Prozesse) durchaus sinnvoll (vgl. Gläser, Laudel 2010, S. 133) und können vor allem dann hilfreich sein, wenn bestimmte Informationen, Fakten oder auch Tatsachen bereits bekannt sind. Die zu interviewenden Personen suggerieren in diesem Fall nichts, sondern benennen die Informationen, Fakten oder Tatsachen wörtlich und statuieren diese als gegeben, was für den Interviewverlauf positiv sein kann. GLÄSER und LAUDEL (2010, S. 133) beschreiben diesbezüglich folgende Vorteile:

- Zeitersparnis
- Verhinderung des Abschweifens durch eine starke thematische Orientierung
- Erzählanregung zu freiwilligen Zusatzinformationen
- Vermeidung unangenehmer Situationen durch die Vorformulierung kritischer Themen (als gegeben u./o. bekannt)
- Erhöhung der Akzeptanz der Interviewer*innen als Co-Expert*innen (Weil sie über detaillierte Kenntnisse verfügen.)

Auch in dieser Forschungsarbeit wurden unterstellende Fragen im Vorfeld auf eine mögliche, unerwünschte Suggestion hin überprüft und bewusst – entsprechend der von Gläser und Laudel (2010, S. 133) beschriebenen Vorteile – eingesetzt.

Hierzu zwei Beispiele:

In Teil II des Interview-Leitfadens wurde folgende Frage (f-II-9) formuliert: *Was müsste in der Praxis passieren, damit sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und andere Schutzbefohlenen in der pädagogischen Arbeit/Praxis unmöglich wird?* Diese Frage unterstellt, dass sexualisierte Gewalt in der pädagogischen Arbeit/Praxis (noch immer) vorkommt. Diese Tatsache soll von den Expert*innen als gegeben akzeptiert werden, damit sie sich in ihrer Antwort auf die Möglichkeiten der Verhinderung potenzieller Taten konzentrieren und ein Abschweifens in Richtung Grundsatzdiskussion vermieden wird. Als Co-Expert*in war die Forschende auf Nachfragen vorbereitet, in dem sie beispielsweise auf jüngste, belegte Fälle hätte verweisen können.

Im Hinblick auf eine unerwünschte Suggestion hätte die o.g. Frage wie folgt formuliert sein können: *Finden Sie nicht auch, dass es klare Absprachen und Regeln in der Praxis braucht, um Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt in der pädagogischen Arbeit/Praxis zu schützen?* Diese suggerierten Maßnahmen in Form von klaren Absprachen und Regeln könnten sicherlich sinnvoll sein; jedoch gäbe eine entsprechende Formulierung die Antwort bereits vor.

In Teil III des Leitfadens wurde folgende Interviewfrage (f-III-5) formuliert: *Was könnte es pädagogischen Fachkräften sowie anderen Mitarbeitenden leichter machen, eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen?* Mit dieser Frage wird unterstellt, dass es pädagogischen Fachkräften und anderen haupt-, neben und/oder ehrenamtlich Mitarbeitenden schwerfallen könnte, eine individuelle Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Um nun im Interviewverlauf nicht erst zeitaufwendig und ggf. durch umständliches (Nach-)Fragen zu dieser Erkenntnis zu leiten, die selbstverständlich auch nicht pauschal Gültigkeit haben darf, wurde dieser Aspekt dennoch bewusst *wörtlich* so formuliert und als Tatsache unterstellt. Hier greift die Forschende auf eigene berufliche Erfahrungen mit dem Untersuchungsgegenstand zurück. Das Entstehen eines persönlichen Konflikts aufseiten der Expert*innen ließ sich durch den Verzicht auf einen persönlichen Bezug vermeiden, in dem auf die Ansprache *Was würde es Ihnen leichter machen, (...) ver*zichtet wurde. Hierdurch konnten sich die Expert*innen von vorherein distanzieren und mussten nicht erst umständlich beteuern, dass sie selbst kein Problem mit der Unterzeichnung einer freiwilligen individuellen Selbstverpflichtungserklärung hätten, oder erläutern, warum sie diese nicht unterzeichnen würden. Hier kamen somit die von Gläser und Laudel (2010, S. 133) erläuterten Vorteile der Zeitersparnis, des Abschweifens in Grundsatzdiskussionen sowie auch die Vermeidung unangenehmer Situationen zum Tragen.

Darüber hinaus befinden sich im Interview-Leitfaden auch wenige hypothetische Fragen, die in der qualitativen Sozialforschung durchaus auch problematisch bewertet werden (vgl. Gläser, Laudel 2010, S. 136). Diese Art der Fragen ist – so Gläser und Laudel (2010, S. 145) – nur sinnvoll, wenn subjektive Anteile des

Expert*innen-Wissens in `die Rekonstruktion sozialer Prozesse´ einfließen soll. Dabei beschreiben hypothetische Fragen bereits Teile eines Sachverhaltes und fordern eine subjektive Stellungnahme von den Expert*innen ein (vgl. Haller 2001, S. 255). Damit sind sie einerseits geeignet, persönliche Einstellungen zu erfragen, jedoch ist andererseits gerade diese Subjektivität nicht unproblematisch (vgl. Gläser, Laudel 2010, S. 124). Dennoch können im Hinblick auf die Wirkung von (freiwilligen) Selbstverpflichtungserklärungen entsprechend subjektive Einstellungen – hier insbesondere in Form der Akzeptanz für bestimmte Aspekte dieses sozialen Phänomens – helfen, die Wirksamkeit als Schutzinstrument nachzuvollziehen bzw. nachzuzeichnen.

Zur Erhebung des Wissens der Expert*innen über die (freiwillige) Selbstverpflichtungserklärung als Schutzinstrument sowie deren Erfahrungen mit diesem Schutzinstrument wurden im Interview-Leitfaden dieser Forschungsarbeit jedoch überwiegend sogenannte Fakt- und Meinungsfragen formuliert (vgl. Gläser, Laudel 2010, S. 123). Von besonderer Wichtigkeit war auch hier die Überprüfung aller Fragen im Hinblick auf ihre forschungsethische Zulässigkeit mit dem Ziel, die Expert*innen nicht zu bedrängen oder in einen Konflikt zu führen (vgl. Flick 2017, S. 65; Gläser, Laudel 2010, S. 145-146).

Interessant waren in diesem Zusammenhang die Rückmeldungen von drei Interview-Partner*innen. Diese teilten – unabhängig voneinander – im Nachgang des geführten Interviews mit, durch die Fragen noch einmal einen ganz neuen Blick auf die Thematik geworfen zu haben, was sie jeweils positiv für die weitere Auseinandersetzung mit dieser Thematik in ihrer Praxis bestärkte.

4.4.4 Transkription der Daten

Um das erhobene Expert*innen-Wissen interpretativ-verstehend im Sinne der Gesamtforschungsfrage auswerten zu können und somit der Inhaltsanalyse zuführen zu können, müssen die erhobenen Daten (sprachliches Material) verschriftlicht werden (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 367). Grundsätzlich gibt es nach wie vor keine einheitlichen Regeln der Transkription, weshalb die Regeln für den eigenen Forschungsprozess im Vorfeld festgelegt werden sollen (vgl. Gläser, Laudel 2010, S. 193).

Die Transkription enthält nicht nur die Verschriftlichung der gesprochenen Worte, sondern berücksichtigt auch das Erregungsniveau der Expert*innen im Hinblick auf die Beantwortung einer Interviewfrage (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 367). Das kann sich im Erheben der Stimme, einer besonderen Mimik und Gestik sowie weiterer begleitender Ausdrucksformen (Augenrollen, nervöses Tuppeln, Grinsen, Lächeln, Räuspern, Vor- und zurückwiegen, zu lange Gedankenpausen etc.) zeigen und die Antwort auf eine Interview-Frage mit nonverbalen sowie paraverbalen Signalen vervollständigen bzw. ergänzen.

Darüber hinaus kann die Transkription eine Bereinigung des gesprochenen Materials beinhalten (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 367), wenn befragte Personen beispielsweise aufgrund ihres persönlichen Kommunikationsstils oft Füllwörter wie *ähm*, *hm*, *ja* oder *naja* benutzen oder Silben durch eine undeutliche Aussprache verschlucken oder aber mit einem starken Dialekt/Akzent sprechen. Die Kennzeichnung non- wie paraverbalen Signale erfolgt durch selbst festgelegte Transkriptionszeichen. Hilfreich kann hier die Orientierung an Transkriptionssystemen wie beispielsweise dem System von Kallmeyer und Schütz (1976, S. 6 f.) sein, jedoch ist dies keine zwingende Voraussetzung.

Die Audiodateien (MP3-Format) der in diesem Forschungsprozess geführten Interviews wurden zunächst mit der Audiotranskriptions-Software *f4X Spracherkennung* verschriftlicht. Die Vorgabe von Transkriptionsregeln ist hier zunächst nicht notwendig, da die Audiotranskription durch digitale Intelligenz erzeugt wird und die Software lediglich orthographische Regeln der deutschen Sprache anwendet, die in ihrer Richtigkeit von der Güte der übermittelten Tonspur abhängig sind. Je klarer und deutlicher die Tonaufnahme, umso besser das Transkript, das als RTF-Datei (Rich Text Format) heruntergeladen werden kann. So war beispielsweise beeindruckend, wie wenig aufwendig ein per Videokonferenz geführtes Interview nach der Audiotranskription als RTF-Datei nachzubearbeiten war, weil die befragte Person (musikpädagogischer Bereich - Gesang) sehr deutlich und gut betonend sprach. Die per ZOOM-Videokonferenz geführten Interviews wurden mit dem Einverständnis der Interview-Partner*innen aufgezeichnet. Deshalb konnte auch hier eine Tonspur an die Audiotranskriptions-Software *f4X Spracherkennung* übermittelt werden. Im Anschluss daran wurden die Bild- und Tonaufnahmen im Videokonferenzsystem ZOOM gelöscht.

Unklare Passagen werden in der RTF-Datei mit <unk> gekennzeichnet. Selbstverständlich wurden alle RTF-Dateien, die längstens 42 DIN-A4-Seiten lang waren, als Word-Dokumente nachbearbeitet. Hierzu wurde die Tonspur während der Wiedergabe mit dem Textmaterial abgeglichen. Auf diese Weise konnten Fehler korrigiert, Textteile in den richtigen Kontext gebracht und vor allem auch das Erregungsniveau der Interview-partner*innen dokumentiert werden.

Da die Forschende in allen Phasen des Forschungsprozesses allein gearbeitet hat, waren keine besonderen Transkriptionsregeln notwendig. Deshalb wurden lediglich Füllwörter wie *hm* oder *ähm*, wenn sie tatsächlich unnötig waren und nicht ggf. Ausdruck eines längeren Nachdenkens waren, ausgelassen. Ansonsten wurde Wort für Wort nach den Regeln der Orthografie transkribiert; Erregungszustände sowie auch Kontextinformationen wurden in Klammern in der entsprechenden Textstelle ergänzt. Sogenannte Klarnamen von Personen oder Organisationen, Institutionen und/oder Vereinen wurden durch eine Leerklammer ersetzt; ebenso Textpassagen, die Rückschlüsse auf Identitäten zuließen.

Im Folgenden werden Beispiele für die Audiotranskription mit der Software *f4X Spracherkennung* sowie der Transkription im Rahmen der Nachbearbeitung durch die Forschende gegeben.

Die Tonaufnahmen konnten nach der Audiotranskription mit der Software *f4X Spracherkennung* als RTF-Datei wie folgt heruntergeladen werden:

Beispiel A:

#00:00:00-0# wie haben Sie von der Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM erfahren?

#00:00:12-9# Ehrlich gesagt durch diese Interview Anfrage mir war das gar nicht so bewusst, dass das <unk> in diesem Kooperationsvertrag oder in der Mitgliedschaft mit dem AMJ enthalten ist.

Beispiel B:

#00:21:52-7# was musste in der Praxis passieren, damit sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen unmöglich wird? Ich glaube, das ist nicht <unk> möglich. <unk>, also <unk>.

#00:22:05-7# Aber es ist ja

#00:22:07-5# Also ich denke mal <unk>. Man muss den Kindern einfach sagen, dass sie die Möglichkeit haben, Nein zu sagen. Ich denk

#00:22:19-8# Elke, sie müssen einfach,

#00:22:22-0# Man muss. Man muss den Kindern klarmachen auch schon wenn sie jünger sind. <unk> das

#00:22:30-8# <unk>,

#00:22:34-7# Dass sie immer die Möglichkeit haben, gegenüber einen Erwachsenen Nein zu sagen und <unk> gute. Man muss dann sehen, inwieweit man den Kindern vermittelt, <unk>, das <unk> sexualisiert

#00:22:48-2# Gewalt möglich ist. Weil

#00:22:50-6# Es wäre natürlich schlimm, wenn so ein Kind dann <unk>, denkt mein Gott, jeder Erwachsene könnte <unk> Übergriff auf mich starten. Ja, ja, und dann Mund. Dann würde so ein Kind überhaupt gar kein Vertrauen mehr in <unk> erwirkt. Ist eine haben nicht das heißt, man muss da sorgfältig abwägen, <unk>, ab welchem Alter Mann <unk> dieses in diesen Begriff sexualisierte Gewalt <unk> dem Kind nahe bringt? Ja, weil wenn die noch zu klein sind, dann verstehen Sie das sicherlich nicht. <unk> und <unk>. Und dann ist eine Vertrauensbasis, glaube ich, gar nicht mehr möglich. Zwischen einem <unk> <unk> Kind und einem Erwachsenen, der vielleicht nicht <unk> zur eigenen Familie gehören.

Die RTF-Datei wurde durch die Forschende wie folgt nachbearbeitet:

Beispiel zu A:

I (f-I-1): Wie haben Sie von der Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM erfahren?

B2: Ehrlich gesagt, durch diese Interview-Anfrage. Mir war das gar nicht so bewusst, dass das in diesem Kooperationsvertrag oder in der Mitgliedschaft mit dem AMJ enthalten ist.

Beispiel zu B:

I (f-II-9): Was müsste in der Praxis passieren, damit sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen unmöglich wird?

B1: Ich glaube, das ist nicht möglich. Also, aber es ist ja schon, also, ich denke mal, man muss den Kindern einfach sagen, dass sie die Möglichkeit haben, NEIN zu sagen. Ich denke, sie müssen einfach, man muss den Kindern klarmachen, auch schon, wenn sie jünger sind, dass sie immer die Möglichkeit haben, gegenüber einem Erwachsenen NEIN zu sagen. Und gut, man muss dann sehen, inwieweit man den Kindern vermittelt, dass sexualisierte Gewalt möglich ist. Weil, es wäre natürlich schlimm, wenn so ein Kind dann denkt, mein Gott, jeder Erwachsene könnte ein Übergriff auf mich starten und dann würde so ein Kind überhaupt gar kein Vertrauen mehr in Erwachsene haben. Das heißt, man muss da sorgfältig abwägen, ab welchem Alter man diesen Begriff sexualisierte Gewalt dem Kind nahebringt. Weil, wenn die noch zu klein sind, dann verstehen Sie das sicherlich nicht und dann ist eine Vertrauensbasis, glaube ich, gar nicht mehr möglich zwischen einem Kind und einem Erwachsenen, der vielleicht nicht zu der eigenen Familie gehört.

Die korrigierten und fertiggestellten Transkripte (Textmaterial) wurden im Weiteren zur Analyse in die Software MAXQDA importiert. Insgesamt war die Transkription ein sehr zeitintensiver und aufwendiger Arbeitsschritt. Die Transkripte dieses Forschungsprozesses werden mit einem separaten Datenträger zur Ergebnissichtung übermittelt, da sie andernfalls als Anhang dieser Forschungsarbeit unverhältnismäßig viele Daten enthielten.

4.5 Umsetzung der qualitativen Inhaltsanalyse nach MAYRING

4.5.1 Inhaltlich-strukturierende Inhaltsanalyse

Wie in den Erläuterungen zur qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring bereits genannt, wurden die erhobenen Daten dieser Forschungsarbeit mittels der inhaltlich-strukturierenden Analyse ausgewertet und ein deduktiv-induktiv entwickeltes Kategoriensystem (vgl. Anhang G, S. CXXXVII) genutzt. Die inhaltliche Strukturierung

ist – so Mayring (2015, S. 97) – wohl die zentralste inhaltsanalytische Technik und verfolgt das Ziel, bestimmte Strukturen aus einem Textmaterial herauszufiltern. Hierzu wird das Material mit einem erarbeiteten Ordnungsrahmen nach Merkmalen oder Kriterien untersucht (vgl. Mayring 2016, S. 115).

SCHREIER (2014, o. S.) führt im Hinblick auf die inhaltlich-strukturierende Analyse aus:

„Kern der inhaltlich-strukturierenden Vorgehensweise ist es, am Material ausgewählte inhaltliche Aspekte zu identifizieren, zu konzeptualisieren und das Material im Hinblick auf solche Aspekte systematisch zu beschreiben – beispielsweise im Hinblick darauf, was zu bestimmten Themen im Rahmen einer Interviewstudie ausgesagt wird. Diese Aspekte bilden zugleich die Struktur des Kategoriensystems; die verschiedenen Themen werden als Kategorien des Kategoriensystems expliziert.“

Welche Aspekte aus dem Textmaterial gezogen werden, soll mittels theoriebasiert entwickelter Kategorien und ggf. Unterkategorien bestimmt werden (vgl. Mayring 2015, S. 103). Für diese Art der Analysetechnik eignet sich die Entwicklung eines deduktiv-induktiven Kategoriensystems (vgl. Kuckartz 2018, S. 96). Dabei basieren die deduktiven Kategorien (vgl. Anhang C, S. XXXVIII) einerseits auf wichtigen Vorinformationen über den Untersuchungsgegenstand – abgeleitet aus dem Interview-Leitfaden (vgl. Anhang A, S. XIV). Die induktiven Kategorien (vgl. Anhang F, S. LXXX) ermöglichen andererseits die Ausdifferenzierung des Kategoriensystems. Letztere Kategorien liefern im Sinne der inhaltlich-strukturierenden Analyse die relevanten, wesentlichen oder auch neuen Informationen über den Untersuchungsgegenstand, sodass von einer kategorienbasierten Datenauswertung gesprochen werden kann (vgl. Kuckartz 2018, S. 97). Das heißt, zunächst wird das deduktiv entwickelte Kategoriensystem an das Textmaterial herangetragen und das durch Paraphrasieren reduzierte Textmaterial je Kategorie zusammengefasst, wie dies auch der induktiven Kategorienbildung nach Mayring entspricht (vgl. Mayring 2015, S. 85). Auf diese Weise wird das Kategoriensystem demnach um induktive Kategorien ergänzt.

Bevor die inhaltlich-strukturierende Analyse stattfinden kann, sind folgende Schritte, die für diesen Forschungsprozess im Kapitel über die Grundlagen der qualitativen

Inhaltsanalyse beschrieben wurden (vgl. S. 161-170), nach dem allgemeinen Ablaufmodell der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2015, S. 62) bereits abgeschlossen:

- Analyse des Ausgangsmaterials
- Entscheidung über die Richtung der Inhaltsanalyse
- theoretische (Aus-)Differenzierung der Fragestellung

Für diesen Forschungsprozess kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Gesamtforschungsfrage (GF) theoriebasiert in zehn Forschungsfragen ausdifferenziert wurde. Die Ausdifferenzierung der Forschungsfragen findet sich wiederum im Interview-Leitfaden mit 31 Interviewfragen (f) wieder (vgl. Anhang A, S. XIV). Der Interview-Leitfaden lieferte sodann die deduktiven Oberkategorien (OK) sowie Hauptkategorien (HK) für das Kategoriensystem (vgl. Anhang C, S. XXXVIII).

Das Kategoriensystem wurde (mithilfe der Analyse-Software MAXQDA) an das Textmaterial, das schrittweise in den Expert*innen-Interviews erhoben wurde, herangetragen. Da es im Sinne der inhaltlich-strukturierenden Analyse um das Herausfiltern bestimmter Inhalte, Aspekte und Themen gehen soll (vgl. Mayring 2015, S. 103), oder – wie oben bereits genannt – Aussagen zu einer Interviewstudie ermittelt werden können (vgl. Schreier 2014, o. S.), wurde das zunächst deduktiv kodierte Textmaterial im Sinne der induktiven Ausdifferenzierung Schritt für Schritt paraphrasiert und zusammengefasst. Das Thema der Kategorienbildung war jedoch, anders als in der Technik der Zusammenfassung, hier theoriebasiert vorbestimmt, was letztlich der Technik der induktiven Kategorienbildung entspricht (vgl. Mayring 2015, S. 86). Die induktiven Kategorien ermöglichten nun als generelle Aspekte, Themen oder Inhalte des Speziellen – hier aus den Antworten der Expert*innen auf die spezifischen Fragen nach dem Untersuchungsgegenstand generiert – die Datenauswertung im Sinne der inhaltlich-strukturierenden Analyse (vgl. Kuckartz 2018, S. 97).

Letztlich sind die induktiven Kategorien (vgl. Anhang F, S. LXXX) damit Unteraspekte der deduktiven Kategorien und liefern in diesem Forschungsprozess verallgemeinernde Bezüge und im Sinne einer inhaltlich-strukturierenden Vorgehensweise die Möglichkeit zur Auswertung der Daten im Hinblick auf die Wirkung der

freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung, die als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten in Schutzkonzepten genannt wird.

Damit basiert die Auswertung der in diesem Forschungsprozess erhobenen Daten auf

- der Zusammenfassung der Daten je Kategorie,
- der Beschreibung der Ergebnisse je Kategorie und
- der interpretativen Einordnung der Ergebnisse,

die eine Diskussion sowie ein Fazit im Hinblick auf die Wirkung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument in pädagogischen Kontexten ermöglichen (vgl. Kuckartz et al. 2008, S. 43-49).

4.5.2 Entwicklung eines deduktiv-induktiven Kategoriensystems

Wie oben bereits genannt, wurde die Gesamtforschungsfrage (GF) theoretisch ausdifferenziert (vgl. Anhang A, S. XIV). Für diesen Forschungsprozess ließen sich deshalb zehn Forschungsfragen und 31 Interviewfragen (f) ableiten, die wiederum für die Entwicklung deduktiver Kategorien (vgl. Anhang C, S. XXXVIII) zur Verfügung standen. Es kann festgehalten werden, dass alle Fragen dieses Forschungsprozesses (GF, F, f) in das Kategoriensystem überführt wurden.

Das Kategoriensystem (vgl. Anhang G, S. CXXXVIII) soll zunächst im Überblick dargestellt werden:

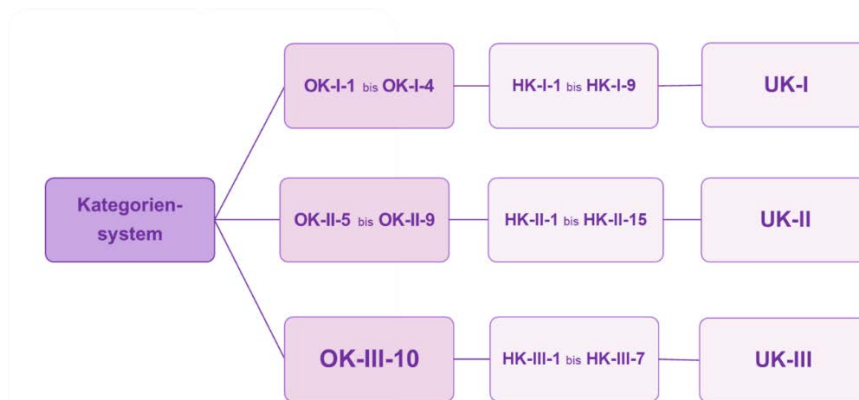


Abb. 12 Kategoriensystem im Überblick.

Um die Überführung aller im Forschungsprozess gebildeten Fragen in Kategorien zu veranschaulichen, wurden die in Abbildung 12 dargestellten Kategorien noch

einmal in einen systematischen Überblick (zurück-)übertragen. Damit soll verdeutlicht werden, aus welcher Forschungsfrage (F) welche Oberkategorie (OK) und aus welcher Interviewfrage (f) welche Hauptkategorie (HK) wurde:

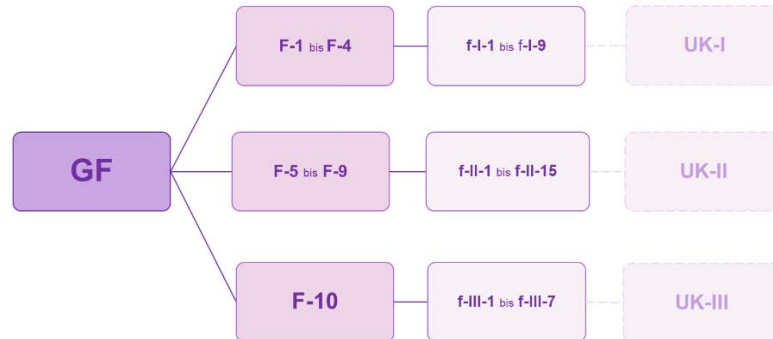


Abb. 13 Fragen zur Ableitung deduktiver Kategorien in das Kategoriensystem im Überblick.

Die theoretische Differenzierung der Gesamtforschungsfrage (GF) im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand – hier die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten – bildete demnach die Grundlage für die Entwicklung des Interview-Leitfadens (vgl. Anhang A, S. XIV), der eine Art Informationsgerüst darstellt. Dieses Gerüst dient letztlich der Erhebung und Auswertung des Textmaterials (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 372; Gläser, Laudel 2010, S. 201) und steht für die Bildung deduktiver Ober- und Hauptkategorien (vgl. Anhang C, S. XXXVIII) zur Verfügung, die sich auf das Vorwissen bzw. die Vorannahmen zum Untersuchungsgegenstand (vgl. Döring, Bortz 2016, S. 35) bzw. die Erfahrungen Dritter mit dem Untersuchungsgegenstand (vgl. Mayring 2015, S. 13) beziehen.

Da sich die Forschungsfragen eins bis vier auf die institutionelle Selbstverpflichtungserklärung von (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und anderen Institutionen beziehen, gehören sie dem Teil I des Interview-Leitfadens (vgl. Anhang A, S. XIV) an. Diese numerische Zuordnung wurde in das Kategoriensystem (vgl. Anhang G, S. CXXXVIII) übernommen. So entstanden in der Kurzschreibweise die Oberkategorien OK-I-1 bis OK-I-4. Die Forschungsfragen fünf bis neun (F5 bis F9) beziehen sich auf die individuelle Selbstverpflichtungserklärung pädagogischer Fachkräfte und/oder haupt-, neben- wie ehrenamtlich Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten und sind im Kategoriensystem als OK-II-5 bis OK-II-9 abgebildet.

Die zehnte Forschungsfrage bezieht sich auf beide Arten der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung und findet sich im Kategoriensystem in OK-III-10 wieder.

Im Hinblick auf das Kategoriensystem (vgl. Anhang C, S. XXXVIII) ergibt sich für die formale Bildung der deduktiven Oberkategorien damit folgende Regel:

GF	= F 1 bis F 4	≙ Oberkategorien des Teil I (OK-I)
	= F 5 bis F 9	≙ Oberkategorien des Teil II (OK-II)
	= F 10	≙ Oberkategorien des Teil III (OK-III)

Um die Forschungsfragen (F-1 bis F-10) im Hinblick auf die verschiedenen theoretischen Aspekte möglichst präzise zu erfassen und letztlich das Textmaterial im Sinne der inhaltlich-strukturierenden Analyse untersuchen und beschreiben zu können, wurden Interviewfragen entwickelt. Für die erste Forschungsfrage (F-1) ließen sich beispielsweise drei Interviewfragen (f-I-1 bis f-I-3) und für die dritte Forschungsfrage (F-3) zwei Interviewfragen (f-I-7 bis f-I-8) ableiten.

Die insgesamt 31 abgeleiteten Interviewfragen (vgl. Anhang A, S. XIV) bildeten im Kategoriensystem die Hauptkategorien, die wiederum einer Oberkategorien zuordnen waren (vgl. Anhang C, S. XXXVIII). Das heißt, einer Oberkategorie konnten mehrere Hauptkategorien angehören.

Beispiel:

OK-I-1 [abgeleitet aus F-1] = HK-I-1 [abgeleitet aus f-I-1] bis HK-I-3 [abgeleitet aus f-I-3]

Deshalb lautet die Regel für das formale Ableiten der deduktiven Hauptkategorien:

GF -> F (≙ OK) -> Interviewfragen (f-I)	≙ Hauptkategorien des Teil I (HK-I)
	f-II ≙ Hauptkategorien des Teil II (HK-II)
	f-III ≙ Hauptkategorien des Teil III (HK-III)

Das nun bis dahin rein deduktiv erzeugte Kategoriensystem (vgl. Anhang C, S. XXXVIII) wurde im nächsten Schritt an das Textmaterial herangetragen und dieses zunächst mit den entwickelten Kategorien (probe-)kodiert, was die Überarbeitung des Kategoriensystems ermöglichte.

Die deduktiv erzeugten Oberkategorien mit jeweils mehreren Hauptkategorien (vgl. Anhang C, S. XXXVIII) konnten im Sinne der inhaltlich-strukturierenden Inhaltsanalyse im Weiteren mittels der Zusammenfassung, die von Mayring zur Technik der Bildung induktiver Kategorien weiterentwickelt wurde (vgl. Kuckartz 2018, S. 73), ausgewertet werden. Das heißt, die inhaltlich-strukturierende Analyse basiert auf deduktiven Kategorien, die zur Auswertung der Daten die induktive Logik der Zusammenfassung – hier insbesondere die Technik der Bildung induktiver Kategorien als spezifische Form der Zusammenfassung (vgl. Kuckartz 2018, S. 77) – nach Mayring (2015, S. 69) nutzt und die deduktiven Kategorien induktiv ausdifferenziert.

In diesem Forschungsprozess wurden die Interview-Antworten der Expert*innen (Textmaterial) demnach durch die Zusammenfassung in seiner spezifischen Form der Bildung induktiver Kategorien reduziert. Hierzu wurden vorbestimmte Textbestandteile nach Bedeutungen und Themen durchsucht. Auf diese Weise konnten wesentliche Informationen gebündelt und diese als Unter Aspekte der deduktiven Kategorien erhoben werden. Die Bündelungen wurden als induktive Kategorien in das Kategoriensystem aufgenommen.

Im Folgenden soll dies beispielhaft dargestellt werden. In der Abbildung 14 befinden sich zunächst die aus dem Interview-Leitfaden (von außen) an das Textmaterial herangetragenen deduktiv entwickelten Ober- und Hauptkategorien (vgl. Anhang C, S. XXXVIII).

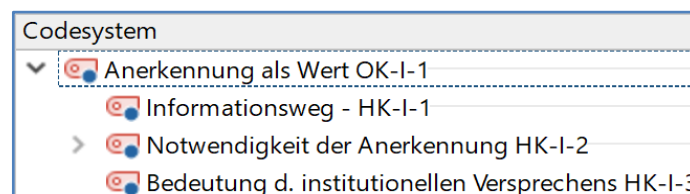


Abb. 14 Deduktive Ober- und Hauptkategorien.

In der Abbildung 15 sind diese deduktiven Kategorien, die nun induktiv ausdifferenziert wurden, im Kategoriensystem als Unterkategorien (UK-I bis UK-III) dargestellt.

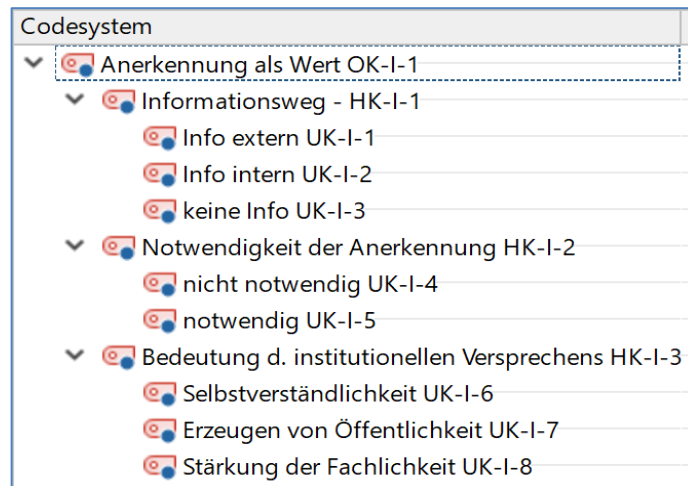


Abb. 15 Induktive Ausdifferenzierung der deduktiven Hauptkategorien.

In den nachfolgenden Kapiteln soll beispielhaft auf die Bildung deduktiver Ober- und Hauptkategorien sowie induktiver Unterkategorien eingegangen werden, um vor allem auch weitere wichtige inhaltsanalytische Schritte nach Mayring (2015) detaillierter erläutern zu können.

4.5.2.1 Bildung deduktiver Oberkategorien

Den Abbildungen 14 und 15 kann bereits entnommen werden, dass für die Darstellung des Kategoriensystems Schlüsselbegriffe (vgl. Anhang D, S. XXXVIII) gewählt wurden. Dieser Prozess soll im Folgenden einmal näher anhand der ersten Oberkategorie (OK-I-1) erläutert werden.

Die Kategorie OK-I-1 wurde aus der ersten Forschungsfrage (F-1) abgeleitet, die wie folgt lautet:

F-1) Wie haben pädagogische Fachkräfte und andere Mitarbeitende die **Anerkennung** des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt **als Wert** für die (Dach-)Organisation, die Institution oder den (Wohlfahrts-)Verein erfahren?

Als Schlüsselbegriffe (vgl. Anhang D, S. XXXVIII) für die deduktiv erzeugte Oberkategorie (OK-I-1) wurden hier die Worte **Anerkennung als Wert** gewählt. Dieser Kontext ließ sich im Hinblick auf die theoretische Differenzierung der Gesamtforschungsfrage, die selbstverständlich stets auch eine differenzierte Auseinandersetzung mit einzelnen Forschungsfragen einschließt, ableiten.

Die erste Forschungsfrage nimmt Bezug auf aktuell 26 Organisationen, Institutionen und/oder Vereine, die eine Kooperationsvereinbarung (freiwillige institutionelle Selbstverpflichtungserklärung) mit dem UBSKM unterzeichnet haben und damit ihre Absicht erklären, in Zukunft alles ihnen Mögliche für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten (in ihren Einrichtungen) zu tun. Damit geben sie sich – in Ergänzung kodifizierter Normen des Strafgesetzbuches – einen zusätzlichen Ordnungsrahmen, dem sie sich freiwillig unterwerfen. Es handelt sich demnach um eine Werteorientierung und die Anerkennung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt als Wert.

Auf diese Weise wurden die Forschungsfragen (F-1 bis F-10) für die Darstellung im Kategoriensystem mit Schlüsselbegriffen unter die Oberkategorien (OK-I-1 bis OK-III-10) subsumiert (vgl. Anhang D, S. XXXVIII). Dabei lag der Fokus nicht auf der Übernahme von Worten entsprechend der Formulierung der Fragestellungen, sondern auf der theoretischen Auseinandersetzung mit dem Untersuchungsgegenstand, demnach der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung, die in Schutzkonzepten als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten empfohlen wird.

4.5.2.1.1 Analyseeinheiten der Oberkategorien

Im Sinne der inhaltlichen Strukturierung des Textmaterials und dem Ziel einer möglichst hohen inhaltsanalytischen Präzision wurden im weiteren Schritt die Analyseeinheiten für die Oberkategorien (vgl. Anhang E, S. LIII) gebildet (vgl. Mayring 2015, S. 61).

Die kleinste auszuwertende Kodiereinheit bezüglich der hier beispielhaft erläuterten OK-I-1 waren im Textmaterial zunächst alle Antworten auf die erste Forschungsfrage (F-1). An dieser Stelle sei daran erinnert, dass zur ersten Forschungsfrage F-1 drei Interviewfragen (f-I-1 bis f-I-3) abgeleitet werden konnten. Zum besseren Verständnis und letztlich zur Verdeutlichung der Zusammenhänge war es für das weitere Vorgehen hinsichtlich dieser Analyseeinheit sinnvoll, die Interviewfragen im Textmaterial als Kontexteinheit mitzukodieren. Das heißt konkret, das Textmaterial wurde entsprechend der Oberkategorien kodiert. Die Überarbeitung der Kategorien, die im Hinblick auf eine (Probe-)Kodierung notwendig werden kann, war zu diesem

Zeitpunkt sehr unwesentlich, da die Kodier-Regeln insgesamt in Orientierung am Interview-Leitfaden für diese Analyseeinheit sehr grob (vgl. Kuckartz 2018, S. 97) vorbestimmt waren.

Damit entstanden zunächst sehr große Analyseeinheiten für die Ebene der Oberkategorien, die aufgrund der theoretischen Ausdifferenzierung der Gesamtforschungsfrage jedoch im Fortgang des Forschungsprozesses kleiner werden mussten. Um die theoretische Ausdifferenzierung der Gesamtforschungsfrage auch im Kategoriensystem sichtbar zu machen, hat die Forschende sich entschieden, die Ebene der Oberkategorien mit abzubilden bzw. mitzukodieren. So hätte man beispielsweise mit der Kodierung des Textmaterials auch erst auf der Ebene der Hauptkategorien ansetzen können, was jedoch die theoretische Ausdifferenzierung nicht mehr abgebildet hätte. Denn letztlich soll die Beantwortung der drei Interviewfragen (Ebene der Hauptkategorien) die Beantwortung der ersten Forschungsfrage ermöglichen, die wiederum am Ende dazu beitragen soll, die Gesamtforschungsfrage zu beantworten.

Die Größe der, zu diesem Zeitpunkt recht umfangreichen, Analyseeinheiten soll im Folgenden mit zwei Beispielen verdeutlicht werden:

Interview B3: Pos. 3 - 10

I (f-I-1): Wie haben Sie von der Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM erfahren?

B3: Über Sie, am Telefon.

I (f-I-2): Warum war die Kooperationsvereinbarung zwischen dem UBSKM und dem deutschen Bundesjugendring notwendig oder nicht notwendig?

B3: Generell ist es wichtig, weil in der Jugendverbandsarbeit das Thema Prävention eine große Rolle spielt, und das spielt sie ja auch, in den Jugendverbänden schon seit Jahren. Und, aus dem Grund finde ich, ist es ein naheliegender Schritt zu sagen, wir machen das quasi auch dingfest mit einer Vereinbarung und unterstreichen damit nochmal die Qualität unserer Arbeit, die wir wahrscheinlich schon seit Jahren machen und auch schon vor der Vereinbarung gemacht haben. Die damit aber noch mal zu präzisieren.

I (f-I-3): Super, danke. Was bedeutet Ihnen dieses institutionelle Versprechen als Pädagogin, Sozialpädagogin, Sozialarbeiterin?

B3: Ich finde es eine wichtige Grundlage für die Arbeit, für die Präventionsarbeit. Ich finde die Einrichtung des Unabhängigen Beauftragten sehr, sehr wichtig. Schon alleine dadurch, weil er in der breiten Öffentlichkeit gesehen wird, ein Gesicht bekommt und damit das Thema aus der Tabuzone immer mehr in die Öffentlichkeit gerät. Und, das ist meiner Meinung nach ein wichtiger Schritt, um Prävention zu leben, zu etablieren, denn sexueller Missbrauch kann nur dadurch stattfinden, dass es im Verborgenen stattfindet, das nicht hingeschaut wird, dass es ein Tabuthema ist. Und, in dem Moment, wo so eine Institution ins Leben gerufen wird, wird es öffentlich. Auch für jeden Menschen, der vielleicht nicht beruflich oder privat mit diesem Thema konfrontiert ist und deswegen ist es wichtig, dass zu enttabuisieren und ein guter Schritt gewesen, das so in die Öffentlichkeit zu holen.

Interview B4: Pos. 3 - 8

I (f-I-1): Wie haben Sie von der Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM erfahren?

B4: Ich kenne die Kooperationsvereinbarung so gar nicht. Aus dem Grunde, weil ich erst vor einem halben Jahr aus Nordrhein-Westfalen hier in die Region gezogen bin.

I (f-I-2): Warum war die Kooperationsvereinbarung zwischen dem UBSKM und dem Städte- und Gemeindebund (...) notwendig oder nicht notwendig?

B3: Ich versuche jetzt mal zur assoziieren und ich denke mir eben halt, um die Kinder, um Kinder zu schützen. Aber auch, um Erzieher zu schützen, um beide Seiten vor rechtlichen Konsequenzen zu schützen.

I (f-I-3): Was bedeutet Ihnen dieses institutionelle Versprechen? Denn im Grunde, muss man sagen, ist ja die Kooperationsvereinbarung, mit dem Städte- und Gemeindebund erstmal nur ein institutionelles Versprechen. Da werden ja noch keine Konzepte gestrickt, sondern, Sie sagten ja, Sie haben das gemacht, damals in Ihrer früheren Tätigkeit und deshalb meine Frage, was bedeutet Ihnen dieses institutionelle Versprechen als Pädagogin?

B4: Da geht es um eine Haltung, die ich als Erzieher und als professionelle Fachkraft an den Tag legen muss. Das heißt, dass ich nicht nur die Kinder im Blick habe, sondern auch meine Kollegen und wenn ich Übergriffe bemerke, dass ich das dann auch weitergebe, oder gegebenenfalls auch die Kollegin anspreche, weil das auf lange Zukunft gesehen, was macht mit der Einrichtung und mit den Erziehern. Früher ist es nicht so gewesen, und daher sind auch Übergriffe da gar nicht gemeldet worden.

Die Auswertung dieser Analyseeinheiten erfolgte für alle Kategorie-Ebenen (Ober-, Haupt- und Unterkategorien) entsprechend der Reihenfolge des Kategoriensystems bzw. wurde das Textmaterial in der Chronologie des Kategoriensystems nach Fundstellen durchsucht. Dabei schlossen sich die Unterkategorien, die zu einer Hauptkategorien gehörten, im Sinne der gegenseitigen Ausschließlichkeit (vgl. Schreier 2012, S. 71 ff.) stets aus. Um Abgrenzungsprobleme zwischen einzelnen Kategorien zu vermeiden, können Kodierregeln verdeutlichen, wann eine Kodiereinheit eindeutig welcher Kategorie zu zuordnen ist (vgl. Mayring 2016, S. 119). Für diesen Forschungsprozess war das Aufstellen von Kodierregeln für mögliche Abgrenzungsprobleme jedoch nicht notwendig bzw. waren bereits die Definitionen der Kategorien als eindeutige Kodierregeln zu verstehen.

4.5.2.1.2 Definition der Oberkategorien

Wie bereits zuvor genannt, wurde das Kategoriensystem (vgl. Anhang C, S. XXXVIII) mit der Analyse-Software MAXQDA an das Textmaterial herangetragen. Die notwendige Definition einer Kategorie dient der interpretativen, aber regelgeleiteten Zuordnung von Textbestandteilen zu einer Kategorie (vgl. Mayring 2016, S. 118). Hierzu kann gelten, je genauer die Definition einer Kategorien, umso einfacher wird die interpretative Zuordnung von Textstellen sein (vgl. Mayring 2015, S. 47). Im Hinblick auf die regelgeleitete Zuordnung von Textbestandteilen kann gelten, dass die Definition der Oberkategorien auf der theoretischen Ausdifferenzierung der Gesamtforschungsfrage basierte. Da OK-I-1 deduktiv aus der ersten Forschungsfrage abgeleitet wurde, ließ sich folgende Definition in einem sogenannten Code-Memo, das in MAXQDA erzeugt werden kann, formulieren:

Code-Definition

Wenn Organisationen, Institutionen und/oder Vereine selbständig, oder als Mitglied einer Organisation, Institution oder eines Vereins eine Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM unterzeichnet haben und die Expert*innen über diesen Prozess der Anerkennung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt als Wertorientierung in der Organisation, Institution oder dem Verein berichten.

Zur Verdeutlichung dieser inhaltlichen Definitionen wurden in die o.g. Code-Memos beispielhaft Textstellen, sogenannte Ankerbeispiele, aufgenommen. Da die Oberkategorien durch die Hauptkategorien ausdifferenziert wurden, wird im Anhang auf die Zusammenschau von Ankerbeispielen für die Oberkategorien verzichtet bzw. beschränkt sich diese auf die Darstellung der Definitionen der Ober- und Hauptkategorien sowie der Ankerbeispiele für die Hauptkategorien (vgl. Anhang E, S. LIII). Andernfalls käme es in der Präsentation zu einer unnötigen Dopplung.

Insgesamt war die Bildung von Oberkategorien – mit recht großen Analyseeinheiten – im Sinne einer möglichst präzisen Analyse sinnvoll und hilfreich, um die jeweils im Kontext einer Oberkategorie stehenden Hauptkategorien nachvollziehbar im Kategoriensystem abbilden zu können. Auf diese Weise gelang es, die Kontextinformation stets im Blick zu haben. So gehörten doch zu einer Oberkategorie, abgeleitet aus einer Forschungsfrage, oft zwei bis drei Hauptkategorien, abgeleitet aus den Interviewfragen. Vor allem die Schritte der Rücküberprüfung und Überarbeitung der Kategorien in Orientierung an Theorien und Material zur abschließenden Entwicklung des Kategoriensystems (vgl. Mayring 2015, S. 61) gestalten sich auf diese Weise wesentlich nachvollziehbarer.

4.5.2.2 Bildung deduktiver Hauptkategorien

Die Hauptkategorie HK-I-3 **Bedeutung des institutionellen Versprechens**, auf die hier beispielhaft Bezug genommen wird, wurde im Verlauf dieses Forschungsprozesses aus der Interviewfrage f-I-3 abgeleitet und gehört innerhalb des Kategoriensystems zu der Oberkategorie OK-I-1 (Anerkennung des Schutzes von sexualisierter Gewalt als Wert). Insgesamt gehören zu dieser Oberkategorie drei Hauptkategorien (HK-I-1 bis HK-I-3). Die Schlüsselbegriffe **Bedeutung des institutionellen Versprechens** wurden hier in Anlehnung an die Formulierung der Interviewfrage für die Darstellung dieser Hauptkategorie im Kategoriensystem gewählt.

Die Interviewfrage f-I-3 lautete:

Was bedeutet Ihnen das institutionelle Versprechen bzw. die Selbstverpflichtung als pädagogische Fachkraft bzw. Mitarbeitender/e?

Im Hinblick auf die theoretische Ausdifferenzierung wird hier an die Anerkennung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten als Wert für Organisationen, Institutionen und/oder Vereine angeknüpft. Die theoriegeleitete Auseinandersetzung mit dem Untersuchungsgegenstand knüpft – so Mayring (2015, S. 13) – auch an die Erfahrungen Dritter mit dem Untersuchungsgegenstand an. Deshalb basierte die theoretische Ausdifferenzierung von OK-I-1 (Anerkennung [des Schutzes von sexualisierter Gewalt] als Wert) ebenso auf den Erfahrungen aller Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten bezogen auf

- die Präsenz (HK-I-1: Informationswege) dieser Werteorientierung,
- die eigene Einschätzung (HK-I-2: Notwendigkeit der Anerkennung dieses Wertes) bezüglich dieser Werteorientierung sowie
- die Relevanz (HK-I-3: Bedeutung, eigene Haltung) dieser Werteorientierung

für pädagogische Fachkräfte oder Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten.

Für das Kategoriensystem (vgl. Anhang C, S. XXXVIII) ergibt sich damit folgendes Schema:

OK-I-1 Anerkennung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt als Wert

- | | |
|--------|---|
| HK-I-1 | [Informationsweg] im Hinblick auf die Unterzeichnung der institutionellen Selbstverpflichtung |
| HK-I-2 | Notwendigkeit der Anerkennung des Wertes |
| HK-I-3 | [Bedeutung des institutionellen Versprechens] für die Mitarbeitenden |

Dabei berücksichtigt HK-I-3 nicht nur die Erfahrungen der Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten, sondern auch das (Vor-)Wissen bzw. die Vorannahmen zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten; so zielt die Hauptkategorie beispielsweise auf die Notwendigkeit einer grundsätzlichen

Haltung gegen sexualisierte Gewalt, die in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt zwingend ist (vgl. Runder Tisch 2011, S. 21).

4.5.2.2.1 Analyseeinheiten der Hauptkategorien

Wenn die Analyseeinheiten der Oberkategorien, so auch die der oben beispielhaft erläuterten OK-I-1 (Anerkennung [des Schutzes vor sexualisierter Gewalt] als Wert), noch recht groß waren, konnten die Analyseeinheiten der Hauptkategorien nun detaillierter gebildet werden.

Dabei konnten nun auch einzelne Worte als kleinste Textbestandteile (Kodiereinheit) kodiert und somit einer Kategorie zugeordnet werden, was jedoch selten, bis gar nicht der Fall war. Letztlich wurde immer mindestens ein Satz kodiert bzw. einer Kategorie zugeordnet. Die Kontexteinheit sollte jedoch nicht länger (größer) sein als die komplette Interviewantwort der Expert*innen auf eine Interviewfrage. Die Interviewfrage selbst wurde ab Ebene der Hauptkategorien nicht mehr mit kodiert.

Zur Verdeutlichung des reduzierten Umfangs dieser Analyseeinheiten werden die oben genannten Beispiele B3 und B4 nochmals dargestellt:

Interview B3: Pos. 10

„Ich finde es eine wichtige Grundlage für die Arbeit, für die Präventionsarbeit. Ich finde die Einrichtung des Unabhängigen Beauftragten sehr, sehr wichtig. Schon alleine dadurch, weil er in der breiten Öffentlichkeit gesehen wird, ein Gesicht bekommt und damit das Thema aus der Tabuzone immer mehr in die Öffentlichkeit gerät. Und, das ist meiner Meinung nach ein wichtiger Schritt, um Prävention zu leben, zu etablieren, denn sexueller Missbrauch kann nur dadurch stattfinden, dass es im Verborgenen stattfindet, das nicht hingeschaut wird, dass es ein Tabuthema ist. Und, in dem Moment, wo so eine Institution ins Leben gerufen wird, wird es öffentlich. Auch für jeden Menschen, der vielleicht nicht beruflich oder privat mit diesem Thema konfrontiert ist und deswegen ist es wichtig, dass zu enttabuisieren und ein guter Schritt gewesen, das so in die Öffentlichkeit zu holen.“

Interview B4: Pos. 8

„Da geht es um eine Haltung, die ich als Erzieher und als professionelle Fachkraft an den Tag legen muss. Das heißt, dass ich nicht nur die Kinder im Blick habe, sondern auch meine Kollegen und wenn ich Übergriffe bemerke, dass ich das dann auch weitergebe, oder gegebenenfalls auch die Kollegin anspreche, weil das auf lange Zukunft gesehen, was macht mit der Einrichtung und mit den Erziehern. Früher ist es nicht so gewesen, und daher sind auch Übergriffe da gar nicht gemeldet worden.“

4.5.2.2.2 Definition der Hauptkategorien und Ankerbeispiele

Auch die Hauptkategorien wurden mithilfe der Code-Memo-Funktion innerhalb der Analyse-Software MAXQDA definiert; dabei wurden selbstverständlich Ankerbeispiele hinzugefügt (vgl. Anhang E, S. LIII).

Die Ankerbeispiele waren besonders hilfreich, um die Zuordnung von Textbestandteilen zu der Hauptkategorie HK-I-3 (Bedeutung des institutionellen Versprechens) vor allem auch interpretativ so präzise wie möglich erfassen zu können.

So waren Textbestandteile der Hauptkategorie HK-I-3 zuzuordnen:

Code-Definition

Wenn die Expert*innen die Anerkennung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt für ihr berufliches Wirken bedeutsam finden und sie die bedeutenden Aspekte für ihr berufliches Handeln beschreiben oder benennen.

Dabei sollten die gewählten Ankerbeispiele bereits verdeutlichen, dass die Ausprägungen im Hinblick auf die Bedeutung des institutionellen Versprechens für das berufliche Handeln von Fachkräften und Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten vielfältig sein können.

So wurden zwei Ankerbeispiele für die Hauptkategorie HK-I-3 gewählt:

Ankerbeispiel, Interview B5: Pos. 7

„Na, in der heutigen Zeit, denke ich mal, ist das schon sehr wichtig. Also, für mich persönlich ist das, also, eine Selbstverständlichkeit. Deswegen muss

ich da eigentlich gar nicht drüber reden. Aber, ich denke mal, in heutiger Zeit ist das wirklich wichtig, dass man das auch tatsächlich, ja, bewusst macht.“

Ankerbeispiel, Interview B6: Pos. 9

„Ja, also, als Erzieherin, ja also, einfach ein Schutzkonzept ist halt was Wertvolles und ich finde, davon kann es einfach nicht genug geben. Regeln, die nochmal ganz klar sind und das noch einmal auch für Berufsanfänger verdeutlichen.“

4.5.2.3 Induktive Ausdifferenzierung des Kategoriensystems – Bildung induktiver Kategorien

Nachdem nun die Ober- und Hauptkategorien deduktiv entwickelt wurden, konnten die kodierten Fundstellen im Sinne der inhaltlich-strukturierenden Analyse im weiteren Forschungsprozess induktiv ausdifferenziert und das Kategoriensystem somit um induktive Kategorien ergänzt werden. Auf diese Weise wird das Kategoriensystem zum Instrument der Interpretation bzw. können die Daten kategorienbasiert ausgewertet werden.

Auch dieser Schritt soll einmal beispielhaft für die erste Oberkategorie (OK-I-1 Anerkennung [des Schutzes vor sexualisierter Gewalt] als Wert) mit ihren Hauptkategorien HK-I-1 bis HK-I-3, hier insbesondere auf HK-I-3 (Bedeutung des institutionellen Versprechens) fokussierend, erläutert werden.

Zum besseren Verständnis werden in Abbildung 16 die deduktiv-induktiv entwickelten Kategorien am Beispiel von OK-I-1 schematisch dargestellt. Die Bildung von UK-I-8, als induktive Unterkategorie bzw. induktive Ausdifferenzierung von HK-I-3, soll im Weiteren näher erläutert werden.

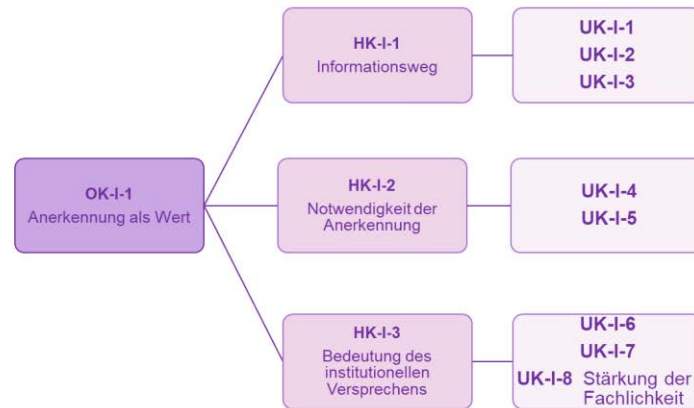


Abb. 16 Überblick deduktiv-induktive Kategorienentwicklung.

Im Hinblick auf die Struktur des Kategoriensystems kann zunächst festgehalten werden, dass jeder der insgesamt zehn Oberkategorien (OK-I-1 bis OK-III-10) mehrere Hauptkategorien zugeordnet werden konnten und sich zu jeder Hauptkategorie wiederum mehrere induktive Unterkategorien (UK) ableiten ließen. Die numerische Zuordnung der Teile I bis III entsprechend des Interview-Leitfadens (vgl. Anhang A, S. XIV) wurde auch für die Darstellung der Unterkategorien (vgl. Anhang F, S. LXXX) beibehalten.

KUCKARTZ (2018, S. 97) spricht für die inhaltlich-strukturierende Analyse auch von einem 'mehrstufigen Verfahren' der Kategorienbildung, bei dem die erste Phase der Kategorienentwicklung eher grob – in diesem Forschungsprozess – entlang der Ober- und Hauptkategorien stattfindet. Wenn Kuckartz von grob spricht, spielt er sicherlich auf den vorgegebenen Ordnungsrahmen, der aus dem Interview-Leitfaden (vgl. Anhang A, S. XIV) auch für die Entwicklung der deduktiven Ober- und Hauptkategorien (vgl. Anhang C, S. XXXVIII) übernommen wurde, an. Für diesen Forschungsprozess kann gelten, dass die Entwicklung deduktiver Kategorien theoriegeleitet, präzise und differenziert stattgefunden hat, was sich im fortschreitenden Prozess positiv auf die interpretative Leistung der Datenanalyse auswirkte.

Nach der Entwicklung der deduktiven Kategorien – Mayring (2015, S. 68) spricht auch vom Hauptkategoriensystem – ging es im nächsten Schritt darum, die Kategorien induktiv auszudifferenzieren. Um diesen Schritt gehen zu können, sollen folgende Analyseschritte – so auch in diesem Forschungsprozess geschehen – abgeschlossen sein:

- Die Analyse des Ausgangsmaterials ist abgeschlossen.
- Die Entscheidung über die Richtung der Inhaltsanalyse wurde getroffen.
- Die theoretische (Aus-)Differenzierung der Fragestellung (GF -> F -> f) ist erfolgt.
- Die Entwicklung deduktiver Ober- und Hauptkategorien (mit der Definition und Bildung von Analyseeinheiten) sowie
- Kodierung des Textmaterials entsprechend der deduktiven Kategorien ist abgeschlossen.

Für die Hauptkategorie HK-I-3 (Bedeutung des institutionellen Versprechens) ließen sich insgesamt drei Unterkategorien (UK-I-6 bis UK-I-8) ableiten. Wie oben bereits mehrfach genannt, basiert diese Ausdifferenzierung auf der Analysetechnik der Zusammenfassung nach Mayring (2015, S. 103), die er auch zur Technik induktiver Kategorienbildung (vgl. Kuckartz 2018, S. 73; Mayring 2015, S. 85) weiterentwickelte.

Dieser Logik folgend, ist das Thema der Kategorienbildung theoretisch vorbestimmt und das Selektionskriterium somit bereits festgelegt (vgl. Mayring 2015, S. 86). Inhaltsanalytisch geht es darum, das Allgemeinniveau des Textmaterials zu vereinheitlichen und dieses Niveau durch die Bündelung von Bedeutungen zu erhöhen (vgl. Mayring 2016, S. 94). Im Hinblick auf die induktive Ausdifferenzierung der Hauptkategorie HK-I-3 (Bedeutung des institutionellen Versprechens) kann deshalb festgehalten werden, dass diese theoriegeleitet vorbestimmt war und das Abstraktionsniveau sich hier bereits auf konkrete Aspekte, die – in den hier angeführten Beispielen B3 und B4 – die Bedeutung des institutionellen Versprechens für Fachkräfte und Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten wiedergeben, bezieht. Dies bedeutet auch, dass UK-I-8 (Stärkung der Fachlichkeit) im Ursprung bei der Interviewfrage nach der Bedeutung des institutionellen Versprechens (Kooperationsvereinbarungen) für Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten ansetzte.

Beispiel Analyseeinheit HK-I-3, Interview B3

„Ich finde es eine wichtige Grundlage für die Arbeit, für die Präventionsarbeit. Ich finde die Einrichtung des Unabhängigen Beauftragten sehr, sehr wichtig. Schon alleine dadurch, weil er in der breiten Öffentlichkeit gesehen wird, ein Gesicht bekommt und damit das Thema aus der Tabuzone immer mehr in

die Öffentlichkeit gerät. Und, das ist meiner Meinung nach ein wichtiger Schritt, um Prävention zu leben, zu etablieren, denn sexueller Missbrauch kann nur dadurch stattfinden, dass es im Verborgenen stattfindet, das nicht hingeschaut wird, dass es ein Tabuthema ist. Und, in dem Moment, wo so eine Institution ins Leben gerufen wird, wird es öffentlich. Auch für jeden Menschen, der vielleicht nicht beruflich oder privat mit diesem Thema konfrontiert ist und deswegen ist es wichtig, dass zu enttabuisieren und ein guter Schritt gewesen, das so in die Öffentlichkeit zu holen.“

Beispiel Analyseeinheit HK-I-3, Interview B4

„Da geht es um eine Haltung, die ich als Erzieher und als professionelle Fachkraft an den Tag legen muss. Das heißt, dass ich nicht nur die Kinder im Blick habe, sondern auch meine Kollegen und wenn ich Übergriffe bemerke, dass ich das dann auch weitergebe, oder gegebenenfalls auch die Kollegin anspreche, weil das auf lange Zukunft gesehen, was macht mit der Einrichtung und mit den Erziehern. Früher ist es nicht so gewesen, und daher sind auch Übergriffe da gar nicht gemeldet worden.“

Das Textmaterial wird rein selektiv nur nach diesen Bedeutungsinhalten durchsucht. Dies entspricht – so Mayring (2015, S. 88) – einer Abstraktion auf der mittleren Ebene. Dieser Selektion folgend, ist demnach auch vorbestimmt, an welchen Textbestandteilen die Definition der Unterkategorien zu erfolgen hat (vgl. Mayring 2015, S. 86). Die Ausdifferenzierung der Hauptkategorien (vgl. Anhang F, S. LXXX) dieses Forschungsprozesses basierte damit auf der Technik der induktiven Kategorienbildung (vgl. Mayring, S. 85), die – so Kuckartz (2018, S. 77) – eine spezifische Variante der zusammenfassenden Inhaltsanalyse ist, auf der wiederum die inhaltlich-strukturierende Inhaltsanalyse aufbaut (vgl. Mayring 2015, S. 103).

Bezogen auf das hier gewählte Beispiel OK-I-1 (Anerkennung [des Schutzes vor sexualisierter Gewalt] als Wert) mit der dazu gehörenden Hauptkategorie HK-I-3 (Bedeutung des institutionellen Versprechens) war für die induktive Ausdifferenzierung demnach klar, dass es um die Bedeutung des institutionellen Versprechens für Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten gehen sollte. Das heißt, das Textmaterial – demnach die Expert*innen-Antworten in der Analyseeinheit HK-I-3 – wurde nun Zeile für Zeile durchgearbeitet, Aussagen der Expert*innen darüber, was ihnen

das institutionelle Versprechen bedeutet, gebündelt und im Weiteren in zusammengefasster Form als Kategorie formuliert. Hierzu wird ein `Begriff oder Satz´ formuliert, der `möglichst nah am Material ist´ (Mayring 2016, S. 116) und die Kategorien im Sinne einer Überschrift bezeichnet.

Für UK-I-8 wurde die Formulierung *Stärkung der Fachlichkeit* gewählt. So konnte den Antworten der Expert*innen interpretativ entnommen werden, dass diese die Kooperationsvereinbarung – demnach das institutionelle Versprechen von Organisationen, Institutionen und/oder Vereinen – für sich sowie auch ihrer Kolleg*innen und Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten als Möglichkeit zur Stärkung ihrer Fachlichkeit verstehen. In dem oben genannten Beispiel B3 wird von wichtigen Grundlagen für die Präventionsarbeit gesprochen und die Wichtigkeit entsprechender Maßnahmen als Grundsatz betont. Das heißt, unabhängig davon, ob es in der Praxis der befragten Expert*innen bereits fachliche Grundlagen zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt gibt oder nicht, was im Übrigen zu einem späteren Zeitpunkt der Analyse erhoben wird, kann sich die Kooperationsvereinbarung (institutionelles Versprechen) stärkend auf die Fachlichkeit von Fachkräften, aber auch anderen Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten auswirken, wenn diese als Grundsatz der Fachlichkeit im Hinblick auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten verstanden wird. Ebenso bedeutsam für die Stärkung des fachlichen Handelns wird die Haltung von Fachkräften und Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten gegen sexualisierte Gewalt empfunden, wie in Beispiel B4 angesprochen, was sich wiederum mit der bereits theoretisch erarbeiteten Bedeutung der so wichtigen Haltung gegen sexualisierte Gewalt in der Praxis deckt (vgl. Retkowski 2018, S. 198; UBSKM 2013, S. 11-12). Auch in anderen Aussagen ließen sich Ansätze zur möglichen Stärkung der Fachlichkeit ableiten.

Hierzu beispielhaft weitere Aussagen:

Interview B10: Pos. 13

„Ich finde das sehr wichtig. Das es da eine klare, klare Vereinbarung gibt, die dann ja auch dazu führt, dass man sich informiert und diese Information ist notwendig, denn bestimmte Dinge weiß man einfach nicht.“

Interview B14 Zoom: Pos. 6

„Ich finde es sehr gut und es gibt mir Sicherheit. Ich weiß, was okay ist und was nicht bzw. auch, was man hier darf und was halt nicht. Früher habe ich als Erzieherin gearbeitet. Da war es in der KiTa auch noch nicht so ein Thema wie heute. Damals haben wir uns keine Gedanken gemacht, wenn ein Kind mal nackig rumlief. Aber das ist heute gar nicht mehr möglich.“

Insgesamt wurden zu der Hauptkategorie HK-I-3 drei Unterkategorien entwickelt, die verschiedene Aspekte der Bedeutung des institutionellen Versprechens von (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und anderen Institutionen für Fachkräfte und Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten verdeutlichen.

- UK-I-6 Das [institutionelle[s] Versprechen als Selbstverständlichkeit].
- UK-I-7 Das [institutionelle[s] Versprechen erzeugt Öffentlichkeit].
- UK-I-8 Das [institutionelle[s] Versprechen stärkt die Fachlichkeit] des pädagogischen Handelns.

Für die Entwicklung induktiver Kategorien bzw. die Rücküberprüfung oder auch Revision des Kategoriensystems (vgl. Mayring 2015, S. 64) war selbstverständlich die Probekodierung des Textmaterials notwendig, auf die in dieser Forschungsarbeit bereits detailliert im Kapitel über die Gütekriterien qualitativer Sozialforschung (Kap. 4.2, S. 161 ff.) eingegangen wurde.

Nach der Probekodierung und Überarbeitung des Kategoriensystems konnte es – in Kuckartz (2018, S. 78, 94) Worten gesprochen – fixiert und festgezurrert werden, um im nächsten Schritt unveränderbar zur Kodierung des gesamten Textmaterials zur Verfügung zu stehen.

4.5.3 Zur Auswertung der Daten

Das auf die oben erläuterte Art der Analyse entstandene ‚Set von Kategorien zu einer bestimmten Thematik‘ (Mayring 2016, S. 117) konnte somit in Gänze bezogen auf die Gesamtforschungsfrage – hier die Wirkung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung als schützendes Instrument in pädagogischen Kontexten – interpretiert und ausgewertet werden.

MAYRING (2016, S. 118) schlägt neben der für dieses Forschungsprojekt überwiegend gewählten interpretativen Auswertung in Richtung Gesamtforschungsfrage zudem die Möglichkeit einer quantitativen Auswertung – beispielsweise in Richtung Kategorien-Häufigkeiten – vor, die sich vor allem für sehr große Materialmengen eignet (vgl. Mayring 2015, S. 89) und betont damit ein weiteres Mal das gleichberechtigte Nebeneinander qualitativer und quantitativer Ansätze (vgl. Mayring 2016, S. 117). So schlägt Mayring (2015, S. 87) zur Analyse ebenso die Interpretation vor und führt aus: „Das ganze Kategoriensystem kann interpretiert werden im Sinne der Fragestellung.“ Dabei orientiert sie sich an den ‚alltäglichen Prozessen des Verstehens‘, die zur Analyse die Perspektiven des anderen einschließen. Zudem macht Mayring (2015, S. 38) darauf aufmerksam, dass die Interpretation sprachlichen Materials auch durch die qualitative Inhaltsanalyse stets die Möglichkeit der Re-Interpretation in sich birgt und die Analyse letztlich nie ganz abgeschlossen sein kann, was nach Ansicht der Forschenden im Hinblick auf die Ergebnisse dieser Forschungsarbeit weiteres Forschungspotenzial rund um den Untersuchungsgegenstand eröffnet.

In dieser Forschungsarbeit lag der Fokus vor allem auf der interpretativ-verstehenden Analyse in Richtung Wirksamkeit der institutionellen und individuellen Selbstverpflichtungen als Präventionsinstrumente gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten. Dabei wurde nur vereinzelt auf quantitative Parameter geschaut. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn die Expert*innen auf eine Interviewfrage in zu erwartender Weise mit nur einer möglichen Aussage Stellung beziehen konnten (Beispiel f-I-1) oder die interpretativ-sinnverstehend abgeleiteten Ergebnisse mehrheitlich eine bestimmte Perspektive des alltäglichen Prozesses des Verstehens erkennen ließen (vgl. Mayring 2015, S. 38).

Auch für Teil III des Interview-Leitfadens (Umgang mit Wissen in Institutionen) waren quantitative Parameter – hier vor allem im Hinblick auf den Ist-Zustand der Praxis der befragten Expert*innen – interessant, wenngleich dieser Ist-Zustand weniger Einfluss auf die interpretativ-sinnverstehende Analyse hinsichtlich der Wirksamkeit der freiwilligen Selbstverpflichtungen hatte. Denn letztlich ging es nicht darum, die Wirksamkeit der Selbstverpflichtungen für die Institutionen und Einrichtungen der befragten Expert*innen abzubilden. Jedoch war der Umgang dieser Institutionen und Einrichtungen mit Wissen rund um die Thematik der sexualisierten Gewalt in

pädagogischen Kontexten dahingehend von Bedeutung, die Bedingungen und Voraussetzungen beispielhaft abzubilden, die in der pädagogischen Praxis notwendig sind, damit die Selbstverpflichtungen ihre Wirksamkeit entfalten können.

Mehrheitlich basierten die Interviewfragen auf einer Erzählaufforderung in Richtung qualitativer Aussagen und dabei ging es gerade nicht um das Herausstellen von Kategorien-Häufigkeiten, sondern um die sinnverstehende Interpretation aller Aussagen der Expert*innen. Im Hinblick auf die sinnverstehende Interpretation stellte sich die theoretische Sättigung – nicht zuletzt auch positiv befördert durch den deduktiven Ordnungsrahmen – nach 13 geführten Interviews ein bzw. konnten die Prozesse des Verstehens um die Wirkung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten nach 14 geführten Interviews nachgezeichnet werden. Die sinnverstehende Interpretation ist damit – entgegen der von Kuckartz (2018, S. 78) geäußerten Kritik, die Technik der inhaltlich-strukturierenden Analyse nach Mayring, hier vor allem in der Variante der induktiven Kategorienbildung, reduziere sich `auf die univariate statistische Analyse von Kategorienhäufigkeiten´ – auch mit der inhaltlich-strukturierenden Inhaltsanalyse nach Mayring sehr gut möglich.

Da es nunmehr weniger um die quantitative Analyse ging, wurde in der Präsentation der Daten auf eine quantitative Visualisierung der Daten verzichtet und mehr Wert auf die beispielhaft darstellende Wiedergabe der Aussagen der Expert*innen gelegt.

5 Ergebnisse der kategorienbasierten Datenauswertung

5.1 Die institutionelle Selbstverpflichtung

5.1.1 Schutz vor sexualisierter Gewalt als Wert anerkennen

Zum Zeitpunkt der Datenerhebung haben 26 (Dach-)Organisationen, Institutionen und/oder (Wohlfahrts-)Vereine eine Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM unterzeichnet. Damit haben sie das institutionelle Versprechen, in Zukunft alles ihnen Mögliche zu tun, um Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt durch Fachkräfte und Mitarbeitende in ihren pädagogischen Einrichtungen zu schützen und sich dabei an den Leitlinien des Runden Tisches (Sexueller Kindesmissbrauch) zu orientieren, in Richtung Öffentlichkeit kommuniziert. Das heißt auch, sie haben den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt für ihre Organisation, Institution und/oder ihren Verein und somit auch für ihre pädagogischen Einrichtungen öffentlich als Wert anerkannt (vgl. Kap. 3.1.2, S. 72 ff.).

Im Hinblick auf die Beantwortung der Gesamtforschungsfrage ist hier von Interesse, wie die Organisationen, Institutionen und Vereine diesen Wert (Schutz der Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in der pädagogischen Arbeit) in der Praxis wirksam werden lassen und dieser Prozess (Anerkennung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt als Wert) von den pädagogischen Fachkräften sowie ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden in der Praxis erlebt wurde. Um dies nachvollziehen zu können, wurden drei Interviewfragen (f-I-1 bis f-I-3) entwickelt.

Mehrheitlich (10/14) sind die befragten Expert*innen nicht darüber informiert, dass ihre Einrichtung selbst, oder als Mitglied einer Organisation, Institution oder eines Vereins den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie anderen Schutzbefohlenen mit der Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung öffentlich anerkannt hat. Die Expert*innen geben überwiegend (57% / 14) an, erst durch die Interviewanfrage der Forschenden über die Existenz einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung informiert worden zu sein. Wenige Expert*innen (3) sind durch interne Gremien (Leitungsebene, Dienst- oder Teambesprechung, Fortbildung) informiert worden und nur eine Person gibt an, üblicher Weise über interne Wege informiert zu

werden, sich aber diesbezüglich nicht aktiv an eine Information zu erinnern und lässt offen, woher sie die Information über die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung letztlich bekommen hat.

Im Folgenden wurden die Expert*innen gebeten, die Notwendigkeit der Anerkennung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt in Form der Kooperationsvereinbarung bezogen auf ihre haupt-, ehren- oder nebenberufliche pädagogische Praxis zu beurteilen. Diesbezüglich geben sehr wenige Expert*innen (2) an, die Anerkennung dieses Wertes – demnach den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten – im Hinblick auf ihre Praxis nicht in Form einer Kooperationsvereinbarung zu benötigen; jedoch wertschätzten beide Expert*innen den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen grundsätzlich. Alle anderen Expert*innen halten die Anerkennung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten als Wert in Form einer Kooperationsvereinbarung mehrheitlich für notwendig, um beispielsweise

- die Thematik der Prävention von sexualisierter Gewalt in der Praxis aus dem intuitiven Handeln herauszuholen,
- mit dem Prozess der Anerkennung dieses Schutzes Wege der Wissensvermittlung zu bereiten, aber
- auch Handlungsdruck auf Organisationen, Institutionen und Vereine auszuüben, sich in ihren pädagogischen Einrichtungen endlich mit der Thematik zu beschäftigen.

Darüber hinaus wird die Notwendigkeit damit begründet, dass die versprochenen Maßnahmen nicht nur Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen, sondern ebenso

- die Fachkräfte sowie andere Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten vor falschen Anschuldigungen und im Weiteren auch vor rechtlichen Konsequenzen geschützt werden können.

Vier der befragten Expert*innen begründen die Notwendigkeit der Anerkennung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen als Wert darüber hinaus mit

- bekannten Fällen von sexualisierter Gewalt in der eigenen Einrichtung oder in unmittelbarer Nähe (hier bezogen auf sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten).

Zur Notwendigkeit der Anerkennung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbeholdenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten als Wert für die Organisation, Institution und/oder den Verein beispielhaft Aussagen der Expert*innen:

Interview B1: Pos. 14

„Aber ich denke mal, wenn so eine Kooperationsvereinbarung da ist, dann können jetzt diejenigen, die darüber vielleicht überhaupt nicht nachdenken, dann einfach noch mal so einen Anstoß bekommen. Und, und sich dann auch vielleicht auch noch mal genauer informieren, denk ich mal.“

Interview B8: Pos. 4

„Ja, sie war notwendig, um zum einen die Zusammenarbeit zwischen dem UBSKM und freien Trägern, insbesondere der Jugendverbände, die einfach eng an der Thematik dran sind, auch nach außen hin deutlich zu machen. Ich glaube, dass der Unabhängige Beauftragte auch wiederberufen wurde und, dass es diese Stelle noch gibt, hat auch damit zu tun, dass sich die Jugendverbände da durchaus positiv zu ausgesprochen haben. Die Präventionsarbeit steht an vielen Stellen auf der Fahne vieler Organisationen. In der Praxis kommt sie nicht durchgreifend in den Strukturen vor. In vielen Papieren auf jeden Fall, aber in den Strukturen lebt es zu wenig und mittlerweile hat sich der Beauftragte auch auf diesen Weg mit begeben und fordert auch das mittlerweile mehr ein. Wir verstehen unsere Aufgabe als pädagogische und haben den Eindruck, da sind wir auch ein bisschen erfolgreich gewesen.“

Interview B10: Pos. 5

„Ich finde schon, dass es notwendig ist, da auch Konzepte zu entwickeln, denn viele Einrichtungen sind sicher auch nicht sensibilisiert für das Thema und das ist ein ganz wichtiges Thema und braucht auch Vorlagen und soweit ich weiß, werden die auch entwickelt von der BKJ (Bundesverband kultureller Kinder- und Jugendbildung).“

Interview B12: Pos. 4

„Na, ich glaube zwingend notwendig ist sie dadurch, dass auch in unseren Reihen ja Fälle bekannt sind. Ich will gar nicht sagen, dass nicht sogar ganz viele nicht bekannt geworden sind. Aber, es sind ja bekannte Fälle, auch hier im (...) und wo (...) vor allem, oder (...*innen),

weiß ich jetzt nicht, also, mit denen, die Fälle, die mir bekannt sind, das sind alles männliche Kollegen.“

Im Weiteren wurden die Expert*innen gebeten (f-I-3), zu berichten, was ihnen das institutionelle Versprechen, demnach die Kooperationsvereinbarung, als pädagogische Fachkraft oder ehren- sowie nebenamtlich Mitarbeitender/e in pädagogischen Kontexten bedeutet.

Für die Expert*innen kann das institutionelle Versprechen

- ein Anstoß sein, sich zu informieren, es *richtig* zu tun.
- ein Bewusstsein für Grenzen und Verantwortung erzeugen (im Körperkontakt Grenzen wahren und sich die Grenzen auch objektiv bewusst zu machen und die Intuition abzulegen).
- die Grundlage für die präventive Arbeit gegen sexualisierte Gewalt sein.
- das Einnehmen einer professionellen Haltung befördern.
- bewusstes Handeln (raus aus der Intuition) bedeuten.
- eine Richtungsvorgabe (Werteorientierung) sein.
- ein Signal sein, dass mehr Präventionsarbeit gemacht werden muss.
- eine Grundlage sein, auf die sie sich stützen und verlassen können.
- Sicherheit im Hinblick auf das eigenen Handeln geben.

Hier wird sehr deutlich, dass die befragten Expert*innen das institutionelle Versprechen als Möglichkeit verstehen, eine Stärkung der eigenen Fachlichkeit zu erfahren. Auch hierzu sollen einige Aussagen der Expert*innen beispielhaft dargestellt werden:

Interview B1: Pos. 14

„Also gut, vielleicht hat der eine oder andere von uns schon selbst in dem Bereich irgendwelche Erfahrungen gemacht. Vielleicht auch schlechte Erfahrung. Und hat dann natürlicherweise so einen Instinkt entwickelt, um, um da, um dem, also, um das zu vermeiden, zu verhindern. Aber ich denke mal, wenn so eine Kooperationsvereinbarung da ist, dann können jetzt diejenigen, die darüber vielleicht überhaupt nicht nachdenken, dann einfach noch mal so einen Anstoß bekommen. Und, und sich dann auch vielleicht auch noch mal genauer informieren, denk ich mal.“

Interview B2 - Zoom: Pos. 9

„... also, wenn ich Kinder und Jugendliche (...)technisch ausbilde, kann es zu Körperberührung kommen, um zu helfen und da muss man sich auch sicherlich der angemessenen Grenzen bewusst sein, was ist auch, also, quasi in diesem Verhältnis des jüngeren Schülers sozusagen, in Ordnung. Wie ist mein Verhältnis zu ihm? Was ist eine angemessene Form? Und was ist nicht angemessen? Und, ich denke, da gibt es häufig nicht ein schwarz und weiß und ich glaube, also, habe ich in der Schulung, die ich mitgemacht habe, auch erlebt, da gibt es sowohl Objektivität, aber auch eine Art von Intuition, und die erstmal, sozusagen, rauszufinden, und zu erspüren. Und da findet man sicherlich, sag ich mal, mit einem gesunden Verhältnis zwischen Erwachsenem und Kind, oder einem Pädagogen und Schutzbefohlenen, gibt es da bestimmte Grenzen, die man natürlich merkt, und dieses, ja, und, und ich glaube, eine ganz grundlegende Maßnahme dafür ist das Bewusstsein für diese Verantwortung und diese Grenzen in meiner Arbeit mit dem Schüler.“

Interview B10: Pos. 13

„Ich finde das sehr wichtig. Das es da eine klare, klare Vereinbarung gibt, die dann ja auch dazu führt, dass man sich informiert und diese Information ist notwendig, denn bestimmte Dinge weiß man einfach nicht.“

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die befragten Expert*innen das institutionelle Versprechen (Kooperationsvereinbarung, auch institutionelle Selbstverpflichtung) und damit den Prozess der Anerkennung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten mehrheitlich nicht wahrnehmen und die institutionelle Werteorientierung im Hinblick auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in den eigenen Einrichtungen wenig auf der Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung basiert. Jedoch befürworten die Expert*innen den Wert (Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten) dieses institutionellen Versprechens und verstehen ihn als Möglichkeit im Hinblick auf die Stärkung der eigenen Fachlichkeit.

5.1.2 Das institutionelle Versprechen als Präventionsinstrument

Die freiwillige institutionelle Selbstverpflichtungserklärung – in Form der Kooperationsvereinbarung – steht neben den Normen des (Sexual-)Strafrechts und dient der Selbstregulierung von Verhaltensweisen hinsichtlich des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten. Damit wird die freiwillige institutionelle Selbstverpflichtung selbst zu einem Präventionsinstrument (vgl. Kapitel 3.1.2, S. 74). Die Wirkung dieser

institutionellen Selbstverpflichtung basiert zunächst auf einem gegebenen (institutionellen) Versprechen, in Zukunft den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in der pädagogischen Arbeit durch Präventionsmaßnahmen zu sichern. Von Interesse für die Beantwortung der Gesamtforschungsfrage ist deshalb, wie die (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereine und anderen Institutionen diesen Schutz vor sexualisierter Gewalt in ihren pädagogischen Einrichtungen und (Mitglieds-)Institutionen wirksam werden lassen und damit zugleich auch die Wirkung ihres institutionellen Versprechens erhöhen. Diese Daten wurden mit drei Interviewfragen (f-I-4 bis f-I-6) erhoben.

Die Expert*innen wurden zunächst um Erläuterung gebeten, was das institutionelle Versprechen, demnach die Kooperationsvereinbarung, zu einem Schutzinstrument macht. Sehr wenige Expert*innen (2) berichten, dass sie das institutionelle Versprechen in ihrer beruflichen Praxis nicht als Schutzinstrument wahrnehmen. In allen anderen Fällen wird das institutionelle Versprechen als Schutzinstrument in Richtung

- des Sensibilisierens der Gesellschaft (Öffentlichkeit) für die Thematik der Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten sowie
- des Etablierens von Fachlichkeit im Hinblick auf den Schutz von Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in pädagogischen Kontexten

verstanden.

Hierzu beispielhaft einige Aussagen der Expert*innen:

Interview B2 - Zoom: Pos. 12

„Na ja, wenn ich jetzt als Verantwortlicher für so ein, für meine Institution denke, dann ist es meine Aufgabe, meine Mitarbeitenden zu sensibilisieren und alles Mögliche zu tun, um, ja im Grunde, zu vermeiden, dass ein Krisenfall oder eine Missachtung vorkommt.“

Interview B3: Pos. 10

„Ich denke mal, vielleicht, ja, der Wille, sich mit dem Thema zu beschäftigen und ja, wie ich eben sagte, das Thema aus der Tabuzone zu holen.“

Interview B7: Pos. 17

„Man kann es natürlich nicht immer umsetzen. Wenn ich ein Versprechen gegeben habe, dann erwarte ich, dass es auch läuft.“

Interview B10: Pos. 15

„Als erstes die Auseinandersetzung mit dem Thema ...“

Interview B 13: Pos. 8

„..., na, dann wissen die, dass wir aufpassen, glaube ich und sind vielleicht zurückhaltender.“

Im Folgenden wurden die Expert*innen gebeten, den Wirkungsgrad dieses institutionellen Versprechens einmal konkret einzuschätzen. Dabei schätzen diese den Wirkungsgrad in Form der Kooperationsvereinbarung mehrheitlich als eher gering ein. Weil die Kooperationsvereinbarung

- keinen Einfluss auf Täter*innen hat, in der Praxis nicht bekannt ist und
- lediglich ein Anfang sein kann.

Darüber hinaus

- gäbe es ohnehin keine 100% Sicherheit,
- ein Versprechen allein schützt noch nicht aktiv und
- das institutionelle Versprechen und dessen Umsetzung wird in der Praxis nicht (öffentlich) nachvollzogen.

Darüber hinaus halten die Expert*innen das institutionelle Versprechen als Schutzinstrument insgesamt für wirksam, weil eine verbindliche Auseinandersetzung mit der Thematik der Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten möglich wird. Darüber hinaus zielen die Expert*innen auf die öffentliche Wahrnehmung als Chance, das Versprechen wirksam werden zu lassen.

Zunächst einige Aussagen zur generellen Wirksamkeit in Richtung Auseinandersetzung mit der Thematik und öffentliche Wahrnehmung:

Interview B4: Pos. 10

„Dadurch, dass es vorher dieses (meint die Kooperationsvereinbarung) nicht gegeben hat, ist der Wirkungsgrad eigentlich ziemlich hoch. Da es auch ein sehr aktuelles Thema ist, eigentlich schon immer ein aktuelles Thema gewesen ist, nur totgeschwiegen wird und wurde

und jetzt die Möglichkeit besteht, dass es dann normal wird, darüber zu sprechen, dass solche Dinge passieren.“

Interview B5: Pos. 12-14

B: „Also, Wirkung, könnte ich jetzt so nicht beurteilen, ob es da wirklich eine gibt. Das Einzige, was ich mir vorstellen kann, ist, dass die ganze Thematik jetzt doch mehr in den Fokus gerückt wird. Und, das ist schon mal natürlich sehr wichtig.“

Interview B9: Pos. 152-155

I: „... und hätten Sie, wenn Sie jetzt ein Kollege fragt ... aus irgendeinem anderen Verband: „Ja Mensch, ihr macht das ja mit einem Vertrag, und glaubst du denn, dass das irgendwas bewirkt? Würdest du uns das empfehlen?“ Was würden Sie sagen?

B: Ja!

I: ...eindeutig...

B: ...das macht eine Verbindlichkeit. Eine Unterschrift in dem Bereich macht eine Art Verbindlichkeit aus. Wie, wenn ich meine Waschmaschine auf Raten kaufe.“

Aussagen der Expert*innen zur geringen Schutzwirkung der institutionellen Selbstverpflichtungserklärung:

Interview B3: Pos. 12

„Ich glaube, das kann ein erster Schritt sein und eine Grundlage und muss mit Leben gefüllt werden. Und, das in allen Bereichen, in denen es um den Bereich Kinderschutz geht, so. Wo ich natürlich jetzt auf die Jugendverbandsarbeit schaue und sage, das ist ein Instrument unter vielen und es muss mehrere Methoden geben, um das Thema in den Verband zu bekommen und es muss eine Haltung geben, die mit Leben gefüllt wird.“

Interview B6: Pos. 16

„Also, ich bin eigentlich eher jemand, der sagt, ich glaube es erst dann, wenn ich es sehe. (lacht) Wenn´s denn da ist, also, was auf den Weg gebracht wird. Jetzt sehe ich es als Anfang. Aber, das ist halt, manche Mühlen mahlen sehr langsam und von daher ...“

Interview B7: Pos. 48

„Also, es ist schon so, dass eine Norm da ist und, dass man sich dranlanghangeln könnte. Also, es ist schon irgendwo auch, auch eine positive schriftliche Urkunde, sag ich jetzt mal so. Es ist schon mal was Schriftliches, was könnte man jetzt tun. Aber wie gesagt, eine Garantie, dass es tatsächlich so ist, gibt es einfach im Leben nicht.“

Interview B8: Pos. 18

„Letztendlich ist durch die Initiierung des Bundeskinderschutzgesetzes, wo er (meint den UBSKM) natürlich auch Mitinitiator war, das auf jeden Fall, eine Menge in Bewegung gekommen und da ist eher dann die Frage zu stellen, inwieweit die öffentliche Hand ihrer Verpflichtung nachkommt und Vereinbarungen mit den freien Trägern abschließt und die Hand und Fuß haben und das auch wirklich sinnvoll evaluiert wird, was denn da als Grundlage geschaffen wird. Das wäre eher mein Fragezeichen an der Wirksamkeit.“

Interview B11 Teil 1 - Zoom: Pos. 16

„Also, so wichtig ich das finde, würde ich sagen, die Durchdringung ist einfach noch nicht so groß und flächendeckend nach meiner Einschätzung. Deswegen, also, keine Ahnung, ich hätte vielleicht so etwas wie ein Drittel gesagt. Aber, wirklich ganz unbewusst im Sinne, also, ich habe mir keine Gedanken gemacht, bis jetzt. Also, wirklich mehr mit dem Positivum unglaublich gut und wichtig, aber Sie haben ja gerade von Basis (meint Praxis) gesprochen und da, glaube ich, brauchte es noch viel, viel mehr Durchdringung, sozusagen, wenn man es runterbricht. Also, als Start sicherlich, also, im Kickoff in neudeutsch, aber noch lange nicht ausreichend, glaube ich.“

Wie im Zwischenergebnis deutlich wird, schätzen die Expert*innen den aktuellen Wirkungsgrad des institutionellen Versprechens überwiegend als eher gering ein, weshalb sie im Folgenden gebeten wurden, zu überlegen, wie sich dieser Wirkungsgrad in der Praxis erhöhen ließe. Ganz wesentlich für die Erhöhung des Wirkungsgrades sind für die Expert*innen zwei Aspekte:

- Erzeugen von noch mehr Öffentlichkeit
- Sensibilisieren und Fortbildung

Dabei kann die Wirkung des institutionellen Versprechens erhöht werden, wenn die Kooperationsvereinbarungen einen deutlichen Praxisbezug herstellen und spezifische, klare sowie objektive Regeln zum Thema sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten vorgeben. Im Hinblick auf Fortbildungs- und Schulungsprozesse kann die Wirkung beispielsweise erhöht werden, wenn diese auf der Ebene der Unterzeichner*innen der Kooperationsvereinbarungen initiiert wird, denn letztlich muss eine Durchdringung bis in alle Ebenen auch organisiert stattfinden. Wichtig ist auch ein offener Umgang mit Fällen von sexualisierter Gewalt im Sinne eines fachlichen Austausches, der sowohl intern wie auch öffentlich wahrnehmbar sein muss.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Kooperationsvereinbarung als institutionelles Versprechen schützt und wirkt, indem sie die Gesellschaft für die

Thematik des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten sensibilisiert und im Handlungsfeld Fachlichkeit etabliert. Die Wirkung lässt sich durch das Erzeugen von noch mehr Öffentlichkeit und das Einfordern einer verbindlichen Auseinandersetzung mit Thematik erhöhen.

5.1.3 Einfluss des institutionellen Versprechens auf soziale Werte

Nachdem die Expert*innen nun berichtet haben, wie sie die Anerkennung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten als Wert für die Organisation, Institution oder den Verein wahrnehmen und die Schutzwirkung des institutionellen Versprechens bejahen, wurden sie mit der dritten Forschungsfrage gebeten, über ihre Erfahrungen im Hinblick auf den Einfluss des institutionellen Versprechens auf das Vertrauen und die Glaubwürdigkeit Dritter in die Organisation, Institution oder den Verein – und damit letztlich auch in ihre unmittelbare Praxis – zu sprechen.

Im Hinblick auf den Charakter der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen lässt sich festhalten, dass diese als implizite, unvollständige Verträge verstanden werden können, deren vertragliche Erfüllung von der Glaubwürdigkeit in die andere Vertragspartei abhängig ist. Das heißt, wenn eine Vertragspartei von vornherein wenig glaubwürdig ist, würden entsprechende Verträge eher nicht zustande kommen. Je glaubwürdiger eine Vertragspartei, umso wahrscheinlicher kann eine Vertragstreue angenommen werden. Im Hinblick auf den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen geht der UBSKM demnach von der Erfüllung der Vertragsinhalte aus, da die Organisation, Institution oder der Vereine als glaubwürdig wahrgenommen wird. Dabei befördert die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung die Glaubwürdigkeit erneut und kann sich positiv auf die Reputation einer Organisation, anderer Institutionen oder eines Vereins auswirken (vgl. Kapitel 3.1.5, S. 85 ff.). Deshalb darf auch angenommen werden, dass mit der Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung die öffentliche Wahrnehmung in Richtung Vertrauensbildung in die pädagogische Arbeit einer Organisation, Institution oder einen Verein angestrebt wird. So kann zumindest im Hinblick auf die Thematik der sexualisierten Gewalt in pädagogischen Kontexten das Vertrauen der Öffentlichkeit bzw. der

Gesellschaft in die pädagogische Arbeit einer Organisation, Institution oder eines Vereins nach Fällen von sexualisierter Gewalt zurückgebracht werden.

Um die Daten zu erheben, wurden zwei Interviewfragen (f-I-7 und f-I-8) entwickelt. Mehrheitlich (11/14) geben die befragten Expert*innen an, dass Eltern und/oder Personensorgeberechtigte (Dritte) in den Einrichtungen nicht über den Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM informiert wurden. In einer Organisation ist die Information über die regulären internen Gremien, einschließlich der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert worden und zwei Expert*innen sind sich nicht sicher, ob diese Information aktiv an Dritte wie Eltern oder Personensorgeberechtigte weiterkommuniziert wurde.

Im Weiteren wurden die Expert*innen gebeten, zu berichten, ob sie aufseiten Dritter wie beispielsweise Eltern, Personensorgeberechtigte, Angehörige oder Interessierte nach der (durch die) Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung einen Gewinn oder Verlust von Vertrauen in die Arbeit der Einrichtung wahrnehmen konnten. Alle Expert*innen geben an, vonseiten Dritter nicht auf die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung angesprochen worden zu sein und damit keinen Vertrauensgewinn oder -verlust im Hinblick auf die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung wahrgenommen zu haben. Gleichwohl haben einige Expert*innen bereits die Erfahrung eines Vertrauenszugewinns aufseiten Dritter, der auf dem eigens initiierten Handeln im Sinne des allgemeinen Kinderschutz basierte, wahrnehmen können.

Hierzu beispielhaft einige Aussagen der Expert*innen:

Interview B12: Pos. 14, 16

„Über die Kooperationsvereinbarung gar nicht.“

„Nein, es ist mir noch nie passiert, dass mich jemand darauf ansprach. Okay, sonst hätte ich ja auch schon früher davon gehört.“

Interview B6: Pos. 27

„Nein, nein, wir haben, wir haben einen Elternabend gemacht zum Thema Sexualität bei Kindern. Das war sehr aufschlussreich. Es sind viele Eltern gekommen. Aber, das war ein Ding, was wir selber initiiert haben und uns selber mit dem Thema nochmal auseinandergesetzt haben, in Studientagen.“

Interview B13: Pos. 16

„Ach so, nee, die Eltern sagen nichts und eigentlich sind ja auch viele Eltern beim Training manchmal auch dabei und eigentlich, nein, es hat mich noch nie einer angesprochen.“

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung – und damit das institutionelle Versprechen, Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene in den (Mitglieds-)Einrichtungen und (Mitglieds-)Institutionen vor sexualisierter Gewalt durch Fachkräfte und Mitarbeitende zu schützen – wird nicht an Dritte wie Eltern oder Personensorgeberechtigte kommuniziert. Auch in den Einrichtungen der Expert*innen nehmen diese mehrheitlich keine Reaktionen bei Dritten bezüglich der Kooperationsvereinbarung wahr. Dabei wertschätzten Dritte die von den Einrichtungen eigens initiierten Maßnahmen im Rahmen des Kinderschutzes durchaus positiv.

5.1.4 Wirkung der institutionellen Selbstverpflichtung auf die berufliche Praxis

Wie oben bereits dargestellt, sind die Expert*innen u.a. der Ansicht, die Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung basiert grundsätzlich auf der Auseinandersetzung mit der Thematik von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten. Zu dieser Auseinandersetzung zählt in der Praxis selbstverständlich auch das Sensibilisieren für Risiken und Gefahren bezogen auf das Problem von sexualisierter Gewalt in der pädagogischen Arbeit. Dabei ist die Auseinandersetzung mit den Gefahren und Risiken eines Problems die wichtigste Aufgabe von Verhaltenskodizes, zu denen auch die institutionelle Selbstverpflichtung in Form der Kooperationsvereinbarung gezählt werden kann. Aus professionsethischer Sicht geht es dabei vor allem um die Entwicklung und Festigung einer Haltung gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten (vgl. Kapitel 3.1.3, S. 77). Deshalb ist von Interesse, welchen Einfluss die Kooperationsvereinbarung auf die berufliche oder ehren- wie nebenamtliche pädagogische Praxis der Expert*innen hat. Diese Daten wurden mit einer Frage (f-I-9) erhoben.

Mehrheitlich geben die befragten Expert*innen an,

- die Kooperationsvereinbarung habe bisher keinen Einfluss auf die haupt-, ehren- oder nebenberufliche pädagogische Praxis.

Seltener (2) berichten die Expert*innen, nach dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung an Fortbildungen teilgenommen zu haben und sich intensiver mit der Thematik zu beschäftigen als zuvor.

Hierzu eine Aussage der Expert*innen:

Interview B14 - Zoom: Pos. 18

„Ich habe tatsächlich eine Schulung mitgemacht und fand das auch sehr interessant. Heute gibt es für uns Regeln, wenn Kinder auf die Toilette müssen oder zum Beispiel mal wirklich die Hosen nass haben. Dann lassen wir sie natürlich nicht rumlaufen, bis die Mama kommt. Die Kurse finden auch immer so statt, dass mindestens eine weitere Person im Haus ist und wir lassen Türen offen und versuchen transparent zu sein. Wir haben auch über körperlichen Umgang gesprochen, weil die Kleinen natürlich auch manchmal sich wehtun und getröstet werden wollen oder so. Das war auch für mich wichtig, denn man ist sonst wirklich unsicher, was denn überhaupt noch geht und was nicht.“

Interview B2 - Zoom: Pos. 31

„Nichts eigentlich. Da wir ja auch nichts davon so wahrnehmen, hat sich auch nichts verändert dementsprechend.“

Interview B8: Pos. 4

„Die Präventionsarbeit steht an vielen Stellen auf der Fahne vieler Organisationen. In der Praxis kommt sie nicht durchgreifend in den Strukturen vor. In vielen Papieren auf jeden Fall, aber in den Strukturen lebt es zu wenig und mittlerweile hat sich der Beauftragte auch auf diesen Weg mit begeben und fordert auch das mittlerweile mehr ein. Wir verstehen unsere Aufgabe als pädagogische und haben den Eindruck da sind wir auch ein bisschen erfolgreich gewesen.“

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Kooperationsvereinbarung keinen Einfluss auf die pädagogische Praxis der befragten Expert*innen hat bzw. sich in der praktischen Arbeit hinsichtlich des Schutzes vor sexualisierter Gewalt durch pädagogische Fachkräfte oder andere Mitarbeitende der pädagogischen Einrichtung oder des pädagogischen Handlungsfeldes nichts verändert hat.

5.1.5 Zusammenfassung

Im Hinblick auf die Kooperationsvereinbarung, die als institutionelle Selbstverpflichtungserklärung das institutionelle Versprechen beinhaltet, Kinder, Jugendliche sowie andere Schutzbefohlene in der haupt-, ehren- und nebenamtlichen

pädagogischen Arbeit vor sexualisierter Gewalt zu schützen, kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Expert*innen die Kooperationsvereinbarung mehrheitlich nicht kennen und sie über deren Existenz durch die Forschende, hier zumeist durch die Interviewanfrage, informiert wurden.

Dabei können die Expert*innen die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung sehr gut nachvollziehen und halten den Abschluss entsprechender Vereinbarungen durchaus für notwendig. So versprechen sie sich von der Kooperationsvereinbarung doch, dass sie die Thematik der Prävention von sexualisierter Gewalt in der pädagogischen Praxis aus dem intuitiven Handeln herausholt und einen gewissen Handlungsdruck auf die Organisationen, Institutionen und Vereine ausübt, sich in ihrer (ihren) pädagogischen Arbeit (Einrichtungen) mit der Thematik verbindlich zu beschäftigen.

Für die haupt-, ehren- und nebenamtliche Praxis verstehen die Expert*innen das institutionelle Versprechen bereits als Möglichkeit zur Stärkung ihres fachlichen Handelns hinsichtlich der Prävention von sexualisierter Gewalt in der pädagogischen Arbeit und sind von einer positiven Wirkung der Kooperationsvereinbarung auf die Praxis überzeugt. Dies begründen sie vor allem mit der Einforderung einer verbindlichen Auseinandersetzung mit der Thematik der sexualisierten Gewalt durch institutionelle Täter*innen in den pädagogischen Einrichtungen der Organisationen, Institutionen und Vereine sowie dem Herausholen der Thematik aus einer Tabuzone.

Wenngleich sie den aktuellen Wirkungsgrad als eher gering einschätzen, weil die Kooperationsvereinbarungen in der pädagogischen Praxis nicht bekannt sind und die Umsetzung der versprochenen Maßnahmen nicht (öffentlich) nachvollzogen wird. Dabei ist der Wirkungsgrad aber auch gering, weil ein Versprechen allein eben noch nicht vor sexualisierter Gewalt schützen kann. Dennoch wissen die Expert*innen, dass sich der Wirkungsgrad des institutionellen Versprechens (Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten) vor allem durch Fortbildungs- und Sensibilisierungsprozesse sowie ein stärkeres Erzeugen von öffentlicher Aufmerksamkeit in der Gesellschaft zur Thematik erhöhen lässt.

Letztlich ist die institutionelle Selbstverpflichtung in Form der Kooperationsvereinbarung für die Expert*innen dahingehend von Bedeutung, dass diese die Grundlage für eine präventive Arbeit und das Etablieren einer professionellen Haltung gegen sexualisierte Gewalt ist, sie in der Praxis eine Richtung vorgeben kann sowie auch der fachlichen Sicherheit und dem Schutz der Fachkräfte und anderen Mitarbeitenden vor falschen Anschuldigungen dient. Dies ist für die pädagogische Praxis auch dann bedeutungsvoll, wenn die institutionelle Selbstverpflichtungserklärung zunächst nur als Anfang einer präventiven, pädagogischen Praxis verstanden werden kann (darf).

Festgehalten werden muss jedoch, dass der Sinn und Zweck der Kooperationsvereinbarung und demnach auch das institutionelle Versprechen, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und andere Mitarbeitende zu schützen, in der haupt-, ehren- oder nebenberuflichen pädagogischen Praxis der Expert*innen bisher nicht ausreichend zielführend angekommen ist.

Auch Dritte wie Eltern, Personensorgeberechtigte, Angehörige oder anderweitig Beteiligte in den pädagogischen Einrichtungen der Expert*innen nehmen die Kooperationsvereinbarung mit ihrem Schutzversprechen nicht ausreichend wahr. Zum einen, weil sie von den Organisationen, Institutionen oder Vereinen als Träger der pädagogischen Einrichtung/Arbeit und auch von den pädagogischen Einrichtungen nicht informiert werden, was im letzteren Fall nicht verwundert, wenn diese die Existenz der Kooperationsvereinbarung selbst nicht kennen. Auch außerhalb der pädagogischen Arbeit/Einrichtung können die haupt-, ehren- oder nebenberuflich tätigen Expert*innen sowie Eltern, Personensorgeberechtigte, Angehörige oder anderweitig Interessierte diesbezüglich keine Informationen wahrnehmen. Dabei wertschätzen gerade Eltern, Personensorgeberechtigte, Angehörige oder anderweitig Beteiligte und Interessierte wahrgenommene Maßnahmen im Kinderschutz durchaus positiv, wie sie den Expert*innen zurückmeldeten.

Auch, wenn die institutionelle Werteorientierung im Kontext des Schutzes von Kinder, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen vor sexualisierte Gewalt in der Praxis der befragten Expert*innen weniger auf dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung basiert, zeichnete sich bereits zu diesem Zeitpunkt der Befragung eine

grundsätzliche Haltung gegen sexualisierte Gewalt in der pädagogischen Arbeit der befragten Expert*innen ab.

5.2 Die individuelle Selbstverpflichtung

5.2.1 Abweichendes Verhalten in pädagogischen Kontexten

Im zweiten Teil des Interviews wurden Daten zur individuellen Selbstverpflichtung von pädagogischen Fachkräften sowie anderen Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten erhoben. Die individuelle Selbstverpflichtungserklärung (auch Verhaltenskodex oder Leitlinie) als Bestandteil eines Schutzkonzeptes in der pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen kann von pädagogischen Fachkräften sowie neben- und ehrenamtlich Tätigen unterschrieben werden und im Sinne einer Werteorientierung Regeln und Standards für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in pädagogischen Kontexten vermitteln und zugleich auch normkonformes Verhalten befördern (vgl. Kapitel 2.2.2.3, S. 61 ff.).⁵²

Wie im Kapitel 3.2 ausgeführt wurde, lässt sich aus einer Werteorientierung regelgeleitetes, bewusstes Handeln ableiten und zugleich wird menschliches Handeln bewertbar. Auf der gesellschaftlichen Ebene werden hierdurch Verhaltensforderungen transportiert, die mit Maßnahmen sozialer Kontrolle ins Positive verstärkt werden können (vgl. Kapitel 3.2.2.1, S. 106 ff.). So geht es darum, Verhaltensweisen,

⁵² An dieser Stelle soll noch einmal ausgeführt werden, dass die Unterzeichnung einer individuellen Selbstverpflichtungserklärung im Hinblick auf die Auswahl der Interview-Partner*innen nicht zwingend war; lediglich die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung war zwingend. Mit der Kooperationsvereinbarung erkennen die pädagogischen Einrichtungen den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten als Mitglied einer unterzeichnenden Organisation, Institution oder eines Vereins als Wert an und versprechen, sich hinsichtlich dieses Schutzes an den Leitlinien des Runden Tisches (sexueller Kindesmissbrauch), die den Einsatz von Selbstverpflichtungserklärungen (auch Verhaltenskodex) vorsehen, zu orientieren. Im Jahr 2013 sprach der UBSKM im Hinblick auf den Einsatz von Selbstverpflichtungserklärungen nach der Durchführung eines Monitorings zum Stand der Prävention (DJI) davon, dass zirka jede zweite Organisation, Institution oder Verein (43 %) mit einer entsprechenden Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex) arbeite (vgl. Kap. 3.2.1, S. 99 ff.). Dies entspricht in etwa den Daten dieses Forschungsprozesses. Das heißt jedoch nicht, dass es in den anderen Organisationen, Institutionen oder Vereinen keinen Verhaltenskodex gibt. Vielmehr entscheiden sich Organisationen, Institutionen oder Vereine auch bewusst gegen die Unterzeichnung eines Verhaltenskodex' oder deiner Selbstverpflichtungserklärung; wie dies auch den Daten dieses Forschungsprozesses entnommen werden konnte. Von 14 befragten Expert*innen hatten sechs Expert*innen eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet. In drei Fällen arbeiteten die Organisationen, Institutionen oder Vereine mit einer Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex), die jedoch nicht zur Unterzeichnung vorgelegt wird. In einem weiteren Fall können die Mitarbeitenden selbst entscheiden, ob sie die Selbstverpflichtung unterzeichnen möchten.

die gegen eine geltende Norm verstoßen, zu verhindern. Damit normkonformes von abweichendem Verhalten unterscheidbar ist, braucht es eine größere Anzahl von Menschen (Gesellschaften, Gruppen), die bestimmte Verhaltensweisen als konform bewerten. In diesem Kontext wirken Maßnahmen sozialer Kontrolle, die letztlich das Verhalten von Menschen positiv beeinflussen sollen, präventiv. Präventionsmaßnahmen sind sozialpolitisch gewollt und können präventiv-bedingungsverändernd wirken. Die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung kann als Präventionsinstrument im Sinne sozialer Kontrolle gegen sexualisierte Gewalt wirken.⁵³

Im Hinblick auf die Wirkung der freiwilligen individuellen Selbstverpflichtungserklärung ist insbesondere von Interesse, ob und wie diese in der Praxis Regeln und Vorgaben als fachliche Standards für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt befördert und ob haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten diese Werte zur Orientierung nutzen und in ihrer Praxis gemeinschaftlich anerkennen.

Die Expert*innen wurden deshalb gebeten, zu beschreiben, wie sie sich gegenüber Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen korrekt im Hinblick auf die o.g. Gefahr verhalten (f-II-1). Wenige Expert*innen (4/14) haben eher keine konkrete Vorstellung von korrektem oder nicht korrektem Verhalten bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten. Mehrheitlich bedienen sich die Expert*innen für die Einordnung in korrekt und nicht korrekt an bereits etablierten Präventionsmaßnahmen. Zu diesen Maßnahmen, die ihnen demnach korrektes (normkonformes) Verhalten in der Praxis ermöglichen, zählen die Expert*innen beispielsweise:

- Wissen über die Täter*innen und Anzeichen von sexualisierter Gewalt
- Thematik bereits in Vorstellungsgesprächen ansprechen
- erweiterte Führungszeugnisse von Hauptberuflichen einfordern
- Handlungspläne für den Verdachtsfall
- Vier-Augen-Prinzip (keine verschlossenen Türen)
- Beobachtungen ansprechen
- Ansprechpartner*innen und Fachkräfte (ISEF)
- Reflexionsrunden

⁵³ Bitte hierzu ausführlich Kapitel 3.2.2 - Normkonformes Handeln in der pädagogischen Arbeit.

- JuLeiCa-Schulungen
- Regeln für bestimmte Situationen (Einnässen von Kindern, Wickeln von Kindern, Heimweh bei Kindern, Gute-Nacht-Gruß, Trost spenden)
- technische Schutzmaßnahmen (einsehbare Räume, halbhoher Sichtschutz vor Wickelplätzen)

Darüber hinaus ist reflektiertes Verhalten für die Expert*innen ebenso Ausdruck von Normkonformität. Hierzu gehört nach Meinung der Expert*innen ein angemessenes Verhältnis von

- Nähe und Distanz zwischen allen Beteiligten.

Außerdem gehört zum korrekten (normkonformen) Verhalten auch,

- die Autonomie von Kindern zu stärken.

Hierzu beispielhaft einige Aussagen der befragten Expert*innen:

Interview B3: Pos. 28

„Naja, da kommt immer schön das Stichwort Balance zwischen Nähe und Distanz. Ja, und da denke ich, muss man auch in jeder Situation individuell gucken. Also, ich finde es ist niemandem damit geholfen, zu sagen, wir müssen jetzt alle außerhalb von Corona-Zeiten anderthalb Meter Abstand halten, egal, ob das Kind sich gerade das Knie aufgeschlagen hat oder nicht, sondern da darf man auch ein Kind tröstend in den Arm nehmen, wenn das Kind das mag und wenn das hilft.“

Interview B4: Pos. 27

„Ich stelle mich grundsätzlich immer vor das Kind und schütze das Kind und nehme das Kinder ernst, auch in seinen Äußerungen, in seiner ganzen, sprachlichen wie auch Mimik, Gestik und sämtlichen, Artikulation im Hinblick auf einen Übergriff und tue das nicht ab, sondern nehme es alles sehr ernst.“

Interview B1: Pos. 44

„Aber, ich habe gemerkt und das sieht man auch, weil es gibt halt Leute in denen steckt die Gewalt drin. Und, ich habe für mich so, nach dieser Erfahrung habe ich gemerkt, man muss die Anfänge kennen.“

Interview B5: Pos. 29-31

B: „Aber es ist, sozusagen, nie jemand irgendwo mit jemandem alleine, dass, sozusagen, irgendwas sein könnte.“

Im Folgenden wurden die Expert*innen gebeten, zu erörtern, woran sie sich bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten orientieren, wenn sie korrekt handeln. Die Expert*innen geben an, sich an ihrem Bauchgefühl und ihrer Intuition, ihren beruflichen Erfahrungen sowie fachlichen Standards zu orientieren.

Rein quantitativ ist hier festzuhalten, dass sich die Expert*innen hinsichtlich einer Normkonformität oder Normabweichung (sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten) mehrheitlich an ihrem Bauchgefühl und ihrer Intuition orientieren. In einem Fall nutzt die befragte Person alle drei o.g. Varianten zur Orientierung im Hinblick auf Normkonformität oder -abweichung und in zwei weiteren Fällen orientieren sich die Expert*innen an ihrem Bauchgefühl, ihrer Intuition sowie fachlichen Standards. Dabei fällt auf, dass die Expert*innen ihr Bauchgefühl und ihre Intuition zu meist mit lebensweltlich orientierten Erfahrungen begründen, wie beispielsweise den Erfahrungen als Mutter oder Vater eines Kindes oder Erfahrungen, die auf einem gesellschaftlich gewachsenem Gefühl von normkonform und normabweichend basieren und sich beispielsweise aus eingenommenen Vorbildfunktionen oder Erfahrungen, die den Perspektivwechsel ermöglichen, ableiten lassen oder auch einem natürlichen Verständnis dafür, was sein darf und was nicht sein darf, entspringen.

Auch hierzu beispielhaft einige Aussagen der Expert*innen:

Interview B5: Pos. 35

„Naja, das sind ja die einfachen Sprüche, was du nicht willst, was man dir tut, das füg auch keinem anderen zu. Also, ich stelle mir immer vor, ich begeben mich in die Situation des (Kindes). Was möchte ich, oder was möchte ich nicht?“

Interview B7: Pos. 37

„Ja, das ist die Wahrnehmung im Laufe der Jahre, also, die Erfahrungen, die Wahrnehmung, die Sensibilität, die Empathie zu dem Kind. Ja, also eigentlich alles...“

Interview B14 - Zoom: Pos. 22

„Naja, also erstmal bin ich ja auch Erzieherin und habe viel Erfahrung.“

Interview B8: Pos. 31

„Letztendlich ist Rahmen unser Schutzkonzept, wirklich zu jedem Veranstaltungsbereich, vielleicht aber auch zu jeder einzelnen Veranstaltung.“

Interview B14 - Zoom: Pos. 24

„... Wir haben viel durchgesprochen und festgelegt mit den Hauptamtlichen und in der Schulung merkt man auch schon, wie die anderen Ehrenamtlichen so drauf sind und manchmal wird auch diskutiert, aber nie böse und es ist gut und am Ende unterschreiben alle den Kodex.“

Wie eingangs noch einmal kurz erläutert, kommt es für die Unterscheidung von normkonform oder normabweichend auch darauf an, dass eine größere Gruppe von Menschen eine gemeinschaftliche Vorstellung von Konformität und Abweichung hat. Um nun zu ermitteln, ob die individuelle Selbstverpflichtung auf einer gemeinschaftlichen Vorstellung von Konformität und Abweichung im Hinblick auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten basiert bzw. diese auch befördern kann, wurden die Expert*innen im weiteren Verlauf nach einer möglichst vorhandenen gemeinsamen Vorstellung diesbezüglich befragt. Es lassen sich drei wesentliche Betrachtungsweisen ermitteln:

So gibt es in den Teams der befragten Expert*innen

- keine gemeinsame Vorstellung von Normkonformität oder Normabweichung bezogen auf die Gefahr einer institutionellen Täterschaft.
- eine gemeinsame Vorstellung von normabweichendem oder normkonformem Verhalten, die sich jedoch nicht spezifisch auf die Gefahr der institutionellen Täterschaft bezieht.
- eine gemeinsame Vorstellung von normabweichendem oder normkonformem Verhalten, die sich spezifisch auf sexualisierte Gewalt bezieht.

Im Hinblick auf quantitative Aspekte kann diesbezüglich festgehalten werden, dass die Expert*innen mehrheitlich angeben, eine gemeinschaftliche Vorstellung von normkonformen und normabweichenden Verhaltensweisen zu haben, die spezifisch sind, das heißt, die sich auf sexualisierte Gewalt beziehen.

Hierzu einige Aussage der befragten Expert*innen:

Interview B11 Teil 1 - Zoom: Pos. 38-39

„Also, jetzt die vorherige Frage so im Nebensatz, die würde ich gar nicht in Gänze unterschreiben, als Sie gesagt haben, es gibt da eine gemeinsame Auffassung (meint gemeinsame Vorstellung von Normkonform und Abweichung in Bezug auf sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten). Also, natürlich erlebe ich das gerade bei (...), das muss ich auch selbstkritisch sagen, schon sehr heterogen. Also, wenn wir von Eins-zu-Eins gerade von den Kindern sprechen (meint den direkten Kontakt zu Kindern), also, was man da für richtig hält, das kenne ich auch, weil ich viel herumkomme, das ist wirklich eine ziemlich große Spannweite, muss man ehrlicherweise sagen.“

Interview B13: Pos. 25

„Ja, ich glaube schon. Also, früher hatten wir mal einen Trainer, der hat immer viel auf dem Platz rumgeschrien. Da haben wir und auch Eltern schon auch gesagt, das geht so nicht, das ist nicht gut für die Jungs.“

Interview B8: Pos. 35

„Ja, im Prinzip ja. Wir haben im Rahmen der Diskussion, die wir häufiger geführt haben, Selbstverpflichtung, Ehrenkodex, wie diese Erklärung auch immer heißen soll, häufiger diskutiert. Und dann haben wir festgestellt, okay als Verband, als Organisation haben wir ein Leitbild, da sind zentrale Aussagen drin, die jedes Mitglied kennen sollte und dieses Leitbild haben wir in diesem Kontext auf die Rüttelstrecke geschickt und an der Stelle geschaut, okay, ist das in Richtung Prävention sexualisierter Gewalt präzise genug, aussagekräftig genug. Und dann haben wir einige Passagen nachformuliert, um sie wirklich nochmal punktgenau zu machen und das hielten wir für sinnvoll und ausreichend.“

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es in der Praxis der Expert*innen überwiegend eine gemeinschaftliche Vorstellung davon gibt, wann Verhalten bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten von der Norm abweicht, wenngleich auffällt, dass einige Expert*innen normkonformes Verhalten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen eher allgemein beschreiben und sie Konformität bzw. Abweichung weniger spezifisch auf die Gefahr einer institutionellen Täterschaft beziehen (können). Dabei orientieren sie sich im Hinblick auf Normkonformität und Normabweichung überwiegend an ihrem Bauchgefühl; aber auch an beruflichen Erfahrungen und fachlichen Standards.

Die Expert*innen beschreiben zudem bereits sehr konkret, wie sie sich möglichst normkonform im Hinblick auf die Gefahr einer institutionellen Täterschaft gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen verhalten und sprechen fachlich sehr wichtige (schützende) Verhaltensweisen an. Zu diesen zählen sie beispielsweise Verhaltensweisen, die auf der Auseinandersetzung (Wissen aus Fortbildungen) mit der Thematik von sexualisierter Gewalt zielen oder auch auf strukturellen Maßnahmen (Führungszeugnisse, Ansprechpartner*innen) beruhen sowie auch reflexiven Prozessen (Nähe-Distanz-Verhältnis) und fixierten Regeln für bestimmte Interaktionen (Wickelsituation, Trost spenden etc.). Zu den strukturellen Maßnahmen gehören nach Meinung der Expert*innen auch rein technische Maßnahmen wie beispielsweise einsehbare Räume und Wickelplätze oder Außenbereiche. Darüber hinaus zählen die Expert*innen auch das pädagogische Handeln im Kontext der Stärkung der Autonomie von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen zu normkonformem Verhaltensweisen.

5.2.2 Einfluss der individuellen Selbstverpflichtung auf normkonformes Verhalten

Die freiwillige individuelle Selbstverpflichtung kann sich als Maßnahme sozialer Kontrolle positiv auf normkonformes Verhalten auswirken bzw. Normabweichungen im Hinblick auf die Gefahr der institutionellen Täterschaft – hier bezogen auf die Gefahr der sexualisierten Gewalt – verhindern und wirkt als Präventionsinstrument.⁵⁴ Aus diesem Grund ist für die Beantwortung der Gesamtforschungsfrage (Wie wirkt die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten?) von Interesse, wie genau die individuelle Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag etc.) Normkonformität in der hauptberuflichen sowie ehren- oder nebenamtlichen pädagogischen Arbeit der befragten Expert*innen ermöglichen kann. Die Daten wurden mit drei Interviewfragen (f-II-4 bis f-II-6) erhoben.

Hierzu wurden die Expert*innen zunächst gebeten, die Schutzwirkung der individuellen Selbstverpflichtung zu beschreiben. Demnach basiert die Schutzwirkung der individuellen Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex etc.) für die befragten Expert*innen auf

⁵⁴ Bitte hierzu ausführlich Kapitel 3.2.2.1 – Von sozialer Kontrolle und abweichendem Verhalten.

- dem Etablieren fachlicher Standards bezogen auf die Gefahr einer institutionellen Täterschaft.
- der Möglichkeit, Verhaltensweisen zu reflektieren.
- dem Sensibilisieren für eine Haltung gegen sexualisierte Gewalt.

Darüber hinaus vertreten die Expert*innen die Meinung, die individuelle Selbstverpflichtung kann nur bedingt, bis gar nicht vor einer institutionellen Täterschaft schützen, wenn die Auseinandersetzung mit der Thematik fehlt.

Diese vier Aspekte einer Schutzwirkung stehen im Hinblick auf die Gewichtung gleichberechtigt nebeneinander; so wurden beispielsweise in einem Fall alle vier Aspekte als Schutzwirkung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung beschrieben.

Aussagen der Expert*innen zur Schutzwirkung der individuellen Selbstverpflichtung:

Interview B3: Pos. 38

„...über Nähe und Distanz, über Handlungsleitfäden, über Merkmale, Symptome, Fallbeispiele usw. Wenn es in so einen Rahmen eingebettet ist, glaube ich, kann die (meint die individuelle Selbstverpflichtung) ganz viel bringen, weil dann eben sowohl Ehrenamtliche als auch Hauptberufliche sensibilisiert sind, geschult sind und eine andere Haltung entwickeln und anders arbeiten. Und dafür ist es eine gute Grundlage, um das auch noch einmal zu verschriftlichen, was unsere Haltung sein sollte.“

Interview B4: Pos. 36

„Der Schutz ist dahingehend, dass Verhaltensweisen, die nicht sichtbar sind, an sich und die sich eingeschlichen haben, auf einmal transparent werden. Kleinigkeiten, die schon eine Verletzung sind und die nichts mit Respekt zu tun haben und Achtung, sondern, die sich einfach eingeschlichen haben.“

Interview B2 - Zoom: Pos. 56

„Und, ich glaube tatsächlich, dass Sensibilisierung und Maßnahmen und Schulung usw. alles wichtig sind (ist), aber es ist nicht das einzige Tool, sondern, ich glaube ein Umfeld, was sehr sensibel und verantwortungsvoll als Team auch und mit einer Führung einer Institution, die auch mutig und sensibel genug ist, solche Themen anzugehen. Das heißt, dass das absolut, also, eine noch wichtigere Instanz ist. Dass meiner Meinung nach, Schulung alleine und Papiere, die man irgendwo einreicht, nicht ausreichen.“

Interview B12: Pos. 26

„Na ja, im Prinzip ist es ja nur eine moralische Frage. Also, die, der tatsächliche, der tatsächliche Schutz passiert dann, glaube ich, doch eher über das polizeiliche Führungszeugnis, was wir alle vorlegen mussten, also, ich glaube, wer Böses im Schilde führt, den juckt das nicht, ob der da jetzt sowas unterschrieben hat oder nicht.“

Im weiteren Verlauf des Interviews wurden die Expert*innen zu Normen und Werten (Regeln, Vorgaben) befragt, die ihnen die individuelle Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag etc.) bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten vorgeben kann bzw. bereits vorgibt. Hierzu gehören nach Meinung der Expert*innen mehrheitlich

- Regeln, die das Handeln in der Praxis konkret vorbestimmen sowie
- Vorgaben, die das Einnehmen einer konkreten Haltung gegen sexualisierte Gewalt befördern.

Im Weiteren beschreiben die Expert*innen Regeln und Vorgaben wie

- ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis,
- ein Vier-Augen-Prinzip in der Praxis,
- die Stärkung der Autonomie von Kindern,
- die Achtung von Menschenrechten und Gesetzen sowie
- die Reflexion der eigenen Rolle.

Aussagen der Expert*innen zur Vermittlung von Werten und Normen durch die individuelle Selbstverpflichtung:

Interview B4: Pos. 38

„Dann ein Regelwerk, was eingehalten werden muss, um die Sachen umzusetzen. Ich denke da an verschiedene Bereiche, unter anderem im Hygienebereich, im pflegerischen Bereich. Wickeln ist, glaube ich, der klassische Bereich, wo dann vielleicht dem Kind mal gesagt wird: „Jetzt bleibst du aber ruhig liegen und es vielleicht runter gedrückt wird.“

Interview B3: Pos. 40

„Zu gucken, wie gehe ich eigentlich in einer Gruppe mit jemandem um? Wie verhalte ich mich bei schlechten, anzüglichen Witzen oder wenn jemand niedergemacht wird? Genau und auch, und vielleicht auch in Bereichen, wo es eigentlich so offensichtlich ist, das ist ja oft das Schwere, worüber aber auch eine Kultur entsteht.“

Interview B4: Pos. 38

„..., dass Kinder angeleitet werden, dahingehend, was normal ist und selbstverständlich und was nicht normal ist und auch nicht selbstverständlich und was sie sich nicht gefallen lassen müssen und auch zu lernen, NEIN zu sagen und selbstbewusst zu sagen: „Es ist mein Körper, ich möchte das nicht!“

Interview B2 - Zoom: Pos. 61

„Und ich glaube, diese, genau, und der Pädagoge sollte sich seiner, sollte sich bewusst sein, dass er sich in einem, gerade mit, im Verhältnis mit Kindern, aber auch mit, in einem Abhängigkeitsverhältnis, das können ja durchaus; bei uns in der (...) gibt es ja auch Abhängigkeitsverhältnisse, wo jemand noch auf eine (Bewertung) wartet, der ist vielleicht sogar schon volljährig und trotzdem gibt es da gewisse Abhängigkeitsverhältnisse. Ich glaube, der (Pädagoge), der (Pädagoge) sollte sich, die (Pädagog*innen) sollten sich bewusst sein, dass es dadurch zu einer Machtposition kommt und die es in jedem Fall nicht auszunutzen gilt. Und, ganz im Gegenteil, muss ich mir noch sensibler klar werden, welche Verantwortungen daraus entstehen.“

Von Interesse ist auch, ob die Expert*innen diese Werte und Normen (Regeln und Vorgaben) gemeinschaftlich ausgehandelt haben bzw. am Prozess des gemeinschaftlichen Aushandelns beteiligt sind und waren. Denn dies haben bereits der UBSKM und andere Expert*innen im Hinblick auf den Umgang mit der freiwilligen Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex etc.) eingefordert.⁵⁵

Die Expert*innen geben mehrheitlich an,

- am Aushandlungsprozess allgemeiner Regeln und Vorgaben für den Kinderschutz bzw. das Kindeswohl beteiligt zu sein; beispielsweise in Veranstaltungen kurz vor Freizeiten oder Zeltlagern.

Wenige Expert*innen (4/5) geben an,

- am Prozess der Ausgestaltung von Regeln und Vorgaben für Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten beteiligt zu sein.
- gar nicht am Prozess der Ausgestaltung von Regeln und Vorgaben beteiligt zu sein.

⁵⁵ Bitte hierzu ausführlich Kapitel 2.2.2.3 – Verhaltenskodex und freiwillige Selbstverpflichtungserklärung.

Im Folgenden einige Aussagen der Expert*innen zu Beteiligungsprozessen im Hinblick auf das gemeinschaftliche Aushandeln von Werten und Normen (Regeln und Vorgaben) der individuellen Selbstverpflichtung:

Interview B3: Pos. 42

„Die Selbstverpflichtungserklärung ist irgendwann in den Nullerjahren auf Bundesebene entwickelt worden. Das war zu Beginn meiner Dienstzeit im (...) und da wurde das sehr kontrovers diskutiert. Also, einmal natürlich der Inhalt, zum anderen aber auch, was überhaupt eine Selbstverpflichtungserklärung bringt, ob sie verpflichtend ist, ob sie freiwillig ist, ob es ein Schutzinstrument sein kann oder nicht. Das wurde sehr, sehr kontrovers diskutiert.“

Interview B5: Pos. 56

„Ja, also, sagen wir mal so, es ist vor allen Dingen; vor größeren Projekten oder Reisen setzen wir uns natürlich schon zusammen und überlegen und worauf ist zu achten, was können wir tun, damit das ohne irgendwelche Probleme abläuft oder, dass es auch möglichst gut harmonisch ist und, dass erst gar keine Probleme entstehen können.“

Interview B11 Teil 1 - Zoom: Pos. 51

Das Einzige, was mir zum Aushandeln tatsächlich einfällt, ist wirklich, wenn wir gemeinsam ins Zeltlager fahren, dass wir eben auch da sehr reflexiv tätig sind und wie gesagt, auch versuchen, ganz viele Sachen zu thematisieren und dann natürlich auch über sowas ins Gespräch kommen. Wie gesagt, der Schlafsack und die Unterwäsche, die gereinigt werden muss, wie gehe ich da auch zum Schutz des Kindes mit um (meint hier die Situation des nächtlichen Einnässens). Da geht es eben nicht nur um sexualisierte Dinge, aber vielleicht um Bloßstellung etc. Das hat ja auch mindestens Stellenwert natürlich.“

Interview B14 - Zoom: Pos. 30

„Ich weiß nicht, ob wir unbedingt beteiligt wurden, aber wir haben in der Schulung und auch im Team schon auch diskutiert. Wir sind ja Ehrenamtliche, aber Frau (...) legt schon auf Wert auf unsere Meinung.“

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Expert*innen in der Praxis mehrheitlich nicht an einem Prozess des gemeinschaftlichen Aushandelns von Werten und Normen, die vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten schützen sollen und mit der individuellen Selbstverpflichtungserklärung kommuniziert werden, beteiligt sind.

Dabei befürworten die Expert*innen die Schutzwirkung der individuellen Selbstverpflichtung und beschreiben wertvolle und fachlich notwendige Standards, die mittels einer individuellen Selbstverpflichtung etabliert werden. So kann diese auch für eine Haltung gegen sexualisierte Gewalt sensibilisieren und die Reflexion des eigenen Verhaltens befördern. Jedoch machen die Expert*innen auch darauf aufmerksam, dass die Schutzwirkung nur einsetzen kann, wenn eine Auseinandersetzung mit der Thematik – hier insbesondere auf allen Ebenen – stattfindet; andernfalls bleibt die individuelle Selbstverpflichtung nur ein Stück Papier.

Im Ergebnis werden in der Praxis der Expert*innen überwiegend konkrete Verhaltensweisen für vorbestimmte Interaktionen mit Kindern und Jugendlichen vorgegeben, aber auch fachlich-pädagogische Standards wie beispielsweise die Stärkung der Autonomie von Kindern, Maßnahmen zur möglichen Reflexion der eigenen Rolle in pädagogischen Kontexten und Entwicklung einer Haltung gegen sexualisierte Gewalt.

5.2.3 Umgang mit der Gefahr einer institutionellen Täterschaft

Die individuelle Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag etc.) ist ein Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten. Sie kann Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt schützen, indem sie die Auseinandersetzung und damit Entwicklung schützender Maßnahmen befördert und dazu beiträgt, deren Umsetzung in der pädagogischen Arbeit nachhaltig zu gestalten. Dabei folgt sie dem Gedanken der Prävention als Handlungsprinzip, die sich stets auch am generalisierten Verdachtsfall orientiert; dies stets mit dem Ziel, Wissen um Probleme – hier die sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten – generieren zu können.⁵⁶ Wenn die individuelle Selbstverpflichtung als Präventionsinstrument verstanden werden soll, muss sie hauptberuflich pädagogische Fachkräfte sowie weitere Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten befähigen, die Perspektive der institutionellen Täterschaft mitzudenken. Für die Beantwortung der Gesamtforschungsfrage ist deshalb insbesondere von Interesse, ob die individuelle Selbstverpflichtung diese Aufgabe

⁵⁶ Bitte hierzu ausführlich Kapitel 3 – Theoretische Einordnung der Selbstverpflichtung als Präventionsinstrument in pädagogischen Kontexten.

in der Praxis erfüllen kann bzw. erfüllt. Die Daten hierzu wurden mit zwei Interviewfragen (f-II-7, f-II-8) erhoben.

Zunächst wurden die Expert*innen gebeten, ihrer Gedanken bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten – demnach ausgeführt durch Kolleg*innen oder andere Mitarbeitende (institutionelle Täter*innen) – zu beschreiben. Es lassen sich zwei wesentlich gleichberechtigt nebeneinanderstehende Ergebnisse festhalten. So löst der Gedanke an die institutionelle Täterschaft bei den Expert*innen entweder

- eine Emotion wie Ärger, Wut, Betroffenheit und Abwehr – hier insbesondere im Sinne einer falschen Verdächtigung – aus oder
- motiviert sie zur Fachlichkeit (Sensibilisieren, Kinderschutz, Schutz vor falschem Verdacht).

Aussagen einiger Expert*innen über ihre Gedanken und Gefühle bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten:

Interview B4: Pos. 46

„... (energisch) mein Sohn ist auch im Pädagogischen tätig und sagt, alleine ein Kind auf den Schoß zu setzen, sich auf den Schoß zu setzen, auf dem Schoß ein Bilderbuch vorzulesen oder mit ihm zusammen anzugucken, da gerät man sehr schnell unter Generalverdacht bei einer gewissen Klientel von Müttern.“

Interview B3: Pos. 46

„Und die Gefahr ist, glaube ich, immer gegeben in Bereichen, wo es eine soziale Nähe gibt. So, und die ist logischerweise auch in der Verbandsarbeit gegeben, weil genau davon Verbandsarbeit lebt. Von der Nähe, von der Gemeinschaft, von dem Gruppengefühl, von dem Wir-Gefühl und das ist genau das, was Täter und Täterinnen ausnutzen können, missbrauchen können, manipulieren können. Und genau, und auch da wieder, je mehr Menschen sensibilisiert sind und das wahrnehmen können, je schwerer haben es potenzielle Täter und Täterinnen.“

Interview B8: Pos. 43

„Also, es gibt das Problem natürlich und ich habe eher so in Erinnerung, ja, dass der eine oder andere Film, der durch die Medien ging, das zum großen Problem gemacht hat und vielleicht auch die eine oder andere Medienpräsenz von Fällen. Selber Fälle im Umfeld habe ich nicht erlebt, dass ich das persönlich wahrnehmen können. Nichtsdestotrotz gilt

einfach der Vorrang des Kinderschutzes vor allem anderen und an der Stelle geht es darum, falls ein Verdacht aufkommt, dem einfach auch konsequent nachzugehen und solange es dazu keiner Klärung gekommen ist, gehört eine Betroffene geschützt und ein Mensch unter Verdacht, entsprechend getrennt von der Betroffenen. Und, wie sich das dann weiterentwickelt, da gehört Intensität, aber auch Geduld dazu in der Aufklärung und dann muss man abwarten, zu welchen Ergebnissen man kommt in der Aufklärung.“

Im Weiteren sollten die Expert*innen berichten, warum sie den Generalverdacht oder die Gefahr der institutionellen Täterschaft (auch Perspektive der institutionellen Täterschaft) bezogen auf die Entwicklung von Schutzkonzepten für notwendig oder nicht notwendig halten. Die Expert*innen vertreten mehrheitlich die Meinung, die Berücksichtigung des Generalverdachts oder der Gefahr einer institutionellen Täterschaft ist für die Entwicklung von Schutzkonzepten notwendig. Quantitativ betrachtet, wird die Berücksichtigung des Generalverdachts in sechs Fällen für notwendig gehalten; hier jedoch zugleich mit Ängsten und Sorgen in Richtung einer Pauschalisierung, Unterstellung sowie der Entstehung von Misstrauen in der Beziehungsarbeit verbunden. Wenige Expert*innen (3) sind der Meinung, eine Berücksichtigung des Generalverdachts oder der Gefahr einer institutionellen Täterschaft ist für die Entwicklung von Schutzkonzepten nicht notwendig. Festgehalten werden soll auch, dass allein der Begriff *Generalverdacht* bei den Expert*innen mehrheitlich Unbehagen auslöst.

Aussagen der Expert*innen bezogen auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Gefahr einer institutionellen Täterschaft oder Generalverdachts für die Entwicklung von Schutzkonzepten:

Interview B11 Teil 1 - Zoom: Pos. 55, 57

„Ja, tatsächlich. Natürlich ist Generalverdacht erstmal, also subjektiv gesehen, ein schlimmes Wort.“

„Und das beißt sich sehr mit meinem: Ich möchte mich gern vor mein Team stellen. Überhaupt gar keine Frage, aber, wenn wir es jetzt mit meinen Worten, mit Wachsamkeit oder wie auch immer, ersetzen würden und das kann man natürlich, sozusagen, dann so ein bisschen verschieben dahin, dann würde ich sagen, auf jeden Fall, ja, weil wir uns niemals davon freimachen können und auch niemals sagen können, die nächsten zwei Jahre ist alles gut und wir gucken mal oder sowas. Das geht ja nun mal immanent nicht. Es gibt, wenn ich es so ein bisschen verändern darf, in meinen Worten, ein ganz klares ja.“

Interview B14 - Zoom: Pos. 36

„Ja, es ist schlimm, dass Eltern so verunsichert werden, aber die Einrichtungen müssen sich klarmachen, dass man das diesen Leuten nicht ansieht. Darüber haben wir auch in der Schulung gesprochen und wenn die die Gelegenheit bekommen, dann machen die das auch. Man muss diese Gelegenheiten verhindern und ich glaube, man kann das nicht immer zu 100 Prozent, aber es gibt ein paar Vorkehrungen, die kann man treffen.“

Interview B8: Pos. 45-47

B: Also, so einen Generalverdacht, gegen wen soll es den geben? Gegen alle Männer, gegen alle Männer, die in pädagogische Bereiche hineingehen (lacht verlegen). Das ist eine unhaltbare, unzulässige Verklammerung von Dummheit. Das hat an der Stelle nichts zu suchen. Das muss um die konkrete Auseinandersetzung im Einzelfall gehen.“

5.2.4 Kontrollfunktion der individuellen Selbstverpflichtung

Es konnte gezeigt werden, dass der Begriff der Kontrolle auch im Hinblick auf die Wirkung der individuellen Selbstverpflichtung eine Rolle spielt und die individuelle Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Teamverträge, Ehrenkodex etc.) als System partizipativer Kontrolle mit Werten und Normen (Regeln, fachlichen Vorgaben) normabweichendes Verhalten verhindern kann. Dabei kommt es jedoch insbesondere auf die Möglichkeit an, mittels qualifizierender Maßnahmen den Weg zur Reflexion zu bereiten. Hierzu kommt es auch darauf an, dass die qualifizierenden Maßnahmen den Prozess eines gemeinschaftlichen Aushandelns von Werten und Normen befördern und in die Entwicklung von Schutzkonzepten integrieren. Nur auf diese Weise kann sich die individuelle Selbstverpflichtung als System partizipativer Kontrolle auf das Kontrollgleichgewicht eines Menschen (Täter*innen) auswirken.⁵⁷ Für die Beantwortung der Gesamtforschungsfrage ist deshalb von Interesse, ob und wie der Aspekt der Kontrolle von den Expert*innen mit der individuellen Selbstverpflichtung in Verbindung gebracht wird bzw. ob die individuelle Selbstverpflichtung in der Praxis eine entsprechende Funktion übernimmt oder übernehmen kann.

Die Expert*innen sollten zunächst einmal selbst Ideen einbringen, wie sich sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten verhindern lässt, um im Weiteren ganz konkret zu beschreiben, wie sich die individuelle Selbstverpflichtung auf potenzielle

⁵⁷ Bitte hierzu ausführlich Kapitel 3.2.2.2 – Theorien abweichenden Verhaltens.

Täter*innen in ihrem Team oder andere Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten auswirkt oder auswirken kann (f-II-9, f-II-10).

Im Ergebnis sind für die Expert*innen vor allem zwei Aspekte von größerer Bedeutung, wenn es um die Verhinderung von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten geht. Sie betonen insbesondere die Bedeutung

- der Arbeit im Team und von Teamprozessen, zu denen auch
- ein Vier-Augen-Prinzip in der Praxis gehören kann (sollte).

Im Hinblick auf die Teamarbeit kommt es den Expert*innen vor allem auf ein wertschätzendes, von gegenseitiger Anerkennung geprägtes, auch interdisziplinäres Zusammenwirken als gesamtpädagogisches Team an sowie die Möglichkeit, die Praxis bezogen auf die Gefahr einer institutionellen Täterschaft gemeinschaftlich reflektieren zu können.

Darüber hinaus können sich nach Meinung der Expert*innen weitere Maßnahmen auf die Verhinderung von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten auswirken:

- Autonomie der Kinder stärken
- bekannte Strukturen für die Kommunikation im Verdachtsfall
- Führungskräfte, die über thematisches Wissen verfügen und das Thema ernst nehmen
- viel mehr Personal
- kleinere Gruppengrößen
- viel mehr Fortbildung, Schulung und Sensibilisierung des Personals

Trotz der benannten Möglichkeiten zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten glauben die Expert*innen mehrheitlich nicht daran, dass sich sexualisierte Gewalt vollständig – hier im Sinne von 100 Prozent – verhindern lässt.

Im Folgenden einige Aussagen der Expert*innen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten:

Interview B5: Pos. 78

„Na ja, ich meine eigentlich so, wie es zum Beispiel hier läuft, dass nie jemand allein ist mit jemandem. Also, wenn man das irgendwie immer hinbekommt, dass nie einer irgendwo allein ist mit einem anderen, dann kann ja eigentlich nichts passieren. Also, und deswegen, das ist ja bei uns, und deswegen tatsächlich würde ich sagen, ich würde meine Hand ins Feuer legen, hier kann nichts passieren. Aber, wie gesagt, man darf Unmöglichkeiten nie ausschließen, deswegen muss man halt immer seine Alarmsysteme anbehalten. Aber, wie gesagt, deswegen, wir halten es hier immer so, es ist nie jemand allein und deswegen ist es eigentlich schon, würde ich sagen, quasi null (meint die Gefahr der institutionellen Täterschaft).“

Interview B8: Pos. 49

„(lacht laut) Teamarbeit muss ernstgenommen werden. Wenn ich mir vorstelle, dass Lehrer allein in einer Klasse mit 30 Kindern und Jugendlichen sind und natürlich wird auch da manchmal Teamarbeit postuliert, ... so und das Gleiche haben wir auch im Vorschul- und Kindergartenbereich. Zwei Erzieher*innen, da fehlen mir eigentlich eher die Männer in solch großen Gruppen, das ist auch nicht klug. Wir brauchen mehr pädagogisches Personal in den Bereichen, die dann aber auch sich gegenseitig unterstützen und stützen können und natürlich auch mal aufeinander aufpassen.“

Interview B11 Teil 1 - Zoom: Pos. 65

„Also, aber, ich komme nochmal auf das zurück, was ich vorhin gesagt habe, also, mir fällt da halt ein multiperspektivisch. Das wir eigentlich mit allem rangehen, was wir haben und ich habe es ja vorhin einen Baustein genannt, die Vereinbarung. Aber, es kann natürlich nur einer von vielen sein und jetzt bin ich, wie gesagt, bei Bildung und Ausbildung sehr stark verankert, aber auch das reicht nicht aus. Also, da würde ich eben die Reflektion damit zuzählen, was ich vorhin kurz erwähnt habe. Ja, eigentlich alle Ressourcen nutzen.“

Interview B12: Pos. 45

„Ich glaube, das Arbeiten im Team und dass, also, die Reflexion im Team machen erst mal schon einen großen Unterschied. Keiner kann heimlich mehr, irgendwie was machen, weil, es würde jemand im Team mitbekommen. Und ich glaube an der Stelle eben wirklich, die Teams, die Mitarbeitenden so zu schulen, sozusagen, dass eben auch keine Solidarität mit den Tätern mehr aufkommt.“

Interview B9: Pos. 81

„Wer das Konzept dazu hat, dass das so gut funktioniert (lacht). Nein, es ist nicht möglich. Also, auch da Geschichten, die wir verbandsintern hatten, aus Kitas mit Praktikanten, wo es nicht entdeckt wurde. Natürlich sagt der Standard, ein Praktikant darf nicht allein mit der Jugendgruppe oder mit einer Kindergruppe losziehen. Wir wissen aber auch, wie unterbesetzt irgendwie alle sind und wie wenig Sachen möglich sind, wenn zwei Kinder gleichzeitig

auf Toilette müssen. Dann stehen die Erzieherinnen und Erzieher da und wissen gar nicht, welches Kind soll ich zuerst nehmen. Lass ich eins pauschal in die Hose machen, damit ich mich um alle anderen weiter kümmern kann? Das, nee, es ist nicht zu beantworten. Aber, wer das Konzept hat.“

Dennoch vertreten die Expert*innen mehrheitlich die Meinung, die individuelle Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag etc.) kann sich dahingehend positiv auf potenzielle Täter*innen unter den Kolleg*innen auswirken, dass diese an der Ausübung von sexualisierter Gewalt gehindert werden, weil diese wissen,

- dass sie bestimmte Handlungen nicht mehr ausüben dürfen.
- dass sie ständig unter Beobachtung stehen, weil das gesamte Team geschult und sensibilisiert ist und weiß, worauf es zu achten hat.
- dass es viele schützende Maßnahmen gibt und sie deshalb nicht mehr ins abweichende Handeln kommen und sich zurückziehen können.

Dabei hat der Aspekt der gegenseitigen Kontrolle in Form der Beobachtung der Kolleg*innen untereinander, die wiederum mit dem Wissen aus Schulungen und Fortbildungen in Verbindung gebracht wird, für die Expert*innen mehrheitlich Bedeutung. Einige Expert*innen (5) vertreten die Meinung, die individuelle Selbstverpflichtung wirkt sich nicht auf das Verhalten potenzieller Täter*innen aus; davon bezieht einer/eine dieser Expert*innen dies jedoch ausschließlich auf Neigungstäter*innen.

Aussagen der Expert*innen bezogen auf die Wirkung der individuellen Selbstverpflichtung auf potenzielle Täter*innen in pädagogischen Kontexten:

Interview B3: Pos. 55

„Also, ich glaube, es könnte schon so ein Aha-Moment sein. Oh, hier wird ja geguckt und hier werden ganz schön viele geschult und sensibilisiert. Hier muss ich besonders vorsichtig sein, besonders gut meine Täterstrategien umsetzen, besonders gut im Verborgenen arbeiten, oder ich gehe einfach. Also, genau, entweder muss ich besonders gut sein als Täter oder ich gehe bzw. was ja oft ein Phänomen ist bei Täterinnen und Tätern.“

Interview B10: Pos. 96

„Ich glaube, also, im besten Fall so eine Art Abschreckung. Er (meint Täter*innen) versteht, dass wir uns damit auseinandergesetzt haben, dass es hier nicht leicht sein wird, weil alle

genau gucken und dass es dann nicht interessant genug ist für ihn, der Ort. Weil es hier nicht so leicht möglich ist.“

Interview B12: Pos. 47

„Also ich glaube schon, dass es eine abschreckende Wirkung hat, erstmal. Also, ich hoffe es zumindest. Also, ich glaube schon, dass das insofern abschreckend ist, so von wegen halt, wir gucken da hin. Also, es ist eben nicht, also, es kann natürlich trotzdem sein, wir sind da nicht vor gefeit, aber dennoch glaube ich, ist es insofern abschreckend, als dass man nun sagen kann und wir gucken da hin und es wird darauf geschaut und du kannst uns hier zwar anlügen, aber wir beobachten das und wir schauen, wir beobachten uns gegenseitig und das ist dann letztendlich auch der Schutz, unter dem wir stehen, sozusagen. Ich selber ja auch, dass ich sagen kann, mein Handeln ist hier transparent und meine Kollegen sehen das und kriegen das mit.“

Interview B13: Pos. 39

„Die (meint Täter*innen) wissen dann ganz genau, dass sie kontrolliert werden, und würden das dann bestimmt nicht hier versuchen.“

Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Expert*innen der Meinung sind, sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten lässt sich nie vollständig verhindern. Dennoch wirkt sich die individuelle Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Teamvertrag, Ehrenkodex etc.) positiv – demnach sexualisierte Gewalt verhindernd – auf potenzielle Täter*innen in pädagogischen Kontexten aus. Potenzielle Täter*innen wissen, dass sie unter Beobachtung stehen, weil die Kolleg*innen aufeinander achtgeben, im Team zusammenwirken, die gemeinsame Praxis mehr reflektieren und es weitere schützende Maßnahmen gibt. Die Kolleg*innen beobachten einander und wissen aus Fortbildungen und einer Sensibilisierung, worauf sie achten müssen.

Darüber hinaus wirken weitere fachliche Standards (Kommunikationsstrukturen für den Verdachtsfall, kompetente Führungskräfte, ausreichend Personal, angemessene Gruppengrößen, Autonomie der Kinder stärken) gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten, sodass potenzielle Täter*innen ihr Handeln in eine wachsamere Umgebung etablieren müssen, was abschreckend wirken kann.

Nur wenige Expert*innen sind der Meinung, die individuelle Selbstverpflichtung wirkt in der Praxis nicht schützend vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten.

5.2.5 Auswirkung der individuellen Selbstverpflichtung auf die Professionalisierung von Mitarbeitenden

Wie im vorherigen Kapitel dargestellt, wirkt sich die individuelle Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Teamvertrag, Ehrenkodex etc.) positiv auf potenzielle Täter*innen aus. Es konnte auch gezeigt werden, dass die Berücksichtigung der Gefahr einer institutionellen Täterschaft im Sinne eines Generalverdachts für die Entwicklung von Schutzkonzepten zwingend erforderlich ist. Dabei wurde in dieser Forschungsarbeit bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass – trotz einer Berücksichtigung der so wichtigen Perspektive einer institutionellen Täterschaft – Fachkräfte oder andere Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten nicht pauschal verdächtig sind, in der Praxis zu Täter*innen zu werden. Die Berücksichtigung der Gefahr einer institutionellen Täterschaft hat nichts mit einer pauschalen Verdächtigung zu tun, sondern ist in der Praxis Ausdruck eines professionellen pädagogischen Handelns. Umso wichtiger ist es, die Erkenntnisse aus dem theoretischen Aspekt der Gefahr einer institutionellen Täterschaft in die Praxis pädagogischer Fachkräfte und weiteren Mitarbeitenden zu implementieren.

Damit hat die individuelle Selbstverpflichtung Einfluss auf die Professionalisierung pädagogischer Fachkräfte und anderer Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten, was selbstverständlich für die Beantwortung der Gesamtforschungsfrage interessant ist. Sowohl die Berufsentwicklung, die den Weg der Aneignung von Expert*innen-Wissen ebenso einschließt wie auch die Auseinandersetzung mit der beruflichen Rolle in Form der ethischen Reflexion des eigenen Tuns sind Ausdruck einer Professionalisierung.⁵⁸ Die Daten zum Einfluss der individuellen Selbstverpflichtung auf die Professionalisierung pädagogischer Fachkräfte sowie weiterer Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten wurden mit fünf Fragen (f-II-11 bis f-II-15) erhoben.

Hierzu wurden die Expert*innen gebeten, zunächst grundsätzlich zu beschreiben, wann sie sich professionell im Hinblick auf die Gefahr einer institutionellen Täterschaft verhalten. Dabei wurde der Fokus im Dialog des Interviews noch einmal ausdrücklich auf die Vokabel *professionell* gelenkt, indem an eine vorherige Frage (f-II-

⁵⁸ Bitte hierzu ausführlich Kapitel 3.2.3 – Professionelles Handeln in der pädagogischen Arbeit.

1, korrektes/nicht korrektes Verhalten) angeknüpft wurde. Es ging darum, den Unterschied zwischen diesen zwei Fragen einmal mehr zu verdeutlichen.

Demnach verhalten sich die Expert*innen hinsichtlich der Gefahr einer institutionellen Täterschaft mehrheitlich professionell, wenn sich ihr Handeln in der Praxis auf Präventionsmaßnahmen bezieht. Zu diesen zählen die Expert*innen:

- Selbstbewusstsein der Kinder stärken
- Kommunikation mit allen beteiligten Ebenen
- bekannte Beschwerdewege und Ansprechpartner*innen
- erweiterte Führungszeugnisse, Thematisieren in Vorstellungsgesprächen
- Fortbildung, Schulung, Wissen einsetzen, sensibel sein, genau beobachten
- Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildung und Schulung
- Reflexionsrunden
- Krisenmanagement
- Verhaltensvorgaben für bestimmte Situationen in der Praxis (Interaktion mit dem Kind)

Einige Expert*innen bringen professionelles Handeln bezogen auf die Gefahr der institutionellen Täterschaft ausschließlich mit dem akuten Krisenfall in Verbindung und verhalten sich professionell, wenn sie angemessen intervenieren. Zur Intervention zählen sie

- das Informieren der Leitungsebene,
- das Analysieren, Beobachten und Dokumentieren der Situation sowie die Reflexion im Team,
- das Einhalten festgelegter Abläufe für den Verdachts- und Krisenfall sowie
- die objektive Betrachtung aller Fakten.

Aussagen einiger Expert*innen zum professionellen Verhalten bezogen auf die Gefahr einer institutionellen Täterschaft:

Interview B3: Pos. 57

„Also, letztendlich sind es erstmal, ja, die gleichen Instrumente: Schulung, Führungszeugnisse, im Vorstellungsgespräch es schon zu thematisieren und natürlich irgendwie in Dienstbesprechungen usw., in Arbeitsgruppen, also, dass das Thema, ja, immer präsent ist.“

Interview B10: Pos. 98

„Professionell wäre für mich, dass ich mich vorher informiere, wie man sich verhält. Also, es ist einfach und diese Kenntnisse dann auch einsetze. Zum Beispiel ist mir aufgefallen, da hieß es immer, ruhig bleiben als erstes, indem ich mich nicht nur auf meinem Bauchgefühl verlasse, sondern einfach auch annehme, was dort entwickelt worden ist von Menschen, die das sehr genau wissen und das anwende. Genau!“

Interview B14 - Zoom: Pos. 42

„Ja, im Grunde, wenn ich mich an alle Regeln halte und die Kinder schütze. Vor allem, dass ich sie auch respektiere und ihren Willen akzeptiere. Auch bei Kindern kann es ja sein, dass die einen Erwachsenen nicht so mögen und dann vielleicht schüchterner sind und manchmal auch hier nicht mit einem reden. Dann ist das okay und ich muss das Kind zu nichts zwingen.“

Interview B6: Pos. 70

„Wann handele ich professionell? (überlegt) Also dadurch, dass das so in der Form noch nicht vorgekommen ist unter Kollegen, also schon, dass man Auszubildende, Praktikanten oder wie auch immer, dass man immer zum Thema macht, wir nehmen keine Kinder auf den Arm, weil, wenn man nicht vorher fragt oder aber. Es ist schwierig, schwierig zu beantworten. Also, eigentlich habe ich bisher immer nur Kinder kennengelernt, denen das Zuhause passiert ist oder auf der Straße, aber nicht in der Einrichtung. Deswegen professionell handeln, wenn mir sowas begegnen würde, wäre mein erster Weg, zur Leitung zu gehen.“

Im Weiteren wurden die Expert*innen gebeten, zu berichten, worauf sie ihr professionelles Handeln bezogen auf die Gefahr einer institutionellen Täterschaft stützen. Die Expert*innen stützen ihr professionelles Handeln mehrheitlich auf

- erworbenes Fachwissen sowie auch
- eigene Erfahrungen als Betroffene/er von sexualisierter Gewalt (hier auch stellvertretend) und
- die eigene persönliche Haltung gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten.

Hierzu beispielhaft einige Aussagen der Expert*innen:

Interview B1: Pos. 85

„Aus eigener Erfahrung, die ich als Kind eben halt erleben musste, die Gott sei Dank, eben, weil ich halt NEIN gesagt habe, nicht ganz schlimm wurde und das ist in erster Linie, dass ich da unglaublich wachsam geworden bin.“

Interview B7: Pos. 80

„Durch Weiterbildung, gar keine Frage. Ich habe etliche Weiterbildungen, was Sexualität angeht, durchlebt, sag ich mal. Selbst ganz intensiv reingegangen in die Materie mit oder ohne Tränen, im ganzen Plenum. Also, wir haben alles durchlebt.“

Interview B4: Pos. 62

„Ich versuche aufzuklären im Vorfeld dahingehend, was, wie definiere ich sexuelle Gewalt. Wo fängt sie an? Wo hört sie auf? Wie gehe ich damit um? Welche Haltung habe ich? Welche Haltung möchte ich, dass sie gelebt wird in der Einrichtung. Und, wir kommen auf das Thema denunzieren. Praktisch ist es denunzieren, wenn ich meine, wenn ich sage, meine Kollegin ist übergriffig oder schaue ich eher weg. Solche Sachen müssen thematisiert werden.“

Interview B10: Pos. 100

„Und, Pädagogik habe ich relativ wenig gemacht (meint während der pädagogisch akademischen Ausbildung). Es kommt durch Berufserfahrung, kommt durch persönliche Erfahrungen, ich habe ein Pflegekind, dass sexuell missbraucht worden ist und schwer traumatisiert ist.“

Von Interesse ist im Weiteren, was die Expert*innen in der Praxis benötigen, um professionell handeln zu können. Mehrheitlich berichten die Expert*innen

- Fortbildungen und Schulungen sowie
- fachlich vereinbarte Standards

zu benötigen, um in der Praxis professionell handeln zu können.

In sehr wenigen Fällen (2) fordern die Expert*innen zudem

- die Vermittlung von Wissen in der beruflichen oder akademischen Ausbildung.

Im Folgenden beispielhaft einige Aussagen der Expert*innen:

Interview B4: Pos. 67

„Aufklärung, aber auch eine Sensibilisierung für die Belange von den Kindern und nicht nur ihre eigenen Belange im Blick zu haben. Im Endeffekt hätte ich sie (spricht von einer aufgefallenen Kollegin) aus dem Bereich entfernt und hätte gesagt, wir gucken mal, ob wir eine andere Tätigkeit für dich finden und auf der anderen Seite eben versucht, eine Sensibilisierung durch Fortbildung, Gespräche zu veranlassen.“

Interview B6: Pos. 78

„Mehr Fortbildungen, Wissensvermittlung halt.“

Interview B12: Pos. 53

„Denn es gibt noch kein einheitliches Schutzkonzept meines Wissens. Und ich glaube, das ist jetzt einfach dran, eins zu entwickeln, was für uns alle bindend ist und eben nicht nur für unsere Berufsgruppe, sondern für alle, die irgendwie mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, genau (meint alle Berufsgruppen, die in der Organisation mit Kindern und Jugendlichen arbeiten). Und, ich glaube, das wäre an der Stelle, wenn wir da das vereinheitlichen können, auch nochmal, also, deutlich professioneller aufgestellt sind, weil wir alle gemeinsam wissen, worüber wir reden. Ja, nicht immer nur diese spinnerten (... nennt hier die eigene Berufsgruppe).“

Interview B6: Pos. 78

„Na ja, einmal Teile in der Ausbildung zu diesem Thema. Dass das, sowas in alle Ausbildungen gehört, die pädagogische Fachkräfte durchlaufen.“

Mit der vierten Frage wurden die Expert*innen aufgefordert, einmal konkret zu erörtern, wie sich die individuelle Selbstverpflichtung auf ihr professionelles Handeln auswirkt bzw. ausgewirkt hat. In diesem Zusammenhang wurde für den Fall, dass die individuelle Selbstverpflichtung sich nicht auf die Professionalisierung auswirkt oder ausgewirkt hat, eine weitere Frage (f-II-15) entwickelt, mit der sie hätten beschreiben sollen, was notwendig gewesen wäre, damit die individuelle Selbstverpflichtung auf ihr professionelles Handeln wirkt. Jedoch blieb diese Frage optional, da alle Expert*innen die Auswirkung der individuellen Selbstverpflichtung auf ihr professionelles Handeln sehr gut beschreiben konnten.

Die individuelle Selbstverpflichtung kann sich auf das professionelle Handeln der Expert*innen auswirken, indem sie

- Fachwissen vermittelt,

- Werte zur Orientierung vorgibt und
- das eigene berufliche Handeln absichert.

Zur Wirkung der individuellen Selbstverpflichtung auf die Professionalisierung pädagogischer Fachkräfte sowie anderer Mitarbeitender in pädagogischen Kontexten beispielhaft Aussagen der Expert*innen:

Interview B2 - Zoom: Pos. 116

„Also, es hat dann eine Auswirkung, wenn ich den Wert als solches erkenne. Also, die Unterschrift bewirkt nichts. Also, es muss der Wert akzeptiert sein und gelebt werden und auch gewollt sein. Unterschreiben kann man so Vieles.“

Interview B3: Pos. 69

„Ich glaube, dass es dann nochmal eine vertiefende Auseinandersetzung, also, jetzt in unserem Rahmen ist es tatsächlich so, dass wir vorher eine Grundlagenschulung machen und am Ende in Kleingruppen nochmal die Leute, dass die Leute sich mit dieser Selbstverpflichtungserklärung auseinandersetzen sollen, offene Fragen noch mal thematisieren sollen. Genau, manchmal ist es ja auch einfach, sind es ja Formulierungssachen, die nochmal geklärt werden müssen oder der Hintergrund, dann genau die ganzen Paragraphen.“

Interview B14 - Zoom: Pos. 48

„Ich mache schon manche Dinge jetzt bewusster als vorher, also, auch wenn ich es früher auch schon so gehalten habe, ist es jetzt doch noch einmal durchdacht und bestimmt habe ich dazugelernt. Vor allem der Austausch ist sehr wertvoll und bringt einen auch privat weiter, weil Vieles davon ja auch im privaten Bereich stimmt.“

Interview B4: Pos. 69

„... wie das Vorgehen ist, wie Maßnahmen passieren, dass sie (meint Kolleg*innen) sich sicher sind, dass, wenn sie die Leitung ansprechen oder andere Kollegen ansprechen, dass sie nichts falsch machen, ...“

Interview B9: Pos. 111

„Ich glaube, dass ist nur die theoretische Unterstützung und wenn ich da aus Erfahrungen meiner Gruppenleitung sprechen kann, dann stehen die trotz dieser Blätter hilflos vor einem und wissen nicht, was sie tun sollen und dann ist es aber auch genau richtig. Also, ich finde das gar nicht schlimm. Ich finde das gar nicht schlimm, solange ich eine Vertrauensperson habe oder eben die Fachkraft, an die ich mich wenden kann, muss, ist das nichts anderes als eine Stütze. Das kann eine Gehilfe sein, aber mehr auch nicht.“

Interview B11 Teil 2 - Zoom: Pos. 20-22

„... und ja, ich schwanke manchmal ein bisschen, dieses Verpflichtende ist irgendwie so ein starkes Wort ... Aber, bei den Einsätzen für Leib und Leben und bei den Kindern sowieso, als Anvertraute, da darf es eben keine halben Sachen geben. Und, da werbe ich sehr für und versuche eben auf der Schiene zu sagen, wir können euch zwar nicht verpflichten ... , aber wenn du es irgendwie ernst nehmen willst und dass es eben nicht so eine Jux-Sache ist, rechtlich, weil wir mit den Kindern unmittelbar zu tun haben. Wir müssen wach sein und haben tatsächlich auch schon Leute gehabt, die dann das Gefühl hatten, sie waren von mir nicht gewollt. ... wir haben dann gemeinsam erkannt, vielleicht bin ich nicht der Richtige für Kinder- und Jugendarbeit und damit meine ich jetzt gar nicht zwingend das Thema sexualisierte Gewalt, aber schon im großen Kontext von: Wie gehe ich mit Kindern und Jugendlichen um?“

I: Okay, das heißt, also, Sie würden schon auch sagen, dass die freiwillige Selbstverpflichtung oder die individuelle Selbstverpflichtung sich durchaus auf das professionelle Handeln der Ehrenamtlichen auswirken kann?

B: Ja, das würde ich so unterschreiben, mit ABERs, die ich genannt habe, also, nicht ein Heilmittel, aber, so um die Frage zu beantworten, ein klares JA.“

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die individuelle Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag etc.) das professionelle Handeln pädagogischer Fachkräfte sowie weiterer Mitarbeitender in pädagogischen Kontexten bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch die Vorgabe von Werten und Normen sowie Weiterbildungsprozesse befördert und das Handeln zum Schutz vor einer institutionellen Täterschaft professionell absichert. Dabei greifen die Expert*innen vor allem auf angeeignetes Fachwissen zurück. Deutlich wurde auch, wie wichtig das Erfahrungswissen von direkt und indirekt von sexualisierter Gewalt Betroffener in der Praxis sowie auch eine Haltung gegen sexualisierte Gewalt ist, wenn es um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten geht.

Dass die befragten Expert*innen in Teilen bereits professionell handeln, belegen die Aussagen hinsichtlich ihrer Vorstellung davon, wann sich jemand mit Blick auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten grundsätzlich professionell verhält. Danach handeln pädagogische Fachkräfte und weitere Mitarbeitende professionell, wenn sie u.a. die Autonomie von Kindern stärken, regelmäßig gemeinsam die Praxis, aber auch Verdachts- und Krisenfälle reflektieren und analysieren sowie auf strukturell vorhandene Präventionsmaßnahmen

(Beschwerdewege, Handlungspläne, Ansprechpartner*innen, Fort- und Weiterbildungen) zurückgreifen.

Dabei wird professionelles Handeln nach Aussage der Expert*innen in der Praxis vor allem durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik sowie auch vereinbarte fachliche Standards erzeugt.

5.2.6 Zusammenfassung

Im Hinblick auf die individuelle Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex etc.) kann im Ergebnis festgehalten werden, dass die Expert*innen die individuelle Selbstverpflichtung in der Praxis zum Zeitpunkt der Befragung überwiegend durch Vorgaben von konkreten Verhaltensweisen bzw. Handlungen für bestimmte Interaktionen mit Kindern und Jugendlichen (Wickelsituationen, Heimweh bei Kindern, Gute-Nacht-Gruß, Trostspenden) sowie die Vermittlung von Maßnahmen zur Entwicklung einer Haltung gegen sexualisierte Gewalt (Reflexion in Dienst- und Teambesprechungen, Schulungen, Fortbildungen, Ansprechpartner*innen) wahrnehmen.

Dabei werden die Expert*innen mehrheitlich nicht am Prozess des gemeinschaftlichen Aushandelns von spezifischen Werten und Normen (spezifisch im Sinne eines Bezugs auf sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten) beteiligt und orientieren sich in der Praxis im Hinblick auf korrektes (normkonform) oder nicht korrektes (abweichend) Verhalten überwiegend an ihrem Bauchgefühl oder einer Intuition, das/die sie wiederum eher generell auf den Aspekt Kindeswohl im Sinne des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII beziehen. Das heißt, es gibt zwar in der Praxis eine gemeinschaftliche Vorstellung davon, wann sich jemand gegenüber Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Kontexten nicht korrekt verhält, jedoch wird deutlich, dass sich diese Orientierung weniger spezifisch auf die Gefahr einer institutionellen Täterschaft bezieht. Vor allem vor Veranstaltungen oder Reisen (Zeltlager, Kinder- und Jugendfreizeiten) wird gemeinsam überlegt, was für das Wohl von Kindern und Jugendlichen ganz grundsätzlich nötig ist.

Gleichwohl befürworten die Expert*innen eine Schutzwirkung der individuellen Selbstverpflichtung in der Praxis und beschreiben wertvolle sowie fachlich notwendige Standards, die es ihnen ermöglichen, eine Haltung gegen sexualisierte Gewalt

einzunehmen und in die Reflexion des eigenen Verhaltens zu kommen. Kinder und Jugendliche können jedoch nur geschützt werden, wenn sich Fachkräfte und weitere Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten mit der Thematik von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten auseinandersetzen, und zwar auf allen Ebenen. Hierzu gehören beispielsweise fachliche Standards wie die Vermittlung von Wissen über Täter*innen sowie Anzeichen von sexualisierter Gewalt, regelmäßige Reflexionsrunden, ein Vier-Augen-Prinzip, Regeln für bestimmte Situationen in der pädagogischen Praxis bzw. Interaktionen mit Kindern und Jugendlichen, aber auch strukturelle und technische Maßnahmen, die den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten erhöhen. Zu reflektiertem Verhalten gehört auch, ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis für alle Beteiligten auszuloten und Kinder in ihrer Autonomie zu stärken.

Darüber hinaus gehört auch die Bereitschaft, die Gefahr einer institutionellen Täterschaft (auch Generalverdacht) im Sinne eines möglichen Vorkommens in der pädagogischen Praxis zu akzeptieren und sich fachlich damit auseinandersetzen zu können. Zwar löst der Gedanke an den Generalverdacht oder die Gefahr einer institutionellen Täterschaft bei den Expert*innen Gefühle wie Wut, Ärger oder Betroffenheit aus, dennoch vertreten die Expert*innen mehrheitlich die Meinung, der Generalverdacht sei für die Entwicklung von schützenden Maßnahmen (auch Schutzkonzepten) zwingend erforderlich.

In der Praxis werden Weiterbildungsprozesse sowie vereinbarte fachliche Standards benötigt, um professionell gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten wirken zu können. Zur Professionalisierung gehören nach Meinung der Expert*innen auch Maßnahmen wie die Stärkung der Autonomie von Kindern, die gemeinsame Reflexion der pädagogischen Praxis, aber auch der Verdachts- und Krisenfälle sowie ein möglicher Rückgriff auf strukturell vorhandene Präventionsmaßnahmen wie Beschwerdewege, Handlungspläne, Ansprechpartner*innen, Fort- und Weiterbildungen oder auch technische Sicherheitsmaßnahmen (einsehbare Räume, halbhoher Sichtschutz am Wickelplatz). Darüber hinaus ist die Berücksichtigung des Erfahrungswissens von sexualisierter Gewalt betroffener Menschen für die Entwicklung von Schutzmaßnahmen in der Praxis wichtig.

Wenn die individuelle Selbstverpflichtung auf pädagogische Fachkräfte und weitere Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten zu einer professionellen Absicherung des eigenen Handelns durch eine Vermittlung von Werten und Normen zur Orientierung durch Weiterbildungsprozesse beiträgt, wirkt sie sich auf potenzielle Täter*innen in der Einrichtung oder Institution nach Meinung der Expert*innen vor allem durch Kontrolle in Form von gegenseitiger Beobachtung in Teamprozessen (Vier-Augen-Prinzip, gemeinsame Reflexion der Praxis) aus. Die Täter*innen wissen, dass Kolleg*innen durch Weiterbildungsprozesse einen achtsameren Blick aufeinander haben und können sich – auch bedingt durch eingeführte fachliche Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – nicht mehr so verhalten, wie sie es möchten (abweichend). Dies kann potenzielle Täter*innen abschrecken und sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten verhindern. Dennoch sind die Expert*innen der Meinung, sexualisierte Gewalt lässt sich in pädagogischen Kontexten nie vollständig im Sinne von 100 Prozent verhindern.

5.3 Der Umgang mit Wissen in (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und Institutionen

Dem vorangegangenen Kapitel kann entnommen werden, dass die Expert*innen die Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamverträge etc.) als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten mit der Vermittlung von Wissen in Verbindung bringen und diese einen positiven Einfluss auf die Professionalisierung von Fachkräften und weiteren Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten haben kann. Dabei wird das Professionswissen einerseits durch die reflexive Auseinandersetzung mit Grundlagenwissen befördert, jedoch ebenso durch selbstreflexive Anteile, die bereits in der Situation der qualifizierenden Auseinandersetzung Einfluss auf die notwendige Routinisierung und Habitualisierung nimmt. Damit kann die individuelle Selbstverpflichtung zur Relationierung und Kontrastierung von Wissen beitragen und das Handlungswissen mittels regulativer Lernprozesse steigern. Die Fachkräfte und weiteren Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten erhalten auf diese Weise die Möglichkeit, die eigene

Praxis bezogen auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten zu gestalten und zu kontrollieren.⁵⁹

Dabei haben die Expert*innen – wie im vorangegangenen Kapitel dargestellt – bereits darauf hingewiesen, dass es für die professionelle Absicherung des eigenen Handelns mittels einer Selbstverpflichtung u.a. auf die Auseinandersetzung mit der Thematik in Weiterbildungsprozessen ankommt. Für die Beantwortung der Gesamtforschungsfrage ist deshalb der Umgang von Organisationen, Institutionen und Vereinen mit Wissen bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten interessant. Im Vordergrund steht hier der Umgang mit spezifischem Wissen in Mitgliedseinrichtungen von insgesamt 8 Kooperationspartner*innen⁶⁰ des UBSKM. Diese Daten wurden mit sieben Interviewfragen (f-III-1 bis f-III-7) differenziert erhoben.

5.3.1 Berücksichtigung der Gefahr einer institutionellen Täterschaft

Im ersten Schritt wurde die Expert*innen gebeten (f-III-1), zu erläutern, wie die Gefahr der institutionellen Täterschaft bezogen auf sexualisierte Gewalt in ihrer pädagogischen Einrichtung bzw. Arbeit thematisiert wurde.

Es lässt sich festhalten, dass die Expert*innen mehrheitlich (64 %) keine unmittelbare Auseinandersetzung mit diesem Aspekt von sexualisierter Gewalt erfahren haben und die Gefahr einer institutionellen Täterschaft in nur wenigen Fällen (36 %) in Weiterbildungen thematisiert wurde.

Hierzu beispielhaft einige Aussagen der Expert*innen:

Interview B8: Pos. 63

„Ja, (überlegt) also, das Thema explizit Generalverdacht wurde bei uns schon auch in den Gremien diskutiert mit dem Vorzeichen Zumutbarkeit dieser Erklärung.“

Interview B11 Teil 2 - Zoom: Pos. 24

⁵⁹ Bitte hierzu ausführlich Kapitel 3.2.3 – Professionelles Handeln in der pädagogischen Arbeit.

⁶⁰ An dieser Stelle sei nochmals erläutert, dass sich hinter einem/er Kooperationspartner*in des/der UBSKM 1000e pädagogische Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene verbergen. So betreibt die Arbeiterwohlfahrt beispielsweise 2500 Kindertageseinrichtungen (vgl. AWO 2020, S. 4).

„Aber, ich steige tatsächlich immer mit Fallbeispielen ein, also, weil ich jetzt selbst der Auszubildende bin, dann versuche ich es immer sehr, sehr auf den Punkt zu bringen und eben das Fallbeispiel zu nehmen (meint, dass Kolleg*innen zu Täter*innen werden) und versuche dann, sozusagen, dann zu den, ja, Regeln zu kommen.“

Interview B1: Pos. 94

„Gar nicht, gar nicht. Also, jedenfalls nicht hier.“

Interview B2 - Zoom: Pos. 118

„War mir so nicht, also, aus der Mitarbeitenden-Runde nicht so präsent.“

Interview B5: Pos. 113

„Ich weiß gar nicht, ob das überhaupt wirklich mal so thematisiert worden ist.“

Interview B6: Pos. 86

„Ja also, das Thema sexuelle Gewalt von Kolleginnen, also, Übergriffe auf Kinder war hier nie Thema. Bei unseren Studientagen bzw. dem Elternabend ging es ja um sexuelle Entwicklung bei Kindern.“

Interview B9: Pos. 115-118

I: „Habe ich richtig verstanden? So konkret mit dieser Überschrift (gemeint ist die Auseinandersetzung mit der Gefahr einer institutionellen Täterschaft) gar nicht?

B: Ja.

I: Weil es Ihnen um Offenheit geht? (meint Offenheit im Sinne eines positiven Menschenbildes)

B: Genau.“

Interview B12: 57

„Aber, in der großen, offiziellen Runde haben wir noch nicht drüber gesprochen.“

Interview B10: Pos. 130

„Gar nicht.“

5.3.2 Umgang der Mitarbeitenden mit der Gefahr einer institutionellen Täterschaft

Im Weiteren wurden die Expert*innen gebeten, zu berichten, wie ihnen erläutert wurde, dass die Perspektive einer institutionellen Täterschaft für die Entwicklung von Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen ist.

Nur wenigen Expert*innen (3) wurde erläutert, warum die Berücksichtigung der Perspektive einer institutionellen Täterschaft für die Entwicklung von Schutzkonzepten notwendig ist. Das heißt, mehrheitlich (79%) waren die Expert*innen über diesen Aspekt von Wissen bezogen auf sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten nicht informiert.

Hierzu einige Aussagen der Expert*innen:

Interview B14 - Zoom: Pos. 52-54

B: „Dass das zwingend ist, hat jetzt so keiner gesagt, aber man muss ja schon auch sich reindenken, wie Täter wohl vorgehen könnten, um die Gelegenheiten zu reduzieren. Ich finde, man kann aber auch nicht davon ausgehen, dass alle Täter sein könnten, das würde auch das Vertrauen kaputt machen.

I: Was braucht es denn, damit das Vertrauen nicht kaputt geht?

B: Man muss erklären, dass man sich dadurch auch entlasten kann und das geht doch nur, wenn man weiß wie.“

Interview B2 - Zoom: Pos. 120

„Hat man nicht.“

Interview B5: Pos. 117

„Haben wir auch so nicht.“

Interview B7: Pos. 106

„Also, ich wüsste es jetzt nicht, sage ich es mal so. Kann natürlich, irgendwann gewesen sein. Aber, ich wüsste es jetzt nicht.“

Interview B11 Teil 2 - Zoom: 26

„Nee, ehrlich gesagt, tatsächlich nicht.“

Interview B12: Pos. 59

„Bisher noch gar nicht; ich hoffe auf die (...)konferenz.“

5.3.3 Information Dritter bezogen auf die Gefahr einer institutionellen Täterschaft

Mit einer weiteren Frage wurden die Expert*innen gebeten, zu beschreiben, wie sie in ihrer Arbeit mit Informationen gegenüber Dritten wie Eltern,

Personensorgeberechtigten, Angehörigen oder Interessierten im Hinblick auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten umgehen.

Die Aussagen der Expert*innen lassen mehrheitlich erkennen, dass es in der pädagogischen Arbeit der Fachkräfte sowie weiterer Mitarbeitenden in ihren Einrichtungen keine proaktive Auseinandersetzung mit der Gefahr einer institutionellen Täterschaft gegenüber Dritten wie Eltern, Personensorgeberechtigten, Angehörigen oder Interessierten gibt. Zwei Expert*innen berichten von entsprechenden Informationen, die ihre Einrichtungen auf der Homepage des Arbeitsbereiches zur Verfügung stellen.

Interview B6: Pos. 97-99

B: „Nein, nein. Aber ich muss sagen, ich bin jetzt vier Jahre auch Elternvertreterin bei meinem Sohn im Kindergarten gewesen, der hier zu dieser Einrichtung (meint Organisation als Träger) auch dazugehört und auch als Elternvertreterin ... (lächeln und Kopfschütteln)

I: (verstehendes Nicken) Ja, okay, keine ...

B: (lachen) ... keine Konfrontation mit dem Thema.“

Interview B7: Pos. 110-112

I: Genau, das heißt also, Sie würden auch, oder andersrum, würden Sie so einen Elternabend proaktiv anbieten?

B: Definitiv, wenn, ich sag mal, wenn auch von den Eltern irgendwie mal der Wunsch käme oder wenn wir selbst, wobei ich da immer so ein bisschen in der Zwickmühle stecke, wenn wir selber einen Fall hier hätten, dann würde ich das natürlich nicht unbedingt mit der Elternschaft besprechen. Weil, da schießen wir was los und da gibt es kein Bremsen mehr.

Interview B9: Pos. 124

„Das ist eher so, es wird nicht offen dargelegt oder offen diskutiert, sondern man wartet darauf, bis man angesprochen wird. Aber, auch da haben wir für uns einfach gemerkt, dass die Eltern das auch wissen (meint, dass bei in der Einrichtung nichts passiert., Personensorgeberechtigte, Eltern, dass sie genau wissen, also, das (...)) scheint irgendwie aufgrund des Symbols allein einen Vertrauensverein zu sein.“

5.3.4 Gedanken der Expert*innen zur Gefahr einer institutionellen Täterschaft

Nachdem zuvor ermittelt werden konnte, dass die Gefahr einer institutionellen Täterschaft Fachkräfte und weitere Mitarbeitende nicht nur motiviert, fachliche Standards für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in ihre pädagogische Praxis zu

integrieren, sondern auch Emotionen wie Wut, Ärger und Betroffenheit auslöst, sollten die Expert*innen diese – zumeist negativ besetzten – Emotionen im Hinblick auf die Gefahr einer institutionellen Täterschaft einmal näher einordnen. Deshalb wurden die Expert*innen gebeten, zu beschreiben, was in der Praxis passieren müsste, damit der Gedanke bzw. die Auseinandersetzung mit der Gefahr einer institutionellen Täterschaft keine negativen Gefühle erzeugt.

Nach Meinung der Expert*innen muss in der Praxis vor allem dafür gesorgt werden,

- dass die Berücksichtigung der Gefahr einer institutionellen Täterschaft als fachlicher Standard akzeptiert und
- zu dieser Thematik geschult und fortgebildet wird.

Dazu gehört auch,

- sensibel mit dem Thema der (Falsch-)Verdächtigung umzugehen.

Hierzu beispielhaft einige Aussagen der Expert*innen:

Interview B2 - Zoom: Pos. 128, 130

„Also, zum einen ist es das Erkennen der Wichtigkeit dieses Themas, also, motiviert sein, sich da zu engagieren und das Thema anzugehen? (...) Na ja, die, diese Schulungen oder Fortbildungen so müssten transparent kommuniziert werden und es müsste eine gewisse Präsenz geben von diesem Thema, dass das, sozusagen, normal ist und uns eigentlich bekannt.“

Interview B9: Pos. 147

„Wie gesagt, mit Generalverdacht brauche ich keinem zu kommen. Wir können nur klarmachen, dass die Verhinderung von sexuellen Übergriffen bei uns genauso verhindert wird wie das Mobbing untereinander.“

Interview B12: Pos. 63

„Ja, dass man sich auch selbst entlasten kann und ich glaube tatsächlich, ich glaube, das ist es, was ich eben gerade gesagt habe. In dem Moment, in dem ich mich selbst zur Disposition stelle, ... , also auch zu sagen, irgendwie es kann ja auch mir ja passieren, dass ich verdächtigt werde, egal, ob ich Täter bin oder nicht. Aber sich da eben an der Stelle mit auseinandersetzen und zu sagen, wenn das der Fall sein sollte, dass ein Strafverfahren gegen mich eingeleitet wird, weil es einen Verdacht gibt, dann eben auch sagen zu können, ich arbeite professionell nach den und den Schritten.“

Interview B14 - Zoom: Pos. 58

„Alle (meint Kolleg*innen) müssen verstehen, dass es nicht um einen Verdacht gegen sie persönlich geht und es eben einfach Schutzmaßnahmen braucht, weil man es den Menschen nicht ansieht. Also, wir haben in der Schulung auch über Strategien von Tätern gesprochen und wenn man das weiß, versteht man auch den Generalverdacht nicht als persönlichen Angriff.“

5.3.5 Motivation zur Unterzeichnung einer individuellen Selbstverpflichtung

Es ist deutlich geworden, dass die Einrichtungen der befragten Expert*innen als Mitglied einer Organisation, Institution oder eines Vereins mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung die institutionelle Selbstverpflichtung mittragen, jedoch die individuelle Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenerklärung, Teamverträge etc.) in den pädagogischen Einrichtungen nicht von allen Mitarbeitenden unterzeichnet wird.⁶¹

Dabei diskutieren viele pädagogische Einrichtungen gerade den Aspekt der Verpflichtung, was auch in den Aussagen der Expert*innen deutlich wird. Diese Aussagen decken sich zudem mit den beruflichen Erfahrungen der Forschenden⁶², die als Präventionsbeauftragte zum Thema sexualisierte Gewalt tätig war und die Interviews deshalb als Co-Expertin mit den Expert*innen führte.

Bevor eine weitere Fragestellung ausgewertet wird, sollen an dieser Stelle beispielhaft einige Aussagen der Expert*innen zum Aspekt der Verpflichtung haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeitender in pädagogischen Kontexten wiedergegeben werden.

Interview B11 Teil 1 - Zoom: Pos. 30-31

I: „Die Selbstverpflichtung ... lassen Sie sich diese auch unterschreiben ... lassen Sie das die Teilnehmer*innen unterschreiben am Ende ...?“

B: Gedacht war es tatsächlich so, aber das hat unglaublich viele Kontroversen gegeben, also, auch in der Erstellung, also ich war jetzt persönlich nicht beteiligt. Das war, sozusagen, vor meiner Zeit bei der (...). Aber, ich habe das natürlich mitbekommen, dass das ganz viel diskutiert wurde und das war jetzt, sozusagen, der Kompromiss, weil es jeder ein bisschen anders handhaben soll und auch möchte. Also, es gibt da auch so verschiedene Begleitpapiere, wie man es einführen, implementieren soll. Und ohne Unterschrift war der

⁶¹ Bitte hierzu ausführlich Kapitel 4.4.2 – Beschreibung der Stichprobe – die Interviewpartner*innen.

⁶² Bitte hierzu auch Kapitel 3 – Theoretische Einordnung der Selbstverpflichtung.

Kompromiss, weil einige von vornherein gesagt haben, na ja, wenn ich das nur unterschreibe und ablege, dann brings sowieso nichts. Dann ist es, quasi, wie meine Unterschrift: Ich war beim Amtsarzt oder sowas. Also, da gab es eine Menge Diskussion drum und daraus ist das dann, sozusagen, entstanden, dass es freigestellt ist, ob ich unterschreibe oder Schrägstrich unterschreiben lasse...“

Interview B8: Pos. 39

„Nein, nein, wie gesagt, wir haben das diskutiert und für nicht notwendig erachtet (meint die Unterzeichnung der individuellen Selbstverpflichtung), sondern eher den Blick auf die Institution insgesamt oder Organisation geworfen und gesagt, okay unser Leitbild ist erstens da. Es ist im (...) implementiert. Aber wir können das an der Stelle noch besser machen. Auf der anderen Seite, genauso wie mit der Frage polizeiliches Führungszeugnis, wir haben an der Stelle einen großen Bürokratieaufbau gesehen, den wir nicht vertreten können. Das bindet Kräfte, das bindet Kräfte im ehrenamtlichen Bereich. Allein die Problematik Datenschutz, wie die an der Stelle schon diskutiert und bearbeitet werden musste und nicht verstanden wurde in ganz vielen Bereichen, war schon eher ein Problem. Und unsere Haltung und Position ist, sie längt vom Thema ab, sie macht das Thema eher klein oder löst es auf einer vermeintlich formalen Ebene, wo sie nicht zu lösen ist. Wir haben ein enorm großes Dunkelfeld und diese Bereiche kommen nicht zur Anzeige. Es wird da niemals Einträge geben, in wessen Führungszeugnis auch immer und das Gleiche haben wir dann mit der Selbstverpflichtungserklärung. Das füllt Aktenordner, es bindet Personen, die dann durchgucken müssen. Von meinen 720 Mitgliedern haben es so und so Viele das abgegeben und laufen Papieren hinterher, ohne die Zeit nutzen zu können, wirklich mit Menschen die pädagogische Arbeit und die auf der Beziehungsebene unterwegs sind mit Kindern, ins Gespräch zu kommen.“

Interview B3: Pos. 42

„Die Selbstverpflichtungserklärung ist irgendwann in den Nullerjahren auf Bundesebene entwickelt worden. Das war zu Beginn meiner Dienstzeit im (...) und da wurde das sehr kontrovers diskutiert. Also, einmal natürlich der Inhalt, zum anderen aber auch, was überhaupt eine Selbstverpflichtungserklärung bringt, ob sie verpflichtend ist, ob sie freiwillig ist, ob es ein Schutzinstrument sein kann oder nicht. Das wurde sehr, sehr kontrovers diskutiert...“

Interview B5: Pos. 144

„Wie gesagt, für mich macht das eigentlich kein Sinn (meint die Unterzeichnung einer fSVE). Insofern, weil ich die Werte in mir habe. Da muss ich das nicht irgendwo, wenn jetzt jemand sagt, okay, wir arbeiten so ein Papier aus und wir vereinbaren es und arbeiten da zusammen dran und dann unterschreiben wir das alle, würde ich sagen: „Okay, wenn wir das alle so wollen, dann machen wir das auch so.“ Aber, wie gesagt, für mich ist es, also, etwas sinnfrei, weil ich, wie gesagt, ich unterschreibe nicht, dass tagsüber die Sonne scheint und es nachts dunkel ist. Also, weil es klar ist, ja, also und für mich ist Kindeswohl, es ist für mich,

sozusagen, eines der höchsten Werte. Für mich ist es die Erhaltung der Gesundheit und Kindeswohl und Klimawandel und was da alles dazugehört. Aber, wie gesagt, das steht bei mir ganz oben. Ich hätte ja auch sonst so einen Beruf nicht mir ausgesucht. Dann hätte ich etwas anderes gemacht.“

Interview B6: Pos 109

„Na ja, vielleicht ist das ja auch immer so, wenn jemand das nicht unterschreiben will, dass er vielleicht sich auch was vorzuwerfen hat. Also, das würde ich jetzt eigentlich, ich würde es sofort unterschreiben, weil ich habe und ich finde, ich habe mir nichts vorzuwerfen und ich habe einen kritischen Blick und deswegen würde ich sowas sofort unterschreiben. Aber, vielleicht kann es auch als Schuldeingeständnis gewertet werden, wenn jemand sagt, dass unterschreibe ich nicht?“

Interview B8: Pos. 63, 64

„Ja (überlegt), also das Thema – explizit Generalverdacht – wurde bei uns schon auch in den Gremien diskutiert mit dem Vorzeichen Zumutbarkeit dieser Erklärung. Können Ehrenamtliche; bringen sich freiwillig ein, bringen ihr Geld, ihre Zeit, ihr halbes Leben und dann sind sie noch genötigt, eine solche Erklärung zu unterschreiben, das ist abschreckend und sie werden ja auch unter Generalverdacht gestellt an dieser Stelle. Ja, dass, das wurde schon diskutiert, aber letztendlich wurde auch bei denen, die diese Argumente geführt haben, dann auch schon die Einsicht erzeugt, dass das überhaupt nicht die Intention sein kann, dieses Vorgehens (meint Ehrenamtliche unter Generalverdacht zu stellen.“

Für die Beantwortung der Gesamtforschungsfrage ist deshalb insbesondere auch von Interesse, was es den Expert*innen mit ihren Kolleg*innen in der Praxis leichter machen kann, eine individuelle Selbstverpflichtung zu unterzeichnen.

Nach Aussage der Expert*innen können vor allem

- Fortbildungen und Schulungen die Unterzeichnung der individuellen Selbstverpflichtung befördern.

Wenige Expert*innen (21%) vertreten die Meinung, dass diejenigen, die eine entsprechende Verpflichtung nicht unterschreiben möchten,

- für den pädagogischen Arbeitsbereich ungeeignet sind.

Darüber hinaus kann

- eine vertragliche Verpflichtung die Unterzeichnung befördern, aber auch

- eine besondere Form der Wertschätzung zur Unterschrift motivieren sowie
- das gemeinsame Erarbeiten der Verpflichtung förderlich sein.

Hierzu beispielhaft einige Aussagen der Expert*innen:

Interview B3: Pos. 91

„Aufzuklären, warum man das macht. ... Ich glaube, wir haben oft, gerade bei Jugendlichen die Sorge, dass sie den Ansprüchen, die sie da unterschrieben haben, nicht gerecht werden können und das ist etwas, aber, wo es auch wieder um Aufklärung geht ... sich damit auseinanderzusetzen ... wir sind trotz allem immer Menschen und wir machen Fehler. Sowa passiert mir auch, das passiert mir auch irgendwie auf einer Schulung oder beim Spielen, dass ich mal aus Versehen jemandem berührt habe. ... da kann ich mich entschuldigen und sagen, es war keine Absicht. ... und da sind wir dann schon wieder beim Thema Schulung, klar zu unterscheiden, was ist eine Täterstrategie, und was ist unabsichtliches menschliches Verhalten. Und das ist etwas anderes als ein Täter, der macht das, um Grenzen zu verschieben, ... bis es dann wirklich zum Missbrauch, zur Vergewaltigung oder was auch immer kommt. Und das finde ich, muss man klar schulen und sagen, da gibt es einen Unterschied. Finde ich übrigens auch ganz, ganz wichtig im Schutzkonzept: Umgang mit Fehlern, Beschwerdemanagement und da auch eine Kultur zu entwickeln, dass Fehler gemacht werden dürfen.“

Interview B4: Pos. 91

„Ja, ich bin immer noch bei dem Thema Aufklärung und viele Sachen müssen einfach erklärt werden, warum die gemacht werden, so ist es dann für denjenigen einfacher, das zu unterschreiben. Wenn ich weiß, warum es gemacht wird, und welcher Hintergrund dahintersteckt, dann ist es eigentlich gar kein Thema mehr, dann unterschreibt solch eine selbstverpflichtende Erklärung jeder. Wichtig ist, dass der Inhalt richtig rübergebracht wird, das nicht einfach gesagt wird, hier unterschreibt das mal, das machen wir hier so, sondern dass das Thema eben halt wirklich erklärt.“

Interview B7: Pos. 120

„Ich denke auf alle Fälle erst mal eine Fortbildung, dass wir gemeinsam entweder dieses Schriftstück bearbeiten oder jemand da ist, der es genau formuliert, genau uns darstellt, wie ist es wirklich gemeint. Ggf. noch Vokabeln oder was auch immer dazu bringen, wenn man es nicht verstanden hat, mit reinbringen in dieses Schriftstück und wenn das für alle klar ist, dann kann man es unterschreiben.“

5.3.6 Abweichendes Verhalten verhindern

Im Weiteren sollte der Aspekt der Kontrolle durch Bindung an ein System aus Werten und Normen noch einmal genauer betrachtet werden, den die Expert*innen im Hinblick auf die individuelle Selbstverpflichtung auch mit gegenseitiger Beobachtung, Teamarbeit sowie Teamprozessen in Verbindung bringen. Hierzu wurden die Expert*innen gebeten, die individuelle Selbstverpflichtung noch einmal unter dem Aspekt einer möglichen Bindung an ein Wertesystem zu durchdenken und zu erörtern, ob sie diese Funktion – auch vor dem Hintergrund kriminologischer Theorien, die besagen, dass sich Bindung kontrollierend auf abweichendes Verhalten auswirkt – für die individuelle Selbstverpflichtung als gegeben ansehen.

Im Ergebnis sind die Expert*innen mehrheitlich (43%) der Meinung,

- die individuelle Selbstverpflichtung steigere die Bindung der Fachkräfte und weiteren Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten an Werte und Normen und könne damit Kontrolle im Sinne der Vermeidung von sexualisierter Gewalt ausüben.

Ein Teil der Expert*innen (28,5%) glaubt eher nicht,

- dass die individuelle Selbstverpflichtung die Bindung an Werte und Normen steigern kann bzw. war sich hier unsicher.

Ein weiterer Teil der Expert*innen (28,5%) macht

- die Steigerung der Bindung an Werte und Normen im Sinne der Vermeidung von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten von einer thematisch inhaltlichen Auseinandersetzung – hier in Form eines interaktiven Prozesses – abhängig.

Im Folgenden beispielhaft Aussagen der Expert*innen zu einer möglichen Steigerung der Bindung an Werte und Normen durch eine individuelle Selbstverpflichtung:

Interview B7: Pos. 124

„Könnte ich mir jetzt nicht unbedingt vorstellen, weil ich das dann jetzt unterschreibe, dass das für mich ja verpflichtend wäre; weiß ich nicht jetzt. Kann ich nicht mit Ja und kann ich auch nicht mit Nein beantworten. Es ist für mich mit Fragezeichen.“

Interview B4: Pos. 93

„Ja, das bringt Klarheit in die ganze Angelegenheit. Was wir hier an Werten und Normen vermitteln, das wird vermittelt durch den Einzelnen und das ist eine Haltung, die muss sich praktisch im Team fortsetzen und wird transparent dadurch, dass ich es öffentlich mache und dass ich eben halt sage, wir haben hier solch eine Selbstverpflichtung, wir leben das.“

Interview B8: Pos. 84

„Ich kann es mir nicht vorstellen. Äh, also die Auseinandersetzung mit diesen Werten und Normen ist der Prozess, der letztendlich auch im Kopf und möglicherweise auch in den Handlungsweisen etwas auslöst. Wenn man das hinterher mit einer Unterschrift garnieren möchte, ist das, sozusagen, on top, aber es verfestigt nichts weiter. Das glaube ich nicht.“

Interview B5: Pos. 142

„Das ist wieder bei mir die Sache mit dem Papier. Das Papier wäre mir egal. Es geht mir um den Inhalt. Wenn ich mich mit dem Inhalt identifiziere, dann ist das alles völlig super und kein Problem, ein Papier an sich, ja, das ist ein, ein Stück Papier, das ist nicht der Inhalt. Für mich geht es um den Inhalt. Wenn ich mit dem Inhalt was anfangen kann und wenn ich sage, ich möchte das so und so haben, dann ist es wunderbar.“

5.3.7 Bereitschaft zur Unterzeichnung einer individuellen Selbstverpflichtung

Bereits mehrfach konnte im Hinblick auf die individuelle Selbstverpflichtung gezeigt werden, dass den Expert*innen eine qualifizierende Auseinandersetzung mit der Thematik von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten enorm wichtig ist. Darüber hinaus ist deutlich geworden, dass auch die Professionalisierung der Fachkräfte und weiterer Mitarbeitender in pädagogischen Kontexten bezogen auf ein vor sexualisierter Gewalt schützendes Verhalten von qualifizierenden, reflexiven und interaktiven Prozessen in der Praxis abhängig ist. Vor diesem Hintergrund, jedoch auch angesichts der Tatsache, dass die individuelle Selbstverpflichtung in der aktuellen Praxis überwiegend auf beruflich und akademisch ausgebildete Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten trifft, ist es interessant, ob die Expert*innen eine individuelle Selbstverpflichtung auch für notwendig erachten würden, wenn sie die inhaltlichen Aspekte bereits in ihrer beruflichen und/oder akademischen Ausbildung bearbeitet hätten.

Die Expert*innen sind mehrheitlich (93%) der Meinung, sie würden die individuelle Selbstverpflichtung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in

pädagogischen Kontexten auch unterschreiben, wenn sie die Thematik bereits in ihrer beruflichen oder akademischen Ausbildung bearbeitet hätten.

Interview B2 - Zoom: Pos. 154

„Also, vielleicht gäbe es die (meint die individuelle Selbstverpflichtung) dann ja auch gar nicht. Also, ich weiß es nicht, etwas zu unterschreiben, was richtig ist, habe ich ja nix gegen. Vielleicht bräuchte es aber, wenn, wenn jetzt in der Ausbildung so intensiv diese Dinge umgesetzt werden, dass man sagen kann, mit Ende der pädagogischen Ausbildung sind diese Dinge intensiv gelernt, bräuchte man dieses Papier später zum Unterschreiben nicht. Ich würde es trotzdem unterschreiben, wenn es richtig ist. Ich glaube ja nur, dass wir im Moment über einen Zustand reden, wo es eben noch nicht in den pädagogischen Ausbildungen vorkommt, deshalb braucht es dieses Papier. Ich vermute, dass die Frage darauf zielt. Und wir müssten einfach in der Ausbildung schon diese Inhalte integrieren, was ich total unterstützen möchte, weil ich mit Lehramtsstudierenden an der (...) tätig bin.“

Interview B3: 96

„Ja, also ja, es ist ja kein Widerspruch und nur, weil ich das mal studiert habe und weil ich vielleicht ein paar Zusatzausbildungen gemacht habe, heißt das ja noch nicht, dass ich das auch alles verstanden und verinnerlicht habe.“

Interview B14 - Zoom: Pos. 68

„Ja, weil sich auch ganz viel ändert in diesen Berufen (meint pädagogische Berufe). Es gibt ja auch in anderen Berufen, in denen man Verantwortung für Menschen trägt, die Pflicht zur Weiterbildung bzw. muss man sich doch mit Neuerung auseinandersetzen.“

Interview B8: Pos. 90

„Also ich finde dieses Thema so notwendig, dass es eigentlich für pädagogische Fachkräfte da eine regelmäßige Auseinandersetzung mit erfolgen sollte und jetzt muss ich tatsächlich mal rechnen, war ich denn, in den Siebzigerjahren bin ich damit angefangen ... (überlegt). Da war das in der Tat kein Thema und ja es begann so langsam mit freier Schule und Odenwald usw. Aber es durfte ja kein Thema sein.“

Interview B4: Pos. 99

„Ja, ich würde sie immer noch unterschreiben. Ich gehe davon aus, viele Sachen werden theorisiert in den Ausbildungen, viele Sachen müssen aber durch eine persönliche Haltung erworben werden in der Praxis, im Umgang mit anderen, ich kann sehr viel lesen über Pädagogik und im Umgang, wie ich mit wem umgehe, auch was für eine Haltung ich gegenüber Menschen an den Tag lege, die übergriffig sind, letztendlich ist es so, durch die Praxis lernt man im Endeffekt mehr, den Mut auch zu haben für jemanden, der Anfang 20 ist und

vielleicht etwas schüchtern ist, dann zu sagen: „Moment, ich habe da eine Kollegin, die nicht korrekt mit dem Kind umgeht“, das ist für jemanden, der Anfang 20 ist und gerade von der Schule kommt eine andere Sache als für jemanden, der wie ich seit über 35 Jahren im Beruf ist und dem es nicht schwerfällt, auf andere Menschen zuzugehen und auch mal zu sagen: „Stopp, hier ist Ende!“ Das ist was anderes und da denke ich mir ist der Punkt, dass man eben halt mit Theorie, ich kann sehr gut theoretisch gewappnet sein, aber letztendlich hilft es mir dann nicht in der Praxis, wenn ich dann davorstehe und mir der Mut fehlt.“

5.3.8 Zusammenfassung

Im Hinblick auf den Umgang mit Wissen bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten kann festgehalten werden, dass in den pädagogischen Einrichtungen der befragten Expert*innen mehrheitlich keine Auseinandersetzung mit diesem spezifischen Aspekt von sexualisierter Gewalt stattfindet und die Perspektive der institutionellen Täterschaft für die Entwicklung von Schutzkonzepten kaum Berücksichtigung findet.

Darüber hinaus gibt es in den Einrichtungen der befragten Expert*innen mehrheitlich keinen proaktiven Umgang (proaktiv im Sinne von, wir gehen unaufgefordert auf Dritte zu) mit dieser Thematik gegenüber Eltern, Personensorgeberechtigten, Angehörigen und Interessierten.

Negative Gefühle im Hinblick auf die Gefahr einer institutionellen Täterschaft könnten in der Praxis durch eine Akzeptanz der Gefahr einer institutionellen Täterschaft als fachlicher Standard sowie durch Fortbildungen abgebaut werden. Auch ein sensibler Umgang mit dem Thema der Verdächtigung ist förderlich, um negative Gefühle zu reduzieren. Fortbildungen und Schulen können zudem Widerstände gegen die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung abbauen. Positiv kann sich hier vor allem die gemeinschaftliche Erarbeitung von Werten und Normen für die Selbstverpflichtung auswirken. Dabei sind die Expert*innen auch zur Unterzeichnung einer individuellen Selbstverpflichtung und zur Auseinandersetzung mit der Thematik bereit, wenn sie das Wissen um die Thematik der sexualisierten Gewalt in pädagogischen Kontexten bereits in ihrer beruflichen oder akademischen Ausbildung bearbeitet haben.

Im Weiteren kann die individuelle Selbstverpflichtung nach Meinung der befragten Expert*innen die Bindung haupt-, neben und ehrenamtlicher Mitarbeitender an die

Werte und Normen einer Organisation, Institution oder eines Vereins bezogen auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten steigern.

6 Die Wirkung der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten

6.1 Wirkung und Wirksamkeit der institutionellen Selbstverpflichtung

6.1.1 Von der Wirkung zur Wirksamkeit

Eindrücklich beschreiben die Expert*innen, was die institutionelle Selbstverpflichtung (Kooperationsvereinbarung, institutionelles Versprechen etc.) zu einem Schutzinstrument in der pädagogischen Praxis macht und wie das institutionelle Versprechen Kinder, Jugendliche sowie andere Schutzbefohlene in pädagogischen Kontexten vor sexualisierter Gewalt schützen kann. Dies beeindruckt insbesondere deshalb, weil die Expert*innen über den Abschluss der Kooperationsvereinbarungen zwischen dem/der UBSKM und den Kooperationspartner*innen mehrheitlich nicht informiert sind. So haben die Expert*innen vom Abschluss der Kooperationsvereinbarung zumeist durch die Interviewanfrage der Forschenden erfahren. Lediglich drei Expert*innen sind durch interne Gremien informiert gewesen. Davon gehören zwei Expert*innen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und ein/e Expert*in dem Bereich der Familienbildung an. Insgesamt wurden in dieser Forschungsarbeit Expert*innen aus Mitgliedsorganisationen und -institutionen oder Vereinen von acht namenhaften Kooperationspartner*innen (31%) des UBSKM befragt.⁶³ Davon haben fünf bereits eine zweite Kooperationsvereinbarung mit dem/der UBSKM abgeschlossen und befassen sich demnach seit ca. 2012 mit dem Thema der Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten.

Die Expert*innen beschreiben den Wert einer Kooperationsvereinbarung dennoch sehr detailliert in Richtung möglicher Wirkungskontexte, zu denen sie beispielsweise Möglichkeiten der Wissensvermittlung, die Absicherung des eigenen Handelns, aber auch das Erzeugen von dahingehendem Druck auf die

⁶³ An dieser Stelle sei erneut erläutert, dass sich hinter einem/er Kooperationspartner*in des/der UBSKM 1000e pädagogische Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene verbergen. So betreibt beispielsweise die Arbeiterwohlfahrt allein 2500 Kindertageseinrichtungen (vgl. AWO 2020, S. 4).

Mitgliedsorganisationen und Mitgliedsinstitutionen der Kooperationspartner*innen zählen, sich endlich dieser Thematik zu stellen. Sehr deutlich wird darüber hinaus, dass sich die Expert*innen in der pädagogischen Praxis eine klare Orientierung für das eigene fachliche Handeln – konkret bezogen auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten – wünschen und das institutionelle Versprechen für sie in Richtung eines Anstoßes, sich zu informieren und der Möglichkeit zur Entwicklung eines Bewusstseins für Grenzen, Verantwortung und Fachlichkeit bedeutsam ist. Dies wiederum verbinden sie eng mit der Entwicklung einer professionellen Haltung. Umso bedauerlicher ist es, dass die befragten Expert*innen das institutionelle Versprechen in ihrer pädagogischen Praxis nicht wahrnehmen können. Dies muss sich selbstverständlich auf die Wirksamkeit von Kooperationsvereinbarungen ausüben, die im Kinderschutz demnach eine nachgeordnete Rolle spielt.

Berücksichtigt man neben dieser Tatsache nun im Weiteren, dass der UBSKM die Bereitschaft der zivilgesellschaftlichen (Dach-)Organisationen zum Abschluss der Kooperationsvereinbarungen als *deutliches Zeichen* verstehen möchte, mit der diese signalisieren, die Gefahr einer institutionellen Täterschaft sehr ernst zu nehmen (vgl. UBSKM 2013a, S. 33), entstehen Zweifel an der Ernsthaftigkeit des gemeinsamen Zieles dieser Kooperation und könnten auch als Hinweise in Richtung eines tatsächlichen Willens zur Umsetzung der institutionellen Versprechen in der pädagogischen Praxis verstanden werden. Denn das bis dahin gezeigte Engagement der Kooperationspartner*innen, das der UBSKM als *Basis* und *starken Beweis für eine ernst gemeinte Verantwortungsübernahme* interpretieren möchte, den Schutz zu verbessern (vgl. UBSKM 2013a, S. 33), führte aktuell jedenfalls nicht dazu, dass die befragten Expert*innen in den pädagogischen Einrichtungen der insgesamt acht Kooperationspartner*innen das institutionelle Versprechen kennen und leben.

Und das, obwohl die positive Wirkung dieser institutionellen Selbstverpflichtungen (Kooperationsvereinbarung) von den Expert*innen selbst bekräftigt und beschrieben wird. Diese verknüpfen die Wirkung vor allem mit der Möglichkeit einer verbindlichen Auseinandersetzung mit der Thematik sowie dem Herausholen aus einer Tabuzone. So trägt die Kooperationsvereinbarung auch dazu bei, die Gesellschaft für die Wichtigkeit des Schutzes vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten zu sensibilisieren. Diese von den Expert*innen positiv verknüpfte Wirkung

deckt sich mit den Zielen, die der UBSKM (2013a, S. 32) für die Kooperationsvereinbarungen wie folgt formulierte:

„Die Kooperationsvereinbarungen verfolgen das Ziel, auf `Bundesebene unter Berücksichtigung der jeweiligen organisatorischen Strukturen eine möglichst weitgehende Verbindlichkeit und eine wirkungsvolle Unterstützung bei der Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches´ zu erreichen.“

Es ist bedauerlich, dass die institutionelle Selbstverpflichtung in Form der Kooperationsvereinbarung ihre Aufgabe als Instrument der Prävention (vgl. Bröckling 2008, S. 39) in den (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und anderen Institutionen nicht als solche erfüllt. Denn wenn die institutionellen Versprechen in den pädagogischen Einrichtungen der Kooperationspartner*innen überwiegend nicht bekannt sind, entfalten diese ihre präventive Wirkung aktuell leider wenig wirkungsvoll. So kann zunächst einmal festgehalten werden, dass die Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in der Praxis vom Wirksamwerden des Kooperationsversprechen abhängig ist. Das bedeutet, die institutionelle Selbstverpflichtung wirkt als Präventionsinstrument, hier sicherlich auch wie von Hafén (2010, S. 404-405) beschrieben, beruhigend auf die Gesellschaft, jedoch sind Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene noch nicht aktiv vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten geschützt.

6.1.2 Ein Instrument der Prävention und ethischen Steuerung in Organisationen

6.1.2.1 Zur Gestaltung der Organisationskultur

Es konnte gezeigt werden, dass die Orientierung an den Leitlinien des Runden Tisches eng mit einem Ordnungsrahmen in Verbindung steht, der Werte und Normen (Vorgaben, Regeln, fachliche Standards) für den Schutz vor sexualisierter Gewalt im innerorganisationalen Bereich beinhaltet. Dieser Ordnungsrahmen zielt als institutionelles Versprechen auf die (Organisations-)Kultur der Kooperationspartner*innen und bezieht sich auf gemeinsame Orientierungen, Werte und Handlungsmuster für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten und ist damit auch Teil der ethischen Verantwortung als Steuerungsinstrument für das eigene Handeln (vgl. Franken 2019, S. 211). Festgehalten werden muss deshalb, dass die Kooperationspartner*innen des/der UBSKM die Möglichkeit der institutionellen

Selbstverpflichtung zur Gestaltung und auch Stärkung der eigenen Organisationskultur kaum nutzen und sie damit ihre moralische Verantwortung als Steuerungsinstrument des eigenen organisationalen Handelns – wie von Franken (2019, S. 211) beschrieben – nicht sinnvoll einsetzen, um Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten zu schützen. So verstehen sich die (Dach-)Organisationen, Institutionen und/oder (Wohlfahrts-)Vereine scheinbar leider auch noch immer nicht als lernende Organisationen, wenn es um die Gestaltung ihrer Kultur im Umgang mit sexualisierter Gewalt in der pädagogischen und sozialen Arbeit geht, die jedoch im Kontext einer Entwicklung stets auf einem Lernprozess im Umgang mit Problemen basiert (vgl. Franken 2019, S. 196). Diese Probleme wiederum ergeben sich selbstverständlich aus den sozio-kulturellen Faktoren sowie auch politischen Entwicklungen (vgl. Franken 2019, S. 200; Holdenrieder 2015, S. 79-80), die mit Blick auf sexualisierte Gewalt mit den sogenannten Missbrauchsskandalen auch an den (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereinen nicht vorbeigegangen sein dürften. Dabei ist es doch gerade eine starke Organisationskultur, die die Handlungsfähigkeit aller Mitarbeitenden positiv stärken kann (vgl. Franken 2019, S. 201; Macharzina, Wolf 2012, S. 249).

Auch wenn gezeigt wurde, dass die Werteorientierung in der pädagogischen Praxis der Expert*innen nicht auf der Kooperationsvereinbarung (institutionelle Selbstverpflichtung) fußt, nehmen die befragten Expert*innen selbst bereits mehrheitlich eine Haltung gegen sexualisierte Gewalt ein, die jedoch überwiegend subjektiv geprägt ist und wenig mit den Werten und Vorgaben der (Dach-)Organisation, Institution und/oder des (Wohlfahrts-)Vereins zu tun hat. Das ist einerseits bezogen auf individuelle Lebenswirklichkeit – hier vor allem in puncto lebensweltlicher Orientierung als pädagogische Fachkräfte – nicht ungewöhnlich und wird sich selbstverständlich positiv auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten auswirken, andererseits jedoch den *möglichst weitgehenden verbindlichen Schutz* (UBSKM 2013a, S. 32) vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten als formuliertes Ziel nicht befördern. Denn damit ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten von individuellen Erfahrungen und Lebenswirklichkeiten abhängig, was bezüglich der – so wichtigen

– Berücksichtigung der Betroffenenperspektive sicherlich sehr positiv ist, jedoch in der pädagogischen Praxis keinesfalls ausreichen kann und darf.

Dabei bietet gerade die institutionelle Selbstverpflichtung der pädagogischen Praxis die Chance, eine institutionelle und somit objektive Haltung gegen sexualisierte Gewalt zu vermitteln. Sie befördert die Auseinandersetzung der Fachkräfte und weiteren Mitarbeitenden mit dem Problem der sexualisierten Gewalt in pädagogischen Kontexten und übernimmt damit die Aufgabe eines Verhaltenskodex, die von Wollasch (1994, S. 126) mit dem Sensibilisieren für Gefahren und Risiken als besonders wichtige Aufgabe beschrieben wird. Diese Funktion ist wiederum eng verbunden mit berufsethischen Grundsätzen; so auch pädagogischer Berufsgruppen. Deshalb soll an dieser Stelle Retkowskis und Hess' (2019, S. 241) Forderung nach einer (Weiter-)Entwicklung professionsethischer Handlungsebenen bezogen auf die Vermeidung von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten gefolgt werden. So bleibt im Ergebnis dieser Forschungsarbeit wenig nachvollziehbar, warum die zur Weiterentwicklung professionsethischer Handlungsebenen dringend notwendige Auseinandersetzung mit der Thematik von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten in der Praxis nicht zielführend stattfindet, wie letztlich die erhobenen Daten bezogen auf den Umgang der Institutionen, (Dach-)Organisationen und (Wohlfahrts-)Vereine mit Wissen belegen.

Leider hat das institutionelle Versprechen in Form der Kooperationsvereinbarung bisher wenig Einfluss auf die haupt-, ehren- oder nebenamtliche Praxis der befragten Expert*innen. Und dies, obwohl die Expert*innen den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen für notwendig erachten, um die Thematik der Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten aus dem intuitiven Handeln herauszuholen und Wege der Wissensvermittlung zu bereiten. Mit einem erneuten Blick auf die professionsethische Handlungsebene, die die Entwicklung und Festigung einer grundsätzlichen Haltung gegen sexualisierte Gewalt einschließt und für die wiederum die Auseinandersetzung mit der Thematik ein `zentraler Aspekt` (Retkowski 2018, S. 198) sein sollte, stellt sich die Frage, warum die institutionelle Selbstverpflichtung ihre Wirksamkeit in der pädagogischen Praxis nicht vollumfänglich entfalten kann.

Im Ergebnis kann zunächst festgehalten werden, dass die institutionelle Selbstverpflichtung in Form der Kooperationsvereinbarung demnach als (Prävention-)Instrument wirkt, das zum einen durch einen Selbstbindungsmechanismus an Werte, Normen und Handlungsmuster in der pädagogischen Praxis vor sexualisierter Gewalt schützen kann und zum anderen Einfluss auf die Gestaltung der Organisationskultur nimmt. Als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten wirkt die Kooperationsvereinbarung demnach vorbeugend, korrigierend sowie bewusstseinsbildend und reklamiert organisationale Mindeststandards für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen.

6.1.2.2 Als Instrument einer Compliance-Kultur

Dabei ist der Wirkungsgrad der Kooperationsvereinbarung als reine Absichtserklärung zunächst gering, wie auch die Einschätzungen der Expert*innen belegen. Das institutionelle Versprechen und somit die Selbstbindung an Werte, Normen und Verhaltensmuster muss in der Praxis durch Maßnahmen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt wirksam werden; andernfalls würde es sich gerade nicht um eine Selbstverpflichtung, die – hier Wulsdorf (1996, S. 147) folgend – in der Praxis Mindeststandards reklamieren, Einstellungen korrigieren, Bewusstsein bilden oder auch vorbeugen soll, handeln. Auch die von Van Santen und Seckinger (2003, S. 27) beschriebene Erhöhung der Handlungsfähigkeit bzw. Problemlösungskompetenz als Ziel einer Kooperation lässt sich in der Praxis nicht allein durch ein Versprechen, eine Selbstbindung oder den bloßen Kooperationswillen erreichen. Die Expert*innen selbst stellen im Hinblick auf den niedrigen Wirkungsgrad der institutionellen Versprechen (Kooperationsvereinbarungen) die logische Verbindung in Richtung eines fehlenden Bekanntheitsgrades in der Praxis her und sind davon überzeugt, dass ein Versprechen allein nicht aktiv schützen kann. Darüber hinaus bewerten sie den Wirkungsgrad auch deshalb als gering, weil die Umsetzung der institutionellen Versprechen weder in der eigenen pädagogischen Praxis noch in der Öffentlichkeit nachvollzogen wird.

Die Wirkung der institutionellen Selbstverpflichtungserklärung kann in der Praxis demnach nur einsetzen, wenn die Kooperationspartner*innen das institutionelle Versprechen wirksam werden lassen und dies wiederum als ihre Aufgabe

verstehen. Dabei ist die Erkenntnis, dass es Aufgabe der Führungs- oder Leitungsebenen in (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereinen ist, Schutzkonzepte mit allen entsprechenden Bausteinen in die pädagogische Praxis zu implementieren, nicht neu (vgl. Runder Tisch 2011, S. 126; Wolff et al. 2017, S. 21). Im Ergebnis dieser Forschungsarbeit ist der aktuelle Stand des Wirksamwerdens der institutionellen Versprechen (Kooperationsvereinbarungen) in der Praxis jedoch umso bedauerlicher, wenn festzuhalten ist, dass die institutionelle Selbstverpflichtung nicht nur ihre Potenziale als Instrument einer professionsethischen Handlungsebene oder zur Gestaltung der Organisationskultur, sondern auch als Instrument einer Compliance-Kultur nicht entfaltet. So können beispielsweise die Qualifikationen (Schulungen, Fortbildungen, Workshops etc.) von Mitarbeitenden auch auf der Ebene von Compliance-Strukturen gegen Missbrauch von Macht oder respektlosem Verhalten (vgl. Pikó 2018, S. 263) in der pädagogischen Praxis wirken.

6.1.3 Eine öffentlich wahrnehmbare Selbstverpflichtung

Auch die Expert*innen verbinden mit der Erhöhung des Wirkungsgrades der institutionellen Versprechen in der Praxis die Notwendigkeit von viel mehr Qualifikationen (Schulungen, Fortbildungen etc.) in den Einrichtungen der (Dach-)Organisationen, Institutionen sowie (Wohlfahrts-)Vereine an, wie dies bereits auch Fegert und Rasenhofer (2015, S. 6) im Kontext der Prävention von sexualisierter Gewalt anmerken, sowie auch dem Erzeugen von mehr Öffentlichkeit. Zum einen müssen die Kooperationspartner*innen die institutionellen Versprechen transparent, nachvollziehbar und regelmäßig nach innen gerichtet, hier an ihre Mitglieder (Organisationen, Institutionen, Vereine), aber auch nach außen, hier in Richtung Gesellschaft, öffentlich kommunizieren und zum anderen die Auseinandersetzung sowie Umsetzung des institutionellen Versprechens in den pädagogischen und sozialen Einrichtungen ihrer Mitglieder nachhalten.

Dies kann jedoch nicht allein Aufgabe der 26 Kooperationspartner*innen, sondern muss ebenso Aufgabe des/der UBSKM als Stellvertreter*in der Bundesregierung sein. Sicherlich sind in den vergangenen Jahren wertvolle Verbesserungen bezogen auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten vonseiten des/der amtierenden UBSKM entwickelt und angeregt worden. Gedacht sei hier beispielsweise an die Finanzierung von Forschungsinitiativen und das Generieren

wertvollen und wichtigen Wissens, die so wichtige Infrastruktur zur Beteiligung von sexualisierter Gewalt Betroffener, auch die Verpflichtung pädagogischer Einrichtungen zur Teilnahme am Monitoring des DJI oder die Ambitionen in Richtung institutioneller Aufarbeitung u.a.m. Dennoch ist es wichtig, die Bundesregierung, vertreten durch das Amt des/der UBSKM, regelmäßig(er) und langfristig öffentlich wahrzunehmen und vor allem auch über die Umsetzung/Einlösung der institutionellen Versprechen (bis in regionale Ebenen hinein) berichten zu hören. Hierzu gehört auch, sich ein Bild in den pädagogischen und sozialen Einrichtungen der Mitglieder der Kooperationspartner*innen zu machen und im Sinne der Partizipation auch Eltern, Personensorgeberechtigte, Betroffene, Fachkräfte oder Ehrenamtliche einzubinden, um die institutionellen Versprechen nachzuhalten. Dies entspräche auch dem Sinn und Zweck von Kooperationen; so ginge es beispielsweise im Konfliktfall – demnach im Sinne eines Nachhalten – doch ohnehin nur darum, alle aus der Kooperation heraus entstanden Ergebnisse zu betrachten (vgl. Richter, Furubotn 2010, S. 279, 332).

Über den Grund, warum in der Öffentlichkeit zu wenig Ergebnisse, die aus den Kooperationen heraus entstanden sind, wahrnehmbar sind, kann an dieser Stelle nur spekuliert werden; gedacht sei jedoch an Hafens (2010, S. 405) Anmerkung, dass der Wille zur Prävention geschmälert wird, wenn deren Umsetzung Kosten verursacht oder die Maßnahmen die eigene Freiheit beschränken.

Wenn das vom seinerzeit amtierenden UBSKM formulierte Ziel einer Kooperationsvereinbarung auch die Berücksichtigung organisationaler Strukturen einschließt (vgl. UBSKM 2013a, S. 32), könnte ein sinnvoller Schritt, ein gemeinsam (zwischen UBSKM und Kooperationspartner*innen) entwickeltes Controlling (auch Steuerungssystem oder Management) sein, das die Mitglieder der Kooperationspartner*innen strategisch bei der Umsetzung der institutionellen Versprechen in ihren pädagogischen und sozialen Einrichtungen – hier im Rahmen einer Organisationsentwicklung – berät und unterstützt. Auf diese Weise kann zugleich der Transfer von Wissen befördert werden, denn letztlich muss auch das generierte Wissen zur Thematik von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten vor dem Hintergrund strategischer Überlegungen und Entscheidungen in (Dach-)Organisationen, (Wohlfahrts-)Vereinen und -Verbänden und/oder anderen Institutionen Beachtung finden. Die Berücksichtigung organisationaler Strukturen darf sich jedoch nicht in

der Akzeptanz von Unmöglichkeiten⁶⁴ bezogen auf die Umsetzung präventiver Maßnahmen erschöpfen und ist keineswegs erreicht, wenn Kooperationspartner*innen auf ihren Internetseiten⁶⁵ Informationen in einem Download-Bereich zur Verfügung stellen oder auf die Internetseite des/der UBSKM etc. verweisen. Die Berücksichtigung organisationaler Strukturen sollte vor dem Hintergrund einer Organisationsentwicklung auch von der Bundesregierung geförderte Beratungs- und Entwicklungsangebote beinhalten, wenn eine institutionelle Selbstverpflichtung in der pädagogischen Praxis nachhaltig wirksam werden soll.

6.1.1 Eine Investition in die organisationale Glaubwürdigkeit

Im Ergebnis überrascht es nicht, dass Eltern, Personensorgeberechtigte und Dritte in pädagogischen und sozialen Einrichtungen der befragten Expert*innen nicht über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung informiert sind, wenn die Mitglieder der Kooperationspartner*innen selbst nicht über das institutionelle Versprechen (institutionelle Selbstverpflichtung, Kooperationsvereinbarung) informiert sind und die Unterzeichnung entsprechender Vereinbarungen auch außerhalb pädagogischer und sozialer Einrichtungen nicht langfristig wahrnehmbar ist.

Dabei wäre ein offener und transparenter Umgang mit dem institutionellen Versprechen, demnach der Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung, der das langfristige und nicht nur einmalige Informieren Dritter über die organisationale Anerkennung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt als Werteorientierung selbstverständlich einschließt, auch vor dem Hintergrund der dringend notwendigen öffentlichen Wahrnehmung ein sehr sinnvoller und logischer Schritt. Dieser könnte zugleich auch die von Enders (2015, S. 317) geforderte 'Stabilisierung des Alltags' befördern, wenn es darum geht, als Institution, (Dach-)Organisation oder (Wohlfahrts-)Verein Fälle von sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten und diese wiederum als Teil der eigenen organisationalen Geschichte zu verstehen.

Wie gezeigt werden konnte, würden die Kooperationspartner*innen zudem mit der Entscheidung eines offenen Umgangs und einer entsprechenden Transparenz in das Vertrauen in ihre pädagogische und soziale Arbeit investieren und damit auch

⁶⁴ In der Praxis wird als Grund für die ausbleibende Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zumeist das Fehlen finanzieller und personeller Ressourcen genannt, wie die Forschende in ihrer eigenen beruflichen Praxis feststellen konnte.

⁶⁵ [Kontakt zum/zur Unabhängigen Beauftragten: www.beauftragte-missbrauch.de](http://www.beauftragte-missbrauch.de)

ihre Glaubhaftigkeit in der öffentlichen Wahrnehmung befördern, aber auch wiederherstellen.

Enders (2015, S. 318-320) schlägt – hier zwar im Kontext der Aufarbeitung geschehener Fälle von sexualisierter Gewalt – bereits im Jahr 2015 eine Begleitung für Leitungskräfte durch externe Fachkräfte vor. Die öffentliche Wahrnehmbarkeit einer entsprechenden Begleitung könnte von Betroffenen auch als Anerkennung ihres erlittenen Leids oder von der Gesellschaft als Signal in Richtung einer Organisationsentwicklung verstanden werden. Auch die Expert*innen verstehen das institutionelle Versprechen im Kontext seiner Schutzwirkung als Möglichkeit, die Gesellschaft für die Thematik von sexualisierter Gewalt in der pädagogischen Arbeit zu sensibilisieren. Wie bedauerlich, dass die gesellschaftlich beruhigende Wirkung der institutionellen Selbstverpflichtung als Präventionsinstrument (vgl. Hafen 2008, S. 404-405) von den Kooperationspartner*innen nicht berücksichtigt und als solche verstanden wird. Mit Blick auf das Ziel, vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten zu schützen, bleibt den Kooperationspartner*innen weiterhin zu beachten, dass allein das institutionelle Versprechen das Risiko für das *tatsächliche* Vorkommen dieser Gefahr nicht senkt und Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen nur geschützt sind, wenn spezifische Maßnahmen (in Orientierung an den Leitlinien des Runden Tisches) in die pädagogische Arbeit implementiert wurden.

Die Komplexität des Wirksamwerdens der institutionellen Versprechen wird zudem noch gesteigert, wenn zu berücksichtigen ist, dass die Kooperationspartner*innen nicht oder nur bedingt in die operative Ebene ihrer (Mitglieds-)Organisationen, Institutionen oder Vereine eingreifen können. Es drängt sich die Frage auf, warum die (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine die Kooperation mit dem/der UBSKM dennoch eingehen. Denn ginge es *nur* um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten, könnte dieser auch ohne die Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung in die pädagogische wie soziale Arbeit implementiert werden. Dass dies in der pädagogischen Praxis bereits geschieht, verdeutlichen die Aussagen der Expert*innen; so sind vor allem die Kinder- und Jugendverbände schon vor dem Tätigwerden des/der UBSKM für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in der pädagogischen Arbeit aktiv gewesen. Wo hingegen es im elementarpädagogischen Bereich – trotz des/der seit 2011 wirkenden UBSKM –

weiterhin große Entwicklungspotenziale bezogen auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten gibt.

Wenn demnach der Wille zur Kooperation als Bereitschaft der (Dach-)Organisationen verstanden werden soll (vgl. UBSKM 2013a, S. 33), die Gefahr einer institutionellen Täterschaft ernst zu nehmen, kann dieser Meinung im Ergebnis dieser Forschungsarbeit nur gefolgt werden, wenn das institutionelle Versprechen in der Öffentlichkeit nicht nur einmal beim Abschluss der Kooperationsvereinbarung medial öffentlich wahrnehmbar ist, sondern auch die Ergebnisse aus dieser Kooperation transparent und für Dritte öffentlich medial nachvollziehbar verstanden werden können.

Wie oben bereits erläutert, wirkt die Kooperationsvereinbarung auf die Gestaltung der Organisationskultur, die sich wiederum nicht nur an wirtschaftlichen Interessen und Erfolgen orientiert, sondern als Teil eines organisationalen Rahmens neben inneren, auch von äußeren Faktoren abhängig ist, wie beispielsweise im Kontext von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen der sogenannte Missbrauchsskandal. Die Kooperationspartner*innen (Organisationen, Institutionen und Vereine) knüpfen mit ihren institutionellen Versprechen in Form der Kooperationsvereinbarung damit an gesellschaftliche Werte und Einstellungen, hier bezogen auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten, an und bringen dieses organisationale Anknüpfen an gesellschaftliche Werte und Normen, das zu meist nur kurz medial wahrnehmbar ist, öffentlich (nach außen gerichtet) zum Ausdruck. Die Kooperationspartner*innen folgen damit dem Wunsch der Menschen nach Anerkennung, einem verantwortungsvollen Umgang mit der (organisationalen) Umwelt sowie dem Einbezug der Gesellschaft in aktuelle Entscheidungen, wodurch sie wiederum – so Dierkes (1991, S. 246) – zur Einführung entsprechender Verhaltensvorgaben und -regeln (Verhaltenskodizes) motiviert werden.

Es kann demnach festgehalten werden, dass die Kooperationsvereinbarung auch in Richtung sozialer Werte wie Vertrauen, Glaubwürdigkeit und Verantwortungsbewusstsein wirkt. Jedoch ist es den Kooperationspartner*innen auch diesbezüglich nicht gelungen, diese Wirkung langfristig wahrnehmbar zu erzeugen, wie Aussagen der Expert*innen belegen, die aufseiten Dritter (Eltern,

Personensorgeberechtigte, Angehörigen etc.) keinen Vertrauensgewinn durch das institutionell gegebene Versprechen wahrnehmen können.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung des Umgangs der (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine und -Verbände mit (Erfahrungs-)Wissen zur Thematik von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten. Vor allem die mehrheitlich getroffene Aussage der Expert*innen, die Perspektive der institutionellen Täterschaft gegenüber Dritten in ihren Einrichtungen nicht proaktiv ansprechen bzw. bearbeiten zu wollen, da dies Ängste und Sorgen auslösen könnte, verwundert sehr. Zunächst einmal muss man hier anmerken, dass die Expert*innen auf Seiten Dritter auch keinen Vertrauensverlust wahrnehmen können.⁶⁶ Auf der anderen Seite erfahren die Expert*innen im Kontext ihrer unabhängig vom Wirken des/der UBSKM initiierten Präventionsarbeit selbstverständlich einen Vertrauensgewinn vonseiten Dritter (Eltern, Personensorgeberechtigte, Angehörigen etc.), was wiederum für eine positive Wirkung von Präventionsmaßnahmen in Richtung einer möglichen Steigerung von Werten wie Vertrauen und Glaubwürdigkeit spricht. So können die Kooperationspartner*innen demnach allein durch den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung in ihre Glaubwürdigkeit investieren, wie auch das Vertrauen in ihre pädagogische und soziale Arbeit steigern. Geht man davon aus, dass die Durchsetzung implizit vereinbarter Vertragsinhalte von der Glaubwürdigkeit in die andere Vertragspartei abhängig ist (vgl. Richter, Furubotn 2010, S. 186), darf darüber hinaus bereits der Wille des/der UBSKM zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit einer Institution, (Dach-)Organisation oder einem (Wohlfahrts-)Verein und -Verband als Vertrauensvorschuss verstanden werden. Denn die Glaubwürdigkeit einiger (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine und -Verbände dürfte spätestens seit Bekanntwerden der sogenannten Missbrauchsskandale im Jahr 2010 – dank des Mutes zahlreich Betroffener – beschädigt gewesen sein. So kann der Abschluss der Kooperationsvereinbarung sich auch reputationssteigernd auswirken. Inwieweit diese Wirkung durch den

⁶⁶ Selbstverständlich ist dies eine kausal logische Folge, wenn institutionelle Versprechen (Kooperationsvereinbarungen) von der Gesellschaft auch außerhalb pädagogischer und sozialer Einrichtungen nicht langfristig öffentlich wahrnehmbar sind. Denn zumeist war für die Gesellschaft – wenn überhaupt – nur der Abschluss der Kooperationsvereinbarung medial in sehr kurzen Sequenzen wahrnehmbar.

zumeist sehr kurzen, medial wahrnehmbaren Abschluss einer Kooperationsvereinbarung tatsächlich erzielt wurde, bleibt fraglich.

Bis hierhin ist deutlich geworden, dass der/die UBSKM und die Kooperationspartner*innen gemeinschaftlich die Aufgabe haben, die institutionellen Versprechen in den pädagogischen wie sozialen Einrichtungen hinsichtlich ihres praktischen Nutzens, nämlich dem Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten, wirksam werden zu lassen. Dies ist bisher in nicht ausreichendem Maße geschehen und stützt – wie bereits angemerkt – Hafens (2010, S. 405) Einschätzung, der Wille zur Prävention würde geschmälert, wenn deren Umsetzung Kosten verursacht oder die Maßnahmen die eigene Freiheit beschränken.

Der aktuelle Stand der Verwirklichung der institutionellen Versprechen, wie hier erörtert, scheint jedoch vor dem Hintergrund der noch andauernden Umsetzungsbestrebungen durch Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetz interessant zu sein. So ließe sich die Umsetzung der institutionellen Versprechen sicherlich gut in diese Aktivitäten integrieren. Jedoch ist in der Praxis leider eher Verwirrung zu beobachten, wie die beruflichen Erfahrungen der Forschenden zeigen; da werden Kinderschutzkonzepte schonmal mit spezifischen Schutzkonzepten für die Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten verwechselt. Darüber hinaus kommt es vor, dass sich Einrichtungen und Institutionen nach Fällen von sexualisierter Gewalt durch eigene Mitarbeitende in der Öffentlichkeit auf ihre Insoweit erfahrenen Fachkräfte (ISEF) beziehen (vgl. Malecha 2020), die jedoch den spezifischen Schutz von Kindern und Jugendlichen – hier ist der Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten gemeint – als qualifizierende Maßnahme des Kinderschutzes nicht oder nicht spezifisch genug behandeln. Dies disqualifiziert sie keineswegs als Ansprechpartner*innen im Krisenfall zur Verfügung zu stehen, jedoch wird in der Gesellschaft zumeist der fehlende spezifische Schutz in pädagogischen wie sozialen Einrichtungen überdeckt, wenn ISEF (Insoweit erfahrene Fachkräfte) Dritten gegenüber nach Fällen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten als Ansprechpartner*innen kommuniziert werden. Mit diesem Vorgehen wird das Wohl von Kindern, Jugendlichen in pädagogischen wie sozialen Einrichtungen einfach in das *Kindeswohl* subsumiert, das im Kontext Insoweit erfahrener Fachkräfte (§ 8a SGB VIII) auf eine Gefährdungssituation außerhalb von pädagogischen und sozialen Einrichtungen zielt. Dabei könnte mit Blick auf den notwendigen

Ressourceneinsatz pädagogischer Einrichtungen genau hier angesetzt werden und eine Qualifikation im Kinderschutz mit der Verpflichtung, insoweit erfahrene Fachkräfte zu beschäftigen, um genau diesen spezifischen Aspekt von sexualisierter Gewalt ergänzt werden. Damit läge der Fokus im Hinblick auf sexualisierte Gewalt nicht mehr nur auf einer externen Täterschaft und die sogenannten ISEF (insoweit erfahrene Fachkräfte) könnten in Zukunft als Fachkräfte für den internen [§ 79a SGB VIII] und externen Kinderschutz [§ 8a SGB VIII] Ansprechpartner*innen sein. So entwickeln bzw. entwickelten zwar einige Kooperationspartner*innen wie beispielsweise seinerzeit auch die EKD sogenannte Multiplikator*innen-Schulungen, um in der eigenen Organisation möglichst flächendeckend zu qualifizieren, jedoch scheitern die Kooperationspartner*innen oft an der – bereits erwähnten – fehlenden operativen Durchgriffskraft in die pädagogischen wie sozialen Einrichtungen zur Realisierung dieser Schulungsinitiativen. Denn in diesen bindet die Umsetzung flächendeckender Qualifizierungsinitiativen finanzielle Mittel und weitere Ressourcen, die zumeist nicht zur Verfügung stehen. Es könnte demnach sinnvoller sein, auf bereits vorhandene Strukturen zurückzugreifen. Dies würde letztlich auch dazu führen, dass ein Wirksamwerden der institutionellen Versprechen (Kooperationsvereinbarungen) nicht mehr nur von den Kooperationspartner*innen abhängt, sondern der politisch gewollte Kinderschutz auch aktiv vonseiten der Bundesregierung befördert würde, wenn ISEF (insoweit erfahrene Fachkräfte) zukünftig beide Perspektiven einer möglichen Täterschaft mitdenken müssten.

6.1.2 Zusammenfassung

Fakt ist letztlich, dass die institutionellen Selbstverpflichtungen – demnach die Kooperationsvereinbarungen – in der Praxis kaum wirksam werden und Wege entwickelt werden müssen, um dies zu erreichen. Dies wiederum kann nur in Zusammenarbeit des/der UBSKM und den Kooperationspartner*innen geschehen, und zwar vor dem Hintergrund des zu bewältigenden Ressourceneinsatzes in den pädagogischen wie sozialen Einrichtungen, der notwendig ist, um die institutionellen Versprechen praktisch umsetzen zu können. Das heißt, die Prozesse des Wirksamwerdens müssen sich an der institutionellen Wirklichkeit und praktischen Arbeit in den pädagogischen wie sozialen Einrichtungen der Mitglieder der Kooperationspartner*innen orientieren. Es reicht nicht, auf Ebene der Kooperationspartner*innen moralische Verpflichtungen zu formulieren, wenn Kinder, Jugendliche und weitere

Schutzbefohlene *tatsächlich* vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten geschützt werden sollen.

Die pädagogischen und sozialen Einrichtungen benötigen Unterstützung in Richtung einer Organisationsentwicklung, die wiederum durch Anreize befördert werden muss, denn die Umsetzung der implizit vereinbarten Vertragsinhalte der Kooperationsvereinbarung ist rechtlich nicht verbindlich. Gelingt die Umsetzung der Vertragsinhalte nicht, müssten die Kooperationsvereinbarungen durch gesetzliche Regulierungen im Kinderschutz ersetzt werden. Denkbar wären hier Konkretisierungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz; gedacht sei an eine Schärfung der Qualitätskontrolle (§ 79a SGB VIII) in der Kinder- und Jugendhilfe, die letztlich weitere gesetzliche Änderungen mit sich bringen würde (Vorlagepflichten von spezifischen Schutzkonzepten, regulative Sicherheitsmaßnahmen wie einsehbare Wickelplätze und Toiletten in der KiTa, 4-Augen-Prinzip etc.).

Das wiederum würde bedeuten: Weg von Kodex, Selbstverpflichtung und Vertrauen hin zur regulativer Kontrolle und Verpflichtung, was in diesem Kontext selbstverständlich neue Diskussionlinien eröffnen würde, wie beispielsweise die Frage nach einer Verlagerung dieser (Straf-)Taten in andere sozialräumliche Bereiche und einer damit nicht gewollten Verschiebung von Problemen im Kinderschutz.

So wäre es insgesamt sinnvoller, das Amt des/der UBSKM in Richtung der Schaffung von *Anreizen für das Wirksamwerden der institutionellen Versprechen im Kinderschutz* weiterzuentwickeln; hier vergleichbar mit den Ambitionen anderer Bundesbeauftragter in Richtung des Erreichens politischer Ziele und der damit verbundenen öffentlichen Wahrnehmung. Es sollte auch darum gehen, die öffentliche Aufmerksamkeit ins Positive zu lenken und den spezifischen Schutz (vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten) als organisationalen Wert wahrnehmbar zu kommunizieren. Diese Möglichkeit wird leider auch von vielen Organisationen oder Institutionen viel zu wenig – hier auch unabhängig vom institutionellen Versprechen – erkannt und nutzbar gemacht. Dabei ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor interner und externer sexualisierter Gewalt als Wert anzuerkennen. Ein organisationales Ignorieren oder Wegschweigen aufgrund falsch verstandener Selbstverständlichkeiten (Das ist doch selbstverständlich; darüber müssen wir nicht diskutieren. etc.), oder einer Vorstellung davon, wenn wir als

Organisation öffentlich darüber reden, könnte der Eindruck entstehen, wir haben hier ein Problem, ist lange überholt und gerade nicht konform mit sich verändernden gesellschaftlichen Einstellungen, Normen und vor allem Erwartungen von Eltern, Personensorgeberechtigten, Angehörigen etc. an gute pädagogische und soziale Arbeit.

Insgesamt spielen die Kooperationsvereinbarungen als institutionelle Selbstverpflichtungen in der Praxis aktuell demnach leider eine nachgeordnete Rolle im Kinderschutz, was auch heißt, dass der Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in pädagogischen Kontexten derzeit weniger durch die Kooperationsbemühungen des/der UBSKM abhängt.

Wirkungsweise	Wirksamwerden
<p>Als Präventionsinstrument:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorbeugend, bewusstseinsbildend sowie korrigierend • Reklamation innerbetrieblicher Mindeststandards <p>Als Instrument der ethischen Steuerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung der Organisationskultur • Instrument der Compliance-Kultur 	<p>Zumeist durch intern Weiterbildungsprozesse für die Entwicklung, Bedeutung und Zuschreibung organisationaler Normen und Werte, die sich an den Leitlinien des Runden Tisches, sozio-kulturellen Faktoren, politischen Situationen, gesellschaftlichen Einstellungen und Erwartungen orientieren, jedoch auch interne Strukturen bzw. strategische Ausrichtungen berücksichtigen. Nur auf diese Weise lassen sich die Leitlinien des Runden Tisches in die Kultur der (Mitglieds-)Organisationen, (Mitglieds-)Institutionen und (Mitglieds-)Vereine integrieren.</p> <p>Erst wenn dies gelungen ist, kann der spezifische Schutz auch konzeptionell umgesetzt werden.</p>
<p>Als Präventionsinstrument beruhigende Wirkung auf die Gesellschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch zu Nutzen machen der Bedeutung von Prävention 	<p>Gewährleistung einer regelmäßig transparenten und verständlich öffentlichen Wahrnehmung aller Bemühungen in den (Mitglieds-)Organisationen, (Mitglieds-)Institutionen und (Mitglieds-)Vereinen oder -Verbänden im Kontext der Umsetzung der institutionellen Versprechen in der Praxis.</p> <p>Die öffentliche Wahrnehmung sollte von den Kooperationspartner*innen – hier auch im konzeptionellen Sinne einer Steigerung der öffentlichen Wahrnehmung – organisiert und durchgeführt werden.</p>

<p>Investition in die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in die pädagogische Arbeit der Kooperationspartner*innen</p> <ul style="list-style-type: none"> durch die Bereitschaft, organisational an gesellschaftlich soziale Werte, Normen und Erwartungen anzuknüpfen 	<p>Gewährleistung einer regelmäßig öffentlichen Wahrnehmung der Bereitschaft aller Kooperationspartner*innen, sich in ihren (Mitglieds-)Organisationen, (Mitglieds-)Institutionen und (Mitglieds-)Vereinen für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten einzusetzen. Zur regelmäßigen öffentlichen Wahrnehmung gehört auch eine Wahrnehmung in regionalen Bereichen.</p>
<p>Einfluss auf die Reputation:</p> <ul style="list-style-type: none"> Abschluss der Kooperationsvereinbarung Vertrauensvorschuss des/der UBSKM durch Möglichkeit zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung Umsetzung von Schutzkonzepten bzw. Einlösen des institutionellen Versprechens 	<p>Im Hinblick auf die Reputation muss über Prozesse der Entwicklung und Umsetzung der institutionellen Versprechen in den pädagogischen Einrichtungen der Mitglieder der Kooperationspartner*innen berichtet werden. Nur so können der Wille und die Bereitschaft zur Umsetzung der institutionellen Versprechen befördert werden. Hierzu gehört konsequenter Weise auch die Berichterstattung in Richtung einer fehlenden Umsetzung oder Einlösung eines institutionellen Versprechens. Bedauerlicher Weise wurde in der Vergangenheit noch nicht mal auf das institutionelle Versprechen öffentlich und medial eingegangen, wenn es bei einem/einer Kooperationspartner*in des/der UBSKM erneut zu Fällen von sexualisierter Gewalt gekommen ist.</p> <p>Dieser Part der öffentlichen Wahrnehmung sollte vonseiten des/der UBSKM als Vertreter*in der Bundesregierung – hier auch im konzeptionellen Sinne einer Steigerung der öffentlichen Wahrnehmung – organisiert und durchgeführt werden.</p>

Tab. 7 Wirkung und Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung.

6.2 Wirkung und Wirksamkeit der individuellen Selbstverpflichtung

6.2.1 Wirkung auf Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten

6.2.1.1 Ein Instrument sozialer Kontrolle

Es sind aktuell vor allem konkrete Verhaltensvorgaben für die Interaktion mit Kindern und Jugendlichen in der Praxis sowie Maßnahmen zur Entwicklung einer Haltung gegen sexualisierte Gewalt, die die Expert*innen mit der individuellen Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag etc.) verbinden. Dies stimmt mit den vom UBSKM formulierten Zielen des Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtung überein:

„Ein Verhaltenskodex dient Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenützt werden können. Die Regeln und Verbote zielen auf den Schutz vor sexuellem Missbrauch und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht. Der Verhaltenskodex kann auch als Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag gestaltet werden, um ein Höchstmaß an Verbindlichkeit herzustellen. Ähnliche Ziele werden mit der Selbstverpflichtungserklärung verfolgt, in der sich Mitarbeitende durch Unterschrift zur Einhaltung verschiedenster Aspekte, die Kinderrechte und Kinderschutz umsetzen, verpflichten.“ (UBSKM o.J., Verhaltenskodex)

Dieser *Orientierungsrahmen* zielt bzw. diese *Regelungen für Situationen* zielen demnach auf Normen und Werte, die pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende befähigen, sich bezogen auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten normkonform zu verhalten. Es konnte gezeigt werden, dass die individuelle Selbstverpflichtung als normdurchsetzendes Präventionsinstrument `antizipatorischer sozialer Kontrolle´ (Lamnek 2018, S. 273) sowie vorbeugend bedingungsverändernd (vgl. Peters 1993, S. 141) in pädagogischen Einrichtungen wirkt und damit als Instrument sozialer Kontrolle normabweichendes Verhalten verhindern will (vgl. Lamnek 2018, S. 23-24). Auch die Expert*innen verbinden normkonformes Verhalten mit Maßnahmen der Prävention und zählen hierzu vor allem die Vorlage erweiterter

Führungszeugnisse, Vorgaben für die Interaktion mit Kindern und Jugendlichen in der Praxis (Wickelsituationen, Gute-Nacht-Grüße, Trostspenden), Handlungspläne für den Verdachtsfall, ein Vier-Augen-Prinzip in der Praxis sowie Reflexionsrunden u.a.m. Auch ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis sowie das Stärken der Autonomie von Kindern (auch Jugendlichen) gehört nach Meinung der Expert*innen zu normkonformem Verhalten bezogen auf die Gefahr einer institutionellen Täterschaft.

Als Instanzen sozialer Kontrolle (vgl. Bock 2019, Rn. 825) übernehmen die Institutionen, (Dach-)Organisationen und/oder (Wohlfahrts-)Vereine soziale Verantwortung, indem sie das vorbeugend bedingungsverändernde (Prävention-)Instrument der individuellen Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex etc.) in der Praxis wirksam werden lassen. Dies kann nach Vorstellung des UBSKM vor allem gelingen, wenn die Selbstverpflichtung erarbeitet wird:

„Ausgehend vom Leitbild ist die Erarbeitung von Selbstverpflichtungen und Verhaltenskodizes von großer Bedeutung.“ (UBSKM 2018, S. 14)

Damit ist selbstverständlich das gemeinsame Erarbeiten von Werten und Normen als Prozess eines gemeinschaftlichen Aushandels – wie von Lamnek (2018, S. 267) im Kontext sozialer Kontrolle beschrieben – für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten gemeint, wie dies bereits auch mehrheitlich auch von Fach-Expert*innen ausgeführt wurde (vgl. Retkowski 2019; Wolff 2014; Enders 2011). Berücksichtigt man nun jedoch, dass die Expert*innen angeben, am Prozess dieses gemeinschaftlichen Aushandels (auch Erarbeitens) seltener beteiligt zu sein bzw. überwiegend *nur* am Aushandlungsprozess allgemeinerer Werte und Normen bezogen auf den Umgang mit Kindern und Jugendlichen beteiligt zu sein, wird deutlich, dass die individuelle Selbstverpflichtung in der Praxis überwiegend nicht gemeinschaftlich erarbeitet wird, was einen negativen Einfluss auf das Wirksamwerden der individuellen Selbstverpflichtung haben muss. Dies belegen bedauerlicher Weise auch die Aussagen der Expert*innen mit Bezug auf die Orientierung in Richtung Normkonformität: So orientieren sie sich bezüglich eines normkonformen Verhaltens im Kontext von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen oder Mitarbeitende nicht ausschließlich, aber überwiegend an ihrem Bauchgefühl. Dies steht auch im Widerspruch zu den Erwartungen des UBSKM, der gerade das

gemeinsame Erarbeiten der Selbstverpflichtung als verhaltensprägend in Richtung schützender Handlungsrichtlinien (auch Regeln, Vorgaben, Werte, Normen) verstehen will (vgl. UBSKM 2018, S. 14-15).

Es soll zunächst festgehalten werden, dass die individuelle Selbstverpflichtung als Präventionsinstrument antizipatorischer sozialer Kontrolle in der Praxis bedingungsverändernd wirkt. Dabei hängt das Wirksamwerden in Richtung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten sowie einer gemeinsamen Haltung gegen sexualisierte Gewalt von einer gemeinsamen Erarbeitung der bedingungsverändernden Faktoren (auch Werte, Normen, Regeln etc.) ab.

6.2.1.2 Zwischen Social-Compliance, Personalentwicklung und Freiwilligenmanagement

Bemerkenswerter Weise haben die Expert*innen eine genaue Vorstellung davon, wie der Schutz von Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen in der pädagogischen Praxis erzielt werden kann und geben u.a. selbst einen enorm wichtigen Hinweis: So kann es zwar auch in der pädagogischen Praxis nie eine hundertprozentige Sicherheit hinsichtlich der Vermeidung von sexualisierter Gewalt geben, aber man kann es nach Meinung der befragten Expert*innen mit viel mehr Fortbildung, Schulung und Sensibilisierung aller Mitarbeitenden versuchen. Besonders wichtig ist nach Meinung der befragten Expert*innen diesbezüglich auch das Arbeiten im Team; hier auch im interdisziplinären Sinne. Dazu gehört selbstverständlich ein respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander, aber auch ein Vier-Augen-Prinzip, mehr Personal und kleinere Gruppengrößen u.a.m. können nach Meinung der Expert*innen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten vorbeugen.

Wenn es demnach auf institutioneller Ebene um die (freiwillige) Übernahme sozialer Verantwortung (vgl. Schöttl 2018, S. 113) und auf personeller Ebene um ein gemeinsames Erarbeiten von Werten und Normen (vgl. Franken 2019, S. 211) für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten geht, kann die individuelle Selbstverpflichtung (Verhaltenskodex, Ehrenkodex etc.) dem sogenannten Social-Compliance (vgl. Schöttl 2018, S. 113, 222 ff.) zugeordnet werden, das – wie gezeigt werden konnte – längst auch in Non-Profit-Organisationen eine Rolle spielt

(vgl. Grabow, Mehrtens 2018; Caritas 2016). Aufseiten der Organisationen, Institutionen und Vereine geht es um die freiwillige Übernahme sozialer Verantwortung. Das Verantwortungsbewusstsein für die Selbstverpflichtung, Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten vor sexualisierter Gewalt zu schützen, kann vor allem in Schulungen (auch Trainings, Fortbildungen, Workshops etc.) befördert werden (vgl. Schöttl 2018, S. 299; Pikó 2018, S. 263).

Damit wird die individuelle Selbstverpflichtung zu einem Instrument, das Handlungskompetenz erzeugt und zur Förderung der Integrität und Prävention von Regelverletzungen beiträgt. Eines ist jedoch entscheidend: Die Handlungskompetenz bzw. das notwendige Verantwortungsbewusstsein kann nur im Sinne einer regulativen Weiterbildung – hier Dewe (2013) folgend – erzielt werden. So darf es innerorganisational nicht allein um eine Wissensvermittlung zum Thema sexualisierte Gewalt gehen, sondern um das Implementieren von werte- und normbasierten Organisationszielen sowie auch Deutungsmustern (vgl. Dewe, Schwarz 2017, S. 101; Dewe, Feistel 2013, S. 57 zit. n. Feistel 2012, S. 70). Das wiederum bedeutet für pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende – hier Dewe und Schwarz (2017, S. 96) folgend – über die qualifizierenden Maßnahmen der individuellen Selbstverpflichtung, Sinnzusammenhänge für das rollenspezifische Handeln in der Praxis erfahren zu können, was wiederum für den professionellen Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten zwingend ist. Denn bereits die qualifizierenden Maßnahmen der individuellen Selbstverpflichtung basieren auf der Relationierung und Kontrastierung von Wissen und Können – wie von Dewe (1998, S. 81 zit. n. Schön 1987) beschrieben – und tragen zur Steigerung des Handlungswissens als regulativer Lernprozess bei. So ist es vor allem die Beteiligung der pädagogischen Fachkräfte und Mitarbeitenden an den Entscheidungen für eine professionelle Praxis im Kontext der Vermeidung von sexualisierter Gewalt, die einen erfolgreichen Relationierungsprozess bewirken (vgl. Dewe, Feistel 2017, S. 58).

Ehrenamtlich Mitarbeitende wiederum können sich diese notwendige Handlungskompetenz im Rahmen eines organisierten Freiwilligenmanagements, das Qualifizierungsinstrumente bereithält, aneignen. Dabei sollen diese Qualifizierungsinstrumente auf die Bindung der Ehrenamtlichen an die Werte und Normen der Organisation, Institution oder des Vereins zielen, was wiederum – hier Reifenhäuser (2016, S. 155 zit. n. Wehner, Güntert 2015, S. 35) folgend – nur über die gemeinsame

Reflexion bewirkt werden kann. So konnte gezeigt werden, dass den Institutions-, Organisations- und Vereinsleitungen vor allem die reflexive Auseinandersetzung mit der Thematik von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten die Möglichkeit gibt, die individuelle Selbstverpflichtung im Sinne einer Werteorientierung, die eine professionelle Haltung gegen sexualisierte Gewalt einschließt, sowie auch im Sinne eines strukturellen Qualitätsmerkmals (vgl. Donabedian 1966 [Strukturqualität]) zu etablieren. Als Qualitätsmerkmal wiederum erhalten die Organisationen, Institutionen und Vereine wiederum die Möglichkeit, sich öffentlich sozial verantwortlich zu präsentieren.

Die individuelle Selbstverpflichtung wirkt demnach auf institutioneller Ebene im Bereich des Social-Compliance und auf personeller Ebene im Bereich der Entwicklung und Fortbildung von Fachkräften und weiteren Mitarbeitenden sowie auf ehrenamtlicher Ebene im Bereich eines Freiwilligenmanagements, das die ehrenamtliche Mitarbeit qualifiziert. Dabei wird die individuelle Selbstverpflichtung durch das Verknüpfen beider Handlungsbereiche in regulativen Qualifizierungsprozessen ehrenamtlicher Arbeit wirksam.

6.2.1.3 Ein Konzept der Professionalisierung

Dies ist wiederum sehr eng verbunden mit dem Prozess der Berufsentwicklung, der die Professionalisierung pädagogischer und sozialer Berufsgruppen befördert; so spricht Retkowski (2019, S.198) im Kontext der freiwilligen Selbstverpflichtung von einem Professionalisierungskonzept. Besonders bedeutsam sind hier die Aussagen der befragten Expert*innen, die mehrfach – unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte von sexualisierter Gewalt – das Stärken der Autonomie von Kindern (auch Jugendlichen) als professionelles Handeln nennen. Dies spricht bereits für ein professionelles Selbstverständnis pädagogischer Fachkräfte und weiterer Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten, das sich – wie im Weiteren gezeigt wird – jedoch (noch) nicht spezifisch genug auf die Gefahr einer institutionellen Täterschaft oder auch sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten bezieht.

So gelingt es den Expert*innen zwar die Hilfe zur Selbsthilfe als Ausgangspunkt des pädagogischen Arbeitsbündnisses in Richtung der Vermeidung einer Autonomieverletzung von Kindern und Jugendlichen zu verstehen, wie von Oevermann (1996, S. 152) in seiner revidierten Theorie professionellen Handelns beschrieben, wenn

sie Kinder in pädagogischen Kontexten beispielsweise dahingehend stärken, dass *Nein* auch *Nein* heißt. Jedoch gelingt es ihnen weniger, die Geltungsfragen, die sich nicht nur auf die individuelle Lebenspraxis von Kindern (auch Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen), sondern auch auf `Krisen der gesellschaftlichen Ordnung´ (Hecht 2014, S. 62) beziehen (vgl. Oevermann 1996, S. 84), einzuschließen, wenn sie die Thematik von sexualisierter Gewalt nicht vor dem Hintergrund der Gefahr einer institutionellen Täterschaft bearbeiten und sich diesbezüglich in der pädagogischen Praxis an ihrem Bauchgefühl – demnach dem Subjektiven – orientieren.

Hier werden zwei Dinge sichtbar: Die pädagogischen Bemühungen in Richtung Autonomieerhalt finden nur in Richtung möglicher individueller Krisen statt und die Auseinandersetzung der Praxis mit Wissen rund um die Thematik von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten ist lückenhaft. Dies wiederum ist im Ergebnis Ausdruck eines zweifelhaften Verständnisses von professionellem, pädagogischen Handeln für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten. Zwar wollen die befragten Expert*innen die Teilnahme an Schulungen und Fortbildungen, das Einsetzen dieses Wissens sowie die gemeinsame Reflexion dieses Wissen als professionelles Verhalten für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten verstehen, berücksichtigen in diesem Kontext jedoch die Geltungsfragen der gesellschaftlichen Ordnung (gemeinschaftliche Normen und Gerechtigkeit) (vgl. Oevermann 1996, S. 90-91) nicht.

Das bedeutet, aktuelle Weiterbildungsprozesse in den (Dach-)Organisationen, Institutionen und/oder (Wohlfahrts-)Vereinen bearbeiten den Aspekt der Gefahr einer institutionellen Täterschaft (Krise der gesellschaftlichen Ordnung; hier als sog. Missbrauchsskandal) nicht professionalisierend und die individuelle Selbstverpflichtung befördert die Professionalisierung in Richtung eines Schutzes vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten zum aktuellen Zeitpunkt wenig wirksam. Denn professionelles Handeln in pädagogischen Kontexten bedeutet unter dem Aspekt des Erhalts und der Stärkung der Autonomie von Kindern und Jugendlichen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt ebenso, die Krise der gesellschaftlichen Ordnung, die spätestens mit Beginn der sog. Missbrauchsskandale im Jahr 2010 ins Wanken geraten war, einzubeziehen, um einer Beschädigung der physischen und psychosozialen Integrität von Kindern

und Jugendlichen entgegenzuwirken (vgl. Oevermann 1996, S. 84). So orientiert sich das Arbeitsbündnis, das Ausgangspunkt pädagogischer Professionalisierung sein sollte, zwar selbstverständlich an individuellen Voraussetzungen eines Kindes und Jugendlichen (vgl. Oevermann 1996, S. 125), jedoch kann die Autonomie eines Kindes (auch Jugendlichen) nicht nur im Kontext dieser persönlich-individuellen Voraussetzungen verletzt werden, sondern auch durch Bedingungen/Umstände der gesellschaftlichen Ordnung. Es reicht demnach nicht, den Blick *nur* auf die individuelle Lebenspraxis – hier im Kontext von sexualisierter Gewalt demnach den Blick *nur* auf den Erhalt und die Stärkung der Autonomie von Kindern für den Schutz vor einer möglichen Täterschaft im sozialen Nahbereich – zu richten. Vielmehr ist es Aufgabe professionell pädagogisch Handelnder für den Erhalt und die Stärkung der Autonomie eines Kindes (auch Jugendlichen) im Sinne der stellvertretenden Deutung ebenso die Geltungsfragen der gesellschaftliche Krise – hier die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten – in Orientierung an gemeinschaftlichem Recht (Normen) und gemeinschaftlicher Gerechtigkeit (Werten) einzu beziehen (vgl. Oevermann 1996, S. 90-91, 120-121). Dies schließt selbstverständlich ausdrücklich die Überprüfung der Geltung von grundlegenden Prinzipien und Verfahren ein (vgl. Oevermann 1996, S. 141, 157) und ist geradezu zwingend, um pädagogisch Handelnde aus der Intuition rauszuholen und im Ergebnis mit einer vergemeinschaftlichten Praxis, die körperlich-seelische und soziale Integrität von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in pädagogischen und sozialen Kontexten zu gewährleisten. Dass es in der Praxis Lücken gibt bzw. keine professionalisierende Auseinandersetzung mit allen Facetten von sexualisierter Gewalt stattfindet, bestätigt sich, wenn die befragten Expert*innen auf die Frage nach normkonformem Verhalten für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten mehrheitlich angeben, sich an ihrem Bauchgefühl zu orientieren.

So fehlt den befragten Expert*innen keineswegs der Wille zur Teilnahme an Schulungen und Fortbildungen, die sie im Übrigen auch verpflichtend absolvieren würden, sondern es fehlt an einer professionalisierenden Auseinandersetzung mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten in den Schulungen und Fortbildungen selbst. Auch dies wiederum belegen die Aussagen der Expert*innen unmittelbar, wenn sie bezüglich des Umgangs mit Wissen in ihren Einrichtungen mehrheitlich angeben, sich in ihrer Praxis nicht explizit mit der Gefahr einer institutionellen Täterschaft auseinanderzusetzen. So hat den befragten

Expert*innen beispielsweise bisher niemand erläutert, warum die Berücksichtigung dieser Perspektive für ihr professionelles Handeln wichtig ist. Dennoch ist den befragten Expert*innen mehrheitlich bewusst, dass die Perspektive der institutionellen Täterschaft (auch Gefahr einer institutionellen Täterschaft oder Generalverdacht) für die Entwicklung eines Schutzkonzeptes erforderlich ist, wenngleich der Bezug zur Analyse von Gefahren und Risiken von nur einer befragten Person hergestellt werden konnte.

Im Ergebnis wird deutlich, dass die (Dach-)Organisationen, Institutionen und/oder (Wohlfahrts-)Vereine in der pädagogischen Praxis der Expert*innen zwar Wissen zum Thema sexualisierte Gewalt vermitteln, es jedoch nicht gelingt, eine Orientierung in Richtung gemeinsamer, organisationaler Werte und Normen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten zu vermitteln (herzustellen). Dennoch möchten die Expert*innen die individuelle Selbstverpflichtung (Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamverträge etc.) bezüglich ihres professionellen Handelns für den Schutz vor einer institutionellen Täterschaft mit der Vermittlung von Fachwissen, Werten und Normen sowie auch einer Absicherung des eigenen Handelns verbinden und geben selbst den entscheidenden Hinweis: Sie merken an, dass eine individuelle Selbstverpflichtung nur gering bis gar nicht vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten schützt (wirkt), wenn die Auseinandersetzung mit der Thematik fehlt.

Die Auseinandersetzung mit – den von Oevermann (1996, S. 84) so genannten – Geltungsfragen, hier bezogen auf den Missbrauchsskandal ab dem Jahr 2010 und damit die sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten, ist jedoch dringend erforderlich, um pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende aus der Intuition (ihrem Bauchgefühl) herauszuholen und professionelles Handeln für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in pädagogischen Kontexten zu etablieren. Dabei muss die Auseinandersetzung mit dieser Thematik selbstverständlich die Ver-, Be- und Erarbeitung von Wissen einschließen, was wiederum selbstverständlich *Reflexion* bedeutet. Allein deshalb reicht es nicht, im Sinne einer rein innerorganisationalen Weiterbildung zu schulen (vgl. Dewe 1998, S. 81). Vielmehr ist die Auseinandersetzung, hier eingebettet in die individuelle Selbstverpflichtung, als Prozess zu verstehen. Erst wenn die individuelle Selbstverpflichtung als reflexiver Prozess verstanden wird, kann in pädagogischen Kontexten tatsächlich

eine gemeinsame Werteorientierung im Sinne einer professionellen Haltung gegen sexualisierte Gewalt entstehen. Das heißt auch, eine reine Grundlagenschulung zum Thema sexualisierte Gewalt oder die Erweiterung einer sog. Kindeswohlschulung (im Zusammenhang mit anstehenden Freizeitmaßnahmen wie Zeltlagern etc.) um den Baustein von sexualisierter Gewalt in der pädagogischen Arbeit, wie dies von den befragten Expert*innen beschrieben wird, professionalisiert nicht in Richtung einer objektiv gültigen Haltung gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten, wie sie auch vom (von der) UBSKM gewünscht wird (vgl. UBSKM 2013, S. 11-12). Für die Entwicklung einer professionellen Haltung gegen sexualisierte Gewalt reicht es keinesfalls, Mitarbeitenden *nur* wissenschaftlich generiertes Wissen zur Verfügung zu stellen, wie in der reinen organisationalen oder betrieblichen Weiterbildung üblich, sondern dieses Wissen ist stets auf die berufliche Praxis – hier insbesondere die pädagogische Praxis, die sich an einer autonomen Lebenspraxis von Kindern und Jugendlichen orientiert – zu beziehen (vgl. Dewe 2017, S. 101), was wiederum die Berücksichtigung individueller, aber eben auch sozialkontextbezogener Aspekte einschließt.

Berücksichtigt man nun – wie oben bereits genannt – den vom UBSKM vorgeschlagenen Weg zur Zielerreichung, demnach das gemeinschaftliche Erarbeiten von Selbstverpflichtungen (Verhaltenskodex, Werten, Normen, etc.) sowie das Verständnis der befragten Expert*innen für die individuelle Selbstverpflichtung, demnach an Schulungen und Fortbildungen teilzunehmen, das Wissen in die Praxis einzubringen und das eigene Handeln professionell abzusichern, kann die individuelle Selbstverpflichtung vor allem – hier Dewes (1998, S. 97) Konzept der Reflexiven Professionalität folgend – dann Professionswissen erzeugen, wenn sie die reflexive Auseinandersetzung mit theoretischem Wissen im Kontext der alltäglichen Handlungslogik von Fachkräften und Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten befördert.

So konnte gezeigt werden, dass wissenschaftliche/s Grundlagen/Fakten/Wissen bezogen auf die Thematik von sexualisierter Gewalt allein nicht ausreichen, um eine objektiv gültige Haltung gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten zu erzeugen. Die Praxis der Fachkräfte und Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten muss organisationsbezogen habitualisiert und routinisiert (vgl. Dewe, Otto 2002, S. 194) werden. Dabei basiert die professionelle Handlung – hier Dewe (1998, S.

71) folgend – auf der `Beherrschung eines wissenschaftlich fundierten Regelwissens´ sowie der Befähigung im Umgang mit Theorien und hermeneutischer Kompetenz. Dieser Prozess setzt bereits während der reflexiven Selbstverpflichtung ein und gibt Fachkräften und Mitarbeitenden die Gelegenheit, theoretisches Wissen wie Täter*innen-Strategien, Ursachen von sexualisierter Gewalt, Anzeichen von sexualisierter Gewalt, Folgen für Betroffene u.a.m. mit der Gefahr einer institutionellen Täterschaft zu verknüpfen und daraus Professionswissen abzuleiten. Dabei greifen sie demnach auf theoretisches Wissen, aber auch Handlungswissen zurück. Es geht darum, durch Wissen und Können eine Handlungskompetenz herzustellen, die Orientierung ermöglicht (vgl. Dewe, Otto 2002, S. 194). Alle Beteiligten beziehen das theoretische Wissen direkt auf ihre alltägliche berufliche Praxis, die mit Blick auf die situative Lebenspraxis sowie Interessenlage von Kindern und Jugendlichen als Ausgangspunkt ihres beruflichen Wirkens selbstverständlich auch Widersprüche, Ambivalenzen und Konflikte (Antinomien und Paradoxien) einschließen. Der Bezug des theoretischen Wissens auf die alltägliche Praxis soll vor dem Hintergrund stattfinden, dass die Fachkräfte und Mitarbeitenden selbst oder Kolleg*innen zu Täter*innen werden (kontrastieren), um daraus Konsequenzen für eine `kollektiv gültig gemachte Praxis´ (Dewe 1998, S. 79, 81) abzuleiten (relativieren). Diese Praxis wiederum ist es, die Kinder und Jugendliche vor der Beschädigung ihrer Autonomie – hier durch sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten – schützt. Damit ermöglicht die individuelle Selbstverpflichtung den Fachkräften und Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten wissenschaftliches und prozessuales Wissen miteinander zu verknüpfen und auf diese Weise Handlungsentscheidungen und Lösungen für Probleme in der Praxis zu treffen.

Das heißt auch, pädagogische Fachkräfte und andere Mitarbeitende benötigen eine positive Verstärkung, um diesen Perspektivwechsel vornehmen und sich selbst sowie die Kolleg*innen im Rahmen der Reflexion als potenzielle Täter*innen verstehen zu können. Sie sollen durch eine reflexive und qualifizierende Auseinandersetzung mit der individuellen Selbstverpflichtung verstehen, dass es sich keinesfalls um eine Zumutung, pauschale Vorverurteilung oder Anmaßung handelt, sondern um einen fachlich notwendigen Schritt in Richtung der Stärkung und des Erhalts der Autonomie von Kindern und Jugendlichen als Ausgangspunkt professionellen pädagogischen Handelns. Dies wiederum steht im Einklang mit den Angaben der befragten Expert*innen, die sich für ihre Praxis und den Abbau ihrer Ängste und

Sorgen im Kontext der Gefahr einer institutionellen Täterschaft wünschen, dass die Auseinandersetzung mit der Gefahr einer institutionellen Täterschaft als fachlicher Standard akzeptiert wird.

Blickt man an dieser Stelle auf den Professionalisierungsansatz für ehrenamtlich und freiwillig Mitarbeitende, wird deutlich, dass genau dieser Ausgangspunkt auch relevant sein muss für die zu erzielende spezifische Rollenidentität. So konnte gezeigt werden, dass die individuelle Selbstverpflichtung auch die ehrenamtliche Mitarbeit professionalisiert, indem sie eine Verbindung zwischen den Werteorientierungen den Ehrenamtlichen und der (Dach-)Organisation, Institution oder des (Wohlfahrts-)Vereins herstellen kann (vgl. Reifenhäuser 2016, S. 155 zit. n. Wehner, Güntert 2015, S. 35). Dabei muss sich die Verbindung selbstverständlich am Ziel einer (Dach-)Organisation, Institution oder eines (Wohlfahrts-)Vereins als anerkannter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe orientieren, die zumeist die Aufgaben der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen übernehmen. Dies steht im unmittelbaren Kontext pädagogischen Handelns, das wiederum die Stärkung und den Erhalt der Autonomie von Kindern und Jugendlichen als Ausgangspunkt professionellen Handelns einschließt. Gerade deshalb ist der Selbstbindungsmechanismus an Werte und Normen der (Dach-)Organisation, Institution oder des (Wohlfahrts-)Vereins in Form einer individuellen Selbstverpflichtung auch Ehrenamtlichen, die in pädagogischen Bereichen tätig sein möchten, zumutbar. Wie schwierig gerade dies in der Praxis ist, belegen die Aussagen der Expert*innen, die eine Verpflichtung von Ehrenamtlichen nicht immer leichtnehmen.

Dabei ist es gerade der Prozess der individuellen Selbstverpflichtung, der die Sprachfähigkeit aller Beteiligten in Richtung fachlicher Akzeptanz für die Berücksichtigung der Gefahr einer institutionellen Täterschaft befördert. Jedoch kann dies nur gelingen, wenn Institutions-, Organisations- und Vereinsleitungen verstehen, dass es ihre Aufgabe ist, das Handlungswissen und Verantwortungsbewusstsein ihrer Mitarbeitenden in regulativen Lernprozessen sowie einem qualifizierenden Freiwilligenmanagement zu steigern. Nur auf diese Weise können Fachkräfte und weitere hauptamtlich wie auch ehrenamtlich Mitarbeitende das pädagogische Handeln für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt unmittelbar kontrollieren und vor allem Einfluss auf die Gestaltung dieses Schutzes nehmen. Dies wiederum befördert die Akzeptanz der

Präventionsmaßnahmen und Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene sind wirksamer vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten geschützt.

Dass dies nach wie vor überwiegend nicht gelingt, belegen die Aussagen der befragten Expert*innen hinsichtlich ihres Empfindens bzw. ihrer Gedanken bezogen auf die Gefahr einer institutionellen Täterschaft, die nur einen Teil der Expert*innen mit der Motivation zu fachlichem Handeln verbindet. Die anderen Expert*innen reagieren mit Emotionen wie Ärger, Wut oder Abwehr. Erst wenn überwiegend alle Fachkräfte und andere Mitarbeitende ihren empfundenen Ärger ablegen können und die Berücksichtigung sowie Auseinandersetzung mit der Gefahr einer institutionellen Täterschaft als fachlicher Standard akzeptiert wird, ist die individuelle Selbstverpflichtung (Verhaltenskodex, Ehrenkodex etc.) in der Praxis wirksam geworden.

Auch im Hinblick auf die Entwicklung von Schutzkonzepten im Kontext der Berücksichtigung der Gefahr einer institutionellen Täterschaft wird deutlich, dass die Professionalisierung nur zögerlich voranschreitet. So sind zwar alle Expert*innen überzeugt, dass die Perspektive der institutionellen Täterschaft für die Entwicklung von Schutzkonzepten berücksichtigt werden muss, jedoch verbinden nicht wenige dies eher mit Sorgen und Ängsten in Richtung einer falschen oder pauschalen Verdächtigung sowie dem Erzeugen von Misstrauen in der Beziehungsarbeit. Es sind jedoch wiederum die Expert*innen selbst, die den entscheidenden Hinweis geben: Vor allem Schulungen und Fortbildungen sind geeignet, um Ängste vor dem Selbstbindungsmechanismus sowie auch der Angst vor der Gefahr einer institutionellen Täterschaft abzubauen. Wichtig ist nach Meinung der Expert*innen jedoch auch ein sensibler Umgang mit der Verdächtigung auf institutioneller Ebene sowie das Etablieren einer Auseinandersetzung mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten als anerkannter fachlicher Standard.

Die individuelle Selbstverpflichtung für den Schutz vor sexualisierter Gewalt wirkt demnach auf die Professionalisierung pädagogischer Fachkräfte und weiterer Mitarbeitender in der pädagogischen Arbeit. Dabei ist das Wirksamwerden dieser Selbstverpflichtung vor allem von einer gemeinsamen, reflexiven Auseinandersetzung mit der Gefahr einer institutionellen Täterschaft als fachlicher Standard abhängig, was in Richtung ehrenamtlich Mitarbeitender

vor allem auch die (Ver-)Bindung zwischen persönlichen und organisationalen Werteorientierungen einschließt.

6.2.1.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich für die individuelle Selbstverpflichtung festhalten, dass sie

- als Präventionsinstrument (antizipatorischer) sozialer Kontrolle in der Praxis bedingungsverändernd wirkt und dabei durch das gemeinsame Erarbeiten dieser bedingungsverändernden Faktoren (Werte, Normen, Regeln etc.) wirksam wird.
- auf institutioneller Ebene als Instrument im Bereich des Social-Compliance und auf personeller Ebene als Instrument im Bereich der Personalentwicklung sowie auf ehrenamtlicher Ebene als Instrument im Bereich des Freiwilligenmanagements, das die Qualifizierung ehrenamtlicher Arbeit einschließt, wirkt und durch eine Verknüpfung beider Handlungsbereiche in regulativen Weiterbildungs- bzw. Qualifizierungsprozessen des Ehrenamtes wirksam wird.
- prozesshaft auf die Professionalisierung von Fachkräften und anderen Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten wirkt und durch die gemeinsame, reflexive Auseinandersetzung mit der Gefahr einer institutionellen Täterschaft wirksam wird.

Festzuhalten ist bedauerlicherweise, dass auch die individuelle Selbstverpflichtung als Präventionsinstrument, so wie sie aktuell zum Einsatz kommt, nicht wirksam vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten schützt. Es bleibt fraglich, warum dies in der Praxis nicht geschieht, und es lassen sich diesbezüglich nur Vermutungen anstellen. So merkt Hafén (2010, S. 405), wie bereits ausgeführt, beispielsweise an, dass der Wille zur Prävention abnimmt, wenn die Maßnahmen mit Kosten verbunden sind, oder die Freiheit einschränken. METZ (2012, S. 86) kritisiert konkreter, dass vielen Selbstverpflichtungen (auch Mechanismen der Selbstregulierung oder Selbstbindung) in der Praxis zudem ein nachhaltiger Bildungs- und Sanktionscharakter fehlt und regelwidriges Verhalten ohne Konsequenzen bleibt, wie es auch im Kontext von institutioneller sexualisierter Gewalt zu beobachten ist und war.

Wirkungsweise	Wirksamwerden
<p>Präventionsinstrument (Makroebene):</p> <ul style="list-style-type: none"> • (antizipatorische) soziale Kontrolle • bedingungsverändernd 	<p>Durch das gemeinsame Erarbeiten bedingungsverändernder Faktoren (Werte, Normen, Regeln etc.).</p>
<p>Social-Compliance (Mesoebene):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme sozialer Verantwortung <p>Personalentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bindung an Werte und Normen <p>Freiwilligenmanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bindung an Werte und Normen 	<p>Durch die Verknüpfung beider Handlungsbereiche in regulativen Weiterbildungsprozessen sowie ein Freiwilligenmanagement, das ehrenamtliche und freiwillige Mitarbeit qualifiziert.</p>
<p>Professionalisierung (Mikroebene):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachkräfte und Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten • ehrenamtliche und freiwillige Mitarbeit in pädagogischen Kontexten 	<p>Durch die gemeinsame, reflexive Auseinandersetzung mit der Gefahr einer institutionellen Täterschaft.</p> <p>Durch die gemeinsam, reflexive Verknüpfung von Werteorientierungen in Richtung einer professionellen Haltung gegen sexualisierte Gewalt.</p>

Tab. 8 Wirkung und Wirksamkeit der individuellen Selbstverpflichtung auf Fachkräfte sowie Haupt- und Ehrenamtliche.

6.2.2 Wirkung auf Täter*innen in pädagogischen Kontexten – Die individuelle Selbstverpflichtung als System partizipativer Kontrolle

Wie in der theoriegeleiteten Auseinandersetzung mit der freiwilligen Selbstverpflichtung Mitarbeitender in pädagogischen Kontexten (vgl. Kap. 3.2, S. 98 ff.) deutlich wurde, kann die individuelle Selbstverpflichtung mit ihren qualifizierenden Maßnahmen, die einen hohen reflexiven Anteil tragen, als System partizipativer Kontrolle⁶⁷ auf potenzielle Täter*innen in pädagogischen Kontexten verhaltensverändernd wirken. So wurde deutlich, dass der Begriff der Kontrolle auch im Zusammenhang von freiwilligen Selbstverpflichtungen in verschiedenster Weise – hier vor allem auch mit Blick auf unterschiedliche Perspektiven in pädagogischen Kontexten – bedeutsam ist.

Dabei ist die Berücksichtigung des Kontrollbegriffs im Zusammenhang mit der Täter*innen-Perspektive bzw. hinsichtlich der Entstehung abweichenden Verhaltens nicht neu und überwiegend moderne Kontrolltheorien (vgl. Sampson und Laub 1993; Tittle 1995; Brockhaus, Kolshorn 2002 [1993]) lassen erkennen, wie die individuelle Selbstverpflichtung vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten schützen kann. Diese berücksichtigen den Aspekt der Bindung eines Menschen an sein soziales Umfeld in besonderem Maße. So konnte gezeigt werden, dass die individuelle Selbstverpflichtung sich begünstigend auf das Kontrollgleichgewicht potenzieller Täter*innen in pädagogischen Kontexten auswirken kann, wenn die – hier Tittles (1995) Theorie der Kontrollbalance folgend – Kontrollratio (Grad der Macht zur Ausübung von Kontrolle) im Ungleichgewicht ist (vgl. Tittle 1995, S. 182 ff.). Ein Ungleichgewicht kann abweichendes Verhalten – hier demnach sexualisierte

⁶⁷ Das System partizipativer Kontrolle beteiligt potenzielle Täter*innen, die als pädagogische Fachkräfte sowie Haupt- und Nebenamtliche in pädagogischen Kontexten auftreten, systematisch und prozesshaft in qualifizierenden Maßnahmen an der Auseinandersetzung mit der Gefahr einer institutionellen Täterschaft. Dabei tragen diese Maßnahmen einen hohen reflexiven Anteil hinsichtlich der beruflichen Praxis und eigenen Rolle im Umgang mit Kindern (auch Jugendlichen, anderen Schutzbefohlenen) für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten. Es ermöglicht demnach, die berufliche Praxis so zu gestalten, dass situativ begünstigende Bedingungen für das Vorkommen von sexualisierter Gewalt reduziert werden. Es geht darum, Regeln und Vorgaben als Werte und Normen eines Selbstbindungsmechanismus (individuelle Selbstverpflichtung) zu verstehen und anzuerkennen. Dabei wirken die qualifizierenden Maßnahmen auf Täter*innen kontrollierend sowie regulierend und können dem Vorkommen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten entgegenwirken. Die handschriftliche Unterzeichnung einer individuellen Selbstverpflichtungserklärung befördert das Bekenntnis von Täter*innen zu den Werten und Normen zudem im Sinne einer aktiven (sozialen) Handlung und schärft damit das Bewusstsein für die vermittelten Werte und Normen einer (Dach-)Organisation, eines (Wohlfahrts-)Vereins oder anderer Institutionen, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten bewirken.

Gewalt in der pädagogischen Praxis – begünstigen (vgl. Bock 2019, S. 62). Die Kontrollratio bezieht sich auf das Verhältnis zwischen dem Maß an Kontrolle, die eine Person auf ihre soziale und nicht-soziale Umwelt ausübt, sowie dem Maß an Kontrolle, der sie wiederum selbst durch ihre soziale und nicht-soziale Umwelt ausgesetzt ist. Nur wenn es hier ein Gleichgewicht gibt, ist in der (pädagogischen) Praxis normkonformes Verhalten zu erwarten. Dabei kann eine Person in pädagogischen Kontexten sowohl ein Defizit als auch einen Überschuss an Kontrolle erfahren, was in beiden Fällen die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten steigern kann. Auch die befragten Expert*innen messen dem Aspekt der Kontrolle – hier vor allem in Form der Beobachtung – besondere Bedeutung zu und sind der Meinung, die individuelle Selbstverpflichtung wirkt sich auf das Handeln potenzieller Täter*innen unter Kolleg*innen sowie ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitenden aus. Potenzielle Täter*innen wissen demnach, dass sie bestimmte Handlungen in der pädagogischen Praxis einfach nicht mehr ausüben können (dürfen), weil alle Mitarbeitenden durch Schulung, Fortbildung sowie Sensibilisierung achtsamer in der Praxis agieren als zuvor. Die Kolleg*innen beobachten sich demnach untereinander.

Die individuelle Selbstverpflichtung begünstigt als System partizipativer Kontrolle demnach das Kontrollgleichgewicht potenzieller Täter*innen in pädagogischen Kontexten und wirkt einem niedrig ausgeprägten Kontrolldefizit entgegen. Wenn das Kontrolldefizit niedrig ausgeprägt ist, wird die Person wenig durch Dritte kontrolliert (vgl. Tittle 1995, S. 147 ff.). Das heißt konkret, die individuelle Selbstverpflichtung ermöglicht durch den Prozess der Qualifizierung, die die gemeinsame Reflexion bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten einschließt, das Implementieren von Werten und Normen in die (pädagogische) Praxis. Diese Werte und Normen erhöhen wiederum das niedrige Kontrolldefizit potenzieller Täter*innen in pädagogischen Kontexten. Damit erfahren potenzielle Täter*innen mehr Kontrolle durch Dritte. Auf diese Weise beugt die individuelle Selbstverpflichtung als System partizipativer Kontrolle begünstigenden Bedingungsfaktoren für das Vorkommen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten vor, denn potenzielle Täter*innen agieren in der pädagogischen Praxis nicht mehr ohne Kontrolle durch Werte und Normen.

Auf der anderen Seite gibt es in der pädagogischen Praxis jedoch auch potenzielle Täter*innen, die aufgrund ihres Status' einen hohen Kontrollüberschuss tragen (vgl. Tittle 1995, S. 182 ff.); gemeint sind hier beispielsweise Leitungskräfte oder Gruppen, die per se mit einem Vertrauensvorschuss agieren wie beispielsweise Pastor*innen, Pfarrer*innen, Ärzt*innen, Professor*innen; sicherlich auch prominente Personen u.a.m. Nicht selten begünstigt hier die berufliche, ehrenamtliche oder auch persönliche Ausgestaltung des Status' einen hohen Machtüberschuss. Das heißt konkret, fehlende Normen und Werte (auch Strukturen, Maßnahmen) für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt bewirken ebenso einen hohen Kontrollüberschuss aufseiten potenzieller Täter*innen in pädagogischen Kontexten. Umso wichtiger ist es, Werte und Normen (Regeln, fachliche Standards, Richtungsvorgaben etc.) in die berufliche und ehrenamtliche pädagogische Praxis zu etablieren, um auch einem hohen Kontrollüberschuss entgegenzuwirken.

Damit wirkt die individuelle Selbstverpflichtung als System partizipativer Kontrolle derart gestaltend auf die (pädagogisch) berufliche oder ehrenamtliche Praxis potenzieller Täter*innen, dass situativ begünstigende Bedingungen für die Gefahr einer institutionellen Täterschaft reduziert werden können. Vor allem die Beteiligung potenzieller Täter*innen, hier am Prozess der individuellen Selbstverpflichtung, befördert das Befolgen von Normen und Werten, sodass bereits dieser partizipative Prozess regulierend wirken kann. Dabei binden die Organisation, Institution oder Vereine potenzielle Täter*innen als 'Institution informeller Verhaltenskontrolle' (Stelly, Thomas 2005, S. 85) oder auch als Instanz sozialer Kontrolle (vgl. Bock 2019, Rn. 825) an die eigenen Werte und Normen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in pädagogischen Kontexten.

Es konnte gezeigt werden, dass die Bindung eines Menschen an sein soziales Umfeld ebenso Einfluss auf die Entstehung abweichenden Verhaltens hat. Dabei ist – hier Sampson und Laubs (1995) Theorie der altersunabhängigen Sozialkontrolle folgend – davon auszugehen, je stärker die Bindung eines Menschen an eine Instanz (Institution informeller Verhaltenskontrolle) sozialer Kontrolle (Arbeitsplatz oder das Ehrenamt) ist, umso unwahrscheinlicher ist das Vorkommen abweichenden Verhaltens (vgl. Sampson, Laub 2004, S. 150). Es sind die

Verhaltenserwartungen und Verpflichtungen aus diesen sozialen Beziehungen, die sich im Weiteren auf die Handlung potenzieller Täter*innen in pädagogischen Kontexten auswirken und diese beispielsweise durch Normen und Werte verändern. Das heißt auch, je ausgeprägter das Gefühl der Verpflichtung, umso größer die Wirkung von sozialer Kontrolle (vgl. Sampson, Laub 1995, S. 140); hier in Richtung der Vermeidung sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten.

Die individuelle Selbstverpflichtung bindet potenzielle Täter*innen als System partizipativer Kontrolle demnach durch Werte und Normen und befördert Verhaltenserwartungen und Verpflichtungen für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten. Dabei wirkt sie als System partizipativer Kontrolle vor allem durch qualifizierende Maßnahmen – die wiederum einen hohen reflexiven Anteil tragen – auf potenzielle Täter*innen in der regulativen Weiterbildung oder der Qualifizierung im Ehrenamt; hier angebunden an ein koordiniertes Freiwilligenmanagement. Das heißt, die erzeugten Verhaltenserwartungen und Verpflichtungen wirken sich dahingehend positiv auf das Handeln potenzieller Täter*innen aus, dass Kinder, Jugendliche und weitere Schutzbefohlene in pädagogischen Kontexten vor sexualisierter Gewalt geschützt werden können. Auch die befragten Expert*innen vertreten mehrheitlich die Meinung, die individuelle Selbstverpflichtung kann Menschen an gewünschte Normen und Werte binden, jedoch nie ohne die Auseinandersetzung mit der Thematik.

Wirkungsweise	Wirksamwerden
<p>Kontrolle durch Regulierung der Kontrollratio:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einfluss auf die Erhöhung eines niedrigen Kontrolldefizites • Einfluss auf die Senkung eines hohen Kontrollüberschusses 	<p>Durch das gemeinsame Erarbeiten bedingungsverändernder Faktoren (Werte, Normen, Regeln fachliche Standards etc.) in</p> <ul style="list-style-type: none"> • der regulativen Weiterbildung. • der Qualifizierung im Ehrenamt (als Instrument eines koordinierten Freiwilligenmanagements).
<p>Bindung an eine Instanz sozialer Kontrolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bindung an Werte und Normen 	

Tab. 9 Wirkung und Wirksamkeit der individuellen Selbstverpflichtung auf potenzielle Täter*innen.

7 Kritische Würdigung und Ausblick

Wie wirkt die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten?

Es darf festgehalten werden:

Die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung wirkt zum einen als institutionelle Selbstverpflichtung der (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine (Kooperationspartner*innen des UBSKM) und zum anderen als individuelle Selbstverpflichtung pädagogischer Fachkräfte sowie anderer haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie auch potenziellen Täter*innen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in pädagogischen Kontexten.

Die institutionelle Selbstverpflichtung, unterzeichnet von den Kooperationspartner*innen des UBSKM, wirkt als Präventionsinstrument in den Einrichtungen der Mitglieder der Kooperationspartner*innen

- bezogen auf das Verhalten der Menschen vorbeugend, bewusstseinsbildend und korrigierend und
- beruhigend auf die Gesellschaft sowie in Richtung einer/es gestärkten Glaubwürdigkeit bzw. Vertrauens in die pädagogische Arbeit der (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine.

Jedoch sind Kinder, Jugendliche sowie weitere Schutzbefohlene in pädagogischen Kontexten nur dann vor sexualisierter Gewalt geschützt, wenn die Kooperationspartner*innen das – in seiner Wirkung zunächst niedrig ausgeprägte – institutionelle Versprechen in den pädagogischen wie sozialen Einrichtungen ihrer Mitglieder wirksam werden lassen und den Wirkungsgrad darüber hinaus durch die Möglichkeit einer regelmäßig öffentlichen Wahrnehmung der Umsetzungsprozesse steigern. Dies findet in der aktuellen Praxis leider in nicht wirksam werdender Weise statt.

Als individuelle Selbstverpflichtung trifft sie auf Fachkräfte sowie weitere Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche und wirkt als Präventionsinstrument (antizipatorischer) sozialer Kontrolle in der pädagogischen Praxis

- bedingungsverändernd.

Dabei wird sie durch das gemeinsame Erarbeiten der bedingungsverändernden Faktoren wirksam. Das bedeutet zugleich: Die individuelle Selbstverpflichtung wirkt

- prozesshaft auf die Professionalisierung pädagogischer Fachkräfte sowie anderer Haupt-, Neben- und Ehrenamtlicher in pädagogischen Kontexten.

Die Fachkräfte und weiteren haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten werden in der regulativen Weiterbildung und die ehrenamtlich Tätigen in der Qualifizierung eines koordinierten Freiwilligenmanagements professionalisiert.

Auf institutioneller Ebene wirkt die individuelle Selbstverpflichtung deshalb

- im Bereich des Social-Compliance und

auf der personellen Ebene

- im Bereich der Personalentwicklung sowie
- in einem koordinierten Freiwilligenmanagement.

Wirksam wird die individuelle Selbstverpflichtung, wenn diese beiden Bereiche jeweils in Weiterbildungs- bzw. Qualifizierungsprozessen miteinander verknüpft werden. In der aktuellen Praxis ist jedoch auch die individuelle Selbstverpflichtung bisher nicht in diesem Maße wirksam geworden.

Als individuelle Selbstverpflichtung trifft sie auf potenzielle Täter*innen in pädagogischen Kontexten und wirkt sich hier

- förderlich auf die Kontrollratio (Grad der Kontrolle zur Ausübung von Macht) aus und
- reguliert das Verhalten potenzieller Täter*innen durch die Steigerung der Bindung an Werte und Normen in der Praxis; hier spezifisch für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten.

Als **System partizipativer Kontrolle** wird die individuelle Selbstverpflichtung wirksam, indem sie potenzielle Täter*innen, die als pädagogische Fachkräfte sowie Haupt- und Nebenamtliche in pädagogischen Kontexten auftreten, systematisch und prozesshaft in qualifizierenden Maßnahmen an der Auseinandersetzung mit der Gefahr einer institutionellen Täterschaft beteiligt. Dabei tragen diese Maßnahmen einen hohen reflexiven Anteil hinsichtlich der beruflichen Praxis und eigenen Rolle im Umgang mit Kindern (auch Jugendlichen, anderen Schutzbefohlenen) für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten. Es ermöglicht demnach, die berufliche Praxis so zu gestalten, dass situativ begünstigende Bedingungen für das Vorkommen von sexualisierter Gewalt reduziert werden. Es geht darum, Regeln und Vorgaben als Werte und Normen eines Selbstbindungsmechanismus (individuelle Selbstverpflichtung) zu verstehen und anzuerkennen. Dabei wirken die qualifizierenden Maßnahmen auf Täter*innen kontrollierend sowie regulierend und können dem Vorkommen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten entgegenwirken. Die handschriftliche Unterzeichnung einer individuellen Selbstverpflichtungserklärung befördert das Bekenntnis von Täter*innen zu den Werten und Normen zudem im Sinne einer aktiven (sozialen) Handlung und schärft damit ihr Bewusstsein für die vermittelten Werte und Normen einer (Dach-)Organisation, eines (Wohlfahrts-)Vereins oder anderer Institutionen, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten bewirken.

Dies bedeutet im Ergebnis, die institutionelle wie auch individuelle Selbstverpflichtung kann für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten als Präventionsinstrument, das wiederum Teil eines Schutzkonzeptes ist, wirksam sein. Jedoch wird diese Wirkung zum jetzigen Zeitpunkt in der Praxis kaum erzeugt. Die Wirkung der freiwilligen Selbstverpflichtungen muss durch ein Tätigwerden der (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine in den pädagogischen wie sozialen Einrichtungen – die hier als Mitglieder zu den Kooperationspartner*innen des/der UBSKM gehören – wirksam werden.

Dieses Tätigwerden fehlt jedoch in der aktuellen Praxis noch immer in großen Teilen, was umso mehr empört, wenn zu berücksichtigen ist, dass es in pädagogischen wie sozialen Einrichtungen von mindestens fünf, der in diesem Forschungsprozess angesprochenen, Kooperationspartner*innen nach der Unterzeichnung der

institutionellen Selbstverpflichtungserklärung in Form einer Kooperationsvereinbarung erneut zu Fällen von sexualisierter Gewalt gekommen ist.

Es soll offenbleiben, warum die Wirkung in der pädagogischen wie sozialen Praxis nicht erzielt werden kann. Jedoch ist eines klar: Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten darf nicht an aufzuwendenden Kosten, oder einem Unbehagen dafür, sich mit der eigenen Person als potenzieller/e Täter*in zu beschäftigen und dieses wiederum abwehrend in den Kontext einer nicht zumutbaren, pauschalen Verdächtigung zu setzen, scheitern. Vielmehr ist die Auseinandersetzung mit der Gefahr einer institutionellen Täterschaft als Qualitätsmerkmal guter pädagogischer wie sozialer Arbeit zu verstehen und als fachlicher Standard in pädagogische wie soziale Arbeit zu implementieren.

Die Gesamtforschungsfrage dieses Forschungsprozesses, die sich primär auf die Wirkung von freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten konzentrierte, wurde umfassend beantwortet. Gleichwohl werfen die Ergebnisse dieses Forschungsprozesses neue und für den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten relevante und wichtige Fragen für weitere Forschungs- und/oder Organisationsentwicklungsprozesse auf. Im Ergebnis dieses Forschungsprozesses wird jedoch bereits deutlich, dass der Schutz von Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen insbesondere auch von materiellen und personalen Ressourcen abhängt. So reicht es keineswegs, (Dach-)Organisationen, Institutionen und/oder (Wohlfahrts-)Vereine ein Versprechen geben zu lassen, um in der pädagogischen Praxis wahrhaftig vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Dabei ist das Bereitstellen von Ressourcen und Mitteln für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten keineswegs nur Aufgabe der (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine, sondern auch als Aufgabe sozialpolitisch gewollter Prävention in der Praxis zu initiieren, die letztlich auch dazu beitragen kann, das Thema Kinderschutz organisational und gesellschaftlich zu stärken.

ANHANG

A Interview-Leitfaden

Teil I: **Befragung von pädagogischen Fachkräften und Mitarbeitenden zur institutionellen Selbstverpflichtung der (Dach-)Organisation, Institution oder des Vereins als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt**

Die Kooperationen zwischen dem UBSKM und aktuell 26 Kooperationspartner*innen basieren auf einer Selbstverpflichtung der Bundesregierung sowie den institutionellen Selbstverpflichtungen der (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine, die im Kontext der Erziehung und Bildung mit Kindern, Jugendlichen sowie anderen Schutzbefohlenen tätig sind. Dabei wirken die institutionellen Selbstverpflichtungen auf Basis eines Versprechens zunächst als Präventionsinstrument nur schwach, die jedoch als institutionelle Selbstverpflichtung eine beruhigende Wirkung auf die Gesellschaft haben. Die institutionelle Selbstverpflichtung wirkt auf die Reputation der (Dach-)Organisation, Institution oder des (Wohlfahrts-)Vereins. Je vertrauenswürdiger, verantwortungsvoller und glaubhafter diese agieren, umso höher ihr Reputationswert. Ein hoher Reputationswert erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass in den pädagogischen Einrichtungen der (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereinen weitere, wirksamere Präventionsmaßnahmen implementiert werden.

Es soll herausgefunden werden, welche Wirkung die Kooperationsvereinbarung zwischen den (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereinen und dem UBSKM (institutionelle Selbstverpflichtung) als Präventionsinstrument hat und wie pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende das institutionelle Versprechen verstehen.

Theoretische Differenzierung der Gesamtforschungsfrage⁶⁸, F-1:

Aktuell haben 26 (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine eine Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM unterzeichnet. Damit erklären sie ihre Absicht, zukünftig – in Orientierung an den Leitlinien der Runden Tisches – alles

⁶⁸ Die theoriegeleitete Auseinandersetzung mit der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung erfolgte im Kapitel drei dieser Forschungsarbeit (vgl. S. 66 ff.), deshalb wurde in der theoriegeleiteten Differenzierung der Gesamtforschungsfrage jeweils auf die Unterkapitel und Seitenzahlen verwiesen.

ihnen Mögliche für den Schutz vor sexualisierter Gewalt zu tun und geben sich – selbstverständlich in Ergänzung kodifizierter Normen des Strafrechts – einen zusätzlichen Ordnungsrahmen, dem sie sich freiwillig unterwerfen. Es kann festgehalten werden, dass bereits die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung eine institutionelle Selbstverpflichtung darstellt. Die (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine möchten zukünftig auf Basis innerorganisationaler Selbstregulierung und -kontrolle durch Verhaltensvorgaben und -regeln sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene verhindern. Damit erkennen sie den Schutz von Kindern und Jugendlichen als Wert für die (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine an (vgl. Kap. 3.1.1, S. 68 ff.).

Forschungsfrage (F)-1: Wie haben pädagogische Fachkräfte und andere Mitarbeitende die Anerkennung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt als Wert für die (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine erfahren?

- f-I-1) Wie haben Sie von der Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM erfahren?
- f-I-2) Warum war die Kooperationsvereinbarung – demnach die Anerkennung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt – notwendig oder nicht notwendig?
- f-I-3) Was bedeutet Ihnen das institutionelle Versprechen bzw. die Selbstverpflichtung als pädagogische Fachkraft bzw. Mitarbeitender/e?

Theoretische Differenzierung der Gesamtforschungsfrage, F-2:

Um Prävention als Handlungsprinzip verstehen zu können, sind vier Voraussetzungen zu erfüllen: 1) Aus den `gegenwärtigen Indikatoren´ kann auf `künftige unerwünschte Zustände´ geschlossen werden. 2) Es gibt Anzeichen für die Verschlimmerung von Fehlentwicklungen ohne ein Eingreifen. 3) Das frühe Eingreifen kann das Risiko minimieren. 4) Die Maßnahmen lassen sich konzeptualisieren. Übertragen auf die Thematik der sexualisierten Gewalt in pädagogischen und sozialen Kontexten lässt sich festhalten, dass vorbeugende Maßnahmen Sinn machen, weil 1) davon auszugehen ist, dass sexualisierte Gewalt ohne schützende Verfahren in

pädagogischen Kontexten weiterhin stattfinden würde. Es waren die Betroffenen selbst, die darauf aufmerksam machten, dass sie dem pädagogischen Handeln schutzlos ausgeliefert waren. 2) Das ausbleibende Tätigwerden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den pädagogischen Einrichtungen der (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine zu einer Fehlentwicklung des BKiSchG führen könnte. Dieses rückt zwar die Kindeswohlgefährdung, zu der auch sexualisierte Gewalt gehört, in den öffentlichen Fokus und bietet Unterstützung durch insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz (§ 8a SGB VIII), jedoch reklamiert es den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen nicht ausdrücklich und ausreichend. 3) Fachliche Standards, abgeleitet aus einer Risikoanalyse, das Risiko mindern. 4) Sich die Schutzverfahren selbstverständlich in einem Konzept bündeln und in die Einrichtungen der (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine implementieren lassen. Die institutionelle Selbstverpflichtung in Form der Kooperationsvereinbarungen mit dem UBSKM ist bereits selbst ein Instrument der Prävention. Dabei basiert die präventive Wirkung jedoch zunächst nur auf der Erklärung der (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine, in Zukunft den Schutz vor sexualisierter Gewalt entsprechend den Leitlinien des Runden Tisches (Regeln und Vorgaben) zu gewährleisten. Der Wirkungsgrad dieses Versprechens ist im Hinblick auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen während der Ausübung pädagogischen Handelns zunächst wesentlich geringer als der Wirkungsgrad anderer, vom Runden Tisch entwickelter, Präventionsmaßnahmen (vgl. Kap. 3.1.2, S. 72 ff.).

Deshalb muss es Aufgabe der Organisations-, Institutions- und Vereinsleitungen sein, den Wirkungsgrad der institutionellen Selbstverpflichtung – von der reinen Absichtserklärung über die Bereitstellung aktiver Maßnahmen – zu erhöhen und Möglichkeiten für die Entwicklung einer Haltung gegen sexualisierte Gewalt in der pädagogischen Arbeit der (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine zu schaffen (vgl. Kap. 3.1.3, S. 78 ff.).

F-2: Wie wirkungsvoll ist die institutionelle Selbstverpflichtung im Hinblick auf den Grad der Prävention (den Schutz)?

- f-I-4) Was macht die Kooperationsvereinbarung (die institutionelle Selbstverpflichtung) für Sie zu einem Schutzinstrument?
- f-I-5) Wie schätzen Sie den Wirkungsgrad dieses Schutzinstrumentes (institutionelle Selbstverpflichtung mit dem Versprechen, in Zukunft alles für den Schutz vor sexualisierter Gewalt tun zu wollen) ein?
- f-I-6) Was könnte Einfluss auf die Erhöhung des Wirkungsgrades haben?

Theoretische Differenzierung der Gesamtforschungsfrage, F-3:

Die Kooperationsvereinbarungen mit dem UBSKM können als implizite, unvollständige Verträge verstanden werden. Für die Durchsetzung unvollständiger Verträge (auch Vereinbarungen) spielt die Reputation der Vertragsparteien eine bedeutende Rolle. Es wird auch von 'sich selbst durchsetzenden Vereinbarungen' gesprochen, die von der Glaubwürdigkeit und dem Vertrauen in die andere Vertragspartei abhängig sind. Zur Durchsetzung der Vereinbarungsinhalte bleibt den Vertragsparteien in der Praxis meist nur die Androhung des Beziehungsabbruchs, der wiederum einen Vertrauensverlust zur Folge hätte und sich auf die Reputation der (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine auswirken kann. Dieser Vertrauensverlust ist nach der Definition von Hume (1739-40/1973) die Bestrafung bzw. Sanktion für den Verstoß gegen ein Versprechen.

Die Kooperationsvereinbarungen zwischen dem UBSKM sowie aktuell 26 der (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine können demnach als Versuch beider Parteien verstanden werden, auf politischer und institutioneller Ebene das Vertrauen der Gesellschaft zurückzugewinnen. Für die (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine wirkt die institutionelle Selbstverpflichtung auf gesellschaftlicher Ebene somit vor allem in Richtung sozialer Werte (Vertrauen, Glaubwürdigkeit) und hat im Ergebnis einen Einfluss auf die Reputation der (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine (vgl. Kap. 3.1.5, S. 88 ff.).

Die Investition in die Glaubwürdigkeit, in das Verantwortungsbewusstsein und in die Vertrauenswürdigkeit können den Reputationswert einer (Dach-)Organisation, Institution oder eines (Wohlfahrts-)Vereins positiv wie negativ beeinflussen. Dabei

erhöht ein hoher Reputationswert die Wahrscheinlichkeit der Umsetzung wirksamer Präventionsmaßnahmen in der pädagogischen Arbeit. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn die Gesellschaft informiert wird und die Kooperation zwischen dem UBSKM und einer (Dach-)Organisation, Institution oder einem (Wohlfahrts-)Verein als solche auch für Außenstehende erkennbar ist (vgl. Kap. 3.1.5, S. 88 ff.).

F-3: Welchen Einfluss hat das institutionelle Versprechen auf soziale Werte wie Vertrauen und Glaubwürdigkeit in der (Dach-)Organisation, Institution oder den (Wohlfahrts-)Verein?

- f-I-7) Wie hat die (Dach-)Organisation, Institution oder der (Wohlfahrts-)Verein Dritte wie Mitgliedsorganisationen, Eltern, Personensorgeberechtigte, weitere Angehörige oder andere Interessierte über die institutionelle Selbstverpflichtung informiert?
- f-I-8) Konnten Sie in Ihrer Praxis im Hinblick auf die institutionelle Selbstverpflichtung jemals einen Vertrauensgewinn oder -verlust aufseiten Dritter wahrnehmen?

Theoretische Differenzierung der Gesamtforschungsfrage, F-4:

Eine besonders wichtige Aufgabe von (Verhaltens-)Kodizes ist das Sensibilisieren für Gefahren und Risiken im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit Problemen. Das heißt, die Regeln und Vorgaben der institutionellen Selbstverpflichtung sollten in pädagogischen Kontexten stets in Verbindung mit einer Qualifizierung, Aus- oder Fortbildung verbunden sein. Professionsethisch geht es dabei vor allem um die Entwicklung und Festigung einer grundsätzlichen Haltung gegen sexualisierte Gewalt (vgl. Kap. 3.1.3, S. 78 ff.).

F-4: Wie wirkt die institutionelle Selbstverpflichtung auf die berufliche Praxis pädagogischer Fachkräfte und anderer Mitarbeitenden in (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereinen?

- f-I-9) Was ist in ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Praxis nach dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung heute anders als zuvor?

Teil II: Befragung pädagogischer Fachkräfte und Mitarbeitender mit Bezug auf den Verhaltenskodex sowie die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung (individuelle Selbstverpflichtung) als Präventionsinstrumente gegen sexualisierte Gewalt

Der Verhaltenskodex sowie die freiwillige Selbstverpflichtung schützen Kinder, Jugendliche sowie andere Schutzbefohlene in pädagogisch und sozial tätigen (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereinen im Sinne informeller sozialer Kontrolle als Präventionsmaßnahmen sowie als Merkmale struktureller Qualität vor sexualisierter Gewalt durch pädagogische Fachkräfte, Mitarbeitende und Ehrenamtliche.

Auf pädagogische Fachkräfte sowie andere haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende wirkt ein Verhaltenskodex, einschließlich einer Selbstverpflichtung als Konzept der Professionalisierung, das in Form der regulativen Weiterbildung professionalisiert. Es trägt einen hohen selbst-(reflexiven) Anteil in den qualifizierenden Maßnahmen, der wiederum auf einer Auseinandersetzung mit theoretischem wie praktischem Wissen basiert und pädagogische Fachkräfte sowie weitere haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende zu professionellem Verhalten befähigt. Auf diese Weise kann das Vorkommen von sexualisierter Gewalt verhindert werden.

Auf potenzielle Täter*innen, die sich stets unter pädagogischen Fachkräften und Mitarbeitenden sowie auch Ehrenamtlichen befinden können, wirken ein Verhaltenskodex und/oder eine freiwillige Selbstverpflichtung als *System partizipativer Kontrolle* im Sinne der Beförderung eines Kontrollgleichgewichts sowie einer gesteigerten Bindung an das Wertesystem der (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine. Auf diese Weise kann das Befolgen von Normen und Werten (normkonformes Verhalten) bei Individuen befördert werden und das Vorkommen von sexualisierter Gewalt (abweichendes Verhalten) durch eigene Mitarbeitende, die als Täter*innen agieren, verhindert werden.

Es soll herausgefunden werden, welche Wirkung ein Verhaltenskodex sowie die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrumente haben.

Theoretische Differenzierung der Gesamtforschungsfrage, F-5:

Normen beziehen sich auf Werte und aus dieser Werteorientierung lässt sich regelgeleitetes, bewusstes Handeln bzw. menschliches Verhalten ableiten. Gleichzeitig wird auf diese Weise auch die Bewertung menschlichen Verhaltens möglich. Auf der gesellschaftlichen Ebene kommt es zu Verhaltensforderungen und es wird

versucht Normorientierungen durchzusetzen. In der Soziologie spricht man auch von sozialer Kontrolle. Soziale Kontrolle soll Verhaltensweisen verhindern, die gegen eine in der Gesellschaft geltende soziale Norm verstoßen. Ein entsprechender Verstoß zieht zumeist eine soziale Reaktion (positive oder negative Sanktion) nach sich. Um konformes von abweichendem Verhalten unterscheiden zu können, ist es demnach notwendig, dass eine größere Menge von Menschen ein System aus Werten, Normen und Verhaltenserwartungen akzeptiert hat (vgl. Kap. 3.2.2.1, S. 108 ff.).

F-5: Gibt es in der pädagogischen oder sozialen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Praxis im Hinblick auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen und Mitarbeitende eine Vorstellung davon, wann sich jemand abweichend verhält?

- f-II-1) Wie verhalten Sie sich Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbedürftigen gegenüber korrekt im Hinblick auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen oder Mitarbeitende?
- f-II-2) Woran orientieren Sie sich im Hinblick auf korrekt oder nicht korrekt?
- f-II-3) Gibt es in Ihrem Team (Belegschaft, Kolleg*innen) eine gemeinschaftliche Vorstellung davon, wann Kolleg*innen und Mitarbeitende sich korrekt verhalten?

Theoretische Differenzierung der Gesamtforschungsfrage, F-6:

Es geht demnach darum, abweichendes Verhalten durch Maßnahmen sozialer Kontrolle zu verhindern bzw. Normkonformität zu gestalten. In diesem Kontext wird Prävention als Mittel informeller sozialer Kontrolle verstanden, die (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine als Institution sozialer Kontrolle ausüben können. Prävention ist demnach ein sozialpolitisches Instrument sozialer Kontrolle und basiert auf einem Prozess des gesellschaftlichen Aushandelns. Das heißt, die Verhinderung abweichenden Verhaltens kann durch sozialpolitisch initiierte Prävention erreicht werden. Auf diese Weise werden Teile der Sozialpolitik zu einer Form sozialer Kontrolle, die präventiv-bedingungsverändernd wirken. Die

Prävention soll frühzeitig negative Entwicklungen in der Gesellschaft verhindern. Der Verhaltenskodex und die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung können demnach als Präventionsinstrumente im Kontext informeller sozialer Kontrolle gegen alle Formen sexualisierter Gewalt wirken (vgl. Kap. 3.2.2.1, S. 108 ff.).

F-6: Wie ermöglichen der Verhaltenskodex und die freiwillige Selbstverpflichtung die Gestaltung einer normkonformen Praxis?

- f-II-4) Wodurch schützen der Verhaltenskodex und freiwillige Selbstverpflichtung die Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in Ihrer beruflichen Praxis vor der Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen oder Mitarbeitende?
- f-II-5) Welche Normen und Werte geben Ihnen der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung im Hinblick auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen oder andere Mitarbeitende vor?
- f-II-6) Wie wurden Sie an der Entwicklung dieser Normen und Werte im Sinne eines gemeinschaftlichen Aushandelns beteiligt?

Theoretische Differenzierung der Gesamtforschungsfrage, F-7:

Ein professioneller Umgang mit der Thematik sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten sowie auch die Entwicklung wirksamer Schutzmaßnahmen schließen die Berücksichtigung der Täter*innen-Perspektive mit ihren Strategien und der ursächlichen Entwicklung von sexualisierter Gewalt zwingend ein. Der präventive Blick generalisiert damit stets den Verdacht und das Wissen um Probleme ist eine Bedingung für die Entwicklung schützender und bedingungsverändernder Maßnahmen. Auch im Hinblick auf die Ursachen von sexualisierter Gewalt wird die Berücksichtigung der Perspektive des sozialen Umfeldes längst gefordert. Für diese Perspektive sind wiederum die Umstände zu ermitteln, die es den Handelnden erleichtern oder erschweren, sexualisierte Gewalt zu erkennen und zu intervenieren. Diese Umstände werden von gesellschaftlichen Einflüssen geprägt und lassen Rückschlüsse auf sinnvolle präventive Maßnahmen zu. So dient das Suggestieren einer möglichen Täterschaft oder auch der generalisierte Verdacht – hier in Form der

Verdächtigung von Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten – vor allem dazu, aus der Perspektive der institutionellen Täterschaft heraus die Umstände zu ermitteln, die sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten begünstigen. Hinter diesem Handeln, der als Generalverdacht oder auch als institutionelle Täterschaft bezeichnet werden kann, steht immer das Ziel, schützende Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt zu entwickeln (vgl. hierzu Kap. 3, S. 66-68).

F-7: Wie gehen pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende mit dem Thema des Generalverdachts (der institutionellen Täterschaft) um?

- f-II-7) Was denken Sie über die Gefahr der Täterschaft durch Kolleg*innen oder Mitarbeitende in Dach-Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereinen?
- f-II-8) Warum ist der Generalverdacht Ihrer Meinung nach wichtig oder unwichtig für die Entwicklung von Schutzkonzepten?

Theoretische Differenzierung der Gesamtforschungsfrage, F-8:

Der Begriff der Kontrolle spielt auch im Kontext der Entstehung abweichenden Verhaltens eine bedeutende Rolle. So hat beispielsweise ein Kontrollgleichgewicht Einfluss auf das Vorkommen normabweichender oder normkonformer Verhaltensweisen. Darüber hinaus kann sich auch ein hoher Grad der Bindung an ein System aus Werten und Normen auf normkonformes wie -abweichendes Verhalten auswirken. Ein Verhaltenskodex, einschließlich der Verwendung einer Selbstverpflichtungserklärung (mit Bezug auf Täter*innen in pädagogischen Kontexten: System partizipativer Kontrolle), kann Täter*innen unter den pädagogischen Fachkräften sowie anderen haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden einer (Dach-)Organisation, Institution oder eines Wohlfahrts-Vereins in einem hohen Grad an das System aus Werten und Normen binden sowie auch ein Kontrollgleichgewicht bewirken (vgl. hierzu Kap. 3.2.2.2, S. 118 ff.; hierzu auch Kap. 3.2.4, S. 152 ff.).

F-8: Bewirkt das System partizipativer Kontrolle ein Kontrollgleichgewicht und steigert es den Grad der sozialen Bindung an das Wertesystem der (Dach-)Organisationen, Institutionen oder der (Wohlfahrts-)Vereine?

- f-II-9) Was müsste in der Praxis passieren, damit sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen in pädagogischen Kontexten unmöglich wird? (unterstellende Frage!)
- f-II-10) Wie könnten sich ein Verhaltenskodex und die freiwillige Selbstverpflichtung auf potenzielle Täter*innen in pädagogischen Kontexten auswirken?

Theoretische Differenzierung der Gesamtforschungsfrage, F-9:

Unter Professionalisierung ist der Prozess der Berufsentwicklung im Sinne eines professionellen Habitus zu verstehen, der u.a. den Weg der Aneignung von systematischem Expert*innen-Wissen ebenso einschließt wie die Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsrolle in Form einer ethischen Reflexion des täglichen Tuns. Dabei ist das Ziel einer autonomen Lebenspraxis von Klient*innen funktional wichtig für die pädagogische Professionalisierung. Professionelles Handeln bedeutet in diesem Sinne die Wiederherstellung und den Erhalt der Autonomie der Klient*innen. Um dies erreichen zu können, ist allein der Rückgriff auf theoriegeleitetes (wissenschaftliches) Wissen nicht ausreichend, um Wissen und Können im Sinne einer Handlung, die Orientierung ermöglicht, herzustellen. Vielmehr braucht es eine Verfahrenspraxis, die auf einer organisationsbasierten Routinisierung und Habitualisierung beruht. In der professionellen Praxis sind Handlungsentscheidungen zu treffen, die mit Bezug auf die situative Lebenspraxis sowie Interessenlage von Klient*innen Widersprüche, Ambivalenzen und Konflikte (Antinomien und Paradoxien) einschließen. Erst die Reflexivität ermöglicht es professionell Handelnden, die richtigen Maßnahmen für eine Entscheidung zu treffen. Dabei greifen sie sowohl auf theoretisches Wissen sowie auch Handlungswissen zurück. Damit wird die Anwendung von Wissen zum Ausdruck von Professionalität. Das Wissen steht als eigenständiger Bereich zwischen dem praktischen Handlungswissen und dem systematischen Wissenschaftswissen. Die (Selbst-)Reflexion ist demnach eine zentrale Komponente in der pädagogischen Praxis und zielt als Prozesskompetenz auf die Verwendung von Wissen. So geht es darum, das eigene Tun reflektieren zu können. Die Einführung eines Verhaltenskodex mittels qualifizierender Maßnahmen sowie die

freiwillige Selbstverpflichtung im Kontext verschiedener Formen des Wissens (Werte, Orientierungen, Grundlagen) befähigen zu professionellem Handeln (vgl. hierzu Kap. 3.2.3, S. 130 ff.).

F-9: Wann verhalten sich pädagogische Fachkräfte und andere Mitarbeitende bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen und Mitarbeitende (gegen Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene) professionell?

- f-II-11) Wann handeln Sie professionell bezogen auf die Gefahr der sexualisierten Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende?
- f-II-12) Worauf stützen Sie ihr Handeln im Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen und andere Mitarbeitende?
- f-II-13) Was brauchen Sie, um bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen und andere Mitarbeitende professionell handeln zu können?
- f-II-14) Wie wirken sich ein Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung auf Ihr professionelles Handeln aus?
- f-II-15) Wenn ohne Auswirkung: Was wäre nötig, damit sich der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung auf Ihr professionelles Handeln auswirken?

Teil III Befragung pädagogischer Fachkräfte und Mitarbeitender mit Bezug auf den Umgang der (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine sowie auch des persönlichen Umgangs mit der Thematik Wissen.

Die Auseinandersetzung mit verschiedenen Formen des Wissen ist eine Voraussetzung für den wirksamen Schutz von Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in den pädagogischen Einrichtungen der (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine.

Es soll herausgefunden werden, wie die (Dach-)Organisationen, Institutionen oder (Wohlfahrts-)Vereine sowie pädagogischen Fachkräfte und weitere Mitarbeitende mit der Thematik *Wissen* als wesentlicher Teil der Präventionsinstrumente *Verhaltenskodex* und *Selbstverpflichtung* umgehen. Die Notwendigkeit zur Auseinandersetzung mit verschiedenen Formen des Wissens ließ sich für nahezu alle Perspektiven [(Dach-)Organisationen, Institutionen, (Wohlfahrts-)Vereine, Handeln als potenzielle Täter*innen oder Professionelle) ermitteln.

Theoretische Differenzierung der Gesamtforschungsfrage, F-10:

Es sind vor allem die qualifizierenden Maßnahmen zur Einführung von Verhaltenskodex und freiwilliger Selbstverpflichtung, die das Professionswissen befördern, indem sie eine reflexive Auseinandersetzung mit Grundlagenwissen sowie Werten, Orientierungen und Normen ermöglichen. Dabei geht es um einen professionellen Umgang mit der Gefahr von sexualisierter durch Kolleg*innen und Mitarbeitende in der pädagogischen Einrichtung oder Arbeit. Das hohe Maß an selbstreflexiven Anteilen nimmt bereits in der Situation der qualifizierenden Auseinandersetzung Einfluss auf die notwendige Routinisierung und Habitualisierung. Das heißt, schon die Einführung von Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung mittels qualifizierender Maßnahmen basiert auf der Relationierung und Kontrastierung von Wissen und Können und trägt zur Steigerung des Handlungswissen als regulativer Lernprozess bei. Durch das Verfügbarmachen von Wissen können pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende die eigene Praxis unmittelbar kontrollieren und direkt Einfluss auf

deren Gestaltung nehmen (vgl. Kap. 3.2.3.2, S. 145 ff.) Jedoch darf es in den qualifizierenden Maßnahmen nicht nur um fachliche Standards entsprechend den Vorgaben des BKiSchG gehen, sondern es sollte spezifisch zum Thema sexualisierte Gewalt geschult werden. Spezifisch meint hier das Sensibilisieren im Hinblick auf die eigene Rolle innerhalb der pädagogischen Arbeit mit Bezug auf die Formen sexualisierter Gewalt sowie die Ausübung sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende der pädagogischen Einrichtung und Arbeit. Die Qualifizierung aller Mitarbeitenden dient nicht allein der Wissensvermittlung, sondern vor allem der Implikation einer langfristig achtsamen Haltung gegen sexualisierte Gewalt in der pädagogischen Arbeit (vgl. Kap. 2.2.2.2, S. 56 ff.).

F-10: Wie gehen die (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine, ihre pädagogischen Fachkräfte sowie Mitarbeitenden mit der Thematik *Wissen* als Teil eines Verhaltenskodex und freiwilligen Selbstverpflichtung um?

- f-III-1) Wie wurde das Thema des Generalverdachts bzw. die institutionelle Täterschaft in Ihrer Einrichtung thematisiert?
- f-III-2) Wie hat man Ihnen erläutert, warum diese Perspektive (institutionelle Täterschaft) zwingend zu berücksichtigen ist?
- f-III-3) Wie haben sie mit Eltern/Personensorgeberechtigte über die Thematik der institutionellen Täterschaft (Generalverdachts) gesprochen?
- f-III-4) Mit Bezug auf Frage II-7) Sie formulierten in der Antwort auf die Frage: *Was denken Sie über die Gefahr der Täterschaft durch Kolleg*innen?* (f-II-7) Unwohlsein im Hinblick auf die Verdächtigung als Täter*innen: Was müsste passieren, damit sich ein neutrales Gefühl einstellt?
- f-III-5) Was könnte es pädagogischen Fachkräften sowie anderen Mitarbeitenden leichter machen, eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben? (unterstellende Frage!)
- f-III-6) Nehmen wir einmal an, es gibt kriminologische Theorien, die besagen, dass die Steigerung der Bindung an ein System aus Werten und Normen abweichendes Verhalten verhindern kann, könnte die freiwillige

Selbstverpflichtung eine solche Aufgabe erfüllen? Wenn Ja: Würden Sie diese dann unterschreiben?

- f-III-7) Würden Sie die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung auch unterschreiben, wenn die Inhalte der qualifizierenden Maßnahmen, die mit der Einführung eines Verhaltenskodex und einer freiwilligen Selbstverpflichtung verbunden sind, in die akademische, wie berufliche Ausbildung integriert werden?

B Ableiten der deduktiven Ober- und Hauptkategorien

Die Oberkategorien

Regel für die Ableitung der Oberkategorien aus dem Interview-Leitfaden:

Gesamtforschungsfrage (GF)	= F 1 bis F 4	≙ Oberkategorien des Teil I (OK-I)
	= F 5 bis F 9	≙ Oberkategorien des Teil II (OK-II)
	= F 10	≙ Oberkategorien des Teil III (OK-III)

Abb. 17 Regel für die Ableitung der Oberkategorien.

Oberkategorien Teil I (institutionelle Selbstverpflichtung):

F-1) Wie haben pädagogische Fachkräfte und andere Mitarbeitende von der Anerkennung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt als Wert für die (Dach-)Organisation, Institution und den (Wohlfahrts-)Verein erfahren?

- OK-I-1) Anerkennung als Wert

F-2) Wie wirkungsvoll ist die institutionelle Selbstverpflichtung bezogen auf den Grad der Prävention bzw. als Präventionsinstrument selbst?

- OK-I-2) Grad der Wirkung

F-3) Welchen Einfluss hat das institutionelle Versprechen auf soziale Werte wie Vertrauen und Glaubwürdigkeit in die (Dach-)Organisation, Institution und/oder den (Wohlfahrts-)Verein?

- OK-I-3) Einfluss auf Vertrauen und Glaubwürdigkeit durch das institutionelle Versprechen

F-4) Wie wirkt die institutionelle Selbstverpflichtung auf die berufliche Praxis pädagogischer Fachkräfte und anderer Mitarbeitender in der (Dach-)Organisation, Institution und im (Wohlfahrts-)Verein?

- OK-I-4) Wirkung der institutionellen fSVE auf pädagogische Praxis

Oberkategorien Teil II (individuelle Selbstverpflichtung):

F-5) Gibt es in der pädagogischen oder sozialen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Praxis bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen und Mitarbeitende eine Vorstellung davon, wann sich jemand abweichend verhält?

- OK-II-5) Abweichendes Verhalten in der pädagogischen Praxis

F- 6) Wie ermöglichen ein Verhaltenskodex und die freiwillige Selbstverpflichtung die Gestaltung einer normkonformen Praxis?

- OK-II-6) Einfluss der individuellen fSVE auf Gestaltung einer normkonformen Praxis

F-7) Wie gehen pädagogische Fachkräfte und andere Mitarbeitende mit dem Thema des Generalverdachts um?

- OK-II-7) Umgang mit der institutionellen Täterschaft (Generalverdacht)

F-8) Bewirkt das System partizipativer Kontrolle ein Kontrollgleichgewicht und steigert es den Grad der sozialen Bindung an das Wertesystem der (Dach-)Organisation, Institution und/oder des (Wohlfahrts-)Vereins?

- OK-II-8) Wirkung der individuellen fSVE im Sinne von Kontrolle

F-9) Wann verhalten sich pädagogische Fachkräfte und andere Mitarbeitende bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen und Mitarbeitende (gegen Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene) professionell?

- OK-II-9 Professioneller Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten

Oberkategorien Teil III (institutionelle und individuelle Selbstverpflichtung):

F-10) Wie gehen die (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine, ihre pädagogischen Fachkräfte sowie Mitarbeitenden mit der Thematik Wissen als Teil eines Verhaltenskodex und der freiwilligen Selbstverpflichtung um?

- OK-III-10) Umgang mit Wissen bezogen auf die Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten

Die Hauptkategorien

Regel für die Ableitung der Hauptkategorien aus dem Interview-Leitfaden:

GF -> F -> Interviewfragen (f-I)	≙ Hauptkategorien des Teil I (HK-I)
f-II	≙ Hauptkategorien des Teil II (HK-II)
f-III	≙ Hauptkategorien des Teil III (HK-III)

Abb. 18 Regel für die Ableitung der Hauptkategorien.

Hauptkategorien Teil I (institutionelle Selbstverpflichtung):

OK-I-1 = HK-I-1 bis HK-I-3:

f-I-1) Wie haben Sie von der Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM erfahren?

- HK-I-1) Informationsweg

f-I-2) Warum war die Kooperationsvereinbarung, demnach die Anerkennung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt notwendig oder nicht notwendig?

- HK-I-2) Notwendigkeit der Anerkennung des Wertes

f-I-3) Was bedeutet Ihnen das institutionelle Versprechen bzw. die Selbstverpflichtung als pädagogische Fachkraft bzw. Mitarbeitender/e?

- HK-I-3) Bedeutung des institutionellen Versprechens

OK-I-2 = HK-I-4 bis HK-I-6:

f-I-4) Was macht die Kooperationsvereinbarung (die institutionelle Selbstverpflichtung) für Sie zu einem Schutzinstrument?

- HK-I-4) Schutzwirkung durch institutionelle fSVE

f-I-5) Wie schätzen Sie den Wirkungsgrad dieses Schutzinstrumentes (institutionelle Selbstverpflichtung mit dem Versprechen, in Zukunft alles für den Schutz vor sexualisierter Gewalt tun zu wollen) ein?

- HK-I-5) Wirkungsgrad als Schutzinstrument

f-I-6) Was könnte Einfluss auf die Erhöhung des Wirkungsgrades haben?

- HK-I-6) Erhöhung des Wirkungsgrades durch das institutionelle Versprechen

OK-I-3 = HK-I-7 bis HK-I-8:

f-I-7) Wie hat die (Dach-)Organisation, Institution oder der Verein Dritte wie Eltern, Personensorgeberechtigte, weitere Angehörige oder andere Interessierte über die institutionelle Selbstverpflichtung informiert?

- HK-I-7) Information Dritter bezogen auf den Abschluss einer institutionellen fSVE

f-8) Konnten Sie in Ihrer Praxis bezogen auf die institutionelle Selbstverpflichtung jemals einen Vertrauensgewinn oder -verlust aufseiten Dritter wahrnehmen?

- HK-I-8) Wahrnehmung von Vertrauensgewinn oder -verlust durch den Abschluss einer institutionellen fSVE

OK-I-4 = HK-I-9:

f-I-9) Was ist in ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Praxis nach dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung heute anders als zuvor?

- HK-I-9) Einfluss auf pädagogische Praxis

OK-II-5 = HK-II-1 bis HK-II-3:

f-II-1) Wie verhalten Sie sich Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen gegenüber korrekt im Hinblick auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen oder Mitarbeitende?

- HK-II-1) Normkonformes Verhalten bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten

f-II-2) Woran orientieren Sie sich im Hinblick auf korrekt oder nicht korrekt?

- HK-II-2) Orientierung im Hinblick auf normkonform/abweichend bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten

f-II-3) Gibt es in Ihrem Team (Belegschaft, Kolleg*innen) eine gemeinschaftliche Vorstellung davon, wann Kolleg*innen und Mitarbeitende sich korrekt verhalten?

- HK-II-3) Gemeinsame Werteorientierung im Hinblick auf die Gefahr der institutionellen Täterschaft

OK-II-6 = HK-II-4 bis HK-II-6:

f-II-4) Wodurch schützen ein Verhaltenskodex und die freiwillige Selbstverpflichtung Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene in Ihrer beruflichen Praxis vor der Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen oder Mitarbeitende?

- HK-II-4) Wie schützt die individuelle fSVE vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten?

f-II-5) Welche Normen und Werte geben Ihnen ein Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen oder andere Mitarbeitende vor?

- HK-II-5) Normen und Werte der individuellen fSVE

f-II-6) Wie wurden Sie an der Entwicklung dieser Normen und Werte im Sinne eines gemeinschaftlichen Aushandelns beteiligt?

- HK-II-6) Gemeinsames Aushandeln von Werten und Normen für die individuelle fSVE

OK-II-7 = HK-II-7 bis HK-II-8:

f-II-7) Was denken Sie über die Gefahr der institutionellen Täterschaft?

- HK-II-7) Gefahr der Täterschaft durch Kolleg*innen

f-II-8) Warum ist der Generalverdacht Ihrer Meinung nach wichtig oder unwichtig für die Entwicklung von Schutzkonzepten?

- HK-II-8) Berücksichtigung der institutionellen Täterschaft wichtig oder unwichtig für die Entwicklung von Schutzkonzepten

OK-II-8 = HK-II-9 bis HK-II-10:

f-II-9) Was müsste in der Praxis passieren, damit sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen in pädagogischen Kontexten unmöglich wird?

- HK-II-9) Möglichkeit der Verhinderung von sexualisierter Gewalt

f-II-10) Wie könnten sich ein Verhaltenskodex und die freiwillige Selbstverpflichtung auf potenzielle Täter*innen auswirken?

- HK-II-10) Wirkung der individuellen fSVE auf potenzielle Täter*innen

OK-II-9 = HK-II-11 bis HK-II-15:

f-II-11) Wann handeln Sie professionell bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende?

- HK-II-11) Professionalität im Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten

f-II-12) Worauf stützen Sie ihr Handeln im Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen und andere Mitarbeitende?

- HK-II-12) Kenntnisse im Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten

f-II-13) Was brauchen Sie, um bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen und andere Mitarbeitende professionell handeln zu können?

- HK-II-13) Art der Hilfestellungen, um professionell im Hinblick auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten handeln zu können

f-II-14) Wie wirken sich ein Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung auf Ihr professionelles Handeln aus?

f-II-15 [optional, wenn ohne Auswirkung]) Was wäre nötig, damit sich der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung auf ihr professionelles Handeln auswirken?

- HK-II-14 & HK-II-15) Auswirkung der individuellen fSVE auf die Professionalität in pädagogischen Kontexten

OK-III-10 = HK-III-16 bis HK-III- 22:

f-III-1) Wie wurde das Thema des Generalverdachts oder der institutionellen Täterschaft thematisiert?

- HK-III-1) Auseinandersetzung mit der Perspektive der institutionellen Täterschaft

f-III-2) Wie hat man Ihnen erläutert, warum diese Perspektive (institutionelle Täterschaft) zwingend zu berücksichtigen ist?

- HK-III-2) Berücksichtigung der Perspektive einer institutionellen Täterschaft grundsätzlich notwendig oder nicht notwendig

f-III-3) Wie haben Sie mit Eltern/Personensorgeberechtigte über die Thematik der institutionellen Täterschaft (Generalverdachts) gesprochen?

- HK-III-3) Umgang mit der institutionellen Täterschaft in pädagogischen Kontexten

f-III-4) Was denken Sie über die Gefahr der institutionellen Täterschaft?

- HK-III-4) (subjektives) Empfinden bezogen auf die institutionelle Täterschaft

f-III-5) Was könnte es pädagogischen Fachkräften sowie anderen Mitarbeitenden leichter machen, eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben?

- HK-III-5) Motivation zur Unterzeichnung einer individuellen fSVE als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten

f-III-6) Nehmen wir einmal an, es gibt kriminologische Theorien, die besagen, dass die Steigerung der Bindung an ein System aus Werten und Normen abweichendes Verhalten verhindern kann, könnte die freiwillige Selbstverpflichtung eine solche Aufgabe erfüllen? Würden Sie diese dann unterschreiben?

- HK-III-6) Individuelle fSVE steigert die Bindung an Werte und Normen

f-III-7) Würden Sie die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung auch unterschreiben, wenn die Inhalte der qualifizierenden Maßnahmen, die mit der Einführung von Verhaltenskodex und fSVE verbunden sind, in die akademische, wie berufliche Ausbildung integriert werden?

- HK-III-7) Bereitschaft zur Unterzeichnung der individuellen fSVE in pädagogischen Kontexten

C Kategoriensystem – deduktive Ober- und Hauptkategorien

Im Folgenden sind die Ober- und Hauptkategorien noch einmal zusammenfassend dargestellt:

OK-I-1 Anerkennung als Wert

- HK-I-1 Informationsweg
- HK-I-2 Notwendigkeit der Anerkennung des Wertes
- HK-I-3 Bedeutung des institutionellen Versprechens

OK-I-2 Grad der Wirkung

- HK-I-4 Schutzwirkung durch die institutionelle fSVE
- HK-I-5 Wirkungsgrad als Schutzinstrument
- HK-I-6 Erhöhung des Wirkungsgrades durch das institutionelle Versprechen

OK-I-3 Einfluss auf Vertrauen und Glaubwürdigkeit durch das institutionelle Versprechen

- HK-I-7 Information Dritter bezogen auf den Abschluss der institutionellen fSVE
- HK-I-8 Wahrnehmung von Vertrauensgewinn oder -verlust durch den Abschluss einer institutionellen fSVE

OK-I-4 Wirkung der institutionellen fSVE auf die pädagogische Praxis

- HK-I-9 Einfluss der institutionellen fSVE auf die pädagogische Praxis

OK-II-5 Abweichendes Verhalten in der pädagogischen Praxis

- HK-II-1 Normkonformes Verhalten bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten
- HK-II-2 Orientierung im Hinblick auf normkonform/abweichend bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten
- HK-II-3 Gemeinsame Werteorientierung bezogen auf die Gefahr der institutionellen Täterschaft

OK-II-6 Einfluss der individuellen fSVE auf Gestaltung einer normkonformen Praxis

- HK-II-4 Wie schützt die individuelle fSVE vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten?
- HK-II-5 Normen und Werte der individuellen fSVE
- HK-II-6 Gemeinsames Aushandeln von Werten und Normen für die individuelle fSVE

OK-II-7 Umgang mit der institutionellen Täterschaft (Generalverdacht)

HK-II-7 Gefahr der institutionellen Täterschaft

HK-II-8 Berücksichtigung der institutionellen Täterschaft - wichtig oder unwichtig für die Entwicklung von Schutzkonzepten?

OK-II-8 Wirkung der individuellen fSVE im Sinne von Kontrolle

HK-II-9 Möglichkeit der Verhinderung von sexualisierter Gewalt

HK-II-10 Wirkung der individuellen fSVE auf potenzielle Täter*innen

OK-II-9 Professioneller Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten

HK-II-11 Professionalität im Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten

HK-II-12 Kenntnisse im Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten

HK-II-13 Art der Hilfestellung, um professionell gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten handeln zu können

HK-II-14/15 Auswirkung der individuellen fSVE auf die Professionalität in pädagogischen Kontexten

OK-III-10 Umgang mit Wissen im Hinblick auf die Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten

HK-III-1 Auseinandersetzung mit der Perspektive der institutionellen Täterschaft

HK-III-2 Berücksichtigung der Perspektive der institutionellen Täterschaft grundsätzlich notwendig oder nicht notwendig?

HK-III-3 Umgang mit der institutionellen Täterschaft in pädagogischen Kontexten

HK-III-4 (subjektives) Empfinden bezogen auf die institutionelle Täterschaft

HK-III-5 Motivation zur Unterzeichnung einer individuellen fSVE als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten

HK-III-6 individuelle fSVE steigert die Bindung an Werte und Normen

HK-III-7 Bereitschaft zur Unterzeichnung der individuellen fSVE in pädagogischen Kontexten

Tab. 10 Deduktives Kategoriensystem im Überblick.

D Schlüsselbegriffe der deduktiven Kategorien

Wie wirkt die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten?				
Theoriegeleitete Auseinandersetzung und Differenzierung der Gesamtforschungsfrage	Forschungsfrage (F) \triangleq	Oberkategorien (OK) [deduktiv]	Interviewfrage (f) \triangleq	Hauptkategorie (HK) [deduktiv]
<p>Institutionelle Selbstverpflichtung (Teil I)</p> <p>Aktuell haben 26 (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine eine Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM unterzeichnet. Damit erklären sie ihre Absicht, zukünftig – in Orientierung an den Leitlinien der Runden Tisches – alles ihnen Mögliche für den Schutz vor sexualisierter Gewalt zu tun und geben sich – selbstverständlich in Ergänzung kodifizierter Normen des Strafrechts – einen zusätzlichen Ordnungsrahmen, dem sie sich freiwillig unterwerfen. Es kann festgehalten werden, dass bereits die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM eine institutionelle Selbstverpflichtung darstellt. Die (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine möchten</p>	<p>F-1</p> <p>Wie haben pädagogische Fachkräfte und andere Mitarbeitende die Anerkennung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt als Wert für die (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine erfahren?</p>	<p>OK-I-1</p> <p>Anerkennung als Wert</p>	<p>f-I-1</p> <p>Wie haben Sie von der Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM erfahren?</p> <p>f-I-2</p> <p>Warum war die Kooperationsvereinbarung – demnach die Anerkennung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt – notwendig oder nicht notwendig?</p> <p>f-I-3</p> <p>Was bedeutet Ihnen das institutionelle Versprechen (Selbstverpflichtung) als pädagogische Fachkraft bzw. Mitarbeitender/e in pädagogischen Kontexten?</p>	<p>HK-I-1</p> <p>Informationsweg</p> <p>HK-I-2</p> <p>Notwendigkeit der Anerkennung des Wertes</p> <p>HK-I-3</p> <p>Bedeutung des institutionellen Versprechens</p>

ANHANG

<p>zukünftig auf Basis innerorganisationaler Selbstregulierung und -kontrolle durch Verhaltensvorgaben und -regeln sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene verhindern. Damit erkennen sie den Schutz von Kindern und Jugendlichen als Wert an.</p>				
<p>Theoriegeleitete Auseinandersetzung und Differenzierung der Gesamtforschungsfrage</p>	<p>Forschungsfrage (F) \triangleq</p>	<p>Oberkategorien (OK) [deduktiv]</p>	<p>Interviewfrage (f) \triangleq</p>	<p>Hauptkategorie (HK) [deduktiv]</p>
<p>Um Prävention als Handlungsprinzip verstehen zu können, sind vier Voraussetzungen zu erfüllen: 1) Aus den 'gegenwärtigen Indikatoren' kann auf 'künftige unerwünschte Zustände' geschlossen werden. 2) Es gibt Anzeichen für die Verschlimmerung von Fehlentwicklungen ohne ein Eingreifen. 3) Das frühe Eingreifen kann das Risiko minimieren. 4) Die Maßnahmen lassen sich konzeptualisieren. Übertragen auf die Thematik der sexualisierten Gewalt in pädagogischen und sozialen Kontexten lässt sich festhalten, dass vorbeugende Maßnahmen Sinn machen, weil 1) davon auszugehen ist, dass sexualisierte Gewalt ohne schützende</p>	<p>F-2 Wie wirkungsvoll ist die institutionelle Selbstverpflichtung bezogen auf den Grad der Prävention bzw. als Präventionsinstrument selbst?</p>	<p>OK-I-2 Grad der Wirkung</p>	<p>f-I-4 Was macht die Kooperationsvereinbarung für Sie zu einem Schutzinstrument? f-I-5 Wie schätzen Sie den Wirkungsgrad dieses Schutzinstrumentes (institutionelle Selbstverpflichtung mit dem Versprechen, in Zukunft alles für den Schutz vor sexualisierter Gewalt tun zu wollen) ein? f-I-6 Was könnte Einfluss auf die Erhöhung des Wirkungsgrades haben?</p>	<p>HK-I-4 Schutzwirkung durch die institutionelle fSVE HK-I-5 Wirkungsgrad als Schutzinstrument HK-I-6 Erhöhung des Wirkungsgrades durch das institutionelle Versprechen</p>

ANHANG

<p>Verfahren in pädagogischen Kontexten weiterhin stattfinden würde. Es waren die Betroffenen selbst, die darauf aufmerksam machten, dass sie dem pädagogischen Handeln schutzlos ausgeliefert waren.</p> <p>2) Das ausbleibende Tätigwerden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen zu einer Fehlentwicklung des BKiSchG führen könnte. Dieses rückt zwar die Kindeswohlgefährdung, zu der auch sexualisierte Gewalt gehört, in den öffentlichen Fokus und bietet Unterstützung durch Insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz (§ 8a SGB VIII), jedoch reklamiert es den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen nicht ausdrücklich und ausreichend.</p> <p>3) Fachliche Standards, abgeleitet aus einer Risikoanalyse, das Risiko mindern.</p> <p>4) Sich die Schutzverfahren selbstverständlich in einem Konzept bündeln und in pädagogisches Handeln implementieren lassen. Die institutionelle Selbstverpflichtung in Form der Kooperationsvereinbarungen mit dem UBSKM ist bereits selbst ein Instrument der Prävention.</p>				
---	--	--	--	--

ANHANG

<p>Dabei basiert die präventive Wirkung jedoch zunächst nur auf der Erklärung der (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-), in Zukunft in Orientierung an den Leitlinien des Runden Tisches den Schutz vor sexualisierter Gewalt entsprechend zu gewährleisten. Der Wirkungsgrad dieses Versprechens ist bezogen auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen während der Ausübung pädagogischen Handelns zunächst wesentlich geringer als der Wirkungsgrad anderer, vom Runden Tisch entwickelter, Präventionsmaßnahmen.</p> <p>Deshalb muss es Aufgabe der Organisations-, Institutions- und Vereinsleitungen sein, den Wirkungsgrad der institutionellen Selbstverpflichtung – von der reinen Absichtserklärung über die Bereitstellung aktiver Maßnahmen – zu erhöhen und Möglichkeiten für die Entwicklung einer Haltung gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Einrichtungen zu schaffen.</p>				
<p>Theoriegeleitete Auseinandersetzung und Differenzierung der Gesamtforschungsfrage</p>	<p>Forschungsfrage (F) ≙</p>	<p>Oberkategorien (OK) [deduktiv]</p>	<p>Interviewfrage (f) ≙</p>	<p>Hauptkategorie (HK) [deduktiv]</p>

ANHANG

<p>Die Kooperationsvereinbarungen mit dem UBSKM können als implizite, unvollständige Verträge verstanden werden. Für die Durchsetzung unvollständiger Verträge (auch Vereinbarungen) spielt die Reputation der Vertragsparteien eine bedeutende Rolle. Es wird auch von 'sich selbst durchsetzenden Vereinbarungen' gesprochen, die von der Glaubwürdigkeit und dem Vertrauen in die andere Vertragspartei abhängig sind. Zur Durchsetzung der Vereinbarungsinhalte bleibt den Vertragsparteien in der Praxis meist nur die Androhung des Beziehungsabbruchs, der wiederum einen Vertrauensverlust zur Folge hätte und sich auf die Reputation der (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine auswirken kann. Dieser Vertrauensverlust ist nach der Definition von Hume (1739-40/1973) die Bestrafung bzw. Sanktion für den Verstoß gegen ein Versprechen.</p> <p>Die Kooperationsvereinbarungen zwischen dem UBSKM sowie aktuell 26 Kooperationspartner*innen können demnach als Versuch beider Parteien verstanden werden, auf politischer und institutioneller</p>	<p>F-3</p> <p>Welchen Einfluss hat das institutionelle Versprechen auf soziale Werte wie Vertrauen und Glaubwürdigkeit in die (Dach-)Organisation, Institution und/oder den (Wohlfahrts-)Vereins?</p>	<p>OK-I-3</p> <p>Einfluss auf Vertrauen und Glaubwürdigkeit durch das institutionelle Versprechen</p>	<p>f-I-7</p> <p>Wie hat die (Dach-)Organisation, Institution oder der (Wohlfahrts-)Verein Dritte wie Eltern, Personensorgeberechtigte, weitere Angehörige oder andere Interessierte über die institutionelle Selbstverpflichtung informiert?</p> <p>f-I-8</p> <p>Konnten Sie in ihrer Praxis bezogen auf die institutionelle Selbstverpflichtung der (Dach-)Organisation, Institution und des (Wohlfahrts-)Vereins jemals einen Vertrauensgewinn oder -verlust aufseiten Dritter wahrnehmen?</p>	<p>HK-I-7</p> <p>Information Dritter bezogen auf den Abschluss der institutionellen fSVE</p> <p>HK-I-8</p> <p>Wahrnehmung von Vertrauensgewinn und -verlust durch den Abschluss einer institutionellen fSVE</p>
--	---	---	--	---

ANHANG

<p>Ebene das Vertrauen der Gesellschaft zurückzugewinnen. Für die (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine wirkt die institutionelle Selbstverpflichtung auf gesellschaftlicher Ebene somit vor allem in Richtung sozialer Werte (Vertrauen, Glaubwürdigkeit) und hat im Ergebnis einen Einfluss auf die Reputation.</p> <p>Die Investition in die Glaubwürdigkeit, in das Verantwortungsbewusstsein und in die Vertrauenswürdigkeit können den Reputationswert der (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine positiv wie negativ beeinflussen. Dabei erhöht ein hoher Reputationswert die Wahrscheinlichkeit der Umsetzung wirksamer Präventionsmaßnahmen. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn die Gesellschaft informiert wird und die Kooperation zwischen dem UBSKM und den (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereinen als solche auch für Außenstehende erkennbar ist.</p>				
<p>Theoriegeleitete Auseinandersetzung und Differenzierung der Gesamtforschungsfrage</p>	<p>Forschungsfrage (F) ≙</p>	<p>Oberkategorien (OK) [deduktiv]</p>	<p>Interviewfrage (f) ≙</p>	<p>Hauptkategorie (HK) [deduktiv]</p>

ANHANG

<p>Eine besonders wichtige Aufgabe von (Verhaltens-)Kodizes ist das Sensibilisieren für Gefahren und Risiken im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit Problemen. Das heißt, die Regeln und Vorgaben der institutionellen Selbstverpflichtung sollten in pädagogischen Kontexten stets in Verbindung mit einer Qualifizierung, Aus- oder Fortbildung verbunden sein. Professionsethisch geht es dabei vor allem um die Entwicklung und Festigung einer grundsätzlichen Haltung gegen sexualisierte Gewalt.</p>	<p>F-4</p> <p>Wie wirkt die institutionelle Selbstverpflichtung auf die berufliche Praxis pädagogischer Fachkräfte und anderer Mitarbeitender in der (Dach-)Organisation, Institution und/oder im (Wohlfahrts-)Verein?</p>	<p>OK-I-4</p> <p>Wirkung der institutionellen fSVE auf die pädagogische Praxis</p>	<p>f-I-9</p> <p>Was ist in Ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Praxis nach dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung heute anders als zuvor?</p>	<p>HK-I-9</p> <p>Einfluss der institutionellen fSVE auf die pädagogische Praxis</p>
<p>Individuelle Selbstverpflichtung (Teil II)</p> <p>Normen beziehen sich auf Werte und aus dieser Werteorientierung lässt sich regelgeleitetes, bewusstes Handeln bzw. menschliches Verhalten ableiten. Gleichzeitig wird auf diese Weise auch die Bewertung menschlichen Verhaltens möglich. Auf der gesellschaftlichen Ebene kommt es zu Verhaltensforderungen und es wird versucht Normorientierungen durchzusetzen. In der Soziologie spricht man auch von sozialer Kontrolle. Soziale Kontrolle soll Verhaltensweisen verhindern,</p>	<p>F- 5</p> <p>Gibt es in der pädagogischen oder sozialen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Praxis bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen und Mitarbeitende eine Vorstellung davon, wann sich jemand abweichend verhält?</p>	<p>OK-II-5</p> <p>Abweichendes Verhalten in der pädagogischen Praxis</p>	<p>f-II-1</p> <p>Wie verhalten Sie sich Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbedürftigen gegenüber korrekt bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen oder Mitarbeitende?</p> <p>f-II-2</p> <p>Woran orientieren Sie sich im Hinblick auf korrekt oder nicht korrekt?</p>	<p>HK-II-1</p> <p>Normkonformes Verhalten bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten</p> <p>HK-II-2</p> <p>Orientierung im Hinblick auf normkonform/abweichend bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten</p>

ANHANG

<p>die gegen eine in der Gesellschaft geltende soziale Norm verstoßen. Ein entsprechender Verstoß zieht zumeist eine soziale Reaktion (positive oder negative Sanktion) nach sich. Um konformes von abweichendem Verhalten unterscheiden zu können, ist es demnach notwendig, dass eine größere Menge von Menschen ein System aus Werten, Normen und Verhaltenserwartungen akzeptiert hat.</p>			<p>f-II-3</p> <p>Gibt es in Ihrem Team (Belegschaft, Kolleg*innen) eine gemeinschaftliche Vorstellung davon, wann Kolleg*innen und Mitarbeitende sich korrekt verhalten?</p>	<p>HK-II-3</p> <p>Gemeinsame Werteorientierung bezogen auf die Gefahr der institutionellen Täterschaft</p>
<p>Theoriegeleitete Auseinandersetzung und Differenzierung der Gesamtforschungsfrage</p>	<p>Forschungsfrage (F) \triangleq</p>	<p>Oberkategorien (OK) [deduktiv]</p>	<p>Interviewfrage (f) \triangleq</p>	<p>Hauptkategorie (HK) [deduktiv]</p>
<p>Es geht demnach darum, abweichendes Verhalten durch Maßnahmen sozialer Kontrolle zu verhindern bzw. Normkonformität zu gestalten. In diesem Kontext wird Prävention als Mittel informeller sozialer Kontrolle verstanden, die (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine als Institution sozialer Kontrolle ausüben können. Prävention ist demnach ein sozialpolitisches Instrument sozialer Kontrolle und basiert auf einem Prozess gesellschaftlichen Aushandelns. Das heißt, die Verhinderung abweichenden Verhaltens kann durch sozialpolitisch initiierte Prävention</p>	<p>F-6</p> <p>Wie ermöglichen ein Verhaltenskodex und die freiwillige Selbstverpflichtung die Gestaltung einer normkonformen Praxis?</p>	<p>OK-II-6</p> <p>Einfluss der individuellen fSVE auf die Gestaltung einer normkonformen Praxis</p>	<p>f-II-4</p> <p>Wodurch schützen ein Verhaltenskodex und die freiwillige Selbstverpflichtung die Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in Ihrer beruflichen Praxis vor der Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen oder Mitarbeitende?</p> <p>f-II-5</p> <p>Welche Normen und Werte geben Ihnen ein Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt</p>	<p>HK-II-4</p> <p>Wie schützt die individuelle fSVE in pädagogischen Kontexten?</p> <p>HK-II-5</p> <p>Normen und Werte der individuellen fSVE</p>

ANHANG

<p>erreicht werden. Auf diese Weise werden Teile der Sozialpolitik zu einer Form der sozialen Kontrolle, die präventiv-bedingungsverändernd wirken. Die Prävention soll frühzeitig negative Entwicklungen in der Gesellschaft verhindern. Der Verhaltenskodex und die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung können demnach als Präventionsinstrumente im Kontext informeller sozialer Kontrolle gegen alle Formen sexualisierter Gewalt wirken.</p>			<p>durch Kolleg*innen oder andere Mitarbeitende vor?</p> <p>f-II-6</p> <p>Wie wurden Sie an der Entwicklung dieser Normen und Werte im Sinne eines gemeinschaftlichen Aushandelns beteiligt?</p>	<p>HK-II-6</p> <p>Gemeinsames Aushandeln von Werten und Normen für die individuelle fSVE</p>
<p>Theoriegeleitete Auseinandersetzung und Differenzierung der Gesamtforschungsfrage</p>	<p>Forschungsfrage (F) ≙</p>	<p>Oberkategorien (OK) [deduktiv]</p>	<p>Interviewfrage (f) ≙</p>	<p>Hauptkategorie (HK) [deduktiv]</p>
<p>Ein professioneller Umgang mit der Thematik von sexualisierter Gewalt in (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereinen sowie auch die Entwicklung wirksamer Schutzmaßnahmen schließt Berücksichtigung der Täter*innen-Perspektive mit ihren Strategien und der ursächlichen Entwicklung von sexualisierter Gewalt zwingend ein. Der präventive Blick generalisiert demnach stets den Verdacht und das Wissen um Probleme ist eine Bedingung für die Entwicklung schützender Maßnahmen. Auch im Hinblick auf die Ursachen von</p>	<p>F-7</p> <p>Wie gehen pädagogische Fachkräfte und andere Mitarbeitende mit dem Thema des Generalverdachts um?</p>	<p>OK-II-7</p> <p>Umgang mit der institutionellen Täterschaft (Generalverdacht)</p>	<p>f-II-7</p> <p>Was denken Sie über die Gefahr der institutionellen Täterschaft?</p> <p>f-II-8</p> <p>Warum ist der Generalverdacht Ihrer Meinung nach wichtig oder unwichtig für die Entwicklung von Schutzkonzepten?</p>	<p>HK-II-7</p> <p>Gefahr der Täterschaft durch Kolleg*innen</p> <p>HK-II-8</p> <p>Berücksichtigung der institutionellen Täterschaft (Generalverdacht) - wichtig oder unwichtig für die Entwicklung von Schutzkonzepten?</p>

ANHANG

<p>sexualisierter Gewalt wird die Berücksichtigung der Perspektive des sozialen Umfeldes längst gefordert. Für diese Perspektive sind wiederum die Umstände zu ermitteln, die es den Handelnden erleichtern oder erschweren, sexualisierte Gewalt zu erkennen und zu intervenieren. Diese Umstände werden von gesellschaftlichen Einflüssen geprägt und lassen Rückschlüsse auf sinnvolle präventive Maßnahmen zu. So dient das Suggestieren einer möglichen Täterschaft oder auch der generalisierte Verdacht von Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten vor allem dazu, aus der Perspektive der institutionellen Täterschaft heraus die Umstände zu ermitteln, die sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten begünstigen. Hinter diesem Generalverdacht steht immer das Ziel, schützende Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt zu entwickeln</p>				
<p>Theoriegeleitete Auseinandersetzung und Differenzierung der Gesamtforschungsfrage</p>	<p>Forschungsfrage (F) \triangleq</p>	<p>Oberkategorien (OK) [deduktiv]</p>	<p>Interviewfrage (f) \triangleq</p>	<p>Hauptkategorie (HK) [deduktiv]</p>
<p>Der Begriff der Kontrolle spielt auch im Kontext der Entstehung abweichenden Verhaltens eine bedeutende Rolle. So hat beispielsweise</p>	<p>F-8 Bewirkt das System partizipativer Kontrolle ein Kontrollgleichgewicht</p>	<p>OK-II-8 Wirkung der individuellen fSVE im Sinne von Kontrolle</p>	<p>f-II-9 Was müsste in der Praxis passieren, damit sexualisierte Gewalt an</p>	<p>HK-II-9 Möglichkeiten der Verhinderung von sexualisierter Gewalt</p>

ANHANG

<p>ein Kontrollgleichgewicht Einfluss auf das Vorkommen normabweichender oder normkonformer Verhaltensweisen. Darüber hinaus kann sich auch ein hoher Grad der Bindung an ein System aus Werten und Normen auf normkonformes wie -abweichendes Verhalten auswirken. Ein Verhaltenskodex, einschließlich der Verwendung einer Selbstverpflichtungserklärung (in diesem Kontext: System partizipativer Kontrolle) kann pädagogische Fachkräfte sowie andere haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitende in einem hohen Grad an das System aus Werten und Normen binden sowie auch ein Kontrollgleichgewicht bewirken.</p>	<p>und steigert es den Grad der sozialen Bindung an das Wertesystem der (Dach-)Organisation, Institution und/oder des (Wohlfahrts-)Vereins?</p>		<p>Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen unmöglich wird?</p> <p>f-II-10</p> <p>Wie könnten sich ein Verhaltenskodex und die freiwillige Selbstverpflichtung auf potenzielle Täter*innen in pädagogischen Kontexten auswirken?</p>	<p>HK-II-10</p> <p>Wirkung fSVE auf potenzielle Täter*innen</p>
<p>Theoriegeleitete Auseinandersetzung und Differenzierung der Gesamtforschungsfrage</p>	<p>Forschungsfrage (F) ≙</p>	<p>Oberkategorien (OK) [deduktiv]</p>	<p>Interviewfrage (f) ≙</p>	<p>Hauptkategorie (HK) [deduktiv]</p>
<p>Unter Professionalisierung ist der Prozess der Berufsentwicklung im Sinne eines professionellen Habitus zu verstehen, der u.a. den Weg der Aneignung von systematischem Expert*innen-Wissen ebenso einschließt wie die Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsrolle in Form der ethischen Reflexion des täglichen Tuns. Dabei ist das Ziel</p>	<p>F-9</p> <p>Wann verhalten sich pädagogische Fachkräfte und andere Mitarbeitende bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen und Mitarbeitende (gegen Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene) professionell?</p>	<p>OK-II-9</p> <p>Professioneller Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten</p>	<p>f-II-11</p> <p>Wann handeln Sie professionell bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende?</p>	<p>HK-II-11</p> <p>Professionalität im Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten</p>

ANHANG

<p>einer autonomen Lebenspraxis von Klient*innen funktional wichtig für die pädagogische Professionalisierung. Professionelles Handeln bedeutet in diesem Sinne die Wiederherstellung oder der Erhalt der Autonomie der Klient*innen. Um dies erreichen zu können, ist allein der Rückgriff auf theoriegeleitetes (wissenschaftliches) Wissen nicht ausreichend, um Wissen und Können im Sinne einer Handlung, die Orientierungen ermöglicht, herzustellen. Vielmehr braucht es eine Verfahrenspraxis, die auf einer organisationsbasierten Routinisierung und Habitualisierung beruht. In der professionellen Praxis sind Handlungsentscheidungen zu treffen, die mit Bezug auf die situative Lebenspraxis sowie Interessenlage von Klient*innen Widersprüche, Ambivalenzen und Konflikte (Antinomien und Paradoxien) einschließen. Erst die Reflexivität ermöglicht es professionell Handelnden, die richtigen Maßnahmen für eine Entscheidung zu treffen. Dabei greifen sie sowohl auf theoretisches Wissen sowie auch Handlungswissen zurück. Damit wird die Anwendung von Wissen zum Ausdruck von Professionalität.</p>			<p>f-II-12</p> <p>Worauf stützen Sie ihr Handeln im Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen und andere Mitarbeitende?</p> <p>f-II-13</p> <p>Was brauchen Sie, um bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen und andere Mitarbeitende professionell handeln zu können?</p> <p>f-II-14</p> <p>Wie wirken sich ein Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung auf Ihr professionelles Handeln aus?</p> <p>f-II-15 (optional)</p> <p>Wenn ohne Auswirkung: Was wäre nötig, damit sich ein Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung auf ihr professionelles Handeln auswirken?</p>	<p>HK-II-12</p> <p>Kenntnisse im Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten</p> <p>HK-II-13</p> <p>Art der Hilfestellung, um professionell gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten handeln zu können</p> <p>HK-II-14</p> <p>Auswirkungen der individuellen fSVE auf die Professionalität in pädagogischen Kontexten</p> <p>HK-II-15</p> <p>Auswirkung der fSVE wodurch?</p>
--	--	--	---	---

ANHANG

<p>Das Wissen steht als eigenständiger Bereich zwischen dem praktischen Handlungswissen und dem systematischen Wissenschaftswissen. Die (Selbst-)Reflexion ist demnach eine zentrale Komponente in der pädagogischen Praxis und zielt als Prozesskompetenz auf die Verwendung von Wissen. Es geht darum, das eigene Tun reflektieren zu können. Die Einführung eines Verhaltenskodex mittels qualifizierender Maßnahmen sowie die freiwillige Selbstverpflichtung im Kontext verschiedener Formen des Wissens (Werte, Orientierungen, Grundlagen) befähigen zu professionellem Handeln</p>				
<p>Theoriegeleitete Auseinandersetzung und Differenzierung der Gesamtforschungsfrage</p>	<p>Forschungsfrage (F) \triangleq</p>	<p>Oberkategorien (OK) [deduktiv]</p>	<p>Interviewfrage (f) \triangleq</p>	<p>Hauptkategorie (HK) [deduktiv]</p>
<p>Zum Umgang mit Wissen (III)</p> <p>Es sind vor allem die qualifizierenden Maßnahmen zur Einführung eines Verhaltenskodex und der freiwilligen Selbstverpflichtung, die das Professionswissen befördern, indem sie eine reflexive Auseinandersetzung mit Grundlagenwissen sowie Werten, Orientierungen und Normen ermöglichen. Dabei geht es</p>	<p>F-10</p> <p>Wie gehen die (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereine, ihre pädagogischen Fachkräfte sowie Mitarbeitenden mit der Thematik <i>Wissen</i> als Teil eines Verhaltenskodex und der freiwilligen Selbstverpflichtung um?</p>	<p>OK-III-10</p> <p>Umgang mit Wissen bezogen auf die Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten</p>	<p>f-III-1</p> <p>Wie wurde das Thema des Generalverdachts (institutionelle Täterschaft) thematisiert?</p> <p>f-III-2</p> <p>Wie hat man Ihnen erläutert, warum die Perspektive der institutionellen</p>	<p>HK-III-1</p> <p>Auseinandersetzung mit der Perspektiver der institutionellen Täterschaft</p> <p>HK-III-2</p> <p>Berücksichtigung der Perspektive der institutionellen Täterschaft</p>

ANHANG

<p>um einen professionellen Umgang mit der Gefahr von sexualisierter durch Kolleg*innen und Mitarbeitende der Einrichtung. Das hohe Maß an selbstreflexiven Anteilen nimmt bereits in der Situation der qualifizierenden Auseinandersetzung Einfluss auf die notwendige Routinisierung und Habitualisierung. Das heißt, schon die Einführung eines Verhaltenskodex und der freiwilligen Selbstverpflichtung mittels qualifizierender Maßnahmen basiert auf der Relationierung und Kontrastierung von Wissen und Können und trägt zur Steigerung des Handlungswissen als regulativer Lernprozess bei. Durch das Verfügbarmachen von Wissen können pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende die eigene Praxis unmittelbar kontrollieren und direkt Einfluss auf deren Gestaltung nehmen. Jedoch darf es in den qualifizierenden Maßnahmen nicht nur um fachliche Standards entsprechend den Vorgaben des BKiSchG geben, sondern es sollte spezifisch zum Thema sexualisierte Gewalt geschult werden. Spezifisch meint hier das Sensibilisieren im Hinblick auf die eigene Rolle innerhalb der</p>			<p>Täterschaft zwingend zu berücksichtigen ist?</p> <p>f-III-3</p> <p>Wie haben Sie mit Eltern/Personensorgeberechtigte über die Thematik der institutionellen Täterschaft (Generalverdachts) gesprochen?</p> <p>f-III-4</p> <p>Mit Bezug auf Frage II-7) Sie formulierten in der Antwort auf die Frage: Was denken Sie über die Gefahr der institutionellen Täterschaft (f-II-7) Unwohlsein im Hinblick auf die Verdächtigung als Täter*innen: Was müsste passieren, damit sich ein neutrales Gefühl einstellt?</p> <p>f-III-5</p> <p>Was könnte es pädagogischen Fachkräften sowie anderen Mitarbeitenden leichter machen, eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben? (unterstellende Frage!)</p>	<p>grundsätzlich notwendig oder nicht notwendig</p> <p>HK-III-3</p> <p>Umgang mit der institutionellen Täterschaft in pädagogischen Kontexten</p> <p>HK-III-4</p> <p>(subjektives) Empfinden bezogen auf die institutionelle Täterschaft</p> <p>HK-III-5</p> <p>Motivation zur Unterzeichnung einer fSVE als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten</p>
--	--	--	--	--

ANHANG

<p>pädagogischen Arbeit mit Bezug auf die Formen sexualisierter Gewalt sowie die Ausübung sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende. (...) Die Qualifizierung aller Mitarbeitenden einer (Dach-)Organisation, Institution und eines (Wohlfahrts-)Vereins dient nicht allein der Wissensvermittlung, sondern vor allem der Implikation einer langfristig achtsamen Haltung gegen sexualisierte Gewalt in der pädagogischen Arbeit.</p>			<p>f-III-6</p> <p>Nehmen wir einmal an, es gibt kriminologische Theorien, die besagen, dass die Steigerung der Bindung an ein System aus Werten und Normen abweichendes Verhalten verhindern kann, könnte die freiwillige Selbstverpflichtung eine solche Aufgabe erfüllen? Wenn Ja: Würden Sie diese dann unterschreiben? Wenn Ja/Nein Warum?</p> <p>f-III-7</p> <p>Würden Sie die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung auch unterschreiben, wenn die Inhalte der qualifizierenden Maßnahmen zur Einführung eines Verhaltenskodex und der fSVE in die akademische, wie berufliche Ausbildung integriert werden?</p>	<p>HK-III-6</p> <p>Individuelle fSVE steigert die Bindung an Werte und Normen</p> <p>HK-III-7</p> <p>Bereitschaft zur Unterzeichnung der fSVE</p>
---	--	--	---	---

Tab. 11 Schlüsselbegriffe des Kategoriensystems im Überblick.

E Definitionen der Ober- und Hauptkategorien und Ankerbeispiele

Wie wirkt die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten?		
Code-Definition Oberkategorien (OK)	Code-Definition Hauptkategorien (HK)	Ankerbeispiele für die Hauptkategorien
<p>OK-I-1</p> <p>Wenn die Expert*innen über den Prozess der Anerkennung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt als Wertorientierung in (Dach-)Organisationen, Institutionen und (Wohlfahrts-)Vereinen berichten.</p>	<p>HK-I-1</p> <p>Wenn die Expert*innen berichten, wie Sie von der Anerkennung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt als Wert erfahren haben.</p> <p>HK-I-2</p> <p>Wenn die Expert*innen die Anerkennung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt als Wert als notwendig oder nicht notwendig ansehen.</p>	<p>Interview B1: Pos. 2</p> <p>Aber, ich meine, ich hätte das im Radio gehört.</p> <p>Interview B2 - Zoom: Pos. 2</p> <p>Ehrlich gesagt, durch diese Interview-Anfrage. Mir war das gar nicht so bewusst, dass das, in diesem Kooperationsvertrag oder in der Mitgliedschaft mit dem AMJ enthalten ist.</p> <p>Interview B3: Pos. 6</p> <p>Generell ist es wichtig, wenn in der Jugendverbandsarbeit das Thema Prävention eine große Rolle spielt, und das spielt sie ja auch in den Jugendverbänden, schon seit Jahren. Und aus dem Grund finde ich, ist es ein naheliegender Schritt zu sagen, wir machen das quasi auch dingfest mit einer Vereinbarung und unterstreichen damit nochmal die Qualität unserer Arbeit, die wir wahrscheinlich schon seit Jahren machen und auch schon vor der Vereinbarung gemacht haben. Die muss damit aber noch mal zu präzisieren.</p> <p>Interview B5: Pos. 4</p> <p>Naja, jetzt direkt auf unsere persönliche Arbeit müsste das sicherlich nicht sein; aber, es ist natürlich immer gut, wenn es eine gewisse Struktur gibt, wo man sich auch daranhalten kann.</p>

	<p>HK-I-3</p> <p>Wenn die Expert*innen berichten, was Ihnen das institutionelle Versprechen als Mitarbeitender/e in pädagogischen Kontexten bedeutet.</p>	<p>Interview B10: Pos. 13</p> <p>Ich finde das sehr wichtig. Das es da eine klare, klare Vereinbarung gibt, die dann ja auch dazu führt, dass man sich informiert und diese Informationen ist notwendig, denn bestimmte Dinge weiß man einfach nicht.</p> <p>Interview B14 Zoom: Pos. 6</p> <p>Ich finde es sehr gut und es gibt mir Sicherheit. Ich weiß, was okay ist und was nicht bzw. auch, was man hier darf und was halt nicht. Früher habe ich als Erzieherin gearbeitet. Da war es in der KiTa auch noch nicht so ein Thema wie heute. Damals haben wir uns keine Gedanken gemacht, wenn ein Kind mal nackig rumlief. Aber das ist heute gar nicht mehr möglich.</p>
Code-Definition Oberkategorien (OK)	Code-Definition Hauptkategorien (HK)	Ankerbeispiele für die Hauptkategorien
<p>OK-I-2</p> <p>Wenn die Expert*innen über die Wirkung der institutionellen Selbstverpflichtungserklärung als Präventionsinstrument in pädagogischen Kontexten berichten.</p>	<p>HK-I-4</p> <p>Wenn die Expert*innen berichten, was die institutionelle Selbstverpflichtungserklärung zu einem Schutzinstrument macht.</p> <p>HK-I-5</p> <p>Wenn die Expert*innen den Wirkungsgrad der institutionellen Selbstverpflichtungserklärung als Schutzinstrument einschätzen.</p>	<p>Interview B1: Pos. 20</p> <p>..., dass man einfach dann nochmal ganz genau sich das vor Augen führen kann. Was kann passieren, wenn man jetzt hier mit Kindern zusammen ist und welches sind zum Beispiel die ersten Anzeichen und wo muss man besonders wachsam sein?</p> <p>Interview B3: Pos. 10</p> <p>Ich denke mal, vielleicht, ja der Wille, sich mit dem Thema zu beschäftigen und ja, wie ich eben sagte, das Thema aus der Tabuzone zu hole.</p> <p>Interview B1: Pos. 24</p> <p>Ja, das ist, das schätze ich nicht als ganz so hoch ein. Also, ich glaube schon, dass das, es die Leute wachsam macht, die sowieso schon sensibel darauf reagieren. Also, und es kann aber durchaus sein, also, sagen wir mal, die Täter, die wird das</p>

	<p>HK-I-6 Wenn die Expert*innen über Möglichkeiten der Erhöhung des Wirkungsgrades der institutionellen Selbstverpflichtungserklärung als Schutzinstrument berichten.</p>	<p>nicht abschrecken. Die würden dann, die werden das dann trotzdem machen. Nee, ich glaube, die wird man davon nicht abhalten. Da bin ich mir eigentlich ziemlich sicher.</p> <p>Interview B7: Pos. 17 - 19 B: Man kann es natürlich nicht immer umsetzen. Wenn ich ein Versprechen gegeben habe, dann erwarte ich, dass es auch läuft. Aber, es ist nicht in jedem Fall möglich. I: Das heißt, also, wenn Sie jetzt den Wirkungsgrad mal auf einer Skala von eins bis zehn bewerten müssten ... B: ...würde ich jetzt vielleicht zwischen sechs und sieben sagen.</p> <p>Interview B3: Pos. 14 Also, ich glaube, dass eine Vereinbarung immer nur dann Wirkung erzielt, wenn sie mit Leben gefüllt wird. Das heißt, wenn jetzt, wie in unserem Fall die Vereinbarung mit dem Bundesjugendring geschlossen wurde, wird es nur eine Wirkung erzielen, wenn in den Mitgliedsverbänden das fortgeführt wird und mit Leben gefüllt wird. Das heißt, ich denke, das A und O sind Schulungen, dass alle Mitarbeitenden in dem Bereich geschult werden, sensibilisiert werden und über die Sensibilisierung überhaupt wahrnehmen können, ob in den Gruppen alles so läuft, wie wir uns das vorstellen, oder ob da Dinge passieren, wo man genauer hinschauen sollte, wo man wachsam sein sollte, wo man handeln sollte.</p> <p>Interview B4: Pos. 13 Dadurch, dass es thematisiert wird, einmal in Fachkreisen, aber auch in der Öffentlichkeit. Jeder neue Fall, der momentan auch durch die Öffentlichkeit geht, ist ein Fall für zu</p>
--	---	--

ANHANG

		viel, aber dadurch wird die Öffentlichkeit sensibilisiert.
Code-Definition Oberkategorien (OK)	Code-Definition Hauptkategorien (HK)	Ankerbeispiele für die Hauptkategorien
OK-I-3 Wenn die Expert*innen über den Einfluss des institutionellen Versprechens auf soziale Werte wie Vertrauen und Glaubwürdigkeit Dritter sprechen.	HK-I-7 Wenn die Expert*innen berichten, wie (Dach-)Organisation, Institution und der (Wohlfahrts-)Verein Dritte (Eltern,/Personensorgeberechtigte, Angehörige, Interessierte etc.) über die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung informiert hat. HK-I-8 Wenn die Expert*innen berichten, dass sie aufseiten Dritter (Eltern/Personensorgeberechtigte, Angehörige, Interessierte etc.) Vertrauen und Glaubwürdigkeit in die (Dach-)Organisation, Institution und den (Wohlfahrts-)Verein aufgrund des institutionellen Versprechens wahrnehmen konnten.	Interview B1: Pos. 30 Also ich, meine (Organisation) hat ja auch eine eigene Zeitschrift und kann sein, dass die da irgendwas kommuniziert haben, was ich allerdings eigentlich nicht glaube, weil das dann ja auch die Kinder lesen würden. Interview B6: Pos. 23 Ehrlich gesagt, gar nicht. Interview B9: Pos. 34 ...ja also, unsere Mitglieder bekommen dann eben einen Verfahrensplan, mit dem sie arbeiten können und über den arbeiten sie dann letztendlich. Aber, von vertraglichen Unterzeichnungen jetzt bekommen die da nichts mit. Interview B1: Pos. 35 - 37 B: Ja, also, das war ganz interessant, weil, das sagte mir eine Achtjährige: „Unsere Eltern vertrauen dir!“ Da habe ich gedacht, wow, das war ein total nettes Kompliment. I: ..., das war jetzt aber nicht konkret mit Bezug auf die Selbstverpflichtung? B: Nein, nein, gar nicht! Das war personenbezogen. Interview B5: Pos. 24 Negative Auswirkung habe ich nicht mitgekriegt; glaube ich auch nicht, dass es die gab,
Code-Definition Oberkategorien (OK)	Code-Definition Hauptkategorien (HK)	Ankerbeispiele für die Hauptkategorien
OK-I-4 Wenn die Expert*innen berichten, wie sich das institutionelle Versprechen auf ihr pädagogisches und/oder berufliches Handeln	HK-I-9 Wenn die Expert*innen berichten, was in ihrem pädagogischen und/oder beruflichen Handeln nach	Interview B2 - Zoom: Pos. 31) Nichts eigentlich. Da wir ja auch nichts davon so wahrnehmen, hat sich auch nichts verändert dementsprechend.

	<p>HK-II-3</p> <p>Wenn die Expert*innen von einer im Team vorhandenen gemeinsamen Vorstellung (Haltung) im Hinblick auf korrektes oder nicht korrektes Verhalten bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kollege*innen und Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten berichten.</p>	<p>Interview B1: Pos. 48</p> <p>Nein, gibt es nicht. Das ist sehr individuell. Es gab dann schon mal so eine Abstimmung, weil dann eine andere Person das auch so gesehen hat, dass da etwas nicht korrekt läuft. Also ich denke mal, weil das jetzt, wenn das jetzt gehäuft vorkäme hier, dann würde es auch eine Abstimmung geben.</p> <p>Interview B7: Pos. 42</p> <p>Also, wir haben das schriftlich fixiert, trotz alledem macht es jede Kollegin so, wie sie das für sich kann, oder möchte.</p>
Code-Definition Oberkategorien (OK)	Code-Definition Hauptkategorien (HK)	Ankerbeispiele für die Hauptkategorien
<p>OK-II-6</p> <p>Wenn die Expert*innen beschreiben, wie sie sich der Verhaltenskodex und die fSVE auf die die Gestaltung einer normkonformen Praxis bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten auswirkt.</p>	<p>HK-II-4</p> <p>Wenn die Expert*innen beschreiben, wie die fSVE in der Praxis vor der Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen oder Mitarbeitende wirkt.</p>	<p>Interview B2 - Zoom: Pos. 12</p> <p>Auch da geht es darum, also Instrumente oder eine Sensibilität zu erzeugen, was angemessen ist, um sich diesem Kind oder Jugendlichen zuzuwenden und was eben nicht angemessen ist.</p> <p>Interview B4: Pos. 36</p> <p>Der Schutz ist dahingehend, dass Verhaltensweisen, die nicht sichtbar sind, an sich und die sich eingeschlichen haben, auf einmal transparent werden. Kleinigkeiten, die schon eine Verletzung sind und die nichts mit Respekt zu tun haben und Achtung, sondern, die sich einfach eingeschlichen haben. Es sind Kinder und Kinder werden dann an die Hand genommen und gezogen und es wird nicht drüber nachgedacht. Aber, durch diese, durch dieses, durch diese Leitlinien und durch dieses Schutzkonzept wird es sichtbar, transparent und gelangt in das Bewusstsein und dadurch verändert sich das Verhalten. Viele Verhaltensweisen, die wir an den Tag legen, da denkt man nicht drüber nach und wenn das aber dann</p>

	<p>HK-II-5</p> <p>Wenn die Expert*innen beschreiben, welche Werte und Normen ihnen die fSVE für die Praxis im Kontext der Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Kolleg*innen oder Mitarbeitende vermittelt.</p>	<p>thematisiert wird, wird darüber nachgedacht.</p> <p>Interview B1: Pos. 54 Also, dass man einfach, zum Beispiel keine Dinge macht, die die Kinder nicht, was ein Kind nicht möchte, dass man einfach, dass man so etwas klar vorgibt. Praxisbezogen, dass es ganz klar heißt, wenn ein Kind Nein sagt, dann ist es nein.</p> <p>Interview B2 - Zoom: Pos. 12 Also, zum Beispiel Räume mit Glas-türen oder Gruppensituationen usw. Auch dafür sorgen, dass es möglichst, wenn es im Eins-zu-Eins-Unterricht, im Einzelunterricht es kommt, dass, es vermieden wird, dass es sowohl im Schutz für den Schüler als auch für den Lehrenden zu einem Konflikt kommt.</p> <p>Interview B4: Pos. 38 ..., dann der Respekt vor dem Körper des anderen und auch die Achtung davor.</p> <p>Interview B4: Pos. 38 ..., dann ein Regelwerk, was eingehalten werden muss, um die Sachen umzusetzen. Ich denke da an verschiedene Bereiche, unter anderem im Hygienebereich, im pflegerischen Bereich. Wickeln, ist glaube ich der klassische Bereich, wo dann vielleicht dem Kind mal gesagt wird: „Jetzt bleibst du aber ruhig liegen und es vielleicht runter gedrückt wird.“</p>
	<p>HK-II-6</p> <p>Wenn die Expert*innen beschreiben, wie und auch ob sie am Prozess des gemeinschaftlichen Aushandelns von Werten und Normen zum Schutz vor sexualisierter</p>	<p>Interview B3: Pos. 42 Die Selbstverpflichtungserklärung ist irgendwann in den Nullerjahren auf Bundesebene entwickelt worden. Das war zu Beginn meiner Dienstzeit im VCP und da, wo das</p>

	Gewalt in pädagogischen Kontexten beteiligt wurden.	<p>sehr kontrovers diskutiert, also einmal natürlich der Inhalt, zum anderen aber auch, was überhaupt eine Selbstverpflichtungserklärung bringt, ob sie verpflichtend ist, ob sie freiwillig ist, ob es ein Schutzinstrument sein kann oder nicht. Das wurde sehr, sehr kontrovers diskutiert und ...</p> <p>Interview B11 Teil 1 Zoom: Pos. 51 Wenn wir von Orts- und Stadtebene reden tatsächlich ..., würde ich tatsächlich sagen, da gab es kein Aushandeln.</p> <p>Interview B1: Pos. 56 Nein!</p>
Code-Definition Oberkategorien (OK)	Code-Definition Hauptkategorien (HK)	Ankerbeispiele für die Hauptkategorien
OK-II-7 Wenn die Expert*innen berichten, wie sie mit dem Generalverdacht umgehen bzw. auch wie sie dazu stehen.	HK-II-7 Wenn die Expert*innen berichten, was sie über die institutionelle Täterschaft in pädagogischen Kontexten denken.	<p>Interview B4: Pos. 44</p> <p>In der Öffentlichkeit wird in der heutigen Zeit sehr viel der Erzieher thematisiert. Meine persönliche Meinung ist, dass Frauen genauso zu sexualisierter Gewalt neigen wie Frauen [! meint Männer!] auch. ... Die Sache ist aber die, dass Männer, die im Bereich, im pädagogischen Bereich arbeiten von vornherein erstmal verdächtigt werden, dass sie sexuell übergriffig sind. Erzieher dürfen wenig im Krippenbereich wickeln, weil sofort eine sexuelle Fantasie unterstellt wird, die nicht da ist. Es gibt genug Männer, die das genauso gut können, ohne einen sexuellen Hintergrund wie Frauen. Auf der anderen Seite gibt es Frauen, die Kinder instrumentalisieren für ihre, für ihr Wohlbefinden hin und da stellt sich dann für mich die Frage, wo fängt dann die sexuelle Übergriffigkeit an. Dabei, dass die Erzieherin das Kind jeden Morgen auf den Schoß nimmt und auf dem Schoß behalten will, weil es so schön kuschelig ist? Das finde ich bedenklicher, als wenn ein Mann</p>

	<p>HK-II-8 Wenn die Expert*innen beschreiben, warum sie den Generalverdacht (institutionelle Täterschaft) für</p>	<p>ein Krippenkind wickelt und der genau weiß, wie er was macht und mit dem Kind sehr zugewandt spricht.</p> <p>Interview B9: Pos. 69 Ähm, für mich ist das ganz schwierig. Also A) Bin ich als Kind selber Opfer sexualisierter Gewalt gewesen und 2.) haben wir bei uns im (...) mittlerweile über acht Fälle behandeln müssen, mit denen wir gearbeitet haben. Davon habe ich vier selber mitbetreut, zwei davon waren so, dass es meine eigenen Gruppenkinder waren, und ein anderes Mal war es so, dass andere Gruppenleiter auf mich drauf zugekommen sind und der letzte Fall ist bei uns eben auch so gewesen, dass wir uns zum Glück frühzeitig von einem Freizeit-Teamer trennen mussten, bei dem wir gemerkt haben, das geht in eine andere Richtung als die, die wir haben wollen. Am Anfang hat mich das noch erschrocken. Mittlerweile ist das so, dass die schwarzen Schafe leider überall unter uns sind und wir immer wieder nur bewusster gucken müssen und einfach unseren Kindern immer wieder zuhören müssen. Das ist, glaube ich, das, was wichtig ist oder eben auch nicht nur den Kindern, sondern im Bereich der Freizeitgeschichte war es ebenso, dass andere Teamer gesagt haben, lass uns mal ein gemeinsames Gespräch suchen und da was finden (gemeint ist eine Lösung). Und, da sollten eben auch genauso angehende Teamer 16, 17, 18 oder 21jährige nochmal genau angehört werden, weil die eben auch ganz häufig nicht wissen, wie sie damit umgehen sollen.</p> <p>Interview B2 - Zoom: Pos. 77 Also, ich glaube schon, dass ein gewisses Misstrauen gut ist, um Dinge</p>
--	--	--

	<p>wichtig oder unwichtig bezogen auf die Entwicklung von Schutzkonzepten halten.</p>	<p>zu hinterfragen und zu verändern und sozusagen nicht immer so weiterzumachen und im Strom mit zuschwimmen. Irgendwie, das führte ja auch in der Geschichte oftmals zu schlimmen Situationen. Allerdings die andere Sichtweise, die ich dazu habe, ist, dass sich Schubladendenken und dass ich sozusagen, jemand abzustempeln, nur weil er vielleicht in einer Kita-Situation das falsche Geschlecht hat, also vermeintlich, oder weil ich Dinge gehört habe und sofort stempeln ich Menschen oder Persönlichkeiten ab, das widerstrebt mir zutiefst, und würde mir wünschen und das habe ich vorhin mit Vertrauen angesprochen, dass alles getan wird, um quasi ein Vertrauensverhältnis von handelnden Personen herzustellen in pädagogischen Kontexten. Und, wenn man dahin kommt, glaube ich, ist eigentlich so einen Generalverdacht vielleicht dann gar nicht mehr so notwendig. Das wäre das Ziel eigentlich, was also diese ganzen Maßnahmen, über die wir jetzt auch sprechen, ja haben sollten.</p> <p>Interview B5: Pos. 70 - 73</p> <p>Na ja, man muss, sozusagen auch alle Unmöglichkeiten in Betracht ziehen, also, weil natürlich immer das, was, sozusagen eigentlich unvorstellbar ist, kann man zu leicht auch mal ausblenden und man muss ja sozusagen immer diese Aufmerksamkeit behalten, dass man sozusagen immer, ja aufnahmefähig dafür ist, ob was sein könnte. Also, dass man nie, sozusagen was komplett ausschließt, weil man ja eigentlich sowieso weiß, das kann gar nicht passieren, ja, muss man aber trotzdem, sozusagen die Fühler, also immer offen behalten, um nicht blind zu werden und zu</p>
--	---	---

		<p>sagen: „Naja, hier kann sowieso nie was passieren.“</p> <p>I: ...hm, also, wie so eine Art Alarmsystem?</p> <p>B: Ja!</p>
Code-Definition Oberkategorien (OK)	Code-Definition Hauptkategorien (HK)	Ankerbeispiele für die Hauptkategorien
<p>OK-II-8</p> <p>Wenn die Expert*innen im Kontext der fSVE über die Verhinderung von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten berichten.</p>	<p>HK-II-9</p> <p>Wenn die Expert*innen die Verhinderung von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten für möglich halten und diese beschreiben.</p>	<p>Interview B4: Pos. 56</p> <p>Das ist eine sehr schwierige Frage. Dahin gehend, weil ich denke, dass sich Menschen, die sich anderer ermächtigen und Schutzbedürftiger ermächtigen immer irgendeinen Weg finden, um diese perfiden Gedanken auszuleben. Da kann man mit Überwachung arbeiten und was auch immer, wir sind aber eine Institution, die mit Vertrauen arbeitet, mit Zugewandtheit und da wäre das kontraproduktiv, dadurch, dass wir eben halt mit Vertrauen arbeiten. Das Risiko ist immer da und das wird auch immer dableiben, wo man mit Kindern oder mit Menschen überhaupt arbeitet.</p> <p>Interview B10: Pos. 92</p> <p>B: Ist aber schwierig. (lachen)</p> <p>I: (lachen) Ja, ich weiß.</p> <p>B: Ich weiß es nicht, ob das möglich ist. Ganz ehrlich. Ich glaube, man muss, man kann alles versuchen, das zu verhindern und aufmerksam sein. Aber, es ganz ausschließen, hieße ja, dass man es wieder nicht für möglich hält und dann doch nicht sensibel draufguckt.</p>
	<p>HK-II-10</p> <p>Wenn die Expert*innen beschreiben, wie sich die individuelle fSVE auf potenzielle Täter*innen auswirken könnte.</p>	<p>Interview B1: Pos. 69</p> <p>Also ich könnte mir schon vorstellen, dass der eine oder andere vielleicht dann noch mal so sagt: „Oh, hoppla, ich, ich darf jetzt bestimmte Sachen nicht machen.“</p> <p>Interview B5: Pos. 81</p> <p>Na ja, da muss man natürlich so fatalistisch sein und sagen, also, ein</p>

		Täter, der was tun will, der lässt sich durch nichts abschrecken, durch keine Verpflichtung, durch keine Gesetze, durch gar nix. Also, wenn jemand wirklich was Böses vorhat, dann, muss ich halt so hart sagen, dann nutzt auch so eine Verpflichtungserklärung nichts.
Code-Definition Oberkategorien (OK)	Code-Definition Hauptkategorien (HK)	Ankerbeispiele für die Hauptkategorien
OK-II-9 Wenn die Expert*innen beschreiben, wie sie professionell mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Fachkräfte und Kolleg*innen in pädagogischen Kontexten umgehen.	HK-II-11 Wenn die Expert*innen erläutern, wie sie professionell bezogen auf der Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Fachkräfte und Kolleg*innen in pädagogischen Kontexten handeln.	Interview B4: Pos. 60 Ich versuche, solche Sachen sehr sachlich abzuhandeln. Ja, weil ich eben halt versuche, sehr professionell zu sein dahingehend, dass ich mir die Fakten angucke. Was ist passiert, wo ist es passiert, mit wem ist es passiert? Diese Sachen erstmal schriftlich zusammenfasse, mich in Interviews mit den beteiligten Leuten zusammensetze mit, auch mit Kollegen, die vielleicht Beobachtung getätigt haben, um erstmal die Fakten zu sammeln. Die emotionale Seite ist eine andere Seite. Da geht es um das Kind und um die Betroffenheit, aber, um was bewirken zu können, muss ich die Fakten haben. Interview B8: Pos. 5 Zunächst die Veröffentlichung des Anspruchs in die Organisation hinein, dass das bei uns ein Thema ist, dass wir uns bemühen, da so intensiv und fachlich drauf zu gucken, wie es geht, wie wir können, wie es in unseren Möglichkeiten besteht. Dass wir Ansprechpartner kommunizieren, die Grenzverletzungen bearbeiten und damit auch deutlich machen, mit einer, mit einem Problem in der Frage muss kein Mensch, welchen Alters, welchen Geschlechts auch immer, allein sein.
	HK-II-12 Wenn die Expert*innen erläutern, worauf sich ihr professionelles	Interview B1: Pos. 85 Aus eigener Erfahrung, die ich als Kind eben halt erleben musste, die,

	<p>Handeln bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Fachkräfte und Kolleg*innen in pädagogischen Kontexten stützt.</p> <p>HK-II-13 Wenn die Expert*innen berichten, was sie brauchen, um bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Fachkräfte und Kolleg*innen in pädagogischen Kontexten professionell sein zu können.</p>	<p>Gottseidank, eben, weil ich halt Nein gesagt habe, nicht ganz schlimm wurde und das ist in erster Linie, dass ich da unglaublich wachsam geworden bin und ich versuche eben halt, zu beobachten und wenn etwas nicht so richtig läuft, wenn ich merke, die Kinder fühlen sich unwohl bei bestimmten Sachen, dann versuche ich einfach einzugreifen und zu horchen, was ist jetzt, jetzt hier los.</p> <p>Interview B3: Pos. 60 Ja, Schulung. Ich finde das immer wieder Schulung, Schulung, Schulung! Und, da gehört all das rein, sensibilisieren, Handlungspläne.</p> <p>Interview B1: Pos. 88 Tja, rein theoretisch wäre eine Schulung ganz gut. Ja, also das wäre eigentlich gar nicht so schlecht, dass man einfach, das Profis einfach mal sagen, wie Gewalt gegen Kinder aussieht, weil es ihnen manchmal vielleicht auch gar nicht bewusst ist, dass sie in dem Moment schon Gewalt eigentlich ausüben? Und, ich weiß nicht, ob es da reicht, auf eine Selbsterkenntnis zu hoffen, also eigentlich denke ich mal, wäre es ganz gut, wenn da ein Profi, dass das dann erläutern würde.</p> <p>Interview B6: Pos. 78 Na ja, einmal Teile in der Ausbildung zu diesem Thema. Dass das, sowas in alle Ausbildungen gehört, die pädagogische Fachkräfte durchlaufen</p> <p>Interview B9: Pos. 101 Sie brauchen das offene Ohr von Leuten, die ihnen zuhören, tatsächlich, und dann reicht es auch nicht zu wissen, wie muss es in der</p>
--	--	---

	<p>HK-II-14/ [15 optional]</p> <p>Wenn die Expert*innen berichten, wie sich ein Verhaltenskodex und die fSVE auf ihr professionelles Handeln bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Fachkräfte und Kolleg*innen in pädagogischen Kontexten auswirken.</p> <p>[15 optional: Wenn die Expert*innen berichten, dass sich Verhaltenskodex und fSVE nicht auf ihre Professionalität auswirken.]</p>	<p>Theorie ablaufen, sondern ich muss schon wissen, wer ist meine eventuelle Fachkraft oder wer ist meine Vertrauensperson, an die ich mich als erstes Mal wenden kann und dann vielleicht erst mal erzählen kann, was eigentlich Phase ist und wie es mir selber damit geht. Denn die eigene Belastung ist ja dann immer noch das andere.</p> <p>Interview B2 - Zoom: Pos. 116</p> <p>Also es hat dann eine Auswirkung, wenn ich den Wert als solches erkenne. Also, die Unterschrift bewirkt nichts. Also, es muss der Wert akzeptiert sein und gelebt werden und auch gewollt sein. Unterschreiben kann man so vieles.</p> <p>Interview B3: Pos. 69</p> <p>Ich glaube, dass es dann nochmal eine vertiefende Auseinandersetzung, also jetzt in unserem Rahmen ist es tatsächlich so, dass wir vorher eine Grundlagenschulung machen und am Ende in Kleingruppen nochmal die Leute, dass die Leute sich mit dieser Selbstverpflichtungserklärung auseinandersetzen sollen, offene Fragen noch mal thematisieren sollen. Genau, manchmal ist es ja auch einfach, sind es ja Formulierungssachen, die nochmal geklärt werden müssen, oder der Hintergrund, dann genau die ganzen Paragraphen.</p>
<p>Code-Definition Oberkategorien (OK)</p>	<p>Code-Definition Hauptkategorien (HK)</p>	<p>Ankerbeispiele für die Hauptkategorien</p>
<p>OK-III-10</p> <p>Wenn die Expert*innen berichten, wie in der (Dach-)Organisation, Institution und dem (Wohlfahrts-)Verein mit verschiedenen Aspekte des Wissens um sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten umgegangen wird.</p>	<p>HK-III-1</p> <p>Wenn die Expert*innen berichten, wie das Thema des Generalverdachts (institutionelle Täterschaft) in pädagogischen Kontexten thematisiert wurde.</p>	<p>Interview B1: Pos. 94</p> <p>Gar nicht, gar nicht. Also, jedenfalls nicht hier.</p> <p>Interview B5: Pos. 113</p> <p>Ich weiß gar nicht, ob das überhaupt wirklich mal so thematisiert worden ist.</p>

	<p>HK-III-2 Wenn die Expert*innen berichten, wie ihnen das Thema der institutionellen Täterschaft in pädagogischen Kontexten erläutert wurde.</p> <p>HK-III-3 Wenn die Expert*innen berichten, ob in ihrer pädagogischen Arbeit Dritte (Eltern, Personensorgeberechtigte, Angehörige, Interessierte) über die Thematik der institutionellen Täterschaft informiert wurden.</p>	<p>Interview B2 - Zoom: Pos. 120 Hat man nicht.</p> <p>Interview B9: Pos. 121 Also, ich schule mich selbst. Ich gucke, was an Schulungsangeboten reinkommt und zum Glück macht die Stadt (...) immer relativ gute Qualifizierungsreihen zu gewissen Themen.</p> <p>Interview B11 Teil 2: Pos. 26 Nee, ehrlich gesagt, tatsächlich nicht.</p> <p>Interview B6: Pos. 102 - 107 I: ...und wenn Sie in diesem Kontext jetzt nochmal – so eine Zwischenfrage – könnten Sie sich vorstellen, könnten Sie sich denn grundsätzlich vorstellen, so einen Elternabend zum Thema Generalverdacht oder Täterschaft durch Fachkräfte durchzuführen, proaktiv? B: Jetzt auf Anhieb, (überlegt kurz) nein! I: (zustimmendes Nicken) Warum? B: ... Weil ich das schrecklich finde. Eltern, ja, ich glaube, dass es Eltern Angst machen würde. Also, Sie lesen jetzt (Anspielung auf aktuellen Fall in einer KiTa in Viersen) in der Zeitung, da ist eine Erzieherin, die hat ein Kind erstickt, da ist eine Erzieherin, die hat ein Kind missbraucht oder zum Missbrauch freigegeben usw. Das sind Sachen, die Eltern Angst machen und wenn man das so sehr thematisiert ... Also, Fragen der Eltern beantworten wir immer und versuchen auch, Sorgen zu nehmen, aber das Thema finde ich sehr schräg. I: Ja, okay, das verstehe ich. B: ...ich glaube, dass das Eltern eher Angst macht. Warum machen die das jetzt zum Thema? Ist da was gewesen</p>
--	--	--

	<p>HK-III-4 Wenn die Expert*innen beschreiben, unter welchen Voraussetzungen sie die Berücksichtigung des Generalverdachts (institutionelle Täterschaft) in pädagogischen Kontexten als nicht problematisch empfinden würden.</p> <p>HK-III-5 Wenn die Expert*innen beschreiben, was sie sowie Fachkräfte und Kolleg*innen in der pädagogischen Arbeit motivieren könnte, eine fSVE zu unterschreiben.</p>	<p>Interview B1: Pos. 110 Nein, Das ist kein Thema gewesen. Ich habe sie gar nicht angesprochen. Ja, also, wenn natürlich jetzt was passieren würde, dann würde ich schon auch die Eltern fragen, ist jetzt was mit dem Kind, ist irgendwas? Ja, das würde ich schon machen.</p> <p>Interview B1: Pos. 123 Das ist so schwierig, weil, es sind ja auch schon Leute zu Unrecht beschuldigt worden.</p> <p>Interview B2 - Zoom: Pos. 130 Naja, die, diese Schulungen oder Fortbildungen müssten so transparent kommuniziert werden und es müsste eine gewisse Präsenz geben von diesem Thema, dass das, sozusagen, normal ist und uns eigentlich bekannt.</p> <p>Interview B9: Pos. 147 Wie gesagt, mit Generalverdacht brauche ich keinem zu kommen. Wir können nur klarmachen, dass die Verhinderung von sexuellen Übergriffen bei uns genauso verhindert wird wie das Mobbing untereinander.</p> <p>Interview B4: Pos. 91 Ja, ich bin immer noch bei dem Thema Aufklärung. Und, viele Sachen müssen einfach erklärt werden, warum die gemacht werden. So ist es dann für denjenigen einfacher, das zu unterschreiben. Wenn ich weiß, warum es gemacht wird, und welcher Hintergrund dahintersteckt, dann ist es eigentlich gar kein Thema mehr, dann unterschreibt solch eine selbstverpflichtende Erklärung jeder. Wichtig ist, dass der Inhalt richtig übergebracht wird, dass nicht einfach gesagt wird, hier unterschreibt das</p>
--	--	--

	<p>HK-III-6 Wenn die Expert*innen beschreiben, ob sie die fSVE für geeignet halten, Fachkräfte und Kolleg*innen an ein System aus Werten und Normen zu binden.</p>	<p>mal, das machen wir hier so. Sondern, dass das Thema eben halt wirklich erklärt wird. Und, dazu gehört es, wenn man neue Mitarbeiter kriegt, dass man vielleicht sich da hinsetzt mit den neuen Mitarbeitern und dann erstmal praktisch eine kleine Fortbildung darüber macht, warum solch eine selbstverpflichtende Erklärung erklärt werden muss und nicht einfach nur gesagt wird, lies dir das durch, und dann unterschreib!</p> <p>Interview B2 - Zoom: Pos. 140 Naja, Ablehnung kann ja heißen, dass Dinge nicht verstanden worden sind, dass keine Sensibilität da ist oder dass auch Unsicherheit da ist und das passiert dann. Und, von daher glaube ich, muss da kommuniziert werden und das, ich kann mir nicht vorstellen, dass ein Pädagoge sagt: "Ich unterschreib ..." - ich kehre das jetzt mal um - "...ich unterschreibe, dass, dass Kinder irgendwie misshandelt werden", oder so. Das erstmal widerstrebt mir, das bei Pädagogen zu unterstellen. (...) Also, ich, ich glaube, dass da ein Grund, sozusagen, eine Grundoffenheit und auch eine Unterstützung dieses Ansatzes (meint Präventionsarbeit) da ist und kann mir vorstellen, dass, wenn es da Probleme gibt oder Vorbehalte, dass dann Dinge zu klären sein müssten und sonst müsste man sich die Grundsatzfrage stellen, ob man so jemand in diesem Bereich wirklich betätigen will?</p> <p>Interview B4: Pos. 93 Ja, das bringt Klarheit in die ganze Angelegenheit. Was wir hier an Werten und Normen vermitteln, das wird vermittelt durch den einzelnen und das ist eine Haltung, die muss sich praktisch im Team fortsetzen,</p>
--	---	---

	<p>HK-III-7</p> <p>Wenn die Expert*innen über ihre Bereitschaft zur Unterzeichnung der fSVE im Kontext einer thematischen Auseinandersetzung mit der Prävention von sexualisierter Gewalt in der (ihrer) pädagogischen akademischen oder beruflichen Ausbildung sprechen.</p>	<p>und wird transparent dadurch, dass ich es öffentlich mache und dass ich eben halt sage, wir haben hier solch eine Selbstverpflichtung, wir leben das.</p> <p>Interview B5: Pos. 142</p> <p>Das ist wieder bei mir die Sache mit dem Papier. Das Papier wäre mir egal. Es geht mir um den Inhalt. Wenn ich mich mit dem Inhalt identifiziere, dann ist das alles völlig super und kein Problem, ein Papier an sich, ja, das ist eine ein Stück Papier, das ist nicht der Inhalt. Für mich geht es um den Inhalt. Wenn ich mit dem Inhalt was anfangen kann. Und wenn ich sage, ich möchte das so und so haben, dann ist es wunderbar.</p> <p>Interview B3: Pos. 96</p> <p>Ja, also ja, es ist ja kein Widerspruch und nur, weil ich das mal studiert habe und weil ich vielleicht ein paar Zusatzausbildung gemacht habe, heißt das ja noch nicht, dass ich das auch alles verstanden und verinnerlicht habe.</p> <p>Interview B4: Pos. 99</p> <p>Ja, ich würde sie immer noch unterschreiben. Ich gehe davon aus, viele Sachen werden theorisiert in den Ausbildungen, viele Sachen müssen aber durch eine persönliche Haltung erworben werden in der Praxis, im Umgang mit anderen. Ich kann sehr viel lesen über Pädagogik und im Umgang, wie ich mit wem umgehe, auch was für eine Haltung ich gegenüber Menschen an den Tag lege, die übergreifend sind. Letztendlich ist es so, durch die Praxis lernt man im Endeffekt mehr, den Mut auch zu haben, für jemanden, der Anfang 20 ist und vielleicht etwas schüchtern ist, dann zu sagen:</p>
--	---	--

		<p>„Moment, ich habe da eine Kollegin, die nicht korrekt mit dem Kind umgeht“, das ist für jemanden, der Anfang 20 ist und gerade von der Schule kommt eine andere Sache als für jemanden, der wie ich seit über 35 Jahren im Beruf ist und dem es nicht schwerfällt, auf andere Menschen zuzugehen und auch mal zu sagen: „Stopp, hier ist Ende!“ Das ist was anderes und da denke ich mir ist der Punkt, dass man eben halt mit Theorie, ich kann sehr gut theoretisch gewappnet sein, aber letztendlich hilft es mir dann nicht in der Praxis, wenn ich dann davorstehe und mir der Mut fehlt.</p>
--	--	---

Tab. 12 Definitionen der Ober- und Hauptkategorien im Überblick.

F Induktives Ausdifferenzieren der Ober- und Hauptkategorien

OK-I-1 Anerkennung als Wert

HK-I-1 Informationsweg

UK-I-1 Informationen von extern

Abstraktion / Definition:

Wenn Informationen von außen (Radio, Fernseher, Interviewanfrage, Zeitungen) kamen.

Beispiel:

Aber, ich meine, ich hätte das im Radio gehört. (Interview B1: Pos. 2)

UK-I-2 Informationen von intern

Abstraktion / Definition:

Wenn Informationen durch (Dach-)Organisation, Institution und (Wohlfahrts-)Verein als Unterzeichner*in der Kooperationsvereinbarung mit dem UBSKM kam.

Beispiele:

Von unserer Leitung. (Interview B7: Pos. 2)

UK-I-3 gar keine Informationen

Abstraktion / Definition:

Wenn Informationen fehlen, das heißt, wenn Expert*innen nicht wussten, woher die Information über die Kooperationsvereinbarung kamen.

Beispiel:

B: Wir erfahren hierüber über die Gliederung des Landesverbandes.

I: Aha, okay, und Sie können sich auch aktiv erinnern, dass es da eine Information zu gab?

B: Nein. (lachen) (Interview B9: Pos. 4)

HK-I-2 Notwendigkeit der Anerkennung des Wertes

UK-I-4 Anerkennung nicht notwendig

Abstraktion / Definition:

Wenn die Kooperationsvereinbarung für das eigene Handeln in der Institution/ Organisation/Einrichtung nicht notwendig war.

Beispiel:

Naja, jetzt direkt auf unsere persönliche Arbeit müsste das sicherlich nicht sein, aber, es ist natürlich immer gut, wenn es eine gewisse Struktur gibt, wo man sich auch daranhalten kann. (Interview B5: Pos. 4)

UK-I-5 Anerkennung notwendig

Abstraktion / Definition:

Wenn die Kooperationsvereinbarung für das eigene Handeln in der Einrichtung/Arbeit notwendig war.

Beispiel:

..., oder zu Fällen kam, wo Jugendliche nicht so behandelt wurden, wie man es eigentlich in einem, mit einer, von einer pädagogischen Einrichtung erwarten muss und von daher könnte ich mir vorstellen, dass es als Präventivmaßnahme und als, sozusagen, Initiative wie kann man das zukünftig verhindern dazu kam. Das leite ich mir jetzt mal so her. So stelle ich mir das vor und ich könnte mir auch vorstellen, dass die, dass es sehr wichtig ist, sowas, also, in den Dachverbänden zu organisieren, um letztendlich auch auf die Institutionen einen gewissen, einen Druck auszuüben, sich mit dieser Thematik zu beschäftigen beziehungsweise, da wir ja über Schutzbefohlene reden, geht es immer

auch um Abhängigkeitsverhältnisse und es ist sehr wichtig, das Personal, was dort mit jugendlichen Kindern oder auch Menschen mit Beeinträchtigungen agiert, dass die sensibilisiert sind und geschult sind, damit solche Fälle in der Zukunft nach Möglichkeit vermieden werden. (Interview B2 Zoom: Pos. 5)

..., um die Kinder, um Kinder zu schützen. Aber auch, um Erzieher zu schützen, um beide Seiten vor rechtlichen Konsequenzen zu schützen. (Interview B4: Pos. 4)

HK-I-3 Bedeutung des institutionellen Versprechens

UK-I-6 institutionelles Versprechen als Selbstverständlichkeit

Abstraktion / Definition:

Wenn die Auseinandersetzung mit der Thematik (Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten) unabhängig von einer institutionellen fSVE als Standard zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dazugehört.

Beispiel:

...ich find das ganz schwierig, weil, das, das gehört dazu. Es gehört einfach, also, wenn ich das runterbreche und immer wieder gucke, dann sage ich, für uns gehört das mit dazu und dann muss man sich eben einfach Gedanken machen, wie hoch ist die JuLeiCa angesiedelt und welche Bereiche betrifft das denn in der Kinder- und Jugendarbeit und was ich da auch immer nett als Diskussionsanstoß finde, ist warum haben Leute, die eine Trainerlizenz haben, damit aber nichts weiter zu tun? Jugendverbände, Sportvereine, die Jugendgruppen unterhalten, die haben keine JuLeiCa-Verpflichtungen, für die ist es die reine Trainerlizenz, die da ausreichend ist. Und, wieweit befassen die sich eigentlich mit genau diesem Themen? Währenddessen das für uns, ja eigentlich ein, ja fast schon ein Mindeststandard ist. Es gehört zu unserer Arbeit einfach dazu zu. (Interview B9: Pos. 14)

UK-I-7 Institutionelles Versprechen erzeugt Öffentlichkeit

Abstraktion / Definition:

Wenn das institutionelle Versprechen – demnach die institutionelle Selbstverpflichtung – dafür sorgt, dass die Thematik in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

Beispiel:

Ich finde die Einrichtung des Unabhängigen Beauftragten sehr, sehr wichtig. Schon allein dadurch, weil er in der breiten Öffentlichkeit gesehen wird, ein Gesicht bekommt und damit das Thema aus der Tabuzone immer mehr in die Öffentlichkeit gerät. (Interview B3: Pos. 8)

UK-I-8 Institutionelles Versprechen stärkt die Fachlichkeit

Abstraktion / Definition:

Wenn die Bedeutung des institutionellen Versprechens von den befragten Expert*innen konkret beschrieben und/oder benannt sowie als Stärkung der Fachlichkeit für sich selbst und die Mitarbeitenden im Hinblick auf die Thematik Prävention von sexualisierter Gewalt verstanden wird.

Beispiel:

Ich finde es eine wichtige Grundlage für die Arbeit für die Präventionsarbeit (Interview B3: Pos. 8)

... kann es zu Körperberührung kommen, um zu helfen und da muss man sich auch sicherlich der angemessenen Grenzen bewusst sein, was ist, auch also quasi in diesem Verhältnis des jüngeren Schülers, sozusagen in Ordnung. Wie ist mein Verhältnis zu ihm? Was ist eine angemessene Form? Und was ist nicht angemessen? Und ich denke, da gibt es häufig nicht an schwarz und weiß und ich glaube, also habe ich es in der Schulung, die ich mitgemacht habe, auch erlebt, da gibt es sowohl Objektivität, aber auch eine Art von Intuition und die erstmal sozusagen rauszufinden, uns zu erspüren. Und da findet

man sicherlich, sag ich mal, mit einem gesunden Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kind oder einem Pädagoge und Schutzbefohlenen gibt es da bestimmte Grenzen, die man natürlich merkt, und dieses, ja, und, und ich glaube, eine ganz grundlegende Maßnahme dafür ist das Bewusstsein für diese Verantwortung und diese Grenzen in meiner Arbeit mit dem Schüler. (Interview B2 Zoom: Pos. 9)

OK-I-2 Grad der Wirkung

HK-I-4 Schutzwirkung durch die institutionelle fSVE

UK-I-9 keine Schutzwirkung durch die institutionelle fSVE

Abstraktion / Definition:

Wenn es in der Praxis der befragten Expert*innen keine Schutzwirkung durch die institutionelle Selbstverpflichtungserklärung gibt.

Beispiel:

Diese Kooperationsvereinbarung zwischen dem DBJR und dem unabhängigen Beauftragten hat in Richtung der Jugendverbände keine wirkliche Wirkung, weil die schon längst da waren, an dem Punkt, das, was das Versprechen sozusagen auch noch mal wiedergibt. Jugendverbände sind, ich kenne keinen, der sich mit dieser Thematik nicht wenigstens in den letzten zehn Jahren intensiv auseinandergesetzt, natürlich unter unterschiedlicher Tiefe, aber an der Stelle sind Jugendverbände viel, viel weiter als die Jugendarbeit institutioneller Art von Jugendhäusern bis hin zur Schule bis hin zu freien Trägern oder auch privaten Trägern wie Musikschulen usw. da ist das kein Thema. Schwimmbildung usw., die von den Schwimmbädern gemacht werden von den Festangestellten, da ist das alles kein Thema, zumindest soweit ich weiß und zumindest und ganz bestimmt nicht in der Fläche und von daher bildet dieses Versprechen etwas ab, was in den Jugendverbänden Fakt ist, aber von

der hat es dann vielleicht eben auch Leuchtturmcharakter und wirkt ... (Interview B8: Pos. 9)

UK-I-10 Sensibilisieren der Gesellschaft für die Thematik durch die institutionelle fSVE

Abstraktion / Definition:

Wenn die Schutzwirkung der institutionellen Selbstverpflichtungserklärung in der Praxis der befragten Expert*innen auf einer Sensibilisierung der Gesellschaft für diese Thematik basiert.

Beispiel:

Ich denke mal, vielleicht, ja, der Wille, sich mit dem Thema zu beschäftigen und ja, wie ich eben sagte, das Thema aus der Tabuzone zu holen. (Interview B3: Pos. 12)

Als erstes die Auseinandersetzung mit dem Thema... (Interview B10: Pos. 15)

UK-I-11 Etablieren von Fachlichkeit durch die institutionelle fSVE

Abstraktion / Definition:

Wenn die Schutzwirkung der institutionellen Selbstverpflichtungserklärung auf dem Etablieren von Fachlichkeit in den Institutionen/Organisationen/Vereinen der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen basiert.

Beispiel:

... das dort ganz genau erklärt wird, worum es geht und das vielleicht auch Hilfestellungen geleistet werden. ..., dass man einfach dann nochmal ganz genau sich das vor Augen führen kann, was kann passieren, wenn man jetzt hier mit Kindern zusammen ist und welches sind zum Beispiel die ersten Anzeichen und wo muss man besonders wachsam sein... Das es sehr praxisbezogen ist. (Interview B1: Pos. 22)

..., wenn ich als Verantwortlicher für ..., meine Institution denke, dann ist es meine Aufgabe, meine Mitarbeitenden zu sensibilisieren und alles Mögliche zu tun, um, ja, im Grunde zu vermeiden, dass ein Krisenfall oder eine Missachtung vorkommt. (Interview B2: Pos. 13)

HK-I-5 Wirkungsgrad als Schutzinstrument

UK-I-12 keine Schutzwirkung durch die institutionelle fSVE

Abstraktion / Definition:

Wenn die institutionelle fSVE in der Praxis keinen Wirkungsgrad hat bzw. die Wirkung angezweifelt wird.

Beispiel:

I: ... damit, also, eigentlich für die Praxis auch kein keine große Wirkung?

B: Nein, in der Form nicht. (Interview B9: Pos. 19-20)

UK-I-13 Schutzwirkung durch die institutionelle fSVE vorhanden

Abstraktion / Definition:

Wenn die Schutzwirkung der institutionellen Selbstverpflichtung generell vorhanden ist.

Beispiel:

Dadurch, dass es vorher dieses nicht gegeben hat, ist der Wirkungsgrad eigentlich ziemlich hoch. Da es auch ein sehr aktuelles Thema ist, eigentlich schon immer ein aktuelles Thema gewesen ist, nur totgeschwiegen wird und wurde und jetzt die Möglichkeit besteht, dass es dann normal wird, darüber zu sprechen, dass solche Dinge passieren. (Interview B4: Pos. 10)

UK-I-14 Schutzwirkung durch die institutionelle fSVE eher gering

Abstraktion / Definition:

Wenn die Schutzwirkung der institutionellen Selbstverpflichtung als gering eingeschätzt wird.

Beispiel:

Ich glaube, das kann ein erster Schritt sein und eine Grundlage und muss mit Leben gefüllt werden. Und dass in allen Bereichen, in denen es um den Bereich Kinderschutz geht, so. Wo ich natürlich jetzt auch die Jugendverbandsarbeit schaue und sage, dass es ist ein Instrument unter vielen und es muss mehrere Methoden geben, um das Thema in den Verband zu bekommen und es muss eine Haltung geben, die mit Leben gefüllt wird. (Interview B3: Pos. 12)

Also, ich bin eigentlich eher jemand, der sagt, ich glaube es erst dann, wenn ich es sehe. (lacht) ...wenn´s denn da ist. Also, was auf den Weg gebracht wird, sehe ich als Anfang. Aber, das ist halt, manche Mühlen mahlen sehr langsam und von daher. (Interview B6: Pos. 16)

HK-I-6 Erhöhung des Wirkungsgrades durch das institutionelle Versprechen

UK-I-15 Erhöhen des Wirkungsgrades durch Sensibilisieren und Fortbildung

Abstraktion / Definition:

Wenn sich der Wirkungsgrad des institutionellen Versprechens durch eine Auseinandersetzung mit der Thematik (Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten) in Schulungen oder Fortbildungen erhöhen lässt.

Beispiel:

Deswegen, mit der Bildungsbrille, die ich sehr stark vertrete, gesehen, aber, brauchen wir viel mehr Durchdringung. Also, dass man sagt, okay, wenn du

die, also, ich fange mal bisschen unten an. Ich bin der Meinung, jeder Betreuer in der Jugendfeuerwehr sollte eine JuLeiCa haben. Das haben wir ja schon mal lange nicht erreicht, muss man einfach so sagen und ich finde, man müsste auch, dass ist jetzt ein bisschen die Tüte gesprochen, aber festlegen, also, immer (Interview B11 Teil 1 Zoom: Pos. 18)

UK-I-16 Erhöhen des Wirkungsgrades durch Öffentlichkeit

Abstraktion / Definition:

Wenn die Erhöhung des Wirkungsgrades der institutionellen fSVE durch das Erzeugen von Öffentlichkeit erfolgen könnte.

Beispiel:

Vielleicht ist es aber auch vonseiten der Regierung, irgendwie, möglich im Bereich Betreuung von Kindern und Jugendlichen klarere und objektiv messbare Regeln einzuführen. Damit ist da nicht zu Situationen kommt, die man ja, aus den Medien kennt. (Interview B2 Zoom: Pos. 17-18)

OK-I-3 Einfluss auf Vertrauen und Glaubwürdigkeit durch das institutionelle Versprechen

HK-I-7 Information Dritter hinsichtlich des Abschluss der institutionellen fSVE

UK-I-17 Unsicherheiten im Hinblick auf die Übermittlung von Informationen an Dritte

Abstraktion / Definition:

Wenn sich die befragten Expert*innen nicht sicher waren, ob Dritte (Mitglieder, Eltern, Personensorgeberechtigte etc.) über den Abschluss der Kooperationsvereinbarung informiert wurden.

Beispiel:

Das kann natürlich sein, dass da meine Wahrnehmung insofern begrenzt ist, weil ich, weil wir ja diese Schulungen aus Eigeninitiative gemacht haben und uns auch vorgenommen haben, das in Regelmäßigkeit für unsere älteren Mitglieder und Mitarbeiter zu wiederholen, dass wir vielleicht eine Anfrage oder eine Werbung vom AMJ gar nicht mehr wahrgenommen haben, weil wir für uns gesagt haben, das Thema ist für uns jetzt nicht mehr aktuell. Das kann natürlich sein, da will ich jetzt auch nicht die Sachlage verzerren durch diese Antwort. (Interview B2: Pos. 24)

... das weiß ich, ehrlich gesagt, nicht genau, da ich erstens mal irgendwie die letzten anderthalb Jahre in Elternzeit war und gar nicht genau mitgekriegt habe, was auf dieser Ebene war. Ich vermute, dass es einfach über die Mitgliedsverbände über die Bundesebene auf die Untergliederungen weitergeleitet wurde. Und, da einfach im () [Jugendverbandsarbeit] schon seit 15 Jahren Präventionsarbeit gemacht wird, ist dieses Thema auf allen Ebenen vorhanden und musste jetzt nicht noch gepusht werden über diese Schiene. (Interview B3: Pos. 18)

Also, es hat sicherlich irgendwo schon mal auch gestanden, aber es ist mir jetzt nicht in Erinnerung. (Interview B5: Pos. 22)

UK-I-18 keine Informationen an Dritte

Abstraktion / Definition:

Wenn die befragten Expert*innen berichten, dass Dritte nicht über den Abschluss der Kooperationsvereinbarung informiert wurden.

Beispiel:

...also, ich, meine (...) [ökologische Kinder- und Jugendbildung] hat ja auch eine eigene Zeitschrift und kann sein, dass die da irgendwas kommuniziert haben, was ich allerdings eigentlich nicht glaube, weil das dann ja auch die Kinder lesen würden. (Interview B1: Pos. 32)

I: ... Personen, Sorgeberechtigte, Eltern, Angehörige, Interessierte darüber informiert hat, dass es diese Kooperationsvereinbarung gibt?

B: Nein. (Interview B2: Pos. 21 - 22)

UK-I-19 Informationen an Dritte

Abstraktion / Definition:

Wenn die befragten Expert*innen berichten, dass Dritte über den Abschluss der Kooperationsvereinbarung informiert waren.

Beispiel:

Über die übliche Gremieninformationen, über seine Öffentlichkeitsarbeit, über die Verfügbarkeit von einigen Medien dazu, auf der Homepage usw. (Interview B8: Pos. 15)

HK-I-8 Wahrnehmung von Vertrauensgewinn o. -verlust durch den Abschluss einer institutionellen fSVE

UK-I-20 Vertrauensgewinn durch eigeninitiatives Tätigwerden

Abstraktion / Definition:

In der Praxis der befragten Expert*innen war ein Vertrauensgewinn (auch positive Würdigung der Eigeninitiative) bezogen auf die Auseinandersetzung mit dem Thema Prävention von sexualisierter Gewalt wahrnehmbar.

Beispiel:

Aber, diese Kindeswohlschulung, die wir gemacht haben, nehme ich jetzt mal als Beispiel dafür, dass wurde schon von den Eltern und vom Elternbeirat sehr positiv bewertet ... (Interview B2: Pos. 27)

Positiv gab's Rückmeldungen von den Männerstimmen. Wir haben ja die Fortbildung oder Schulung mit den Männern vor allen Dingen gemacht. ... (Interview B5: Pos. 24)

UK-I-21 kein Vertrauensgewinn/-verlust durch den Abschluss einer institutionellen fSVE

Abstraktion / Definition:

Der Abschluss der Kooperationsvereinbarung erzeugte in der Praxis keinen Vertrauensgewinn oder -verlust.

Beispiel:

Negative Auswirkung habe ich nicht mitgekriegt; glaube ich auch nicht, dass es die gab ... (Interview B5: Pos. 24)

OK-I-4 Wirkung der institutionellen fSVE auf die pädagogische Praxis

HK-I-9 Einfluss der institutionellen fSVE auf die pädagogische Praxis

UK-I-22 mit Einfluss auf die pädagogische Praxis

Abstraktion / Definition:

Wenn die institutionelle Selbstverpflichtung eine Wirkung bzw. einen Einfluss auf die pädagogische und berufliche wie ehrenamtliche Praxis der befragten Expert*innen hatte.

Beispiel:

Also, wir sind intensiver im Gespräch. Wir haben intensivere Fortbildung, die wir hier auch umsetzen, auch mit Eltern. Dass wir da Elternabende drüber machen und die sind sehr, sehr gut angenommen worden. Und ja, wir sind einfach im Gespräch. (Interview B7: Pos. 32)

UK-I-23 ohne Einfluss auf die pädagogische Praxis

Abstraktion / Definition:

Wenn die institutionelle Selbstverpflichtung keine Wirkung bzw. keinen Einfluss auf die pädagogische, berufliche wie ehrenamtliche Praxis der befragten Expert*innen hatte.

Beispiel:

Nichts. (Interview B1: Pos. 42)

Nichts eigentlich. Da wir ja auch nichts davon so wahrnehmen, hat sich auch nichts verändert dementsprechend. (Interview B2: Pos. 32)

Gar nichts, überhaupt nichts. (Interview B8: Pos. 21)

OK-II-5 Abweichendes Verhalten in der pädagogischen Praxis

HK-II-1 Normkonformes Verhalten bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten

UK-II-1 fehlendes Bewusstsein für korrektes/unkorrektes Verhalten

Abstraktion / Definition:

Wenn es in der Praxis kein Bewusstsein für korrekt/unkorrekt bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten gibt.

[Bewusstsein im Sinne von: Ich weiß, warum ich etwas so oder so tue.]

Beispiel:

Ja, ich finde, es ist schwierig zu beantworten. Da sind wir wieder beim Thema Bewusstsein. Also, ich glaube tatsächlich, dass es, Sie haben es ja gerade Eins-zu-Eins genannt, bin ich gar nicht sicher, ich sage es mal ganz wertfrei, ob es positiv oder negativ ist, ob das immer bewusst ist tatsächlich (meint korrekt/nicht korrekt). Und, das klingt ja ein bisschen negativ, zu sagen, es schwingt nicht immer mit und das würde ich auch fast ein bisschen so stehen

lassen das Negative, ein bisschen (er findet es negativ, dass es kein Bewusstsein für korrekt oder nicht korrekt gibt.). (Interview B11: Pos. 33)

UK-II-2 Präventionsmaßnahmen mit Einfluss auf normkonformes Verhalten

Abstraktion / Definition:

Wenn in der Praxis der befragten Expert*innen normkonformes Verhalten durch Normen und Werte im Sinne von Präventionsmaßnahmen vorgegeben und korrektes Verhalten daraus abgeleitet wird.

[Präventionsmaßnahmen im Sinne von Führungszeugnis, Schulung, thematisieren und Auseinandersetzen der Thematik Schutz vor sexualisierter Gewalt in Bewerbungsgesprächen, thematisieren von Verdachtsfällen unter Kolleg*innen, Handlungspläne, Vier-Augen-Prinzip, Anzeichen sex. Gewalt kennen (durch: Kinder beobachten und das Verhalten verstehen) etc.]

Beispiel:

Na ja, da gibt es ja im Vorfeld wieder Instrumente, dass wir eigentlich etabliert haben, dass wir schon im Vorstellungsgespräch dieses Thema ansprechen. Dass wir erweiterte Führungszeugnisse von allen Hauptberuflichen einführen, die natürlich auch immer nur einen gewissen Wirkungsgrad haben, das wissen wir ja. Wir hatten Gottseidank da bisher noch nie, irgendwie einen Fall, dass wir aktiv werden mussten. Aber, ansonsten gibt es natürlich einen Handlungsplan, der dann Fuß fasst sozusagen. Genau. Wo es, natürlich erstmal, über Wahrnehmung und Beobachtungen notieren, losgeht, bis dann, wenn sich ein Verdacht bestätigt, dann natürlich klare Schritte gegangen werden müssen bis zum (...) (Interview B3: Pos. 29)

B: Das heißt also, man hat sich, sozusagen, immer unter Kontrolle, finde ich jetzt ein bisschen hartes Wort. Aber, es ist sozusagen nie jemand irgendwo mit jemandem allein, dass sozusagen irgendwas sein könnte.

I: ... also ein Vieraugenprinzip im Grunde.

B: Ja! (Interview B5: 31 - 33)

UK-II-3 Autonomie von Kindern und Jugendlichen stärken im Sinne von korrektem Verhalten

Abstraktion / Codedefinition:

Wenn normkonformes Verhalten im Sinne der Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten die Stärkung und Beachtung der Autonomie von Kindern und Jugendlichen bedeutet.

Beispiel:

Das heißt, dass irgendjemand etwas mit dem Kind macht, was das Kind nicht will. Und das kann sein, dass er das Kind, was weiß ich, dass hintereinander herlaufen oder er versucht, es zu kitzeln oder was auch immer. Aber es ist so, dass diese Situation gab es hier. Und dann habe ich gesagt zu den Kindern, wenn ihr das nicht wollt, dann sagt ihr nein. Weil, der Übergang ist fließend. Also die Kinder wollen das ja manchmal auch. Die wollen auch rumtoben, und das ist ja Gott sei Dank hier auch möglich, dass sie hier einfach mal laufen können, dass sie sich bewegen können. Aber, in dem Moment hatte ich das Gefühl, das kippt irgendwie so ein bisschen und dann habe ich einfach zu den Kindern gesagt, wenn ihr das nicht wollt, sagt ihr nein. Und dann sagte das eine Mädchen noch: Nein, ich will das nicht!“ Und dann war das auch erledigt. (Interview B1: Pos. 46)

Diese Vertrauensbasis ist das absolute Fundament für unsere gemeinsame Arbeit, und wäre die gestört, würde ich mich um die, also, würde ich mir um die Zukunft der Institutionen Sorgen machen müssen. Und über allem steht natürlich das Individuum und meine Sensibilität gegenüber dem Einzelnen und das ist sozusagen moralisch und ethisch die absolut höchste Verpflichtung. Ja, Punkt. (Interview B2: Pos. 39)

UK-II-4 Nähe und Distanz wahren im Sinne von korrektem Verhalten

Abstraktion / Definition:

Wenn normkonformes Verhalten bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende in der pädagogischen Arbeit ein angemessenes Nähe und Distanz-Verhältnis meint.

Beispiel:

Naja, da kommt immer schön das Stichwort Balance zwischen Nähe und Distanz. Ja, und da denke ich, muss man ja auch in jeder Situation individuell gucken. Also, ich finde es ist niemandem damit geholfen, zu sagen, wir müssen jetzt alle außerhalb von Corona-Zeiten anderthalb Meter Abstand halten, egal, ob das Kind sich gerade das Knie aufgeschlagen hat oder nicht, sondern da darf man auch ein Kind tröstend in den Arm nehmen, wenn das Kind das mag und wenn das hilft. (Interview B3: Pos. 31)

Also, wir ziehen zum Beispiel, das behaupte ich jetzt für alle Kolleginnen, keine Kinder ungefragt auf den Schoß; ach komm mal her! Sowas zum Beispiel, also, da auch eine Distanz wahren und das Kind kann entscheiden, will ich da jetzt auf den Schoß oder nicht und zeigt das. (Interview B6: Pos. 32)

HK-II-2 Orientierung im Hinblick auf normkonform/abweichend bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten

UK-II-5 Intuition / Bauchgefühl als Orientierungshilfe

Abstraktion / Definition:

Wenn sich die befragten Expert*innen im Hinblick auf korrektes und nicht korrektes Verhalten bezogen auf die Gefahr der institutionellen Täterschaft an Intuition, Stimmung oder Gefühl orientieren.

[korrekt meint normkonform / nicht korrekt meint, von der Norm abweichend]

Beispiel:

Ich würde sagen, es ist halt tatsächlich jedes Mal eine individuelle Entscheidung und auch, wenn das nicht fachlich klingt, sage ich in jeder Schulung: "Hört auf euer Bauchgefühl!". Weil, jeder Mensch, glaube ich, eine ganz klare Intuition dafür hat, zu gucken, was ist in Ordnung, was ist nicht in Ordnung und da tatsächlich auch meine Erfahrung ist, dass, wenn ich das Gefühl habe, jemand verhält sich da komisch, das sieht für mich komisch aus, dass es sich leider, das ist schon eine Situation gab, wo es sich im Nachhinein herausgestellt hat, das war nicht nur ein Gefühl, sondern da war tatsächlich was nicht in Ordnung. Natürlich nicht in der Situation, die ich beobachtet hat, sondern eben im Verborgenen, was nicht so sichtbar war. Genau, und ich glaube, dass das schon auch irgendwie wichtig ist. (Interview B3: Pos. 32)

Also, einmal mein Bauchgefühl, was mir sagen würde, da stimmt was nicht. Da gucke ich genauer. Ja, dass, also die Reaktion des Kindes auch, wenn ich so etwas sehen würde. (Interview B6: Pos. 33)

UK-II-6 berufliche Erfahrung als Orientierungshilfe

Abstraktion / Definition:

Wenn sich die befragten Expert*innen im Hinblick auf korrektes und nicht korrektes Verhalten bezogen auf die Gefahr der institutionellen Täterschaft an Erfahrungen und Praxisbeobachtungen orientieren.

Beispiel:

... man beobachtet die Kinder und dann sieht man, ob sie sich wohlfühlen oder nicht. (Interview B1: Pos. 46)

Ja, das ist die Wahrnehmung im Laufe der Jahre, also, die Erfahrungen, die Wahrnehmung, die Sensibilität, die Empathie zu dem Kind. Ja, also eigentlich alles... (Interview B7: Pos. 37)

UK-II-7 fachliche Standards als Orientierungshilfe

Abstraktion / Definition:

Wenn sich die befragten Expert*innen im Hinblick auf korrektes und nicht korrektes Verhalten bezogen auf die Gefahr der institutionellen Täterschaft an fachlichen Standards orientieren.

Beispiel:

Ja, also zum einen auf diese Sensibilisierung in der Schulung. ... Und, ich muss sagen, dass in dieser Schulung, die ich da, an der ich teilgenommen habe, bestimmte Dinge einfach so bestätigt wurden, wie ich sie intuitiv aber bisher auch praktiziert habe. (Interview B2: Pos. 41)

Letztendlich ist Rahmen unser Schutzkonzept, wirklich zu jedem Veranstaltungsbereich; vielleicht aber auch zu jeder einzelnen Veranstaltung [gemeint sind hier Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche]. Wenn ich mir beispielsweise vorstelle, es wird ein zweiwöchiges Feriencamp im Sommer angeboten mit Kindern oder jungen Jugendlichen, dass dort die Teamer Vorbereitung genau diese Fragen beleuchtet, nämlich wie sichern wir, dass wir unserer Verpflichtung nachkommen, zuzugucken, dass die Kinder abends auch wirklich alle im Bett liegen? Ja, und da gibt es durchaus Empfehlung, dass der drinsteht, das gehe nicht so allein, das macht man zu zweit diesen nächtlichen Rundgang, wo man einfach noch mal so der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht nachzukommt. Solche Empfehlungen gibt es da durchaus. Aber, es gibt hinterher immer die Herausforderung an das Team vor Ort, wie setzen wir das um und müssen wir das gemischtgeschlechtlich machen, oder können das auch zwei Frauen oder zwei Männer sein. Das sind offene Punkte, die die durchaus bearbeiten sollen. (Interview B8: Pos. 31)

... es gibt Verfahrenspläne, nach denen dann gearbeitet wird oder wo wir sagen, da könnt ihr euch was ziehen (gemeint sind Informationen). Okay, es gibt diese ganzen Sachen immer in unterschiedlichsten Arten und Weisen, da gibt es noch mal ein Ehrenkodex, den unterschreibt jedes Mitglied. Diese

Selbstverpflichtung gegen sexualisierte Gewalt setzen wir ganz häufig ein bei sogenannten freien Mitarbeitern. Wenn wir unsere Großveranstaltungen haben und es kommen Leute dazu, die bei uns kein Mitglied sind, sondern für das Wochenende mit eingeplant sind, die unterschreiben uns und dann auch jährlich diese Selbstverpflichtung gegen sexualisierte Gewalt. Einfach damit sie gehört haben, wie wir arbeiten, was es für Möglichkeiten halt gibt und dass eben auch Fälle einfach zu melden sind. Es gibt dann noch mal aus dem Präsidium auch Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Das gehört eben alles immer so weit dazu. (Interview B9: Pos. 48)

HK-II-3 gemeinsame Werteorientierung bezogen auf die Gefahr der institutionellen Täterschaft

UK-II-8 keine gemeinsame Wertevorstellung

Abstraktion / Definition:

Wenn es in den Teams und Einrichtungen der befragten Expert*innen keine gemeinsame Vorstellung von korrektem Verhalten bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten gibt.

Beispiel:

Nein, gibt es nicht. Das ist sehr individuell. Es gab dann schon mal so eine Abstimmung, weil, dann eine andere Person das auch so gesehen hat, dass da etwas nicht korrekt läuft. Also ich denke mal, weil das jetzt, wenn das jetzt gehäuft vorkäme hier, dann würde es auch eine Abstimmung geben. Das glaube ich schon. Aber, also, es läuft jetzt eigentlich ganz gut, so und also deswegen ist das momentan keine engere Abstimmung, denke ich notwendig. Aber ich denke, dass würde denn schon passieren (Interview B1: Pos. 48)

Es wäre durch diese Selbstverpflichtung, wäre das ein Ziel. Dadurch, dass ich jetzt seit einem halben Jahr da bin, ich arbeitete da in die Richtung dran. ... finde aber, so eine Selbstverpflichtung hier in einer Einrichtung sehr gut. (Interview B4: Pos. 31)

UK-II-9 allgemeine gemeinsame Wertevorstellung

Abstraktion / Definition:

Wenn es im Team oder der Einrichtung der befragten Expert*innen eine (allgemeine) gemeinsame Vorstellung von korrektem Verhalten gibt, die jedoch nicht spezifisch auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten zielt.

Beispiel:

Ja, das gibt es! (Interview B10: Pos. 57)

Ja, ich glaube schon. Also, früher hatten wir mal einen Trainer, der hat immer viel auf dem Platz rumgeschrien. Da haben wir und auch Eltern schon auch gesagt, das geht so nicht, das ist nicht gut für die Jungs. (Interview B13: Pos. 25)

UK-II-10 spezifische gemeinsame Wertevorstellung

Abstraktion / Definition:

Wenn es im Team oder der Einrichtung der befragten Expert*innen eine gemeinsame Vorstellung von korrektem Verhalten bezogen auf die Gefahr der sexualisierten Gewalt durch Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten gibt.

Beispiel:

Ich würde schon sagen, weil, wir auch alle an dieser Schulung halt teilgenommen haben und auch im Austausch sind. (Interview B2: Pos. 44)

Ja, würde ich sagen. Erstens, weil wir alle geschult sind, weil wir alle selber die Schulungen durchführen. Ähm, wir sind jetzt ein sehr kleines Team; Wo wir, glaube ich, ungefähr alle die gleiche oder ähnliche Haltung haben. Genau, das macht es manchmal dann noch schwieriger, wenn was wäre, es anzusprechen, würde ich aus der jetzigen Situation aber vermuten, dass das ginge. Genau, dann ist es ja immer leichter, wenn man mehr als zwei Personen ist, um auch mal einen Reflexionsrahmen zu haben. (Interview B3: Pos. 34)

... haben wir ein Leitbild, da sind zentrale Aussagen drin, die jedes Mitglied kennen sollte und dieses Leitbild haben wir in diesem Kontext auf die Rüttelstrecke geschickt und an der Stelle geschaut, okay ist das in Richtung Prävention sexualisierter Gewalt präzise genug, aussagekräftig genug. Und dann haben wir einige Passagen nachformuliert, um sie wirklich normal punktgenau zu machen und das hielten wir für sinnvoll und ausreichend. (Interview B8: Pos. 34 - 35)

OK-II-6 Einfluss der individuellen fSVE auf Gestaltung einer normkonformen Praxis

HK-II-4 Wie schützt die individuelle fSVE vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten?

UK-II-21 nur bedingte bis gar keine Schutzwirkung

Abstraktion / Definition:

Wenn die befragten Expert*innen die Wirksamkeit eines Schutzes (der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten) durch den Einsatz einer individuellen fSVE anzweifeln.

Beispiel:

Tja, das ist schwierig, weil, wenn einer nur unterschreibt und das aber nicht, sich da keine Gedanken darum macht oder auch vielleicht nicht sensibel genug ist, dann ist das eine blanke Unterschrift. Dann ist es einfach nicht so, dass das was bewirkt. Dann sagt er: „Ach, son Wisch hier muss ich unterschreiben!“ (Interview B1: Pos. 50)

Ich weiß nicht, ob es mehr Schutz geben würde. Vielleicht würden mir nochmal Sachen an die Hand gegeben werden, dadurch, was ich da unterschrieben habe, die mir dabei helfen könnten, Dinge nochmal kritischer zu sehen. Aber, ich glaube, so von meiner Arbeit her habe ich das Gefühl, ich mache das schon ganz richtig. (lacht verlegen) (Interview B6: Pos. 41)

UK-II-22 Schutzwirkung durch Reflexion

Abstraktion / Definition:

Wenn die Wirksamkeit der fSVE im Hinblick auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten für die befragten Expert*innen in der Möglichkeit zur Reflexion gesehen wird.

[Reflexion des Handelns, der Situation, festgelegter Prozesse, von Werten und Normen etc.]

Beispiel:

Und, ich glaube, da geht es häufig auch um den Abbau, irgendwie von Verkrampfung. Also, wenn man sich jetzt dieses Thema einfach mal klarmacht, was man ja auch so mitbekommen hat in der Szene usw., also, ein Gefühl dafür zu bekommen, was ist angemessen und nicht also, und wo sind da die Grenzen, indem, was ich ja häufig tue, um etwas vielleicht auch Gutes zu tun, also, zu helfen, falls ich ein Kind verletzt, und was ist dann, sozusagen, an Nähe in Ordnung, erlaubt und was halt nicht? (Interview B2: Pos. 12)

Der Schutz ist dahingehend, dass Verhaltensweisen, die nicht sichtbar sind, an sich und die sich eingeschlichen haben, auf einmal transparent werden. Kleinigkeiten, die schon eine Verletzung sind und die nichts mit Respekt zu tun haben und Achtung, sondern, die sich einfach eingeschlichen haben. Es sind Kinder und Kinder werden dann an die Hand genommen und gezogen und es wird nicht drüber nachgedacht, aber durch diese, durch dieses, durch diese Leitlinien und durch dieses Schutzkonzept wird es sichtbar, transparent und gelangt in das Bewusstsein und dadurch verändert sich das Verhalten. Viele Verhaltensweisen, die wir an den Tag legen, da denkt man nicht drüber nach und wenn das aber dann thematisiert wird, wird darüber nachgedacht. (Interview B4: Pos. 36)

UK-II-23 Schutzwirkung durch fachliche Standards

Abstraktion / Definition:

Wenn die Wirksamkeit der fSVE bezogen auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten von den befragten Expert*innen mit der Vorgabe fachlicher Standards begründet wird.

Beispiel:

... also, zum Beispiel Räume mit Glastüren oder Gruppensituationen usw. Auch dafür sorgen, dass es möglichst, wenn es im Eins zu Eins-Unterricht, im Einzelunterricht es kommt, dass, es vermieden wird, dass es sowohl im Schutz für den Schüler als auch für den Lehrenden zu einem Konflikt kommt (Interview B2: Pos. 12)

... über Nähe und Distanz, über Handlungsleitfäden, über Merkmale, Symptome, Fallbeispiele usw., wenn es in so einem Rahmen eingebettet ist, glaube ich, kann die ganze viel bringen, weil dann eben sowohl Ehrenamtliche als auch Hauptberufliche sensibilisiert sind, geschult sind und eine andere Haltung entwickeln und ein anderes Arbeiten. Und dafür ist es eine gute Grundlage, um das auch noch einmal zu verschriftlichen, was unsere Haltung sein sollte. (Interview B3: Pos. 38)

UK-II-24 Schutzwirkung durch Sensibilisieren

Abstraktion / Definition:

Wenn die Wirksamkeit der fSVE bezogen auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten von den befragten Expert*innen mit der Möglichkeit des Sensibilisierens für richtig und falsch begründet wird.

Beispiel:

Auch da geht es darum, also Instrumente oder eine Sensibilität zu erzeugen, was angemessen ist, um sich diesem Kind oder Jugendlichen zuzuwenden und was eben nicht angemessen ist. (Interview B2 - Zoom: Pos. 12)

Wenn es in einen Rahmen eingebettet ist, indem eben auch über Sensibilisierung, ..., wenn es in so einem Rahmen eingebettet ist, glaube ich, kann das ganze viel bringen, ... (Interview B3: Pos. 38)

Ich glaube, wir sensibilisieren. Also, das ist so, was anderes macht dieses Blatt nicht. (Interview B9: Pos. 52)

HK-II-5 Normen und Werte der individuellen fSVE

UK-II-14 Stärkung der Autonomie von Kindern und Jugendlichen als Wert/Norm

Abstraktion / Definition:

Wenn die fSVE Normen und Werte enthält/enthalten sollte, die eine Stärkung der Autonomie des Kindes fördern.

Beispiel:

.. ist das Kinder angeleitet werden, dahingehend, was normal ist und selbstverständlich und was nicht normal ist und auch nicht selbstverständlich und was sie sich nicht gefallen lassen müssen und auch zu lernen, Nein zu sagen und selbstbewusst zu sagen, es ist mein Körper, ich möchte das nicht! ... (Interview B4: Pos. 38)

Ja, natürlich und auch Partizipation, zu sagen: „Ich möchte es nicht! (Interview B4: Pos. 40)

UK-II-15 Vier-Augen-Prinzip als Wert/Norm

Abstraktion / Definition:

Wenn die fSVE Normen und Werte enthält/enthalten sollte, die ein Vier-Augen-Prinzip fördern.

Beispiel:

... Wir betreuen natürlich auch. Aber, sozusagen, das nie einer alleine ist, sondern auch da ist, sozusagen, dann, na, was heißt gegenseitige Kontrolle, aber einfach die Vergewisserung, dass sozusagen da eigentlich gar keine Möglichkeit entsteht, eine theoretische Möglichkeit, sagen wir mal so. (Interview B5: Pos. 52)

...und das Gute an der offenen Arbeit ist, dass wir uns alle sehen und alle miteinander arbeiten und nicht, ich habe eine Kollegin und mach die Tür zu! Das ist das, was Corona uns jetzt leider bringt. 25 rein da, Tür zu! (Interview B6: Pos. 127)

UK-II-16 Aufforderung zur achtsamen Haltung als Wert/Norm

Abstraktion / Definition:

Wenn die fSVE Normen und Werte enthält/enthalten sollte, die alle Beteiligten auffordert, Kinder und Jugendliche zu akzeptieren, zu achten und wertzuschätzen.

Beispiel:

Ja, erstmal die Achtung, dann die Haltung, die wertschätzende Haltung gegenüber dem Kind, gegenüber den Kollegen und Eltern, das ist sehr wichtig. (Interview B4: Pos. 38)

Zu gucken, wie gehe ich eigentlich in einer Gruppe mit jemandem um? Wie verhalte ich mich bei schlechten, anzüglichen Witzen oder wenn jemand niedergemacht wird? Genau und auch, um vielleicht auch in Bereichen, wo es

eigentlich so offensichtlich ist, das ist ja oft das Schwere, worüber aber auch eine Kultur entsteht. (Interview B3: Pos. 40)

UK-II-17 Reflexion der eigenen Rolle als Wert/Norm

Abstraktion / Definition:

Wenn die fSVE Normen und Werte enthält/enthalten sollte, die alle Beteiligten in die Lage versetzt, das eigene Handeln im Rollenkontext zu reflektieren.

Beispiel:

Und, ich glaube, diese, genau, und der Pädagoge sollte sich seiner, sollte sich bewusst sein, dass er sich in einem, gerade mit im Verhältnis mit Kindern, aber auch mit in einem Abhängigkeitsverhältnis, das können ja durchaus, bei uns in der Hochschule gibt es ja auch Abhängigkeitsverhältnisse, wo jemand noch auf eine Zensur wartet, der ist vielleicht sogar schon volljährig und trotzdem gibt es da gewisse Abhängigkeitsverhältnisse. Ich glaube, der Lehrer, der Lehrende sollte sich, die Lehrenden sollten sich bewusst sein, dass es dadurch zu einer Machtposition kommt und die es in jedem Fall nicht auszunutzen gilt. Und, ganz im Gegenteil, muss ich mir noch sensibler klar werden, welche Verantwortungen daraus entstehen. (Interview B2: Pos. 61)

UK-II-18 Menschenrechte / Paragrafen als Wert/Norm

Abstraktion / Definition:

Wenn die fSVE Normen und Werte enthält/enthalten sollte, die alle Beteiligten auffordert, sich an den Menschenrechten oder Normen des (Sexual-)Strafrechts, demnach der Verfassung und dem Gesetzbuch zu orientieren.

Beispiel:

Na also, und *ich verpflichte mich, alles zu tun, dass bei uns im Verband keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden*, steht hier gleich als allererstes und sicherlich auch der wichtigste Punkt. (...) insbesondere Jungen und Mädchen, Kinder und Jugendliche

vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen. (Interview B9: Pos. 56)

Wir, die Hauptamtlichen unterschreiben ja den Teamvertrag auch und den Teamvertrag mit der freiwilligen Selbstverpflichtung. Zusammen auf einem Blatt sind dann auch noch einmal genau die Paragraphen gedruckt und die Straftaten nach Paragraphen aufgelistet. Also, damit kriegen Sie es nochmal ganz besonders explizit, was Straftaten sind, also, wofür verpflichte ich mich da eigentlich. (Interview B12: Pos. 28)

UK-II-19 spezifische Regeln für die Praxis als Werte/Normen

Abstraktion / Definition:

Wenn die fSVE Normen und Werte enthält/enthalten sollte, die den Beteiligten konkrete (spezifische) Vorgaben für ihr Handeln in der Praxis vorgeben.

Beispiel:

Was man, also, ich würde mir wünschen, dass da nicht irgend so eine allgemeine Definition ist, sondern dass es einfach praxisbezogen ist. (Interview B1: Pos. 54)

Dann ein Regelwerk, was eingehalten werden muss, um die Sachen umzusetzen. Ich denke da an verschiedene Bereiche, unter anderem im Hygienebereich, im pflegerischen Bereich. Wickeln, ist glaube ich der klassische Bereich, wo dann vielleicht dem Kind mal gesagt wird: „Jetzt bleibst du aber ruhig liegen und es vielleicht runter gedrückt wird. ... (Interview B4: Pos. 38)

UK-II-20 Nähe-Distanz-Verhältnis als Wert/Norm

Abstraktion / Definition:

Wenn die fSVE Normen und Werte enthält/enthalten sollte, die alle Beteiligten auffordert, eine Balance zwischen Nähe und Distanz zu wahren.

Beispiel:

Das wir die Kinder schützen und zum Beispiel nicht umarmen oder küssen oder wir nicht mit aufs Klo gehen oder sowas. (Interview B13: Pos. 29)

Nähe und Distanz und der Umgang mit den Kindern, (Interview B14 Zoom: Pos. 28)

HK-II-6 Gemeinsames Aushandeln von Werten und Normen für die individuelle fSVE

UK-II-11 gemeinsames Aushandeln allgemeiner Werte/Normen

Abstraktion / Definition:

Wenn es ein gemeinschaftliches Aushandeln von Normen und Werten bezogen auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten gibt, die im Allgemeinen Gültigkeit haben.

Beispiel:

Ich habe einen Schutzkonzept entwickelt, was darauf basierend aufbaute; auf ein kleines Schutzkonzept. Ich habe es dann weiterentwickelt, weil ich der Meinung bin, dass Verhaltensweisen und Verhaltensregeln mit in solch ein Schutzkonzept rein müssen. Die waren da nicht drin. Das sind allgemeine Vereinbarung, die dann praktisch für das ganze Team gelten müssen. Und daher bin ich auch dafür, diese selbstverpflichtenden Sachen, dass das dann unterschrieben wird, weil, das manifestiert das Ganze. In meiner Praxis und in meinem Werdegang ist es eben so, dass ich mit verschiedenem, mit verschiedenen pädagogischen Stilen mich auseinandersetzen musste, und halt auch kennengelernt habe und unter anderem auch in der Praxis erfahren habe, dass es mit Respekt und Achtung nicht bei jedem so ist, wie ich mir das vorstelle und meine Haltung basiert eben halt auch auf den Erfahrungen, die ich mit Kolleginne gemacht haben, die übergriffig geworden sind. (Interview B4: Pos. 42)

Ja, also wir haben einen Studientag gehabt. Oder, waren es sogar zwei? Zum Thema Sexualität bei Kindern. Da haben wir dann auch die Eltern mit auf den Weg genommen und da hat schon jeder, ich natürlich auch, seine Ideen, Erfahrungen etc. eingebracht, worauf zu achten wäre und wenn man Theatersituationen sieht; die Kinder können sich verkleiden, verkleiden sich auch. Einen Rahmen zu schaffen, wo das möglich ist, was ist mit Doktorspielen und solche Themen haben wir natürlich auch aufgegriffen. Und sowas ist ja nicht nur in einem Raum, das funktioniert auch im Garten ganz toll, wenn die Kinder sich verstecken... (Interview B6: Pos. 49)

UK-II-12 gemeinsames Aushandeln spezifischer Werte/Normen

Abstraktion / Definition:

Wenn es ein gemeinschaftliches Aushandeln von Normen und Werten gab, die unmittelbar im Kontext der Prävention von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten stehen.

Beispiel:

Die Selbstverpflichtungserklärung ist irgendwann in den Nullerjahren auf Bundesebene entwickelt worden. Das war zu Beginn meiner Dienstzeit im (...) und da wurde das sehr kontrovers diskutiert. Also, einmal natürlich der Inhalt, zum anderen aber auch, was überhaupt eine Selbstverpflichtungserklärung bringt, ob sie verpflichtend ist, ob sie freiwillig ist, ob es ein Schutzinstrument sein kann oder nicht. Das wurde sehr, sehr kontrovers diskutiert und ... (Interview B3: Pos. 42)

Wir haben unsere Gremien-Veranstaltungen. Dort werden Ideen, Vorschläge, Vorlagen eingebracht, die werden diskutiert, rauf und runter, wieder zurückgenommen, zerrissen, oder verabschiedet und idealerweise werden diese Inputs von Menschen vorbereitet, die einfach an der Stelle noch ein bisschen tiefere Expertise mitbringen, und sich ein bisschen vielleicht eingelese, eingearbeitet haben oder Erfahrung mitbringen und an der Stelle dem Gremium ein bisschen schneller ins Ziel helfen können. Aber natürlich, wie sich das gehört, wir

haben viel rauf und runter diskutiert und auch harte Argumente gewechselt.
(Interview B8: Pos. 41)

UK-II-13 kein gemeinsames Aushandeln von Werten/Normen

Abstraktion / Definition:

Wenn es kein gemeinschaftliches Aushandeln von Normen und Werten gab, die unmittelbar im Kontext der Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten stehen.

Beispiel:

Also, sie gelten auf jeden Fall für meine individuelle Arbeit. Deshalb habe ich sie auch genannt. Ich glaube, so die ersten, also ich glaube, dass mein Team genau diese Werte auch lebt und kennt und auch unterstützt. Aber es gab jetzt, sozusagen, keinen Prozess der Verschriftlichung oder des Aushandelns. (Interview B2: Pos. 69)

Wenn wir von Orts- und Stadtebene reden tatsächlich und das dem Verband gegenüberstellen, würde ich tatsächlich sagen, da gab es kein Aushandeln. (Interview B11 Teil 1: Pos. 51)

OK-II-7 Umgang mit der institutionellen Täterschaft (Generalverdacht)

HK-II-7 Gefahr der institutionellen Täterschaft

UK-II-25 Institutionelle Täterschaft motiviert zur Fachlichkeit

Abstraktion / Definition:

Wenn die befragten Expert*innen sich durch das Vorkommen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten (institutionelle Täterschaft) motiviert fühlen, fachlich korrekt im Sinne präventiver Maßnahmen zu handeln.

Beispiel:

Also, es gibt das Problem natürlich und ich habe eher so in Erinnerung, ja, dass der eine oder andere Film, der durch die Medien ging, das zum großen Problem gemacht hat und vielleicht auch die eine oder andere Medienpräsenz von Fällen. Selber Fälle im Umfeld habe ich nicht erlebt, dass ich das persönlich wahrnehmen können. Nichtsdestotrotz gilt einfach der Vorrang des Kinderschutzes, vor allem anderen und an der Stelle geht es darum, falls ein Verdacht aufkommt, dem einfach auch konsequent nachzugehen und solange es dazu keiner Klärung gekommen ist, gehört eine Betroffene geschützt und ein Mensch unter Verdacht, entsprechend getrennt von der Betroffenen. Und, wie sich das dann weiterentwickelt, da gehört Intensität, aber auch Geduld dazu in der Aufklärung und dann muss man abwarten, zu welchen Ergebnissen man kommt in der Aufklärung. (Interview B8: Pos. 43)

Am Anfang hat mich das noch erschrocken. Mittlerweile ist das so, dass die schwarzen Schafe leider überall unter uns sind und wir immer wieder nur bewusster gucken müssen und einfach unseren Kindern immer wieder zuhören müssen. Das ist, glaube ich, das, was wichtig ist oder eben auch nicht nur den Kindern, sondern im Bereich der Freizeitgeschichten (meint Jugend- und Kinderfreizeiten) war es ebenso, dass andere Teamer gesagt haben, lass uns mal ein gemeinsames Gespräch suchen und da was finden (gemeint ist eine Lösung). Und, da sollten eben auch genauso angehende Teamer, 16, 17, 18 oder 21jährige nochmal genau angehört werden, weil die eben auch ganz häufig nicht wissen, wie sie damit umgehen sollen. (Interview B9: Pos. 69)

UK-II-26 Institutionelle Täterschaft erzeugt *nur* Emotionen

Abstraktion / Definition:

Wenn die Gefahr einer institutionellen Täterschaft Ärger, Abwehr oder Emotionen erzeugt, jedoch Fachlichkeit als Lösung im Sinne präventiver Maßnahmen nicht genannt wird.

Beispiel:

... mein Sohn ist auch im Pädagogischen tätig und sagt, alleine ein Kind auf den Schoß zu setzen, sich auf den Schoß zu setzen, auf dem Schoß ein Bilderbuch vorzulesen, oder mit ihm zusammen anzugucken, gerät man sehr schnell unter Generalverdacht bei einer gewissen Klientel von Müttern. (Interview B4: Pos. 46)

Ganz ehrlich, das sind alles Schweine. Ich könnte mich aufregen über solche Leute. Das ist doch total krank und ich werde echt sauer. (Interview B13: Pos. 33)

Es ist eine Schande und ich kann es nicht verstehen, wie man so etwas machen kann. Vor allem beschädigen diese Menschen den Ruf vieler Berufe und verunsichern Eltern. Das ist wirklich schlimm. (Interview B14 Zoom: Pos. 34)

HK-II-8 Berücksichtigung der institutionellen Täterschaft - wichtig oder unwichtig für die Entwicklung von Schutzkonzepten?

UK-II-27 notwendig für die Entwicklung von Schutzkonzepten

Abstraktion / Definition:

Wenn der Generalverdacht (institutionelle Täterschaft) von den befragten Expert*innen als notwendig für die Entwicklung von Schutzkonzepten erachtet wird.

Beispiel:

Weil man ja, herausgefunden hat, dass die Problematik auf, entsteht einmal in Familien, aber auf der anderen Seite in solchen pädagogischen Einrichtungen, dass ich solche Täter gerne in solchen Einrichtungen aufhalten und damit muss man natürlich auch gucken. Wir haben hier Kinder und solche Menschen fühlen sich dahingezogen und dann muss man einfach gucken. (Interview B10: Pos. 88)

Also, ich glaube schon, dass ein gewisses Misstrauen gut ist, um Dinge zu hinterfragen und zu verändern und sozusagen nicht immer so weiterzumachen und im Strom mit zuschwimmen. Irgendwie, das führte ja auch in der Geschichte oftmals zu schlimmen Situationen. Allerdings die andere Sichtweise, die ich dazu habe, ist, dass sich Schubladendenken und dass ich sozusagen, jemand abzustempeln, nur weil er vielleicht in einer Kita-Situation das falsche Geschlecht hat, also vermeintlich, oder weil ich Dinge gehört habe und sofort stempeln ich Menschen oder Persönlichkeiten ab, das widerstrebt mir zutiefst, und würde mir wünschen und das habe ich vorhin mit Vertrauen angesprochen, dass alles getan wird, um quasi ein Vertrauensverhältnis von handelnden Personen herzustellen in pädagogischen Kontexten. Und, wenn man dahin kommt, glaube ich, ist eigentlich so einen Generalverdacht vielleicht dann gar nicht mehr so notwendig. Das wäre das Ziel eigentlich, was, also, diese ganzen Maßnahmen, über die wir jetzt auch sprechen, ja haben sollten. (Interview B2 - Zoom: Pos. 77)

UK-II-28 nicht notwendig für die Entwicklung von Schutzkonzepten

Abstraktion / Definition:

Wenn der Generalverdacht (institutionelle Täterschaft) nicht als notwendig für die Entwicklung von Schutzkonzepten erachtet wird.

Beispiel:

B: Generalverdacht meint an der Stelle was...?

I: ...ja, frage ich Sie. Das ist ja so die Vokabel, die immer im Raum steht.

B: Also, so einen Generalverdacht gegen wen soll es den geben? Gegen alle Männer, gegen alle Männer, die in pädagogische Bereiche hineingehen (lacht verlegen). Das ist eine unhaltbare, unzulässige Verklammerung von Dummheit. Das hat an der Stelle nichts zu suchen. Das muss um die konkrete Auseinandersetzung im Einzelfall gehen. (Interview B8: Pos. 45 - 47)

... (einatmend, energisch laut) Generalverdacht zieht bei uns gar nicht. Genauso wenig wie Schubladendenken. Unsere Mitglieder besuchen fast alle

drei Jahre immer ein Seminar, da geht es darum, Schubladendenken auszuschalten. Denn, das ist etwas, was wir hier gar nicht gebrauchen können. Wir müssen jedem Mitglied, der zu uns kommt, völlig offen und ohne jeglichen Generalverdacht entgentreten. Das gehört zu unserer Auffassung von Jugendverbandsarbeit eben einfach dazu und da ist es auch erst mal egal, wie alt derjenige ist, der sich bemühen möchte, ob es die Achtjährige ist, die aus der Schule kommt und sagt, ich möchte gerne Jugendrotkreuz machen, ob es der Sechzehnjährige ist, der sagt, ich kann mir vorstellen bei euch JuLeiCa-Card-Inhaber zu werden, ob es der oder die 27-Jährige ist, die der Queeren-Verbindung angehört und die für sich aussagt, ich möchte gern bei euch was bewirken, was kann ich tun, habt ihr schon im Rahmen der queeren Jugendarbeit seid ihr da schon aktiv, könnt ihr da was machen, wenn ich nur einen von denen mit einem Generalverdacht entgegen gehen würde, ob es nun die Achtjährige, der 16jährige oder die 27jährige ist oder auch der 41jährige Familienvater, der zu uns kommt, dann kann ich nicht die Offenheit zeigen, die unser Jugendverband eigentlich ausmacht. (Interview B9: Pos. 76)

UK-II-29 notwendig für die Entwicklung von Schutzkonzepten, aber

Abstraktion / Definition:

Wenn der Generalverdacht (institutionelle Täterschaft) von den befragten Expert*innen als notwendig für die Entwicklung von Schutzkonzepten, erachtet wird; dies jedoch mit Sorgen und Ängsten verbunden ist.

Beispiel:

... ja, gut. Es ist auf der einen Seite wichtig, auf der anderen Seite denke ich, man muss natürlich auch vorsichtig sein. Na also, ich gehe dann immer von hier, von uns aus. Wenn wir irgendwelche Verdachtsfälle haben, dann sind wir alle involviert, weil wir ja das offene Konzept haben und alle involviert genau zugucken. Ist irgendetwas, guckt euch dieses Kind nochmal an, fällt es auf, ist es jetzt nur, dass es einfach seine Gefühle kennengelernt hat, dass es sich stimuliert oder wie auch immer, oder steckt da mehr dahinter. Also, wirklich

sensibel sein für dieses Kind und ja, da muss man wirklich hundertprozentig gucken. (Interview B7: Pos. 62)

OK-II-8 Wirkung der individuellen fSVE im Sinne von Kontrolle

HK-II-9 Möglichkeit der Verhinderung von sexualisierter Gewalt

UK-II-32 möglich durch Präventionsmaßnahmen

Abstraktion / Definition:

Wenn die befragten Expert*innen schützende Maßnahmen als Möglichkeit der Verhinderung von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten nennen.

Beispiel:

Das man Strukturen in den Institutionen schafft, wo man dann vielleicht in der Elternschaft so jemanden hat, um erst mal niederschwellig und zwar ganz vertraulich sich austauschen zu können. Und, ich glaub, da können Institutionen Strukturen schaffen, um ja, Kommunikation und Meldungen von solchen ersten Keimen oder Pflänzchen irgendwie zu ermöglichen, was vielleicht dann gar nicht mehr in eine Krise mündet, aber vielleicht ja auch sozusagen, ein erstes Anzeichen ist für da ist irgendwas nicht in Ordnung und da läuft irgendwas schief. (Interview B2: Pos. 83)

Vielmehr geschultes Personal, kleinere Gruppen. (Interview B6: Pos. 65)

UK-II-33 Verhinderung von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten ist unmöglich, aber

Abstraktion / Definition:

Wenn das Vorkommen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten nicht unmöglich werden wird, aber schützende Maßnahmen diese reduzieren oder sich die Einrichtungen mit diesen Maßnahmen der Unmöglichkeit annähern.

Beispiel:

Ich glaube, das ist nicht möglich. Also, aber es ist ja schon, also, ich denke mal, man muss den Kindern einfach sagen, dass sie die Möglichkeit haben, NEIN zu sagen. Ich denke, sie müssen einfach, man muss den Kindern klar machen, auch schon, wenn sie jünger sind, dass sie immer die Möglichkeit haben, gegenüber einem Erwachsenen NEIN zu sagen. Und gut, man muss dann sehen, inwieweit man den Kindern vermittelt, dass sexualisierte Gewalt möglich ist. (Interview B1: Pos. 67)

B: Ist aber schwierig. (lachen)

I: ... (lachen) ja, ich weiß.

B: ... ich weiß es nicht, ob das möglich ist. Ganz ehrlich, ich glaube, man muss, man kann alles versuchen, das zu verhindern und aufmerksam sein. Aber, es ganz ausschließen, hieße ja, dass man es wieder nicht für möglich hält und dann doch nicht sensible draufguckt. (Interview B10: Pos. 90 - 92)

UK-II-34 Verhinderung von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten ist unmöglich

Abstraktion / Definition:

Wenn das Vorkommen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten nicht unmöglich werden kann.

Beispiel:

Das würde bedeuten, dass es auf dieser Welt keine Täterinnen und Täter mehr geben darf. Also, das kann nicht passieren, weil, sonst würde ja, also, solange es Menschen gibt, die anderen Menschen so etwas antun, kann es auch keine hundertprozentige Sicherheit in einer Jugendverbandsarbeit geben, genauso wenig wie es sie in Familien gibt, wo man denkt, das ist doch eigentlich der größte Schutzrahmen für Kinder und leider ist es auch die größte Gefahrenzone für Kinder ... (Interview B3: Pos. 51)

Wer das Konzept dazu hat, dass das so gut funktioniert (lacht). Nein, es ist nicht möglich. Also, auch da, Geschichten, die wir verbandsintern hatten, aus Kitas mit Praktikanten, wo es nicht entdeckt (wurde). Natürlich sagt der Standard, ein Praktikant darf nicht allein mit der Jugendgruppe oder mit einer Kindergruppe losziehen. Wir wissen aber auch, wie unterbesetzt irgendwie alle sind und wie wenig Sachen möglich sind, wenn zwei Kinder gleichzeitig auf Toilette müssen, dann stehen die Erzieherinnen und Erzieher da und wissen gar nicht, wie das Kind, sondern zuerst nehmen. Lass ich eins pauschal in die Hose machen, damit ich mich um alle anderen weiter kümmern kann. Das, nee, es ist nicht zu beantworten. Aber, wer das Konzept hat ... (Interview B9: Pos. 81)

HK-II-10 Wirkung der individuellen fSVE auf potenzielle Täter*innen

UK-II-30 Wirkung ohne Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten

Abstraktion / Definition:

Wenn sich Verhaltenskodex bzw. individuelle fSVE auf potenzielle Täter*innen so auswirken, dass Kinder und Jugendliche nicht vor sexualisierter Gewalt durch MA und Kolleg*innen geschützt sind.

Beispiel:

B: ..., die schweren Täter, die jetzt einfach da eine Verhaltensstörung haben und die auf aufgrund dessen so etwas machen, ich glaube, auf die wird das keine Wirkung haben. Aber sagen wir mal so diejenigen, die dann plötzlich aufmerksam werden und sagen: „Mensch, hier wende ich ja schon Gewalt an gegen das Kind“, auch wenn es noch nicht sexualisierte ist, aber Gewalt im Kleinen. Ah, jetzt wird mir das bewusst ne, das darf ich nicht. Ich glaube, die erreicht man so.

I: Ja, okay. Das heißt, du sagtest, die mit einer Verhaltensstörung. Du meinst jetzt die mit Pädophilie?

B: ... ja, richtig!

I: ...genau, also, die Neigungstäter. (Interview B1: Pos. 69 - 72)

UK-II-31 Wirkung mit Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten

Abstraktion / Definition:

Wenn sich Verhaltenskodex bzw. individuelle fSVE auf potenzielle Täter*innen so auswirken, dass Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt durch MA und Kolleg*innen geschützt sind.

Beispiel:

Und ich glaube, dass es sinnvoll wäre, wenn so ein Schutzkonzept auch solche Täterstrategien offenlegt. Also, viele Lücken oder viele, ja, Lücken, die, wo man als normaler gesund denkender Mensch, sag ich jetzt mal, gar nicht draufkommen würde, wenn sowas offengelegt werden würde und die Informationen einfach an uns ran getragen würden, dann wüsste ich mehr, worauf ich gucken müsste (Interview B6: Pos. 68)

Also, ich könnte mir schon vorstellen, dass der eine oder andere vielleicht dann noch mal so sagt: „Oh, hoppla, ich, ich darf jetzt bestimmte Sachen nicht machen.“ (Interview B1: Pos. 69)

OK-II-9 Professioneller Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten

HK-II-11 Professionalität im Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten

UK-II-35 Professionalität durch Präventionsmaßnahmen

Abstraktion / Definition:

Wenn professionelles Handeln im Hinblick auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende oder Kolleg*innen mit Präventionsmaßnahmen begründet wird?

Beispiel:

Ja, indem wir einfach den Kindern sagen, sie dürfen NEIN sagen. Also auch, indem wir einfach versuchen, den Kindern auch das Selbstbewusstsein zu geben und vor allen Dingen auch die jüngeren Kinder. Also, es ist ja so, dass hier, kommen häufig Kinder, die manchmal einen Ort suchen, wo sie auch mit Tieren zusammen sein können, die sehr sensibel sind. Und ich würde mal sagen, die manchmal mit dem System in unserer Schule vielleicht etwas überfordert sind, weil sie nämlich sehr sensibel sind. Und, die kommen hierher und diese sensiblen Kinder, das ist manchmal halt auch so, dass alles, was die Erwachsenen sagen und machen ist in Ordnung. Die sind so ein bisschen hörig den Erwachsenen gegenüber und ich versuche halt, ich finde es toll, dass sie so sensibel sind. Aber, ich versuche den Kindern auch zu vermitteln, ihr könnt eben halt auch mal NEIN gegenüber den Erwachsenen sagen. Also, ich könnte, ihr müsst jetzt auch, wenn ihr das Empfinden habt, das ist jetzt nicht richtig, was dieser Erwachsene sagt, dann sagt die einfach, das ist jetzt nicht so schön. Also, das hat ja manchmal nix mit Sexualität zu tun, sondern einfach nur, Nein, ich finde das jetzt nicht in Ordnung. Und da muss man den Kindern den Rücken stärken. Gerade den Sensiblen. Und dann, und das ist so der erste Schritt, dass sie eben sagen, es ist doch nicht alles richtig, was die Erwachsenen machen. (Interview B1: Pos. 78)

Also letztendlich sind es erstmal ja die gleichen Instrumente, Schulung, Führungszeugnisse, im Vorstellungsgespräch es schon zu thematisieren und natürlich irgendwie in Dienstbesprechungen und so weiter, in Arbeitsgruppen, also, dass das Thema ja immer präsent ist, dass es mit finde ich ein Instrument, um dem entgegenzuwirken und dann sicherlich auch eine relativ enge Abstimmung in der Arbeit. Also, wir haben ganz genau aufgeteilt, wer für welche Bereiche zuständig ist und trotzdem, gibt es ja viele Bereiche, die nicht standardisiert sind, aber wo es schon irgendwie klare Konzepte für gibt. (Interview B3: Pos. 57)

UK-II-36 Professionalität durch Interventionsmaßnahmen

Abstraktion / Definition:

Wenn professionelles Handeln bezogen auf die Gefahr der sexualisierten Gewalt durch MA oder Kolleg*innen mit Interventionsmaßnahmen begründet wird, das heißt, Professionalität *nur* mit dem Verdachts- und Krisenfall in Verbindung gebracht wird?

Beispiel:

Ich versuche, solche Sachen [meint den Verdachtsfall] sehr sachlich abzuhandeln. Ja, weil ich eben halt versuche, sehr professionell zu sein dahingehend, dass ich mir die Fakten angucke. Was ist passiert, wo ist es passiert, mit wem ist es passiert? Diese Sachen erstmal schriftlich zusammenfasse, mich in Interviews mit den beteiligten Leuten zusammensetze mit, auch mit Kollegen, die vielleicht Beobachtung getätigt haben, um erst mal die Fakten zu sammeln. Die emotionale Seite ist eine andere Seite. Da geht es um das Kind und um die Betroffenheit, aber, um was bewirken zu können, muss ich die Fakten haben. (Interview B4: Pos. 60)

Wenn ich ihn zur Rede stelle und die Polizei anrufe und den gleich anzeige. (Interview B13: Pos. 41)

HK-II-12 Kenntnisse im Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten

UK-II-37 Kenntnisse als Betroffene/er (durch Betroffenheit)

Abstraktion / Definition:

Wenn sich das eigene professionelle Handeln bezogen auf die Gefahr der institutionellen Täterschaft auf Erfahrungen als Betroffener/e stützt.

Beispiel:

Aus eigener Erfahrung, die ich als Kind eben halt erleben musste, die Gottseidank, eben, weil ich halt NEIN gesagt habe, nicht ganz schlimm wurde und das ist in erster Linie, dass ich da unglaublich wachsam geworden bin und ich versuche eben halt, zu beobachten und wenn etwas nicht so richtig läuft, wenn ich merke, wie Kinder fühlen sich unwohl bei bestimmten Sachen, dann

versuche ich einfach einzugreifen und zu horchen, was ist jetzt, jetzt hier los.
(Interview B1: 85)

Also, das ist nicht aus der Schulung. Das sind zwei konkrete Fälle, auf die ich mich da auch beziehe, die ich nicht näher ausführen möchte ... (Interview B2: Pos. 108)

UK-II-38 Kenntnisse basierend auf Fachwissen

Abstraktion / Definition:

Wenn sich das eigene professionelle Handeln bezogen auf die Gefahr der institutionellen Täterschaft auf Fachwissen stützt.

Beispiel:

... ja, Schulung. Ich find das immer wieder Schulung, Schulung, Schulung. Und, da gehört all das rein sensibilisieren, Handlungspläne. (Interview B3: Pos. 60)

Also, wir hatten ja hier eine Schulung auch gehabt. (Interview B5: Pos. 87)

Sie brauchen das offene Ohr von Leuten, die ihnen zuhören, tatsächlich, und dann reicht es auch nicht zu wissen, wie muss es in der Theorie ablaufen, sondern ich muss schon wissen, wer ist meine eventuelle Fachkraft oder wer ist meine Vertrauensperson, an die ich mich als erstes Mal wenden kann und dann vielleicht erst mal erzählen kann, was eigentlich Phase ist und wie es mir selber damit geht. Denn die eigene Belastung ist ja dann immer noch das andere. (Interview B9: Pos. 101)

UK-II-39 Kenntnisse basierend auf einer persönliche Haltung gegen sexualisierte Gewalt (in pädagogischen Kontexten)

Abstraktion / Definition:

Wenn sich das eigene Handeln im Hinblick auf die Gefahr der institutionellen Täterschaft auf die individuelle Einstellung und Haltung gegen sexualisierte Gewalt stützt.

Beispiel:

Ich versuche aufzuklären, im Vorfeld dahingehend, was, wie definiere ich sexuelle Gewalt. Wo fängt sie an? Wo hört sie auf? Wie gehe ich damit um? Welche Haltung habe ich? Welche Haltung möchte ich das sie gelebt wird in der Einrichtung. Und, wir kommen auf das Thema denunzieren. Praktisch ist es denunzieren, wenn ich meine, wenn ich sage, meine Kollegin ist übergriffig oder schaue ich eher weg. Solche Sachen müssen thematisiert werden. (Interview B4: Pos. 62)

Wobei, wie gesagt, was da, sozusagen, drin vorkam, waren für mich alles schon sowieso ja klar und warum ich, sozusagen, mehr sensibilisiert bin, ist einfach, dass ich natürlich auch eine Menge lese und, dass man leider natürlich auch häufig von Dingen liest, die passiert sind. Also, auch meinetwegen Übergriffe in Musikhochschulen usw. nä, so derlei Dinge, wo ich dann auch immer denke, wie kann das, wie kann das sein, ja. (Interview B5: Pos. 87)

Und, mir ist halt leider viel begegnet in dieser Form: Ob Kinder gesehen haben, wie die Mutter vergewaltigt wurde, ob Kinder aus der Familie rausgenommen wurden und das sind alles Sachen, die, wo man dann hinterher das Verhalten der Kinder noch mal reflektiert hat und sagt, jetzt wissen wir, was diesem Kind passiert ist, was es gesehen oder was es erlebt hat, wie hat sich das Kind vorher verhalten, wie hat sich das Verhalten verändert? Und das sind Erfahrungen, die ja, die sich so gefestigt haben, wo man sagt, leider habe ich da viele Erfahrungen machen müssen, aber eben nicht im Kollegenkreis, sondern immer von zuhause ... (Interview B6: Pos. 74)

HK-II-13 Art der Hilfestellung, um professionell gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten handeln zu können

UK-II-40 beruflich/akademische Ausbildung

Abstraktion / Definition:

Wenn die befragten Expert*innen die thematische Auseinandersetzung mit der Gefahr der institutionellen Täterschaft in der beruflichen oder akademischen Ausbildung als Voraussetzung fordern, um professionell sein zu können.

Beispiele:

... dann die Ausbildung (Interview B3: Pos. 63)

Na ja, einmal Teile in der Ausbildung zu diesem Thema. Dass das, sowas in alle Ausbildungen gehört, die pädagogische Fachkräfte durchlaufen. (Interview B6: Pos. 78)

UK-II-41 fachliche Standards in der Praxis

Abstraktion / Definition:

Wenn der Einsatz fachlicher Standards zur Vermeidung der Gefahr der institutionellen Täterschaft genannt wird, um professionell sein zu können.

[Lernen durch Beobachten, reflexiver Austausch, strukturelle Maßnahmen, Vier-Augen-Prinzip]

Beispiel:

Ich könnte mir vorstellen, wenn man jetzt neue Mitarbeiter bekäme, wir hatten auch schon mal studentische Hilfskräfte, da ist es dann tatsächlich so, dass die erstmal bei uns im Unterricht mitlaufen und zugucken und dann besprechen wir das sind ja auch warum dazu und so gemacht wird. Damit die davon eine Vorstellung bekommen, warum wir so arbeiten oder wie man sich verhält. (Interview B5: Pos. 95)

Was ich tatsächlich wichtig finde und was für das professionelle Arbeiten wichtig ist, ist zum Beispiel hier mit den Räumen, hier kann man durchgucken [zeigt auf Glasscheibe in Wand]. Das heißt, also, ich sitze normalerweise da in dem Raum und mache Stimmbildung, sehe meinen Kollegen, der hier sitzt und die Gruppe unterrichtet. (Interview B5: Pos. 95)

Zunächst die Veröffentlichung des Anspruchs in der Organisation hinein, dass das bei uns ein Thema ist, dass wir uns bemühen, da so intensiv und fachlich drauf zu gucken, wie es geht, wie wir können, wie es in unseren Möglichkeiten besteht. (Interview B8: Pos. 53)

UK-II-42 Schulung / Fortbildung

Abstraktion / Definition:

Wenn die thematische Auseinandersetzung mit der Gefahr der institutionellen Täterschaft in der beruflichen Fort- und Weiterbildung gefordert wird, um professionell sein zu können.

Beispiel:

... und dann auch die Zusatzqualifikation. (Interview B3: Pos. 63)

... Aufklärung, aber auch eine Sensibilisierung für die Belange von den Kindern und nicht nur ihre eigenen Belange im Blick zu haben. Im Endeffekt hätte ich sie aus dem Bereich entfernt und hätte gesagt, wir gucken mal, ob wir eine andere Tätigkeit für dich finden und auf der anderen Seite eben versucht, eine Sensibilisierung durch Fortbildung, Gespräche zu veranlassen. (Interview B4: Pos. 67)

So, das auf jeden Fall. Mehr Fortbildungen, Wissensvermittlung halt. (Interview B6: Pos. 78)

HK-II-14/15 Auswirkung der individuellen fSVE auf die Professionalität in pädagogischen Kontexten

UK-II-43 Absicherung und Sicherheit durch individuelle fSVE

Abstraktion / Definition:

Wenn sich Verhaltenskodex und individuelle fSVE durch ein Gefühl von Absicherung/Sicherheit auf das professionelle Handeln auswirken.

Beispiel:

So ein Schutzkonzept gibt den Kollegen, die es aufzeigen, Sicherheit, dass die dann nicht, eben nicht denunzieren, sondern einen Sachverhalt zutage fördern und eben halt den Täter an den Pranger stellen, sag ich mal so, oder zu mindestens sichtbar machen, und das Kind wird geschützt. (Interview B4: Pos. 69)

UK-II-44 Werteorientierung durch die individuelle fSVE

Abstraktion / Definition:

Wenn sich Verhaltenskodex und individuelle fSVE durch eine Werteorientierung (Vorgabe von Werten/Normen) auf das professionelle Handeln auswirken?

Beispiel:

Also, es hat dann eine Auswirkung, wenn ich den Wert als solches erkenne. Also, die Unterschrift bewirkt nichts. Also, es muss der Wert akzeptiert sein und gelebt werden und auch gewollt sein. Unterschreiben kann man so vieles. (Interview B2: Pos. 116)

Und, das verschärft noch mal den Blick aufs Kind beziehungsweise auf das Handeln von Kollegen (Interview B6: Pos. 82)

UK-II-45 Wissen durch die individuelle fSVE

Abstraktion / Definition:

Wenn sich Verhaltenskodex und individuelle fSVE durch die Vermittlung von Fachwissen auf das professionelle Handeln auswirken?

Beispiel:

Ja, ich würde vielleicht noch dazulernen. Wenn da so ein Praxisbezug auch da ist, also, ich habe jetzt die Weisheit nicht mit dem Löffel gefressen und das würde mir wahrscheinlich dann auch noch mal, mich dann auch noch einmal weiterbringen. Das glaube ich schon. (Interview B1: Pos. 90)

Ich glaube, dass es dann nochmal eine vertiefende Auseinandersetzung, also jetzt in unserem Rahmen ist es tatsächlich so, dass wir vorher eine Grundlagenschulung machen und am Ende in Kleingruppen nochmal die Leute, dass die Leute sich mit dieser Selbstverpflichtungserklärung auseinandersetzen sollen, offene Fragen noch mal thematisieren sollen. Genau, manchmal ist es ja auch einfach, sind es ja Formulierungssachen, die nochmal geklärt werden müssen, oder der Hintergrund, dann genau die ganzen Paragraphen. (Interview B3: Pos. 69)

OK-III-10 Umgang mit Wissen bezogen auf die Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten

HK-III-1 Auseinandersetzung mit der Perspektive der institutionellen Täterschaft

UK-III-1 Auseinandersetzung mit dieser Perspektive

Abstraktion / Definition:

Wenn das Thema des Generalverdachts (institutionelle Täterschaft) thematisiert wurde?

Beispiel:

Also, wir sagen schon direkt so, also, wir klären für jede Schulung direkt auf, warum wir das für wichtig erachten und sagen schon auch klar, dass eben Jugendverbandsarbeit ein Raum ist, wo es Täter leicht haben können, wenn wir nicht aufpassen und das unser Ziel ist, ein größtmöglichen Schutzraum für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu entwickeln und den können wir nur entwickeln, wenn wir sensibilisiert und geschützt sind und Täter bei uns kaum oder keine Chance haben. (Interview B3: Pos. 76)

... ja (überlegt), also, das Thema explizit Generalverdacht wurde bei uns schon auch in den Gremien diskutiert mit dem Vorzeichen Zumutbarkeit dieser Erklärung. (Interview B8: Pos. 63)

UK-III-2 keine Auseinandersetzung mit dieser Perspektive

Abstraktion / Definition:

Wenn das Thema des Generalverdachts (institutionelle Täterschaft) nie thematisiert wurde?

Beispiel:

Gar nicht, gar nicht. Also, jedenfalls nicht hier. (Interview B1: Pos. 94)

War mir so nicht, also, aus der Mitarbeitendenrunde nicht so präsent? (Interview B2: Pos. 118)

HK-III-2 Berücksichtigung der Perspektive der institutionellen Täterschaft grundsätzlich notwendig oder nicht notwendig?

UK-III-3 Berücksichtigung dieser Perspektive

Abstraktion / Definition:

Wenn erläutert wird, dass diese Perspektive (institutionelle Täterschaft) grundsätzlich zwingend zu berücksichtigen ist?

Beispiel:

Ich glaube, das habe ich tatsächlich durch Fortbildungen auch alles nach und nach gelernt. Also, ich habe mit dem Bereich schon auch als Ehrenamtliche gearbeitet und habe dann als Hauptberufliche mich natürlich einfach ziemlich viel weitergebildet in dem Bereich. Und eben, so in den die Nullerjahren halt auch schon ... (Interview B3: Pos. 78)

... ja, ja, diese Perspektive ist eindeutig auch drinnen (gemeint ist das Schutzkonzept). In unseren Materialien ist ganz klar auch der Weg aufgezeigt, wenn der Verdacht besteht. Es geht hier nicht um eine Vorverurteilung usw. Es sind Menschen unter Verdacht, auch in dieser Begrifflichkeit. (Interview B8: Pos. 66)

UK-III-4 keine grundsätzliche Berücksichtigung dieser Perspektive

Abstraktion / Definition:

Wenn die befragten Expert*innen mitteilen, dass diese Perspektive (institutionelle Täterschaft) nicht grundsätzlich zwingend berücksichtigt wurde?

Beispiel:

Ja, eigentlich gar nicht. (Interview B1: Pos. 107)

Hat man nicht. (Interview B2: Pos. 120)

HK-III-3 Umgang mit der institutionellen Täterschaft in pädagogischen Kontexten

UK-III-5 indirekte Information zu dieser Thematik

Abstraktion / Definition:

Wenn die befragten Expert*innen berichten, dass Eltern, Personensorgeberechtigte, Angehörige oder Interessierte über die Thematik der institutionellen Täterschaft indirekt informiert werden.

Beispiel:

..., sondern tatsächlich findet man auf unserer Homepage ganz explizit das Thema Prävention, wo alle Unterlagen, alle Materialien zu finden sind, wo das Vertrauenspersonenteam vorgestellt wird, das Präventionskonzept, das Schulungskonzept und so weiter. (Interview B3: Pos. 82)

UK-III-6 kein proaktiver Umgang mit der Thematik der institutionellen Täterschaft

Abstraktion / Definition:

Wenn Eltern, Personensorgeberechtigte, Angehörige oder Interessierte über die Thematik der institutionellen Täterschaft nicht proaktiv informiert werden.

Beispiel:

Nein, das ist kein Thema gewesen. Ich habe sie gar nicht angesprochen. Ja, also, wenn natürlich jetzt was passieren würde, dann würde ich schon auch die Eltern fragen, ist jetzt was mit dem Kind, ist irgendwas? Ja, das würde ich schon machen. (Interview B1: Pos. 110)

Also, das ist eigentlich nicht vorgekommen bisher und ich könnte mir vorstellen das ist ein großes Vertrauen in die Institution und die Mitarbeitenden und die Anleitung auch von älteren Chormitgliedern gibt. So das sowas mir gegenüber noch nicht thematisiert wurde. (Interview B2: Pos. 126)

Also, nicht so konkret, dass es jetzt irgendwie ein Schreiben gab, wir machen jetzt die und die Arbeit, (Interview B3: Pos. 82)

HK-III-4 (subjektives) Empfinden bezogen auf die institutionelle Täterschaft

UK-III-7 Angst vor falschem Verdacht / fehlender Rehabilitation

Abstraktion / Definition:

Wenn die institutionelle Täterschaft als Ärgernis empfunden wird, weil damit Angst vor falschen Verdächtigungen entsteht.

Beispiel:

... das ist so schwierig, weil es sind ja auch schon Leute zu Unrecht beschuldigt worden... (Interview B1: Pos. 123)

... ja, ein achtsamer Umgang, damit. Ein vorsichtiger und achtsamer Umgang damit, weil das auch – na Karriere klingt, jetzt schräg – aber, es kann Karrieren zerstören. Also, wenn man etwas zum Thema macht, was dann nicht ist und es spricht sich rum, dann steht man unter Generalverdacht und dann wird alles anders gedeutet, als es eigentlich ist. (Interview B6: Pos. 101)

UK-III-8 Akzeptanz der institutionellen Täterschaft im Hinblick auf fachliche Standards / offener Umgang

Abstraktion / Definition:

Wenn negative Gefühle im Hinblick auf den Generalverdacht oder die institutionelle Täterschaft mit Fachlichkeit kompensiert werden.

[Lösungsorientierung in Richtung Fachlichkeit]

Beispiel:

Also, zum einen ist es das Erkennen der Wichtigkeit dieses Themas, also, motiviert sein, sich da zu engagieren und das Thema anzugehen? (Interview B2: Pos. 128)

... ja, dafür macht man eine Risikoanalyse. Also für eine Entwicklung beim Schutzkonzept muss man erst mal gucken, wo liegen denn eigentlich die Risiken, um darauf reagieren zu können. (Interview B3: Pos. 88)

Wie gesagt, mit Generalverdacht brauche ich keinem zu kommen. Wir können nur klarmachen, dass die Verhinderung von sexuellen Übergriffen bei uns genauso verhindert wird wie das Mobbing untereinander. (Interview B9: Pos. 147)

Ja, dass man sich auch selbst entlasten kann und ich glaube tatsächlich, ich glaube, das ist es, was ich eben gerade gesagt habe. In dem Moment, indem ich mich selbst zur Disposition stelle, an der Stelle also, auch zu sagen, irgendwie, es kann ja auch mir ja passieren, dass ich verdächtigt werde, egal, ob ich Täter bin oder nicht. Aber, sich da eben an der Stelle mit auseinanderzusetzen und zu sagen, wenn das der Fall sein sollte, das ein Strafverfahren gegen mich eingeleitet wird, weil es ein Verdacht gibt, dann eben auch sagen zu können, ich arbeite professionell nach den und den Schritten. (Interview B12: Pos. 63)

UK-III-9 Schulung / Fortbildung nehmen Ängste im Hinblick auf die institutionelle Täterschaft

Abstraktion / Definition:

Wenn negative Gefühle im Hinblick auf den Generalverdacht oder die institutionelle Täterschaft durch Aufklärung, Fortbildung und Schulung aufgelöst werden können.

Beispiel:

Ja, die Aufklärung ist eigentlich das A und O ... (Interview B4: Pos. 85)

Und, ich finde, es muss schon in Schulungen müssen bestimmte, wie nennt man das denn, so, muss mit Kultur auch ein bisschen aufgeräumt werden. (Interview B3: Pos. 88)

HK-III-5 Motivation zur Unterzeichnung einer individuellen fSVE als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten

UK-III-10 vertragliche Pflichten (pacta sunt servanda)

Abstraktion / Definition:

Wenn die individuelle fSVE als Vertrag verstanden wird und darin die Erleichterung bzw. Motivation zur Unterschrift gesehen wird.

Beispiel:

... das macht eine Verbindlichkeit. Eine Unterschrift in dem Bereich macht eine Art Verbindlichkeit aus. Wie, wenn ich meine Waschmaschine auf Raten kaufe. (Interview B9: Pos. 155)

UK-III-11 individuelle fSVE als Instrument der Wertschätzung

Abstraktion / Definition:

Wenn pädagogische Fachkräfte oder andere MA durch die Unterzeichnung der fSVE mehr Wertschätzung erfahren bzw. das Unterzeichnen eine besondere Wertschätzung mit sich bringt, fällt es leichter diese zu unterschreiben.

Beispiel:

Keine perfekte, glaube ich tatsächlich, also, wir versuchen es, irgendwie, immer so ein bisschen in ins Positive umzumünzen. Das man, also, dass wir wirklich sagen, als, es gibt dann einen Handschlag dafür. Also, wir gehen sehr offenen und ehrlich damit um. Wir bedanken uns dafür in meinem Fall als Stadtjugendfeuerwehrwart, das du das unterschrieben hast und es wird dann eben auch im Positiv, man muss natürlich vorsichtig sein, will ich jetzt nicht übertreiben, wenn ich sage, von uns haben 80 Prozent das unterschrieben. So etwas kann man nicht sagen, das klingt dann sofort nach den 20. Aber, ich versuche immer, also, wenn ich solche Fallstricke vermeiden kann, es auch an verschiedenen Stellen anzubringen und bei uns gibt es ja immer die hochwichtige Jahreshauptversammlung, wo sowas transportiert wird. Wie gesagt unsere Bürgermeisterin steht sehr hinter uns, irgendwie, und an solchen Stellen versuche ich es dann auch, sozusagen, dann wiederum zu transportieren. Also, einmal für die Betreuer*innen, bei uns halt tatsächlich selber zu sagen, also, ein großes Dankeschön, ist natürlich berühmte Wertschätzung, die mir so am Herzen liegt. Also, einmal dafür und dann eben auch zu sagen, also, Freunde: Lieber Ortsbrandmeister, liebe Stadtbrandmeister eure Jugendfeuerwehr ist so gut aufgestellt, sie haben das alle unterschrieben, wir haben uns alle damit beschäftigt, sozusagen. Und, hoffe ich einfach, ja, eben, ja, also, ich habe das Wort vorher gar nicht so benutzt, aber, von diesem Generalverdacht wegzubringen, sondern, zu sagen, wir gehen wirklich proaktiv und sagen das sind wir, das sind ja auch ein Teil unserer Werte, für die wir als Jugendfeuerwehr stehen. Und, damit können wir ja auch werben und sagen, wie haben uns weit beschäftigt, liebe Eltern und ich glaube, mit allem, was wir war, sag

ich mal, mit Recht und Gewissen vertreten können, könnt ihr euer Kind zu uns schicken tatsächlich. (Interview B11 Teil 2: Pos. 38)

UK-III-12 ungeeignet für die pädagogische Arbeit

Abstraktion / Definition:

Wenn pädagogische Fachkräfte oder andere MA die Unterzeichnung der fSVE ablehnen, sind sie für die pädagogische Arbeit nicht geeignet.

Beispiel:

Also, ich finde, ja, dann sollen sie [meint die Personen, die die fSVE nicht unterzeichnen möchten] gehen. (Interview B1: Pos. 131)

Na ja, vielleicht ist das ja auch immer so, wenn jemand das nicht unterschreiben will, dass er vielleicht sich auch was vorzuwerfen hat. Also, das würde ich jetzt eigentlich, ich würde es sofort unterschreiben, weil ich habe und ich finde, ich habe mir nichts vorzuwerfen und ich habe einen kritischen Blick, und deswegen würde ich sowas sofort unterschreiben. Aber, vielleicht kann es auch als Schuldeingeständnis gewertet werden, wenn jemand sagt, dass unterschreibe ich nicht? (Interview B6: Pos. 109)

UK-III-13 Aufklärung und Information befähigt zur Unterschrift der individuellen fSVE

Abstraktion / Definition:

Wenn pädagogische Fachkräfte oder andere Mitarbeitende durch Aufklärung und Information in die Lage versetzt werden, die fSVE zu unterschreiben.

Beispiel:

Na ja, Ablehnung kann ja heißen, dass Dinge nicht verstanden worden sind, es keine Sensibilität da ist oder dass auch Unsicherheit da ist. Und das passiert dann und von daher glaube ich, muss da kommuniziert werden und das, ich kann mir nicht vorstellen, dass ein Pädagoge sagt ich unterschreibe ..., ich kehre das jetzt mal um, ich unterstütze das, dass Kinder irgendwie misshandelt

werden, oder so. Das erstmal widerstrebt mir das bei Pädagogen zu unterstellen. So, von daher ist die Frage, also, finde ich die Frage irgendwie, ja, irgendwie extrem. Also ich, ich glaube, dass da eine Grund, sozusagen eine Grundoffenheit und auch eine Unterstützung dieses Ansatzes da ist und vorstellen, dass, wenn es da Probleme gibt oder Vorbehalte, das dann Dinge zu klären sein müssten. Und sonst müsste man sich die Grundsatzfrage stellen, ob so jemand in diesem Bereich sich betätigen will? (Interview B2: Pos. 140)

Ja, ich bin immer noch bei dem Thema Aufklärung und viele Sachen müssen einfach erklärt werden, warum die gemacht werden, so ist es dann für denjenigen einfacher, das zu unterschreiben. Wenn ich weiß, warum es gemacht wird, und welcher Hintergrund dahintersteckt, dann ist es eigentlich gar kein Thema mehr, dann unterschreibt solch eine selbstverpflichtende Erklärung jeder. Wichtig ist, dass der Inhalt richtig rübergebracht wird, das nicht einfach gesagt wird, hier unterschreibt das mal, das machen wir hier so, sondern dass das Thema eben halt wirklich erklärt wird und dazu gehört es, wenn man neue Mitarbeiter kriegt, das man vielleicht sich da hinsetzt mit den neuen Mitarbeitern und dann erstmal praktisch eine kleine Fortbildung darüber macht, warum solch eine selbstverpflichtende Erklärung erklärt werden muss und nicht einfach nur gesagt wird, lies dir das durch, und dann unterschreib! (Interview B4: Pos. 91)

UK-III-14 individuelle fSVE gemeinsam erarbeiten

Abstraktion / Definition:

Wenn pädagogische Fachkräfte oder andere Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten die fSVE mit Ihren Inhalten selbstständig erarbeiten, fällt es leichter, diese zu unterschreiben.

Beispiel:

Was ist die Sache, denke ich mal leichter machen würde, ist, wenn man für so eine Selbstverpflichtung sich im Team zusammensetzt und gemeinsam, also, ein Papier entwickelt. Und, das dann gemeinsam unterschreibt. Also, ich

denke mal, die Abwehrhaltung ist bestimmt immer ziemlich groß, würde mir zumindest so gehen, wenn ich einfach ein Papier hingelegt bekomme. Und es heißt, jetzt unterschreibt das. Dann würde ich sagen, was soll denn das? Na, dann würde ich den Sinn nicht sehen. (Interview B5: Pos. 140)

HK-III-6 individuelle fSVE steigert die Bindung an Werte und Normen

UK-III-15 Bindung durch individuelle fSVE möglich

Abstraktion / Definition:

Wenn die Unterzeichnung der individuellen fSVE eine Steigerung der Bindung an ein System aus Werten und Normen sein kann, um abweichendes Verhalten zu verhindern.

Beispiel:

I: Also, Sie haben jetzt ja gerade gesagt, Sie haben sich dafür entschieden, weil das eine Art Vertrag ist. Dann könnte man auch sagen, dass erfüllt damit die Aufgabe, dass es im Grunde genommen eine Art der Bindungsform ist.

B: (zustimmendes Nicken) ... ich würde das schon so sehen. (Interview B9: Pos. 156 - 157)

Ja, das bringt Klarheit in die ganze Angelegenheit. Was wir hier an Werten und Normen vermitteln, das wird vermittelt durch den einzelnen und das ist eine Haltung, die muss sich praktisch im Team fortsetzen, und wird transparent dadurch, dass ich es öffentlich mache und dass ich eben halt sage, wir haben hier solch eine Selbstverpflichtung, wir leben das. (Interview B4: Pos. 93)

UK-III-16 Bindung durch individuelle fSVE nur in Verbindung mit thematischer Auseinandersetzung möglich

Abstraktion / Definition:

Wenn die Unterzeichnung der individuellen fSVE nur in Verbindung mit einer thematischen Auseinandersetzung eine Steigerung der Bindung an ein

System aus Werten und Normen sein kann, um abweichendes Verhalten zu verhindern.

Beispiel:

Also, ich glaube, dass, also ich glaube eigentlich eher, dass die Schulung selbst und die Beschäftigung mit der Thematik und an gute Vermittlung von Werten innerhalb so einer Schulung oder eines Seminars oder ein das Lesen eines Buches oder des Schauens einer Dokumentation, dass die Überzeugungskraft von so einer Maßnahme dann entscheidend ist und nicht die Unterschrift am Ende. Und ich glaube, dass bestimmte Leute, wenn sie vielleicht auch sogar krankhaft veranlagt sind, nichts durch die Teilnahme an solchen Maßnahmen davon abgelenkt werden oder dadurch beeinflusst werden. Und ich glaube, die würden auch unterschreiben und manche haben es vielleicht sozusagen nicht in der bewussten, haben nicht die bewusste Wahl, ob ich das tue oder nicht (Interview B2: Pos. 145)

Das ist wieder bei mir die Sache mit dem Papier. Das Papier wäre mir egal. Es geht mir um den Inhalt. Wenn ich mich mit dem Inhalt identifiziere, dann ist das alles völlig super und kein Problem, ein Papier an sich, ja, das ist eine ein Stück Papier, das ist nicht der Inhalt. Für mich geht es um den Inhalt. Wenn ich mit dem Inhalt was anfangen kann. Und wenn ich sage, ich möchte das so und so haben, dann ist es wunderbar. (Interview B5: Pos. 142)

UK-III-17 keine Bindung durch individuelle fSVE möglich

Abstraktion / Definition:

Wenn die Unterzeichnung der individuellen fSVE keine Steigerung der Bindung an ein System aus Werten und Normen sein kann, um abweichendes Verhalten zu verhindern.

Beispiel:

Aber, natürlich nicht die Täter, das ist, die jetzt enthemmt sind, die da überhaupt gar keine Sensibilität haben. Ich glaube, die würde man nicht erreichen. (Interview B1: Pos. 135)

... ich glaube, dass man das nicht ganz verhindern kann. Weil, ich denke, dass die Männer und Frauen, die sowas vorhaben, sich ja gezielt solche Einrichtungen suchen, ob es nun Sportvereine sind oder Kindertagesstätten oder so. Ich glaube, dass die sich schon diese Sachen so suchen, diese Berufsfelder vielleicht auch suchen, um dort das auszuleben. Und, ich glaube, ganz schützen kann man es nicht und häufig ist es ja auch zu spät, wenn es dann aufgedeckt wird. Das ist ja nicht so, dass man sagt, ich vermute, dass die Kollegin oder der Kollege das und das vorhat, das reicht ja nie aus. (Interview B6: Pos. 115)

HK-III-7 Bereitschaft zur Unterzeichnung der individuellen fSVE in pädagogischen Kontexten

UK-III-18 Bereitschaft vorhanden

Abstraktion / Definition:

Wenn die befragten Expert*innen die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung auch unterschreiben würden, wenn die Inhalte der qualifizierenden Maßnahmen zur Einführung eines Verhaltenskodex sowie der fSVE in die akademische, wie berufliche Ausbildung integriert gewesen wären.

Beispiel:

Ja, also ja, es ist ja kein Widerspruch und nur, weil ich das mal studiert habe und weil ich vielleicht ein paar Zusatzausbildung gemacht habe, heißt das ja noch nicht, dass ich das auch alles verstanden und verinnerlicht habe. ... (Interview B3: Pos. 96)

G Deduktiv-induktives Kategoriensystem

OK-I-1 Anerkennung als Wert

HK-I-1 Informationsweg

UK-I-1 Informationen von extern

UK-I-2 Informationen von intern

UK-I-3 gar keine Informationen

HK-I-2 Notwendigkeit der Anerkennung des Wertes

UK-I-4 Anerkennung nicht notwendig

UK-I-5 Anerkennung notwendig

HK-I-3 Bedeutung des institutionellen Versprechens

UK-I-6 institutionelles Versprechen als Selbstverständlichkeit

UK-I-7 Institutionelles Versprechen erzeugt Öffentlichkeit

UK-I-8 Institutionelles Versprechen stärkt die Fachlichkeit

OK-I-2 Grad der Wirkung

HK-I-4 Schutzwirkung durch die institutionelle fSVE

UK-I-9 keine Schutzwirkung durch die institutionelle fSVE

UK-I-10 Sensibilisieren der Gesellschaft für die Thematik durch die institutionelle fSVE

UK-I-11 Etablieren von Fachlichkeit durch die institutionelle fSVE

HK-I-5 Wirkungsgrad als Schutzinstrument

UK-I-12 keine Schutzwirkung durch die institutionelle fSVE

UK-I-13 Schutzwirkung durch die institutionelle fSVE vorhanden

UK-I-14 Schutzwirkung durch die institutionelle fSVE eher gering

HK-I-6 Erhöhung des Wirkungsgrades durch das institutionelle Versprechen

UK-I-15 Erhöhen des Wirkungsgrades durch Sensibilisieren und Fortbildung

UK-I-16 Erhöhen des Wirkungsgrades durch Öffentlichkeit

OK-I-3 Einfluss auf Vertrauen und Glaubwürdigkeit durch das institutionelle Versprechen

- HK-I-7 Information Dritter bezogen auf den Abschluss der institutionellen fSVE
 - UK-I-17 Unsicherheiten im Hinblick auf die Übermittlung von Informationen an Dritte
 - UK-I-18 keine Informationen an Dritte
 - UK-I-19 Informationen an Dritte
- HK-I-8 Wahrnehmung von Vertrauensgewinn o. -verlust durch den Abschluss einer institutionellen fSVE
 - UK-I-20 Vertrauensgewinn durch eigeninitiatives Tätigwerden
 - UK-I-21 kein Vertrauensgewinn/-verlust durch den Abschluss einer institutionellen fSVE

OK-I-4 Wirkung der institutionellen fSVE auf die pädagogische Praxis

- HK-I-9 Einfluss der institutionellen fSVE auf die pädagogische Praxis
 - UK-I-22 mit Einfluss auf die pädagogische Praxis
 - UK-I-23 ohne Einfluss auf die pädagogische Praxis

OK-II-5 Abweichendes Verhalten in der pädagogischen Praxis

- HK-II-1 Normkonformes Verhalten bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten
 - UK-II-1 fehlendes Bewusstsein für korrektes/unkorrektes Verhalten
 - UK-II-2 Präventionsmaßnahmen mit Einfluss auf normkonformes Verhalten
 - UK-II-3 Autonomie von Kindern und Jugendlichen stärken im Sinne von korrektem Verhalten
 - UK-II-4 Nähe und Distanz wahren im Sinne von korrektem Verhalten
- HK-II-2 Orientierung im Hinblick auf normkonform/abweichend bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten
 - UK-II-5 Intuition / Bauchgefühl als Orientierungshilfe
 - UK-II-6 berufliche Erfahrung als Orientierungshilfe
 - UK-II-7 fachliche Standards als Orientierungshilfe
- HK-II-3 gemeinsame Werteorientierung bezogen auf die Gefahr der institutionellen Täterschaft
 - UK-II-8 keine gemeinsame Werteorientierung
 - UK-II-9 allgemeine gemeinsame Werteorientierung
 - UK-II-10 spezifische gemeinsame Werteorientierung

OK-II-6 Einfluss der individuellen fSVE auf Gestaltung einer normkonformen Praxis

- HK-II-4 Wie schützt die individuelle fSVE vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten?
 - UK-II-21 nur bedingte bis gar keine Schutzwirkung
 - UK-II-22 Schutzwirkung durch Reflexion
 - UK-II-23 Schutzwirkung durch fachliche Standards
 - UK-II-24 Schutzwirkung durch Sensibilisieren
- HK-II-5 Normen und Werte der individuellen fSVE
 - UK-II-14 Stärkung der Autonomie von Kindern und Jugendlichen als Wert/Norm
 - UK-II-15 Vier-Augen-Prinzip als Wert/Norm
 - UK-II-16 Aufforderung zur achtsamen Haltung als Wert/Norm
 - UK-II-17 Reflexion der eigenen Rolle als Wert/Norm
 - UK-II-18 Menschenrechte / Paragrafen als Wert/Norm
 - UK-II-19 spezielle Regeln für die Praxis als Werte/Normen
 - UK-II-20 Nähe-Distanz-Verhältnis als Wert/Norm
- HK-II-6 gemeinsames Aushandeln von Werten und Normen für die individuelle fSVE
 - UK-II-11 gemeinsames Aushandeln allgemeiner Werte/Normen
 - UK-II-12 gemeinsames Aushandeln spezieller Werte/Normen
 - UK-II-13 kein gemeinsames Aushandeln von Werten/Normen

OK-II-7 Umgang mit der institutionellen Täterschaft (Generalverdacht)

- HK-II-7 Gefahr der institutionellen Täterschaft
 - UK-II-25 Institutionelle Täterschaft motiviert zur Fachlichkeit
 - UK-II-26 Institutionelle Täterschaft erzeugt *nur* Emotionen
- HK-II-8 Berücksichtigung der institutionellen Täterschaft - wichtig oder unwichtig für die Entwicklung von Schutzkonzepten
 - UK-II-27 notwendig für die Entwicklung von Schutzkonzepten
 - UK-II-28 nicht notwendig für die Entwicklung von Schutzkonzepten
 - UK-II-29 notwendig für die Entwicklung von Schutzkonzepten, aber

OK-II-8 Wirkung der individuellen fSVE im Sinne von Kontrolle

- HK-II-9 Möglichkeit der Verhinderung von sexualisierter Gewalt
 - UK-II-32 möglich durch Präventionsmaßnahmen
 - UK-II-33 Verhinderung von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten ist unmöglich, aber
 - UK-II-34 Verhinderung von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten ist unmöglich
- HK-II-10 Wirkung der individuellen fSVE auf potenzielle Täter*innen
 - UK-II-30 Wirkung ohne Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten
 - UK-II-31 Wirkung mit Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten

OK-II-9 Professioneller Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen

Kontexten

HK-II-11 Professionalität im Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten

UK-II-35 Professionalität durch Präventionsmaßnahmen

UK-II-36 Professionalität durch Interventionsmaßnahmen

HK-II-12 Kenntnisse im Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten

UK-II-37 Kenntnisse als Betroffene/er (durch Betroffenheit)

UK-II-38 Kenntnisse basierend auf Fachwissen

UK-II-39 Kenntnisse basierend auf einer persönlichen Haltung gegen sexualisierte Gewalt (in pädagogischen Kontexten)

HK-II-13 Art der Hilfestellung, um professionell gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten handeln zu können

UK-II-40 beruflich/akademische Ausbildung

UK-II-41 fachliche Standards in der Praxis

UK-II-42 Schulung / Fortbildung

HK-II-14/15 Auswirkung der individuellen fSVE auf die Professionalität in pädagogischen Kontexten

UK-II-43 Absicherung und Sicherheit durch individuelle fSVE

UK-II-44 Werteorientierung durch die individuelle fSVE

UK-II-45 Wissen durch die individuelle fSVE

OK-III-10 Umgang mit Wissen bezogen auf die Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten

HK-III-1 Auseinandersetzung mit der Perspektive der institutionellen Täterschaft

UK-III-1 Auseinandersetzung mit dieser Perspektive

UK-III-2 keine Auseinandersetzung mit dieser Perspektive

HK-III-2 Berücksichtigung der Perspektive der institutionellen Täterschaft grundsätzlich notwendig oder nicht notwendig?

UK-III-3 Berücksichtigung dieser Perspektive

UK-III-4 keine grundsätzliche Berücksichtigung dieser Perspektive

HK-III-3 Umgang mit der institutionellen Täterschaft in pädagogischen Kontexten

UK-III-5 indirekte Information zu dieser Thematik

UK-III-6 kein proaktiver Umgang mit der Thematik der institutionellen Täterschaft

HK-III-4 (subjektives) Empfinden bezogen auf die institutionelle Täterschaft

UK-III-7 Angst vor falschem Verdacht / fehlender Rehabilitation

UK-III-8 Akzeptanz der institutionellen Täterschaft im Hinblick auf fachliche Standards / offener Umgang

UK-III-9 Schulung / Fortbildung nehmen Ängste im Hinblick auf die institutionelle Täterschaft

HK-III-5 Motivation zur Unterzeichnung einer individuellen fSVE als Präventionsinstrument gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten

UK-III-10 vertragliche Pflichten (pacta sunt servanda)

UK-III-11 individuelle fSVE als Instrument der Wertschätzung

UK-III-12 ungeeignet für die pädagogische Arbeit

UK-III-13 Aufklärung und Information befähigt zur Unterschrift der individuellen fSVE

UK-III-14 individuelle fSVE gemeinsam erarbeiten

HK-III-6 individuelle fSVE steigert die Bindung an Werte und Normen

UK-III-15 Bindung durch individuelle fSVE möglich

UK-III-16 Bindung durch individuelle fSVE nur in Verbindung mit thematischer Auseinandersetzung möglich

UK-III-17 keine Bindung durch individuelle fSVE möglich

HK-III-7 Bereitschaft zur Unterzeichnung der individuellen fSVE in pädagogischen Kontexten

UK-III-18 Bereitschaft vorhanden

Tab. 13 Deduktiv-induktives Kategoriensystem im Überblick.

H Ergebnisse der kategorienbasierten Datenauswertung

OK I-III	Zwischenergebnisse zu den Hauptkategorien	Gesamtergebnis zu einer Oberkategorie	Gesamtergebnisse zu den Teilen I-III
OK-I-1	<p>HK-I-1 Expert*innen kennen das institutionelle Versprechen mehrheitlich nicht.</p> <p>HK-I-2 Expert*innen halten Kooperationsvereinbarung für notwendig, um</p> <ul style="list-style-type: none"> • Thematik der Prävention von sexualisierter Gewalt in der Praxis aus dem intuitiven Handeln herauszuholen, • Wege der Wissensvermittlung zu bereiten, • Druck auf Institutionen und Einrichtungen 	<p>Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die befragten Expert*innen das institutionelle Versprechen (Kooperationsvereinbarung, auch institutionelle Selbstverpflichtung) und damit den Prozess der Anerkennung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten mehrheitlich nicht wahrnehmen und die institutionelle Werteorientierung im Hinblick auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in den eigenen Einrichtungen eher nicht auf der Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung basiert. Jedoch befürworten die</p>	<p>Teil I Institutionelle Selbstverpflichtungserklärung</p> <p>Im Hinblick auf die Kooperationsvereinbarung, die als institutionelle Selbstverpflichtungserklärung das institutionelle Versprechen beinhaltet, Kinder, Jugendliche sowie andere Schutzbefohlene in der haupt- wie ehren- und nebenamtlichen pädagogischen Arbeit vor sexualisierter Gewalt zu schützen, kann festgehalten werden, dass die Expert*innen die Kooperationsvereinbarung mehrheitlich nicht kennen und über deren Existenz erst durch die Forschende, hier zumeist durch die Interviewanfrage, informiert wurden.</p> <p>Dabei können die Expert*innen die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung sehr gut nachvollziehen und halten den Abschluss entsprechender Vereinbarungen durchaus für notwendig. So versprechen sie sich von der Kooperationsvereinbarung beispielsweise, dass sie</p>

	<p>auszuüben, sich mit der Thematik zu beschäftigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachkräfte sowie andere Mitarbeitende vor falschen Anschuldigungen und rechtlichen Konsequenzen zu schützen, • Fälle, die in den eigenen Einrichtungen/Institutionen oder in unmittelbarer Nähe ausgeübt wurden, zukünftig zu verhindern. <p>HK-I-3 Bedeutung des institutionellen Versprechens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anstoß, sich zu informieren, (es richtig tun) • Bewusstsein für Grenzen, Verantwortung und Handeln erzeugen (im Körperkontakt Grenzen 	<p>Expert*innen den Wert (Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten) dieses institutionellen Versprechens und verstehen ihn als Möglichkeit im Hinblick auf die Stärkung ihrer eigenen Fachlichkeit.</p>	<p>die Thematik der Prävention von sexualisierter Gewalt in der pädagogischen Praxis aus dem intuitiven Handeln herausholt und einen gewissen Handlungsdruck auf die (Mitglieds-)Institutionen, (Mitglieds-)Organisationen und (Mitglieds-)Vereine der Kooperationspartner*innen des UBSKM ausübt, damit diese sich mit der Thematik von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten verbindlich beschäftigen.</p> <p>Für ihre haupt-, ehren- oder nebenamtliche Praxis erkennen die Expert*innen das institutionelle Versprechen bereits als Möglichkeit zur Stärkung ihres fachlichen Handelns bezogen auf die Prävention von sexualisierter Gewalt in der pädagogischen Arbeit und sind von einer positiven Wirkung der Kooperationsvereinbarung auf die Praxis für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten überzeugt. Dies begründen sie vor allem mit der Einforderung einer verbindlichen Auseinandersetzung mit der Thematik von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten sowie dem Herausholen der Thematik aus einer Tabuzone.</p>
--	---	--	--

	<p>wahren, Grenzen objektiv bewusst machen, Intuition ablegen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlage für die präventive Arbeit (gegen sexualisierte Gewalt) • Beförderung professioneller Haltung • Richtungsvorgabe (Wertorientierung) • Signal, mehr Präventionsarbeit zu machen • stützende Grundlage, auf die Verlass ist • Sicherheit im Hinblick auf das eigene Handeln 		<p>Wenngleich sie den aktuellen Wirkungsgrad als eher gering einschätzen, weil die Kooperationsvereinbarung in der Praxis nicht bekannt ist und die Umsetzung der versprochenen Maßnahmen in der Praxis nicht nachvollzogen würde; aber auch, weil eben allein ein Versprechen noch nicht vor sexualisierter Gewalt schützt. Dabei wissen die Expert*innen, dass sich der Wirkungsgrad des institutionellen Versprechens (Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten) vor allem durch Fortbildungs- und Sensibilisierungsprozesse sowie ein stärkeres Erzeugen von öffentlich gesellschaftlicher Aufmerksamkeit zur Thematik erhöhen lässt.</p> <p>Letztlich ist die institutionelle Selbstverpflichtung in Form der Kooperationsvereinbarung für die Expert*innen dahingehend von Bedeutung, dass diese die Grundlage für eine präventive Arbeit und das Etablieren einer professionellen Haltung gegen sexualisierte Gewalt ist, sie in der Praxis eine Richtung vorgeben kann, die auch der fachlichen Sicherheit und dem Schutz der Fachkräfte und anderer Mitarbeitenden vor falschen Anschuldigungen dient. Dies ist bedeutsam, auch, wenn</p>
<p>OK-I-2</p>	<p>HK-I-4</p> <p>Das institutionelle Versprechen ist ein Schutzinstrument, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaft für die Thematik der Prävention von sexualisierter Gewalt in 	<p>Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Kooperationsvereinbarung als institutionelles Versprechen schützt und wirkt, indem sie die Gesellschaft für den notwendigen Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen</p>	

	<p>pädagogischen Kontexten sensibilisiert wird</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachlichkeit im Hinblick auf den Schutz von Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in pädagogischen Kontexten etabliert wird <p>HK-I-5</p> <p>Das institutionelle Versprechen wirkt, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • es eine verbindliche Auseinandersetzung mit der Thematik befördert. • es in die öffentliche Wahrnehmung rückt (raus aus Tabuzone). <p>Das institutionelle Versprechen hat jedoch eher eine geringe Schutzwirkung, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • es keinen Einfluss auf Täter*innen hat. 	<p>Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten sensibilisiert und im Handlungsfeld Fachlichkeit etabliert.</p> <p>Diese Wirkung lässt sich durch ein Erzeugen von noch mehr Öffentlichkeit und die Einforderung einer verbindlichen Auseinandersetzung mit Thematik erhöhen.</p>	<p>die institutionelle Selbstverpflichtungserklärung zunächst nur als ein Anfang verstanden werden darf.</p> <p>In der haupt- ehren- oder nebenberuflichen Praxis der Expert*innen ist der Sinn und Zweck der Kooperationsvereinbarung (institutionellen Selbstverpflichtung) mit dem Versprechen, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und andere Mitarbeitende zu schützen, noch nicht ausreichend einflussnehmend und zielführend angekommen, wie die Aussagen der Expert*innen verdeutlichen.</p> <p>Auch Dritte wie Eltern und Personensorgeberechtigte, Angehörige oder Interessierte kennen die Kooperationsvereinbarung nicht ausreichend. Zum einen, weil sie von den Einrichtungen selbst nicht informiert werden, was nicht verwundert, wenn diese die Existenz der Kooperationsvereinbarung selbst kaum kennen, zum anderen scheinen die Veröffentlichungen des UBSKM in den regionalen Ebenen – man könnte auch sagen auf Ebene der Mitgliedsinstitutionen, Mitgliedsorganisationen und Mitgliedsvereine der Kooperationspartner*innen des UBSKM – nicht ausreichend präsent zu sein.</p>
--	--	--	---

	<ul style="list-style-type: none">• es in der Praxis nicht bekannt ist.• es lediglich ein Anfang sein kann.• es keine 100% Sicherheit gibt.• ein Versprechen allein noch nicht aktiv schützt.• dessen Umsetzung in der Praxis nicht nachvollzogen wird. <p>HK-I-6</p> <p>Der Wirkungsgrad des institutionellen Versprechens kann erhöht werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• mehr Öffentlichkeit erzeugt wird.• in der Praxis sensibilisiert und fortgebildet wird.		<p>Dabei wertschätzen Dritte (Eltern, Personensorgeberechtigte, Angehörige oder Interessierte) wahrgenommene Maßnahmen im Kinderschutz, die in den Einrichtungen eigeninitiativ stattfinden, durchaus positiv.</p> <p>Auch, wenn die institutionelle Werteorientierung in der Praxis der befragten Expert*innen eher nicht auf dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung basiert, zeichnete sich bereits zu diesem Zeitpunkt der Befragungen ab, dass es durchaus eine Orientierung in Richtung einer Haltung gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten gibt.</p>
--	--	--	--

<p>OK-I-3</p>	<p>HK-I-7 Die Expert*innen berichten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • in ihren Einrichtungen und Institutionen wurden keine Eltern oder Personensorgeberechtigte (Dritte) über die Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung informiert. <p>HK-I-8 Die Expert*innen berichten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie konnten aufseiten Dritter nie einen Vertrauensgewinn oder -verlust bezogen auf die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung wahrnehmen, aber • bezogen auf das eigeninitiierte Handeln schon. 	<p>Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Abschluss der Kooperationsvereinbarungen nicht an Dritte wie Eltern oder Personensorgeberechtigte kommuniziert wird und dieser mehrheitlich auch keine Reaktionen bei Dritten ausgelöst hat. Dabei wertschätzten Dritte die, von den Einrichtungen eigeninitiiert initiierten Maßnahmen im Rahmen des Kinderschutzes durchaus positiv.</p>	
----------------------	--	--	--

<p>OK-I-4</p>	<p>HK-I-9 Die Expert*innen berichten,</p> <ul style="list-style-type: none"> die Kooperationsvereinbarung habe bisher keinen Einfluss auf die haupt-, ehren- oder nebenberufliche Praxis gehabt. 	<p>Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Kooperationsvereinbarung keinen Einfluss auf die pädagogische Praxis der befragten Expert*innen hat bzw. sich in der praktischen Arbeit bezogen auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt durch pädagogische Fachkräfte oder andere Mitarbeitende der pädagogischen Einrichtung nichts verändert hat.</p>	
<p>OK I-III</p>	<p>Zwischenergebnisse zu den Hauptkategorien</p>	<p>Gesamtergebnis zu einer Oberkategorie</p>	<p>Gesamtergebnisse zu den Teilen I-III</p>
<p>OK-II-5</p>	<p>HK-II-1 Expert*innen verhalten sich normkonform, wenn Präventionsmaßnahmen zum Einsatz kommen. Zu diesen zählen sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wissen über die Täter*innen und Anzeichen von sexualisierter Gewalt 	<p>Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es in der Praxis der Expert*innen überwiegend eine gemeinschaftliche Vorstellung davon gibt, wann Verhalten bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt von der Norm abweicht, wenngleich auffällt, dass einige Expert*innen eher normkonformes Verhalten für den allgemeinen Umgang mit</p>	<p>Teil II Individuelle Selbstverpflichtungserklärung Im Hinblick auf die individuelle Selbstverpflichtung (Verhaltenskodex, Ehrenkodex, Teamvertrag, Leitbild etc.) kann festgehalten werden, dass die Expert*innen die individuelle Selbstverpflichtung in der Praxis zum Zeitpunkt der Befragung überwiegend durch konkrete Vorgaben von Verhaltensweisen für bestimmte Interaktionen mit Kindern und Jugendlichen (Wickelsituationen, Heimweh bei Kindern, Gute-Nacht-Gruß, Trostspenden)</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Thematik bereits in Vorstellungsgesprächen ansprechen • erweiterte Führungszeugnisse von Hauptberuflichen einfordern • Handlungspläne für den Verdachtsfall • Vier-Augen-Prinzip, keine verschlossenen Türen • Beobachtungen im Team ansprechen • Ansprechpartner*innen und Fachkräfte (ISEF) • Reflexionsrunden • JuLeiCa-Schulungen • Regeln für bestimmte Interventionen (Einnässen von Kindern, Wickeln von Kindern, Heimweh bei Kindern, Gute-Nacht-Gruß, Trost spenden) 	<p>Kindern und Jugendlichen beschreiben und die Normkonformität bzw. -abweichung weniger spezifisch auf die Gefahr der institutionellen Täterschaft beziehen können.</p> <p>Dabei beschreiben die Expert*innen bereits sehr konkret, wie sie sich möglichst normkonform bezogen auf die Gefahr der institutionellen Täterschaft gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen verhalten und sprechen hier fachlich sehr wichtige präventive Verhaltensweisen an. Zu diesen zählen sie beispielsweise Verhaltensweisen, die auf der Auseinandersetzung (Wissen aus Fortbildungen) mit der Thematik von sexualisierter Gewalt oder strukturellen Maßnahmen (Führungszeugnisse, Ansprechpartner*innen) sowie reflexiven Prozessen (Nähe-Distanz-Verhältnis) oder fixierten Regeln für bestimmte Interaktionen (Wickelsituation) beruhen. Auch</p>	<p>sowie die Vermittlung von Maßnahmen zur Entwicklung einer Haltung gegen sexualisierte Gewalt (Reflexion in Dienst- und Teambesprechungen, Schulungen, Fortbildungen) wahrnehmen.</p> <p>Dabei werden die Expert*innen mehrheitlich nicht am Prozess eines gemeinschaftlichen Aushandelns von spezifischen Werten und Normen (spezifisch im Sinne von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten = institutionelle Täterschaft) beteiligt und orientieren sich in der pädagogischen Praxis überwiegend an ihrem Bauchgefühl oder einer Intuition dafür, was im Umgang mit Kindern und Jugendlichen richtig oder falsch ist. Dabei berücksichtigen sie allgemeingültige Vorgaben, hier zumeist bezogen auf die Auseinandersetzung mit dem Kindeswohl bzw. einer Kindeswohlgefährdung. Das heißt, es gibt zwar in der Praxis eine gemeinschaftliche Vorstellung davon, wann sich jemand gegenüber Kindern und Jugendlichen bezogen auf sexualisierte Gewalt nicht korrekt verhält, jedoch wurde deutlich, dass sich diese Orientierung weniger spezifisch auf die Gefahr einer institutionellen Täterschaft bezieht. Vor allem vor Veranstaltungen oder Reisen in ein Zeltlager oder in</p>
--	---	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> • technische Schutzmaßnahmen (einsehbare Räume, halbohoher Sichtschutz vor Wickelplätzen) <p>Expert*innen verhalten sich normkonform, wenn sie sich reflektiert verhalten. Hierzu gehört ein</p> <ul style="list-style-type: none"> • angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zwischen allen Beteiligten. <p>Expert*innen verhalten sich normkonform, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Autonomie von Kindern stärken. <p>Wenige Expert*innen haben kein spezifisches Bewusstsein (sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten) für normkonform oder abweichend.</p>	<p>rein technischen Maßnahmen (einsehbare Räume) werden hier beschrieben. Zudem gehört für die Expert*innen ganz klar auch die Stärkung der Autonomie von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen zu normkonformem Verhalten.</p>	<p>Kinder- und Jugendfreizeiten wird gemeinschaftlich überlegt, was für das Wohl von Kindern und Jugendlichen ganz grundsätzlich nötig ist und weniger darüber nachgedacht, wie Kinder und Jugendliche vor institutioneller sexualisierter Gewalt geschützt werden können.</p> <p>Die Schutzwirkung der individuellen Selbstverpflichtung befürworten die Expert*innen für ihre Praxis und beschreiben wertvolle sowie fachlich notwendige Standards, die es ihnen ermöglichen, eine Haltung gegen sexualisierte Gewalt einzunehmen und in die Reflexion des eigenen Verhaltens zu kommen. Kinder und Jugendliche können jedoch nur geschützt werden, wenn sich die Fachkräfte und weitere Mitarbeitende tatsächlich mit der Thematik von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten auseinandersetzen, und zwar auf allen Ebenen. Hierzu gehören beispielsweise fachliche Standards wie die Vermittlung von Wissen über die Strategien von Täter*innen sowie die Anzeichen von sexualisierter Gewalt, regelmäßige Reflexionsrunden, ein Vier-Augen-Prinzip, Regeln für bestimmte Situationen in der pädagogischen Praxis, aber auch strukturelle und technische Maßnahmen, die den Schutz vor</p>
--	--	--	--

	<p>HK-II-2 Expert*innen orientieren sich im Hinblick auf normkonform oder abweichend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehrheitlich an ihrem Bauchgefühl • beruflichen Erfahrungen • fachlichen Standards <p>HK-II-3 Expert*innen haben hinsichtlich einer spezifischen Normkonformität oder Normabweichung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • überwiegend eine gemeinsame Vorstellung • keine gemeinsame Vorstellung • eher eine gemeinsame unspezifische Vorstellung 		<p>sexualisierter Gewalt erhöhen. Zu reflektiertem Verhalten gehört auch, ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis für alle Beteiligten auszuloten und Kinder in ihrer Autonomie zu stärken.</p> <p>Darüber hinaus gehört auch die Berücksichtigung der Gefahr einer institutionellen Täterschaft (Generalverdacht) zur fachlichen Auseinandersetzung mit der Thematik von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten. Zwar löst der Gedanke an den Generalverdacht oder die Gefahr einer institutionellen Täterschaft bei den Expert*innen Gefühle wie Wut, Ärger oder Betroffenheit aus, dennoch vertreten die Expert*innen mehrheitlich die Meinung, der Generalverdacht (institutionelle Täterschaft) ist für die Entwicklung von schützenden Maßnahmen (auch Schutzkonzepten) zwingend erforderlich.</p> <p>In der Praxis werden Weiterbildungsprozesse sowie auch vereinbarte fachliche Standards benötigt, um professionell gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten wirken zu können. Zur Professionalisierung gehören nach Meinung der Expert*innen auch Maßnahmen wie die Stärkung der Autonomie von Kindern, die</p>
<p>OK-II-6</p>	<p>HK-II-4</p>		

	<p>Die individuelle Selbstverpflichtung schützt in der Praxis</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch das Etablieren von fachlichen Standards bezogen auf die Gefahr einer institutionellen Täterschaft. • durch die Möglichkeit, Verhaltensweisen zu reflektieren sowie • durch das Sensibilisieren für eine Haltung gegen sexualisierte Gewalt. • nur bedingt, bis gar nicht, wenn die Auseinandersetzung mit der Thematik fehlt. <p>HK-II-5</p> <p>Die individuelle Selbstverpflichtung vermittelt überwiegend</p>	<p>Es kann festgehalten werden, dass die Expert*innen in der Praxis mehrheitlich nicht am Prozess eines gemeinschaftlichen Aushandelns von Werten und Normen, die mit der individuellen Selbstverpflichtung bezogen auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten vermittelt werden können, beteiligt werden.</p> <p>Dabei befürworten die Expert*innen die Schutzwirkung der individuellen Selbstverpflichtung und beschreiben wertvolle und fachlich notwendige Standards, die mittels einer individuellen Selbstverpflichtung etabliert werden können. Auch für eine Haltung gegen sexualisierte Gewalt kann sensibilisiert und die Reflexion des eigenen Verhaltens befördert werden. Jedoch machen die Expert*innen darauf aufmerksam, dass die Schutzwirkung nur einsetzen könne, wenn eine Auseinandersetzung mit der Thematik –</p>	<p>gemeinsame Reflexion der Praxis, aber auch des Verdachts- und Krisenfalles sowie ein möglicher Rückgriff auf strukturell vorhandene Präventionsmaßnahmen wie Beschwerdewege, Handlungspläne, Ansprechpartner*innen, Fort- und Weiterbildungen oder auch technische Sicherheitsmaßnahmen (einsehbare Räume, halbhoher Sichtschutz am Wickelplatz).</p> <p>Deutlich wurde darüber hinaus, wie wichtig die Berücksichtigung des Erfahrungswissens von sexualisierter Gewalt betroffener Menschen für die Entwicklung von Schutzmaßnahmen in der Praxis ist.</p> <p>Wenn die individuelle Selbstverpflichtung auf pädagogische Fachkräfte und weitere Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten zu einer professionellen Absicherung des eigenen Handelns durch eine Vermittlung von Werten und Normen zur Orientierung durch Weiterbildungsprozesse trägt, wirkt sie sich auf potenzielle Täter*innen in der Einrichtung nach Meinung der Expert*innen vor allem durch Kontrolle in Form von gegenseitiger Beobachtung in Teamprozessen (Vier-Augen-Prinzip, gemeinsame Reflexion der Praxis) aus. Außerdem wissen die Täter*innen, dass die Kolleg*innen durch</p>
--	---	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Regeln, die das Handeln in der Praxis konkret vorbestimmen sowie • Vorgaben, die das Einnehmen einer konkreten Haltung gegen sexualisierte Gewalt befördern. <p>Darüber hinaus vermittelt sie auch Regeln und Vorgaben wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis. • ein Vier-Augen-Prinzip in der Praxis. • die Stärkung der Autonomie von Kindern. • die Achtung von Menschenrechten und Gesetzen. • die Reflexion der eigenen Rolle. 	<p>hier auf allen Ebenen – stattfindet, andernfalls bleibt die individuelle Selbstverpflichtung nur eine Stück Papier.</p> <p>Dabei werden in der Praxis der Expert*innen aktuell überwiegend konkrete Verhaltensweisen für bestimmte Interaktionen mit Kindern und Jugendlichen sowie Maßnahmen zur Entwicklung einer Haltung gegen sexualisierte Gewalt vermittelt, aber auch fachliche Standards wie beispielsweise die Stärkung der Autonomie, das Befolgen eines Vier-Augen-Prinzips oder Maßnahmen zur möglichen Reflexion der eigenen Rolle.</p>	<p>Weiterbildungsprozesse einen achtsameren Blick aufeinander haben und können sich – auch bedingt durch eingeführte fachliche Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – nicht mehr so verhalten, wie sie es möchten (abweichend). Dies kann potenzielle Täter*innen abschrecken und sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten verhindern. Dennoch sind die Expert*innen der Meinung, sexualisierte Gewalt lässt sich in pädagogischen Kontexten nie vollständig (im Sinne von 100 Prozent) verhindern.</p>
--	---	---	---

	<p>HK-II-6</p> <p>Die Expert*innen werden an der Entwicklung der Regeln und Vorgaben der individuellen Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex etc.)</p> <ul style="list-style-type: none">• mehrheitlich nur im Sinne des Aushandelns allgemeiner Regeln und Vorgaben (im Sinne des Kindeswohls) beteiligt (Informieren vor Freizeiten oder Zeltlagern).• selten am Prozess des Aushandelns von spezifischen Regeln und Vorgaben (Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten) beteiligt.• selten gar nicht am Prozess der Ausgestaltung		
--	---	--	--

	von Regeln und Vorgaben beteiligt.		
OK-II-7	<p>HK-II-7</p> <p>Die Gefahr der institutionellen Täterschaft (Generalverdacht) erzeugt bei den Expert*innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Emotionen (Abwehr, Wut, Ärger, Betroffenheit) oder • die Motivation zur Fachlichkeit (korrektes Verhalten hinsichtlich des Schutzes vor sex. Gewalt). <p>HK-II-8</p> <p>Die Expert*innen halten die Berücksichtigung der Gefahr einer institutionellen Täterschaft (Generalverdacht) für die Entwicklung von Schutzkonzepten</p>	<p>Es lässt sich zusammenfassend festhalten, dass der Generalverdacht oder die Gefahr der institutionellen Täterschaft bei den Expert*innen Emotionen wie Ärger, Wut und Betroffenheit, aber auch eine Motivation zu fachlich korrektem Handeln auslöst. Dabei halten die Expert*innen die Berücksichtigung der Gefahr einer institutionellen Täterschaft für die Entwicklung eines Schutzkonzeptes mehrheitlich für notwendig. Gleichwohl ist dies auch mit Sorgen und Ängsten in Richtung Pauschalisierung, Unterstellung, Falschverdächtigung sowie der Entstehung von Misstrauen in der Beziehungsarbeit verbunden.</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> • überwiegend für notwendig, jedoch ist dies auch verbunden mit Ängsten und Sorgen (falsche Verdächtigung, Pauschalierung, Beförderung von Misstrauen in der Beziehungsarbeit). • selten für nicht notwendig. 		
<p>OK-II-8</p>	<p>HK-II-9</p> <p>Sexualisierte Gewalt kann nach Meinung der Expert*innen in pädagogischen Kontexten nie vollständig verhindert werden.</p> <p>Aber, es gibt in der Praxis zwei besondere Aspekte, um sexualisierte Gewalt zu reduzieren,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Arbeit im Team und Teamprozesse (wertschätzendes, von gegenseitiger 	<p>Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass sich sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten nie vollständig verhindern lässt. Dabei wirkt sich die individuelle Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex etc.) dennoch positiv – demnach sexualisierte Gewalt verhindernd – auf Täter*innen in pädagogischen Kontexten aus. Potenzielle Täter**innen wissen, dass sie unter Beobachtung stehen, weil die Kolleg*innen aufeinander achtgeben, im Team</p>	

	<p>Anerkennung geprägtes auch interdisziplinäres Zusammenwirken, gemeinschaftliche Reflexion der Praxis) sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Vier-Augen-Prinzip in der Praxis. <p>Darüber hinaus können weitere Maßnahmen sexualisierte Gewalt reduzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Autonomie der Kinder stärken • bekannte Strukturen für die Kommunikation im Verdachtsfall • Führungskräfte, die über thematisches Wissen verfügen und das Thema ernst nehmen • viel mehr Personal • kleinere Gruppengrößen 	<p>zusammenwirken, die gemeinsame Praxis mehr reflektieren und es schützende Maßnahmen gibt. Die Kolleg*innen beobachten einander und wissen aus Fortbildungen und einer Sensibilisierung, worauf sie achten müssen.</p> <p>Darüber hinaus wirken weitere fachliche Standards (Kommunikationsstrukturen für den Verdachtsfall, kompetente Führungskräfte, ausreichend Personal, angemessene Gruppengrößen, Autonomie der Kinder stärken) gegen sexualisierte Gewalt, sodass potenzielle Täter*innen ihr Handeln in eine wachsamere Umgebung etablieren müssen. Dies kann potenzielle Täter*innen abschrecken.</p> <p>Nur wenige Expert*innen sind der Meinung, die individuelle Selbstverpflichtung wirkt gar nicht in der Praxis.</p>	
--	--	--	--

	<ul style="list-style-type: none">• viel mehr Fortbildung, Schulung und Sensibilisierung des Personals <p>HK-II-10</p> <p>Die individuelle Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex, Ehrenkodex etc.) kann sich dahingehend positiv auf institutionelle Täter*innen auswirken, dass diese an der Ausübung von sexualisierter Gewalt gehindert werden, weil sie wissen,</p> <ul style="list-style-type: none">• dass sie bestimmte Handlungen nicht mehr ausüben dürfen.• dass sie ständig unter Beobachtung stehen, weil das gesamte Team geschult und sensibilisiert ist und weiß, worauf es zu achten hat.		
--	--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> dass es viele schützende Maßnahmen gibt und sie sich deshalb nicht mehr abweichend verhalten können (und sich zurückziehen). <p>Der Aspekt der Kontrolle durch Beobachtung der Kolleg*innen untereinander wird mehrheitlich von den Expert*innen im Kontext der Wirkung einer individuellen Selbstverpflichtung auf potenzielle Täter*innen beschrieben.</p> <p>Seltener glauben die Expert*innen, dass die individuelle Selbstverpflichtung sich nicht auf potenzielle Täter*innen auswirkt.</p>		
OK-II-9	<p>HK-II-11</p> <p>Expert*innen handeln professionell bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in</p>	<p>Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die individuelle Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex etc.)</p>	

	<p>pädagogischen Kontexten, wenn sich ihr Handeln in der Praxis auf Präventionsmaßnahmen bezieht. Zu diesen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstbewusstsein der Kinder stärken • Kommunikation mit allen beteiligten Ebenen • bekannte Beschwerde- wege und Ansprechpart- ner*innen • erweiterte Führungs- zeugnisse, Thematisie- ren in Vorstellungsges- prächen • Fortbildung, Schulung, Wissen einsetzen, sensi- bel sein, genau beobach- ten • Verpflichtung zur Teil- nahme an Fortbildung und Schulung 	<p>das professionelle Handeln pädagogi- scher Fachkräfte sowie weiterer Mitarbei- tenden in pädagogischen Kontexten be- zogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten durch die Vorgabe von Werten und Nor- men sowie Weiterbildungsprozesse be- fördert und das pädagogischen Handeln im Hinblick auf die Gefahr einer institutio- nellen Täterschaft professionell absi- chert.</p> <p>Dabei greifen die Expert*innen mehrheit- lich auf Fachwissen zurück. Deutlich wird auch, wie wichtig das Erfahrungswissen von direkt und auch indirekt von sexuali- sierter Gewalt Betroffenen in der Praxis sowie auch eine Haltung gegen sexuali- sierte Gewalt ist.</p> <p>Dass die befragten Expert*innen bereits umfangreich professionell handeln, bele- gen Aussagen über ihre Vorstellung</p>	
--	---	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Reflexionsrunden • Krisenmanagement • Verhaltensvorgaben für bestimmte Interventionen (Situationen) in der Praxis <p>Wenige Expert*innen setzen professionelles Handeln bezogen auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Agieren im Krisen- und Verdachtsfall gleich. Dabei handeln sie professionell, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leitungsebene informiert wird. • der Fall analysiert, beobachtet und dokumentiert wird. • der Fall im Team reflektiert wird. 	<p>davon, wann sich jemand mit Blick auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt grundsätzlich professionell verhält. Danach handeln pädagogische Fachkräfte und weitere Mitarbeitende in pädagogischen Kontexten professionell, wenn sie u.a. die Autonomie von Kindern stärken, regelmäßig gemeinsam die Praxis, aber auch Verdachts- und Krisenfälle reflektieren sowie auf strukturell vorhandene Präventionsmaßnahmen (Beschwerdewege, Handlungspläne, Ansprechpartner*innen, Fort- und Weiterbildungen) zurückgreifen.</p> <p>Dabei benötigen die Expert*innen nach eigenen Aussagen in der Praxis vor allem Fortbildungen und Schulungen zur Thematik sowie auch vereinbarte fachliche Standards, um professionell handeln zu können.</p>	
--	---	---	--

	<ul style="list-style-type: none">• Abläufe für den Verdachts- und Krisenfall eingehalten werden.• Fakten objektiv betrachtet werden. <p>HK-II-12 Expert*innen stützen ihr professionelles Handeln</p> <ul style="list-style-type: none">• mehrheitlich auf erworbenes Fachwissen.• auf Erfahrungen als Betroffene/er (auch stellvertretend).• auf eine persönliche Haltung gegen sexualisierte Gewalt. <p>HK-II-13 Um in der Praxis professionell handeln zu können, benötigen die Expert*innen und ihre Kolleg*innen mehrheitlich:</p>		
--	---	--	--

	<ul style="list-style-type: none">• Fortbildung und Schulung• fachlich vereinbarte Standards• seltener Vermittlung von Wissen in der akademisch oder beruflich pädagogischen Ausbildung <p>HK-II-14</p> <p>Die individuelle Selbstverpflichtung (auch Verhaltenskodex) wirkt sich auf die Professionalisierung der Expert*innen aus, indem sie</p> <ul style="list-style-type: none">• Fachwissen vermittelt,• Werte und Normen zur Orientierung vorgibt und• das eigene berufliche Handeln absichert.		
--	--	--	--

OK I-III	Zwischenergebnisse zu den Hauptkategorien	Gesamtergebnis zu einer Oberkategorie	Gesamtergebnisse zu den Teilen I-III
OK-III-10	<p>HK-III-1 In den Einrichtungen der befragten Expert*innen findet mehrheitlich keine Auseinandersetzung mit der Thematik von sexualisierter Gewalt (auch institutionelle Täterschaft) statt.</p> <p>HK-III-2 Dass die Perspektive der institutionellen Täterschaft für die Entwicklung von Schutzkonzepten erforderlich ist, wurde den Expert*innen in ihren Einrichtungen mehrheitlich nicht erläutert.</p> <p>HK-III-3 Dritte wie Eltern, Personensorgeberechtigte, Angehörige</p>		<p>Teil III Umgang mit Wissen in Institutionen</p> <p>Im Hinblick auf den Umgang mit Wissen bezogen auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten kann festgehalten werden, dass in den Einrichtungen der befragten Expert*innen mehrheitlich keine Auseinandersetzung mit diesem spezifischen Aspekt von sexualisierter Gewalt stattfindet und die Perspektive der institutionellen Täterschaft für die Entwicklung von Schutzkonzepten kaum Berücksichtigung findet.</p> <p>Darüber hinaus gibt es in den Einrichtungen und Institutionen der befragten Expert*innen mehrheitlich keinen proaktiven Umgang (proaktiv im Sinne von, unaufgefordert auf Dritte zugehen) mit dieser Thematik gegenüber Dritten (Eltern, Personensorgeberechtigten, Angehörigen und Interessierten).</p> <p>Negative Gefühle bezogen auf die Gefahr einer institutionellen Täterschaft können in der Praxis durch die Akzeptanz der Gefahr einer institutionellen Täterschaft als</p>

	<p>oder Interessierte werden in den Einrichtungen der befragten Expert*innen nicht proaktiv (im Sinne von, wir sprechen die Themen unaufgefordert an) über die Thematik von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten informiert.</p> <p>HK-III-4</p> <p>Die Gefahr einer institutionellen Täterschaft löst bei Fachkräften und weiteren Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten weniger negative Gefühle aus, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Berücksichtigung der Gefahr einer institutionellen Täterschaft als fachlicher Standard akzeptiert und 		<p>fachlicher Standard sowie Schulungen und Fortbildungen abgebaut werden. Auch ein sensibler Umgang mit dem Thema der Falschverdächtigung ist förderlich, um negative Gefühle zu reduzieren. Darüber hinaus können Fortbildungen und Schulungen zur Thematik von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten ebenso dazu beitragen, Widerstände gegen die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung aufzulösen. Positiv kann sich hier die gemeinschaftliche Erarbeitung von Werten und Normen für die Selbstverpflichtung auswirken. Im Hinblick auf die Unterzeichnung einer individuellen Selbstverpflichtung und die Auseinandersetzung mit der Thematik wären die Expert*innen hierzu auch bereit gewesen, wenn sie das Wissen um die Thematik der sexualisierten Gewalt in pädagogischen Kontexten bereits in ihrer beruflichen oder akademischen Ausbildung bearbeitet hätten.</p> <p>Im Weiteren kann die individuelle Selbstverpflichtung nach Meinung der befragten Expert*innen die Bindung der Fachkräfte und weiterer Mitarbeitenden in pädagogischen Kontexten an die Werte und Normen (bezogen auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen</p>
--	--	--	--

	<ul style="list-style-type: none">• zu dieser Thematik geschult und fortgebildet wird sowie• auch sensibel mit dem Thema der (Falsch-)Verdächtigung umgegangen wird. <p>HK-III-5</p> <p>Nach Meinung der Expert*innen können</p> <ul style="list-style-type: none">• Fortbildungen und Schulungen die Unterzeichnung einer individuellen Selbstverpflichtung befördern. <p>Seltener vertreten die Expert*innen die Meinung,</p> <ul style="list-style-type: none">• dass diejenigen, die eine entsprechende Verpflichtung nicht unterschreiben möchten, für den pädagogischen		<p>Kontexten) der Institutionen, (Dach-)Organisationen oder (Wohlfahrts-)Vereine steigern.</p>
--	---	--	---

	<p>Arbeitsbereich ungeeignet sind.</p> <p>Darüber hinaus vertreten die Expert*innen sehr vereinzelt die Meinung,</p> <ul style="list-style-type: none">• eine vertragliche Verpflichtung, aber auch• eine besondere Form der Wertschätzung <p>befördere den Willen zur Unterzeichnung der fSVE sowie</p> <ul style="list-style-type: none">• auch ein gemeinsames Erarbeiten der Selbstverpflichtung. <p>HK-III-6</p> <p>Die Expert*innen sind mehrheitlich der Meinung, die individuelle Selbstverpflichtung steigert die Bindung der Fachkräfte und weiteren Mitarbeitenden an die Werte und Normen der (Dach-)Organisation,</p>		
--	--	--	--

	<p>Institution und des (Wohlfahrts-)Vereins bezogen auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten.</p> <p>HK-III-7</p> <p>Die Expert*innen würden die individuelle Selbstverpflichtung auch unterzeichnen, wenn sie die Thematik von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten bereits in der (ihrer) beruflichen oder akademischen Ausbildung bearbeitet hätten.</p>		
--	--	--	--

Tab. 14 Ergebnisse der kategorienbasierten Datenauswertung im Überblick.

QUELLENVERZEICHNIS

AGJ (2014): Stellungnahmen und Positionen. Sexualisierte Gewalt als verbindliches Thema in der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ. Berlin. 2./3. Juni 2014.

AWO (2020): Fach- und Praxisberatung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Profil und Positionen. Juni 2020. Berlin.

Ballusseck, H. von (2010): Macht und Sexualität in pädagogischen Beziehungen. In: ErzieherIn.de. Das Portal für Frühpädagogik. 30.04.2010. <https://www.erzieherin.de/macht-und-sexualitaet-in-paedagogischen-beziehungen.html#macht-und-gewalt> [23.07.2018].

Bandschuh, C. (2010): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. München: DJI. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/sgmj/Expertise_Bandschuh_mit_Datum.pdf [10.05.2019].

Bandschuh, C. (2011): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. Nationaler und internationaler Forschungsstand. Expertise erstellt im Auftrag von Dr. Christine Bergmann, Unabhängige Beauftragte der Kommission für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. München: DJI.

Bange, D. (2011): Eltern von sexuell missbrauchten Kindern. Göttingen: Hogrefe.

Bange, D. (2015): Gefährdungslagen und Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen in Bezug sexuellen Missbrauch. In: Fegert, J. M. et al. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Berlin Heidelberg: Springer-Verlag. S. 103-107.

Bange, D., Deegener, G. (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim und Basel: Psychologie Verlags Union.

Baberowski, J. (2008): Selbstbilder und Fremdbilder: Repräsentation sozialer Ordnungen im Wandel. In: Baberowski, J., Kaelble, H., Schriewer, J. (Hrsg.) (2008): Selbstbilder und Fremdbilder: Repräsentation sozialer Ordnungen im Wandel (Eigene und fremde Welten). Frankfurt/M.: Campus. S. 9-13.

Bea, F. X., Haas, J. (Hrsg.) (2013): Strategisches Management. 6. vollst. Überarb. Aufl. Konstanz und München: UVK Verlagsgesellschaft mbH.

Beck, U., Brater, M., Daheim, H. (1980): Soziologie der Arbeit und der Berufe. Grundlagen, Problemfelder, Forschungsergebnisse. Reinbek: Rowohlt.

Becker, F. G. (2011): Strategische Unternehmensführung. Eine Einführung. 4., neu bearb. Aufl. Berlin: ESV.

Becker, F. G. (2013): Grundlagen der Unternehmensführung. Einführung in die Managementlehre. 2., neu bearb. Aufl. Berlin: ESV.

Benne, S. (2010): Missbrauch auch im Stephansstift in Hannover. In: Hannoversche Allgemeine Zeitung, 30.03.2010. <http://www.haz.de/Hannover/Aus-der-Stadt/Uebersicht/Missbrauch-auch-im-Stephansstift-in-Hannover> [6. November 2010].

Birk, A. (2011): Corporate Responsibility, unternehmerische Selbstverpflichtungen und unlauterer Wettbewerb. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 2011. Heft 3. S. 177-272.

Birk, A. (2016): Corporate Social Responsibility im Lauterkeitsrecht. In: Fezer, K.-H. et al. (Hrsg.) (2016): Lauterkeitsrecht. Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Rn. 1-231.

Biermann, B. (2006): Soziale Arbeit als Beruf: Institutionalisierung und Professionalisierung Sozialer Arbeit. In: Biermann, B. et al. (Hrsg.) (2006): Soziologie. Studienbuch für soziale Berufe. 5., überarb. Aufl. München: Reinhardt. S. 265-313.

Blum, U. et al. (Hrsg.) (2005): Angewandte Institutionenökonomik. Wiesbaden: Verlag Dr. Gabler.

Bock, M. (2019): Kriminologie. 5. Auflage. München: Franz Vahlen Verlag.

Bröckling, U. (2008): Vorbeugen ist besser... Zur Soziologie der Prävention. In: Behemoth. A Journal on Civilisation. Vol. 1. No. 1. S. 38-48. <https://ojs.ub.uni-freiburg.de/behemoth/issue/view/58> [16.04.2019].

Büschges, G. (2007a): Profession. In: Fuchs-Heinritz, W. et al. (Hrsg.) (2007): Lexikon zur Soziologie. 4., überarb. Aufl. Wiesbaden: VS. S. 514.

Büschges, G. (2007b): Semi-Profession. In: Fuchs-Heinritz, W. et al. (Hrsg.) (2007): Lexikon zur Soziologie. 4., überarb. Aufl. Wiesbaden: VS. S. 588.

Bullens, R. (1995): Der Grooming-Prozess - oder das Planen des Missbrauchs. In: Marquard-Mau, B. (Hrsg.): Schulische Prävention gegen sexuelle Kindesmisshandlung. München: Juventa. S. 55 ff.

BMJV, BMFSFJ (Hrsg.) (2011): Abschlussbericht. [Runder Tisch 2011]. Sexueller Kindesmissbrauch. Berlin. http://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_RTKM.pdf?__blob=publicationFile [6. November 2017].

BMFSFJ (Hrsg.) (2003): Aktionsleitfaden. Gewaltfreie Erziehung. Anregung und Ideen für die praktische Arbeit. Dezember 2003. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/blob/93222/2652d49a743e5a7e286c160c0c356852/aktionsleitfaden-gewaltfreie-erziehung-data.pdf> [13.12.2020].

BMFSFJ (Hrsg.) (2011): Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung. September 2011. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/blob/86314/a1769f1ca087d5bdd683eb72e4b48b2c/aktionsplan-2011-data.pdf> [18.09.2019].

BMFSFJ (Hrsg.) (2014): Kinder- und Jugendhilfe. Achtes Buch Sozialgesetzbuch. 5. Auflage. August 2014. Berlin.

BMFSFJ (Hrsg.) (2018): Hintergrundmeldung. Kinder- und Jugendschutz. [Hilfeleistungen] für Betroffene sexuellen Missbrauch. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/schutz-vor-sexualisierter-gewalt/ergaenzendes-hilfesystem-sexueller-missbrauch/hilfeleistungen-fuer-betroffene-sexuellen-missbrauchs/86318> [18.09.2019].

BMFSFJ, INBAS (Hrsg.) (2015): Kooperation von Haupt- und Ehrenamtlichen in Pflege, Sport und Kultur. Endbericht. Berlin, Frankfurt a.M. Dezember 2015. <https://www.bmfsfj.de/blob/94178/4c96c074b83445f80315996abd9c1283/kooperation-von-haupt-und-ehrenamtlichen-in-pflege-sport-und-kultur-endbericht-data.pdf> [15.02.2020].

Bogner, A., Menz, W. (2001): Deutungswissen und Interaktion. Zu Methodologie und Methodik des theoriegenerierenden Experteninterviews. In: Soziale Welt 52. S. 477-500.

Breuer, F. (2010): Wissenschaftstheoretische Grundlagen qualitativer Methodik in der Psychologie. In: Mey, G., Mruck, K. (Hrsg.) (2010): Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie. Wiesbaden: Springer VS. S. 35-49.

Brockhaus, U., Kolshorn, M. (1993): Sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen. Mythen, Fakten, Theorien. Frankfurt: Campus.

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung (2017): Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. <https://www.bundeskoordinierung.de/de/topic/16.was-ist-sexualisierte-gewalt.html> [20.12.2017].

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2016a): Polizeiliche Kriminalitätsstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2016. Band 4. Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität. Wiesbaden.

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2016b): Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2016. Band 1. Fälle-Aufklärung-Schaden. Wiesbaden.

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2017): Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2017. Band 1. Fälle-Aufklärung-Schaden. Wiesbaden.

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2017): Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2017. Band 2. Opfer. Wiesbaden.

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2017): Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2017. Band 4. Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität. Wiesbaden.

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2017): Polizeiliche Kriminalstatistik. [Grundtabelle] mit Angabe der Fälle mit Tatzeit vor 2017. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2017/BKATabellen/Faelle/BKA-F-04-T01-Tatzeit-vor-Berichtsjahr_excel.html [25.03.2020].

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2019): Polizeiliche Kriminalstatistik. Übersicht Falltabellen. [Grundtabelle] - Fallentwicklung.

<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/BKATabellen/bkaTabellenFaelle.html?nn=124798>

[24.03.2020].

Bundeskriminalamt - Kriminalistisches Institut (Hrsg.) (2018): Aktuelles aus der kriminalistisch-kriminologischen Forschung. Monitoringbericht. Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung unter dem Fokus kinderpornografischer Schriften. August 2018. Wiesbaden.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.) (2018): Bericht zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2017. April 2018. Berlin.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.) (2019): Bericht zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2019. März 2020. Berlin.

Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. (2018): Ethikrichtlinien für natürliche und juristische Mitglieder. https://www.bundesverband-erlebnispaedagogik.de/fileadmin/user_upload/be-ep.de/Dateien/Pdf/Downloads/01_18-04-18_ethikrichtlinie_sve_mitglieder_aktiv.pdf [02.06.2019].

BZgA (Hrsg.) (o.J.): Programme und Aktivitäten. [Prävention] von sexuellem Missbrauch. "Trau dich!" Die bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs. <https://www.bzga.de/programme-und-aktivitaeten/praevention-von-sexuellem-missbrauch/> [18.09.2019].

Carmichael, H. L. (1989): Self Enforcing Contracts, Shirking, and Life Cycle Incentives. In: Journal of Economic Perspectives. Vol. 3. No. 4. pp. 65-83.

Cartwright, D. (1959): A field theory conception of power. In: Cartwright, D. (Eds.): Studies in social power. pp. 183-220.

Clinard, M. B. (1957): Sociology of Deviant Behavior. New York: Holt, Rinehart, and Winston.

Coleman, J. S. (1991): Grundlagen der Sozialtheorie [Foundations of Social Theory]. Band 1: Handlungen und Handlungssysteme. Reprint 2014 (8. Juli 1991). München: De Gruyter Oldenbourg.

Combe, A., Helsper, W. (Hrsg.) (1996): Pädagogische Professionalität, Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Conen, M.-L. (1995): Sexueller Missbrauch durch Mitarbeiter stationärer Einrichtungen für Mädchen und Jungen. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie. Heft 44. S. 134–140.

Cornish, D. B. (1998): Regulating lifestyles: A rational choice perspective. In: Environmental Criminology and Crime Analysis. Papers of the 7th International Seminar. University of Barcelona. Spain. 1998. pp. 165-176.

Dahl, R. A. (1957): The Concept of Power. Behavioral Sciences.

DBK (o.J.): Normen und Leitlinien. <http://www.dbk.de/themen/thema-sexueller-missbrauch/normen-und-leitlinien/> [06.11.2017].

DBK (Hrsg.) (o.J.): Prävention in der Katholischen Kirche in Deutschland. Prävention in den Bistümern. Liste der Präventionsbeauftragten. <https://www.praevention-kirche.de/fileadmin/redaktion/praevention/portalseite/Downloads/Praeventionsbeauftragte.pdf> [17.05.2019].

DBK (2010): Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. RAHMENORDNUNG. 1. Verhaltenskodex. 23. September 2010. Fulda. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse/2010-152b-Rahmenordnung-Praevention_sex_Missbrauch.pdf [18.05.2019].

Deegener, G. (2013): Zusammenfassende Darstellung über institutionelle Konzepte zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und den anderen Formen der Kindesmisshandlung. Überarb., ergänzte, akt. Fassung vom 20.03.2013. Düsseldorf: DGfPI. https://www.dgfpi.de/tl_files/pdf/bufo/Veroeffentlichungen/Institutionelle-Konzepte_ueberarbeitet_20.03.2013.pdf [14.05.2019]

Dekker, A. et al. (o.J.): Konzeptpapier: [Basis-Curriculum] zur Verankerung des Themas „Sexuelle Gewalt in Institutionen“ in universitärer und hochschulischer Lehre. Netzwerk der Juniorprofessuren im Rahmen der BMBF-Förderlinie „Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten. <https://www.sexualpaedagogik.uni-kiel.de/de/Basis-Curriculum.pdf> [14.05.2019].

Denzin, N. K., Lincoln, Y. S., Smith, L. T. (Eds.) (2008): Handbook of critical and indigenous methodologies. Thousand Oaks, CA: Sage.

Deutsche Gesellschaft für Psychologie (2016): Berufsethische Richtlinien. <https://www.dgps.de/index.php?id=85> [02.06.2019].

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2014): Berufsethik. <https://www.dbsh.de/profession/berufsethik.html> [02.06.2019]

Deutscher [Caritas]verband (Hrsg. (2013): Wer wegschaut, macht sich strafbar. <https://www.caritas.de/neue-caritas/heftarchiv/jahrgang2013/artikel/wer-weg-schaut-macht-sich-strafbar> [19.05.2019].

Deutscher [Caritas]verband (Hrsg.) (2016): Compliance ist keine Kür, sondern Pflicht. 04.05.2016. Freiburg. <https://www.caritas.de/neue-caritas/heftarchiv/jahrgang2016/artikel/compliance-ist-keine-kuer-sondern-pflicht> [18.05.2019].

Dewe, B. (1998): Zur Relevanz der Professionstheorie für pädagogisches Handeln. In: Schulz, W. K. (Hrsg.) (1998): Expertenwissen. Soziologische, psychologische und pädagogische Perspektiven. Wiesbaden: Springer Fachmedien. S. 67-86.

Dewe, B. (2005): Perspektiven gelingender Professionalität. In: Neue Praxis 3. S. 257-266.

Dewe, B. et al. (Hrsg.) (1992): Erziehen als Profession. Opladen: Budrich.

Dewe, B., Feistel, K. (2013): Betriebliche Weiterbildung. Materialien in didaktischer und bildungsökonomischer Perspektive. Stuttgart: Franz Steiner Verlag.

Dewe, B., Otto, H.-U. (2002): Reflexive Sozialpädagogik. Grundstrukturen eines neuen Typs dienstleistungsorientierten Professionshandelns. In: Thole, W. (Hrsg.) 2002): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Opladen: Leske, Budrich. S. 179-198.

Dewe B., Schwarz, M. P. (Hrsg.) (2017): Beruf – Betrieb – Organisation. Innovative Perspektiven der Betriebspädagogik und beruflichen Weiterbildung. 2., akt. U. erw. Aufl. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Dewe, B., Schmitz, E. (1984): Das sozialwissenschaftliche Wissen der Professionen. In: Angewandte Sozialforschung (1984) 1.

Diekmann, A. (1997): Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. Reinbek: Rowohlt.

DJI - Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.) (o.J.): Projekt Monitoring zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/monitoring-zum-stand-der-praevention-sexualisierter-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen.html> [15.05.2019].

Döge, P. (2011): Männer – die ewigen Gewalttäter? Gewalt von und gegen Männer in Deutschland. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Dölling, D. (1989): Mehrfach auffällige junge Straftäter- kriminologische Befunde und Reaktionsmöglichkeiten der Jugendkriminalrechtspflege. In: ZBIJR 1989, S. 313-319.

Döring, N., Bortz, J. (2016): Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften. 5., vollst. überarb., akt. u. erw. Auflage. Berlin Heidelberg: Springer.

Donabedian, A. (1966): Evaluating the quality of medical care. In: Milbank Memorial Fund Quarterly. 44. pp.166-203.

Eberhardt, B. et al. (Hrsg.) (2016): Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe. Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. 26.08.2016. https://dgfpi.de/tl_files/pdf/bufo/2016-08-26_BuFo_Abschluss_2016.pdf [14.05.2019].

Eich, L. (2016): Psychoanalytische Pädagogik als Kindergartenkonzept. In: KiTa Fachtexte. 10/2016. https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen//KiTaFT_Eich_II_pschoanalytischekita-2016.pdf [31.01.2020].

Eichholz, R. (2015): Der Vorrang des Kindeswohls. Die Bedeutung von Art. 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention für die deutsche Rechtsprechung. Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. http://www.netzwerk-kinderrechte.de/fileadmin/bilder/user_upload/Text_Eichholz_24112015.pdf [14.05.2018].

Eifler, S. (2015): Neue Wege in der Kriminalsoziologie. In: Einsichten. Themen der Soziologie. Berlin: De Gruyter. S. 56-84. <https://www.degruyter.com/view/books/9783839400623/9783839400623-003/9783839400623-003.xml> [9.10.2019].

EKD (o.J.): Ansprechpersonen für Missbrauchsopfer in Gliedkirchen der EKD. <https://www.ekd.de/Ansprechpartner-fuer-Missbrauchsopfer-23994.htm> [17.05.2019].

EKD (o.J.): Vereinbarung Unabhängiger Beauftragter – EKD. Neue Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch vom 16. Februar 2016. <https://www.ekd.de/Vereinbarung-Unabhaengiger-Beauftragter-EKD-24028.htm> [18.06.2019].

EKD (Hrsg.) (2014): Das Risiko kennen - vertrauen sichern. Hannover.

EKD (Hrsg.) (2018): Bericht zur Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche von Bischöfin Kirsten [Fehrs]. II. Was ist passiert? Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche. <http://ekd.de/bericht-kirsten-fehrs-sexualisierte-gewalt-40324.htm> [12.12.2018].

Enders, U. (Hrsg.) (2011): Zart war ich, bitter war´s. Köln: KiWi.

Enders, U. (Hrsg.) (2012): Grenzen achten. Köln: KiWi.

Enders, U. (2015): Sexueller Missbrauch in Institutionen – Umgang mit Missbrauchsfällen und institutionelle Traumabewältigung. In: Fegert, J. M. et al. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Berlin Heidelberg: Springer Medizin.

Europäische Kommission [EK] (o.J.): [Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs] von Kindern. Die EU-Strategie für einen wirksameren Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern. https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/cyber-crime/child-sexual-abuse_en [01.09.2020].

Europäische Kommission [EK] (2019): Deutschland. Presse. [Vertragsverletzungsverfahren]: Kommission leitet in 17 Fällen rechtliche Schritte gegen Deutschland ein. 25. Juli 2019. https://ec.europa.eu/germany/news/20190725-vertragsverletzungsverfahren_de [01.09.2020].

Europäische Kommission [EK] (2020): EU-Strategie für die Sicherheitsunion: Zusammenführung der Einzelmaßnahmen in einem neuen Sicherheitsökosystem. Pressemitteilung. 24. Juli 2020. Brüssel. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1379 [01.09.2020].

Europäisches Parlament [EP] (2007): Rechtsausschuss. Arbeitsdokument zu institutionellen und rechtlichen Auswirkungen der Anwendung der Instrumente des „Soft law“. 22.2.2007. Berichterstatter: Manuel Medina [Ortega]. PE 384.581. 653346. S. 2.

Europäisches Parlament [EP] (2017): Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern Richtlinie 2011/93/EU. Evaluierung der europäischen Umsetzung. EPRS Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments. April 2017. PE 598.614.

Europe's Human Rights Watchdog (2018): ONE in FIVE. Stop sexual violence against children. <http://www.europewatchdog.info/instrumente/kampagnen/one-in-five/> [02.05.2018].

Evangelisch-Lutherische [Kirche Norddeutschland] (2014): Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche Norddeutschland. Hamburg, Köln, Bonn. 03.10.2014. https://kirchegegensexualisiertegewalt.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/baukasten/Baukasten_Kirche_gegen_sexualisierte_Gewalt/Dokumente/Untersuchungsbericht.pdf [13.12.2018].

Fallstudie evangelische Gemeinde (2018). Verhaltenskodex. Selbstverpflichtung. In: UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): So können Schutzkonzepte in Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche gelingen! Erkenntnisse der qualitativen Studie des Monitorings (2015–2018) zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland in evangelischen Gemeinden, katholischen Pfarreien, muslimischen und jüdischen Gemeinden, in der organisierten sportlichen, verbandlichen und kulturellen Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Anbietern von Kinder- und Jugendreisen und in Austauschorganisationen. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten

für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. November 2018. Berlin. S 31, 32. https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/instrumente/monitoring#section_jugendarbeit [16.05.2019].

Fallstudie Jugendfeuerwehr (2018): Verhaltenskodex. In: UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): So können Schutzkonzepte in Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche gelingen! Erkenntnisse der qualitativen Studie des Monitorings (2015–2018) zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland in evangelischen Gemeinden, katholischen Pfarreien, muslimischen und jüdischen Gemeinden, in der organisierten sportlichen, verbandlichen und kulturellen Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Anbietern von Kinder- und Jugendreisen und in Austauschorganisationen. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. November 2018. Berlin. S. 123. https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/instrumente/monitoring#section_jugendarbeit [16.05.2019].

Fallstudie politischer Jugendverband (2018): Verhaltenskodex. In: UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): So können Schutzkonzepte in Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche gelingen! Erkenntnisse der qualitativen Studie des Monitorings (2015–2018) zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland in evangelischen Gemeinden, katholischen Pfarreien, muslimischen und jüdischen Gemeinden, in der organisierten sportlichen, verbandlichen und kulturellen Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Anbietern von Kinder- und Jugendreisen und in Austauschorganisationen. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. November 2018. Berlin. S. 140, 141. https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/instrumente/monitoring#section_jugendarbeit [16.05.2019].

Fallstudie Schüleraustausch (2018): Verhaltenskodex. In: UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): So können Schutzkonzepte in Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche gelingen! Erkenntnisse der qualitativen Studie des Monitorings (2015–2018) zum Stand der

Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland in evangelischen Gemeinden, katholischen Pfarreien, muslimischen und jüdischen Gemeinden, in der organisierten sportlichen, verbandlichen und kulturellen Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Anbietern von Kinder- und Jugendreisen und in Austauschorganisationen. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. November 2018. Berlin. S. 174. https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/instrumente/monitoring#section_jugendarbeit [16.05.2019].

Fallstudie Sportverein (2018): Ehrenerklärung. In: UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): So können Schutzkonzepte in Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche gelingen! Erkenntnisse der qualitativen Studie des Monitorings (2015–2018) zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland in evangelischen Gemeinden, katholischen Pfarreien, muslimischen und jüdischen Gemeinden, in der organisierten sportlichen, verbandlichen und kulturellen Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Anbietern von Kinder- und Jugendreisen und in Austauschorganisationen. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. November 2018. Berlin. S. 95. https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/instrumente/monitoring#section_jugendarbeit [16.05.2019].

Fechner, R. (2019): Journalismus und Presse- bzw. Medienarbeit im 21. Jahrhundert. Wiesbaden: Springer VS.

Fegert, J. M. (2008): Fragen des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsverfahren. In: Heiliger, A., Hack E. A., ZIF (Hrsg.): Vater um jeden Preis? Zur Kritik im Sorge- und Umgangsrecht. München: Frauenoffensive. S. 84-109.

Fegert, J. M. et al. (2013): Sexueller Kindesmissbrauch – Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen. Weinheim Basel: Beltz JUVENTA.

Fegert, J. M. et al. (Hrsg.) (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Berlin Heidelberg: Springer Medizin.

Feistel, K. (2012): Regulative Weiterbildung. Vom Einpflanzen zum Zusammenwachsen. In: Feistel, K., Schwarz, M. (Hrsg.) (2012): Theorie – Praxis – Reflexion. Wandlungsprozesse in Dienstleistungsberufen und Organisationen. Landau: Förderverein Graduiertenkolleg Wandlungsprozesse. S. 68-82.

Finkelhor, D. (1984): Child sexual Abuse. New Theory and Research. New York: The Free Press.

Fischer, A., Kunke, J. (2016): Entscheiden und Entscheidungen. Die Sicht der Psychologie. In: Kirste, S. (Hrsg.) (2016): Interdisziplinarität in den Rechtswissenschaften. Ein interdisziplinärer und internationaler Dialog. Berlin: Dunker & Humboldt. S. 217-229.

Fleiss, J. L. (1981): Statistical Methods for Rates and Proportions. 2. Ed. New York: Wiley. pp. 38-46.

Flick, U. (1987): Methodenangemessene Gütekriterien in der qualitativ-interpretativen Forschung. In: Bergold, J. B., Flick, U. (Hrsg.): Ein-Sichten: Zugänge zur Sicht des Subjekts mittels qualitativer Forschung. Tübingen: dgvt-Verlag. S. 247-262.

Flick, U. (2017): Qualitative Sozialforschung. 8. Auflage. Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Fokusgruppe evangelische Gemeinden (2018): Erkenntnisse aus der Fokusgruppe: Förderliche Faktoren und Herausforderungen für die Entwicklung von Schutzkonzepten in evangelischen Kirchengemeinden In: UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): So können Schutzkonzepte in Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche gelingen! Erkenntnisse der qualitativen Studie des Monitorings (2015–2018) zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland in evangelischen Gemeinden, katholischen Pfarreien, muslimischen und jüdischen Gemeinden, in der organisierten sportlichen, verbandlichen und kulturellen Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Anbietern von Kinder- und Jugendreisen und in Austauschorganisationen. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des

sexuellen Kindesmissbrauchs. November 2018. Berlin. S. 17. https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/instrumente/monitoring#section_jugendarbeit [16.05.2019].

Fokusgruppe Jugendverbände (2018): Verhaltenskodex. In: UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): So können Schutzkonzepte in Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche gelingen! Erkenntnisse der qualitativen Studie des Monitorings (2015–2018) zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland in evangelischen Gemeinden, katholischen Pfarreien, muslimischen und jüdischen Gemeinden, in der organisierten sportlichen, verbandlichen und kulturellen Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Anbietern von Kinder- und Jugendreisen und in Austauschorganisationen. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. November 2018. Berlin. S. 105. https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/instrumente/monitoring#section_jugendarbeit [16.05.2019].

Fokusgruppe katholische Gemeinden (2018): Verhaltenskodex. In: UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): So können Schutzkonzepte in Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche gelingen! Erkenntnisse der qualitativen Studie des Monitorings (2015–2018) zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland in evangelischen Gemeinden, katholischen Pfarreien, muslimischen und jüdischen Gemeinden, in der organisierten sportlichen, verbandlichen und kulturellen Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Anbietern von Kinder- und Jugendreisen und in Austauschorganisationen. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. November 2018. Berlin. S. 47, 48. https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/instrumente/monitoring#section_jugendarbeit [16.05.2019]

Fombrun, C. (1996): Reputation. Realizing Value from Corporate Image. Boston: Harvard Business School Press.

- Franken, Svetlana (2019): Verhaltensorientierte Führung. Handeln, Lernen und Diversity in Unternehmen. 4. Aufl. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Freck, S. (2017): Analyse der Schutz- und Risikofaktoren innerhalb einer Unternehmen. In: Wazlawik, M., Freck, S. (Hrsg.) (2017): Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen. Wiesbaden: Springer VS.
- Friese, M. (1998): Kooperation als Wettbewerbsstrategie für Dienstleistungsunternehmen. Wiesbaden: DUV.
- Geissler, B. (2013): Professionalisierung und Profession. Zum Wandel klientenbezogener Berufe im Übergang zur post-industriellen Gesellschaft. In: Die Hochschule: Journal für Wissenschaft und Bildung. 1/2013. S. 19-32. <https://www.pe-docs.de/volltexte/2019/16273/pdf/t2175.pdf> [05.05.2020].
- Gemmer, E., Hilger, A. (2018): Nur in seinem Kopf. In: Unter Druck. München: ifp. <http://magazin.journalistenschule-ifp.de/> [17.05.2019].
- Gläser, J., Laudel, G. (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. 4. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.
- Glaser, B. G., Strauss, A. L. (1998): Grounded Theory: Strategien qualitativer Forschung. Bern: Huber.
- Glaser, B. G., Strauss, A. L. (1999): The discovery of grounded theory. 8. Ed. Chicago: Aldine.
- Gnädig, S., Domenech, M. (2019): Quantifizierung empirischer Daten. In: Wilden, E., Rossa, H (Hrsg. (2019): Fremdsprachenforschung als interdisziplinäres Projekt. Berlin: Peter Lang Verlagsgruppe. S. 189- 206.
- Godfredson, M., Hirschi, T. (1990): An General Theory of crime. Stanford: University Press.

Goldbeck, L. (2015): Auffälligkeiten und Hinweiszeichen bei sexuellem Kindesmissbrauch. In: Fegert, J. M. et al. (Hrsg.) (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Berlin Heidelberg: Springer Medizin. S. 145-154.

Grabow, J., Mehrtens, A. (2018): Compliance-Management in der Pflege. In: Curacontact. Fachbeiträge. Ausgabe 02 / 2018. S. 4-5. https://www.curacon.de/fileadmin/user_upload/02-2018_Curacontact_S.04-05.pdf [18.05.2019].

Graebisch, C. (2018): Evidenzorientierte strafrechtliche Sanktionen – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen. In: Walsh, M. et al. (Hrsg.) (2018): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis. Wiesbaden: Springer VS. S. 205-236.

Graf, J.-P. (Hrsg.) (2019): [BeckOK] - Beck'scher Online Kommentar StPO mit RiStBV und MiStra. 29. Edition, Stand 01.01.2019. EMRK Art. 1 Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte. München: C. H. Beck.

Grischner, W. (1990): Theorien sozialer Organisationen. Weinheim und Basel: Beltz JUVENTA.

Grüniger, S. (2018): [Geleitwort]. In: Schöttl, L. (2018): Integrität in Unternehmen. Konzept, Management, Maßnahmen. Wiesbaden: Springer Gabler.

Hässig, H. R., Stoff, R. F. (2019): Wie Unternehmenskultur-Controlling® die Firmenidentität fördert. In: Bernhard, St. (Hrsg.) (2019): personal Schweiz. HR-Wissen kompakt – 10 Insights von führenden Experten. Zürich: WEKA Business Media AG. S. 209-214.

Hafen, M. (2010): Grundlagen der systemischen Prävention. Auf dem Weg zu einer umfassenden Theorie präventiver Maßnahmen. In: Krieger, W. (Hrsg.) (2010): Systemische Impulse. Theorieansätze, neue Konzepte und Anwendungsfelder systemischer Sozialer Arbeit. Hannover: ibidem-Verlag. S. 387-409.

Hahn, S., Neuss, Z. (Hrsg.) (2018): Krisenkommunikation in Tourismusorganisationen. Grundlagen. Praxis. Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS.

- Hall, G. C. N., Hirschmann, R. (1992): Sexuell aggression against children: a conceptual perspective of etiology. In: Criminal Justice and Behavior. 18. P. 8-23.
- Haller, M. (2001): Das Interview. Ein Handbuch für Journalisten. Konstanz: UVK.
- Hanson, R. K., Morton-Bourgon, K. E. (2005): The Characteristics of Persistent Sexual Offenders: A Meta-Analysis of Recidivism Studies. In: J Consult Clin Psychol 73. P. 1154-1163.
- Hart H., Rubia, K. (2012): Neuroimaging of child abuse: a critical review. In: Front Hum Neurosci 6. P. 52.
- Haury, S. (1989): Laterale Kooperation zwischen Unternehmen: Erfolgsfaktoren und Klippen. Glarus: Rüegger.
- Hauser, W. et al. (2011): Emotional, physical, and sexual abuse in fibromyalgia syndrome: a systematic review with meta-analysis. In: Arthritis Care Res (Hoboken) 63. P. 808-820.
- Hecht, M. (2009): Pädagogische Arbeitsbündnisse. In: Hecht, M. (2009): Selbsttätigkeit im Unterricht. Wiesbaden: Springer VS. S. 61-102.
- Heckhausen J., Heckhausen, H. (Hrsg.) (2010): Motivation und Handeln. 4. überarbeitete Auflage. Berlin Heidelberg: Springer Medizin.
- Heintschel-Heinegg, B. v. (Hrsg.) (2019): [BeckOK] - Beck'scher Online-Kommentar StGB. 42. Edition. Stand 1.5.2019. §§ 174, 176a, 182, 184h, 225. München: C. H. Beck.
- Heinz, W. (2005): Kriminalprävention auf justitieller Ebene: Hilft weniger mehr? Alternativen zu "klassischen" Sanktionen – Erfahrungen aus Deutschland. Universität Konstanz. http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Alternativen_zu_klassischen_Sanktionen.pdf [15.09.2019].

Helsper, W. et al. (2000): Professionstheorie, Professions- und Biographieforschung: Einführung in den Themenschwerpunkt. In: ZBBS Heft 1/2000. S. 5-19
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssaoar-280700> [29.12.2019].

Herzog, R. et al. (Hrsg.) (2017): [Maunz/Dürig] Grundgesetz-Kommentar. Teil B. Art. 2. München: C. H. Beck.

Hess, J., Retkowski, A. (2019): Berufsbiographische Identitätskonstruktionen und Sexualität. In: Wazlawik, M. et al. (Hrsg.) (2019): Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten. Aktuelle Forschungen und Reflexionen. Wiesbaden: Springer VS. S. 231-245.

Hirschi, T. (1969): Causes of Delinquency. Berkeley, CA: University of California Press.

Hirschi, T. (1989): Das Karriereparadigma aus der Sicht der Kontrolltheorie. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. Jg. 72. Heft 6. S. 413-422.

Hoffmann, S. G. (2016): Ehrenamt Standby – wie spontan und informell darf Engagement sein? In: Reifenhäuser, C. et al. (Hrsg.) (2016): Freiwilligenmanagement in der Praxis. Weinheim und Basel: Beltz JUVENTA. S. 201-210.

Hoffmann-Holland, K. (2007): Der Modellgedanke im Strafrecht. Eine kriminologische und strafrechtliche Analyse von Modellversuchen. Tübingen: Mohr Siebeck.

Holdenrieder, J. (Hrsg.) (2013): Betriebswirtschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit. Eine Praxisorientierte Einführung. Stuttgart: Kohlhammer.

Holsti, O. R. (1969): Content Analysis for the social and humanities. Reading, Mass.: Addison Wesley-Pup. Co.

Holzleithner, E. (2017): Sexuelle Selbstbestimmung als Individualrecht und als Rechtsgut. In: Lembke, U. (Hrsg.) (2017): Regulierung des Intimen. Wiesbaden: Springer VS. S. 31-50.

Hume, D. (1739-40/1973): Ein Traktat über die menschliche Natur. Hamburg: Felix Meiner.

Irish, L. et al. (2010): Long-term physical health consequences of childhood sexual abuse: a meta analytic review. In: J. Pediatr Psychol 35. pp. 450-461.

Joecks, W., Miebach, K. (Hrsg.) (2017): [MüKo] - Münchner Kommentar zum StGB. Band 3 u. 4. 3. Auflage 2017. §§ 80-184, 203. München: C. H. Beck.

Joussen, J. (2012): Das erweiterte Führungszeugnis im Arbeitsverhältnis. In: NZA 2012. Heft 14. S. 761-824.

Jungermann, H. et al. (2010): Die Psychologie der Entscheidung. 3. Aufl. Heidelberg: Spektrum.

Kardorff, E. v. (1995): Qualitative Sozialforschung – Versuch einer Standortbestimmung. In: Flick, U et al. (Hrsg.) (1995): Handbuch Qualitative Sozialforschung. 2. Aufl. Weinheim: Beltz. S. 3-10.

Kavemann, B. et al. (2015): Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen. Berlin.

Kempter, M., Steinat, B. (2017): Compliance – arbeitsrechtliche Gestaltungsinstrumente und Auswirkungen in der Praxis. In: NZA 23/2017. S. 1505-1512.

Keupp, H., Mosser, P. (2019): Schule der Gewalt. In: Die Zeit. 17.1.2019. S. 67.

Kinderschutz in Niedersachsen (Hrsg.) (2017): Sexuelle Gewalt. <http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/?A1C6C82ADFFC0E0BEE8B224F7501A6D6> [21.12.2017].

Kinderschutz in Niedersachsen (2018): Fortbildung Kinder- und Jugendschutz in Niedersachsen. Weiterbildung zur Fachkraft nach § 8a SGB VIII. http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/in-dex.cfm?uuid=17DED20FE08140F9BA1EBEB1277745D9&and_uuid=36C2381AE08140F9BA3903EDC2D694C7 [02.05.2018].

Kindhäuser, U. et al. (Hrsg.) (2017): Nomos Kommentar. Strafgesetzbuch. 5. Auflage. Vorbemerkung § 1, § 46. Baden-Baden: Nomos.

Klask, F. (2019): Die sind dann mal weg. In: Christ & Welt. Ausgabe 09/2019 vom 21. Februar 2019. S. 2-3.

Klass, T. N. (2002): Das Versprechen. Grundzüge einer Rhetorik des Sozialen nach Searle, Hume und Nietzsche. München: Wilhelm Fink.

Klein, B., Leffler, K. B. (1981): The Role of Market Forces in Assuring Contractual Performance. In: Journal of Political Economy. Vol. 89. pp. 615-641.

Kleining, G. (1982): Umriß [sic!] einer Methodologie qualitativer Sozialforschung. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. S. 224-253.

Klüver, J. (1979): Kommunikative Validierung. In: Heinze, T. (Hrsg.) (1979): Theoretische und methodologische Überlegungen zum Typus hermeneutisch-lebensgeschichtlicher Forschung. Werkstattbericht. Hagen: Fernuniversität Hagen. S. 69-84.

Kocher, E. (2005): Unternehmerische Selbstverpflichtungen im Wettbewerb - Die Transformation von „soft law“ in „hard law“ durch das Wettbewerbsrecht. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Heft 8. S. 617-704.

Kohlenberg, K. (2012): Odenwaldschule: Eine schrecklich nette Familie. In: Die Zeit. <http://www.zeit.de/2010/11/Missbrauch-Kinder-Odenwaldschule> [6. 11.2017].

Kolshorn, M. (2018): Die Ursachen sexualisierter Gewalt – ein komplexes Bindungsgefüge. In: Retkowski, A. et al. (Hrsg.) (2018): Handbuch. Sexualisierter Gewalt und pädagogischen Kontexte. Weinheim Basel: Beltz JUVENTA. S. 138-148.

Kolshorn, M., Brockhaus, U. (2002): Modell der vier Voraussetzungen – David Finkelhors Ursachenmodell. In: Bange, D., Körner, W. (Hrsg.): Handwörterbuch sexueller Missbrauch. Göttingen: Hogrefe. S. 362-366.

[KOM]MISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (2006): Mitteilung der Kommission im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie. Brüssel, 4.7.2006.

Koring, B. (1989): Eine Theorie pädagogischen Handelns. Weinheim: Dt. Studien Verlag.

Kraul, M. et al. (Hrsg.) (2002): Biographie und Profession. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Kreps, D. M. (1990): Corporate Culture and Economic Theory. In: Alt, J. E., Shepsle, K. A. (Eds.) (1990): Perspectives on Positives Political Economie. Cambridge: University Press. pp. 90-143.

Krippendorff, K. (2013 [1980]): Content analysis. An introduction to its methodology. 3. Ed. Los Angeles, CA: Sage.

Krolzik-Matthei, K. et al. (2019): Interviews zu Sexualität und Geschlecht mit Fachkräften in der Sozialen Arbeit. Die Bedeutung einer reflektierten Haltung für das professionelle Handeln am Beispiel des Umgangs mit Macht und Diskriminierungserfahrungen im Arbeitskontext. In: Wazlawik, M. et al. (Hrsg.) (2019): Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten. Aktuelle Forschungen und Reflexionen. Wiesbaden: Springer VS. S. 247-259.

Krüger, H.-H., Rauschenbach, T. (Hrsg.) (1997): Einführung in die Arbeitsfelder der Erziehungswissenschaft. Leverkusen: Opladen.

Kuckartz, U. (2018): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 4. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa.

Kuckartz, U. et al. (2008): Qualitative Evolution. Der Einstieg in die Praxis. 2., überarb. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.

Kürzinger, J. (1996): Kriminologie. 2. Auflage. Stuttgart: Boorberg.

Kuhle, L. F. et al. (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern: Ursachen und Verursacher. In: Fegert, J. M. et al. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Berlin Heidelberg: Springer Medizin. S. 109-127.

Lackner, K., Kühl, K. (Hrsg.) (2014): Strafgesetzbuch Kommentar. 28., neu bearbeitete Auflage. München: C. H. Beck.

Lambroso, C. (2018 [1894]): Der Verbrecher (Homo Delinquens). In: Anthropologischer [sic!], Ärztlicher [sic!] und Juristischer [sic!] Beziehung. Vol. 1. (Classic Reprint). 29. August 2013. London: Forgotten Books.

Lamnek, S. (2010): Qualitative Sozialforschung. 5., voll. Überarb. Aufl. Weinheim: Beltz.

Lamnek, S. (2018): Theorien abweichenden Verhaltens. Klassische Ansätze. 10. Aufl. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag.

Lamnek, S., Vogl, S. (2017): Theorien abweichenden Verhaltens II. Moderne Ansätze. 4. Aufl. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag.

Leeb, R. T. et al. (2008): CHILD MALTREATMENT SURVEILLANCE. https://www.cdc.gov/violenceprevention/pdf/cm_surveillance-a.pdf [06.08.2018].

Legewie, H. (o.J.): Methodische Grundlagen qualitativer Forschung – ZTG TU-Berlin. 11. Vorlesung: Qualitative Forschung und der Ansatz der Grounded Theory. http://www.ztg.tu-berlin.de/download/legewie/Dokumente/Vorlesung_11.pdf [10.04.2019].

Lisch, R., Kriz, J. (1978): Grundlagen und Modelle der Inhaltsanalyse. Reinbeck: Rowohlt.

- Luckmann, T., Sprondel, W. M. (1972): Berufssoziologie. Köln: Kiepenheuer u. Witsch.
- Ludyga, H. (2017): Die Schweigepflicht von Ärzten bei der Behandlung Minderjähriger. In: NZFam 2017. Heft 24. S. 1121-1168.
- Luhmann, N. (1975): Macht. Stuttgart: Enke.
- Macharzina, K., Wolf, J. (Hrsg.) (2012): Unternehmensführung. 8. Aufl. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Macneil, I. R. (1974): The Many Futures of Contracts. In: Southern California Law Review. Vol. 47. pp. 691-816.
- Macneil, I. R. (1978): Contracts: Adjustment of Long-term Economic Relations Under Classical, Neoclassical, and Relational Contract Law. In: Northwestern University Law Review. Vol. 72. pp. 854-905.
- Maercker, A. (Hrsg.) (2013): Posttraumatische Belastungsstörungen. 4. Auflage. Berlin Heidelberg: Springer Medizin.
- Malecha, L. (2020): Missbrauchsverdacht in Wennigsen: Erzieher arbeitet seit 2018 in Kita. In: Hannoversche Allgemeine Zeitung, 21.07.2020. <https://www.haz.de/Umland/Wennigsen/Missbrauchsverdacht-in-Wennigsen-Erzieher-arbeitet-seit-2018-in-Kita-Vogelnest> [13.12.2020].
- Marshall, W. L., Barbaree, H. E. (1990): An integrated theory of the etiology of sexually offending. In: Marshall, W. L. et al. (Eds.): Handbook of Sexual Assault: Issues, Theories and Treatment of the Offender. New York: Plenum Press. pp. 257-275.
- Mayer, H. O. (2002): Interview und schriftliche Befragung. Entwicklung, Durchführung und Auswertung. 2. Auflage. München: Oldenbourg.
- Mayring, P. (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 12., überarb. Aufl. Weinheim und Basel: Beltz.

Mayring, P. (2016): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zum qualitativen Denken. 6., überarb. Aufl. Weinheim und Basel: Beltz.

Meier, B.-D. (2003): Kriminologie. München. C. H. Beck.

Merchel, J. (2015): Management in Organisationen der Sozialen Arbeit. Weinheim und Basel: Beltz JUVENTA.

Merton, R. K. (1957): Social Theory and Social Structure. New York: Free Press.

Metz, R. (2012): Selbstverpflichtung contra staatliche Regulierung – eine Scheinalternative. In: VuR 3/2012. 27. Jahrgang. S. 85-124.

Meuser, M., Nagel, U. (1991): ExpertInneninterviews - vielfach erprobt, wenig beachtet: ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, D., Kraimer, K. (Hrsg.) (1991): Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen. Opladen Leverkusen: Westdeutscher Verlag. S. 441-471.

Mieg, H. (2005): Professionalisierung. In: Rauner, F. (Hrsg.) (2005): Handbuch der Berufsbildungsforschung. Bielefeld: Bertelsmann. S. 342-349.

Möller, Th., Wazlawik, M. (2017): Sich nicht beobachten heißt sich nicht verändern. Organisationale Veränderungsoptionen aus systemtheoretischer Perspektive. In: Wazlawik, M., Freck, St. (Hrsg.) (2017): Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen. Wiesbaden: Springer VS. S. 29, 34.

Mörseberger, T., Wapler, F. (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz und der Datenschutz. In: FPR 2012. Heft 10. S. 417-472.

Münder, J. et al. (Hrsg.) (2019): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 8. Auflage. § 72. Baden Baden: Nomos.

Naumann, Th. M. (2008): Prävention in Kindertageseinrichtungen. In: psychosozial. 31. Jg. Nr. 111. S. 97-111. [Einzelveröffentlichung S. 1-17.]

Nelson, S. et al. (2012): Mental health problems and medically unexplained physical symptoms in adult survivors of childhood sexual abuse: an integrative literature review. In: J. Psychiatr Ment Health Nurs 19. P. 211-220.

Netzwerk "Kein Täter werden" (o.J.): Hintergrund. Sexueller Missbrauch. Berlin: Universitätsklinikum Charité´ Campus Mitte: Berlin. <https://www.kein-taeter-werden.de/story/sexueller-kindesmissbrauch.html> [17.05.2019].

Netzwerk "Professioneller Umgang mit Sexualität und Macht im Sozial- und Bildungssektor" (o.J.): Stellungnahmen. [Erstes Standpunktpapier des Kasseler Netzwerks]. <http://professionsethik.de/stellungnahmen/> [04.07.2019].

Netzwerk "Professioneller Umgang mit Sexualität und Macht im Sozial- und Bildungssektor" (o.J.): Stellungnahmen. [Zweites Standpunktpapier des Kasseler Netzwerks]. <http://professionsethik.de/stellungnahmen/> [04.07.2019].

Oesterle, M.-J. (1993): JointVenture in Russland. Wiesbaden: Gabler.

Oevermann, U. (1996): Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns. In: Combe, A., Helpster, W. (Hrsg.) (1996): pädagogische Professionalität. Frankfurt a.M.: Suhrkamp stw. S. 70-182.

Oevermann, U., et al. (1979): Die Methodologie einer objektiven Hermeneutik und ihre allgemeine forschungslogische Bedeutung in den Sozialwissenschaften. In: Soeffner, H.-G. (Hrsg.) (1979): Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften. Stuttgart: Metzler. S. 352-434.

Olk, T. (1986): Abschied vom Experten. Weinheim: Juventa.

Palazzo, G., Rasche, A. (2014): CRS-Compliance: Globale Unternehmensverantwortung zwischen Hard-Law und Soft-Law. In: Wieland, J. et al. (Hrsg.) (2014): Handbuch Compliance-Management. 2. Auflage. Berlin: Erich Schmidt Verlag.

Paras, M. L. et al. (2009): Sexual abuse and lifetime diagnosis of somatic disorders: a systematic review and meta-analysis. In: JAMA 302. pp. 550-561.

- Parson, T. (1949): *The Structure of Social Action*. 2. Auflage. New York: Free Press.
- Peuckert, R. (2016): *Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle*. In: Korte, H., Schäfers B. (Hrsg.) (2016): *Einführung in die Hauptbegriffe der Soziologie*. 9. Auflage. Wiesbaden: Springer VS. S. 127-147.
- Peters, H. (1989): *Devianz und soziale Kontrolle*. Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Pfadenhauer, M. (2003): *Professionalität. Eine wissenssoziologische Rekonstruktion institutionalisierter Kompetenzdarstellungskompetenz*. Wiesbaden: Springer VS.
- Pfadenhauer, M. (Hrsg.) (2005): *Professionelles Handeln*. Wiesbaden: Springer VS.
- Pfadenhauer, M., Sander, T. (2010): *Professionssoziologie*. In: Kneer, G., Schroer, M. (Hrsg.) (2010): *Handbuch spezielle Soziologien*. Wiesbaden: Springer VS. S. 361-378.
- Pikó, R. (2018): *Compliance bei Non-Profit-Organisationen – Teil 1*. In: *Compliance Berater*. 7/2018. S. 221-226.
- Pikó, R. (2018): *Compliance bei Non-Profit-Organisationen – Teil 2*. In: *Compliance Berater*. 8/2018. S. 262-265.
- Reckless, W. C. et al. (1956): *Self Concept as an insulator against Delinquency*. In: *American Sociology Review* 21.1956. pp. 744-746.
- Reh, S. et al. (2012): *Sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen – eine Einleitung. Konsequenzen für die Erziehungswissenschaft und pädagogische Praxis*. In: Thole, W. et al. (Hrsg.) (2012): *Sexualisierte Gewalt, Pädagogik und Macht*. Opladen, Berlin, Toronto: Budrich. S. 13-26.
- Reichert, J. et al. (Hrsg.) (2013): *Die Abduktion in der qualitativen Sozialforschung*. 2., akt. u. erw. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.

Reifenhäuser, C. (2016): Freiwillige motivieren und behalten. In: Reifenhäuser, C. et al. (Hrsg.) (2016): Freiwilligenmanagement in der Praxis. Weinheim und Basel: Beltz JUVENTA. S. 154-162.

Reifenhäuser, C. (2016): Instrumente und Methoden des Freiwilligenmanagements in der Praxis. In: Reifenhäuser, C. et al. (Hrsg.) (2016): Freiwilligenmanagement in der Praxis. Weinheim und Basel: Beltz JUVENTA. S. 144-153.

Reifenhäuser, C. et al. (Hrsg.) (2016): Freiwilligenmanagement in der Praxis. Weinheim und Basel: Beltz JUVENTA.

Reifenhäuser, C., Reifenhäuser, O. (Hrsg.) (2013): Praxishandbuch Freiwilligenmanagement. Weinheim und Basel: Beltz JUVENTA.

Reifenhäuser, O. (2016): „Die ExpertInnen in Wartestellung.“ Freiwilligenmanagement im Caritasverband der Erzdiözese Bamberg. In: Reifenhäuser, C. et al. (Hrsg.) (2016): Freiwilligenmanagement in der Praxis. Weinheim und Basel: Beltz JUVENTA. S. 48-52.

Reifenhäuser, O. (2016): Implementation von Freiwilligenmanagement in Organisationen. In: Reifenhäuser, C. et al. (Hrsg.) (2016): Freiwilligenmanagement in der Praxis. Weinheim und Basel: Beltz JUVENTA. S. 186-195.

Reimann, M., Weber, B. (Hrsg.) (2011): Neuroökonomie. Wiesbaden: Springer Gabler.

Retkowski, A. (2018): Perspektiven auf die Fort- und Weiterbildung zu Fragen der sexualisierten Gewalt. In: Retkowski, A. et al. (Hrsg.): Handbuch. Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Weinheim Basel: Beltz JUVENTA. S. 194-202.

Retkowski, A. et al. (Hrsg.) (2018): Handbuch. Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Weinheim Basel: Beltz JUVENTA.

Retkowski, A. et al. (2019): Basis-Curriculum zur Verankerung des Themas „Sexuelle Gewalt in Institutionen“ in universitärer und hochschulischer Lehre. Netzwerk der Juniorprofessuren im Rahmen der BMBF-Förderlinie „Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten“. In: Wazlawik, M. et al. (Hrsg.) (2019): Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten. Aktuelle Forschungen und Reflexionen. Wiesbaden: Springer VS. S. 261-289.

Retkowski, A., Thole, W. (2012): Professionsethik und Unternehmenskultur. Sozialpädagogische Professionalität und sexualisierte Gewalt – Erkundungen zu einem vernachlässigten Thema. In: Thole, W. et al. (Hrsg.) (2012). Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik. Opladen, Berlin, Toronto: Budrich. S. 291-315.

Richter, R., Furubotn (2010): Neue Institutionenökonomik. Eine Einführung und kritische Würdigung. 4., überarb. U. erweit. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.

Riegel, U., Kröck, T., Faix, T. (2018): Warum Menschen die katholische Kirche verlassen. Eine explorative Untersuchung zu Austrittsmotiven im Mixed-methods-Design. In: Etscheid-Stams, M. et al. (Hrsg.) (2018): Kirchenaustritt – oder nicht? Wie Kirche sich verändern muss. Freiburg, Basel, Wien: HERDER. S. 125-200.

Rörig, J.-W. (2013): Vorwort. In: Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.). Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. S. 3.

Rössl, D. (1994): Gestaltung komplexer Austauschbeziehungen. Wiesbaden: Gabler.

Rolfs, Ch. et al. (Hrsg.) (2019): [BeckOK] - Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht. 48. Edition. Stand 1.3.2019. SGB VIII – Kinder- und Jugendhilferecht. §§ 72a, 79a. München: C. H. Beck.

Rommelfanger, H. J., Eickemeyer, S. H. (2002): Entscheidungstheorie. Klassische Konzepte und Fuzzy-Erweiterungen. Berlin, Heidelberg, New York: Springer.

Roth, G. H., Büchele, M. (2006): Corporate Governance: Gesetz und Selbstverpflichtung. In: GesRZ 2002. S. 63.

Rusack, T., Kampert, M. (2017): Schlussforderungen für die Umsetzung von Schutzkonzepten in Heimen, Internaten und Kliniken. In: Wolff, M. et al. (Hrsg.) (2017): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Weinheim Basel: Beltz Juventa. S. 211-227.

Ryle, G. (1969): Der Begriff des Geistes. Stuttgart: Reclam.

Sack, F. (1993): Strafrechtliche Kontrolle und Sozialdisziplinierung. In: Frehse, D. et al. (Hrsg.) (1993): Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung. Opladen: Budrich. S. 16-45.

Säcker, J. et al. (Hrsg.) (2017): Münchner Kommentar zum BGB. Band 9. 7. Auflage. BGB § 1666. SGB VIII § 8a. München: C. H. Beck.

Sänger, R., Udolf, M. (2013): Transgenerationale Traumaweitergabe im Kindes- und Jugendhilfesystem – Auswirkungen und Umgang. In: Rauwald, M. (Hrsg.): Vererbte Wunden: Transgenerationale Weitergabe traumatischer Erfahrungen. Weinheim Basel: Beltz. S. 139 ff.

Sampson, R. J., Laub, J. H. (1995): Crime in the Making: Pathways and Turning Points Through Life. Cambridge and London: Harvard University Press.

Sampson, R. J., Laub, J. H. (2004): A Life-Course Theory of Cumulative Disadvantage and the Stability of Delinquency. In: Thornberry, T. (Eds.) (2004): Developmental Theories of Crime and Delinquency. Vol. 7. London and New York: Taylor and Francis Group. pp. 133-162.

Santen, E. v., Seckinger, M. (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. München: DJI.

Schaffer, H. (2014): Empirische Sozialforschung für die Soziale Arbeit. 3., überarb. Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.

- Scheeringer, M. S. et al. (2011): PTSD in children and adolescents: toward an empirically based algorithm. In: *Depress Anxiety* 28. pp. 770-782.
- Schendel, A. (2001): Selbstverpflichtungen der Industrie als Steuerungsinstrument im Umweltschutz. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*. Heft 5. S. 481-600.
- Schmidt, A. (2008): Profession, Professionalität, Professionalisierung. In: Willems, H. (Hrsg.) (2008): *Lehr(er)buch Soziologie. Für die pädagogischen und soziologischen Studiengänge*. Wiesbaden: Springer VS. S. 835-864.
- Schön, D. A. (1987): *Educating the Reflective Practitioner. Toward a New Design for Teaching and Learning in the Professions*. San Francisco: Jossey-Bass.
- Schöttl, L. (2018): *Integrität in Unternehmen. Konzept, Management, Maßnahmen*. Wiesbaden: Springer Gabler.
- Schreier, M. (2012): *Qualitative Content Analysis in Practice*. London: Sage.
- Schreier, M. (2014): Varianten qualitativer Inhaltsanalyse. Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten. In: *FQS* 15 (1). Art. 18. Januar 2014. o. S. https://www.researchgate.net/publication/264788264_Varianten_qualitativer_Inhaltsanalyse_Ein_Wegweiser_im_Dickicht_der_Begrifflichkeiten#pf1b [08.01.2020].
- Schröttle, M. et al. (2012): *Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Kurzzusammenfassung der zentralen Ergebnisse*. Universität Bielefeld. Fakultät für Gesundheitswissenschaften und IFF.
- Schütze, F. (1996): Organisationszwänge und hoheitsstaatliche Rahmenbedingungen im Sozialwesen. Ihre Auswirkungen auf die Paradoxien des professionellen Handelns. In: Combe, A., Helsper, W. (Hrsg.) (1996): *Pädagogische Professionalität*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp. S. 183-276.

Schütze, F. (2002): Schwierigkeiten bei der Arbeit und Paradoxien des professionellen Handelns: ein grundlagentheoretischer Aufriß (sic!). In: ZBBS Heft 1/2000, S. 49-96. https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/28074/ssoar-zbbs-2000-1-schutze-schwierigkeiten_bei_der_arbeit_und.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-zbbs-2000-1-schutze-schwierigkeiten_bei_der_arbeit_und.pdf [19.12.2019].

Schulz, S., Beier, H. (2012): Die Vernachlässigung langfristiger Folgen in der Entstehung zu abweichendem Verhalten: Entwicklung und Gütekriterien einer neuen Messung der Selbstkontrolle. In: Soziale Probleme. 23. Jg. 2012. Heft 2. S. 251-281.

Schulz, W. K. (Hrsg.) (1998): Expertenwissen. Soziologische, psychologische und pädagogische Perspektiven. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Schwarz, M. P. (Hrsg.) (2014): Professionalität: Wissen – Kontext. Sozialwissenschaftliche Analysen und pädagogische Reflexionen zur Struktur bildenden und beratenden Handelns. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Schwegel, R. (2008): Moralisches Handeln von Unternehmen. Eine Weiterentwicklung des neuen St. Galler Management-Modells und der Ökonomischen Ethik. Wiesbaden: Gabler.

Schwesig, M. (2014): Vorwort. In: BMFSFJ (Hrsg.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Berlin. November 2014. S. 6-7.

Söbbing, T. (2014): Außerordentliche Kündigung wegen Verletzung eines Code of Conduct? In: GWR 2014. Heft 4. S. 75-96.

Sozialcharta (2018): Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961. <https://www.sozialcharta.eu/europaeische-sozialcharta-9326/> [7.5.2018].

Stamann, C. et al. (2016): Qualitative Inhaltsanalyse – Versuch einer Begriffsbestimmung und Systematisierung. In: FQS 17 (3). Art. 16. September 2016. o. S.

Steffen, W. (2014): Gutachten für den 18. Deutschen Präventionstag. Mehr Prävention - weniger Opfer. In: Marks, E., Steffen, W. (Hrsg.): Mehr Prävention - weniger Opfer. Ausgewählte Beiträge des 18. Deutschen Präventionstages. Mönchengladbach: Godesberg. S. 51-122.

Steindorff-Classen, C. (2011): Europäischer Kinderrechtsschutz nach dem EU-Reformvertrag von Lissabon. In: EuR. 2011. Heft 1. S. 1-147.

Stelly, W., Thomas, J. (2005): Kriminalität im Lebenslauf. Tübingen: o. V.

Stichweh, R. (1996): Professionen in einer funktional differenzierten Gesellschaft. In: Combe, A., Helsper, W. (Hrsg.) (1996): Pädagogische Professionalität. Frankfurt a.M.: Suhrkamp. S. 49-70.

Stiftungsführer (Hrsg.) (2018): Non-Profit-Organisationen in der Krise: Wie umgehen mit Missbrauchsfällen bei Oxfam, Ärzte ohne Grenzen und Unicef? Interview. 13. April 2018. <https://stiftungsfuehrer.de/wissen/interview/non-profit-organisationen-in-der-krise-wie-umgehen-mit-den-missbrauchsaellen-bei-oxfam-aerzte-ohne-grenzen-und-unicef/> [22.09.2019].

Sydow, J. (1992): Strategische Netzwerke. Evolution und Organisation. Wiesbaden: Gabler.

Telser, L. G. (1980): A Theory of Self-Enforcing Agreements. In: Journal of Business. Vol. 53. pp. 27-44.

Terhart, E. (1990): Professionen in Organisationen. Institutionelle Bedingungen der Entwicklung von Professionswissen. In: Alisch, L. et al. (Hrsg.) (1990): Professionswissen und Professionalisierung. Braunschweig: Technische Universität. S. 152-172.

Thole, W. (Hrsg.) (2002): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Opladen: Leske, Budrich.

Thole, W. et al. (Hrsg.) (2012): Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik. Opladen, Berlin, Toronto: Budrich.

Tittle, C. R. (1995): Control Balance. Toward a general theory of deviance. Boulder: Westview Press.

Trenczek, T., Hartmann, A. (2018): Kriminalprävention durch Restorative Justice – Evidenz aus der empirischen Forschung. In: Walsh, M. et al. (Hrsg.) (2018): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis. Wiesbaden: Springer VS.

Trescher, H.-G. (1994): Handlungstheoretische Aspekte der Psychoanalytischen Pädagogik. In: Muck, M., Trescher, H.-G. (Hrsg.) (1994): Grundlagen der Psychoanalytischen Pädagogik. Gießen: Psychosozial Verlag. S.168- 204.

UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o.J.): [Hilfe.] Das Hilfetelefon. <https://beauftragter-missbrauch.de/hilfe/hilfetelefon> [18.09.2019].

UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o.J.): Prävention. [Partner]. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/partner> [24.05.2019].

UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o.J.): Prävention. Partner. [Arbeiterwohlfahrt] Bundesverband e.V. Mitwirkung am Monitoring. S. 7. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/partner#e9152> [03.07.2019].

UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o.J.): Prävention. Partner. Der [Verband der Evangelischen Internate] Deutschlands (EID) verpflichtet sich mit der durch die Vorsitzende Heidi Kong unterzeichneten Vereinbarung mit dem Missbrauchsbeauftragten Rörig zur Umsetzung von Schutzkonzepten in allen Mitgliedsinternaten bis Mai 2017. Präambel. S. 3. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/partner#e91518> [05.07.2019].

UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o.J.): Prävention. Partner. [Paritätischer Gesamtverband] unterstützt Schutzkonzepte. Präambel. S. 3. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/partner#e91511> [25.05.2019].

UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o.J.): Prävention. Schutzkonzepte. [Verhaltenskodex]. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte#e5322> [15.05.2019].

UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o.J.): Kein [Raum] für Missbrauch. <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/> [18.09.2019].

UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Berlin. https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf [14.05.2019].

UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2013a): Bilanzbericht 2013. Sexueller Kindesmissbrauch in Deutschland. Keine Entwarnung. Kein Schlussstrich. August 2013. Berlin.

UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2017): [Betroffenenrat]. Geschäftsordnung vom 14. März 2017. 1. Unser Selbstverständnis. Berlin. <https://beauftragter-missbrauch.de/betroffenenrat/selbst-verstaendnis-geschaeftsordnung/> [14.05.2019]

UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2017a): Definition von sexuellem Missbrauch. Berlin. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch/> [20.12.2017].

UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2017b): Fakten und Zahlen zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Definition von sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Berlin. https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2017/05_Oktober/6_Fact_Sheet_Zahlen_Ausma%C3%9F_sex_Gewalt.pdf [5.12.2018].

UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2017c): Datenreport des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015–2018) zu den Handlungsfeldern Kindertageseinrichtungen, Heime, Kliniken, und Einrichtungen des ambulanten Gesundheitsbereichs. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Oktober 2017. Berlin. https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/instrumente/monitoring#section_bildung [15.05.2019].

UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2018): Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen im Netz (sog. Kinderpornografie). Berlin. https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2018/Juni/05/Forderungen_UBSKM_Bekaempfung_von_Missbrauchsabbildungen.pdf [24.09.2018].

UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2018a): So können Schutzkonzepte in Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche gelingen! Erkenntnisse der qualitativen Studie des Monitorings (2015–2018) zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland in evangelischen Gemeinden, katholischen Pfarreien, muslimischen und jüdischen Gemeinden, in der organisierten sportlichen, verbandlichen und kulturellen Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Anbietern von Kinder- und Jugendreisen und in Austauschorganisationen. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. November 2018. Berlin. https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/instrumente/monitoring#section_jugendarbeit [17.05.2019].

UBSKM - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2018): [Betroffenenrat]. Wer wir sind. 30.07.2018. Berlin. <https://beauftragter-missbrauch.de/betroffenenrat/der-betroffenenrat> [14.05.2019]

Ullrich, C. G. (1999): Deutungsmusteranalyse und diskursives Interview. Zeitschrift für Soziologie. Heft 28. S. 429-447.

[Unabhängige Kommission] zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (o.J.): Kirchen und ihre [Verantwortung] zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. 27. Juni 2018. Berlin. <https://www.aufarbeitungskommission.de/meldung-27-06-2018-kirchen-und-ihre-verantwortung-zur-aufarbeitung-sexuellen-kindesmissbrauchs/> [18.06.2019].

[Unabhängige Kommission] zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2017): Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs veröffentlicht ersten Zwischenbericht. Pressemitteilung. Berlin, 14. Juni 2017.

Unfried, N. (2013). Psychische Entwicklung von Kindern und frühe Traumatisierung. In: Rauwald, M. (Hrsg.): Vererbte Wunden: Transgenerationale Weitergabe traumatischer Erfahrungen. Weinheim Basel: Beltz. S. 30 ff.

UN-Kinderrechtskonvention (2018): Die „Genfer Erklärung“. <https://www.kinderrechtskonvention.info/die-genfer-erklaerung-3336/> [18.4.2018].

Utz, R. (2011): „Totale Institutionen“, „Greedy Institution“. Verhaltensstruktur und Situationen des sexuellen Missbrauchs. In: Baldus, M., Utz, R. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch in pädagogischen Kontexten. S. 51-76.

Waldorfblog (o.J.): [Missbrauch und Reformpädagogik] – Eine „Collage“ zu Waldorf, Odenwaldschule und Steinerscher Sexualmoral. <https://waldorfblog.wordpress.com/2010/05/13/missbrauch-und-reformpadagogik-eine-collage-zu-waldorf-odenwaldschule-und-steinerscher-sexualmoral/> [6.11.2017].

- Walsh, M. et al. (Hrsg.) (2018): Evidenzorientierte Kriminalprävention. Ein Leitfaden für Politik und Praxis. Wiesbaden: Springer VS.
- Ward, T., Beech, A. (2006): An integrated theory of sexual offending. In: *Aggress Voilent Behav* 11. pp. 44-63.
- Ward, T., Siegert, R. J. (2002): Toward and comprehensive theory of child sexual abuse: A theory knitting perspective. In: *Psychol Crime Law* 9. pp. 319-351.
- Wazlawik, M. et al. (Hrsg.) (2019): Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten. Aktuelle Forschungen und Reflexionen. Wiesbaden: Springer VS.
- Wazlawik, M., Freck, S. (Hrsg.) (2017): Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen. Wiesbaden: Springer VS.
- Wehner, T., Güntert, S. T. (2015): Psychologie der Freiwilligenarbeit. Motivation, Gestaltung und Organisation. Berlin und Heidelberg: Springer.
- Wieland, J. (1996): Ökonomische Organisation, Allokation und Status. (Einheit der Gesellschaftswissenschaften, Band 92). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Wieland, J. (2001): Eine Theorie der Governanceethik. In: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik*. Jahrgang 2 (2001). Heft 1. S. 8-47.
- Wiesner, R. (Hrsg.) (2015): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5., überarbeitete Auflage 2015. § 8a. München: C. H. Beck.
- Wilkins, A., Ouchi, W. G. (1983): Efficient Cultures – Exploring the Relationship between Culture and Organizational Performance. In: *Administrative Science Quarterly*. Vol. 28. 3. pp. 468-481.
- Weber, M. (1921): III. Abteilung. Wirtschaft und Gesellschaft. 1. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Grundriss der Sozialökonomie. Neuauflage 1964. Tübingen: Mohr-Siebeck.

- Weber, M. (1972): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, 5. Auflage. Tübingen: J.C.B. Mohr.
- Weber, M. (2008): Regulierung des Bankensektors: Freiwilliger Verhaltenskodex versus staatliche Regulierung. Selbstverpflichtung hat Vorrang. In: Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 116. 2/2008. S. 23-27.
- Wegmann, H. L., Stelter, C. (2009): A meta-analytic review of the effects of childhood abuse on medical outcomes in adulthood. In: Psychosom Med 71. pp. 805-812.
- Welt (Hrsg.) (2018): Leiter von evangelischer Kita gesteht Kindesmissbrauch. <https://www.welt.de/vermishtes/article175000009/Kindesmissbrauch-Leiter-von-evangelischer-Kita-in-Heilbronn-gestaendig.html> [27.07.2019].
- Welt (Hrsg.) (2019): Kinder in Kita missbraucht. Eltern bekommen Hausverbot. <https://www.welt.de/vermishtes/article189044201/Koelner-Montessori-Kita-Eltern-misshandelter-Kinder-werden-rausgeworfen.html> [27.07.2019].
- Wetzels, P. (1997): Gewalterfahrungen in der Kindheit. Baden-Baden: Nomos.
- Wirtz, M., Kutschmann, M. (2002): Analyse der Beurteilerübereinstimmung für kategoriale Daten mittels Cohens Kappa und alternativer Maße. In: Rehabilitation 2007. 46. S. 1-8. https://www.researchgate.net/publication/235700787_Beurteileruebereinstimmung_und_Beurteilerreliabilitat_Methoden_zur_Bestimmung_und_Verbesserung_der_Zuverlassigkeit_von_Einschätzungen_mittels_Kategoriensystemen_und_Ratingskalen [30.03.2020].
- Wiswede, G. (1973): Soziologie abweichenden Verhaltens. Stuttgart: Kohlhammer.
- Wohlgemuth, K. (2009): Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe Annäherung an eine Zauberformel. Wiesbaden: Springer VS.

Wolff, M., Fegert, J. M., Schröer, W. (2012): Mindeststandards und Leitlinien für einen besseren Kinderschutz. Zivilgesellschaftliche Verantwortung und Perspektiven nachhaltiger Unternehmensentwicklung. In: JAmt. Runder Tisch 2011. Sexueller Kindesmissbrauch. Heft 03/2012. S. 121–126.

Wolf, K. (2010): Machtstrukturen in der Heimerziehung. In: Neue Praxis. Heft 6. S. 539-557.

Wolff, M. (2014): Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Professionelle in Institutionen. Perspektiven der Prävention durch Schutzkonzepte. In: Böllert, K., Wazlawik, M. (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt. Institutionelle und professionelle Herausforderungen. Wiesbaden: Springer VS. S. 95-109.

Wolff, M. (2016): Schutz von Kindern und Jugendlichen in Institutionen. Hochschule Landshut. Lübeck, 07.03.2016. Vortrag 2 Wolff RK 07-03-2016.pdf. S. 9. <https://www.kinderschutzbund-sh.de/fachtage-details/sichere-orte-schaffen-praevention-von-sexuellem-kindesmissbrauch-abschlusskonferenz-der-regional-konferenzen.html> [13.05.2019].

Wolff, M. et al. (Hrsg.) (2017): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Wolff, M., Schröer, W. (2018): Schutzkonzepte – Schutz und Stärkung der persönlichen Rechte. In: Retkowski, A. et al. (Hrsg.): Handbuch. Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

Wollasch, U. (1994): Normenkodizes in Unternehmen und Verbänden – ein Forschungsbericht. In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften. 1994. Bd. 35. S. 224-237.

Wulsdorf, H. (1996): Der Verband als moralischer Akteur. Die Verantwortung von Unternehmensverbänden aus sozialemethischer Sicht. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie. 1996. Bd. 1. Heft 17. S. 135-162.

Zartbitter Köln e.V. (Hrsg.): Ist sexualisierte Gewalt ein Problem der Familie? http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/2031_ist-sexueller_missbrauch_problem_der_familie.php [11.12.2018].

Zartbitter Münster e.V. (Hrsg.) (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Checkliste von [Enders, U. et al.]. http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php [20.12.2017].

Zartbitter Münster e.V. (Hrsg.) (2017): Sexualisierte Gewalt. <http://www.muens-ter.org/zart-bitter/cms/wir/sexualisierte-gewalt> [20.12.2017].

Ziegler, H. (2016): Prävention und soziale Kontrolle. In: Scherr, A. (Hrsg.) (2016): Soziologische Basics. Wiesbaden: Springer VS. 247-256.

Zimmermann, P., Neumann, A., Celik, F. (2011): Sexuelle Gewalt gegen Kinder in Familien. München: DJI.

RECHTSPRECHUNGSVERZEICHNIS

BGH 31.10.1995 - 1 StR 527/95, BGHSt 41, 285.

BGH 07.07.2005 - I ZR 115/01, GRUR, 960.

BGH 23.7.2013 - 1 StR 204/13, NStZ 2013, 708.

OLG Oldenburg 22.12.2009 - 1 Ss 210/09, NStZ-RR 2010, 240.